





4° H. Sept. 24. — 1

Schwedischpommersche Staatskunde.

Erster Theil.

Von

T. H. Gadebusch.
Professor des Staatsrechts zu Greifswald.



Greifswald,
gedruckt bey Anton Ferdinand Röse, 1786.

Den

Hochwürdigen, Hochgebohrnen,

Hochwolgebohrnen, Wohlgebohrnen,

Gestrengen, Vesten,

Hochedelgebohrnen und Hochweisen

Herren Landständen

von

Prälaten, Ritterschaft und Städten

im

Königl. Schwedischen Herzogthum Vorpommern

und

Fürstenthum Rügen.

Hochwürdige, Hochgebohrne,
Hochwolgebohrne, Wohlgebohrne,
Gestrenge, Veste,
Hochedelgebohrne und Hochweise,
Gnädige und Höchstzuverehrende Herren,

Schon längst habe ich mir eine Gelegenheit gewünscht, dem respectablen Korps der Herren Landstände, Dem meine ungeschminkte Ehrfurcht immer gewidmet gewesen ist, meinen ehrerbietigsten Dank für alles von Demselben mir erzeigtes Wohlwollen und gnädige Unterstützungen öffentlich abstatten zu können. Ich ergreife die Gegenwärtige, da ich ein Werk über die Verfassung desjenigen Landes ans Licht treten lasse, für dessen Wohl-

stand und Flor Meine Gnädigen und Höchstzuverehrenden Herren mit unablässiger Sorgfalt und Eifer wachen. Könnten meine Bemühungen um die Ausbreitung der Kenntniß des Vaterlandes den Beyfall so aufgeklärter Patrioten verdienen, so werde ich den Fleiß reichlich belohnt achten, den ich an das Werk gewandt habe, das ich unter Ihrem Schutze herauszugeben wage, und er müste mir die kräftigste Aufmunterung werden, ferner noch, wie bisher, meine Zeit und Kräfte der Untersuchung und Aufklärung der vaterländischen Geschichte und Verfassung zu weihen.

Mit Ehrfurcht und Hochachtung beharre ich ehrerbietigst

Meiner Gnädigen und Höchstzuverehrenden Herren

unterthäniger und gehorsamster Diener
T. H. Gadebusch.

Vorrede.

Von dem Buche, das ich dem Publikum hiemit vorlege, habe ich nur wenige Worte zum voraus zu sagen. Den grösten und besten Theil meines Lebens habe ich auf das Studium der Vaterländischen Geschichte und Staatskunde verwandt und zum Behuf desselben durch vieljähriges Sammeln mit Kosten und Mühe einen nicht unbeträchtlichen Vorrath von handschriftlichen Nachrichten, Akten und Dokumenten selbst zusammengebracht. Die Sammlung von pommerschen Nachrichten, welche die hiesige Universitätsbibliothek besitzet, ist durch die Handschriften, welche der seelige Professor von Schwarz hinterlassen hat, sehr wichtig und ansehnlich geworden. Ueberdem sind mir aus den Landeskollegien die nöthigen Nachrichten mit der ruhmwürdigsten Bereitwilligkeit mitgetheilet worden, welches ich mit dem ehrerbietigsten Dank öffentlich zu erkennen schuldig bin. Alles, was meines Wissens je über Pommerns Staatskunde durch den Druck bekannt geworden, habe ich sorgfältig benutzt, und von allen Schriften, die ich im Buche selbst anführe, ist keines auf guten Glauben anderer von mir angeführet, sondern ich habe sie alle vor mir gehabt und gebraucht.

Aus

Aus diesen Qvellen habe ich die Materialien zu meinem Buche geschöpfet; alle sind aus Gesetzen, Akten, Verhandlungen und Dokumenten von neuem ausgezogen, geprüfet und verglichen, als wenn vor meiner Arbeit kein systematisches Werk über diesen Gegenstand vorhanden gewesen wäre, und dann erst, wenn einzelne Hauptstücke völlig ausgearbeitet waren, habe ich sie mit den Arbeiten meiner Vorgänger verglichen. Die mehresten und wichtigsten Hauptstücke habe ich darauf Männern zur Prüfung vorgelegt, welche aus vieljährigen Erfahrungen praktische Kenntnisse von den vorgetragenen Staatsgeschäften besitzen, und ihre Erinnerungen und Bemerkungen, wofür ich Ihnen hier meinen verbindlichsten Dank darbringe, habe ich sorgfältig benutzt. Ueberall habe ich keine Mühe und Nachforschungen gespahret, die Wahrheit auszuspähen und das, was ich als Wahrheit erkannt, habe ich redlich vorgetragen. Aeusserst sorgsam und aufmerksam, mich keiner auch der geringsten Partheylichkeit oder Theilnehmung schuldig zu machen, habe ich nur gesucht, einen jeden das zuzutheilen, was Gesetz und Recht ihm geben. Um jede verborgene Klippe zu vermeiden und nicht der Gefahr ausgesetzt zu seyn, meine Privatmeynung statt der Meynung des Gesetzes, auch unvermerkt und wieder Willen unterzulegen, habe ich meine Sätze überall, so viel immer thunlich gewesen ist, mit den eignen Worten der Gesetze vorgetragen. Daraus hat nun freylich eine Ungleichheit in der Schreibart entstehen müssen, die manchem anstößig seyn wird, ich glaubte aber, daß ich einen

Neben-

Nebenumstand dem wichtigern Vortheile der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit aufopfern müste. Alle Sätze habe ich mit den Beweißstellen belegt, wodurch mein Buch ein gelehrteres Ansehen erhalten hat, als ich wünschte; allein ich wollte und durfte nicht verlangen, daß man mir auf mein Wort glauben sollte, überdem erhält dadurch der Geschäftmann eine chronologische und systematische Reihe aller gesetzlichen Belege über die einzelnen Materien unsrer Staatsgeschäfte, die ihm bey praktischen Arbeiten nicht leichtlich unbefriedigt lassen, vielmehr eine merkliche Erleichterung in der Arbeit verschaffen wird. Uebrigens stelle ich unsre Staatseinrichtung so vor, wie sie nach Vorschrift unsrer Staatsgesetze seyn soll. Ich habe vorjetzt keinen Beruf gefühlet, weder das Fehlerhafte, was sich hin und wieder finden mag, aufzudecken noch Vorschläge zu Verbesserungen anzugeben. Am wenigsten habe ich mit meinen Vorgängern polemisiren wollen. Ich trage meine Sätze so vor, wie ich sie nach sorgfältiger Prüfung für wahr erkannt habe; kann man mir darin Fehler zeihen, — denn ich halte mich am wenigsten für unfehlbar — so werde ich die Anzeige davon mit dem wärmsten Dank annehmen und sie zur Verbesserung meines Buchs mit Freuden nutzen. Wahrheit, pünklichste Wahrheit ist der Gegenstand, der mir bey meiner Arbeit immer vorgeschwebet; Sie zu erreichen ist immer mein vorzüglichstes Augenmerk gewesen.

Vorrede.

Nach meiner Absicht sollte das ganze Werk auf einmal erscheinen, Nebenumstände aber haben mich vermogt, die Ausgabe des ersten Theils nicht länger zu verschieben. Der zweyte Theil, der die übrigen Hauptstücke enthalten wird, welche ich in der Ankündigung angegeben habe, soll in wenigen Monaten, spätestens gegen Michaelis, erfolgen und mit demselben die speciellen Bevölkerungstabellen, worauf ich mich im 4 und 7 §. des zweyten Hauptstücks bezogen habe. Greifswald im April 1786.

T. H. Gadebusch.

Verzeich-

Verzeichnis der Herren Subscribenten.

Herr C. S. A. von Aeminga. B. R. D. in Greifswald.
= Justitzrath Adelung in Stettin.
= Freyherr Gustav D'Albedyl, Königl. Schwedischer Envoyé Extraordinaire in Kopenhagen.
= Freyherr Fromholt Armfeld, Generallieutenant und Commandeur des Königl. Schwerdtordens in Stralsund.
= F. von Baerenfels, in Loitz.
= G. G. von Bagevitz, auf Ralow, Ritterschaftlicher Deputirter vom Fürstenthum Rügen.
= J. C. Baier, Prediger zu Bobbin.
= A. von Balthasar, Vice-Präsident des K. H. Tribunals zu Wismar und Ritter vom Nordsternorden.
= Major von Balthasar auf Trantow.
= P. J. von Balthasar, Praepositus der Grimmschen Synode, 13 Exemplare.
= C. G. Balthasar, Prediger zu Neuenkirchen.
= F. C. von Barnekow, auf klein Kubbelkow.
= von Barnekow.
= J. C. Bartholdi, Rathsverwandter in Stralsund.
= H. Becker, Professor der Rechte zu Greifswald.
= Major von Behr, auf Brönkow.
= F. G. von Behr, auf Dönnie, Ritterschaftl. Deputirter des Loitz-Grimm- und Tribbseeschen Distrikts.
= Rittmeister von Behr, auf Bandelin.
= von Behr-Negendank, Kaiserlicher Kammerherr, Ritter des Johanniter Ordens und Erb- und Lehngesessener auf Semlow und Torgelow.
= von Behr-Negendank in Göttingen.
= Berends, Advokat in Greifswald.

Die Bibliothek des Gymnasii in Lübek.
= = der Kirche zu Gingst.
= = = = = Rappin.
= = = = = Trent.
= = = = = Ummanz.

Herr D. H. Biederstedt in Göttingen.
= C. F. Biel, D. d. A.
= Landrath von Bielow, auf Grischow.
= J. von Blandow, auf Jamitzow.
= Freyherr von Blixen, auf kleinen Zastrow, Generallieutenant und Commandeur vom Königl. Schwerdtorden.

Herr H. A. Block, Prediger zu Steinhagen.
- C. J. Blumenthal, Prediger zu Lanken.
- Graf von Bohlen, auf Carlsburg, Generallieutenant und Commandeur vom Schwerdtorden.
- von Bohlen, auf Zürkvitz.
- C. F. Bohnstedt, Advokat in Stralsund.
- C. Borhek, Subrector am Gymnasio in Stralsund.
- Bouchholtz, Hofrath und Regierungsfiscal in Schwerin.
- A. Brandenburg, Kaufmann in Stralsund.
- Rittmeister von Braun, auf Zetelvitz.
- G. Brockmann, Professor der Theologie zu Greifswald.
- E. C. von Buggenhagen, auf Buggenhagen.
- von Buggenhagen, auf Dambek.
- von Buggenhagen der Jüngere, auf Dambek.
- D. F. Bülow, Prediger zu Reinberg.
- Burghardi, in Lübek.
- E. E. Buschmann, Kammersekretär in Stralsund.
- B. E. Bützow, Fiscal beym Königl. Hofgericht in Greifswald.
- C. J. L. Bützow, Prokurator beym Königl. Hofgericht in Greifswald.
- F. G. Canzler, in Göttingen, vier Exemplare.
- J. F. Classen, Rathsverwandter in Stralsund.
- J. E. Colberg, Prediger zu Stralsund.
- H. F. Collasius Präpositus der Loitzer Synode.
- J. C. von Corsuanten, Assessor im Königl. Hofgericht zu Greifswald.
- von Corsuanten auf Cuntzow.
- F. C. E. Creplien, Sekretär in Wolgast.
- Dähne, Königl. Pächter auf Smitkow.
- J. C. A. Delbrügk, Lehrer am Gymnasio in Stralsund.
- Detert, Prediger zu Woltin.
- J. A. Dinnies Königl. Landrath und Bürgermeister in Stralsund, zwey Exemplare.
- Dieterich, in Göttingen.
- G. F. Dittmer, Registrator beym Königl. Hofgericht in Greifsw.
- Döhn, Königl. Pächter auf Bretwisch,
- Kandidat Dohrn, in Greifswald.
- J. P. C. Dondorf, Rathsverwandter in Wolgast.
- Domprobst Dreyer, in Lübek.
- D. C. Droysen, Fiskal beym Königl. Hofgericht in Greifswald.
- F. Droysen, Assessor im Sanitäts Kollegio und Syndikus der Stadt Greifswald.
- P. M. Droysen, Archidiaconus zu Wolgast.
- J. A. Droysen, Prediger zu Dersekow.

Herr C.

Herr C. L. Droysen, Diaconus in Bergen.
" Präsident Freyherr von Eickstedt auf Rothen Clempenow.
" Eierman, in Gingst.
" J. G. F. von Engelbrechten, Kanzler der Königl. Regierung in Stralsund und Ritter des Königl. Nordstern Ordens.
" Erichson, Advokat in Stralsund.
" J. T. von Essen, Bürgerworthalter in Stralsund.
" A. G. Fabricius, Landsyndikus in Stralsund.
" A. C. Fabricius, Prediger in Stralsund.
" A. Fabricius, Advokat in Stralsund.
" J. F. Fleischer, Bürgerworthalter in Wolgast.
" Fischer, D. R. B. in Greifswald.
" G. C. Fröhner, Prediger zu Zarnekow.
" C. N. Freund, Auditeur und Kommendantschafts-Secretär in Stralsund.
" A. F. Furchau, Conrector am Gymnasio in Stralsund.
" von Gadow, auf Hugelsdorf.
" B. H. Gebhardi, Prediger in Stralsund.
" Geerds, Kaufmann in Greifswald.
" L. von Germar, Advokat in Greifswald.
" C. G. N. Gesterding, B. R. D. und Advokat in Greifswald.
" Assessor C. C. Gjörwell, Königl. Bibliothekar in Stockholm, zehn Exemplar.
" G. F. U. Grahl, Bürgermeister in Grimm.
" F. G. Gräff, Prediger in Langenhanshagen.
" A. J. F. Grave, Königl. Stadtrichter in Loitz.
Die Stadt Grimm.
Herr T. F. Grosch, Gerichts Secretär in Greifswald.
" C. H. Groskurd, Rector am Gymnasio in Stralsund.
" D. G. Grotjohan, Prediger zu Rakow.
" R. Gülich, Syndikus der Stadt Stralsund.
" Oberster und Ritter Carl Gyllenstorm, auf Hohenwarth.
" J. G. Häckermann, Advokat in Greifswald.
" M. Häckermann, d. R. B.
" C. W. Hacken Präpositus zu Stolp.
" C. J. Hagemann, Kaufmann in Stralsund.
" C. L. Hagemeister, Rathsverwandter in Stralsund.
" J. H. Hagemeister, Rathsverwandter in Stralsund.
" Altermann C. J. Hagemeister Kaufmann in Stralsund.
" E. F. Hagemeister, d. R. B. in Göttingen.
" C. L. Hagedorn, Kaufmann in Stralsund.
" F. J. Haken, Königl. Zollverwalter in Wollgast.
" C. B. von Hartmannsdorf, Assessor beym Königl. Hofgericht in Greifswald.

Herr J. C. Hasse, Rathsverwandter und Stadtrichter in Greifswald.
- Hofrath H. E. Heintzig, Königl. Oberinspektor in Stralsund.
- B. Helwig, Advokat in Stralsund.
- N. U. Helwig, Apotheker in Stralsund,
- D. Henning, Prediger zu Wotenik.
- D. N. Hennings, Kaufmann in Stralsund.
- C. *. Hercules, Bürgermeister in Stralsund.
- J. G. Hercules, Advokat in Stralsund.
- Hauptmann von Hertel, auf Bömitz.
- M. C. Hevernick, Kaufmann in Stralsund.
- J. C. Heyn, Königl. Landrath und Bürgermeister in Greifswald.
- H. D. J. Hintzmann, Prediger zu Rohrdorf.
- F. G. C. Höfer, Bürgermeister und Syndikus der Stadt Wolgast.
- M. U. von Horn, Königl. Regierungsrath in Stralsund und Präses des Sanitäts Kollegii.
- C. C. von Horn, auf Klotzow.
- E. W. Graf von Jahnke, Ritter vom Königl. Nordstern Orden, Regierungsrath und Schloßhauptmann in Stralsund
- Major und Ritter vom Schwerdtorden, Graf C. von Jahnke, auf Niepars Ritterschaftlicher Deputirter des Franzburg-barthischen Distrikts.
- F. C. X. Illies, Advokat in Greifswald.
- J. J. Illies, Prediger zu Probn.
- C. F. Iverson, Prediger zu Prerow.
- Altermann J. Israël, Kaufmann in Stralsund.
- W. J. G. Karsten Professor in Bützow.
- F. A. von Keffenbrinck, auf Gribenow.
- Obristlieutenant und Ritter von Klinkowström auf Ludwigsburg.
- G. von Klinkowström, Assess. beym Kön. Hofgericht in Greifsw.
- Baron Klodt genannt Trautvetter, auf Hohendorf.
- C. C. B. Koch Prediger in Wismar.
- A. J. Kriebel, Präpositus der Wolgastischen Synode.
- J. L. Kühl, Erster Syndikus der Stadt Stralsund.
- D. L. Kühl, Gerichtssekretär in Stralsund.
- J. W. Küsel, Prediger zu Ranzin.
- Assessor von Lange, zu Neuendorf.
- von der Lanken, auf Lanken.
- von der Lanken, auf Rupkow.
- J. C. Lappe, Prediger zu Zirkow.
- Professor Lasius in Rostok.
- B. E. Lasius Rathsverwandter in Greifswald.
- O. N. Lent, Kaufmann in Stralsund.
- Assessor von Lepel auf Sekeritz.
- J. H. von Lepel, auf Wieck.
- C. B. Liborius, Prediger zu Griskow.

Herr von

Herr von Lillienancker, auf Daskow.
= C. U. Luhde, Prediger zu Lüdershagen.
= J. C. D. Matthäi, in Grimm.
= Landrath von Maßow, auf Hohen Selchow.
= Doctor Mehl, in Loitz zwey Exemplar.
= G. P. Messerschmidt, Prediger zu Gülzow.
= J. Metzger, Präpositus der Barthischen Synode.
= S. J. Meyer, Rathsverwandter in Greifswald.
= Obrister und Ritter Graf C. F. Meyerfeld, in Stralsund.
= C. D. Michaelsen, Bürgerworthalter in Greifswald.
= J. G. P. Möller, Professor der Geschichte zu Greifswald.
= J. C. Möller, Prediger zu Busdorf.
= G. X. von Mühlenfels, Referendär beym Königl. Hofgericht in Greifswald.
= von Mühlenfels, auf Sissow.
= J. C. Muhrbeck, Professor der Philosophie zu Greifswald.
= M. M. Nestius, Präpositus zu Bergen.
= J. Nordmark, Professor der Mathematik zu Greifswald.
= A. Odebrecht, Advokat in Greifswald.
= Oberhauptmann von Oertzen, in Bützow.
= Kammerherr von der Osten, auf Capelle.
= B. C. Otto, Professor der Oekonomie zu Greifswald.
= D. G. Otto, Prediger zu Niepars.
= T. W. C. Overkamp, D. M. Adjunkt der Philosophischen Fakultät zu Greifswald.
= Obrister und Ritter von Owstin, auf Carbow.
= Lieutenant von Owstin, auf Krenzow.
= C. von Parsenow, auf Murchin.
= C. G. Peetschius, Advokat in Greifswald.
= J. G. Picht, Präpositus zu Gingst.
= T. C. Piper, Professor der Theologie zu Greifswald.
= Kandidat Piper, in Gartz zehn Exemplare.
Fräulein Eleonora von Platen, zu Lipsitz.
Herr C. E. A. von Platen, Director des Kön. Hofgerichts in Greifsw.
= B. W. von Platen, auf Jarnitz.
= von Platen, auf Gillenz.
= von Platen.
= von Platen.
= C. F. Pogge, Kaufmann in Greifswald.
= Generalmajor und Ritter J. F. Pollet, Commandant der Festung Stralsund.
= Hofrath J. C. Pommer Esche, Procurator Domaniorum in Stralsund.
= Prehn, Konsistorialrath und Professor in Bützow.
= J. B. Pütter, Raths Sekretär in Loitz.

Herr P.

Herr P. G. Pyl, Sekretär bey der General Kirchen = Visitation.
= G. von Quillfeldt, Obrister und Ritter vom Königl. Schwerdtorden in Stralsund.
= D. B. F Quistorp, Generalsuperintendent über Pommern und Rügen.
= F. L. Raths, Universitäts Rentmeister in Greifswald.
= Obristlieutenant und Ritter von Rheder, auf Redingshagen.
= C. F Rehfeld, Director des Sanitäts Kollegii und Professor der Medicin in Greifswald.
= M. Rehfeld, Sekretär beym Königl. Konsistorio in Greifswald.
= J. Reichard, Kaufmann in Greifswald.
= J. D. von Reichenbach, Königl. Kammerrath in Stralsund.
= Major und Ritter von Reichenbach, auf Pinnow.
= J. C. Reusner, Prediger zu Görmin.
= F. A. Richter, Sekretär bey der Königl. Kammer in Stralsund.
= D. Rönnberg, Professor in Rostok.
= L. H. Röhl, Professor der Astronomie in Greifswald.
= Kandidat Röpke in Greifswald.
= J. Rosenthal, Kaufmann in Greifswald.
= J. Rühs, Kaufmann in Greifswald.
= O. A. Rütze, Raths Sekretär in Wolgast.
= Sager in Stralsund.
= A. F. von Scheel, auf Recla.
= Kloster Secretär Scheele, in Stettin.
= C. F. von Scheelen, auf Steder.
= G. C. Scheer, Prediger zu Starkow.
= J. C. Scheuring, Prediger zu Bisdorf.
= G. G. von Scheven, Prediger zu Levenhagen.
= H. E. Scheven, Advokat in Stralsund.
= G. B. Scheven, Advokat in Greifswald,
= F. H. Schevenius, Rathsverwandter in Greifswald.
= J. C. Schildener, Rathsapotheker in Greifswald.
= D. Schinmeier, Superintendent in Lübek.
= Obrister von Schlagenteufel, auf Müzkow.
= C. F. Schlee, Kämmerer in Wolgast.
= A. Schlichtkrull, Königl. Landrath und erster Bürgermeister in Stralsund.
= C. N. Schlichtkrull, Professor Juris in Greifswald.
= E. A. Schlomann, Prediger in Stralsund.
= T. Schmaltz, in Göttingen.
= Schmidt, in Lübek.
= J. C. Schmidt, Königl. Licentverwalter in Barth.
= D. H. Schneider, Advokat in Stralsund.
= J. F. Schöman, Mandatär beym Landkasten in Stralsund.

Herr P.

Herr P. G. Schönrock, Prediger zu Richtenberg.
= W. J. L. Schubert, Advokat in Greifswald.
= O. E. Schultz, Sekretär bey der Königl. Regierung in Stettin.
= G. T. Schwartz, Prediger zu Wyck auf Wittow.
= J. C. Schwartz, Prediger zu Wusterhusen.
= M. C. Schwartz, Universitäts Sekretär zu Greifswald.
= H. Schweling, Apotheker in Stralsund.
= J. C. Sinnig, Advokat in Greifswald.
= B. L. von Sodenstern, auf Zimkendorf.
= Hauptmann von Sodenstern, auf Lüdershagen.
= B. C. Sohst, Rathsverwandter in Stralsund.
= Sonnenschmidt, Kaufmann in Wolgast.
= C. H. Spitt, Rathsverwandter in Greifswald.
= J. J. Spitt, Raths Sekretär in Greifswald.
= Professor Spittler in Göttingen.
= D. C. Stannike, Superintendent in Stralsund.
= L. F. von Stegemann, auf Grellenberg und Milzow, Rathsverwandter in Stralsund.
= B. C. Stegemann, Altermann des Gewandhauses in Stralsund.
= M. J. B. Steinbrück, Prediger in Stettin.
= Stuht, Königl. Pächter auf Schwinge.
= F Susemihl, Prediger zu Voigdehagen.
= S. C. Tetzlof, Lehns Secretär in Stralsund.
= O. H. von Thun, Königl. Regierungsrath in Stralsund.
= F. C. Tiburtius, Prediger zu Casnevitz.
= F. A. G. Titel, Prediger zu Boltenhagen.
= Hofrath J. C. Töpfer, in Stralsund.
= J. H. Töpfer, Studierender in Greifswald.
= E. Totze, Justitzrath und Professor in Bützow.
= E. Trägård, Professor in Greifswald.
= J. D. Trittelvitz, Stadtfiskal in Stralsund.
= Director A. F. von Uesedom, in Stralsund.
= Altermann G. Vahl, Kaufmann in Greifswald.
Die Vandenhöksche Buchhandlung in Göttingen.
Herr Obristlieutenant und Ritter von Vogelsang, zu Arbshagen.
= Kandidat Voigt zu Bützow.
= P. J. Völtz, Prediger zu Hohendorf.
= A. F. Wachenhusen, Vice Plebanus zu Gützkow.
= Obrister Freyherr von Wachtmeister, auf Deyelsdorf.
= Altermann J. L. Wadmann, Kaufmann in Stralsund.
= F. O. von Wakenitz, Königl. Landrath, auf Klevenow.
= C. F. Wannberg, Kanzellist beym Königl. Hofgericht in Greifsw.
= Kandidat Warneke, auf Wittow.

Herr D. W. Warnekros, Universitäts Syndicus in Greifswald.
- C W. Werthmann, Advokat in Greifswald.
- C. E. Weigel, Professor der Chemie in Greifswald.
- Archiater Westphal, in Greifswald.
- Wilcke, Studierender in Greifswald.
- M. J. Wilde, in Göttingen.
- J. T. J. Wilhelmi, Kaufmann in Greifswald.
- P. G. Willich, Präpositus zu Sagard.
- J. F. Willich, Universitäts Fechtmeister in Greifswald.
- Hofrath Witte, Professor in Bützow.
- J. P. Witte, Kaufmann in Stralsund.
- C. G. von Wolffradt, Königl. Landvogt in Bergen.
- von Wolffradt, auf Lüssow, Ritterschaftlicher Deputirter des Wolgastischen Distrikts.
- J. C. Wossidlo, Prediger zu Abtshagen.
- Inspector J. M. C. Zander, in Greifswald.
- J. F. Zechin, Procurator beym Königl. Hofgericht in Greifsw.
- J. C. Ziemsen, Prediger in Greifswald.



Innhalt

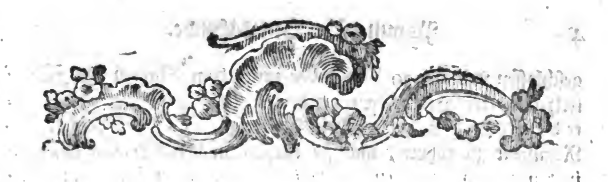
Innhalt der ersten Abtheilung.


Schwe-

Schwedischpommersche
Staatskunde.



Erste Abtheilung.



Einleitung.

Geschichte und allgemeine Litteratur der Staatskunde.

§. 1.

Schwedischpommern hat vor vielen andern teutschen Provinzen den Vorzug, daß seine Staatsverfassung vielfältig und von einsichtsvollen Patrioten seit der Helfte des vorigen Jahrhunderts bearbeitet worden. Der Abgang des eingebohrnen Fürstenstamms, die Interimsregierung, vom Tode des lezten Herzogs Bogislavs XIV bis auf den osnabrückischen Frieden, die Theilung des Landes unter zwey verschiedenen Herrschaften und mancherley während des dreissigjährigen Krieges eingeschlichene Unordnungen und Misbräuche, machten eine genaue Untersuchung der Staatseinrichtung und mancherley neue Anstalten in der innern Fassung der Staatsgeschäfte nothwendig, und wurden dadurch eine Veranlassung, die ganze Staatskunde zu bearbeiten.

§. 2.

Noch bey Lebzeiten des Herzogs Bogislav XIV. ward auf dem Landtage zu Stettin im August 1634. nach vielfältigen Berathschlagungen und Ueberlegungen eine gesezliche Formel der innern Landesadministration zwischen dem Fürsten und den Ständen abgeschlos-

geschlossen und am 29 November unter dem Namen der Fürstlichpommerschen Regimentsverfassung publiciret. Sie sollte die Norm seyn, wornach in der Folge, so wie bis dahin, das Regiment zu führen, und sie enthält in der Kürze alles, was in den vorhergegebenen Landesprivilegien, in den Landtagsabschieden und andern Grundgesetzen darüber zerstreuet vorkomt.

§. 3.

Hiedurch glaubte man allen künftigen Misverständnissen und Zweifeln vorgebeuget zu haben, allein die Folge lehrte ein anderes. Der letzte unbeerbte Herzog gieng noch während des dreissigjährigen Krieges mit Tode ab und Schweden wollte, vermöge des im Jahr 1630 mit Pommern geschlossenen Defensionsbündnisses, dem Churfürsten von Brandenburg die Erbfolge in Pommern nicht vor geendigtem Kriege und festgesetzter Satisfaktion gestatten. Die Stände und Räthe des letzten Herzogs musten also die Regierungsgeschäfte fortführen und alles blieb in dem vorigen Gange bis zum Anfange des 1638sten Jahres, da der Churfürst durch seine Drohungen veranlaste, daß nicht nur die bisherigen Räthe sondern auch die mehresten Glieder der Landeskollegien ihre Aemter niederlegten und sich nicht weiter der Staatsgeschäfte annehmen wollten, daher die schwedischen Befehlshaber im Lande sich genöthiget sahen, sich der Landesregierung anzunehmen. Die Stände fanden zwar bald Ursache, es zu bereuen, daß sie die Verwaltung der Landesangelegenheiten so leichtlich aus den Händen gelassen hatten und suchten desfalls im Anfange des 1639sten Jahres die vormalige Provisionalregierung wieder zu überkommen, allein nun war es zu spät und Johann Lilliehök, der unter dem Feldherrn Baner Vicegouverneur in Pommern war, wollte es nicht mehr zulassen, sondern gab im November 1640 dem Lande eine in Schweden verfaste Regimentsform, nach welcher alle Geschäfte bey der Regierung und bey den übrigen Landeskollegien betrieben und Landstände fast von aller Theilnehmung ausgeschlossen und behindert wurden, nach den Landesprivilegien die Rechte des Landes auf Landtagen zu üben.

§. 4.

§. 4.

Hiedurch fanden Landstände sich veranlaßt, ihre Abgeordneten zu der allgemeinen Friedensversamlung nach Osnabrück abzusenden, um es in die Wege zu richten, daß in dem Friedensinstrumente selbst die Freyheiten und Privilegien des Landes, die Regimentsverfassung von 1634. und die Uebung der evangelischen Religion versichert, dagegen die Abschaffung der während des Krieges und der Interimsregierung eingeschlichenen Neuerungen und daraus erwachsenen Landesbeschwerden festgesetzet würde. Sie konnten aber nur die allgemeine Bestätigung der rechtmässig oder durch langen Besitz erworbenen Freyheiten, Rechte und Privilegien und der freyen Uebung der evangelischen Religion nach der augsburgischen Konfession bewürken, in Ansehung der Regimentsverfassung von 1634. aber wollte die Krone sich nicht verbindlich machen lassen.

§. 5.

Gleich nach dem osnabrückschen Frieden, im Anfange des 1649sten Jahres, schickten die Landstände ihre Abgeordneten, den Freyherrn **Ernst Ludwig von Putbus**, **Marr von Eichstedt**, Prälat des Stifts Camin, D. **Friedrich Runge**, Syndikus der Stadt Stettin, und D. **Johann Christoph Sturtz**, Rathsherr in Greifswald, an die Königinn nach Stockholm ab, theils um die während des Krieges eingerissenen Landesschwerden vorzustellen und um deren Abstellung zu bitten, theils um die vorläufige Regulirung der künftigen Staatseinrichtung im Lande und eine darnach zu bestimmende Instruktion für die bereits beschlossene Kommission zu veranlassen, zu welchem Ende die Abgeordneten: **Der Landstände Gedanken, wie die Regierung in Pommern anzuordnen**; unterm 6 Junius 1649 zu Stockholm übergaben und darinn vorstelleten, daß das Regiment im Geistlichen und Weltlichen am sichersten durch fünf Kollegia bestritten werden könnte, nemlich durch das 1) Geistliche Konsistorium, 2) Hofgericht, 3) Oekonomiekollegium, 4) Regierung und 5) das neu einzurichtende Oberappellationsgericht, und weil

 die

die Vorschriften für die vier Erstern in der Regimentsverfassung von 1634 bereits enthalten wären, so könnte durch ihre Beybehaltung das Staatswerk am leichtesten eingerichtet werden.

Die Königinn erklärete sich aber auf diese Anträge in der Resolution vom 24 Julius S. J. a) dahin: daß sie sich alsofort darüber abhelflich nicht erklären könnte, weil sie, da das Archiv in Pommern wäre, noch zur Zeit keine gründliche Nachricht und Information von den Sachen hätte und also leichtlich den herzoglichen Rechten oder auch den Ständen in ihren Privilegien und Befugnissen praejudiciret werden könnte, daher es am gerathensten seyn würde, durch die nach Pommern abzuschickenden Kommissarien alles an Ort und Stelle abrichten zu lassen.

a) L. C. I. 809.

§. 6.

Die von der Königinn versprochene Kommission zur Einrichtung des hiesigen Staatswerks kam erst in Frühling des folgenden 1650sten Jahres nach Pommern und ward am 1 Julius zu Alten Stettin eröfnet. Die Mitglieder derselben waren der Reichsrath, Generalfeldmarschal und Generalstatthalter in Pommern, Graf Carl Gustav Wrangel; der Reichskanzelleirath, Gevollmächtigter Legat in Teutschland, Vicepräsident und Assistenzrath beym pommerschen Staat, Graf Johann Oxenstern und der Assistenzrath bey der pommerschen Regierung, Johann Nicodemus Lillienström. Nach einigen vorläufigen Unterhandlungen über dringende Gegenstände kam die Abfassung einer beständigen Regimentsform in Erwegung und es wurden verschiedene Entwürfe dazu gemacht, die die gantze innere Verfassung des Landes nach allen ihren Zweigen behandeln, wovon man sich durch den Innhalt der Abschnitte, die sie enthalten, überzeugen kann, und ich deshalb von den hauptsächlichsten angeben will, als fast gar keine davon gedruckt sind. Der erste Entwurf führt den Titel:

I) **Unvorgreifliche und wohlgegründete Erinnerungen, wie der Civil- und Kriegs-Etat in dem J. R.**

K. Maytt. durch den zu Osnabrück getroffenen Friedensschluß übergebenen Theil Pommerlandes einzurichten und zu erhalten. 1650 Mscr.

Diese sehr weitläuftige Schrift, deren Verfasser mir nicht bekannt ist, ist von Seiten und im Namen der Königl. Kommission abgefaßt, und den Landständen zu ihrer Erklärung übergeben worden. Sie ist im XXII. Kapittel abgetheilet und handelt in dem:

1. Von den Verrichtungen, so vor und zu Anfang der Kommission zu beobachten;
2. Von gemeinen Landesprivilegien und Fundamental-Satzungen und wie dieselben auf gegenwärtige Zeiten zu accommodiren;
3. Von dieser Lande Regierung insgemein auch wie dieselbe vermöge dieser Lande Fundamental Satzungen aufzurichten;
4. Von Formirung des Staatsconseils und desselben Verrichtungen, auch an welchem Orte es anzurichten;
5. Von des Statthalters Person und Amt;
6. Von des Präsidenten Person und Amt;
7. Von des Kanzlers Amt und Person;
8. Von des Geheimen oder Assistenz-Raths Amt und Person;
9. Von den beyden Personen, so dem Staatsconsilio in wichtigen Sachen zu adjungiren und derselben Amt;
10. Von den übrigen Personen so bey dem Staatsconsilio zu gebrauchen;
11. Von dem Kollegio der Landräthe und derselben Verrichtung;
12. Von dem Hofgerichte und desselben Bedienten;
13. Von dem Consistorio oder Geistlichen Gerichte und desselben Bedienten, auch wie die Kirchen-Ordnung und Konsistorial-Instruktion etwa zu verbessern;
14. Von dem ökonomischen Consilio oder Kammer-Rath und dessen Bedienten;

15. Von

15. Von dem Landgerichte und der Land-Vogtey in Rügen;
16. Von dem Oberappellationsgerichte oder Oberinstanz zu Wismar, wie selbiges zu dieses Landes Wohlfarth anzurichten, auch wie dessen Ordnungen zu begreifen;
17. Von den Personen, so zu dem Appellations Gerichte zu bestellen und derselben Verrichtungen;
18. Von den Sachen so in erster Instanz vors Ober Gericht gehören;
19. Von dem Gerichtsproceß der Oberinstanz;
20. Von Revision des Obergerichts;
21. Von dem Kriegs-Etat in diesem Lande, auch wie der Besatzungen halber mit J. K. Maytt. zu kapituliren, und die Fortifikationen zur Erträglichkeit zu deduciren;
22. Von den Mitteln, dadurch der Civil- und Kriegs-Etat in diesen Landen zu unterhalten, und wie dieselben in einen gewissen Anschlag zu bringen.

Landstände fanden diesen Entwurf in vielen Stücken von der alten Verfassung des Landes abweichend und ihren Rechten nicht überall entsprechend. Sie liessen also durch den berühmten David Mevius *, damaligen Syndikus der Stadt Stralsund, einen andern abfassen, der den Titel führet:

Delineation der Pommerschen Landverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten.

Sie gründet sich gänzlich auf die alte gesetzmäßige und herkommliche Landesverfassung und alle Sätze sind mit der grösten Sorgfalt und Zuverläßigkeit, wie sich das von einem Mevius zum voraus vermuthen läst, aus den Fundamentalgesetzen belegt und erwiesen **). Sie ist in XXVII Kapittel abgetheilet und handelt in dem

1. Von des Landes Rechten;
2. = = = = Regiment;
4. = der Verpflichtung zwischen der Landes Obrigkeit und den Ständen;

5.

5. Von den Landräthen und Ausschuß der Stände;
6. = = Personen so zu des Landes Regiment und Verwaltung zu gebrauchen.
7=11. = der Form und Personen der Regierung;
12. Von der Religion und deren Erhaltung;
13. Vom Kirchenregiment, Gericht, Superintendenten und Konsistorio;
14. Von der Universität, Schulen und Klöstern;
15=18. Von Verwaltung der Justitz und von den Gerichten;
19. Von den Mitteln, womit das Regiment zu unterhalten;
20. Von der Landökonomie;
21. = den Landsteuern;
22. Vom Landkasten;
23. Von den Landständen insonderheit den Prälaten;
24. = der Ritterschaft;
25. = den Städten;
26. = Erhaltung Ruhe und Frieden;
27. = den Mitteln, wodurch der Einwohner Nahrung zu erhalten und zu verbessern.

Gegen diese Delineation machte die Königl. Kommission die Einwendung, daß bey Kollationirung der alten Zeiten mit den Neuern befunden worden, wie in den vorigen Landesverfassungen zwar viel gutes und heilsames gestiftet worden, demungeachtet aber in vielen Stücken mangelhaft und unvollkommen sey. Sie ließ deshalb durch die damaligen Etatsräthe in einem neuen Entwurfe alles begreifen, was ihrer Meynung nach zu einer genugsamen und beständigen Regimentsnotul gehörte, den sie den Ständen auf dem Landtage zu Wolgast am 10 Julius 1651 mittheilte. Dieser führet den Titel:

III) Project des pommerschen Etats, auf Befehl J. K. Maytt. zu Schweden von den Pommerschen Etats Räthen, entgegen der Delineation des Pommerschen Staats, aufgesetzt im Jahr 1651. Msct.

Dieß Projekt handelt in zwölf Kapitteln:

1. Von der Religion und dem Gottesdienst insgemein;
2. = = Hohen Obrigkeit oder des Landesfürsten Autorität, Macht und Regalien;
3. = = Landstände Rechten, und Pflichten;
4. = des Landes Rechten und Fundamentalsatzungen;
5. = der Beschützung des Staats, so in den Festungen und Garnisonen auch des Landes Defensions Verfassung bestehet;
6. = = Landesregierung insgemein und derselben Umständen an Ort und Stelle, Collegien, Titulatur, Subscription, Personen und was dazu gehören mag;
7. = Jedem Collegio in Specie und erstlich von dem Regierungs Collegio, dessen Membris und Verrichtungen;
8. = den Justitz Collegiis, als Hof- Land- und Stadt Gerichten;
9. Wie mit den Appellationen es gehalten werden soll;
10. Von den Consistoriis und Kirchenwesen in allen seinen Stücken;
11. = dem Oekonomie- oder Kammercollegio:
12. = = Schutz und Observanz der Regimentsform.

Dieß Project ward nun zur Grundlage der nachfolgenden Berathschlagungen über die Abfassung einer beständigen Regimentsform genommen und die Stände gaben bereits am 28 Junius s. J. ihr Bedenken darüber in der Schrift ab:

IV) Der Pommerschen Landstände, auf der Königl. Commissarien übergebenes Project einer beständigen Regimentsverfassung, ausführliche Antwort. Mscr.

*) David Mevius, ohne Wiederrede einer der größten Rechtsgelehrten die Pommern hervorgebracht hat, ward zu Greifswald den 6 Dec. 1609 gebohren. Nach zurückgelegten Studien auf den Universitäten zu Greifswald, Rostock, Gröningen und Leiden und einer

ner Reise durch England, Frankreich und die Niederlande, erhielt er während seines Aufenthalts zu Paris 1634 die Vokation zu einer ausserordentlichen juristischen Lehrstelle in Greifswald, im Jahr 1636 aber schon die vierte ordentliche Lehrstelle. Im Jahr 1638 ward er Syndikus der Stadt Stralsund und in dieser Stelle in den Jahren 1641 und 1649 als Abgeordneter der Stadt nach Stockholm geschickt, wo er sich die vorzügliche Gnade der Königinn Christina erwarb, die ihn bey sich zu behalten wünschte. Im Jahr 1650 leistete er dem Lande beym Einrichtungswerke wichtige Dienste, und lehnte deshalb die ihm angetragenen Stellen eines Hofgerichtsdirectors und Regierungsraths ab. Im Jahr 1652 ward er der erste Vicepräsident des neuerrichteten Oberappellationsgerichts in Wismar und zugleich geadelt. Bisher hatte er noch immer seine Lehrstelle in Greifswald beybehalten, und dies ward ihm auch in der Folge noch erlaubt und nachgegeben, sie durch einen Vicarium verwalten zu lassen. Im Jahr 1654 wartete er den Kraistag zu Braunschweig ab, und 1661 ward er als Königl. Gesandter zur Lehnsempfängnis nach Wien geschickt; 1663 war er ein Mitglied der Königl. Kommission zur Einrichtung des Staatswerks, und 1667 war er bey den pfälzischen Streitigkeiten über das Wildfangsrecht als Königl. Gevollmächtigter einer der Schiedsrichter. Er starb zu Greifswald den 14 August 1670.

A. de Balthasar Monumentum aeternae memoriae immortalis Dauidis Mevii. Wismar et Rutzov. 1770. 4.

**) Gedruckt in *F. W. von Pistorii* Amoen. hist. jur. IV. 935 - 1062.

§. 7.

Diese ausführliche Antwort der Landstände war die letzte Schrift, welche sich bey den Verhandlungen zwischen der Königl. Kommission und den Landständen über die Abfassung einer Regimentsform über alle Gegenstände der ganzen innern Verfassung ausbreitete. Sie gab der Kommission Anlaß, alle Erinnerungen der Landstände über das Project in drey Klassen abzutheilen und in die erste Klasse alle Angelegenheiten zu bringen, welche an sich richtig und unbezweifelt wären; in der Zweyten alle die, welche zwar noch einiges Bedenken hätten, doch leichtlich zu heben seyn würden; In die Dritte endlich alle die Puncte, welche dem Ansehen nach von grösserer Wichtigkeit wären, und die Kommission für sich abzumachen sich nicht getrauete, sondern nöthig hielt, J. K. Maytt. nähere Befehle deshalb einzuholen, im Fall Landstände

bey ihrer darüber abgegebenen Meynung beharren sollten. Die Landstände baten zwar um Mittheilung der in jede Klasse gebrachten einzelnen Punkte, damit sie im Stande seyn mögten, sie nochmals in Erwegung zu ziehen, und ihre schließliche Erklärung abgeben zu können. Allein die Kommission wollte sich dazu so wenig verstehen, als überall die Verhandlungen über die abzufassende Regimentsform weiter fortsetzen, bevor die in der ersten Proposition vom 1 Julius 1650 vorgelegten vorläufigen Punkte von Landständen erwogen und abgemacht seyn würden. Mit diesem Gange der Sachen waren Stände nicht einstimmig, sondern achteten es für nothwendig, daß zuvor die Regimentsform, als worauf sich alles übrige bezöge, abgeschlossen würde, und wie die Kommission von ihrer Meynung nicht abgehen wollte oder konnte, weil sie ihr in der Instruktion ausdrücklich vorgeschrieben worden, so geriethen die Verhandlungen überall ins Stecken, mitlerweile beyde Theile sich nach Hofe wandten.

§. 8.

Im Anfange des folgenden 1652sten Jahres erfolgte die Entscheidung der Königinn: daß die Kommission die abgebrochenen Unterhandlungen mit den Landständen wieder vornehmen, den Anfang mit der Festsetzung der Regimentsform machen, und das entworfene Projekt dabey zum Grunde legen sollte. Zugleich instruirte sie auch die Kommissarien, wie sie sich in Ansehung der bisher streitig gebliebenen Punkte zu verhalten hätten. Alles dies ist enthalten in:

> V) J. K. Maytt. zu Schweden anderweitige Instruction, wornach sich dero in Pommern zur Formirung des Landes Etat daselbst verordnete Kommissarii richten, auch darauf mit den Landständen die bisanhero quiescirte Handlung wieder antreten, und darin bis zum erwünschten Ende continuiren sollen. D. D. Stockholm den 18 April 1652. Mscr.

In dieser umständlichen Instruktion ist das von der Kommission entworfene Projekt (Num. III.) zum Grunde gelegt, und bey

bey jedem bisher streitig gebliebenen Punkt angemerkt worden, wie J. K. Maytt. solchen abgemacht zu sehen wünschten. Dem Königl. Befehle gemäß wurden also die Verhandlungen mit den Ständen auf dem Landtage zu Stettin den 12 May s. J. von neuem angefangen und zugleich, neben der Regimentsform, auch über die Abhelfung der allgemeinen und besonderen Landesbeschwerden gehandelt. Demungeachtet konnte dies angelegene Werk damals noch nicht vollführet werden; die zu behandelnden Angelegenheiten waren theils von der Art, daß sie eine sorgfältige Untersuchung und Prüfung aus archivalischen Dokumenten und Nachrichten bedurften, theils entstanden manche Schwierigkeiten, die nicht leichtlich aus dem Wege zu räumen waren, und endlich kamen so viele andere nicht minder wichtige Landesgeschäfte in diesem Zeitraume vor, die keinen Aufschub litten, durch welches alles die Geschäfte der Kommission in Rücksicht auf das Einrichtungswerk sich so sehr in die Länge zogen, daß die Abdankung der Königinn darüber eintrat, und die Kommission überall aufhörte.

§. 9.

Karl Gustav versprach zwar den Ständen die Vollführung dieses Geschäftes durch eine neue Kommission, allein der bald eintretende Krieg verhinderte die Erfüllung seines Versprechens und erst im Jahr 1662 ward eine neue Kommission angeordnet. Diese bestand aus dem Reichsadmiral und Generalstatthalter C. G. Wrangel, aus dem Vicestatthalter Paul Wirtz, aus dem Vicepräsidenten David Nevius und aus dem Rath Johann von Salzburg. Sie schloß endlich das Werk mit den Ständen ab, publicirte unterm 17 Julius 1663 die Regimentsform, nahm die Landeshuldigung ein und händigte die bestätigten Privilegien aus. Dadurch waren nun zwar die Hauptangelegenheiten des Landes berichtiget, einige wichtige Punkte aber doch noch zurückgeblieben, weil die Kommission sie für sich nicht abschliessen wollte, sondern der Entscheidung des Königs selbst anheimstellete. Auf neuem Befehl, alles noch Rückständige gleichfalls abzumachen, fieng sie zwar ihre Geschäfte im Jahr 1665 nochmals an, und bearbeitete einige einzelne Stücke des Staats-

werks, weil aber die Mitglieder wegen ihrer sonstigen Aemter öfters abwesend seyn musten, auch über die bey den Unterhandlungen vorfallenden Umstände und Vorschläge des Königs Willensmeynung eingeholet und abgewartet werden muste, so zogen sich die Geschäfte dadurch so sehr in die Länge, daß der König veranlaßt ward, von den Ständen zu verlangen, Einige ihres Mittels mit hinlänglicher Vollmacht ans Hoflager abzuordnen, welche mit den Königl. Gevollmächtigten zusammentreten, und alles Rückständige abschliessen könnten. Diese leztern waren: **L. von der Linde, B. Oxenstierna, P. Sparre, P. F. de la Gardie, J. Gyllenstierna, H. Falkenberg** und **F. J. Oernstedt.** Die Landständischen Abgeordneten waren: der Landrath und Landmarschall **J. A. Moltzahn** und der stralsundische Syndikus **J. B. Charisius.** Durch diese Kommission wurden die mehresten bisherigen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumet, und die noch unausgemacht gebliebenen Punkte erhielten durch den Königl. Receß vom 10 April 1669 ihre Bestimmung, und wie darauf in den folgenden Jahren auch die nöthigen Ordnungen fürs Kirchen- Justitz- und Polizeywesen im Lande selbst bearbeitet und publiciret wurden, so erhielt das gantze Staatswerk im allgemeinen sowohl als in den einzelnen Theilen die erforderliche gesetzliche Bestimtheit und Norm.

Aus dieser kurtzen auf die damals verhandelten Akten sich gründenden Darstellung von der Einrichtung unsers Staatswerks siehet man, mit wie vieler Sorgfalt die gegenseitigen Rechte von den grösten Männern abgewogen worden, ehe und bevor die Regimentsform und andere Landesordnungen, welche die Rechte des Landesherrn und der Landstände bestimmen, als Fundamentalgesetze angenommen worden: wie wenig Grund gegentheils die neulich auf die Bahn gebrachte Meynung haben könne, da man mit der Zuversicht, die nur unumstößlich gewisse historische Wahrheit einflössen sollte, behaupten mögen, daß die jetzige Art der Staatsverfassung nur in den unglücklichen Zeiten des dreissigjährigen Krieges, da ein schwacher Regent sich alles hätte gefallen lassen müssen, aufgekommen wäre. Wie wäre es je möglich gewesen, einem

nem

nem Wrangel, Oxenstierna, Mevius, die gewiß keine Fremdlinge in der Staatsverfassung Pommerns waren, dem ganzen damaligen Regierungskollegio, das schon über zwanzig Jahre das landesherrliche Archiv in Besitz gehabt hatte, Neuerungen, die so zu sagen unter ihren Augen entstanden seyn müsten, statt alter Landesgrundgesetze unterzuschieben, da nichts auf guten Glauben angenommen, sondern jeder einzelne Punkt aufs genaueste untersucht und durchdisputiret ward, bevor er gesetzlich angenommen ward.

§. 10.

Ausser diesen bisher angeführten Projekten zur Schwedisch-pommerschen Staatsverfassung, die eigentlich zur Grundlage der abzufassenden Regimentsform dienen sollten, sind in den nachfolgenden Zeiten mehrere Abhandlungen von der Landesverfassung ausgearbeitet worden, als:

I) *Bernh. a Tessin* delineatio Status Pomeraniae et praecipue de Iuribus Ordinum. Abgedruckt in *Ludewig* Reliquiis Msctorum. Tom. IX. p. 417.

Tessin war gebohren den 2 Jan. 1610, ward 1662 Verwalter oder Director des Königl. Hofgerichts, und starb den 4 Febr. 1683. Das Werk scheinet nach 1672 ausgearbeitet zu seyn, wovon die Originalhandschrift im Landesarchiv zu Stralsund aufbewahret wird. Obgleich die Ordnung in dem Werke nicht die beste ist, auch bey weitem nicht alle dahin gehörigen Materien darin aufgenommen sind, so ist es doch mit vieler Gründlichkeit abgefaßt, die vorgetragenen Sätze sind überall mit den Beweisstellen aus den Gesetzen belegt, und mit ausführlichen Auszügen aus ihnen in den Beylagen bestärkt.

II) Status Pomeraniae, qualis scilicet sub Principibus fuit, e legibus, Recessibus ac Constitutionibus provincialibus actisque publicis, adjectis hinc inde annotationibus quibusdam juridico-politicis. repraesentatus et delineatus a *Dan. Wolfframsdorff.* Msct.

Wolff-

Wolfframsdorff war von 1684 bis 1693 Kanzler bey der Landesregierung. In dem Werke, das aus XXIII Kapitteln bestehet, wird gezeigt, wie die Verfassung unter den eingebohrnen Fürsten gewesen ist, woraus man sehen kann, was für Veränderungen in neuern Zeiten, unter schwedischer Hoheit, in einem und andern Stücke darin vorgegangen sind. Ob sich gleich viele überflüssige Digressionen in dieser Delineation finden, ist doch die Hauptsache wohl ausgeführet und aus den Grundgesetzen bewiesen.

III) Methodischer und umständlicher Bericht vom jetzigen Staat des Schwedischen Pommerlandes und Fürstenthums Rügen, von Georg Adolph Caroc. Msct.

Der Verfasser stand seit 1706 als Adjunkt bey der juristischen Fakultät in Greifswald, in der Folge ward er Landsyndikus, in welcher Stelle er bis an seinen Tod blieb. Er war ein sehr geschickter Mann, der besonders grosse Kenntnisse in der Geschichte und Verfassung des Landes besaß, wie mehrere Schriften von ihm in beyden Fächern bezeugen. Dies Werk enthält, ausser einem historischen Vorberichte, in zehn Kapitteln die wichtigsten Gegenstände unserer Landeskunde, und verdienet der gründlichen Ausführung wegen die Achtung, worin es noch jetzo stehet. Es scheint noch vor 1720 abgefast zu seyn, weil der Distrikt zwischen der Peene und Oder noch als schwedische Besitzungen angesehen werden. Von eben diesem Verfasser haben wir noch

IV) Methodische Nachricht von der Beschaffenheit und jetzigen Verfassung des Schwedischen Pommerlandes, zum Unterricht der Unerfahrnen und damit alles dahin Gehörige in einem Begriff vor Augen gelegt werden möge, unpartheyisch zusammengetragen. Msct.

Dies Werk enthält mehrere Gegenstände, als das Vorhergehende, die Materien sind darin auch umständlicher behandelt, es enthält aber nur Fragmente indem sich in allen Kapitteln, deren XVI. sind, Lücken finden, die nicht blos aus Abschreibefehlern, sondern aus der nicht vollendeten Ausarbeitung herzurühren scheinen.

V) Mag=

V) Magnus von Lagerströms Anleitung zur Kundschaft von der Schwedischpommerschen Landesverfassung, abgefaßt im Jahr 1721. Mscr.

Der Verfasser war ein gebohrner Schwede, dessen Geschlechtsname, Laurin, in den Obigen verändert ward, wie der König ihn adelte. Er war ums Jahr 1665 gebohren, und diente von 1693 bis 1698 als Etats- oder Lehn-Sekretär bey der Pommerschen Landesregierung. In dem leztern Jahre ward er Regierungsrath und stand der Matrikel Commission in den Jahren von 1702 bis 1709 als Director vor, über welches damals durch die einfallenden Kriegsunruhen unterbrochene Geschäft er im Jahr 1728 einen umständlichen Bericht an den König abgestattet und ein Projekt zur neuen Landes-Matrikel abgefaßt hat. Wie die Schwedische Regierung in Stettin im Anfange des 1715ten Jahres aufgehoben ward, blieb er daselbst zurück, begab sich zur Ruhe und wandte seine Muße zur Abfassung des angezeigten Werks an. Nach dem stockholmer Frieden erhielt er vom Könige den Karakter eines pommerschen Regierungskanzlers.

Dies würde das ausführlichste Werk über unsre Staatsverfassung seyn, wenn es vollständig ausgearbeitet worden oder ganz auf uns gekommen wäre; denn bisher ist es zweifelhaft ob es jemals ganz nach dem Entwurfe, welcher sich vor dem ersten Theile findet, ausgearbeitet worden oder nicht. Nach demselben sollte es aus vier Theilen bestehen, und der erste Theil das eigentliche Staatsrecht; der Zweyte das Kirchenwesen; der Dritte die Polizey-Justiz- und Militär-Verfassung, und der Vierte den Finanz- und ökonomischen Zustand unsers Vaterlandes abhandeln. Der erste und zweyte Theil sind vollständig ausgearbeitet und in vieler Hände; vom dritten finden sich hin und wieder Fragmente, vom Vierten aber habe ich wenigstens bisher nichts auftreiben können, obgleich eine allgemeine Sage behaupten will, daß das ganze Werk irgendwo vollständig vorhanden seyn soll. Wäre dies gegründet, so ist zu wünschen, daß es endlich einmal zum Vorschein kommen mögte, denn ohne Wiederrede ist die Lagerström-

 sche

sche Arbeit die Gründlichste und Vollständigste, die wir bishero über unsre Staatskunde haben, und sie verdient um so mehr Zutrauen, als der Verfasser nicht nur viele Jahre ein Mitglied der Landesregierung gewesen ist, sondern auch in verschiedenen wichtigen Landesgeschäften besonders ist gebraucht worden.

VI) Stats-Författning och Beskrifning af Swänska Pommern och Rügen af D. H. **Thomas.** Stehet in den **Upfostrings-Sälskapets-Tidningar,** Stockholm 1783. Stück 9, 13, 15, 18 und 21 und daraus mit Abkürzungen und Veränderungen übersetzt im **Pomm. Archiv** 1785. Num. II. S. 307 — 317 und Num. III. S. 24 — 28.

§. 11.

Auch ist der Unterricht der studierenden Jugend in den Grundsätzen der vaterländischen Staatskunde auf der einheimischen Universität nie, wenigstens seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, verabsäumet worden, sondern hier vielleicht das Studium der Kenntniß des Vaterlandes früher und uneingeschränkter getrieben worden, als auf irgend einer andern teutschen Universität. Im Lande selbst kann es nicht unbekannt seyn, daß **G. A. Caroc, A. Westphal, A. G. von Schwartz, H. H. von Engelbrecht, A. von Balthasar** und **J. C. Dähnert** die pommersche Staatskunde, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen in akademischen Vorlesungen vorgetragen haben, und im Jahr 1772 hat der König eine eigene Lehrstelle in der juristischen Fakultät für das pommersche Staatsrecht, verbunden mit dem teutschen Staatsrechte, zu errichten für nöthig gefunden. Einige unter diesen Männern haben auch eigene Lehrbücher zum Gebrauch ihrer Vorlesungen abgefaßt, als:

I) *G. A. Caroc* Specimen introductionis in Notitiam Pomeraniae Sueciae; huius fines, statum publicum et ecclesiasticum et politicum item diuisiones summatim repraesentans. Gryphisw. (1710) 4.

II) *H.*

II) *H. H. ab Engelbrecht* Delineatio ſtatus Pomeraniae Suethicae. Gryphisw. et Lipſ. 1741. 4.

Der Verfaſſer war zu Greifswald 1709 gebohren, und ward 1735 Adjunkt der dortigen Juriſten Fakultät, 1737 Profeſſor Juris und Konſiſtorialaſſeſſor, 1744 geadelt, 1745 Aſſeſſor und 1750 Vicepräſident des Königl. hohen Tribunals zu Wismar und 1753 Ritter vom Nordſtern Orden; Er ſtarb 1760. Es iſt zu bedauern, daß dies klaſſiſche Werk nicht vollſtändig ans Licht gekommen, ſondern die leztern Kapittel, vom VIIten bis zum XIIIten im Druck zurückgeblieben ſind. In den herausgekommenen erſten ſechs Kapitteln wird von den Qvellen und Hülfsmitteln der pommerſchen Staatskunde, von den Staatsveränderungen, von den Grentzen, Eintheilungen, natürlichen Beſchaffenheit und Einwohnern, von den öffentlichen und Privatgeſetzen, vom Kirchen- und Erziehungsweſen, zwar nur in kurtzen Sätzen, aber bündig gehandelt.

III) J. C. Dähnerts kurtzer Abriß der Schwediſchpommerſchen Staatsverfaſſung. Mſct.

Der Verfaſſer hat ſich nicht nur durch dies Werk, ſondern auch durch die Ausgabe der Landes-Conſtitutionen, um die Landeskenntniß auſſerordentlich verdient gemacht. Er ward im Jahr 1719 zu Stralſund gebohren, 1748 Profeſſor der Philoſophie und Bibliothekarius und 1758 Profeſſor des Schwediſchen Staatsrechts zu Greifswald, wo er 1785 ſtarb.

§. 12.

Die wichtigſten Staatsgeſetze ſind auch geſammelt, und durch den Druck, zur groſſen Erleichterung des Studiums der pommerſchen Staatskunde, in folgenden Sammlungen herausgegeben worden:

I) J. C. Dähnerts Sammlung gemeiner und beſonderer Pommerſcher und Rügiſcher Landes-Urkunden, Geſetze, Privilegien, Verträge, Conſtitutionen und Ordnungen.

Iter Band. Stralsund 1765. IIter Band 1767. IIIter Band 1769. Fol. Zu diesem Werke gehöret noch als ein allgemeines Register:

J. C. Dähnerts allgemeines Pommersches Repertorium in alphabetischen Anweisungen und Auszügen aus den — Landes Gesetzen und Constitutionen älterer und neuerer Zeiten. Stralsund 1769. Fol.

In dieser weitläuftigen Sammlung sind die Staatsgesetze unter einundreissig Abtheilungen gebracht. Der erste Band enthält:

1. Kaiserliche Lehnbriefe und Concessionen an die Herzoge von Pommern;
2. Verträge mit andern Mächten;
3. Erbvereinigungen der eingebohrnen Fürsten unter sich;
4. Regimentsverfassungen;
5. Gemeine Landesprivilegien;
6. Landtagsabschiede;
7. Fürstliche Reversalen;
8. Landesherrliche Resolutionen in Sachen gemeiner Landstände und deren Verfassungen;
9. Domanial Constitutionen und Verhandlungen;
10. Ritterschaftliche insonderheit die Lehngerechtsame und Pflichten betreffende Sachen.

Der zweyte Band enthält:

11. Der Städte Bewidmungen, Privilegien, Recesse und landesherrlichen Resolutionen;
12. Verordnungen in Lehr- Kirchen- Priester- und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen;
13. Privilegien, Constitutionen und Verordnungen für die Akademie zu Greifswald;
14. Constitutionen für die adelichen Jungfrauen Klöster.

Im dritten Bande sind enthalten:

15. Constitutionen über die Verfassung der Königlichen Kollegien und Gerichte;

16. Ver-

16. Verordnungen in Justitz- Proceß- und Fiskalischen Sachen;
17. Kredit-Schuld-Pacht-Zins-und Wucher-Verordnungen.
18. Dienst-Rang- und Subordinations-Verordnungen;
19. Duell-Edicte;
20. Verordnungen in gemeinen Polizey- und Sittlichen Sachen;
21. Edicte zur Handhabung öffentlicher Sicherheit und wieder Bettler, Zigeuner und loses Gesindel;
22. Verordnungen zur Landes Peuplirung und wegen der Freyheiten der Neuanbauenden;
23. Verordnungen in Commerz-Handlungs-Vorkäuferey-Manufactur-Handwerker-Landbrauerey-und Fischerey-Sachen;
24. Müntz Edicte;
25. Tax- Victual- Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäfer-Ordnungen;
26. Verordnungen in Pest- und contagieusen Zeiten, Menschen und Vieh betreffend;
27. Heide- Holtz- Mast- und Jagd-Ordnungen;
28. Post- Fuhr- und Wege-Ordnungen;
29. Kameral- Landkasten- Matrikel- und Contributions-Verordnungen;
30. Zoll- Licent- Accise- und Consumtions-Ordnungen;
31. Militär Verordnungen.

II.) J. C. Dähnerts (fortgesetzte) Sammlung Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Nachrichten. Der Supplementen und Fortsetzung Iter (oder in der Reihe des vorhergehenden Werks IVter) Band. Stralsund 1782. Fol.

Dies ist eine Fortsetzung der ersten Sammlung, die unter gleichen Abtheilungen die in der ersten Sammlung übergangenen oder seit ihrer Publikation herausgekommenen Staatsgesetze und

einige blos zur Geschichte gehörigen Dokumente enthält. Mit dem zweyten Bande, woran jetzt gedruckt wird, wird das ganze Werk beschlossen werden.

III) Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen Königl. Schwedischen Antheils. (Herausgegeben von J. C. Dähnert.) Greifswald 1757. Fol.

In dieser Sammlung finden sich die von der Königl. Landesregierung emanirte Patente und Ordnungen, in chronlogischer Folge, wie sie von 1720 bis zu Ende des 1756sten Jahres publiciret worden und in den vorhergehenden beyden Sammlungen nicht wieder aufgenommen worden *).

*) Auf diese Sammlungen beziehe ich mich in diesem Werke allenthalben, wo ich meine Sätze aus den Staatsgesetzen zu beweisen habe und bezeichne sie, zur Ersparung des Raums, die Sammlungen Num. I und II mit L. C. I. II. III. IV, die Sammlung Num. III. aber mit N. G.

§. 13.

In den einheimischen Zeitschriften finden sich auch manche Aufklärungen unsrer Staatskunde; ich bemerke deshalb diejenigen, worin dergleichen vorkommen, als;

I) J. H. v. Balthasers Greifswaldisches Wochenblatt, oder vermischte Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen. Greifswald. 1743. 4.

II) J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek. Greifsw. 1750 — 1756. V. Bände gr. 8.

III) Beyträge zum Nutzen und Vergnügen aus der Sittenlehre, den schönen Wissenschaften und der Haushaltungskunst. (Besorgt von J. C. Dähnert.) Greifswald. 1753—1757. V. Theile 4.

Diese Beyträge wurden als Beylagen zu den Pommer- und Rügenschen Intelligenzen ausgegeben, welche in diesen Jahren hier wöchentlich herauskamen.

IV) C.

IV) C. G N. Gesterdings Pommersches Magazin. Greifsw. u. Stralsund 1775—1780. VI. Theile gr. 8.

V) ——— Pommersches Museum X. Lieferungen. Rostock 1782—1785. 4

VI) Pommersches Archiv der Wissenschaften und des Geschmaks. Herausgegeben von J. P. A Hahn und G. F. Pauli. IX. Stücke Stettin und Anklam. 1783—1785. gr. 8.

VII) Pommersche Sammlungen. Herausgegeben von T. H. Gadebusch. VIII. Hefte. Greifswald 1782—1786. gr. 8.

§. 14.

Auch die Staatsklugheit, in Rücksicht auf diese Provinzen, ist nicht unbearbeitet geblieben. Es haben sich immer Patrioten gefunden, die das Wohl und Weh des Vaterlandes beherziget, mit Rath und That gewürkt und gutgemeinte Vorschläge zur Vermehrung seines Wohlstandes und zur Abhelfung seiner Mängel und Gebrechen mit wahrer Vaterlandsliebe gethan haben. Schriften dieser Art sind selten fürs Publikum bestimmt gewesen, noch seltener gedrukt und daher selten weiter als bey den Behörden, für welchen sie abgefaßt wurden, bekannt worden; was mir davon in die Hände gefallen, führe ich hier an:

I) Heinrich Gerdes (Vorpommerschen Landsyndici) Bedenken wie den Commercien in Pommeru zu ihrer Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu biethen. Zu Wolgast übergeben den 30 Julius 1651. Msct.

II) Heinrich Coelestin von Sternbachs Vorschlag von Pommerlands Verbesserung. Msct.

Der Verfasser hieß Coelestin und erhielt mit dem Adel den Zunamen von Sternbach. Er war anfänglich Professor der Rechte am Gymnasium zu Stettin, ward darauf Assessor am stettinschen Hofgericht und 1653 am wismarschen Tribunal; 1655 folg-

folgte er dem Könige nach Polen, ward 1658 Kanzler bey der pommerschen Regierung, in welcher Stelle er die obige Schrift aufgesetzt hat, und 1671 Vicepräsident des Tribunals zu Wismar Er starb 1679.

III) **Philipp Christoph von der Lanken Soliloquium** vom Staat von Pommern. Mſct.

Er ward 1657 Regierungsrath und 1667 Kanzler bey der pommerschen Regierung; Er starb 1677.

IV) Kurzes Bedenken, wie das Herzogthum Pommern in guten Stand und Aufnehmen durch Ackerbau, Viehzucht Fischerey, Commercien und Manufacturen zu bringen. Aufgesetzt im Julius 1661. Mſct.

V) **Franz von Essens** unterschiedliche unvorgreifliche Gedanken, wie das Land Pommern wohnhaft, volkreich und florisant zu machen. 1681. Mſct.

Diese Gedanken wurden auf Befehl und zum Unterricht des Reichsraths, Freyherrn **Clas Rolamb**, aufgesetzt, der um diese Zeit Präses der Königl. Einrichtungs Kommission war. Der Verfasser ward 1685 ausserordentlicher und 1694 ordentlicher Hofgerichtsrath und starb 1714.

VI) Vorschlag von Verbesserung des Pommerlandes und dessen Commercien. Aufgesetzt nach 1679. Mſct.

VII) Kurzer Entwurf und Vortrab der unvorgreiflichen generalen Vorschläge, wodurch das Fürstenthum Pommern hinwieder volkreich und nahrhaft zu machen, also daß dadurch folgends das Aerarium Regium könne augieret werden. Mſct.

VIII) **Moritz Ulrich** Grafen und Herrn zu **Putbus** (Präsidenten des K. H. Tribunals zu Wismar) Bedenken von der Einrichtung und Verbesserung des Königl. Schwedischen

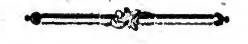
dischen Pommerlandes. Aufgesetzt beym Reichstage zu Stockholm. 1738. Mscr.

IX) Versuch in Politischen Schriften über die Staatswihrtschaft, die Handlung und Manufacturen (von Schwedischpommern) von einem Kaufmann (J. N. Hennings Rathsherr in Stralsund). Ister Theil. Rostock 1762. IIter Theil. 1769. 8.

X) J. D. von Reichenbachs patriotische Beyträge zur Kenntniß und Aufnahme des Schwedischen Pommern, I. u. IItes Stück. Stralsund 1784. III u. IVtes. Stück. Greifswald. 1785. 8.

§. 15.

Was über einzelne Materien unsrer Staatskunde in besonderen Schriften abgehandelt worden, zeige ich im Werke selbst gehörigen Orts an.



Erstes Hauptstück.

Natürliche und geographische Beschreibung des Landes.

§. 1.

Pomeraniae anterioris Suedicae ac Principatus Rugiae Tabula nova, astronomicis observationibus et geometricis dimensionibus superstructa ab *Andrea Mayer.* Aug. Vindel. 1763.

Der dem Könige von Schweden zugehörige Theil des Herzogthums Vorpommern liegt im obersächsischen Kraise, von dem preussischen Herzogthum Vorpommern, von dem Herzogthum Meklenburg und von der Ostsee eingeschlossen, nach der Mayerschen Charte zwischen 30° 17′ und 31° 47′ der Länge und zwischen 54° 25′ und 53° 51′ der Breite.

§. 2.

Rügen ist rundum von der Ostsee umgeben, und liegt nahe am pommerschen Strande, zwischen 30° 55′ und 31° 35′ der Länge und 54° 12′ und 54° 39′ der Breite. Die gröste Breite der Meerenge, wodurch Rügen von Pommern getrennt wird, beträgt zwischen Stresow und Galkow ungefähr drei Meilen; die kleinste zwischen Sissow und Neuhof nur ungefähr ¼ Meile.

§. 3.

Pommerns Landgrenze wird fast ganz durch Flüsse bestimmt. Vom preussischen Vorpommern ist es durch die Peene *a*); von Meklen-

Meklenburg durch die Trebel und Rekenitz geschieden, und es hängen nur die jenseits der Trebel belegenen Ländereyen: Beestland, Drönnevitz und Döwen; eine kurze Strecke zwischen Tribbsees und Sülz, und der Dars mit dem Fischlande, vermittelst einer Landenge, mit demselben zusammen *b*).

a) — „Welcher Peenestrohm die Grentze seyn, und beyden angrentzenden hohen Theilen gemeinschaftlich verbleiben soll —„. Stockholmer Friedensschluß vom 21 Jan. 1720. Art. III. L. C. I. 197.

b) Grentz Receß zwischen Pommern und Meklenburg, geschlossen zu Malchin den 26 Febr. 1591. L. C. I. 236.

1) **Von Mardefelds** Grenzrelation zwischen Pommern und Meklenburg, wie selbige ungefehr befunden im März 1650. Msct.

2) **Friedrich von Bohlen** Beschreibung der Grentze zwischen Pommern und Meklenburg, ex Actis Archivi und Fürstl. Grenzverträgen. 1650. Mscr.

§. 4.

Nach der Landesvermessung enthält Pommern 443,320 Morgen und 8 Ruthen; Rügen 140,548 Morgen und 219 Ruthen, zusammen 583,868 Morgen 227 Ruthen, und man kann also die Grösse beyder Provinzen mit Sicherheit zu 70 geographischen Quadratmeilen annehmen.

Bestimmung der Arealgrösse vom Pommern und Rügen. Pomm. Samml. Heft IV. S. 330.

§. 5.

Pommern ist ein niedriges, ebenes, von vielen kleinen Flüssen und Bächen durchschnittenes, mit Brüchern, Morästen und kleinen Landseen angefülletes und wahrscheinlich dem Meere in neuern Zeiten größtentheils abgewonnenes Land. Die Gestalt des Landes, die ältesten Urkunden und andere Merkmale verrathen

wenigstens, daß vormals grössere Striche des Landes unter Wasser gestanden als jetzo *a*). Daß auch noch in den letztern Jahrhunderten grosse Veränderungen mit demselben vorgegangen, und die See ihrerseits dem Lande wiederum Abbruch gethan *b*) und noch thue, lehret der Augenschein und die einheimische Geschichte. Berge, die diesen Namen verdienten, giebt es wohl gar nicht in Pommern.

a) Hin und wieder im Lande sind in Morästen und in den kleinen Flüssen, z. B. in der Ivitz, Anker, Masten und andern Schifstheile ausgegraben worden.

b) Z. E. Beym Ruden, auf dem Zingst und auf dem Dars. In den beiden letztern Gegenden vergrössert doch wiederum die See das Land dadurch, daß sie den beweglichen Sand aus dem Strande aufwühlet und am Ufer in Dünen aufthürmet, wodurch besonders der sogenannte Darsser Haken in neuern Jahren merklich vergrössert und den Schiffen gefährlicher geworden, die nach den Seekarten hier noch kein Land vermuthen.

§. 6.

Rügen ist mehr über die Oberfläche des Meeres erhöhet. Das Land hebet sich vom Seestrande gegen die Mitte der Insel immer mehr und mehr, und hat verschiedene bergigte Gegenden, unter welchen das nordöstliche Vorgebürge, Stubbenkämmer, wohl die Höchste ist.

§. 7.

Luft und Witterung sind schon rauh und jählichen Veränderungen, selbst im Sommer unterworfen. Am häufigsten wehen Westwinde, nur im Frühjahr mehrentheils dürre und kalte Ostwinde, wodurch der Frühling fast ganz verlohren gehet. Im Julius und August ist regnichte Witterung häufig, die der Heu- und Getraideerndte oft nachtheilig wird. In mehrern Jahren ist der Herbst fast die beste Jahrszeit, der Winter vielfältig unbeständig, der August gewöhnlich der wärmste und der Februar der kälteste Monat. Ost- Nordost- und Nordwinde bringen mehrentheils heite-

heiteres Wetter; Süd = Südwest = West = und Nordwestwinde gewöhnlich feuchtes Wetter.

Nach des seel. Professor Mayers Beobachtungen ist in den letztern 28 Jahren die mittlere Barometerhöhe 25, 4 schwedische Decimalzoll etwa 60 Fuß über die Meeresfläche beobachtet worden. Die Gröste ist während solcher Zeit 26, 25 und die Kleinste 24, 15 gefunden worden. Die Thermometerhöhe, nach der schwedischen Abtheilung, ist im Sommer + 33, im Winter — 21 bemerkt worden. Die mittlere Thermometerhöhe ist im ersten Monate des Winters — 1, 2; im zweyten — 1, 1; im dritten + 1, 8. Im ersten Frühlings Monate + 4, 7; im zweyten + 10; im dritten + 16. Im ersten Sommermonate + 18, 2; im zweyten + 18, 2; im dritten + 14, 7. Im ersten Herbstmonate + 4, 7; im zweyten +4, 8; im dritten +1, 8 beobachtet. Die mittlere Höhe des jährlich durch den Niederschlag aus der Atmosphäre herabgefallenen Wassers in eben dem Zeitraume hat 17, 2 schwedische Zolle, die Kleinste 11, 4 und die Gröste 23, 6 betragen.

§. 8.

Die pommerschen Flüsse gehören nur zu den Kleinern, doch sind einige schifbar und andere könnten durch Aufräumung und Erweiterung ihres Bettes ebenfalls schifbar gemacht werden. Rügen hat gar keine Flüsse. In Pommern finden sich folgende.

§. 9.

I) Die Barthe oder Bartke komt aus dem See Borgwall, zwischen Siemkendorf und Pennin, und heist da schon die Barthe, läuft anfangs westwerts, von Höfet bis Diwitz nordwestwerts, dann wieder eine kurtze Strecke westwerts, zuletzt aber völlig nordwerts, und fällt unfern der Stadt Barth, an ihrer westlichen Seite, in das barthische Binnenwasser. Dieser Flus ist nicht schifbar, er ist aber seit 50 Jahren viel stärker geworden, als er in vorigen Zeiten gewesen.

§. 10.

II) Die Rekenitz entspringt in Meklenburg nahe bey Güstrow, in dem Primerborg, tritt zwischen Sülz und Stormsdorf

in Pommern, läuft von da westwerts, fällt unterhalb Pütniz in den Ribnizer See und macht die Grenze zwischen Pommern und Meklenburg *a*). Dieser Fluß ist zwar schifbar, aber nur für kleine Schifsgefäße oder Schuten und Böte, und die Fahrt darauf ist überdem, wegen seiner unendlich vielen Krümmungen, äusserst langweilig *b*). Mit allen diesen Krümmungen hat er, von Stormsdorf bis Pütniz, eine Länge von 7250 Ruthen. Seine Tiefe ist sehr ungleich; Er hält an den tiefsten Stellen 13, an den Untiefsten $2\frac{1}{4}$ Fuß. Eben so verhält es sich mit der Breite, welche abwechselnd von 16 bis 30 Fuß, an der Mündung aber 6 Ruthen beträgt.

a) Die Brücke über diesen Fluß, zwischen Damgardten und Ribniz, ist ganz Meklenburgisch, da der Fluß sonst beyden Provinzen gemeinschaftlich ist. Malchinscher Grenzreceß. Art. III. L. C. I. 237.

b) Um diesem Fluße durch Erweiterung, Vertiefung und geraden Lauf ein fahrbarer Bett zu verschaffen, war in den Jahren 1774 und 1775 von Pommerscher und Meklenburgscher Seite eine gemeinschaftliche Kommission angeordnet, es fanden sich aber dabey, so wie bey der nöthig befundenen Vertiefung des weitern Fahrwassers aus der Rekeniz durch den saaler, bodtstetter und barthischen Bodden in die Ostsee und nach den pommerschen Häfen, nicht minder bey der darauf vorgeschlagenen Durchstechung der Landenge zwischen dem Dars und dem Fischlande, so viele Schwierigkeiten, daß das Vorhaben unausgeführet blieb.

§. 11.

III) Die Peene entspringt im meklenburgischen Fürstenthum Wenden, bey Grubenhagen, unweit des Krakauersees, läuft durch den malchinschen und kummerowschen oder verchenschen See und macht von Demmin ab, wo sie die Trebel aufnimmt, die Grenze zwischen dem Schwedischen und Preussischen Vorpommern. Von Demmin ab läuft sie mehrentheis ostwerts, Loiz, Güzkow und Anklam vorbey und fällt unterhalb dieser Stadt, in deren Gegend sie einen schlängelnden Lauf hat, ins frische Haf, wendet sich darauf nordwerts, bildet das Lassahnsche und Achterwasser, gehet Wolgast vorbey und fällt endlich zwischen dem Inseln Ruden und Uesedom

sedom in die Ostsee. Bey Anklam ist sie ungefehr 90 bis 100 Fuß breit, erhält dann, von ihrem Eintritt ins frische Haf eine große Breite, biß sie sich etwas oberhalb Wolgast von neuem verenget. Von Demmin ab ist dieser Fluß schifbar.

§. 12.

IV) Die Trebel enstehet aus zwey verschiedenen Armen. Der ostliche Arm entspringt im abtshäger Walde läuft südwestwerts bey Stolzenhagen und Leemhagen auf der Westseite der Stadt Grimm und vereinigt sich etwas oberhalb der Stadt Tribsees mit dem westlichen Arm. Dieser komt aus dem Franzburger See, formirt den bis Neumühl reichenden faulen See und gehet dann südlich. Der vereinigte Fluß läuft sodann auf der westlichen Seite die Stadt Tribsees vorbey, wendet sich bald darauf südostlich und fällt bey Demmin in die Peene. Der ostliche Arm dieses Flußes bis Tribbsees heist eigentlich die Obertrebel, doch wird jetzt im gemeinen Leben auch der westliche Arm ebenfals Obertrebel genannt, der in alten Zeiten die Campenitz hieß *a*); der uebrige Theil dieses Flusses, von Tribbsees bis Demmin, wird die Untertrebel genannt. Die Obertrebel ist nicht schifbar *b*), allein die Untertrebel von Bassendorf an *c*).

a) Dieß erhellet unter andern aus des Fürsten Wizlavs I Bewidmungsurkunde des Klosters Neuen Camp, woraus die jetzige Stadt Franzburg entstanden, worinn es heist: — Hinc est quod nos pro spe salutis nostre et parentum nostrorum de libera voluntate et consensu heredum——contulimus Ordini Cisterciensi in manu Venerabilissimi Viri domini Arnoldi abbatis Campensis ad abbatiam eiusdem Ordinis quam dici voluit Rosetum (welchen Namen doch die Abtei nicht erhielt, sondern Neuen Camp genannt wurde) in honore sancte Dei genetricis Mariae construendam locum super riuum qui vocatur *Campenitz* et villam Richeberg &c. Urkunde vom Jahr 1231 in *Dreger* Cod Dipl. p. 146 und in v. Schwartz Geschichte der Pom. Städte. S. 464.

b) Bereits in den Jahren 1727, 1731, 1756 und 1763 ist an die Aufräumung und Vertiefung der Obertrebel, zur Hemmung der Ueberschwemmungen, aber ohne Erfolg gedacht worden.

c) Daß vormals die Trebel mit der Rekenitz durch einen Kanal oder Graben verbunden und solchergestalt das Land auch an dieser

Seite

Seite geschlossen gewesen sey, macht ein Ueberrest dieses Grabens wahrscheinlich; daß auch dieser Verbindungskanal noch jetzt wieder hergestellt werden könnte, leidet um so weniger Zweifel, da auf meklenburgschen Territorio, zum Behuf des sülzer Salzwerks, ein Graben zwischen der Trebel und Rekenitz gezogen worden.

§. 13.

V) Die Ibitz oder Iwitz ist in ihrem jetzigen Zustande eher für ein Bruch oder Morast als für einen Fluß anzusehen, zu dem man nur in sehr troknen Sommern oder bey starkem Froste kommen kann. Sie fängt an der Obertrebel zwischen Siemersdorf und Zarentin an und gehet ununterbrochen bis in die Peene zwischen Loitz und Trantow fort. Ausser diesen beyden Ausflüssen hat sie deren noch vier, nemlich: 1) Zwischen Drosdow, Zarniglow, dem Loitzer Kronwalde, Loitz und Rustow in die Peene; 2) Zwischen Mederow, dem Kronwalde, Toetz, Wieck und Volcksdorf in die Untertrebel; 3) Zwischen Jankendorf, Glewitz, Langenfelde, Caniper, Bauersdorf und Nehringen in die Untertrebel, und endlich gehet 4) Zwischen Glewitz und Langenfelde ein Arm in den dritten Ausfluß.

*) Nach den Vorschlägen einer in den Jahren 1756 und 1763, auf Verlangen der angrentzenden Landbegüterten, von der K. H. Regierung angeordneten Kommission, würde, vermittelst eines zu ziehenden Hauptkanals durch die Iwitz selbst und der erforderlichen Aufräumung der Abzugsgraben, dieser Morast ausgetroknet, den häuffigen Ueberschwemmungen vorgebeuget und mehr als 6000 Morgen jetzt fast gantz ungenutzten Landes in gute Wiesen, Weiden, Höltzungen und Torfmoore umgeschaffen worden seyn, allein Widersprüche vereitelten dieß Vorhaben und die Iwitz ist noch immer ein unbrauchbarer Morast.

§. 14.

VI) Der Ryck hat seinen Ursprung in der Gegend von Bartmannshagen, vermuthlich aus mehrern Zuflüssen *a*), zwischen diesem Guthe und Wüsteldenow komt er aber erst recht zum Vorschein. Von da läuft er ostwerts, an der Nordseite von Greifswald vorbey und fällt zwischen Eldena und Wieck in den greifswaldi-

waldischen Bodden. Von seinem Anfange bis Greifswald heisst er nur der Ryckgraben und ist in dieser Strecke jetzt nicht schifbar, ja nicht einmahl für Prahmen und Böte weit hinauf fahrbar, weil er in seinem jetzigen verschlammten Zustande nur von $1\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Fuß Wasser abwechselnd hat. Von der Stadt an bis zu seinem Ausflusse führt er den Namen eines Flusses und wird schifbar, jedoch nur für Fahrzeuge, die nicht über 7 Fuß Wasser gebrauchen. Die Breite des Ryckgrabens ist an den mehresten Orten 16 Fuß; er hat auch viele Krümmungen *b*).

a) Wahrscheinlich hängt der Ryck mit dem östlichen Arm der Obertrebel durch Fliesse zusammen, wie auch in neuern Zeiten in gerichtlichen Akten behauptet worden. Nach einer alten Sage, die durch Urkunden bestärkt zu werden scheint, soll der Ryck in vorigen Zeiten für Prahmen und Schuten bis Grimm fahrbar gewesen seyn. S. von Schwarz Geschichte der Pom. Städte S. 217.

b) Würde der Ryckgraben gehörig aufgeräumt, an den nöthigen Stellen erweitert und ihm von Wackerow bis H. Geisthof ein gerader Lauf gegeben, so würden nicht nur an 1000 Morgen Wiesen besser, als bisher geschehen ist, genutzt, sondern auch eine Prahmfahrt, zum grossen gegenseitigen Vortheil der Stadt Greifswald und des angrentzenden platten Landes, auf demselben eingerichtet werden können.

§. 15.

VII) Die Ziese ist ein kleiner Fluß, welcher ostwerts in der Gegend von Hohendorf in die Peene, westwerts bey Neuendorf in den greifswaldischen Bodden gehet und die Kirchspiele Wusterhusen und Cröslin nebst der Gegend um Wolgast von dem übrigen festen Lande abschneidet, daher diese Gegend in alten Urkunden eine Insel genannt wird.

§. 16.

Die Aufräumung dieser Flüsse ist seit langen Zeiten für ganz nothwendig geachtet, auch mehrmalen sind Anordnungen dazu gemacht worden; allein Mangel an den dazu erforderlichen Mitteln

und andere Schwierigkeiten mancherley Art haben das gute Werk bisher immer zurückgehalten. Der vormalige Generalstatthalter, Graf Liewen, fing ein so heilsames Werk mit dem Ertrage einer von ihm errichteten kleinen Lotterie an und ließ die Ziese würklich aufräumen, wie er aber von dem hiesigen Gouvernement abgerufen ward, ward die Arbeit nicht weiter fortgesetzt, vermuthlich weil die Mittel nicht hinreichten. Von dem preiswürdigen Eifer des gegenwärtigen Herrn Generalstatthalters Durchlauchten für das Aufnehmen und den Wohlstand des Landes lässet sich auch in diesem angelegenen Punkte alles hoffen.

Könnten die Flüsse gehörig aufgeräumt, erforderlichen Falls erweitert und vertieft werden, so würde den häufigen Ueberschwemmungen gehemmet, das Land mehr ausgetroknet und ein grösserer Wiesewachs befordert werden, woran es ohnehin an vielen Orten im Lande zum Nachtheil der Viehzucht und folglich auch des Getraidebaues fehlet; Könnten sie noch durch Kanäle mit einander verbunden werden, so würde eine leichtere Kommunikation im Innern des Landes und eine wohlfeilere Zufuhr der Produkten nach den Handelsstädten hervorgebracht werden. Vielleicht könnte auch auf diesem Wege eine weniger genirte Zufuhr des Getraides aus Mecklenburg nach den hiesigen Seestädten zu wege gebracht werden.

§. 17.

Verschiedene Meerbusen treten sowohl in Pommern als in Rügen ins Land ein; Sie werden im Lande **Bodden** oder **Binnenwasser** genannt. Die Insel Rügen wird von Pommern durch einen grossen Meerbusen, der der Rügianische Bodden heist, abgeschnitten, zwischen Ludwigsburg und Putbus hat er seine gröste Breite, von Palmerort an verenget er sich aber merklich. Aus ihm tritt das Wasser an einigen Orten noch tiefer ins Land und bildet einige kleinere Bodden als in Pommern: 1) Zwischen Ludwigsburg und Wampen, den greifswaldischen Bodden; 2) zwischen Wampen und Leest die karrendorfer Beeke; 3) Zwischen Lieps und Gri-

Gristow, die gristowsche Beeke und 4) bey Dewin die dewinsche See. Westwerts findet sich ein grosser Meerbusen, der vom Dars, von der Insel Zingst und von dem festen Lande von Pommern fast ganz eingeschlossen, und durch die Engen bey Michelsdorf und Preschwitz in drey Theile abgesondert wird. Der Erste, woran Barth liegt, heist der barthische Bodden, der Mittlere der bodtstetter Bodden und der Dritte, welcher mit dem ribbnitzer See zusammenhängt, der saaler Bodden. Dieser Busen hat an zwey Orten Gemeinschaft mit der See, vermittelst des prerowschen Strohms, welcher den Dars von der Insel Zingst trennet, und durch die Neue Au, zwischen Zarrenzin und dem langen Werder.

§. 18.

Auf der Insel Rügen tritt das Wasser noch häuffiger und tiefer ins Land ein, und der Rügianische Bodden bildet mehrere Kleinere, als auf Mönchguth, auf dem Zuder, bey Schwantow und auf dem Drigge. Westwerts tritt die See zwischen Barhövt und der südlichen Spitze der Insel Hiddensee durch den Gellen ein; Nordwerts zwischen dieser Insel und der Halbinsel Wittow und bildet das grosse Binnenwasser, wodurch die Inseln Hiddensee und Ummanz und die Halbinseln Wittow und Jasmund von Rügen selbst getrennet werden. Häufig tritt auch hier das Wasser aus dem grossen Bodden tiefer ins Land, und bildet kleinere Inwiecken, als die Pribbrosche und Landosche Wedde, den Cubitzer Bodden, u. a. m. Die Meerenge zwischen Hiddensee und Rügen, in der Gegend des Dorfs Stolp, heist der Trogg. An der Seeküste sind zwey grosse Meerbusen, der eine gehet an der Ostküste, zwischen der Granitz und Sassenitz; der Andere an der Nordostküste, zwischen Stubbenkammer und Arkon, ins Land, jener heist die Prorer Wieck, dieser die Tromper Wieck; beyde sind für die Schiffahrt gefährlich.

§. 19.

Der Pommersche Seestrand ist mehrentheils flach und niedrig, daher in manchen Gegenden der Gewalt des Meeres ausge-

setzt und die Häfen und Fahrwasser nicht tief. Der Rügianische Strand hat dagegen verschiedentlich hohe Ufer, als auf Hiddensee, bey Arkon, auf der Halbinsel Mönchguth das Perd und bey Thiessow; Stubbenkammer ist ein hohes Vorgebürge in Nordost. Der Eingänge aus der See ins Binnenwasser und nach den Häfen sind fünf, nemlich Westwerts 1) zwischen Wittow und Hiddensee; 2) zwischen Hiddensee und Barhövt durch den sogenannten Gellen; 3) durch die Neue Au nach Barth; alle drey sind nur für kleine Schiffe schiffbar, deshalb auch große nach Barth bestimmte Seeschiffe vor der Neuen Au ihre Ladungen in Leichter löschen müssen. Ostwerts 4) durch das neue Tief, zwischen Mönchguth und der Insel Ruden, dem jetzigen gewöhnlichen Fahrwasser für die grössern Handelsschiffe und 5) durch das alte Tief zwischen den Inseln Ruden und Uesedom.

§. 20.

Unter den Landseen sind die beträchlichsten: der See Bläck, durch welchen die Landgrenze zwischen Pommern und Meklenburg gehet; der Franzburger oder Richtenberger See, zwischen diesen beyden Städten, welcher vermittelst der Faulen See mit der Trebel zusammenhängt; der Krummenhäger See, zwischen Krummenhagen und Seemühl; der Borgwall oder Penninsche See, zwischen Pennin und Langendorf; der Püttersee, beym Kirchdorfe Pütte. Die drey letztern stehen mit einander in Verbindung und haben bey Stralsund ihren Abfluß.

§. 21.

Zu Pommern gehören folgende Inseln; der Hengstwerder, der grosse und kleine Wotig, der Denholm nebst einigen andern Werdern in der Peene, unterhalb Wolgast, alle unbewohnt; der Ruden, zwischen Mönchguth und Uesedom; die Greifswaldsche Oie, weiter in die See hinein ostwerts vom Ruden; der Koos, nahe am Strande zu Wampen gehörig; der Riems, westlich vom Koos, unbewohnt; der Dänholm, nahe vor Stralsund; der Lange Wer-

Werder, westlich von Barhövt, mit einigen kleinen Werdern, unbewohnt; der Zingst, zwischen dem langen Werder und dem Dars; der grosse und kleine Kirr, die Oie und einige andere Werder, unterhalb dem Zingst im barthischen Bodden; der Alandsbulten im saaler Bodden.

§. 22.

Zu Rügen gehören folgende Inseln; der Vilm, nahe am südlichen Strande, unter Putbus; Hiddensee, an der Westseite von Rügen, mit dem dazu gehörigen Werder Bussin; Ummanz, zwischen Hiddensee und Rügen, mit den dazu gehörigen kleinern Inseln Urkevitz, Lieps, Fresen und einigen Werdern; Liebitz, südlicher unterhalb Ummanz, zu Ralow gehörig; die Oehe, nordlich über Ummanz.

§. 23.

1) *Ioh. Heunii* Oratio: Pomerania ipsi sibi rebus omnibus ad uitae sustentationem necessariis abunde sufficiens. Gryphisw. 1664. Fol. und von neuem unter dem Titel: Pomeraniae felicitas. 1672. Fol.

2) *Alex. Bernh. Kölpin.* Progr. de cultura Historiae Naturalis in Pomerania. Sedini 1773. Fol.

3) — — — Ueber die Naturgeschichte von Pommern. In dem Iten Theil von L. W. Brüggemanns Beschreibung von Vor- und Hinterpommern, und in der Sammlung zur Physik und Naturlehre (Leipzig 1779. ff.) Band I. Stück 6. S. 679 — 699.

4) C. E. Weigels Rede vom Nutzen der Chemie, insbesondere in Absicht auf Pommern betrachtet. Greifsw. 1774. 4.

5) — — — Rede vom Einflusse chemischer Kenntnisse in die Oekonomie besonders des Schwedischen Pommern. Greifsw. 1775. 4.

Im Ganzen ist der Boden, sowohl in Pommern als in Rügen, gut und tragbar und in einigen Gegenden, besonders in Rügen, von vorzüglicher Güte. Es finden sich aber auch Sandgegenden, und hin und wieder Strecken von Heideland, die nur ein oder zweymal besäet werden können, und dann wieder nach ihrer besseren oder schlechteren Beschaffenheit, einige Jahre und wohl fünf bis sieben Jahre unbearbeitet liegen bleiben, und als Weide genuzt werden. Auch Fluggsand findet sich in einigen Gegenden, (wie z. E. auf dem Darß, wo der bewegliche feine Seesand ans Ufer geworfen, und nachher über die tragbahren Felder verwehet wird) dessen weitere Verbreitung zu verhüten keine hinreichende Maaßregeln bisher genommen worden.

*) Bey der Landesvermessung in den Jahren von 1692 bis 1702 fanden sich an wüsten und unkultivirten Aeckern im Lande und zwar:

		Morgen	Ruthen
1)	Im Wolgastischen Distrikt —	21780 Morgen	107½ Ruthen
2)	— Greifswald-Loitz-Grimm- und Tribbseeischen — —	22147 —	89 —
3)	— Franzburg-Barthschen —	22342 —	23 —
4)	— Rügianischen — — —	3210 —	31 —
	Zusammen:	69479 —	250½ —

wovon seit dem wohl ein guter Theil kultiviret seyn wird. Dagegen betrug der kultivirte Acker damals:

in Num. 1. — —	40621 —	177 —
— — 2. — —	50948 —	233½ —
— — 3. — —	61549 —	193½ —
— — 4. — —	69683 —	203 —
Zusammen:	222,803 —	207 —

§. 24.

An Produkten aus den drey Reichen der Natur hat Schwedischpommern sich mancher Schätze zu erfreuen. 1) Das Mineralreich liefert:

a) **Kalkerde** und **Kreide** findet sich hin und wieder im Lande, besonders bestehet das ganze Ufer der Stubnitz aus Kreide, die rein genug ist, einen guten Kalk giebt und so überflüssig vorhanden

handen ist, daß ganz Pommern damit versehen werden könnte, wenn er mit Vortheil zu gut zu machen.

b) Töpferthon und Fayanceerde. Die leztere stehet auf der Insel Hiddensee. Der verdiente Assessor Weigel zeigte zuerst, wie diese zu Ziegeln untauglich befundene Erde von ihren Unreinigkeiten, besonders von den Kalktheilen gereiniget werden müste und zu einer vorzüglich guten Fayanceerde bereitet werden könnte. Aus dieser Erde sind die bisherigen stralsundischen Fayancewaaren verfertiget worden.

c) Eine gute Walkererde findet sich ebenfals auf Hiddensee, welche bisher nicht benuzt worden.

C. E. Weigel de terra fullonum Hiddenseensi, Observatio IV. in Dissert. Observationes chemicae et mineralogicae (Gött. 1771. 4.) S. 46. und in Gesterdings Pom. Mag. II. 115. Uebersetzt im Stralsund. Mag. II. 87 — 90 und in Weigels Chemisch-Mineral. Beobachtungen (Breßlau 1779. gr. 8) I. 55 — 57.

d) Ziegelerde ist in vielen Gegenden des Landes und an mehrern Orten werden Ziegel daraus gebrannt, doch nicht in solcher Menge, als der Verbrauch erfordert.

e) Verschiedene Mergelarten sind auch hin und wieder im Lande gefunden und auf einzelnen Gütern, z. b. Bartmannshagen, angewandt worden. Ein guter Erfolg hat auch hier den auswertigen Erfahrungen entsprochen. Ueberdem wird auch in einigen Gegenden guter Mergelkalk gebrannt.

f) Torf findet sich häufig; an manchen Orten im grosser Menge und von vorzüglicher Güte, wie im Amte Eldena.

g) Modererz findet sich gleichfalls im Lande, kann aber nicht mit Vortheil zu gut gemacht werden, eben so wenig als

h) Der Eisensand, welcher sich auf der Insel Ruden findet, woraus sonst das schönste Eisen gemacht werden könnte und nun bloß zu Streusand genuzt wird.

C. E.

C. E. Weigel de Arena ferrea Rudensi. Observatio X in Diss. c. p. 58 und im Pom. Magazin. I. 118. Uebersetzt im Neuen hamb. Magazin XI. 90 — 92 und in den Chem. Miner. Beobacht. I. 69 — 72.

i) Bernstein wird in mehrern Gegenden des pommerschen und rügianischen Strandes, vorzüglich auf dem Darß, vom Meer ausgeworfen, aber weder so sorgfältig nachgesucht noch sonst so benutzt, daß er einen bedeutenden Handelsartikel machte.

k) Gesundbrunnen, deren es zwey im Lande giebt, nemlich 1) zu Kenz, in der nähe der Stadt Barth; Er stand besonders in katholischen Zeiten in einem grossen Ruf, wozu ein daselbst vorhandenes wunderthätiges Marienbild ein vieles beytrug. In den folgenden Zeiten ist er bald vernachlässiget, bald wieder besucht und im vorigen Jahrhundert durch die vielen Kriege fast ganz vergessen worden, bis ein stralsundischer Prediger, M. Matthias Kienast, ihn wieder im Jahr 1690 in Andenken brachte und herstellen ließ. Auch in neuern Zeiten ist er nie fortdauernd sondern nur von Zeit zu Zeit besucht worden.

*) 1) Verordnung zum sittlichen Verhalten beym Gebrauch des Gesundbrunnens zu Kenz, vom 6 Jun. 1722 und 2) Reglement wegen der Wohnungen zu Kenz, vom 3 Febr. 1727. N. G. 100. 213.

1) M. Matthias Kienast glaubwürdiger Bericht von dem herrlichen und sehr alten Gesundbrunnen zu Kenz. Greifsw. 1690. 4.

2) D. Georg Dethardings Discursus vom Gesundbrunnen zu Kenz. Güstrow 1690. 4.

3) D. Christian Leimbkens kurzer Bericht vom Kenzer Gesundbrunnen. Stralf. 1706. u. 1709. 4.

4) D. *Caroli Fr. Luther* de Fonte soterio kenzensi Dissert, I. Sedini 1706. II. ibid 1709. 4.

5) D. Sigm. Aug. Pfeiffers gründliche Vorstellung der pommerschen Glückseeligkeit in dem Wasserschatze des Gesundbrunnen zu Kenz. Stralf. 1722. 8.

6) Pe=

6) **Peter Heyderichs** Nachricht von Kenz und dem daselbst befindlichen Brunnen. Ites Stück. Stralsund 1742. IItes 1743. IIItes 1744. IVtes 1751. 8.

7) Verzeichniß der Gäste, welche den Brunnen zu Kenz seit 50 Jahren besuchet. Stralsund 1760. 4.

2) Der Gesundbrunnen vor dem Knieperthore zu Stralsund ist wenigstens seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts bekannt, allein nur wenig gebraucht worden. In neuern Zeiten hat die stralsundische Besatzung, unter Aufsicht des dortigen Garnisonarztes, sich desselben vorzüglich bedienet.

M. M. Kienast heilende Hand des Schöpfers in dem Brunnen auf dem Kniepesdamm zu Stralsund bey sehr vielen Patienten. Stralsund 1705. 4.

l) Salzquellen giebt es im Lande:

1) Dicht vor Greifswald an der Norderseite des Ryckflusses, auf dem sogenannten Rosenthal. Aus Urkunden ergiebt sich, daß diese Quellen schon vor Jahrhundeten bekannt gewesen und benutzt worden, und daß in dem Landstriche zwischen dem Ryck und dem Kirchspiele Gristow drey Sülzen gewesen; Eine an der Stelle, wo die jetzige Salzsiederey sich findet, und der Stadt Greifswald im Jahr 1288 von dem Rügianischen Fürsten **Wizlav** III überlassen worden (**Pomm. Bibl.** IV. 3.); die Zweyte zunächst an dieser, weiter östlich am Ryck, welche dem Kloster Eldena von seinem Stifter, dem rügianischen Fürsten **Jaromar** I. im Jahr 1207 (*Dreger Codex Diplom.* p. 74.) geschenkt worden, und die Dritte in der Nähe von Gristow, welche in einem Grenzvergleiche zwischen **Dubslaf** von Gristow und dem Kloster Eldena vom Jahr 1249 (*Dreger Codex Diplom.* p. 311) vorkommt. Alle drey waren schon im vorigen Jahrhunderte, wie es scheinet, aus Holzmangel eingegangen. Nur die erstern Qvellen auf dem Rosenthal vor Greifswald sind seit dem Jahr 1745 wieder aufgenommen und daraus gesotten worden.

2) Zwischen den beyden Amtsstädten, Franzburg und Richtenberg. Hier war schon im Jahr 1231 eine Sülze, wie aus der Stiftungsurkunde des Klosters Neuenkamp (*Dreger* a. a. O. 148.) erhellet, eingerichtet, welche dem Kloster von Jaromar I. mit verliehen ward. In der Folge ist das Salzwerk eingegangen, und jetzt sind die Salzquellen von dem Wasser des richtenberger Sees bedeckt, demungeachtet geben sie, nach den vom Herrn Professor Weigel damit angestelleten Versuchen, aus 2 Pfund Sohle $4\frac{3}{16}$ Loth Salz. Im Jahr 1733 erhielt zwar eine Societät ein Privilegium, diese Quellen wieder aufzunehmen und ein Salzwerk zu errichten, sie hatte aber nicht Kräfte genug, das Werk so nachdrücklich anzugreifen, daß es lohnen konnte, und muste es also aufgeben. Ungefähr dreissig Jahre nachher wollte der verstorbene Kammerrath von Boltenstern das Werk von neuem angreifen, und um die Quellen vom wilden Wasser zu befreien, und dadurch die Gutmachung des Salzes zu erleichtern, einen Theil des richtenberger Sees ablassen, wodurch zugleich eine beträchtliche Strecke Wiesen würde gewonnen seyn; allein auch dies Projekt blieb unausgeführt.

§. 25.

II) Aus dem Pflanzenreiche sind durch einheimische Botaniker bereits an tausend Arten bekannt gemacht worden. Der Getraidebau liefert dem Lande seinen beträchtlichsten Handelsartikel und es werden Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchwaizen, Erbsen, Wicken, Linsen, Hirse, Bohnen, Artoffeln, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Senf, Kümmel und Rapsaat gebauet, so wie mancherley Gartengewächse und Obstarten.

Die Waldungen liefern verschiedene Gattungen von Laub- und Nadelhölzern, sie sind aber sehr lichte geworden und können nur durch eine gute und sorgfältige Forstökonomie wieder in den Stand gesetzet werden, dem drohenden Mangel dieses unentbehrlichen Naturprodukts vorzubeugen, und den Bedürfnissen des Landes an Brenn- Bau- und Nutzholze in der Zukunft abzuhelfen.

1) Sam.

1) *Sam. Gust. Wilcke* Flora Gryphica. Gryphiswald. 1765. 8.

2) *Alex. Bernh. Kölpin* Florae Gryphicae Supplementum. Gryphisw. 1769. 8.

3) *C. E. Weigel* Flora Pomerano-Rugica. Berol. et Strals. 1769. 8.

§. 26.

III) Aus dem **Thierreiche** werden a) an **Hausthieren** gezogen: Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine, Hunde und Katzen; Esel, Ziegen und Kaninchen nur in geringer Anzahl; Vom zahmen Geflügel: Gänse, Endten, Indianische und gewöhnliche Hühner und Tauben.

b) Von **Fischen** *a*) finden sich in den hiesigen Gewässern: Aale, Aalqvabbe (Aalmutter), Aland, Barben, Barsche, Bitterling, Bley, Brachsen, Butten, Döbel, Dorsch, Forellen, Flundern, Geeser, Giebel, Goldfisch, Gründling, Güster, Hecht, Heilgebutten, Heering, Hornfisch, Karauschen, Karpen, Kaulbarsch, Lachs, Makrelen, Moderlöschen, Neunaugen, Plötzen, Pritzker, Qvabben, Rodaugen, Sandart, Schley, Schmerlen, Schnepel, Seehase, Sprotten, Steinbutten, Steckerling, Stint, Stöhr, Schwopen, Tobias, Zarten, Zope, Zungen, Witling. Von **Seethieren**: Seehunde oder Robbe, Tümler oder Delphine und Schwerdtfische; zu den nützlichen **Wasserinsekten** gehören: Krebse, Krabben oder Garnelen.

c) Von **wilden Säugthieren** finden sich: langöhrigte und andere Fledermäuse, Füchse, wilde Katzen, Fischotter, Marder, Iltis, grosse und kleine Wiesel, Hermeline, Dachse, Maulwürfe, Spitzmäuse, Igel, Hasen, Hamster selten, Feld- Wasser- Wald- und gemeine Ratzen, grosse und kleine Haselmäuse, Erd- Wald- und andere Mäuse, Eichhörner, Hirsche, Rehe und Schweine *b*).

d) Von wilden Vögeln finden sich über zweyhundert Arten, die meist alle systemarisch bestimmt und benannt sind c). Schwäne, Gänse, Endten, Schnepfen, Rebhühner, Wachteln, Tauben, Droßel, Lerchen, Ammer u. dgl. werden häuffig geschossen.

e) Es fehlet auch nicht an giftigen Schlangen und unschädlichen Amphibien.

f) Insekten d) und Würmer sind sehr zahlreich, wie hiesige Sammlungen zeigen. Bienen werden nicht mehr so häufig gezogen, wie in vorigen Zeiten, und das Anfziehen der Seidenraupe geschiehet zur Zeit nur noch zum Vergnügen.

a) Ein Verzeichniß aller Fische, welche in den Gewässern von ganz Pommern sich aufhalten, findet sich am Rande der grossen Landkarte von Pommern, welche D. Eilhard Lubinus (Professor der Theologie zu Rostock + 1621), auf Befehl und Kosten der Herzoge, Philipps II. und Philipp Julius, im Jahr 1618 auf zwölf grossen Blättern herausgegeben hat, und aus derselben in des Hrn. Geheimen Legationsrath J. C. C. Oelrichs historisch-geographischen Nachrichten von Pommern und Rügen (Berlin 1771. 8.) S. 100.

b) Bären und Wölfe giebts nicht mehr im Lande. Für Tilgung der Letztern wurden noch in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts Prämien gegeben, die durch die so genannte Wolfssteuer zusammengebracht wurden.

c) In dem: Verzeichniß von Vögeln, die im Schwedischen Pommern beobachtet, geschossen und nach dem linneischen System beschrieben sind von B. C. Otto. Dies Verzeichniß stehet 1) in den Neuen Mannigfaltigkeiten (Berlin 1776. gr. 8.) IV. 443 — 452. u. 459 — 465. und 2) im Pomm. Magazin III. 176 — 195. Ueberhaupt findet man von Ihm über die hier genannten pommerschen Thiere manche Bemerkungen in der von Ihm fortgesetzten Büffonschen Naturgeschichte (Berlin gr. 8.), so wie wir die genauern Beschreibungen und neuen Bemerkungen dieses würdigen Mannes in einer besondern Naturgeschichte von Pommern zu erwarten haben.

d) Die Insekten werden zum Theil in der systematischen Beschreibung der Europäischen Schmetterlinge (von David Heinrich Schneider, Advokat in Stralsund) Iter Theil. Rostock 1785. 8. beschrieben.

§. 27.

§. 27.

Nach der Landesverfassung werden beyde Provinzen in sieben Distrikte eingetheilet, nemlich in den: Wollgastischen; Greifswaldischen; Loitzer; Grimmschen; Tribbseeischen; Franzburg-Barthischen und Rügianischen Distrikt, und jeder Distrikt wird wieder in das Königl. Amt und in den Adelichen Distrikt abgetheilet nur mit dem Unterschiede, daß das akademische Amt Eldena und die Ländereyen der Stadt Greifswald vom greifswaldischen Distrikte, so wie die eigenthümlichen Güter der Stadt Stralsund und ihrer geistlichen Stiftungen nebst den unter dieser Stadt Jurisdiction sortirenden Privatländereyen in Pommern und Rügen von den Distrikten, wozu sie sonst der Lage nach gehören, abgesondert sind, und ein besonderes Ganze in ihnen ausmachen.

1) Generale Geometrische Tabellen über die Aemter und Distrikte im Schwedischen Pommern und Rügen, nach der Vermessung in den Jahren 1695 und 1696 auf Befehl der Königl. Einrichtungs-Kommission im Jahr 1768 verfasset von S. H. Müller. Mscr.

2) Topographische Tabelle und Beschreibung über das platte Land und gesammte Güter und Dörfer in (Schwedisch) Pommern und Rügen, in alphabetischer Ordnung verfasset, von J. C. Dähnert. Stralsund 1782. Fol. Stehet auch in den L. C. IV. 1273 — 1302.

§. 28.

I) Der wolgastische Distrikt enthält:

a) Das Königliche Amt Wolgast, worin folgende Güter und Dörfer: Cröslin, Hollendorf, Carrin, Groß Ernsthof, Rubenow, Voddow, Grönschwad, Freist, Spandowerhagen, Nonnendorf, Latzow, Warsin, Pritzwald, Conerow, Gustebin, Klein Ernsthof, Wusterhusen, Stevelin, Cräselin, Lubmin, Kröpelin, Vierow, Gladerow, Kessin, Turow, Radelow *), Gieschenhagen, Lodmannshagen, Spiegelsdorf, Netzband, Kühlenhagen, Ka-

Katzow, Schalensee, Pritzier, Buddenhagen, Hohendorf, Poltzin, Schulzenhof vor Gützkow, gützkowsche Fähre, Neuendorf, Upatel, Horst, Segebadenhau, Bremerhagen, Hildebrandshagen, Mannhagen, Groß Wendorf, Klein Wendorf, Mesekenhagen und die Inseln Ruden und Hengstwerder.

b) Der adeliche Distrikt enthält: Behnken, Stilow, Brünsow, Ludwigsburg, Lossin, Rabbenhagen, Carbow, Krebzow, Nepzin, Züssow, Möckow, Zarnekow, Carlsburg, Peetschow, Wrangelsburg, Steinfurt, Brüssow, Boltenhagen, Hohensee, Negenmark, Zarnitz, Sekeritz, Lüttendal, Zemitz, Bauer, Wehrland, Waschow, Pulow, Warnekow, Vorwerk, Buggenhagen, Silberkuhl, Papendorf, Jasdow, Jamizow, Clotzow, Wangelkow, Lentschow, Pinnow, Libbenow, Murchin, Johannishof, Rupkow, Krenzow, Zarrentin, Bugow, Wahlendow, Bömitz, Klitschendorf, Daugzin, Ramitzow, Relzow, Ziethen, Salchow, Consages, Gargelin, Menzlin, Groß Bünsow, Pamitzow, Klein Bünsow, Schlatkow, Qvilow, Vittense, Pätschow, Groß Jasedow, Oldenburg, Rantzin, Schmatzin, Gribow, Balitz, Lüssow, Owstin, Pentin, Költzin, Fritzow, Dambeck, Wyk, Brechen, Cunzow, Bandelin, Vargatz, Dargezin, Caminke, Stresow, Smoldow, Busdorf, Müssow, Groß Kiesow, Klein Kiesow, Schlagetow, Strelin, Horst und einige in der Peene liegende Werder, als der Kleine Wotig, Große Wotig, u. a.

*) Die drey Güther: Kessin, Turow und Radelow, gehören zwar der greifswaldischen Universität und also zum Amte Eldena, weil sie aber ins Amt Wolgast kontribuiren, so werden sie auch dahin gerechnet, und deshalb hier aufgenommen.

§. 29.

II) Der Greifswaldische Distrikt enthält:

a) Das Amt Eldena, wozu gehören: Neuendorf, Kemiz, Kemzerhagen, Hanshagen, Eldena, Friedrichshagen, Kötenhagen, Groß Schönwalde, Klein Schönwalde, Dietrichshagen,

Weiten-

Weitenhagen, Potkrug, Grubenhagen, Dersekow, Pansow, Subzow, Ungnade, Hinrichshagen, Lewenhagen, Kieshof, Leest, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wiek und die Insel Koos.

b) Den greifswaldischen adelichen Distrikt, worinn sich finden: Sarrendorf, Niederhof, Falkenhagen, Henneckenhagen, Engelswacht, Reinkenhagen, Kirchdorf, Hinrichshagen, Hohenmühl, Güst, und Galkow.

c) Die Ländereien der Stadt Greifswald und ihrer Stiftungen, wozu gehören: Stahlbrode, Langen Heinrichshagen, Reinberg, Tremt, Demzow, Jeser, Wilmeshagen, Brook, Kalkvitz, Gristow, Kowal, Lieps, Fretow, Karrendorf, Jager, Eldenow, Jarmshagen, Krauelshorst, Petershagen, Steffenshagen, Wackerow, Wackerdahl, Heilgengeisthof, Helmeshagen, Dargelin, Sanz, Fresendorf und die Insel Greifswaldische Oe.

§. 30.

III) Der Loitzer Distrikt enthält:

a) Im Amte Loitz: Bauhof, Trantow, Schopenmühl, Garmin, Smitkow, Poggendorf, Drosdow, Schwinge, Vorbeen, Gülzow, Bretewisch, Groß Rakow, Klein Rakow, Troien, Sassen, Zarrentin, Groß Zastrow, Wüstenbilow, Benkenhagen, Neuendorf, Bisdorf, Candelin, Königl. Antheils.

b) Im adelichen Distrikt Loitz: Gargenow, Göslow, Negentin, Klein Zastrow, Sestelien, Böke, Trissow, Damerow, Rothenmühl, Vierow, Passow, Zarrentin, Pustow, Rustow, Nielitz, Zarnewantz, Zetelvitz, Candelin, adelichen Antheils, Lüssow, Wüsteney, Richte, Griebenow, Creutzmannshagen, Willeershusen, Bartmannshagen, Clevenow, Boltenhagen, Dönnie, Grischow, Düwiger, Beestland *), Tootz, Zarneglaw, Wolthof, Zarnekow, Dolgen, Obelitz.

*) Beestland gehörte vormals zum Demminschen Distrikt, ist aber seit 1720 zum Loitzer geschlagen, dagegen sind aber die Ländereyen, welche

welche die Stadt Demmin disseits der Peene im Schwedischen Pommern besitzt, nemlich: Döwen, Drönnewitz, Nossendorf, Randow, Volcksdorf, Wotenik, Seedorf und Wendorf, zu keinem Distrikt geschlagen, sondern haben ihre besondere Kollektur in Demmin.

§. 31.

IV) Der Grimmsche Distrikt enthält:

a) Im Königl. Amte Grimm: Stoltenhagen, Hohenwarth, Kaschow, Prutmannshagen, Barkow und Vitlübbe

b) Im adelichen Distrikte: Willerswalde, Grellenberg, Bassin, Jessin, Leyerhof, Leemhagen, Pöttershagen, Holthof, Müggenwolde, Qvitzin, Papenhagen, Schönwald, Rolofshagen, Splittsdorf, Hohen Barnekow.

V) Der Tribseeische Distrikt enthält:

a) Im Königl. Amte Tribsees: Amtshof vor Tribsees *), Siemersdorf und Krakow.

b) Im adelichen Distrikte: Borgstedt, Oelsdorf, Strelow, Turow, Vogtsdorf, Brönnekow, Wendisch Baggendorf, Zarrentin, Völschendamm, Gransebit, Gransebiterdamm, Nehringen, Rodde, Camper, Uebelwieck, Mederow, Speckendamm, Langenfelde, Dorow, Bauersdorf, Bassendorf, Fesekow, Stubbendorf, Deyelsdorf, Techlin, Stremlow, Grammendorf, Zarnekow, Glewitz, Jankendorf, Rekentin, Pöggelitz, Zetelvitz, Landsdorf, Drechow, Werder, Kabelsdorf, Kassebohm, Derschendorf, Runkendorf, Hugelsdorf, Jägerhof, Neuhof, Oebelitz, Keutenhagen, Stormsdorf.

*) Dieß Dominialgut ist zum Versuch in Perzelen vertheilet und einzeln verpachtet.

§. 32.

VI) Der Franzburgbarthische Distrikt enthält:

a) Im Königl. Amte Franzburg: Gremersdorf, Borland, klein Barnekow, Wolfsdorf, Granzin, Ekholz, Neubauhof,

bauhof, Zandershagen, Siewertshagen, Bookholtz, Bookholzerdamm, Hoikenhagen, Ungnade, Glashagen, Abtshagen, Windebrack, Wittenhagen, Kakernehl, Bookhagen, Elmenhorst, Crummenhagen, Seemühl, Pennin, Born, Grünhuse, Garbodenhagen, Klein Kordeshagen, Nienhagen, Moysal, Steinhagen, Kordeshagen, Bertke, Jacobsdorf, Endigen, Lendershagen, Schuenhagen, Wulfshagen, Millienhagen, Papenhagen, Müggenhall, Görsdin, Steinfeld, Neumühl, Camitz, Gruel.

b) Im Königl. Amte Barth: Küfenhagen, Sahl, Bartelshagen, Lüdershagen, Hermannshagen, Neuendorf, Michelsdorf, Fuhlendorf, Bodtstedt, Pruchten, Preschewitz, die Insel Oehe, Dabitz, Dabitzerwiese, Küstrow, Ziepke, Lassentin, Groß Cordeshagen, Flemendorf, Rubitz, Kenz, Redebas, Bussin, Cummerow, Velgast, Hövet, Horst; der Darß und darauf: Arenshovt, Darsserort, Prerow, Wieck, Born, und auf der Insel Zingst: Bliesenrad, Pahlen, Rothenhaus, Hanshagen, Straminke.

c) Im adelichen Franzburgbarthschen Distrikt: Wosen, Plennien, Palmzien, Tribohm, Prusdorf, Pantlitz, Daskow, Plummendorf, Behrendshagen, Pütnitz, Henningsberg, Beyershagen, Steinort, Wendorf, Tempel, Old Willershagen, Arendshagen, Ditmansdorf, Todenhagen, Zarnow, Semlow, Carlshof, Jägerhof, Forkenbek, Bisdorf, Eixen, Cazenow, Neuenhof, Lepelow, Spikersdorf, Rawenhorst, Schlemmin, Eickholtz, Nienrost, Nienlübke, Trinwillershagen, Wipkenhagen, Schlichtmühlen, Neuenhagen, Knebelshagen, Altenhagen, Kötenhagen, Behrenwalde, Weitenhagen, Alt- und Neu-Seehagen, Langenhanneshagen, Horst, Kindeshagen, Löbnitz, Martenshagen, Götkenhagen, Neu- und Alt Planitz, Spollershagen, Müggenborg, Vahrenkamp, Diwitz, Frauendorf, Wobbelkow, Zatel, Starkow, Manschenhagen, Carnin, Zuhlendorf, Bartelshagen, Arbshagen, Wüstenhagen, Gros und Klein Mützkow, Pantelitz, Zansebuhr, Niepars, Batevitz, Kinbackenhagen, Bisdorf, Wendischlangendorf, Zarrenzien, Hohendorf, Duwendieck, Schmiedeshagen, die Inseln Groß und Klein Kirr.

d) Im stralsundischen Kommissariat in Pommern: Benekenhagen, Arendsee, Rubelow, Milzow, Brandeshagen, Schönhof, Brinkhof, Mittelhagen, Neuhof, Dewin, Teschenhagen, Negatz, Citterpenningshagen, Voigdehagen, Andershof, Lüdershagen, Lüssow, Langendorf, Vogelsang, Papenhagen, Heynholtz, Jungfernhof, Kebingshagen, Klein- und Gros Parow, Klein und Gros Damitz, Prohn, Kramerhof, Hupeshof, Preetz, Sommerfeld, Muks, Mohrdorf, Clausdorf, Zolkendorf, Nisdorf, Günz, Buschenhagen, Nien Pleen, Olden Pleen, Oldendorf, Krönnewitz, Viersdorf, Martensdorf, Pütte, Siemkendorf und Borgwall. Auf der Insel Zingst: Bey den Häusern und Promerort, die Inseln Langen Werder und Dänholm und einige Werder.

§. 33.

VII) Der Rügianische Distrikt, welcher die ganze Insel begreift, enthält:

a) Das Königl. Amt Bergen, wozu gehören:

1) Auf der Insel selbst: Wulfsberg, Zeiten, Pretzke, Rosengarten, Klein Wendorf, Gützlafshagen, Heidenfeld, Cranzevitz, Völtzow, Niestelitz, Dollan, Karow, Platevitz, Sehlen, Medow, St. Jürgenhof, Lanschevitz, Möllen (im Berger Kirchspiel), Sassitz, Tiltzow, Kayseritz, Zirzevitz, Dumbsevitz, Klein und Gros Zittvitz, Buschvitz, Hagen (im Berger Kirchspiel), Burnitz, Pulitz, Klubtow, Gademow, Dramvitz, Parchtitz, Tesemvitz, Worik, Klein Banzelvitz, Vieregge, Gagern, Klüß, Presenitz, Maschenholtz, Kubitz, Verbelvitz, Lischow, Mursewick, Preseke, Möllen (im Samtenser Kirchspiel) Dreschevitz, Burkevitz, Güttin, Serow.

2) Auf der Halbinsel Mönkguth: Lütkenzicker, Thiesow, Groß Zicker, Gager, Lobbe, Middelhagen, Lütkenhagen, Raddevis, Gören, Philippshagen, Babe.

3) Auf

3) Auf der Halbinsel Jasmund: Krampaß, Sasniß, Russewase, Promoisel, Hagen.

4) Auf der Halbinsel Wittow; Qvelße, Robbin, Wollin, Göre, Vitte, Schwarbe, Nunneviß, Kößenhof, Dransche, Posthaus, Lütkeviß, wittowsche Fehre, der Werder Bessin bey Hiddensee.

b) Der adeliche rugianische Distrikt, dazu gehören:

1) Auf der Insel selbst: Wamper Fehr, Gustow, Salekow, Kransdorf, Sissow, Prosniß, Siggelow, Gros Warksow, Klein und Gros Daßow, Sillichow, Klein Stubben, Poseriß (Kirchdorf), Poseriß (Hof), Beutel, Murkeviß, Dodenburg, Grabow, Glußow, Venzviß, Wustiß, Goldbergsche Fehr, Wüssiß, Ueseliß, Garlepow, Neparmiß, Gros Stubben, Renz, Schwantow, Dünze, Schoriß, Kotelviß, Silmeniß, Bartesahn, Poldekow, Ubechel, Dumseviß, Gros Wendorf, Kowal, Katniß, Koldeviß, Litzenhagen, Neuenkamp, Rösterhagen, Krakeviß, Krimviß, Neuhof, Casneviß, Dumbgueviß, Güsteliß, Tangemiß, Ketelshagen, Gremmin, Glowiß, Gros Wrechen, Neuendorf, Putbus, Darseband, Lönneviß, Moystiß, Greyshagen, Pastiß, Dolgemost, Vilmeniß, Beuchow, Kollhof, Vierkenhof, Wobbanz, Zehnmorgen, Freeß, Gros Stresow, Nadeliß, die Insel Vilm, Gobbin, Dummerteviß, Bissemiß, Klein Stresow, Burkeviß, Lanken, Wobboise, Sülliß, Blischow, Binß, Dolgen, Leesten, Garstiß, Jagdhaus, Graniß, Sellin, Alt- und Neu-Schweßien, Sargeliß, Pantow, Stramze, Ahlbek, Zirkow, Schmacht, Darß, Rosengarten (im Cirkower Kirchspiel), Hagen, Tribberaß, Lubkow, Buliß, Heydekrug, Tißow, Kikut, Cradiß, Trips, Streu, Mustiß, Dalkeviß, Silkeviß, Vogelsang, Karow, Siggermow, Güterzow, Gros Zitteviß, Neclade, Tegelhof, Kohlhof, Murkeviß, Teschenhagen, Neuenhof, Klein Kubbelkow, Koselsdorf, Prisseviß, Strüssendorf, Jarniß, Nipkenburg, Sabiß, Steder, Rescheviß, Lipsiß, Pazig, Veikeviß, Lüssemiß, Hagen (im Paziger Kirchpiel), Gniß, Ralswieck, Gros und Klein Carßiß Gros und Klein Moisselbriß, Varnzeviß,

vitz, Sweikvitz, Buskevitz, Zirmoisel, Wendel, Helle, Teschevitz, Pastelitz, Rappin, Damban, Gros Banzelvitz, Tetzitz, Kuschevitz, Liddow, Lebbin, Gros und Klein Grubbenow, Tomhagen, Neuenkirchen, Lase, Reetz, Breetz, Neuendorf (im Trenter Kirchspiel), Zessin, Tribvitz, Reuter, Lavenitz, Ganskevitz, Libnitz, Tribkevitz, Fresen, Trent, Subsow, Saaz, Renz, Baschvitz, Dwarsdorf, Stolpe, Poggenhof, Retelitz, Gröthagen, Dornhof, Mohr, Wiel, Hufe, Udars, Wische, Leesten, Rosengarten (im Schaproder Kirchspiel), Schaprode, Glode, Streu (im Schaproder Kirchspiel), die Insel Oe, Tomwall, Kukelvitz, Benz, Kotevitz, Mäås, Kosel, Horst (im Landower Kirchspiel), Grosow, Koldenhof, Silenz, Breen, Ramitz, Veckerie, Konitz, Teschevitz, Malkevitz, Pansewitz, Hedwigshof, Justine, Baggenitz, Boldevitz, Mugglitz, Wüstenen, Schwesnevitz, Tombeck, Capell, Heikt, Rätelvitz, Volzevitz, Gurtitz, Steinhof, Neuendorf (im Gingster Kirchspiel), Mönkevitz, Klukfevitz, Dubkevitz, Prietzke, Lüssevitz, Unruh, Hagen (im gingster Kirchspiel), Bussevitz, Landow, Dreschevitz, Ralow, Junik, Rügenhof, Horst (im Landower Kirchspiel), Bik, Dussevitz, die Inseln Libitz und Lütken Wessin, Stönkevitz, Negas, Plüggentin, Koserow, Samtens, Grundelsdorf, Mülitz, Lüttow, Dumrade, Gros und Klein Karow, Frankenthal, Natzevitz, Neuendorf (im Rambiner Kirchspiel), Zolkevitz, Kasselvitz, Jurrevitz, Götemitz.

2) Auf der Halbinsel Zudar: Pritzwald, Zicker, Savenitz, Poppelvitz, Malzin, Glevitzer Fehre, Hagen, Losentitz, Slakevitz, Zudar, Rövenhagen, Buse.

3) Auf der Halbinsel Jasmund: Stafehl, Truppe, Retze, Wostevitz, Dubnitz, Krahne, Bernow, Drausevitz, Wildsiede, Blischow, Lanken, Grampevitz, Borgwall, Mönkendorf, Buddenhagen, Goldberg, Dargast, Boystrin, Falkenburg, Wustelin, Neddezitz, Poetskow, Vitzke, Niepmerow, Pluckow, Klein und Groß Volkezitz, Sehltze, Trachendorf, Qvatzendorf, Tarchow, Borow, Neuenhof, Markow, Capell, Nedderhof, Vorwerk, Midlitz, Qventin, Mühlenhof, Lübitz, Borchtitz, Barnekevitz, Semper, Litzow,

zow, Litzower Fehre, Saiser, Werder, Klein Jasmund, Polde-kow, Polkevitz, Weslin, Bobbin, Spieker, Beke, Flegen, Gummans, Kamp, Rakenberg, Wall, Dallmeritz, Bissemitz, Nardevitz, Swerentz, Salsitz, Blondow, Korsdorf, Baldereck, Schwent, Ruschevitz, Glowe, Schabe.

4) Auf der Halbinsel Wittow: Brege, Banzelvitz, Lobkevitz, Drewoldeke, Altenkirchen, Presenzke, Casnevitz, Fernen Lütkevitz, Putgarden, Varnekevitz, Matgo, Niehof, Cummerow, Gudderitz, Lankensburg, Malmeritz, Schwantevitz, Cammin, Wöldenitz, Fehrhof, Vansevitz, Bischofsdorf, Parchow, Veiervitz, Bohlendorf, Zürkvitz, Wieck, Kreptitz, Lanken, Göselitz.

5) Die Insel Hiddensee und auf derselben: Griben, Klosterhof, Hiddenseesche Fehre, Vitte, Neuendorf, Plooghagen, und der Werder Alt Bessin.

e) **Zum stralsundischen Kommissariat auf Rügen gehören:**

1) Auf der Insel selbst: Bessin, Barnkevitz, Poppelvitz, Scharpitz, Altefehr, Güstrowenhöfen, Sellentin, Goldevitz, Garkvitz, Gralerhof, Graler Fehre, Gros und Klein Bandelvitz, Nesebanz, Drigge, Klein und Gros Warksow, Benz, Sillichow, Lupath, Cabelow, Rudevitz, Melnitz, Puddemin, Knipow, Vitegast, Zirkow, Schwine, Strachtitz, Oldenkamp, Posewald, Preetz, Selevitz, Viervitz, Gros Kubbelkow, Jabelitz, Tolkemitz, Berglase, Dönkevitz, Surrvitz, Rothenkirchen, Drammendorf, Grabitz, Bresen, Gurrevitz, Giesendorf, St. Jürgenkloster vor Rambin, Rambin, Gulevitz, Bantow.

2) Auf der Halbinsel Jasmund: Schalow, Clementelvitz, Qvoltitz, Bisdamitz, Mukran.

3) Auf der Halbinsel Wittow: Reidervitz, Gramtitz, Starrevitz, Banz, Kuhle, Burkow, Contop.

4) Die Insel Ummanz, worauf sich finden: Wokenitz, Tankow, Markow, Büschow, Wasen, Ummanzhof, Surendorf,

Wusse, Fresenort nebst den zugehörigen Inseln Fresen, Urkevitz, Lips und einigen Werdern.

§. 34.

In Pommern sind zwölf Städte nemlich: Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimm, Tribbsees, Loitz, Damgarden, Lassahn, Franzburg, Richtenberg und Gützkow, deren Verfassung ich hier kürzlich beschreiben will. Die vier leztern sind Amtsstädte, die zum Domanio des Landesherrn gehören; die Erstern landsässige Städte, die auf Landtagen Sitz und Stimme haben.

A. G. von Schwarz diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte Schwedischer Hoheit, nach ihrem Ursprung und erster Verfassung. Greifsw. 1755. gr. 8.

§. 35.

1) Congesta *Henrici Busch. Msct.* Er war Bürgermeister zu Stralsund und starb 1577. Er hat darin Nachrichten von den Schicksalen der Stadt Stralsund aus ältern Chroniken, besonders aus Johann Bergmanns stralsundischer Chronik gesammelt, die bis zum Jahr 1540 reichen.

2) Bartholomäus Sastrows Chronik. 3 Theile. Msct. Er war gleichfalls Bürgermeister in Stralsund, und fieng sein Leben im Jahr 1595 im fünf und siebenzigsten Lebensjahre zu beschreiben an.

3) Joachim Lindemanns Memorialbuch. Msct. Er war Stadtsecretär zu Stralsund; seine Nachrichten von der Stadt Stralsund betreffen den Zeitraum von 1531 bis 1617.

4) Collecta historica de primaria Ciuitate Pomeraniae Stralesund. *Msct.* Sie gehen bis 1541.

Stralsund, die Hauptstadt in Schwedischpommern und der beständige Sitz des Königl. Genneralstatthalters und der Königl. Landesreglerung, liegt unterm 31° 14′ der Länge und 54° 20′ der Breite. Sie ist von dem rügianischen Fürsten Jaromar I. im

im Jahr 1209 angelegt, und, nachdem sie in den ersten Jahren durch die pommerschen Herzoge Bogislaf II und Kasimir II fast gänzlich zerstöhret worden, durch den Fürsten Wizlaf I. i. J. 1229 wieder hergestellet worden. Bey der Anlage dieser Stadt hegten die Fürsten von Rügen die Absicht, einen Hauptort daraus zu machen, der nicht nur den von Pommern wieder eroberten landfesten Theil des Fürstenthums Rügen und die Insel selbst decken sollte, sondern in dem sie auch den Handel ihres Staats gleichsam concentriren wollten. Beydes glükte auch, insonderheit in Absicht auf die Handlung, die wir schon in der Hälfte des XIII ten Jahrhunderts so ausgebreitet finden, daß die Eifersucht der Lübeker dadurch gereizet ward, Stralsund zweymal, im Jahr 1249 und 1255, zu überfallen und auszuplündern. Durch ihre Aufnahme in die Hansa, welche ums Jahr 1260 erfolgt zu seyn scheinet, vermehrte sich ihre Handlung noch mehr und es ergiebt sich aus Urkunden, daß er bereits gegen das Ende dieses Jahrhunderts nicht nur nach allen Küsten der Ostsee, sondern auch, ausserhalb des Sundes, nach Norwegen und bis nach England und Flandern ausgebreitet worden und daß die Kaufleute, welche vorzüglich nach einer oder andern Gegend handelten, in besonderen Handelsgesellschaften sich vereiniget haben. Die Ausfuhr der Landesprodukten, als Getraide, rohe Häute, Pelzereien, Holz, Theer, Asche, Honig und Fische, besonders Heringe, einige einheimische Manufakturwaaren als Tücher, Malz und Bier und der Vertrieb auswertiger Fabrikate in den nordischen Reichen waren die Gegenstände des Handels. Mit Recht darf man auch von dem Ansehen dieser Stadt in dem Hansabunde, in dem sie eine der ersten Stellen hatte und als eine von den wendischen Städten zu den Ausschußstädten des Bundes gehörte, auf ihren ausgebreiteten Handel schliessen. Von ihrer durch ihn erlangten innern Stärke und Wohlstand finden sich in der einheimischen Geschichte auch genugsame Spuhren, seit dem XVIIten Jahrhundert aber haben mancherley politische Ursachen diesen Flor immer mehr und mehr vermindert, so daß die Stadt jezt bey weitem nicht mehr ist, was sie vormals war.

§. 36.

§. 36.

Die Stadt liegt auf einer Insel, welche an der nordostlichen Seite vom Meere, an den drey übrigen Seiten aber von Teichen, die ihr Wasser aus Qvellen erhalten, eingeschlossen ist und die Gemeinschaft mit dem festen Lande durch Dämme erhält. Sie wird in vier Quartiere eingetheilet, nemlich in das St. Nicolai, St. Jacobi, St. Marien und St. Jürgen Quartier und enthält, ausser fünf Kirchen und neunundzwanzig andern öffentlichen Gebäuden 1223 Häuser, wovon am Ende des 1784sten Jahres 1237 Gebäude für eine Summe von 880,200 Rthlr. in der Stadt Feuersocietät eingezeichnet waren.

§. 37.

Die Anzahl der Einwohner in der Stadt selbst betrug, mit Ausschluß der Besatzung und der dazu gehörigen Menschen, am Ende des 1784sten Jahres:

	M.	W.	Z.
Im St. Nicolai Qvartier:	1351.	1632.	2983.
„ „ Jacobi	1407.	1724.	3131.
„ „ Marien	1036.	1271.	2307.
„ „ Jürgens	453.	639.	1092.
Total =	4247.	5266.	9513.

Auf jedes Haus kommen also ungefehr $7\frac{1}{4}$ bürgerliche Bewohner. Zur Vergleichung merken wir noch die Anzahl der Einwohner in den Jahren 1677 und 1777 hier an. Sie betrugen:

	1677.		1777.
Im Qvartier St. Nicolai	2493	—	2794.
„ „ „ St. Jacobi	2870	—	2989.
„ „ „ St. Marien	2695	—	2278.
„ „ „ St. Jürgen	1920	—	1125.
Total =	9978	—	9186.

Die

Die Anzahl der Häuser war im 1777sten Jahre 1209.

J. A. Dinnies Nachrichten, die Anzahl der Einwohner der Stadt Stralsund in ältern und neuern Zeiten betreffend; Pom. Museum Lief. I. S. 1—24.

§. 38.

Die Stadt hat drey Landthöre, das Franken, Tribbseer und Knieper Thor. Vor jedem finden sich Vorstädte, welche hier Dämme heissen, und nach den Thören, vor welchen sie liegen, benannt werden. Sie enthielten am Ende des 1784sten Jahres zusammen 238 Häuser, welche in der städtischen Feuersocietät nicht aufgenommen werden; und 1407 Menschen, nemlich:

	Häuser.	M.	W.	S.
In der Franken Vorstadt	132.	373.	407.	780.
- - Tribbseer -	59.	151.	193.	344.
- - Knieper -	47.	139.	144.	283.
Total =	238.	663.	744.	1407.

Im 1777sten Jahre betrugen sie:

In der Franken Vorstadt - -	118.	339.	384.	723.
- - Tribbseer - - -	51.	134.	153.	287.
- - Knieper - - -	41.	136.	130.	266.
Total.	210.	609.	667.	1276.

§. 39.

Die sämtlichen bürgerlichen Einwohner der Stadt sowohl als der Vorstädte betrugen also im 1777sten Jahre 10462 und am Ende des 1784sten Jahres 10920 Menschen nach folgender Klassifikation:

	1777.			1784.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Mütter.	1935.	2405.	4340.	1886.	2372.	4258.
Personen in öffentlicher Bedienung ohne Haushaltung.	21.	—	21.	26.	—	26.
Privati ohne Gewerbe.	—	—	74.	47.	128.	175.
Kinder u. Hausgenossen über 12 Jahr.	664.	1011.	1675.	778.	1179.	1957.
Handwerksgesellen u. Lehrburschen.	532.	—	532.	599.	—	599.
Dienstbothen.	249.	929.	1178.	286.	1086.	1372.
Kinder unter 12 Jahr.	1265.	1282.	2547.	1250.	1172.	2422.
Vom Almosen Lebende.	—	—	95.	15.	49.	64.
Arrestanten und Kranke im Lazareth.	—	—	—	20.	27.	47.
Total =	4666.	5627.	10462.	4907.	6013.	10920.

*) Unter dieser Anzahl befanden sich im 1784sten Jahre an jüdischen Einwohnern:

Hausväter	20.
Hausmütter	19.
Kinder	63.
Dienstbothen	17.
Zusammen	119 Personen.

§. 40.

In der Stadt sind:

	Getrauet.	Gebohren. M.	W.	Z.	Gestorben. Erwachsne.	Kind.	Z.
Im Jahr 1777.	79.	139.	135.	274.	139.	122.	261.
- - 1784.	63.	134.	107.	241.	218.	84.	302.

Unter den Gebohrnen waren im 1777sten Jahre 26 und im 1784sten 19 Uneheliche.

§. 41.

§. 41.

Die Stadtfluhr beträgt an Aeckern, Wiesen und Weide 2756 Morgen 225 Ruthen *). Ausserdem besitzt die Stadt noch verschiedene Ländereyen, nemlich in Pommern: Einen Hof und einige Kathenstellen im Dorfe Brandeshagen; den grossen Hof und einen Vollbauerhof in Langendorf; Lüssow; zwey Höfe in Prohn und die Sundische Wische. Auf der Insel Rügen; die Alte Fehre; den grossen Hof in Barnkevitz; vier Höfe in Bessin; 173 Morgen 112½ Ruthen Acker im wüsten Schlawitz, der an die Bewohner der Alten Fehr verpachtet ist; Melnitz, Puddemien nnd Rudevitz.

*) Das Areal der der Stadt gehörigen Vorwerke Heynholtz und auf der Insel Dänholm ist unter der Stadtfluhr, so wie die Bewohner derselben unter der Zahl der Einwohner der Vorstädte begriffen.

§. 42.

Die Gewerbe, womit die Einwohner sich nähren, bestehen vornehmlich in Betreibung der gewöhnlichen zunftmässigen Handtwerke, in einigen Manufakturen von geringer Erheblichkeit, im Branteweinbrennen, Mülzen und Brauen, in der Krämerey, Handel und Schifsrhederey. Zur allgemeinen Uebersicht dieser Gewerbe und ihres Verhältnisses untereinander im Jahr 1784 wird das hier folgende Verzeichniß dienen können.

Gewandhändler — — —	5.
Mülzer, welche würklich mülzen —	59.
Wittwen, welche diese Nahrung fortsetzen	2.
Seidenhändler — —	9.
Gewürzhändler und Materialisten —	21.
Apotheker — — —	3.
Weinschenker, Gastgeber und Traiteurs —	11.
Spiegelfabrikant — — —	1.
Kartenmacher — — —	1.
Buchdrucker — — —	1.
Buchführer — — —	1.
Schiffer die würklich zur See fahren —	58.

* * *

	Amts-Meister.	Gesellen.	Lehrbursche.
Altbinder — —	2	—	—
Altschuster — —	19	—	—
Bader — —	1	—	—
Barbier — —	7)	10	5
Wittwe, a) — —	1)		
Beckenschläger — —	2	—	—
Beutler — —	4	—	—
Bildhauer — —	2	—	—
Böttiger — —	6)	6	3
Wittwen, — —	3)		
Bohrenschmiede — —	2	1	1
Branteweinbrenner, die würklich brennen — —	119	—	—
noch 34, die die Brennerey nicht ausüben			
Buchbinder — —	9	2	3
Buntfutterer —	7)	4	3
Wittwe —	1)		
Destillateurs b) —	5	—	—
Drechsler			
a) Blockdreher —	5)	3	7
Wittwen —	3)		
b) Knochen- und Kunstdreher	7	—	—
Färber — —	3	—	2
Feilenhauer —	1	—	—
Fuhrleute			
a) Grosse — —	6	—	—
b) Kleine — —	4	—	—
Glaser — —	5	1	3
Glockengiesser — —	1	—	—
Goldschmiede — —	10)	7	6
Wittwe —	1)		
Grützmüller —	5	—	—

Gürtler

	Amts-Meister.	Gesellen.	Lehrbursche.
Gürtler oder Gelbgiesser — —	4	1	2
Haken oder Höker — —	54)	—	—
Wittwen — —	2		
Handschuhmacher — —	1	—	—
Hauszimmerleute — —	3	14	4
Amtsbrüder der Zimmerleute —	31	—	—
Huthmacher — —	10)	9	6
Wittwen — —	1		
Kammacher — —	1	—	—
Kerzengiesser — —	1	—	—
Kleinbinder — —	4	3	—
Klempner — —	2	—	—
Knochenhauer — —	10)	14	2
Wittwen — —	2		
Knopfmacher — —	8)	1	3
Wittwen — —	2		
Kürschner — —	7	2	7
Kupferschmiede — —	3)	3	2
Wittwe —	1		
Leinweber — —	18	23	8
Lohgärber und Lederthauer —	3	—	—
Loos- und Kuchenbecker —	13	13	8
Mahler — —	6	1	5
Maurer — —	10	11	11
Amtsbrüder der Maurer —	26	—	—
Müller — —	16)	31	6
Wittwe —	1		
Nadler — —	7	2	4
Nagelschmiede —	2	3	4
Parukenmacher —	13	7	16
Raschmacher — —	10)	7	21
Wittwe — —	1		
Reifer, Wittwe — —	1	4	22

	Amts-Meister.	Gesellen.	Lehrbursche.
Riemer	6	4	2
Sattler	2	1	1
Scheerenschleifer	1	—	—
Schifszimmerleute	4	—	10
Amtsbrüder der Schifszimmerleute	22	—	—
Schmiede			
a) Hufschmiede	9	9	16
b) Schlösser	6	6	5
Wittwen	2		
c) Büchsenschmiede	3	5	3
d) Sporenschmiede, Wittwe	1	1	—
Schneider	67	47	26
Schnür und Bortenwürker	3	—	1
Schopenbrauer	80	—	—
Schorsteinfeger	3	5	3
Schuster	82	43	29
Schwerdtfeger	1	—	—
Segelmacher	3	1	1
Seiler	1	—	—
Spinnradmacher	4	—	1
Stell- und Rademacher	2	3	2
Strumpfwürker	3	2	1
Stuhlmacher	5	8	6
Tischler	15	28	15
Wittwen	3		
Töpfer	5	20	6
Wittwe	1		
Träger, als Strand-Bier-Kalk und Holzträger auch Litzen-Brüder auf der Packkammer	80	—	—
Tuchmacher	14	2	5
Uhrmacher	4	—	—
Weis- und Fastbecker	17	26	12

Weis-

	Amts-Meister.	Gesellen.	Lehrbursche.
Weisgerber oder Beutler —	14)	6	—
Wittwe — —	1		—
Zinngiesser — —	4	2	—
Zuckerbecker oder Confitürier	1	—	—

a) Die hier aufgeführten Wittwen sind solche, die das Gewerbe ihrer verstorbenen Männer fortsetzen.

b) Die Destillateurs haben ausser dem Branteweinbrennen, das Recht, Liqueure von Wein und Brantewein zu destilliren.

c) Die Leinweber arbeiteten auf — — 49 Stühlen.
— Raschmacher — — — 21 —
— Bortenwürker — — 3 —
— Tuchmacher — — 14 —
Zusammen — 87 —

§. 43.

Die Manufakturen und Fabriken, welche in der Stadt betrieben werden, sind folgende:

1) **Wollmanufakturen.** Sie liefern Boy, Flanelle, Friese, Rasche, Kreppe, grobe Tücher, Decken und Strümpfe;

2) **Leinwandswebereien**, die doch nur gröstentheils auf Bestellungen arbeiten;

3) **Seifensiederey**;

4) **Ledergerbereyen**;

5) **Tabaksfabriken**, welche sowohl Rauch- als Schnupftabak liefern;

6) Eine **Amidomsfabrik** war schon seit dem Jahr 1729 eingerichtet und zu ihrer Unterstützung die Einfuhr allen fremden Amidoms untersagt. Sie gerieth aber auf einige Jahre in Stillstand, da denn fremder Amidom und Puder wieder eingeführet ward, bis sie gegenwärtig von einem neuen Unternehmer wieder ange-

angefangen und deshalb von der Königl. Landesregierung das Verbot, fremde Waare dieser Art einzuführen, unterm 1 April 1785 erneuert worden;

7) Eine Bluhmenmanufaktur, die auch einige auswertige Versendungen macht;

8) Eine Spiegel- und Meublefabrik, welche ihre Waaren auch auswerts, besonders auf den Messen, absetzt;

9) Eine Spielkartenfabrik, die das Monopol durch die ganze Provinz hat;

10) Oelschlägereyen;

11) Licht- und Kerzengiesserey;

12) Huthmacherey. Ausser den Amtsmeistern, die ihre Waare blos zum einheimischen Vertrieb fertigen, arbeiten hier noch zwey Meister ins Grosse, die mit ihrer Waare auswärtige Messen und Märkte besuchen, auch sonst auswärtige Versendungen machen.

Der Betrag und Wehrt der von ihnen gefertigten Waaren lässet sich nicht angeben, weil bisher keine Gewerbtabellen üblich gewesen sind. Ein jedes verfertigtes Stück Rasch und Tuch muß auf die so genannte Hallkammer gebracht und von den beeidigten Schaumeistern besehen und untersucht werden, ob es der Vorschrift gemäß in Ansehung der Fadenzahl und des Gewebes gearbeitet sey, worauf es mit dem Stempel versehen wird.

Der Stadtmagistrat hat auch in neuern Zeiten nichts unterlassen, die manufakturirenden Gewerker, besonders die Woll- und Flachsarbeiter zu unterstützen; Er hat z. B. den Tuch- und Raschmachern eine Walkmühle und ein eigen Färb- und Preßhaus erbauen lassen, verschiedene zum Betrieb dieser Gewerbe erforderliche Arbeiter in die Stadt gezogen, den in Wolle Arbeitenden mit Gelde zum Ankauf der Wolle ausgeholfen, und in dem Johannískloster Spinnereyen angelegt (unten §. 59 VI. o.). Die im Werk gewesene Leihbank, worin die Manufakturisten ihre fertigen

Waa-

Waaren bis zum Verkauf niederlegen und Geld darauf erhalten könnten, hat bisher nicht zur Ausführung gebracht werden können.

*) Die nützliche Fayancefabrik, welche der verstorbene Kammerrath Giese anlegte, und die schon einen beträchtlichen auswertigen Absatz machte, stehet seit einiger Zeit stille, und zur Zeit ist es noch nicht entschiedeu, ob die Arbeit fortgesetzt werden wird.

§. 44.

Die Mülzerey ist eines der ältesten Gewerbe der Stadt sowohl zum Behuf der eigenen Brauereyen als auch zum auswertigen Handel. Daß aber auch dies vortheilhafte Gewerbe sehr in Verfall gekommen sey, erhellet schon daraus, daß jetzt nur in 59 Häusern gemülzt wird, und also die Hälfte der Mülzhäuser ungebraucht stehen, indem überhaupt 120 Häuser mit der Brau- und Mülzgerechtigkeit versehen sind. Indessen wird doch die Mülzerey noch so stark betrieben, daß ausser dem einländischen Verbrauch, noch ungefähr 5000 Lasten Malz von hier jährlich verschiffet werden können. Die Brauerey hat noch mehr abgenommen, die jetzt nur in 23 Häusern und also ungefehr in dem sechsten Theil der vorhandenen Brauhäuser gebrauet wird.

Die Brauer haben eine eigene Kompagnie, wobey sechs Alterleute und ein Advokat angesetzet sind, und ein eigenes Kompagniehaus.

§. 44 b.

Der Kramhandel wird ebenfalls durch eine Kompagnie getrieben, die vier Alterleute und einen Advokaten hat. An liegenden Gründen besitzt sie das Ackerwerk Kramerhof und zwey Höfe in Bessin. Die Kompagnieverwandten theilen sich in die Seidenhändler und Gewürzhändler ab. Von den Erstern waren im 1784sten Jahre 9, von den Letztern 21 vorhanden. Viele Mitglieder dieser Kompagnie haben auch die Kaufmannsschaft und dadurch das Recht gewonnen *), neben dem Kramhandel auch den Groshandel zu treiben.

*) Vermöge des Vergleichs zwischen der Kaufmannschaft und der Kramerkompagnie vom 18 März 1665. L. C. IV. 1130. In solchem Fall muß ein Kramer, ausser seinem Bürgergelde, noch 50 Rthlr. an die Stadtcasse, so wie der Kaufmann, welcher zugleich die Krämerey treiben will, ebenfalls 50 Rthlr. an die Kramerkompagnie erlegen muß.

§. 45.

Die Kompagnie der Tuchhändler oder Gewandschneider bestehet jezt nur aus fünf Mitgliedern, die sich blos mit dem Ausschnitt beschäftigen. Vormals aber war sie sehr stark und zahlreich, indem sie sich durch ihren weitausgebreiteten Handel ein so grosses Ansehen erworben hatte, daß die vornehmsten Bürger sich in derselben aufnehmen liessen. Dadurch erlangte sie die erste Stelle unter allen Kompagnien und Zünften der Bürgerschaft, die sie auch jezt noch hat. Die Kompagnie hat sechs Alterleute, von welchen allemal einer den Gewandschnitt würklich ausüben muß, die übrigen fünf aber aus den angesehensten und erfahrensten Kaufleuten erwählet werden, die alsdann die Kompagnie gewinnen müssen, und als Alterleute dieser Kompagnie nicht nur vor allen andern Bürgern, ausser den Graduirten, den Rang und Vortritt, sondern auch bey den Versammlungen des Kollegiums der Hundertmänner die Direction und das Votum präparatorium haben. Die Kompagnie hat ein eignes Haus zu ihren Zusammenkünften, das den Namen des Gewandhauses führet.

§. 46.

Die Kaufleute haben das Recht mit allen Arten des Getraides und mit andern Waaren den Groshandel zu treiben. Die Anzahl derselben ist beträchtlich, da Mülzer, Gewandschneider und Litterati als Kaufleute Bürger werden, und dadurch die Befugnis zum Groshandel erlangen. Indessen wird er nicht von allen gleich stark und nur von einer mässigen Anzahl Häuser in einer etwas beträchtlichen Ausdehnung betrieben.

Eine eigentliche Kaufmannskompagnie existirt in Stralsund nicht, den Geschäften aber, welche die Kaufmannsschaft im allgemeinen

meinen betreffen, stehet eine Deputation aus der gesammten Kaufmannschaft vor. Diese bestehet gewöhnlich aus zwey Alterleuten des Gewandhauses; aus zwey Alterleuten der Brauerkompagnie, und aus vier andern Kaufleuten. Diese geben auf alles Acht, was den Handel und Schiffahrt überhaupt betrift; sie tragen die dabey eingerissenen Mängel, Misbräuche und Beschwerden gehörigen Orts vor, und thun Vorschläge zu ihrer Abstellung. Eben so communiciret der Magistrat alles, was er an die Kaufmannschaft gelangen lassen will, mit diesen Deputirten, welche sodann, wenn die Sache von Erheblichkeit ist, die gesammte Kaufmannsschaft zusammenruffen läst, und sie mit ihr in Ueberlegung nimmt. Zur Führung des Protokolls bey den Zusammenkünften und um die nöthigen Anträge im Namen der Kaufmannsschaft gehörigen Orts zu thun, ist ein Rechtsgelehrter als Sachwald angenommen.

Die Gegenstände des Handels in Stralsund sind gröstentheils die Ausführung der überflüssigen Landesprodukten, die Einführung der fehlenden ausländischen Produkten und Fabrikaten und ein geringer Zwischenhandel mit fremden besonders schwedischen Waaren. Wenn gleich der Handel, der hier jeßt getrieben wird, mit dem Handel in älteren Zeiten in gar keinen Vergleich gestellet werden kann, so ist doch nicht zu leugnen, daß er immer noch, bey billiger Rücksicht auf die Grösse des Landes, auf den fast gänzlichen Mangel aller Manufakturen und Fabriken, und auf manche politische Hindernisse, womit er zu kämpfen hat, für ganz unbedeutend nicht zu halten ist. Im Jahr 1780 betrugen:

	Zu Wasser.		Zu Lande.	
Die Exporten.	Rtlr. 278,913	Sch. 7 —	Rtlr. 5215	Sch. —
Die Importen.	= 133,319	= 36 —	= 66,522	= 24.
Summa	= 412,232	= 34 —	= 71,737	= 24.

Der gesammte auswertige Handel, den Stralsund in diesem Jahre trieb, betrug also die Summe von 483,970 Rthlr. 19 Sch. und folglich beynahe die Hälfte allen Handels der gantzen Provintz.

§. 47.

Die Schifsrhederey ist hier, wie im gantzen Lande, während des lezten Seekrieges stark betrieben und erweitert worden. In den leztern 10 Jahren, seit 1774, sind ein und sechszig neue Schiffe erbauet worden, am Ende des 1783sten Jahres befanden sich hier sieben und funfzig Seeschiffe, und eins war noch nicht gemessen, nemlich:

1	Schiff	von	115	Lasten,	zusammen	115 Lasten a).
1	—	—	105	—	—	105 —
1	—	—	103	—	—	103 —
3	—	—	98	—	—	294 —
1	—	—	92	—	—	92 —
1	—	—	90	—	—	90 —
1	—	—	89	—	—	89 —
1	—	—	88	—	—	88 —
1	—	—	86	—	—	86 —
1	—	—	85	—	—	85 —
2	—	—	82	—	—	164 —
5	—	—	79	—	—	395 —
2	—	—	78	—	—	156 —
2	—	—	76	—	—	152 —
4	—	—	69	—	—	276 —
1	—	—	68	—	—	68 —
1	—	—	65	—	—	65 —
1	—	—	64	—	—	64 —
1	—	—	60	—	—	60 —
2	—	—	57	—	—	114 —
1	—	—	56	—	—	56 —
3	—	—	55	—	—	165 —
3	—	—	54	—	—	162 —
1	—	—	53	—	—	53 —
2	—	—	50	—	—	100 —
1	—	—	48	—	—	48 —
44	Schiffe	—	Transport		—	3245. Lasten.

44	Schiffe		—	Transport		—		3245	Lasten.	
1	Schiff	von	46	Lasten,	zusammen			46	Lasten.	
2	—	—	42	—	—	—		84	—	
1	—	—	40	—	—	—		40	—	
1	—	—	37	—	—	—		37	—	
1	—	—	35	—	—	—		35	—	
1	—	—	33	—	—	—		33	—	
1	—	—	30	—	—	—		30	—	
1	—	—	28	—	—	—		28	—	
1	—	—	27	—	—	—		27	—	
1	—	—	26	—	—	—		26	—	
1	—	—	25	—	—	—		25	—	
1	—	—	17	—	—	—		17	—	

57 Schiffe, betragen zusammen = 3673, Lasten.

Die Anzahl der in den letzten 10 Jahren zu Stralsund eingekommenen und von da ausgegangenen, sowohl einheimischen als fremden Schiffen, ergiebt sich aus dem nachstehenden Verzeichnisse der Stadt Hafenkammer.

I) Eingekommene Schiffe.

a) Einheimische:

Jahr.	Beladene.	Mit Ballast.	Ledige. b)	Sume der Schiffe.	Sume der Lasten.
1775.	28.	26.	—	54.	2272.
1776.	23.	27.	—	50.	2331.
1777.	32.	25.	—	57.	2402.
1778.	30.	13.	17.	60.	2780.
1779.	43.	24.	8.	75.	3542.
1780.	30.	21.	9.	60.	2627.
1781.	25.	25.	12.	62.	3061.
1782.	29.	18.	16.	63.	3184.
1783.	38.	20.	21.	79.	4463.
1784.	34.	12.	9.	55.	2941.

 b) Frem=

b) Fremde Schiffe.

Jahr.	Beladene.	Mit Ballast.	Ledige.	Sume der Schiffe.	Sume der Lasten.
1775.	40.	54.	—	94.	2789.
1776	74.	62.	—	136.	3417.
1777	58.	70.	—	128.	3643.
1778	82.	24.	54.	160.	4144.
1779	55.	40.	23.	118.	2349.
1780	74.	38.	31.	143.	4406.
1781	63.	32.	30.	125.	3466.
1782	63.	47.	36.	146.	4127.
1783	62.	27.	38.	127.	3439.
1784	55.	24.	21.	100.	3093.

c) Holzschiffe, die aus der Peene mit Holz gekommen.

1774	——	246.	Fahrzeuge.
1775	——	289.	—
1776	——	340.	—
1777	——	346.	—
1778	——	367.	—
1779	——	397.	—
1780	——	389.	—
1781	——	343.	—
1782	——	393.	—
1783	——	386.	—
1784	——	402.	—

II) Abge-

II) Abgegangene Schiffe.

Jahr.	Einheimische. Beladene.	Einheimische. Mit Ballast.	Einheimische. Ledige.	Fremde. Beladene.	Fremde. Mit Ballast.	Fremde. Ledige.	Sume der Schiffe.
1775.	40.	5.	—	78.	25.	—	148.
1776.	48.	2.	—	118.	18.	—	186.
1777.	55.	2.	—	108.	20.	—	185.
1778.	56.	1.	3.	135.	4.	21.	220.
1779.	65.	6.	4.	91.	14.	13.	193.
1780.	57.	2.	1.	110.	13.	11.	194.
1781.	57.	3.	—	100.	15.	10.	185.
1782.	54.	7.	2.	123.	15.	8.	209.
1783.	63.	16.	—	100.	13.	14.	206.
1784.	32.	22.	1.	58.	30.	12.	155.

a) Die Lasten Zahl bestimmt die Summe der schweren Lasten, die sie nach der Vermessung tragen können. Jede Schifslast wird im Lande, nach der Königl. Licent- und Seglations-Ordnung (N. S. 330.), zu 4000 Pfund gerechnet.

b) Vor dem Jahr 1778 war kein besonderer Ballastplatz bey der Stadt vorhanden, aus welchem der Ballast genommen und der Stadt bezahlet wird. Für die vorhergehenden Jahre hat man desfalls nicht anzeigen können, wie viele Schiffe ledig von der Rhede gegangen.

§. 48.

Die Stadt erhielt gleich in den ersten Jahren nach ihrer Wiedereinrichtung von dem Fürsten Wizlav I von Rügen alle die Vorrechte und Freyheiten, welche die Stadt Rostock vom Fürsten Borwin III erhalten hatte, und ward auch von den nachfolgenden Landesherrn mit grossen Vorzügen und Freyheiten bewidmet, worunter die Vorzüglichsten sind:

1) Das

1) Das Lübsche Recht, welches ihr Wizlav I durch die Privilegien vom Jahr 1234. *a*) und 1240. *b*) ertheilte und in der Folge vielfältig bestätiget ward. Der Gebrauch dieses Rechts ward ihr nachher auch von Wizlav IV *c*) mit eben der Freyheit gestattet, wie es die Lübeker selbst sowohl in der Stadt als in ihren Gütern genossen, und gleichfals in den Jahren 1290 und 1321 auf die städtischen Ländereyen ausgedehnet *d*). Durch den vom Landesherrn bestätigten Bürgervertrag ist auch dem Magistrat zugestanden, das lübsche Recht in zweifelhaften Punkten zu erklären, die Fälle, wo durch entgegengesetzte Gewohnheiten von demselben abgewichen worden, zu bestimmen und alles zur Deutlichkeit und Richtigkeit zu bringen *e*), welches auch darnächst vornemlich dadurch beschaffet ist, daß im Jahr 1674 von Rath und Bürgerschaft festgesetzet worden, daß in denjenigen Punkten, in welchen Mevius in seinem Kommentar über das Lübsche Recht den Nichtgebrauch desselben zu Stralsund bezeuget, solcher als hinlänglich dargethan angesehen und darnach gesprochen werden sollte *f*).

a) *Dreger* Codex Diplom. 165. *b*) L. C. II. 3. *c*) Privileg. vom Jahr 1319. L. C. II. 8 *d*) das Privilegium findet sich in A. von Balthasars Abhandl. von den in den pommerschen Städten geltenden Rechten. Beylage XX. S. 79. *e*) Bürgervertr. Art. I. L. C. II. 70. *f*) Engelbrecht in praefat. Spec. I. Observat. not. 2.

II) Die völlige Gerichtsbarkeit. In den ersten Zeiten besaß der Magistrat zwar die Gerichtsbarkeit nicht allein, sondern nur mit den Landesfürsten gemeinschaftlich, der seine Stelle durch einen Gerichtsvogt vertreten ließ, aber es saßen doch neben dem Vogte zwey Rathsherrn im Gerichte, welche nach unbezweifelten Zeugnissen Namens des Stadtraths die Gerichtsbarkeit ausübten, und im Jahr 1319 versprach Wizlav IV. *a*), daß der Stadt kein Gerichtsvogt, als der ihr gefällig wäre, aufgedrungen werden sollte. Wahrscheinlich ums Jahr 1452 hat die Stadt die fürstliche Vogtey pfandweise erhalten und in der Art besessen, biß sie sie im Jahr 1488 vom Herzoge Bogislav X unwiederruflich für eine beträchtliche Summe an sich gekauft hat *b*), von welcher

Zeit

Zeit sie in dem völligen Besitz der unumgeschränkten Gerichtsbarkeit sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen gewesen ist.

Schon frühe muß es gewöhnlich gewesen seyn, von den Urtheln des Stadtgerichts nach Lübeck zu appelliren *), und **Wizlav** IV. gestand es ihr öffentlich zu *c*). In dem Rostocker Receß, den **Bogislav** X. im Jahr 1504 mit der Stadt schloß *d*), ward dies zwar auch in Ansehung einzelner Personen bestätiget, zugleich aber festgesetzt, daß, wenn jemand den gesamten Magistrat in Stadtsachen besprechen wollte, es beym Landesherrn und dessen Gerichten geschehen sollte. In dem angeblichen Nebenvergleiche des im Jahr 1512 zu Greifswald geschlossenen Recesses *e*) ist zwar stipuliret, daß es in der Willkühr eines jeden Bürgers stehen sollte, ob er von den Aussprüchen des Magistrats an den Fürsten oder nach Lübek appelliren wollte, allein in diesen Nebenvergleich hat die Stadt nie gewilliget, ihn nie anerkannt und als nichts beweisend immer angesehen. Es ist auch während der Regierungen der Herzoge **Bogislavs** X, **Georgs**, **Barnims** IX und **Philipps** I nie von einer Appellation an das fürstliche Hofgericht die Rede gewesen. Nur erst unter der Regierung **H. Ernst Ludwigs** versuchten es einige Partheyen ihre Appellationen an das Hofgericht zu bringen, welche auch angenommen und die Akten von der ersten Instanz eingefordert wurden. Die Stadt aber wiedersprach dieser Neuerung, weigerte sich die Akten herauszugeben, und wandte sich gegen die mehrmahls erlassenen Strafbefehle, und so oft von neuem Acta eingefordert wurden, an das Kaiserliche Kammergericht, und erhielt mehrere günstige Urtheln, welches nie hätte geschehen können, wenn man den angeführten Nebenvergleich für ein authentisches und verbindliches Dokument angesehen hätte. Die während der Regierung **Philipp Julii** zwischen dem Rath und einem Theile der Bürgerschaft entstandenen Irrungen gaben dem Herzoge Gelegenheit, selbst nach Stralsund zu kommen, und mit den misvergnügten Bürgern den bekannten Interimsvergleich *f*) im Jahr 1612 zu schliessen, worin unter andern auch den Partheyen die freye Wahl gelassen ward, ob sie sich mit ihren Appellatio-

nen an das fürstliche Hofgericht oder nach Lübek wenden wollten. Wieder diesen Interimsvergleich protestirten aber der Rath und ein grosser Theil der Bürgerschaft nicht nur gleich, sondern der Rath weigerte sich so lange, den ans Hofgericht eingelegten Appellationen nachzugeben, bis endlich durch Vermittelung der Landschaft auch dieser Gegenstand in dem Erbvertrage 1615 *g*) dahin verglichen ward, daß künftig den Appellationen ans Hofgericht deferiret werden sollte, jedoch nur unter den Modifikationen und Limitationen, welche dieserhalb ausdrücklich stipuliret worden. Zu schwedischen Zeiten gehen die Appellationen in den im Erbvertrage nicht ausgenommenen Fällen an das Königl. Hofgericht, oder es werden auch in allen Fällen ohne Unterschied die Beschwerden vermittelst der Querel, unmittelbar an das Königl. Tribunal gebracht, indem die Stadt der Appellationen nach Lübek sich freywillig begeben hat.

Gleichermassen stehet der Stadt auch die Gerichtsbarkeit in vielen Güthern sowohl in Rügen als in Pommern zu, die unter dem Namen des stralsundischen Kommissariats begriffen werden. Wizlav III erlaubte bereits im Jahr 1290 der Stadt und ihren Angehörigen nicht nur alle Güter, welche innerhalb des Bezirks von einer Meile um die Stadt herum belegen waren, sondern auch andere ausserhalb desselben Belegene anzukaufen, mit dem Versprechen, sie ihnen zu leihen und zu lassen, und der Befugniß, in allen diesen Gütern, so wie in der Stadt selbst, nach lübschen Recht zu richten. Diese Verfügungen wurden auch von Wizlaf IV im Jahr 1319 bestätiget. Die Landgüter, welche nun solchergestalt von der Stadt, von ihren Kirchen und Hospitalien, oder von ihren Bürgern und Angehörigen angekauft wurden, wurden dadurch freye Allodia, die nach dem Privilegio Wizlavs IV vom Jahr 1321, wenn sie in den Händen von Privatpersonen waren, nach Lübschen Rechte eben sowohl auf das weibliche als auf das männliche Geschlecht vererbet wurden und eben so, wie die Stadt die Gerichtsbarkeit über ihre Hospitalien und Bürger hatte, erlangte sie solche auch mittelbar über alle von ihnen erworbenen

Güter,

Güter, die alsdann alle zu Stadtrecht lagen. Weil hiedurch aber viele Güter städtisches Gut und die Lehndienste merklich verringert wurden, so ward besonders Bogislav X hierauf aufmerksam, wollte der Stadt nicht weiter zugeben noch mehrere Güter anzukaufen, und nahm einige von den bereits Angekauften in Ansprache. Dieser Zwist ward durch den Rostocker Receß 1504 dahin beygelegt, daß der Stadt alle Güter gelassen wurden, welche ihr einmahl zugeeignet und verschrieben worden, oder in deren ruhigen Besitz sie seit dreyßig Jahren sich befunden, dagegen aber sollte die Stadt oder ihre Angehörigen weiter nicht befugt seyn, Güter ohne Bewilligung des Fürsten anzukaufen. Hiernach stehen also der Regel nach alle Güter, welche im Jahr 1504 von der Stadt oder ihren Angehörigen ruhig besessen worden, noch jetzt unter der Stadt Jurisdiction, wenn sie gleich seit der Zeit ihre Besitzer verändert haben, und diese keine Bürger sind, so wie gegentheils Güter, welche unter einer andern Jurisdiction stehen, dadurch nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, wenn sie gegenwärtig von einem Bürger angekauft werden. Die Jurisdiction in diesen Gütern hat jede Grundherrschaft in der ersten Instanz selbst, die Appellationen von ihren Erkenntnissen aber gehen an den Rath. Die Landbegüterten selbst stehen in allen personellen Klagen unter der Stadt Kammergericht, wenn aber die Klage das Gut selbst, oder einen Theil desselben oder eine demselben anklebende Gerechtigkeit betrift, so ist die erste Instanz sogleich beym Rath *h*).

a) L. C. II. 8. *b*) Bogislavs X Vertrag mit der Stadt Stralsund von 1488 in den Pom. Samml. IV. 377. *c*) L. C. II. 6. *d*) L. C. II. 22. *e*) L. C. IV. 1128. *f*) L. C. II. 45. Num. V. *g*) L. C. II. 52. Num. V. *h*) Vergleich der Stadt Stralsund mit den Landbegüterten vom 21 Jul. 1625. L. C. II. 137 — 140.

*) Willebrand führet in der Hansischen Chronik (Abth. II. S. 18.) an, daß die Städte, Stade, Magdeburg, Halle, Goslar, Braunschweig, Wismar, Rostok, Greifswald und Stralsund, einen Vergleich im Jahr 1294 getroffen hätten, daß man nach diesem von den Rechtssprüchen nur allein nach Lübek appelliren sollte.

J. A. Dinnies von der Gerichtsvogtey zu Stralsund und von den ehemaligen Fürstl. Gerichtsvögten daselbst. Pomm. Samml. IV. 339 — 382.

III) Das Recht, daß keine stralsundische Bürger ausserhalb der Stadt vor Gericht gefordert werden sollen, welches ihr durch das von Wizlav III. im Jahr 1290 ertheilte und von Wizlav IV. 1314. *a*), 1319. *b*) und 1321. *c*), wie auch von Wartislav VI. 1383. *d*), Wartislav IX. und seinen Brüdern 1452. *e*), von Bogislav X. 1479. und andern nachfolgenden Landesfürsten bestätigte Privilegium zustehet. Vermöge dieses Rechts haben die Landesfürsten selbst durch ihre Amtleute das Recht beym Magistrat suchen lassen, wenn stralsundische Bürger etwas im fürstlichen Territorio verbrochen, oder sie sonst Ansprache an sie hatten.

a) L. C. II. 6. *b*) L. C. II. 8. *c*) von Balthasar a. a. O. Beyl. XX. S. 80. *d*) L. C. II. 12. *e*) L. C. II. 18.

IV) Das Recht, daß keine stralsundische Bürger und Güther ausserhalb der Stadt angehalten werden können, sondern gegen gehörige Sicherheit loßgelassen und die Sache selbst vor dem ordentlichen Richter ausgemacht werden muß, hat die Stadt vom Kaiser Rudolph II. *a*) im Jahr 1581 erhalten.

a) Privilegium de non arrestando, der Stadt Stralsund unterm 12 Januar 1581 ertheilet. L. C. II. 32.

V) Das Recht Edelleute zu arretiren gründet sich in der der Stadt zustehenden allgemeinen Jurisdiction über alle und jede, die sich in der Stadt oder ihrem Gebiete aufhalten und so lange sie sich darin aufhalten, in so ferne sie nicht besonders davon eximiret sind. Der Adel hat zwar mehrmahlen versucht, dieß Recht zweifelhaft zu machen, allein die Stadt hat sich allemahl in ihrem Besitze behauptet, und ist darin durch die Urthel des Königl. Tribunals vom 10 Jan. 1692 geschützt worden.

VI) Das Abzugsrecht der Stadt gründet sich nicht nur in dem ihr ertheilten Lübschen Rechte und in dem langwährigen ruhigen

Besitz

Besitz, sondern scheinet ihr auch vom Herzoge Philipp Julius durch die Bestätigung des Bürgervertrages, worin es als ein der Stadt ungezweifelt zustehendes Recht aufgeführet wird, konfirmiret zu seyn.

VII) Das Recht Statuten und Willkühr zu machen, die keiner landesherrlichen Bestätigung bedürfen, ist ihr vom Fürsten Wizlav IV. 1319. *a*) und 1321 ertheilet worden. Eine Gattung dieser Wilkohren ist, daß Rath und Bürgerschaft, wenn sie mit einander einig sind, Auflagen und Steuern, unter sich, zum gemeinen Behufe bewilligen und einrichten können.

a) L. C. II. 8.

VIII) **Die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und das Recht, zu ihrer Verwaltung ein eigenes Konsistorium zu halten.** In den katholischen Zeiten stand die Stadt mit dem gantzen Lande Tribbsees oder dem Landfesten Theil des Fürstenthums Rügen unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Schwerin, der sie durch den Archidiakonus zu Tribbsees üben ließ. Dieser konnte aber keinen stralsundischen Einwohner ausserhalb der Stadt vorladen, sondern muste das geistliche Gericht innerhalb der Ringmauern der Stadt hegen. Dieser Vorzug ist der Stadt zwar durch die Privilegien der Fürsten Wizlavs III. 1290 und Wartislavs VI. 1383 ertheilet worden, bey der damaligen Verfassung der Hierarchie aber konnte sie darinn keinen Schutz finden, deshalb sie sich eine Bulle vom Pabst Bonifacius IX. im Jahr 1400 darüber auswürkte. Wie sich im Jahr 1525 Stralsund gänzlich von der Römischen Kirche trennete, so hörte natürlicher Weise auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Schwerin über die Einwohner auf; diese traten nun in ihre vormaligen Kollegiatrechte wieder ein und übertrugen das gantze Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit ihrem Magistrate mit so grösserm Rechte, als die damaligen Landesfürsten der katholischen Religion noch zugethan waren und solchergestalt keine kirchliche Gerichtsbarkeit üben konnten. Vermöge dieser Ueber-

bertragung übt nun der Magistrat das Kirchenregiment theils für sich allein, theils mit Zuziehung der Bürgerschaft und Gemeine, und die geistliche Gerichtsbarkeit entweder durch die ordentlichen städtischen Gerichte oder durch das eigends angeordnete städtische Konsistorium. Nach der allgemeinen Einführung der Reformation und Festsetzung des Kirchenregiments im gantzen Lande, da in jeglicher Regierung ein Superintendent bestellet und ihm die Inspection und Jurisdiktion in Kirchensachen übertragen ward, hielt die Stadt es für bedenklich, ihre bereits gemachten Einrichtungen wieder aufzugeben und sich in kirchlichen Dingen einem auswertigen Oberhaupt zu unterwerfen, besonders da sie durch die Privilegien **Wizlavs** III. und **Wartislavs** VI. von aller Kognition auswertiger Richter auch in kirchlichen Dingen befreyet war, die nun in ihre volle Kraft eintreten musten, da die hierarchische Gewalt überall aufgehöret hatte. Deshalb protestirte sie sowohl gegen die 1535 publicirte und nachher vermehrte und verbesserte Kirchenordnung, als gegen andere in der Folge genommene Maaßregeln, welche mit ihren kirchlichen Verfassungen nicht harmonirten, und behauptete sich bey ihrer kirchlichen Unabhängigkeit so lange, bis Herzog **Philipp Julius** in dem mit der Stadt im Jahr 1615 geschlossenen Erbvertrage diese Gerechtsame der Stadt stillschweigend anerkannt hat, wobey es bisher auch geblieben und sie im ruhigen Besitz derselben gelassen worden.

J. A. Dinnies von der geistlichen Jurisdiction innerhalb der Stadt Stralsund. (Wird im IX. Hefte der Pomm. Sammlungen erscheinen).

IX) Die **Münzgerechtigkeit** hat sich die Stadt durch Kauf erworben, indem der Fürst **Wizlav** IV ihr im Jahr 1319 seine dortige Münze und Wechselbank für 1000 Mark wendischer Pfennige überließ, um so frey damit zu schalten und zu walten, als es ihm selbst zugestanden, mit der Versicherung: daß keine Münze und Wechselbank in einer andern Stadt des Fürstenthums gestattet werden sollte *a*). Nur bedung der Fürst sich hiebey aus, daß ihm nnd seinen Erben der Wiederkauf der Münze innerhalb zwan-

zwanzig Jahren vorbehalten bleiben sollte. Diesen Wiederkauf hob aber Wartislav IV im Jahr 1325 dadurch auf, daß er der Stadt die Münze und Wechselbank zu ewigen Zeiten und unwiederruflich mit allen Rechten und Befugnissen überließ *b*). Diese unbedingte Münzgerechtigkeit der Stadt ward aber nachhin in dem mit Bogislav X im Jahr 1504 zu Rostock geschlossenen Receß *c*) dahinn eingeschränkt, daß sie nur nach des Landesfürsten Schrot und Korn ausmünzen und ihren Hammer überall ruhen lassen sollte, wenn der landesherrliche Hammer ruhen würde *). Uebrigens hat die Stadt auch dieß Recht von der Zeit der Erwerbung an ohne Wiederspruch geübt **) und sowohl Gold- und Silbermünzen als grobe und kleine Sorten theils unter des regierenden Kaisers Namen und Wapen, nach Vorschrift der Reichsmünzordnung von 1559, theils unter ihrem Stadtwapen ausprägen lassen.

a) L. C. IV. 1114. *b*) L. C. II. 12. *c*) L. C. II. 22.

1) J. A. Dinnies Abhandlung von der Münzgerechtigkeit und von den Münzen der Stadt Stralsund. Iste Abtheilung. Pomm. Magazin VI. 2. IIte. Abth. Pomm. Museum. I. 95.

2) Desselben Verzeichniß der von der Stadt Stralsund geprägten Münzen. Pomm. Sammlungen. Heft. V. 7.

3) F. W. von der Osten Beytrag zum Verzeichnis der Stralsundischen Münzen. Pomm. Sammlungen. VIII. 310.

*) wie im Jahr 1538 in der fürstlichen Münze nicht gemünzt ward, suchte und erhielt die Stadt die Erlaubnis, kleine Münze nach dem Fuß der wendischen Städte prägen zu lassen.

**) Die Beschwerde des Herzogs Philipp Julius, über einen von der Stadt im Jahr 1610 geschlagenen Thaler, betraf nicht sowohl das Recht der Stadt, grobe Sorten ausprägen zu lassen, als vielmehr den Umstand, daß des Kaisers Namen und Wapen sich darauf fand. Daß er das Recht selbst grobe Sorten schlagen zu lassen, nicht bezweifelte, erhellet sowohl aus dem gantzen Innhalt seines eignen Schreibens an die Stadt (Pomm.

Samml. V. 32.), als auch daraus, daß er die Vorschrift im Bürgervertrage (Art XX. L. C. II. 100.), wie die groben und kleinen Sorten reichskonstitutions- und kraisordnungsmässig gefertiget werden sollten, bestätiget hat. In Jahr 1664 wollte die Königl. Regierung das Recht der Stadt: fremde Müntzen abzuwürdigen und zu verrufen; und im Jahr 1671 das Recht: grobe Sorten auszuprägen; bezweifeln, allein die Stadt rechtfertigte sich über beyde Fälle.

X) Die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande in dem gantzen Fürstenthum Rügen erhielt die Stadt im Jahr 1240 von Wizlav I. *a*). In gleicher Maaße in dem Distrikt von Stralsund bis Stettin im Jahr 1325 von Wartislav IV. *b*), und in dem gantzen Herzogthum Wolgast von Wartislav IX, sowohl durch die allgemeinen Landesprivilegien im Jahr 1422 *c*), als in dem besonderen Privilegio für die Stadt im Jahr 1452 *d*), demungeachtet hat sie seit Bogislavs X Zeiten den Zoll zu Wolgast zur Hälfte erlegen müssen *e*). Bey der Landeseinrichtung zu Königl. Schwedischen Zeiten ward diese allgemeine Zollfreyheit der Stadt von der Königl. Kommission untersucht und befunden: daß sie von Fürsten zu Fürsten nicht bestätiget worden, auch die Stadt seit zweyhundert Jahren im ruhigen Besitz nicht gewesen, deshalb sie verordnete, daß ihr nur die Freyheiten zu Wolgast und Damgardten gelassen werden könnten *f*).

a) L. C. II. 3. *b*) L. C. II. 10. *c*) L. C. I. 431. *d*) L. C. II. 18. *e*) L. C. II. 29. *f*) Kommissions Receß von 1663. Art. XII. L. C. I. 393.

XI) Die Zollgerechtigkeit in der Stadt selbst. Schon in den Zeiten, da der Zoll in Stralsund noch dem Landesfürsten zustand, hatte die Stadt die Versicherung erhalten, daß er nie erhöhet und, wenn Streit darüber entstünde, solcher vom Rathe entschieden werden sollte. Im Jahr 1318 aber kaufte die Stadt diesen Zoll von Wizlav IV *a*), jedoch mit Ausnahme des Antheils, welchen das Geschlecht der von der Osten daran hatte, den aber die Stadt auch bald nachher an sich kaufte *).

a) L. C. IV. 1113.

*) Es

*) Es scheinet, daß die Stadt den Zoll schon in vorhergehenden Zeiten an sich gebracht haben müsse, weil Wizlav IV. in dem Vertrage, welchen er im Jahr 1314 mit der Stadt schloß, ausdrücklich sagt, daß er für andere ihr eingeräumten Vortheile seinen Zoll wieder zurück erhalten, den sie für 5000 Mark wendischer Pfennige gekauft gehabt.

XII) Die Fischereygerechtigkeit. Bereits im Jahr 1240 ertheilte Wizlav I. den Stadteinwohnern das Recht, in Gemeinschaft mit seinen Unterthanen, nemlich denen, deren Güter innerhalb des bezeichneten Distrikts an beyden Seiten an den Strand grenzen, Fischerey zu treiben *a*). Dieser den Stadteinwohnern zur Fischerey angewiesene Distrikt erstrekt sich, nach eben dem Privilegio, von der Stadt an westlich bis zur neuen Au, von da bis zu Ende des Gellens, weiter nach Ummanz und von da längst des rügianischen Strandes bis in die Gegend des Dewinschen Sees, von da wieder bis an die Stadt. Diese Gerechtigkeit ward im Jahr 1314 von Wizlav IV. bestätiget *b*). Wizlav III ertheilte im Jahr 1290 der Stadt die Befugniß, an allen Küsten seines Fürstenthums den Heeringsfang zu treiben, und zu dessen Behuf überall im Lande Vitten zu errichten, auch einen Vogt oder Richter zur Entscheidung der dabey vorfallenden Streitigkeiten, jedoch mit Ausnahme der Halssachen, zu bestellen. Dies Vorrecht ward im Jahr 1383 von Wartislav VI bestätiget *c*). Wizlav IV. bewidmete sie im Jahr 132[illegible] mit dem Vorstrand in Pommern und Rügen, innerhalb des ihr zur Fischerey angewiesenen Bezirks, und zwar dergestalt, daß der Vorstrand sich allenthalben, wo ein hohes Ufer vorhanden, bis an demselben, wo aber Keines vorhanden, von dem Wasser an vier Ruthen breit ins Land hinein erstrecken sollte *d*). In dem Vertrage, welchen Philipp Julius mit der Stadt im Jahr 1606 *e*) schloß, bestätigte er ihr zwar die freye Fischerey in ihren Grenzen und Scheiden und um Rügen herum, so weit es von ihm abhieng, auch den Heeringsfang auf Wittow und Hiddensee und den Gebrauch seines dazu gehörigen Fischlagers ohne alle Abgabe, es blieben aber doch noch einige Streitigkeiten mit dem Rügianischen Adel, besonders wegen des Rechts der

der Stralsunder in den zu den adelichen Territorien gehörigen Inwiecken zu fischen damals unentschieden, die zu einer besonderen Verhandlung ausgesetzet wurden. Ob nun gleich der Adel von der Königl. Einrichtungs-Kommission im Jahr 1681 eine vortheilhafte Resolution erhielt, so ward doch deren Effekt durch die Königl. Resolution vom 22 October 1685 suspendiret, und die Sache zur rechtlichen Entscheidung des Tribunals gestellet. Dies entschied: daß die stralsundischen Fischer innerhalb den der Stadt angewiesenen Scheiden und Grenzen auf dem grossen Strande allenthalben frey und ungehindert fischen könnten, der Inwiecken aber sich enthalten müsten, und in denselben nicht ohne Vergünstigung der Anwohner, und nicht anders als gegen die in solchem Falle gewöhnliche Abgabe der Mattfische fischen dürften.

a) L. C. II. 3. b) L. C. II. 6. c) L. C. II. 12. d) L. C. II. 10. e) Art. XV. L. C. II. 38.

XIII) Die Jagdgerechtigkeit hat die Stadt in ihrem Gebiet und Ländereyen, wie jeder anderer Güterbesitzer in Pommern, und übt darin sowohl die hohe als niedere Jagd ohne alles Bedenken und ohne alle Wiederrede. Die Jagd in dem gantzen fürstlichen Domanio und in den landesfürstlichen Forsten aber wurde ihr, jedoch mit Ausnahme des Hochwildes, von Wizlav I. im Jahr 1240 a) zugestanden, und von Wartislav VI. im Jahr 1383 bestätiget, welcher sich doch den Darß zur fürstlichen Hege vorbehielt. b)

a) L. C. II. 1. b) „Dat sie mögen jagen und vangen alles „wildt, — so withe alse vnse Forstendhom iß, sünder jennigerley hinder — vnd insonderges vthgenamen den Darz. —„

XIV) Wartislav VIII. verbot durch das der Stadt im Jahr 1408 a) ertheilte Privilegium, daß kein Getraide von der Insel Rügen ausserhalb des Fürstenthums verkauft werden sollte. Dieß suchte die Stadt so weit auszudehnen, daß auch kein anderer Ort im Fürstenthum, als Stralsund, Korn aus Rügen kaufen sollte und nöthigte im Jahr 1599 barthische Einwohner, welche Gerste in Rügen gekauft hatten, ihn nach Stralsund abzuliefern.

Bey

Bey einem in neuern Zeiten über dies Vorrecht entstandenen Rechtsstreit, zwischen der Rügianischen Ritterschaft und der Stadt, hat aber das Königl. Tribunal dahin entschieden: „daß die Rü„gianer bey der natürlichen Freyheit in Verfahrung ihres Korns „und anderer Produkten zu lassen wären„ *b*).

a) L. C. II. 16. L. C. III. 532.

b) S. Judicatum vom 22 Jan. 1742.

XV) Das Geleite, (jus conducendi) innerhalb der Stadt und ihres Gebietes, das ihr vom Fürsten Wizlav IV. in den Jahren 1314, 1319 und 1321 zugestanden ist. Diese Geleitsgerechtigkeit wollte die Stadt gegen den Fürsten selbst üben und verlangte, daß er, so oft er in der Stadt kommen wollte, solches anzeigen und sich vom Rathe vergeleiten lassen sollte. Hierwieder setzte sich der Herzog Ernst Ludewig und auch in der Folge der Herzog Philipp Julius, und endlich kam es bey der Errichtung des Erbvertrages im Jahr 1615 dahin, daß die Stadt sich nicht nur der Prätension der Vergeleitung des Landesherrn begab und demselben den Eintritt in die Stadt zu allen Zeiten, jedoch in keiner stärkern Begleitung als von 400 Reisigen freyließ, sondern ihm auch das sogenannte hohe Geleit, oder die Vergleitung fremder fürstlicher Personen, gänzlich abtratt. Dagegen ward im übrigen die Geleitsgerechtigkeit der Stadt dergestalt bestätiget, daß das gewöhnliche Geleit allemahl beym Rathe gesuchet und von demselben ertheilet, im Fall eines Abschlages aber nicht eher, als nachdem der Rath darüber gehöret worden, vom Landesherrn verwilliget, auch auf Verlangen über die Frage, ob das Geleit zu ertheilen oder abzuschlagen sey, Acta transmittiret werden sollten *a*).

Eine Folge der Geleitsgerechtigkeit war, daß bereits der Fürst Wizlav IV in den Jahren 1319 und 1321 versprochen, daß, wer aus der Stadt Stralsund mit Urthel und Recht vervestet wäre, in keinen Städten seines Landes, die Lübsches Recht hätten, geduldet werden sollte. Im Erbvertrage versprach Philipp Julius gleichfalls, daß, wer aus der Stadt und aus dem Stadtgebiete vervestet wäre, innerhalb einer Meile um dieselbe nicht geduldet

werden sollte; wenn aber jemand durch ordentliche richterliche Erkenntniß des gantzen Landes verwiesen würde, so wollte er die Urthel, wenn sie ihm vorgelegt würde, jeder Zeit konfirmiren und einem solchen Verbanneten innerhalb seines Landes keinen fernern Aufenthalt gestatten.

a) Erbvertrag von 1615 Art. VII. L. C. II. 63.

XVI) Die Befreyung von der Heeresfolge und die Befugnis, die Stadt zu befestigen und zu vertheidigen, oder das jus Armandiae, nach den Privilegien Wizlavs III. vom Jahr 1290 und Wartislavs VI. vom Jahr 1383. Vermöge dieser Befugnis hielt die Stadt ehedem ihre eigene Besatzung, Artillerie und alles, was zu ihrer Vertheidigung gehörte, ohne daß der Landesherr berechtigt war, wieder ihren Willen eine Besatzung einzulegen. Gegenwärtig hat sie zwar die Festungswerke und alles, was dazu gehört, der Krone Schweden abgetreten, welche jetzt solches alles, wie auch die zur Vertheidigung der Stadt erforderliche Garnison unterhält, indessen ist es doch noch ein Ueberbleibsel des vormaligen Rechts der Stadt, daß die Schlüssel zu den Stadtthoren allemal in der Verwahrsam des worthabenden Bürgermeisters sind und demselben alle Abende eingeliefert werden a).

a) K. Karls XII. Concessionsbrief vom Jahr 1714. L. C. II. 200.

XVII) Das Ius foederum ertheilten Wartislav IX. im Jahr 1452 nnd Bogislav X. im Jahr 1479 der Stadt in der Maaße, daß sie befugt seyn sollte, sich mit den übrigen Städten des Landes zu verbinden, und zusammen zu thun. Sie hat dies Recht durch verschiedene Verbindungen mit dem rügianischen Adel, mit der Hansa, mit den Städten Greifswald, Anclam und Demmin, durch das im Jahr 1610 in Gesellschaft mehrerer Hansestädte mit den Generalstaten der Vereinigten Niederlande geschlossene Bündnis, und endlich durch die im Jahr 1628 mit dem Könige Gustav Adolph eingegangene Allianz ausgeübet; nach ihrer gegenwärtigen Verfassung aber muß die Ausübung dieser Befugnis natürlicher Weise wegfallen.

XVIII)

XVIII) Die Lehnwahre über die Schulen in der Stadt erhielt die Stadt zuerst über die Schule bey der St. Jacobi Kirche vom Fürsten Sambor im Jahr 1303 und im folgenden 1304ten Jahre von beyden Fürsten Wizlav IV. und Sambor bestätiget. Im Jahr 1319 überließ ihr solche Wizlav IV. über alle Schulen in der Stadt *a*), daher denn auch die Stadt dieses Recht in Ansehung der jezt aus den vereinigten Kirchspielsschulen entstandenen grossen Schule, und des mit ihr verbundenen Gymnasiums durch Besetzung der Lehrerstellen und Anordnung der Vorlesungen besitzet und ausübet.

a) L. C. II. 8.

XIX) Das Patronatrecht über die zur Stadt gehörigen Hospitalien besitzet die Stadt vermöge der von ihr und ihren Bürgern geschehenen Anlegung und Bewidmung dieser Stiftungen. Das Patronatrecht über die Kirchen und insonderheit die Kollatur der mit der Pfarre zu Voigdehagen, als der Mutterkirche, vereinigten obersten Pfarrherrnstelle war ehedem, zu katholischen Zeiten, bey dem Landesherrn, jedoch so, daß auch der Rath und die gemeine Stadt zu dieser Besetzung konkurrirten *a*). Nach Einführung der Kirchenreformation setzte sich die Stadt in Besitz, die sämtlichen Prediger und selbst den Pastorem primarium zu ernennen und zu berufen. Der darüber in der Folge entstandene Zwist ward durch den Erbvertrag im Jahr 1615 *b*) dahin beygelegt, daß die Stadt zwar alle Prediger und selbst den Pastorem primarium, unter der Benennung eines Neben Superintendenten, wählet und vociret, die Wahl des leztern jedoch dem Landesherrn, oder gegenwärtig der Königl. Regierung anzeigen und die Konfirmation des vocirten Neben Superintendenten suchen muß, deren unausgesetzte Ertheilung versprochen worden. Gleichfalls ist der Stadt im Jahr 1612 die Administration und Disposition über die Mittel ihrer Kirchen, Hospitalien und geistlichen Stiftungen vom Landesherrn versichert, dem dagegen das Visitationsrecht, jedoch mit gewissen Bestimmungen und Einschränkungen, vorbehalten ist *c*).

a) Wie aus dem wegen der streitigen Besetzung dieser Stelle nach des Pfarrherrn Otto Sloen Tode in dem im Jahr 1329 u. d. f. am päbstlichen Hofe geführten Processe erhellet.

b) Erbvertrag. 1615. Art. II. L. C. II. 55.

c) Vertrag mit Philipp Julius wegen Visitation der Kirchen 2c. vom 10 Dec. 1612. L. C. II. 50. und Erbvertrag von 1615. Art III. L. C. II. 55. 56.

XX) Das Recht der Landstandschaft und des Vorsitzes und Direktoriums bey dem Korps der Ehrbahren Städte.

§. 49.

Allgemeine Bestätigungen dieser Privilegien hat die Stadt erhalten:

1314 von Wizlav IV. L. C. II. 6.
1325 — Wartislav IV. E d. 10.
1338 — Bogislav. V.
1362 — Barnim IV.
1369 — Wartislav VI.
1395 — Barnim VI. und Wartislav VIII
1418 — Wartislav IX.
1418 — Wartislav IX für sich und in Vormundschaft seines Bruders Barnims VII. wie auch seiner Vettern, Barnims VIII und Swantibors IV.
1433 — Barnims VIII.
1452 — Wartislav IX. L. C. II. 16.
1457 — Erich II. und Wartislav X.
1479 — Bogislav X.
1525 — Georg I. und Barnim IX.
1541 — Philipp I. L. C. II. 29.
1567 — Johann Friedrich, Bogislav XIII, Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII. gemeinschaftlich.
1601 — Philipp Julius.
1626 — Bogislav XIV.

1663 vom Könige Karl XI. L. C. II. 159.
1715 — — Karl XII. E. d. 200.
1720 — — Friedrich I. E. d. 202.
1752 — — Adolph Friedrich. L. C. II. 242.
1772 — — Gustav III. L. C. IV. 1149.

Die wenigsten dieser Landesherrlichen Konfirmationen sind bisher gedrukt; sie werden aber alle im Original mit den anhängenden Fürstlichen Insigeln im Archiv der Stadt Stralsund aufbewahret.

§. 50.

Die wichtigsten gesezlichen Vorschriften wornach das Stadtregiment im allgemeinen geführet werden soll, sind:

I) H. Philipp Julius Vertrag mit der Stadt Stralsund, vom 24 Febr. 1612. L. C. II. 41—49.

II) Desselben Vertrag mit der Stadt wegen Visitation der Kirchen, Hospitalien und Geistlichen Güther, vom 10 Dec. 1612. E. d. S. 50.

III) Der Erbvertrage zwischen H. Philipp Julius und der Stadt Stralsund geschlossen am 11ten Julius 1615 und publiciret am 29ten Augúst 1616. Gedrukt zu Greifswald 1616. 4. und in den L. C. II. 52—67.

IV) Der vom H. Philipp Julius bestätigte Bürgervertrag zwischen Bürgermeister und Rathsverwandten der Stadt Stralsund und den Hundertmännern im Namen gemeiner Bürgerschaft aufgerichtet am 14ten Febr. 1616. Gedrukt zu Stralsund 1616 u. 1654. 4. und in den L. C. II. 67—116.

§. 51.

Die Stadt Stralsund, welche bald nach ihrer Anlage, mit gleichen Rechten und Freyheiten, als Rostok, bewidmet worden, hat vom Anfange an ihre eigene Verfassung für sich gehabt, was

sie

sie sich zuträglich erachtet, arbitriret und festgesetzt, die erforderlichen Abgaben unter sich eingerichtet und aufgebracht, und ihr Rechnungswesen für sich allein behandelt. Diese vorzüglichen Rechte und Freyheiten, die sie entweder durch die vorher angeführten landesherrlichen Concessionen erhalten oder durch den langen Besitz und Genuß hergebracht gehabt, sind ihr nicht nur im Westphälischen Frieden *a*) vom Kaiser und Reich einerseits, und der Krone Schweden andrerseit, sondern auch von allen nachfolgenden Königen von Schweden *b*), feyerlich bestätiget und versichert worden.

a) Art. X. §. 16. L.C. I. 95. *b*) L. C. II. 163.

§. 52.

Die Handhabung aller dieser Rechte und Freyheiten und die Oberaufsicht über die Betreibung der Stadt Angelegenheiten und Geschäfte stehet zwar dem Rathe zu, doch nimt der Ausschuß der Bürgerschaft, nach der Bestimmung des Bürgervertrags, daran in der Maaße Theil: daß 1) die gantze Administration des Justitzwesens allein dem Rathe, als Obrigkeit, zustehet; 2) Alles, was die Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Regiments und der Polizey oder deren Veränderung und neue Einrichtung betrift, mit gemeinschaftlicher Beliebung des Raths und der Bürgerschaft festgesetzet werden muß; 3) die Administration der Stadteinkünfte aber von den dazu von der Bürgerschaft bevollmächtigten Kommittirten allein, jedoch unter der Inspektion des Raths, geführet wird.

§. 53.

Der Stadtrath, der seine Mitglieder ohne Theilnehmung der Bürgerschaft und ohne daß für den Erwählten eine Landesherrliche Bestätigung gesucht werden darf, selbst wählet, bestehet aus vier Bürgermeistern, wovon einer, und zwar nach dem Herkommen der Aelteste, zugleich Königlicher Landrath ist; aus zwey Syndicis und aus vierzehn Rathsherrn.

Sämtliche Mitglieder des Magistrats sind vom Könige Karl XII unterm 29 Nov. 1714 in den Adelstand erhoben und vom Köni-

Könige Friedrich I darinn bestätiget worden *a*). Dieß ist nicht ein blosser Kollegial- und Amtsadel, sondern einem jeden Individuo auch ausser den Rathsversammlungen, aber nur so lange, als ein jedes ein würkliches Mitglied des Raths ist, anklebendes Vorrecht, das sich aber nicht auf die Kinder erstrecket *b*).

a) Königl. Resolut. vom 29 Nov. 1714 und Kgl. Adelsdiplom vom 29 Dec. 1720. L. C. II. 200 212. *b*) Kgl. Resol. an die Ritterschaft vom 14 Febr. 1724. Num. VIII. L. C. I. S. 1111. und Kgl. Resolut. für die Stadt Stralsund v. s. D. Num. IV. L. C. II. 219.

Vom Adel des Magistrats der Stadt Stralsund. Pomm. Archiv. 1785. Num. II. S. 369.

§. 54.

Das Direktorium im Rathe führen die vier Bürgermeister, oder das Konsulat, in der Maasse, daß es alle Monate unter ihnen abwechselt *a*). Der, welcher das Direktorium in dem laufenden Monate führet, heisset der worthabende Bürgermeister. Dieser hat die beyden kleinen Stadtsiegel und die Schlüssel zu den Stadtthören in Verwahrsam, bey ihm müssen auch alle Sachen und Beschwerden angebracht werden. Dem Konsulate stehet das Recht zu, die Persohnen, woraus neue Rathsglieder zu erwählen, dem Rathe zu nominiren, jedoch werden zu den vorgängigen Berathschlagungen allemal die beyden ältesten Rathsglieder zugezogen, die nebst den Bürgermeistern die Nomination reguliren. Der Rath kann die Nominirten verwerfen, wenn er sie nicht tüchtig halten sollte. Die Bürgermeister vertheilen auch die Rathsämter und besetzen dieselben nach ihrem Gutfinden.

a) Nach dem Bürgervertrage soll zwar die Abwechselung im Direktorium nur alle drey Monate geschehen, dem Gebrauche nach aber geschiehet sie alle Monate.

§. 55.

Die beyden Syndici werden gleichfalls vom Rathe gewählet. Der Erste zwar ganz allein und ohne alle Zuziehung der Acht-

männer; Soll aber die zweyte Syndikatstelle besetzet werden, so ist der Rath nach dem Bürgervertrage verbunden, mit den Achtmännern über die Frage: ob eine Besetzung dieser Stelle vorzunehmen sey? sich zu besprechen, wobey ihnen jedoch weder die zu wählende Persohn genannt, noch ihre Zustimmung zu derselben erfordert wird. Den Syndicis liegt insonderheit ob, in allen öffentlichen Angelegenheiten der Stadt bestes zu berathen und darin die Feder zu führen, in den vor dem Rathe anhängigen Rechtshändeln den Proceß zu dirigiren, daraus zu referiren und nach dem Schlusse des Raths die Bey- und Endurtheln abzufassen.

§. 56.

Die Obliegenheit der Rathsherrn ist zuförderst, daß sie den Rathsversammlungen beywohnen, über die vorkommenden Angelegenheiten berathschlagen helfen, und darüber ihre Meynung abgeben; die Aemter und Departements, welche ihnen vom Konsulat zugetheilet werden, wie auch die an sie ergehenden Aufträge übernehmen, welche sie nach der Verschiedenheit der Departements entweder blos für sich allein, oder auch mit Zuziehung und Mitwürkung der zugeordneten Personen aus der Bürgerschaft zu besorgen haben.

§. 57.

Alle Sachen ohne Unterschied, öffentliche, gerichtliche und extrajudicielle, werden in allen Rathsversammlungen, deren gewöhnlich in jeder Woche drey sind, so wie sie dringend sind und Zeit und Umstände es zulassen, vorgenommen, kollegialiter erwogen und entweder darüber ein Schluß gefaßt, und vom worthabenden Bürgermeister zu Protocoll dictiret, oder auch die vom Referenten aufgesetzten Erkenntnisse und Bescheide oder sonstige Aufsätze entweder approbiret oder auch nach der Mehrheit der Stimmen abgeändert. Die im Bürgervertrage angeordneten neun Gerichtstage aber sind solenne Juridiquen und Audienzen, in welchen nur Urtheln publiciret und Einzeichnungen zu Stadtbuch beför-

befördert werden, und da leztere sehr selten vorfallen, die Urtheln auch ausserhalb solcher solennen Gerichtstage publiciret werden können, so werden die erwehnten Audienzen nur selten und dann nur angesetzt, wenn Einzeichnungen zu Stadtbuch verlangt worden, alsdann aber in Beyseyn aller Prokuratoren öffentlich gehalten.

§. 58.

Die zu den Geschäften aus der Bürgerschaft deputirte Personen werden aus dem Ausschusse genommen, welcher die gesamte Bürgerschaft repräsentiret und das **Kollegium der Hundertmänner** genannt wird, weil es, ausser den sechs Alterleuten des Gewandhauses, aus hundert Personen bestehen soll, nemlich aus funfzig des ersten Standes, aus dreissig des zweyten Standes und aus zwanzig des dritten Standes. Sind die erforderlichen Personen aus dem ersten Stande nicht vollzählig zu erhalten, so werden die aus den andern beyden Ständen verhältnismässig gleichfalls gemindert. Bey den Versammlungen und Berathschlagungen theilet sich das Kollegium der Hundertmänner in fünf Klassen, deren jede aus zwanzig Personen bestehet, und einen Direktor hat, der hier **Quäsitor** genannt wird.

Die Wahl der Hundertmänner geschiehet dergestalt, daß das Kollegium dem Rathe zwey qvalificirte mit Haus und Hof ansässige Bürger nominiret, wovon einer, wenn der Rath die geschehene Wahl genehmiget, durchs Looß erwählet und sofort vom Rathe bestätiget wird.

Dem Kollegio der Hundertmänner stehet es auch frey, mit Vorwissen des Raths, einen **Worthalter** zu bestellen, welchen der Rath zu bestätigen hat. Er hat die Vorträge der Bürgerschaft an den Rath sowohl schriftlich als mündlich zu thun, derselben mit seinem Rath an die Hand zu gehen, im Kollegio das Protokoll zu führen, die Vota der einzelnen Klassen zu verzeichnen und aus denselben das gemeinschaftliche Votum des Kollegii zu formiren.

§. 59.

Die Departements, unter welchen die besonderen städtischen Angelegenheiten vertheilet sind, sind folgende:

I) Das Konsistorium. Es bestehet aus dem ersten Syndiko, und aus fünf Mitgliedern, nemlich zwey rechtsgelehrten Rathsherrn und den drey Pastoren der Hauptkirchen und einem Sekretär. Der Syndikus ist allemal Direktor dieses Gerichts; Er hat den Vortrag und fasset den Beschluß ab. Ist er im Gerichte nicht gegenwärtig, so tritt der älteste Rathsherre an seine Stelle. Unter den drey Predigern befindet sich allemal der Stadtsuperintendent, der nächst dem Direktor das erste Votum hat.

Die Sachen, welche diesem geistlichen Gerichte vom Magistrat in der ersten Instanz zu entscheiden übertragen worden, sind:

a) Alle streitige Sachen in der Lehre und in den Ceremonien;

b) Gotteslästerungen, Zauberey, Aberglaube, Entheiligung des Gottesdienstes und der Sakramente, u. dgl. m.

c) Aergerliche Laster und Vergehungen wieder die Gebote, jedoch nur in soferne sie offenbahr und bekannt und einer Admonition unterworfen sind, denn sobald solche Vergehungen von der Art sind, daß Leibes oder andere Strafen darauf folgen müssen, gehören sie vor der weltlichen Obrigkeit;

d) Streit und Irrungen zwischen Predigern, Kirchen- und Schuldienern;

e) Alle Ehesachen, Verlöbnisse, Scheidungen, grosse und ärgerliche Uneinigkeiten zwischen Eheleuten und Erhaltung geistlicher Güther.

Die Jurisdiktion dieses Gerichts erstrecket sich über alle, die der Gerichtsbarkeit der Stadt innerhalb ihrer Ringmauern unterworfen sind. In Ansehung der Vorstädte scheinet es zweifelhaft zu seyn, ob deren Bewohner unter dem Gerichtszwange des Königl.

nigl. Geistlichen Konsistorii zu Greifswald, oder des stralsundischen Konsistorii sortiren und die Prävention das Forum zu fundiren. Das Verfahren dieses Stadtkonsistorii ist durch die Konsistorialordnung vom 21 März 1608 *a*) normiret.

a) Sie findet sich in *v. Balthasar* Ius Ecclesiasticum pastorale. B. II. Beylage CV. S. 682.

II) Das **Kammergericht** wird mit drey Rathsherrn, wovon zwey Rechtsgelehrte sind, der dritte aber allemal ein erfahrner und der Handlungs- und Seesachen wohl kundiger Kaufmann ist, und einem Sekretär besetzet. Sie werden daher **Kamerarien** genannt, und der Aelteste unter ihnen ist allemal Direktor dieses Gerichts. Zur Kognition desselben gehören:

a) Alle Schuldforderungen über 50 Gulden (25 Rthlr.)

b) Alle Sachen privilegirter Personen;

c) Alles, was aus dem See- und Gastrechte entschieden werden muß;

d) Alle Bausachen und darüber entstandene Streitigkeiten;

e) Sachen der Kompagnien, Aemter und Zünfte;

f) Arreste, welche über Personen und Güther auf den Brücken und der Stadtwage verhängt werden sollen;

g) Alle Konkurßsachen;

h) Streitigkeiten wieder Landbegüterte;

i) Die Jurisdiction in den zum Patrimonio der Stadt gehörigen Landgüthern über die Pächter, Bauern und Einlieger, die in denselben wohnen, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen.

III) Das **Niedergericht**, hier der **Lübsche Baum** genannt, bestehet gleichfalls aus drey der Rechte kundigen Mitgliedern des Raths, wovon ebenfalls der Aelteste Direktor ist, und einem Sekretär. Ueberdem sind bey diesem Gerichte noch ange-

stellet der Stadtfiskal, der Untervogt und ein Prokurator. Diesem Gerichte sind vorbehalten:

a) Alle peinliche und Injuriensachen;
b) Verfolgung der Häuser, Aecker, Höfe Wiesen, Mühlen und was sonsten ins Stadtbuch eingetragen;
c) Aufbietung der Pfänder, Anlegung und Prosekution der Arreste;
d) Alle Schuldsachen, welche unter 50 Gulden oder 25 Reichsthaler betragen.

IV) Das Waisengericht bestehet aus zwey Rathsgliedern, welche gemeiniglich die beyden ältesten Beysitzer des Niedergerichts sind und einem Sekretär. Die Rechte und Obliegenheiten dieses Gerichts beistimmt die Waisenordnung vom Jahr 1593.

Von allen diesen Gerichten, auch vom Konsistorio, gehen die Appellationen in der zweyten Instanz an den Rath, als dem städtischen Obergericht. Die Norm des Verfahrens in allen diesen Gerichten enthält: Der Stadt Stralsund revidirte Gerichts-Ordnung, publiciret den 7 October 1670.

Die Appellationen von den Urtheln und Entscheidungen des Magistrats gehen entweder an das Königl. Hofgericht zu Greifswald, oder an das K. H. Tribunal zu Wismar, jedoch sind die Appellationen an das Hofgericht, vermöge des Erbvertrags, in vielen Fällen entweder überall unstatthaft oder doch sehr eingeschränkt.

V) Die Stadtkanzeley ist, unter dem Direktorio des ersten Syndici, mit einem Protonotario, der im Rathe das Protokoll führt, mit einem Sekretario, welcher zugleich Protokollist im Kammergerichte ist, und mit zwey Kanzellisten besetzet.

VI) Die Verwaltung der Polizeyangelegenheiten sind theils einem eignen Polizeykollegio im allgemeinen anvertrauet, theils sind für einzelne Gegenstände derselben besondere Departements und Inspektionen angeordnet.

Das

Das Polizeykollegium bestehet aus drey Mitgliedern des Raths, aus drey Bürgern und einem Sekretär. Unter demselben sortiren auch der Rathskellermeister, der Stadtmusikant, der Stadtkuhr und der Feuermeister.

Die besonderen Polizeydepartements und Inspectionen sind:

a) Das Departement des Medicinalwesens, das aus zwey Rathsherrn, den beyden Stadtphysicis und dem Garnisonsmedico bestehet und überdem seinen Protocollisten hat. Dieß Departement besorgt innerhalb der Stadt und ihres Gebietes alles, was im übrigen gantzen Lande dem Königl. Sanitätskollegium in Greifswald obliegt, examiniret solchergestalt alle angehenden Aerzte, Wundärzte und Hebammen und giebt auf alles Acht, was auf die Gesundheit der Einwohner einigen Einfluß haben und derselben nachtheilig seyn kann.

b) Die Inspektion über die Apotheken führen zwey Rathsglieder mit Zuziehung der beyden Stadtphysicorum, worunter alle Apotheker in der Stadt sortiren.

c) Die Inspektion über die Stadt Wasserkunst führen zwey Rathsherrn, die Administration drey Bürger. Der Kunstleger sortiret unter diesem Kollegio, bey dem auch ein Advokat angesetzt ist. Die Stadt hat die vortrefliche Anstalt, daß das Wasser aus den Stadtteichen vermittelst einer von Pferden getriebenen Mühle auf 44 Fuß in die Höhe gemahlen, daselbst in einem Reservoir gesammelt und daraus, vermittelst fichtener Röhren, durch die gantze Stadt vertheilet wird und ein jeder Einwohner die große Bequemlichkeit erhalten kann, weiches Wasser in seinem Hause zu haben.

Die Brunnen in der Stadt erhalten gleichfalls ihr Wasser aus den Stadtteichen vermittelst Leitungen, weil diese aber viel tiefer liegen als jene und sich daher mit dem Grundwasser vermischen, so enthalten die Brunnen kein völlig weiches Wasser. Diese Leitungen mit ihren Brunnen und Söden stehen unter der Aufsicht der Kamerarien. Dabey ist auch ein Sodemeister angestellt.

d) Die

d) Die Inspektionen über die Stadtmühlen führen auch zwey Rathsherrn, welche alles was bey ihren Einrichtungen und Verpachtungen vorfällt, mit den Achtmännern überlegen und besprechen. Der Protokollist dabey ist der Geheimschreiber beym Stadtkasten.

e) Die Aufsicht über den Hafen führet die Hafenkammer, die aus zwey Rathsherrn, als Hafenherrn und zwey Bürgern bestehet. Sie besorgt alles, was zum Hafen gehöret auch die Bauten und Besserungen der Fehrbrücke und deren Bollwerke.

f) Das Bauwesen der Stadt wird durch zwey besondere Inspektionen besorget. 1) Die Bauherrn, welchen vier Baubürger zugeordnet sind und den Stadtbauschreiber, Stadtmauermeister und Stadtzimmermeister unter sich haben, besorgen alle Bauten und Reparationen am den öffentlichen der Stadt innerhalb derselben zugehörigen Gebäuden, auch an den Brücken und Bollwerken an der Seeseite der Stadt, mit Ausnahme der Fehrbrücke. 2) Die Kamerarien veranstalten dagegen mit Zuziehung der Achtmänner nicht nur die Reparationen auf den zu der Stadt Patrimonio gehörigen Güthern, sondern auch die Besserung der Wege und Dämme, so weit das Stadtfeld gehet, wie auch die Bollwerke an den der Stadt zugehörigen Teichen, Seen und Wasserläufen, durch welchen das Wasser, das sich in den um die Stadt befindlichen grossen Bassins sammelt, von Krummenhagen und Abtshagen her der Stadt zugeführet wird. Nicht minder lassen sie die auf dem Stadtfelde befindlichen Brücken bauen und bessern.

g) Ueber die Münze haben zwey Rathsherrn die Aufsicht, die darauf sehen müssen, daß, wenn gemünzt wird, vorschriftsmässig dabey verfahren werde.

h) Die Inspektion übers Kornhaus führen gleichfalls zwey Rathsherrn, denen zwey Bürger zugeordnet sind. Sie müssen dafür sorgen, daß in kornreichen Jahren ein Vorath Getraide angekauft und aufgeschüttet wird, damit die Armuth einen

Zugang

Zugang habe, wo sie in theuern Zeiten um leidliche Preise ihre Nothdurft scheffelweis ankaufen könne.

i) Bey der Fleischtaxe sind zwey Rathsherrn und zwey Bürger verordnet, die alle Monat die Preise der Fleischarten bestimmen und öffentlich bekannt machen.

k) Die Feuer = Assekuranz = Societät ist im Jahr 1771 eingerichtet und durch einen Raths = und Bürgerschluß festgesetzet, daß alle und jede Häuser innerhalb der Stadt versichert werden sollen. Dabey ist es zwar einem jeden Eigenthümer freygelassen worden, seine Grundstücke so niedrig einzeichnen zu lassen, als er will, dagegen aber darf die Einzeichnungssumme ¾ des wahren Wehrts nicht überschreiten. Nach der Summe des eingezeichneten Wehrts wird nicht nur der Beytrag geleistet *), sondern auch der erlittene Schaden vergütet, indem bey einem gänzlichen Verlust die volle eingezeichnete Summe, bey einem Partikulären aber der taxirte Schade aus der Kasse sogleich ersetzet wird.

Der Stadt Stralsund Feuer = Assecuranz = Ordnung vom 26ten Julius 1771. Stralsund 1771. 4.

*) Seit der Errichtung der Societät bis zum Ende des 1784sten Jahres ist nur ein Feuersschaden vorgefallen, der 350 Rthlr. betragen, zu dessen Ersetzug ein Beytrag von 2½ Schillingen von jedem eingezeichneten 100 Rthlrn. erforderlich gewesen.

l) Die Oberaufsicht über das Waisenhaus haben zwey Rathsglieder, die Administration und Rechnung über Einnahme und Ausgabe einer aus der Bürgerschaft. Die Aufsicht im Hause führet der Waisenvater, die Wirthschaft die Waisenmutter, und zur Aufwartung und Pflege der Kinder sind drey Kinderfrauen angestellet. Zum Unterricht der Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthum wird ein eigner Schulmeister im Hause gehalten. Die Mädchen werden von der Waisenmutter im Spinnen, Nähen, Stricken, Kochen, Waschen und andern weiblichen Arbeiten unterrichtet, und die Erwachsenern müssen ihr in allen häuslichen Geschäften zu Hülfe kommen, damit sie die nö-

thigen Kenntnisse erlangen, bevor sie das Haus verlassen. Auf gleiche Art müssen die erwachsenen Knaben, ausser den Lehrstunden, bey den häuslichen Arbeiten hülfreiche Hand leisten und Wolle auf grossen Rädern spinnen.

Die Anzahl der aufgenommenen Kinder beläuft sich jezt, 1785, auf 65, nemlich 36 Knaben und 29 Mädchen, die insgesammt im Hause gespeiset, einförmig gekleidet und mit allem Nothwendigen versehen werden. Die Schlafstellen beyder Geschlechter sind von einander abgesondert, und nur zwey Kinder schlafen in einem Bette, das aufs reinlichste gehalten wird. Für die Kranken ist eine besondere Stube eingerichtet, und zu ihrer Besorgung ein Medikus nnd ein Wundarzt angenommen. Wenn die Knaben das Alter erreicht haben, daß sie ein Handwerk lernen können, werden sie in die Lehre gebracht, und das Waisenhaus bezahlet die Einschreibegebühren. Die erwachsenen Mädchen werden als Diensthothen angebracht, und wenn sie sich gut aufführen und hienächst einen Bürger heirathen, erhalten sie ein Geschenk von 10 bis 12 Rthlr. vom Waisenhause.

Das Waisenhaus ist vermöge des von Rath und Bürgerschaft im Bürgervertrage genommenen Beschlusses eingerichtet und im Jahr 1619 zum Stande gebracht. Es hat mit der Stadt mancherley abwechselnde Schiksale gehabt, seit ungefehr zwanzig Jahren aber ist es in einen sehr verbesserten Stand gesetzt. Seine jetzigen fixen Einkünfte fliessen:

1) Aus den Zinsen von 8000 Rthlr. Kapital;

2) Aus der Hälfte der Pacht des Guths Klein Damitz, das es mit dem St. Johanniskloster gemeinschaftlich besitzt, und jährlich 190 Rthlr. beträgt;

3) Aus der Heuer einiger Morgen Aecker;

4) Aus den Beyträgen von einigen Klöstern, Vikarien, Aemtern und Gilden, jährlich 550 Rthlr.

5) Aus der Kasse der Ueberschußmittel jährlich 600 Rtlr.

Ueber-

Ueberdem hat das Waisenhaus noch einige unzubestimmende Zuschüsse, was nemlich bey dem jährlichen Umgange der Waisenkinder und bey dem wöchentlichen Umgange der Waisenbüchse, in den Klingbeuteln in den Kirchen und in den fürs Waisenhaus an öffentlichen Oertern ausgestelleten Büchsen gesammelt wird.

Ausserdem fallen der Stadt noch viele nicht bürgerliche verwaisete Kinder zu, die sie versorgen muß, die aber im Waisenhause nicht Platz finden. Diese werden bey guten Leuten für ein jährliches Kostgeld von 8, 10 bis 14 Rthlr. untergebracht, wofür sie Unterhalt, nothdürftige Kleidung und Unterricht erhalten. Hier bleiben sie, bis sie soweit herangewachsen sind, daß sie dienen oder in die Lehre gebracht werden können. Im Jahr 1783 hatte die Stadt 63 solcher Kinder, deren Unterhaltung 610 Rthlr. erforderte.

m) Seit dem Jahr 1771 ist eine **Kasse zu gemeinnützigen Anstalten** angelegt, die aus den Zuschüssen der vermögenden Klöster entstehet. Diese Klöster hatten sich in einer Reihe friedlicher Jahre durch eine gute Wirthschaft in solche Umstände gesetzt, daß sie jährlich noch beträchtliche Summen über ihre erforderlichen Ausgaben entübrigen konnten. Der Magistrat glaubte, daß dieser Ueberfluß nützlicher als zur zinsbaren Bestätigung angewandt werden könnte, und trug den Vorstehern dieser Klöster an, daß sie das, was sie jährlich entrathen könnten, zum gemeinnützigen Behuf, als Verbesserung des Waisen- und Zuchthauses, der Salarien der Prediger und Schulkollegen, und vornämlich zur Beförderung der Arbeitsamkeit durch Anlegung eines Arbeitshauses, hergeben mögten. Die Vorsteher dieser Klöster erklärten sich dazu willig, und machten sich zu einem jährlichen Beytrage anheischig, nemlich:

Das Kloster St. Annen und Brigitten zu	1500	Rthlr.
= = = zum Heil. Geist zu = = =	1200	=
= = = St. Jürgen vor Rambin =	300	=
	= 3000	Rthlr.

 Sol-

Solchergestalt kam diese vortrefliche Anstalt zum Stande, durch welche unter andern das neue Lazareth eingerichtet, eine Flachsspinnerey angelegt und unterhalten, mathematische und physikalische Instrumenten fürs Gymnasium angeschaft worden, ausser was an beständigen Zuschüssen zu andern Einrichtungen daraus genommen worden. Für das Jahr 1785 war dieser Beytrag zu folgenden Ausgaben bestimmt.

An das Waisenhaus — —	Rthlr.	600.
= das Zuchthaus — —	=	200.
= die allgemeine Armenkasse —	=	600.
= die St. Marien Kirche —	=	200.
= die St. Jacobi Kirche — —	=	100.
= das Ministerium — — —	=	240.
= die Schule — — —	=	135.
= Schulkollegen Wittwen — —	=	128.
= zwey Schulmeister in den Vorstädten	=	24.
= den beyden Kirchensängern —	=	120.
= das Krankenhaus — —	=	800.
=	Rthlr.	3147.

Die Disposition dieses Fonds ist dem Magistrat überlassen, die Rechnungen darüber werden von der Stadtachtmannskammer geführet, jedoch ohne Vermischung mit der Stadt-Kasse und Rechnungen.

n) Das **Armenkollegium** bestehet aus vier Mitgliedern des Raths, als Inspektoren der allgemeinen Armenkasse, und vier Bürgern als Administratoren, welchen ein Protokollist und ein Armendiener zugeordnet sind. Noch sind dabey vier Bettelvögte bestellet, die der Betteley auf den Gassen steuern müssen.

Ehedem entstand die Armenkasse allein aus den freywilligen Beyträgen der Bürgerschaft und war blos für Gassenarmen bestimmt, dagegen die Hausarmen aus den Familienstiftungen und aus den Klöstern unterstützt wurden. Im Jahr 1782 aber ward hierinn eine Aenderung gemacht, und das allgemeine Armenkolle-

gium

gium eingerichtet, dem allein die Versorgung der Armen und Austheilung der Armengelder übertragen ward, wogegen die Klöster sich zu einem ansehnlichen Beytrag an die Armenkasse anheischig machten. Die Einnahme dieser Kasse war im Jahr 1784.

Beyträge aus der Bürgerschaft —	Rthlr.	721	Sch.	27.
Das Kloster St. Annen u. Brigitten gab	=	1000	=	—
= = zum Heil. Geist —	=	1000	=	—
= = St. Jürgen vor Rambin —	=	400	=	—
= = St. Jürgen am Strande —	=	136	=	20.
Der Zuschuß aus der Kasse zu g. A. —	=	600	=	—
Zinsen eines Kapitals von 100 Rthlr. und milde Gaben — — —	=	16	=	16.
	= Rthlr.	3874	Sch.	15.

Mit diesem Fonds sind 492 Arme in diesem Jahre unterstützt worden, da ein jeder nach Bewandnis seines Standes, seiner körperlichen Umstände und Vermögens, noch etwas mit Arbeiten erwerben zu können oder nicht, wöchentlich von einem Reichsthaler bis zu 4 und 2 Schillingen aus der Kasse erhalten hat, ausser dem Holtze, das in der strengen Kälte unter ihnen vertheilt worden. Der gantze Betrag des in diesem Jahre vertheilten Armengeldes war 3959 Rthlr. 38 ßl.

Dem allgemeinen Armenkollegio ist das Armenhaus bey St. Johannis untergeordnet, ob es gleich seine besondere Kasse und Verwaltung hat. Es befinden sich an 60 Personen in demselben und werden vornemlich arme Bürgerfrauen, auch Soldatenwittwen darin aufgenommen. Eine jede hat ihr besonderes Bette und Schrank und eine grosse Stube wird zur gemeinschaftlichen Arbeit auf Kosten des Hauses geheitzet. Die Einkünfte dieses Hauses fallen von den Zinsen einiger geringen Kapitalien und aus demjenigen, was an den Qvartalfesten in den Becken und sonsten in den Armenkasten in jeder der drey Hauptkirchen gesammelt wird oder durch milde Gaben und Vermächtnisse einfliesset. Davon erhalten die im Hause befindlichen Personen, nach Maaßgabe ihrer

Umstände, wöchentlich jede von 2 bis 12 Schillinge. Die, welche noch arbeiten können und sonst keine Gelegenheit dazu wissen, werden vorzüglich aus der Spinnereyanstalt mit Flachs versehen und erhalten den bestimmten Spinnlohn wie andere. Für die Kranken ist, eine besondere Stube mit acht Betten eingerichtet. Zu ihrer Besorgung ist ein Arzt und Wundarzt angenommen und die Medicin wird auf Kosten des Hauses gereicht, so wie die Verstorbenen ebenfalls auf Kosten desselben begraben werden, dagegen ihr Nachlaß dem Hause verbleibt.

o) Die Flachsspinnerey auf dem St. Johannishofe hat zwar einen eigenen Director aus dem Mittel des Raths und einen besonderen Rechnungsführer oder Buchhalter, ist aber doch gewissermaassen mit dem Armenkollegium verbunden. Diese Anstalt ist im Jahr 1771 zu dem Ende errichtet, damit nothdürftige Personen, denen es an Arbeit fehlet, die aber noch arbeiten können, Gelegenheit dazu finden mögen. Ein jeder, der Flachs zum Spinnen verlangt, erhält es und das Spinnlohn wird nach der Güte des Gespinstes und der Anzahl der Fitzen bezahlet. Das Garn wird von den Stadtleinwebern verwebt, und das Leinwand für Rechnung der Anstalt verkauft, zu deren Unterstützung bisher 3400 Rthlr. verwandt worden. Gewinst ist dabey weiter nicht erhalten worden, als daß eine Anzahl Menschen, die sonst müssig und nahrloß gewesen wären, und die die Armenpflege hätte unterhalten müssen, auf eine nützliche Art beschäftiget worden. Um die Nutzbarkeit dieser Anstalt noch mehr zu erweitern, wird jetzt, am Ende des 1785sten Jahres, eine Spinnstube angelegt, worin funfzig solche arme Leute Raum und alle Geräthschaften zum Spinnen finden werden, welche sich den Winter über weder ein warmes Zimmer noch die nöthigen Geräthschaften selbst halten können.

p) das Stadtlazareth stehet mit der allgemeinen Armenpflege unter einerley Inspektion und Administration. Zur Besorgung der Kranken ist der erste Stadtphysikus und ein Chirurgus; zu ihrer Versorgung ein Speisemeister, zu ihrer Aufwartung und

Erhal-

Erhaltung der Reinlichkeit zwey Krankenwärterinnen angestellet; auch ist ihre geistliche Pflege einem der Stadtprediger aufgetragen.

Biß ins gegenwärtige Jahrhundert waren keine andere Krankenanstalten in der Stadt, als die sogenannten Elenden oder Siechenhäuser bey einigen Klöstern. Da aber diese Anstalten ihre vormalige Einrichtung gantz verlassen hatten, so sah man sich veranlast ein eignes Krankenhauß einzurichten, worinn etwa sechs bis acht Personen aufgenommen werden konnten. Da dieß mit der Zeit wandelbar und auch nicht hinreichend geworden, so ist die alte Gasthauskirche ausgebauet und seit dem Jahr 1784 zum Lazareth eingerichtet worden. In demselben sind vier Krankenstuben und zwanzig Betten. Jeder Kranke erhält sein besonderes Bette, und jedes Bett ist mit den nöthigen Krankenkleidungen und übrigen erforderlichen Geräthschaften versehen, überhaupt für alles, was zur Kur, Pflege und Reinlichkeit erforderlich ist, aufs vorzüglichste gesorgt. Zur Unterhaltung dieses Krankenhauses sind jährlich 1500 Rthlr. angeschlagen wozu 800 Rthlr. aus der Kasse zu gemeinnützigen Anstalten und der Rest aus der Stadtkasse fliessen.

η) Die Direktion des **Zucht- und Werkhauses** führen drey Rathsglieder, die Administration drey Bürger. Die innere Aufsicht im Hause führet ein Speise- und Zuchtmeister, unter dem zwey Schliesser stehen, welche die Züchtlinge des Abends in ihren Zellen verschliessen und sie des Morgens wieder auslassen und in die Arbeitsstube bringen, auch die nöthigen Züchtigungen verrichten. Die Männer sind auch bey der Arbeit von den Weibern abgesondert. Diese müssen Flachs uud Wolle spinnen; jene Hirschhorn und Farbeholtz Raspeln, auch Wolle auf dem großen Rade für die Tuch- und Raschmacher spinnen. Gleichfalls wird Werg gepflükt und aus Kuhhaaren Decken gemacht.

Das Zuchthauß ist in den Jahren von 1733 bis 1735 angelegt und anfangs nur auf zwanzig Züchtlinge eingerichtet. Im Jahr 1770 ward eine Erweitung vorgenommen, wodurch Raum zu

42 Per-

42 Personen geschaft wurde. Zur Unterhaltung dieses Hauses giebt die Stadtkasse jährlich 300 Rthlr. und die Kasse zu gemeinnützigen Anstalten 200 Rthlr.

Da im Lande kein anderweitiges Zuchthaus vorhanden ist, wohin Missethäter aus den übrigen Städten und vom platten Lande gebracht werden konnten, die Landschaft auch kein eignes Landeszuchthaus bauen wollte, so ist im gegenwärtigen Jahre abermals eine Erweiterung dieses Zuchthauses vorgenommen, indem die Stadt mit der Landschaft sich dahinn verglichen hat, für eine Summe von 2000 Rthlrn. das Haus soweit zu vergrössern, daß noch 30 Personen aus den übrigen Lande darinn aufgenommen werden könnten; die Gerichtsherrschaften müssen aber für jeden Züchtling, den sie einsetzen lassen, 30 Rthlr. jährlich zu dessen Unterhaltung bezahlen.

* * * * * * * * *

So wie die Stadt überhaupt das Recht hat, Statuten abzufassen, so hat sie es auch in Ansehung der Polizeygeschäfte, und dieß Recht hat sie auch beständig geübt. Daher folgende Ordnungen:

1) Medicinalordnung vom Jahr 1673.

2) Verzeichniß der Arzeneyen ꝛc oder revidirte Apotheker Taxe vom Jahr 1778.

3) Ordnung bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen vom Jahr 1570, 1595, 1629, 1649, 1685, 1702 und 1729.

4) Kleiderordnung vom Jahr 1649, 1670 und 1729, die aber wegen Wiederspruchs eines Theils der Gewerksbürgerschaft nicht zur Observanz gelanget.

5) Feuerordnung vom Jahr 1659, 1710 u. 1723.

6) Verordnung wieder gottlose Schuldner, Banqueruttirer und Fallitmacher vom Jahr 1729.

7) Mäk=

7) Mäklerordnung vom Jahr 1729.

8) Kaufmannsordnung vom Jahr 1632.

9) Hafenordnung.

10) Brückenordnung vom Jahr 1710.

11) Wraakerordnung vom Jahr 1699.

12) Holzordnung wegen der Holzschiffer und Holzsetzer vom Jahr 1665.

13) Fuhr- und Strandträgerordnung vom Jahr 1727.

14) Gassen- und Unrathsordnung vom Jahr 1709.

15) Feld- und Viehordnung vom Jahr 1644 u. 1755.

16) Bauordnung vom Jahr 1741.

17) Wägerordnung vom Jahr 1695.

*** *** ***

VII) Bey der Stadtzulage oder Pfundkammer sind vier Rathsherrn und zwölf Zulagebürger, nemlich acht aus dem ersten und vier aus dem zweyten Stande verordnet, ausserdem aber noch dabey angesetzet ein Zulagschreiber, ein Accisekollector und ein Wardirer.

Die Stadtzulage ist ein von Rath und Bürgerschaft, anstatt des vormals üblichen Schosses oder der an die Stadt zu entrichtenden Vermögensteuer, beliebte und festgesetzte Abgabe, welche die Bürger von ihrem Handel und Gewerbe, nach einer bestimmten Taxe *), zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse erlegen. Diese Abgabe tragen bloß Bürger uud Einwohner, welche bürgerliche Nahrung treiben, alle Königliche Civil- und Militärbediente aber sowohl als Landeseingesessene, die ihre Produkten daselbst zu Markte bringen, sind davon gänzlich befreyet. Hiemit ist auch die Accise oder die der Stadt seit undenklichen Zeiten zustehende Trank- und Scheffelsteuer zu verbinden, indem die Stadt von der auf der Königl. Accisekollektur zu erhebenden Accise den dritten

Theil erhält, und deshalb einen eigenen Accisekollektor hält, welcher das erhobene Geld täglich auf der Zulagekammer abliefert. Die aus der Accise sowohl als Stadtzulage eingeflossenen Gelder werden monatlich an die Stadtachtmannskammer abgeliefert und daselbst berechnet.

*) Die Stadtzulage-Rolle ist verschiedentlich und noch im Jahr 1762 revidiret, in mehrern Punkten gemindert und von neuem publiciret worden.

VIII) Die Qvartierkammer bestehet aus vier Rathsgliedern, vier Bürgern ersten Standes, und Einem aus den vier Gewerken. Noch sind bey ihr angesetzt ein Stadtquartiermeister und vier Fourierschützen. Sie reguliret das gantze Einquartierungswerk der Garnison und berechnet und disponiret die vom übrigen Lande zur Vergütung zu zahlenden Servicegelder.

IX) Das Scholarchat bestehet aus dem ältesten und jüngsten gelehrten Bürgermeister *), aus dem Stadtsuperintendenten, aus dem ersten Syndico und aus einem Rathsherrn. Es führet die Aufsicht über das Schulwesen in der Stadt, besonders über das Gymnasium.

*) Jezt sind aber alle drey gelehrte Bürgermeister im Scholarchat.

X) Die Kommissariate. So wie der Stadt, vermöge ihrer Privilegien, die Jurisdiktion nicht nur in den ihr und ihren geistlichen Stiftungen eigenthümlich gehörigen Ländereyen sondern auch in denen zustehet, welche zur Zeit des rostocker Recesses von ihr und ihren Angehörigen besessen wurden und zu Stadtrecht lagen, so stehet ihr auch das Recht zu, die bewilligten Steuern und Kontributionen in diesen Ländereyen auszuschreiben und einzuheben. Zu diesen Geschäften sind zwei Kommissariate angeordnet, eines für die pommerschen, und eines für die rügianischen Ländereyen. Bey jedem ist ein Bürgermeister und ein Rathsherr zur Direction und Oberaufsicht verordnet, und ein Kollektor hat die Einnahme und Rechnungsführung. Die Kommissarien sind auch in den Kommissa-

misseriatsdistrikten Curatores perpetui viarum und reguliren die von den Kommissariatsverwandten zu des Landes Behuf zu leistenden Fuhren.

XI) Die Kuratel über die Rathsbibliothek führet der erste Syndikus und der älteste gelehrte Kämmerer; das Bibliothekariat verwaltet der Protonotarius.

§. 60.

Die Einnahme und Gefälle der Stadt fliessen aus folgenden Qvellen, nemlich:

1) Aus dem Ertrage der Zulagskammer und der städtischen Accise *);
2) Aus dem kleinen Zoll und aus dem Brücken- und Klappenzoll;
3) Aus dem Bürgergelde;
4) - - Grundgelde;
5) - - Abzugsgelde;
6) - den Brüchen und Strafgefällen, die von der Kammer, dem Niedergerichte, der Polizey und der Zulagekammer erkannt und beygetrieben werden;
7) - dem Beytrage der Bürger zur Unterhaltung der städtischen Nachtwache **);
8) - - Stättegelde und der Budenheuer in den Jahrmärkten;
9) - - Kielgelde von neuerbaueten Schiffen;
10) - den Pächten von den städtischen Wassermühlen;
11) - - Pächten von den eigenthümlichen städtischen Länderenen;
12) - - Pächten von der Fischerey und der Rohrwerbung in den der Stadt gehörigen Seen und Teichen u. a. m.

*) Die Zulage trägt, ein Jahr ins andere gerechnet, jährliche etwa 12000 Rthlr. ein, von welcher Summe die mit darunter begriffene Stadtaccise ungefehr den dritten Theil ausmacht.

**) Ausser diesem Beytrage und demjenigen, was an Wasserkunstgelde erleget wird, haben die Bürger in Stralsund gar keine öffentliche Lasten zu tragen, sondern alles wird von der Stadtkasse bestritten. Auch das Wasserkunstgeld, das zur Unterhaltung des Werks bestimmt ist, fliest so wenig, als das Hafengeld, in die Generalstadtkasse auf der Achtmannskammer.

§. 61.

Die Ausgaben der Stadt bestehen:

1) In den Salarien der Magistratspersonen und der Stadtbedienten;
2) = der Unterhaltung der städtischen öffentlichen Gebäude und Reparationen der Brücken und Dämme;
3) = dem Abtrage der Landeskontributionen und Steuern, und
4) Was sonst zum Behuf des Stadtwesens erforderlich ist.

§. 62.

Die Verwaltung der Stadtmittel ist zwar bey der Bürgerschaft, jedoch darf von derselben nichts zu ausserordentlichen Ausgaben ohne des Raths Einwilligung und Anordnung verwandt werden, welchem dahingegen freystehet, kleinere Pöste, die zum Behuf der Stadt oder zu deren Ehre und Anstand erforderlich sind, auf die Stadtkasse zu assigniren. Die Verwaltung selbst führet das **Kollegium der Achtmänner**. Dies bestehet aus sieben Bürgern des ersten Standes und einem Mitgliede eines der vier Gewerke, und zwar müssen aus jedem Qvartiere der Stadt zwey Personen genommen werden. Bey vorfallender Vakanz schlägt das Kollegium der Hundertmänner zwey Personen vor, aus welchen der Rath eine erwählet, beeidiget und bevollmächtiget. Die Rechnungen über der Stadt Einnahme und Ausgabe führen die Achtmänner, die alle Monate darin umwechseln. Der geheime Stadtkastenschreiber führet die Gegenrechnung und trägt die Pöste aus den Kassenrechnungen ins Hauptbuch unter ihre gehöri-

gen

gen Titel ein. Der Stadtkastenschreiber wird vom Rathe gewählet, vor seiner Vereidung jedoch die Wahl den Achtmännern bekannt gemacht, die bloß ein Votum negativum dabey haben.

§. 63.

Die Aufnahme der Rechnung über der Stadt Mittel soll jährlich in der Woche nach Epiphanias vorgenommen werden, wozu ein eignes Revisionskollegium angeordnet ist. Dies bestehet von Seiten des Raths aus dem ältesten und jüngsten Bürgermeister, aus dem ältesten Kämmerer und aus dem ältesten Rathsherrn; von Seiten der Bürgerschaft aber aus drey Deputirten des ersten Standes und aus einem Deputirten der vier Gewerke. Das Protokoll beym Revisionskollegio führet allemal der Stadtkastenschreiber.

Das Revisionskollegium quitiret sowohl im Namen des Raths als der Bürgerschaft die Achtmänner über ihre geführte Administration, wenn bey der Rechnungsaufnahme alles richtig befunden ist.

Daß es bey dieser alleinigen Rechnungsaufnahme über der Stadt Mittel, abseiten der Stadt selbst, sein Bewenden haben soll, ist nicht nur in dem Erbvergleiche von 1612. Art. XII. sondern auch in der Königl. Resolution vom 2 May 1734. Art. III. a) bestätiget worden.

a) L. C. IV. 1142.

§. 64.

J. A. Dinnies Nachricht von den geistlichen Stiftungen zu Stralsund. In den Pomm. Saml. Heft VII und VIII. S. 229 — 309.

Die Stadt Stralsund hat viele und zum Theil reiche Klöster, geistliche Stiftungen und andere Anstalten zur Versorgung und Unterstützung nothleidender uud hülfbedürfender Menschen. Nemlich:

l) Das Jungfrauen Kloster St. Annen und Brigitten ist zur Aufnahme und Versorgung unberathener Töchter des ersten Standes der Stadteinwohner bestimmt. Gegenwärtig ist es auf 24 Hebungen eingerichtet, nemlich für die Aebtissin, welche zwey Hebungen erhält, für 21 Konventualinnen und für eine Dielenfrau oder Pförtnerin. Ausserdem werden noch einige als Exspektantinnen angenommen, wovon die acht ältesten 16 Schillinge wöchentlich erhalten; die zur vollen Hebung gelangten Konventualinnen müssen beständig im Kloster wohnen. Der Prediger zu St. Johannis muß in der eignen Klosterkirche alle Sonn- und Festtage und alle Mittwochen Gottesdienst halten.

Jede Konventualinn hat ihre besondere heizbare Wohnung und erhält an baarem Gelde wöchentlich 32 Schillinge und jährlich 6 Rthlr. anstatt einer Quantität Butter, die sie vormals in Natura bekamen. Ferner jährlich an Naturalien: Einige Hühner und Eier, eine Quantität verschiedener Grützarten, 16 Scheffel Kocherbsen, zwey Tonnen Salz und 7 ℔ Licht, die unter ihnen vertheilet werden. Noch werden monatlich 16 Scheffel Roggen verbacken und das Brod unter ihnen getheilet, so wie die jährlichen Zinsen von einigen Vermächtnissen. Endlich erhält auch jede jährlich 1½ Faden Brennholz.

Dieß Kloster ist aus der nach der Reformation im Jahr 1560 vorgenommenen Vereinigung des Brigittenklosters, **Marienkron**, mit dem St. Annen Hause Augustiner Ordens, entstanden. Es besitzet gegenwärtig folgende Ländereyen, woraus seine Einkünfte fliessen, nemlich die Ackerwerke: Jarkevitz, Jabelitz, Starrevitz, Kreptitz, Clementelvitz, das halbe Gut Bisdamitz, Reidervitz, Strachtitz, Gustrowhöfen und Günz; die Dörfer: Selevitz, Viervitz, Kuhle, Banz, Gramtitz und Burkow; ferner noch zwey Höfe in Tribbekevitz, ein Hof in Scharptitz, drey Höfe in Lanken, zwey Höfe in Quoltitz, einen Hof in Contop und den kleinen Hof in Mohrdorf.

Die Einkünfte werden theils zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Klosters, theils zur Unterstützung anderer Institute angewandt,

gewandt, da unter andern dieß Kloster an die Kasse zu gemeinnützigen Anstalten 1500 Rthlr. und an die allgemeine Armenpflege 1000 Rthlr. jährlich abgiebt.

Die Aufsicht über das Kloster führen zwey Provisores aus dem Mittel des Raths, denen eine Person aus der Bürgerschaft zur Verwaltung der Einkünfte und Führung der Rechnungen, imgleichen ein Advokat zugeordnet ist.

1) J. A. Dinnies Nachricht von dem vormals vor der Stadt Stralsund belegenen Kloster, Brigittiner Ordens, Marienkron genannt. Pomm. Samml. Heft II u. III. S. 147—178.

2) —— Kurze Nachricht von dem ehemaligen St. Annen Hause und von dem nunmehrigen St. Annen uud Brigitten Kloster zu Stralsund. Pomm. Samml. Heft. V u. VI. S. 117—133.

II) Das Hospital St. Johannis. In diesem vormaligen Franciskaner Kloster sind 26 heitzbare Zimmer und neun Kammern eingerichtet, die an armen Leuten gegen ein leidliches Einkaufsgeld zur freyen Wohnung auf ihre Lebenszeit überlassen werden. Auf gleiche Art werden noch fünf im Vorhause des Klosters befindliche Schlafstellen besetzt, für deren Bewohner eine gemeinschaftliche große Stube im Winter auf Kosten des Hospitals geheitzt wird. Auf dem Klosterhofe sind noch 34 besondere Wohnungen für Prövener vorhanden. In diese Wohnungen kaufen sich Leute für gewisse Summen ein, die von 100 Rthlr. bis zu 400 Rthlr. verschieden sind und erhalten dagegen, ausser der freyen Wohnung, wöchentlich, 8, 16 biß 32 Schillinge, nach dem Verhältniß ihrer Einkaufssumme.

So lange diese Stiftung ein Kloster eines Bettelordens war, konnte es keine liegende Gründe erwerben, seit dem sie aber ein Hospital geworden, ist mit den entübrigten Geldern die eine Hälfte des Guths Klein Damitz erkauft worden. Ueberdem hat sie 69 Morgen Acker auf dem Stadtfelde, etwa 19000 Rthlr. an

Kapi-

Kapitalien und jährliche Beyträge oder Almosen aus sehr vielen Zünften und einigen Stiftungen. Die fixe jährliche Einnahme beträgt ungefehr 1600 Rthlr. Die Ungewissen bestehen in den Einkaufsgeldern und dem was für den Nachlaß der Provener dem Hospital zufällt; denn die Güter der Verstorbenen sollen eigentlich demselben anheimfallen, gemeiniglich wird aber dafür ein bestimtes Auskaufsgeld bedungen.

Die Ausgaben sind nicht genau zu bestimmen. Sie bestehen vornemlich in folgenden Posten:

1) Die Hebungen der Provener die mit der Heitzung der grossen Stube betragen ungefehr . Rthlr. 900.
2) Die Honorarien der Provisoren, die Besoldung des Predigers und anderer dabey angestellten Personen ungefehr . . . 300.
3) Zu den Besoldungen der Schullehrer und Hülfsprediger, zum Waisen- Zucht- und Armenhause trägt es jahrlich bey . . 230.
4) Zur Hülfe alter Leute im Hospital, die nichts mehr verdienen und mit ihrer Hebung nicht ausreichen können ungefehr . 200.

Die Direktion über dieß Hospital führen zwey Rathspersonen, die Rechnungsführung, die Reparationen der Hospitalsgebäude und alle ökonomischen Angelegenheiten besorgt ein Administrator aus der Bürgerschaft. Zum Protokoll bey den Zusammenkünften des Provisorats und Führung der Processe ist ein Klosteradvokat angenommen. Ueberdem sind noch verschiedene Unterbedienten angestellet.

Zur Seelsorge in dem gantzen Bezirk des Hospitals ist ein eigner Prediger bestellet, der Sontags und einmal in der Woche in der Klosterkirche prediget, zugleich aber Prediger beym St. Annen und Brigitten Kloster und beym St Jürgens Hospital ist, deshalb auch diese Stiftungen an seiner Wahl Antheil nehmen und zu seiner Besoldung mit beytragen.

III) Das

III) Das Hospital zum Heiligen Geiste war schon im Jahr 1256 vorhanden, das eigentliche Stiftungsjahr ist sowohl als der Stifter unbekannt. Es bestand schon vormals aus einem Armenhause, worinn alte abgelebte Bürger für einen bestimmten Einkaufspreis aufgenommen wurden, und aus einem Krankenhause für Arme.

Das jetzige Hospital bestehet aus drey besonderen Einrichtungen, nemlich 1) aus dem eigentlichen Hospital das 43 Wohnungen für Prövener, oder solche Personen enthält, welche für den bezahlten Einkaufspreis, ausser der freyen Wohnung, wöchentliche Hebungen geniessen, die sich nach der Größe der Einkaufssumme richten. 2) Aus dem sogenannten Elendenhause; dies hat 18 Schlafkammern, worin alte gebrechliche Leute unentgeldlich aufgenommen werden, jedoch verbleibt dem Hause ihr Nachlaß, so viel davon nach Abzug der Begräbnißkosten übrig bleibt. Sie haben sonst keine Hebungen, als die Zinsen von einigen dazu vermachten Kapitalien, das, was bey einem wöchentlichen Umgange durch die Stadt in einer Büchse gesammelt wird, und die milden Gaben bey Hochzeiten, welches alles unter ihnen getheilet wird. Im Jahr 1784 ist bey diesem Hause eine eigene Krankenstube eingerichtet, worin die Kranken aus diesem und dem grossen Hause von dem angenommenen Arzte besorgt und mit Arzeneyen auf Kosten des Hospitals versehen werden. 3) Aus dem grossen Hause, worin eine gemeinschaftliche Stube und 15 Schlafkammern sich finden, worin Leute gegen eine geringe Miethe aufgenommen werden, die aber von den Wenigsten aus Armuth bezahlet wird, und leichtlich Nachsicht finden.

Das vormalige Armenhaus oder das eigentliche Hospital hat nach und nach durch die gute Verwaltung an Vermögen zugenommen und besitzt jetzt an Ländereyen 137¼ Morgen Acker auf dem Stadtfelde; die ganze Insel Ummanz; die Ackerwerke: Goldevitz, Nesebanz, Scharpitz, Voigdehagen; Andershof, Viersdorf und Wendorf; die Dörfer: Mukran, Dewin, Teschenhagen und Citterpenningshagen; drey Höfe in Arendsee, drey Höfe in

in Grabow und viele Pächte aus andern Güthern. Die fixe Einnahme von den Pächten dieser Länderenen und von den Zinsen der ausstehenden Kapitalien mag jährlich ungefehr 6500 Rthlr. betragen. Die ungewissen Einnahmen aus den Einkaufsgeldern, aus der Bezahlung der Begräbnisse in der Kirche und auf dem dem Hospital zustehenden Susannen Kirchhofe vor dem Frankenthor, aus dem Loskaufe der Unterthanen u. dgl. m. läßt sich nicht angeben. Dagegen hat das Hospital zu bestreiten:

1) Die Hebungen der Prövener, welche jährlich ungefehr betragen —	Rthlr.	1000.
2) Die Honorarien der Provisoren, des Predigers und andere Besoldungen	=	700.
3) Zur Salarirung der Schulkollegen, einiger Prediger und der Konsistorialen trägt es bei — —	=	320.
4) An die Armenkasse — —	=	1000.
5) An die Kasse gemeinnütziger Anstalten	=	1200.
6) Ans Waisen = und Zuchthaus —	=	122½.

Dies Hospital stehet gleichfalls unter der Aufsicht und Direktion zweyer Provisoren aus dem Rathe, die alles anordnen und die Patrimonial Jurisdiktion in den Hospitalsgüthern allein ausüben. Zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten ist aus der Bürgerschaft ein Administrator verordnet, der auch die Kasse hat und die Rechnungen führet. Noch ist ein Advokat angestellet, der zugleich das Protokoll führet.

Das Hospital hat seine eigene Kirche und Prediger, der zugleich die Verpflichtung hat, den Predigern an den Pfarrkirchen, besonders an der St. Jacobi Kirche, im Nothfall Hülfe zu leisten.

IV) **Das Hospital St. Jürgens am Strande** stand vormals ausserhalb der Stadt, vor dem Knieper Thore nahe am Strande, daher es noch den Nahmen führet. Das Stiftungsjahr ist sowohl als der Stifter unbekannt, daß es aber bereits vor dem Jahr 1310 vorhanden gewesen, zuverlässig. In der Wallenstein-

schen

schen Belagerung ward es ruiniret und im Jahr 1632 in die Stadt verlegt. Das Hauptgebäude hat 20 Wohnungen, auf dem Hofe aber sind, ausser der Kirche, die von dem Prediger zu St. Johannis besorgt wird, noch zehn Wohnungen, worin alte abgelebte Leute aus dem Bürgerstande gegen ein bedungenes Einkaufsgeld aufgenommen werden, und nach Verhältnis desselben, ausser der freyen Wohnung, wöchentliche Präbenden *) erhalten.

Dies Hospital ist nie in vorzüglichen Umständen gewesen, indessen besitzt es doch gegenwärtig an Ländereyen, die Ackerwerke: Benz, Sillichow, Cirkow und Bietegast, das Dorf Altenkamp, drey Höfe in Benkenhagen und den Krug in Arendsee. Von seinen Einkünften giebt es, ausser den Hebungen an die Provener, jährlich noch an das allgemeine Armenkollegium 136 Rthlr., an das Waisenhaus 50 Rthlr. und an das Zuchthaus 25 Rthlr.

Als ein Filial dieser Stiftung ist der sogenannte kleine St. Jürgen anzusehen, der acht Wohnungen für Provener, und mit dem vorigen einerley Direktion und Administration hat, die bey beyden eben so eingerichtet ist, wie beym Hospital zum Heiligen Geist.

*) Die Hebungen in allen diesen Stiftungen werden gewöhnlich dergestalt reguliret, daß für jede 100 Rthlr. der Einkaufssumme eine wöchentliche Präbende von 8 Schillingen bestanden wird.

V) **Das Hospital St. Jürgens vor Rambin** liegt auf der Insel Rügen nahe vor dem Kirchdorfe Rambin, und ist von einem stralsundischen Bürger, **Gödeke von Wickede**, im Jahr 1334 zum Besten armer Leute in Rügen gestiftet und mit 150 Mark (nach jetzigem Gelde 450 Rthlr. N⅔) jährlicher Einkünfte aus verschiedenen Gütern dotiret worden. Durch gute Verwaltung ist das Vermögen dieser Stiftung so angewachsen, daß nach und nach verschiedene Ländereyen angekauft werden können, und sie besitzet jetzt die Ackerwerke Drammendorf, Bantow, Groß Kubbelkow, Bresen, Grabitz; die Dörfer Gulevitz, Rothenkirchen und Giesendorf, die Mühle und einige Hofstellen in Rambin.

Die fixen Einkünfte aus den Pächten dieser Ländereyen betrugen bisher jährlich 4150 Rthlr. Davon gehen auf, zum:

1) Unterhalt der Pröveuer im Armenhause etwas über — —	Rthlr.	200.
2) Zur Bestreitung der Inspektion und Administration — —	=	100.
3) Zur Unterstützung der Schule und Hülfsprediger — — —	=	249.
4) Zum Waisenhause — —	=	50.
5) = Zuchthause — —	=	37½.
6) Zur Besoldung der Konsistorialen —	=	25.
7) = allgemeinen Armenkasse —	=	400.
8) = Kasse gemeinenütziger Anstalten —	=	300.

Das Uebrige der Einnahme nehmen die Zinsen der Passivschulden, die die Stiftung hat, die Unterhaltung der Gebäude des Hospitals und auf den Gütern und andere Ausgaben weg.

Gegenwärtig werden darin 16 arme Landleute, sowohl aus den Gütern des Klosters als auch andere, darin aufgenommen, die an Einkaufsgeldern 40 bis 50 Rthlr. erlegen müssen. Dagegen erhalten sie, ausser der freyen Wohnung, einem abgesonderten Garten und einigen Naturalien an Roggen, Maltz und Holtz auch einigen kleinen Accidentien in Gelde, jeder monathlich 20 Schillinge.

Auch diese Stiftung stehet unter der Direktion zweyer Provisoren aus dem Rathe und der Administration eines Mitgliedes der Bürgerschaft, nicht minder ist ein Advokat dabei angestellet. Die Seelsorge hat der Prediger zu Rambin.

VI) Das Beginenhaus auf dem Hüxe gehörte in katholischen Zeiten zu dem nahe dabey belegenen Dominikanerkloster und die Nonnen hiessen daher die Schwarzen Beginen. Sie waren bereits im Jahr 1310 vorhanden. Nach der Reformation ist dies Haus ein Aufenthalt armer abgelebter Personen aus der niedrigern Klasse der Bürgerschaft geworden, die gegen ein geringes Einkaufsgeld hier freye Wohnung aber weiter auch nichts erhalten. Im Hause sind

sind 31 Schlafkammern und eine gemeinschaftliche grosse Stube. Es hat keine Mittel oder liegende Gründe, daher die Unterhaltung desselben der Stadtkasse obliegt und die Achtmänner die Administration führen.

VII) Das Beginenhaus bey St. Johannis gehörte vormals zum Franciskanerkloster und seine Bewohnerinnen hiessen die Grauen Beginen. Seit der Reformation hat es eben die Bestimmung wie das vorige erhalten, und es finden sich 16 Wohnungen und eine grosse Stube darin. Für die Aufnahme wird von einem Ehepaar 50 Rthlr. und von einer einzeln Persohn 25 bis 30 Rthlr. bezahlet. Es hat etwa 600 Rthlr. an Kapitalien und die Administration führen zwey aus der Bürgerschaft.

VIII) Das Gasthaus war seiner Einrichtung nach zur Aufnahme kranker Fremdlinge bestimmt. Gegenwärtig hat es 19 Wohnungen, worin sich alte Leute bürgerlichen Standes einkaufen. Vormals wurden Hebungen an baarem Gelde und Naturalien bestanden, die aber seit 1762 weggefallen, weil die Stiftung dazu unvermögend geworden ist, und die Eingekauften geniessen jetzt nichts weiter als die freye Wohnung.

IX) Das Kannen- und Mannenhaus;

X) Das St. Brandanenhaus;

XI) Marienhof und

XII) Chorhof sind ähnliche Stiftungen, welche zusammen 28 Wohnungen enthalten, worin arme Leute theils frey, theils gegen ein geringes Einkaufsgeld aufgenommen werden. Diese fünf letztern Stiftungen stehen insgesammt unter der Administration der Provisoren der St. Marienkirche.

XIII) Der Schwartzen Gang ward zuerst von dem Bürgermeister Henning Wardenberg gestiftet und bestehet aus einigen Wohnbuden. Wie diese aber völlig verfallen waren, kaufte der Rathsverwandter Arend Schwartz den Wardenbergschen Nachkommen das Patronatrecht im Jahr 1568 ab, ließ die Ge-

bäude wieder repariren und dotirte die Stiftung im Jahr 1569 mit 1300 Mark. Die Aufsicht übertrug er den jedesmaligen Kamerarien, die Administration der Stiftungsmittel dem Kammersekretär, das Patronatrecht aber behielt er seiner Famile vor, das von den Nachkommen seiner Schwester, die Hagemeister, geübt wird. Die Stiftung ist gegenwärtig zu acht Wohnungen eingerichtet, die hauptsächlich für alte weibliche Dienstbothen bestimmt sind. Jede erhält wöchentlich 8 Schillinge.

XIV) Die **Völschowsche Armenstiftung** rührt von einem Völschow her, und hat zehn Wohnungen, worin alte arme Leute gegen ein niedriges Einkaufsgeld einen freyen Aufenthalt finden. Die Administration stehet der Familie des verstorbenen Bürgermeisters Ike zu.

XV) Das Okersche Armenhaus ist von dem Kämmerer Johann Oker, gestiftet. In dem Kleinen Gebäude haben sechs alte Frauenspersonen freye Wohnung und die Zinsen von 650 Rthlr. werden zur Feuerung für sie angewandt. Die Okersche Nachkommenschaft hat das Patronat und die Verwaltung der Siftungsmittel.

XVI) Die **Okersche Armenstiftung** ist von der Brudersfrau des vorgedachten Okers, des Kaufmanns Berend Okers in Stettin Wittwe, Barbara Catharina Linow, indem sie ein Kapital von 1500 Rthlr. ausgesetzt, und die davon fallenden Zinsen zur Vertheilung unter Hausarmen bestimmt hat, die die Okersche Nachkommenschaft nach ihrem Gutdünken verwenden kann.

XVII) Das Schiffer Armenhaus ist für verarmte Schiffer und deren Wittwen gestiftet und wird von den Alterleuten der Schiffergesellschaft verwaltet. Im Hause sind sieben Wohnungen und eine gemeinschaftliche große Stube. Die Einkünfte fliessen aus den Zinsen eines Kapitals von 100 Rthlr., aus dem, was in den Armenbüchsen auf jedem Schiffe gesammelt wird, aus der Miethe der auf dem Hause befindlichen Kornböden und andern zufälligen Einnahmen.

XVIII)

XVIII) Der Geistliche Kaland ist aus den vormaligen in Katholischen Zeiten errichteten verschiedenen Kalandsbrüderschaften entstanden, deren Mittel im Jahr 1612 miteinander vereiniget und zum gottseeligen Behuf bestimmt wurden. An liegenden Gründen besitzt der Kaland: Das Ackerwerk Poppelvitz, ein Hof in Langendorf, ein Hof in Brandshagen, 30⅔ Morgen Acker im Stadtfelde, einige Gartenplätze vor der Stadt und drey Wohnbuden bey der St. Marien Kirchen; An Kapitalien 5600 Rthlr. Die gesammten Einkünfte betragen jährlich etwa 840 Rthlr. Die beständigen Ausgaben 653 Rthlr. Die Administration verwalten zwey Achtmänner.

XIX) Die Siegfrieden Vikarie. Der Bürgermeister Leo Valk stiftete um das Jahr 1300 einen Altar in der St. Nicolai Kirche, und der Ehemann seiner Urenkelinn, Nicolaus Siegfried, gleichfalls einen in eben der Kirche und dotirten sie mit einigen Ländereyen. Nach der Reformation wurden die Einkünfte zu andern guten und gemeinnützigen Endzweken bestimmt, die Art der Verwendung jedoch der Siegfriedschen Familie, vermöge des Patronatrechts überlassen, aus welcher noch jetzt allemal zwey Personen das Patronat verwalten. Mehrentheils werden die Einkünfte zur Unterstützung von Wittwen und unversorgten Töchtern aus guten Familien angewandt.

Das Vermögen dieser Stiftung bestehet aus einem Pachthofe in Langendorf, einem Pachthofe in Barnkevitz, zwey Bauerhöfen in Lobkevitz und in 4800 Rthlr. an Kapitalien. Sämtliche Revenüen betragen jährlich 980 Rthlr. Davon wurden im 1784sten Jahre an 35 Hülfebedürftigen 657 Rthlr. an fünf Studierende 125 Rthlr. und an zwey Schüler 12 Rthlr. gegeben, ausser den Zuschüssen zu andern nützlichen Einrichtungen.

XX) Die Gyldenhusische Vikarie wurde am Ende des vierzehnten Jahrhunderts vom Bürgermeister Albert Gyldenhusen in der St. Nicolai Kirche gestiftet, von dessen Nachkommen das Patronat noch verwaltet wird. Die Vikarie besitzt ein Drit-

tel

tel im Guthe Lupat, und 10 Morgen Acker im Stadtfelde; aus dem Guthe Wendorf hat sie 25 Rthlr. an jährlichen Pächten und dann die Zinsen von 2066$\frac{2}{7}$ Rthlr. Kapitalien zu erheben, welches zusammen 253$\frac{1}{4}$ Rthlr. jährlicher Einkünfte beträgt, die auf gleiche Art, wie bey der Siegfrieden Vikarie, verwendet werden. Im 1783sten Jahre wurden 129 Rthlr. an eilf nothleidende Personen aus des Stifters Familie, und zu zwey Stipendien für Studierende 50 Rthlr. verwendet. Auch diese Vikarie giebt an anderen Einrichtungen Zuschüße.

XXI) Die **Möllersche Vikarie** ist aus der ewigen Messe erwachsen, welche der Bürgermeister **Rolof Möller** im Jahr 1498 in der St. Marienkirche stiftete. Seit der Reformation ist es damit, wie mit den übrigen Vikarien gehalten worden. Ihr Eigenthum ist geringe und bestehet nur in einem Hofe im Dorfe Scharpitz, in einigen Morgen Acker auf dem Stadtfelde und in 200 Rthlr. Kapital. Die jährliche Einnahme von 45 Rthlr. wird von den Patronen aus der Nachkommenschaft des Stifters unter fünf oder sechs Nothleidende vertheilet.

XXII) Die **Bavemannsche Armenstiftung** hat der Rathsherr **Peter Bavemann** für zwanzig Arme angeordnet und die Verwaltung seiner Familie vorbehalten. Das Vermögen dieser Stiftung bestehet in dem dritten Theile des Dorfes Qvoltitz, in zwey Morgen Acker und 1400 Rthlr. an Kapitalien, wovon die sämtlichen Einkünfte jährlich 95 Rthlr. betragen, welche theils zu monatlichen, theils zu vierteljährigen Armengeldern angewandt werden. Was gelegentlich entübriget wird, wird zu Stipendien für Studierende angelegt.

XXIII) Das **Berger Altar**,

XXIV) Das **Aahusische Gestühl** und

XXV) Das **Rußenfahrer Gestühl**, oder die **St. Annen Brüderschaft**. Alle diese Stiftungen sind aus den Altären entstanden, welche verschiedene Handelsgesellschaften in der St. Nicolai Kirche gestiftet und mit Einkünften zu Haltung der Messen

sen versehen hatten. Die Einkünfte fliessen theils aus Ackerheuer, theils aus Zinsen einiger Kapitalien, theils aus den Einkaufsgeldern in die diesen Stiftungen gehörigen Kirchenstühlen. Die Administration derselben ist jetzt, da die Gesellschaften selbst längst aufgehöret haben, bey den Stuhlbrüdern, deren Aeltester die Verwaltung gemeiniglich führet. Die Einkünfte werden gröstentheils zu Allmosen und Armengeldern, zum Theil auch zu kleinen akademischen Stipendien von 6, 8 oder 10 Rthlrn. verwandt.

XXVI) Auf gleiche Art hatten auch andere Gilden, Zünfte und Aemter Altäre in den Kirchen gestiftet und mit Einkünften dotiret, woraus in der Folge ein Theil der Armenstiftungen erwachsen, welche noch bey den mehresten Aemtern vorhanden sind; Andere von diesen sind hingegen von Anfange an Armenstiftungen gewesen. Dergleichen sind:

a) Die 56 Mark jährlicher Hebungen die der Rathsherr **Everd Drulleshagen** aus dem jetzigen Kramerhof, im Jahr 1437 vermachte, wovon die Alterleute der **Kramerkompagnie** ein gewisses Allmosen alle Sonntage in der St. Nicolai Kirche an 25 Armen austheilen sollten; Auf gleiche Art bestimmte er gleichfalls

b) die Einkünfte von gewissen Aeckern auf dem Stadtfelde zu einem Allmosen für 25 Arme, welches das **Amt der Schuster** alle Sonntage in der St. Marien Kirche austheilen sollte;

c) Der Bürgermeister **Matthias Darne** machte im XVten Jahrhundert eine ähnliche Almosenstiftung für 25 Arme in jeder der drey Hauptkirchen und übertrug die Austheilung: 1) In der St. Nicolai Kirche der Kramerkompagnie, wozu die Hebungen von vier Bauern im Dorfe Bessin und die Nutzung einer Wiese angeschlagen ward; 2) In der St. Marien Kirche dem Amte der Haken, wozu dreissig Morgen Acker im Stadtfelde und 12 Mark jährlicher Rente aus einem Hause hergegeben wurden, und 3) In der St. Jacobi Kirche dem Amte der Schuster, wozu Pächte aus Bessin und Cordshagen bestimmt worden. Alle drey Stiftungen sind noch jetzt im Gange, obgleich die Einkünfte nicht in der vor-

geschriebenen Maasse ausgespendet, sondern als Armengelder angewandt werden. Ferner gehören hieher:

d) Die Stiftung des Bürgermeister Rolof Möller, welcher ein Allmosen für 25 Arme fundirte, welches ihnen wöchentlich in den drey Hauptkirchen von den Provisoren derselben ausgetheilet werden sollte: bey der St. Marienkirche wird hierüber noch eine besondere Berechnung geführet und die Einkünfte fliessen aus dem Guthe Bisdamitz; bey der St. Nicolai Kirche macht diese Stiftung das sogenannte kleine Armenregister aus, wozu 21 Morgen Acker und 3025 Rthlr. Kapital gehören, von deren Abwurf 25 Arme wöchentlich ein jeder 2 Schillinge, andere Arme monathlich oder vierteljährig auch etwas und das Waisenhaus 13 Rthlr. 26 Schill. jährlich erhalten; bey der St. Jacobi Kirche hat sie das Guth Schwine, einen Morgen Acker im Stadtfelde, einige Gartenplätze, Pächte aus einigen Gütern und an Kapitalien 2900 Rthlr., von den Einkünften werden an 25 Armen wöchentlich einem jeden 4 Schillinge und jährlich 18½ ßl. Schuhgeld, allen insgesamt aber 10 Rthlr. Wandgeld gegeben.

e) Gleichmässig hat der Bürgermeister Heinrich Hagemeister ein wöchentliches Allmosen für 25 Arme bey den drey Hauptkirchen fundiret, das bey der St. Nicolai Kirche unter dem Namen des grossen Almosenregisters geführet wird und wozu 19 Morgen Acker und 1750 Rthlr. an Kapitalien gehören. Von den Einkünften erhalten 25 Arme jeder jährlich 1 Rthlr. auf Ostern, Pfingsten und Weynachten jeder einen Groschen und das Armenhaus jährlich 42 Rthlr.

f) Aus dem Vermächtnisse des vormaligen Predigers an der St. Jacobi Kirche, Lorenz Wessels, erhalten acht Arme wöchentlich jeder 2½ Schillinge.

g) Noch sind bey den Kirchen einige Vermächtnisse, welche von den Predigern quartaliter an Arme vertheilet werden.

XXVII) Die Prediger Wittwenkasse ist theils aus den Zuschüssen der Ministerialen selbst bey ihrem Eintritt ins Amt erwach-

erwachsen und beträgt jezt ein Kapital von ungefehr 3000 Rthr. wovon die Einkünfte unter den vorhandenen Wittwen und Waisen vertheilet werden. Die Verwaltung dieser Kasse ist bey den Mitgliedern des Ministeriums.

XXVIII) **Der Wittwenkasten der Schullehrer.** Der Grund dazu ist zuerst durch eine Lotterie gelegt, wodurch ein Fonds von etwa 1600 Rthlr. erhalten worden, welchen die Klöster unter der Bedingung an sich genommen, daß sie die Zinsen so lange einziehen, als keine Wittwe vorhanden ist. Ist eine Wittwe, so erhält sie wöchentlich 1 Rthlr. und fürs gantze Jahr 20 Rthlr. zur Hausmiethe. Eben so wird es gehalten, wenn zwey oder drey Wittwen da sind, da noch jede Wittwe das angezeigte Quantum erhält; kommen aber mehr als drey, so müssen sie sich sämtlich mit dem begnügen, was die drey zusammen erhalten, nehmlich wöchentlich 3 Rthlr. und jährlich 60 Rthlr., und gleichmässig unter sich theilen.

Ausserdem haben auch die Schullehrer selbst durch einen Beytrag unter sich, den jetzt jeder neue Lehrer leisten muß, noch eine Wittwenkasse errichtet, welche auch durch Vermächtnisse einigen Beytrag erhalten hat, und von ihnen selbst administriret wird. Endlich kann hieher auch gewissermaassen das Vermächtniß des rigaischen Oberpastors, **Emanuel Justus von Essen** gerechnet werden. Dieser schenkte im Jahr 1772 ein Kapital von 600 Rthlr. an das Gymnasium, zwar mit der Bedingung, daß von den Zinsen ein Stipendium gemacht würde, das jedesmal ein Sohn eines Schullehrers, welcher Theologie studierte, auf drey Jahre geniessen soll, wenn aber kein solcher vorhanden, so sollen die Zinsen den Wittwen und Waisen den Schullehrer mittlerweile zufliessen.

XXIX) **Die Staudische Stiftung.** Der Königl. Schwedische Kanzelleyrath **Christian Staude** legirte vermittelst seines Testaments im Jahr 1717 *) ein Kapital von 14000 Rthlr. zu Stipendien; Nemlich:

a) Die Zinsen von 7000 Rthlr. zum Nutzen seiner väterlichen Anverwandten, in der Maasse, daß von den Nachkommen seiner Vatersschwester, Emerentia Stauden, welche an den Präpositus zu Camin, Adam Rubach verheirathet gewesen, derjenige aus der ältesten Linie, welcher von den Jahren und Fähigkeiten wäre, daß er mit Nutzen studieren könne, den Genuß derselben auf Schulen und Universitäten und bis zu seinem erfolgenden Etablissement haben, dann aber, wenn er einen Sohn hätte, den Genuß auf solchen transmittiren, und solchergestalt der Erstgebohrne dem Erstgebohrnen immer folgen, in dessen Ermangelung aber das Vermächtnis auf die nächste Seitenlinie fallen und der jedesmalige Innhaber den Namen Staude annehmen sollte.

b) Die Zinsen von 5000 Rthlr. zum Nutzen seiner mütterlichen Verwandten. Seine Mutter war von Geburt eine Illies und hatte drey Brüder, deren Descendenten wechselsweise zum Genuß kommen, und einer aus ihnen, nach der Wahl des Raths, solchen auf Schulen und Universitäten auch bis zu seiner Beforderung haben, auch ebenfalls den Nahmen Illies annehmen sollte, wenn er ihn nicht schon durch die Geburt führete.

Die Stauden und Illies sind ferner durch das Testament verbindlich gemacht, den Grund ihrer Studien auf dem stralsundischen Gymnasio, unter der besonderen Aufsicht des Rektors oder Konrektors, zu legen und ihre Dienste, nach zurükgelegten Studien, vorzüglich der Stadt Stralsund, danächst aber dem pommerschen Staate und der Schwedischen Krone im Civilstande zu widmen. Dem Rathe stehet die Oberaufsicht über diese Stiftung zu, die Verwaltung aber ist einem besonderen Kuratelkollegio anvertrauet. Dies bestehet aus zwey Mitgliedern des Raths, zwey Mitgliedern des Ministeriums, zwey Mitgliedern des Kollegiums der Hundertmänner und dem jedesmaligen Rektor des Gymnasiums. Zur Vergeltung der damit verknüpften Mühwaltung setzte er

c) Die Zinsen von 2000 Rthlrn. zu einem akademischen Stipendio aus, welches wechselsweise ein auf der Universität sich aufhalten-

haltender Sohn eines Rathsgliedes, eines Predigers, eines Hundertmanns und des Rektors auf fünf Jahre zu geniessen hat.

*) Das Testament selbst findet sich bey: *S. C. ab Aeminga* Diss. (Resp. *C. F. Retzlaf-Staude*) de eo, quod iustum est circa Legata ad pias caussas. Gryphisw. 1767. 4.

XXX) Die Schwarzersche Stiftung. Der Hessendarmstädtische Geheime Rath, **Ernst von Schwarzer**, von Geburt ein Stralsunder, machte im Jahr 1727 folgende Vermächtnisse:

a) 2000 Rthlr. wovon die Zinsen unter Arme und Nothleidende jährlich ausgetheilet werden;
b) 1000 Rthlr. von deren Zinsen arme Waisen unterstüzt und zur Schule gehalten werden;
c) 1500 Rthlr. zu zwey akademischen Stipendien für stralsundische Stadtkinder, jedes von $37\frac{1}{2}$ Rthlr. das eine für einen Theologen, das andere für einen Juristen;
d) 500 Rthlr. wovon die Zinsen den Schullehrern unter der Bedingung zufallen, daß sie zwey arme Knaben unentgeldtlich unterrichten.

Die Oberaufsicht über diese Stiftung führet ebenfalls der Magistrat, welcher zur Verwaltung ein besonderes Kuratelkollegium angeordnet hat, daß aus zwey Mitgliedern des Raths und zwey Gliedern des Ministeriums bestehet.

XXXI) Die Baudewinsche Stiftung. Von **Sybilla von Schwarzern**, einer Schwester des Vorgedachten und Wittwe des Rathsherrn **Wilhelm Baudewin**, sind im Jahr 1722 ebenfalls einige Vermächtnisse ausgesetzt worden, als:

a) 500 Rthlr. wovon die Zinsen unter arme Leute ausgetheilet werden, und
b) 1000 Rthlr. deren Zinsen zu zwey akademischen Stipendien, eben wie die Schwarzerschen, verwandt werden.

Die Oberaufsicht hierüber ist gleichfalls dem Rath aufgetragen und die Verwaltung führet die Schwarzersche Kuratel.

XXXII) Die Levische Stiftung rührt von dem Kämmerer Henning Leve her, welcher folgende Vermächtnisse machte, als:

a) Die Zinsen von 1500 Rthlr. zu einem dreyjährigen Stipendio für einen Stralsunder, der bereits drey Jahre auf der Universität der Theologie sich beflieſſen, worin aber nach der Zeit vom Rathe die Veränderung gemacht worden, daß der Stipendiat nach zurückgelegtem Triennio, des Stipendii wegen nur noch anderthalb Jahre auf Universitäten sich aufzuhalten verbunden seyn sollte. Zugleich machte der Stifter den Stipendiaten noch verbindlich, nach absolvirten Studien eine theologische Disputation selbst auszuarbeiten und zu vertheidigen, auch den jedesmaligen Kuratoren der Stiftung zu dediciren, wofür er noch 25 Rthlr. erhält, die von den Zinsen eines besonders dazu legirten Kapitals von 350 Rthlr. genommen werden. Die Kuratores sind, nach der Bestimmung des Stifters, der Superintendent und der erste Syndikus der Stadt Stralsund;

b) Zwey Freytische in den Konviktorien der Universitäten Greifswald und Rostock für zwey Stralsunder oder wenigstens Pommern, die auf dem stralsundischen Gymnasium freqventiret haben. Die Vergebung haben der Superintendent und Rektor.

E. C. Colberg de uita et meritis Henningii Levii. Sund. 1757. 4.

XXXIII) Das Kienastische Stipendium hat der Pastor an der St. Marien Kirche, **Matthias Kienast**, gestiftet und dazu 1000 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen abwechselnd dem Sohne eines Predigers und eines Schullehrers als ein theologisches Stipendium zuflieſſen. Die Verwaltung und Konferirung stehet den Ministerialen und Schullehrern gemeinschaftlich zu.

XXXIV) **Die unter der Verwaltung und Kollatur des Scholarchats stehende Beneficien.**

a) 1825 Rthlr. welche aus verschiedenen Vermächtnissen zu Stipendien erwachsen sind, wovon die fallenden Zinsen zu sieben Sti-

Stipendien, jedes zu 12½ Rthlr. verwandt werden. Eines davon, das aus einem Vermächtnisse des Landraths Albert von Wakenitz herrühret, wird vom jedesmaligen Superintendenten und Rektor, die übrigen sechs aber vom Scholarchat vergeben. Ferner noch:

b) 18½ Rthlr. aus einem Vermächtnisse von Joachim von Braun;

c) 12½ Rthlr. aus einem Bagevitzischen Vermächtnisse;

d) 5 Rthlr. zu einem kleinen Stipendio.

e) 8⅓ Rthlr. aus einem Vermächtnisse des Kämmerers Henning Leve, welche fremden auf dem Gymnasio studierenden fleissigen Schülern zu einiger Beyhülfe gereicht werden;

f) Noch sind von eben demselben die jährlichen Zinsen von 100 Rthlr. ausgesetzt, wofür Schulbücher für arme Schüler angeschaft werden;

g) Die jährlichen Zinsen von 100 Rthlr. sind von dem verstorbenen stockholmischen Prediger Wilken zur Beyhülfe zweyer Chorschüler oder Kirchensänger ausgesetzt;

h) Werden jährlich 12½ Rthlr. die aus verschiedenen Vermächtnissen herrühren, zu nützlichen Büchern angewandt und nach geendigtem Schulexamen unter den fleissigsten Schülern der beyden obersten Klassen des Gymnasii als Prämien ausgetheilet. Endlich sind noch

i) Einige kleine akademische Stipendien vorhanden, welche von den Alterleuten des Gewandhauses ertheilet werden.

§. 65.

Die Rechnungen der Geistlichen Stiftungen werden jährlich durch ein eigends dazu angeordnetes Revisionskollegium nachgesehen und abgeschlossen. Solches bestehet aus drey Mitgliedern des Raths, drey Mitgliedern der Bürgerschaft, nemlich zwey aus dem ersten Stand und ein aus den Gewerksbürgern, und einem Protokollisten.

§. 66.

§. 66.

Die erste Anlage zu der Stadt Greifswald ist im Jahr 1233 von dem damaligen Abte des nahbelegenen Klosters Eldena gemacht worden *a*). Unter der Herrschaft des Klosters blieb sie bis zum Jahr 1249, da sie dem H. Wartislav III überlassen ward *b*). Sie liegt unterm 54° 6′ der Breite nnd 31° 21′ 15″ der Länge *c*), am südlichen Ufer des Ryckflußes, der von der Stadt an zwar schifbar wird, aber nur Schiffe trägt, die nicht über 7 Fuß Wasser gebrauchen *d*). Grössere Schiffe müssen daher zur Wieck, eine halbe Meile unterhalb der Stadt, bleiben, wo der Fluß in den greifswaldischen Bodden fällt und einen guten und sichern Hafen bildet. Hier müssen alle ausgehenden Schiffe die ihnen mit Prahmen zugeführten Waaren einnehmen und die Angekommenen in die Prahmen ausladen.

a) Der Name des Abts, welcher die erste Grundlage zu dieser Stadt geleget hat, ist bisher nicht ausgemacht. Zwar wird er in Adam Gerschows Historie der pommerschen Städte Wigand genannt, da aber dieß Werk vom Pristaff herrühret, so verdienet es keinen Glauben; von Schwartz muthmasset, daß der Abt Andreas der Stifter der Stadt sey.

1) A. G. v. Schwartz historischer Bericht vom Ursprunge der Stadt Greifswald. 1733. 4. Vermehrter in seiner diplomatischen Geschichte der Pom. Rüg. Städte. S. 94—281.

2) A. v. Balthasars Historie des Klosters Eldena und des Hafens Wieck. In der Pomm. Bibliothek. V. 241—352.

b) Die darüber im Monat Julius 1249 ausgefertigte Urkunde findet sich in *Dreger* Cod. Dipl. 298 und L. C. II. 246.

c) Greifswalds Meridian ist nach dem ersten Meridian berechnet, davon der zwanzigste durchs Observatorium von Paris gehet; der Unterschied zwischen Paris und Greifswald ist also 45′ 25″.

Bestim-

*) Bestimmung der geographischen Lage von Greifswald, besonders die Breite desselben betreffend, von L. H. Röhl. Greifsw. 1782. 4.

h) Um das Bett des Flusses immer mehr und mehr auszutiefen, hält die Stadt seit einigen Jahren wieder einen Bagger.

§. 67.

Die Stadt wird nach den vier Hauptthoren, dem Mühlen- Fleischhauer- Steinbicker- und Fetten- Thore, in vier Qvartiere abgetheilet und hatte am Ende des 1783sten Jahres 714 Häuser, innerhalb der Ringmauern. Vor jedem dieser Thore findet sich eine Vorstadt, worinn um eben diese Zeit 94 Häuser vorhanden waren. Die Anzahl der in jedem Qvartier und in jeder Vorstadt sich findenden Häuser und Einwohner betrug damals:

	Häuser.	M.	W.	Z.
Im Mühlenthorschen Qvartier:	193.	536.	681.	1217.
= Fleischhauerthorschen —	195.	469.	631.	1100.
= Steinbickerthorschen —	144.	415.	485.	900.
= Fettenthorschen — —	182.	520.	680.	1200.
Zusammen in der Stadt.	714.	1940.	2477.	4417.
In der Vorstadt vorm M. T.	56.	199.	174.	373.
= = = = Fl. T.	10.	31.	24.	55.
= = = = St. T.	7.	27.	22.	49.
= = = = F. T.	21.	80.	59.	139.
Zusammen in den Vorstädten:	94.	337.	279.	616.

§. 68.

In der Stadt und in den Vorstädten fanden sich also zusammen 808 Häuser und 5033 Einwohner. Auf jedes Haus kommen demnach ungefehr $6\frac{1}{4}$ Menschen. Unter diesen befanden sich:

	M.	W.	S.
Hausväter und Hausmütter. —	833.	879.	1712.
In Bedienung ohne Haushaltung.	27.	—	27.
Privati ohne Gewerbe. —	63.	150.	213.
Kinder über 12 Jahr u. Hausgenossen	307.	486.	793.
Gesellen und Lehrburschen —	302.	—	302.
Dienstbothen — —	71.	449.	520.
Kinder unter 12 Jahr — —	601.	601.	1202.
Vom Almosen Lebende —	73.	191.	264.
Total =	2277.	2756.	5033.

Gebohren wurden in dem Jahr,			
Eheliche Kinder —	65.	59.	124.
Uneheliche — —	7.	2.	9.
Zusammen =	72.	61.	133.
Gestorben sind — — —	65.	44.	109.
Also mehr gebohren als gestorben —			24.

*) Nach einer im Jahr 1768 vorgenommenen Zählung befanden sich in der Stadt:

vom männlichen Geschlechte — —	2163.
= weiblichen Geschlechte — —	2539.
Zusammen =	4702.

§. 69.

Das Stadtfeld beträgt an Aeckern, Wiesen und Weide 3569 Morgen 270 Ruthen, wovon ein Theil der Stadt selbst, ein Theil den Kirchen und geistlichen Stiftungen und das Uebrige Privateigenthümern zustehet. Ausserdem besitzet die Stadt noch einige Ackerwerke und Bauerdörfer und Zweydrittel an dem Eigenthum und den Einkünften der Güther der beyden Hospitalien zum Heiligen Geist und zu St. Georg.

Die eigentlichen Stadtgüther, welche der Stadt allein zustehen, sind a) die Ackerwerke: Dargelin, Frätow, Helmshagen, Wackerow und Wackerdal, Petershagen, Gristow und Kowal

wal, Wüsteldenow, Krauelshorst, Lieps; b) die Bauerdörfer: Fresendorf, Tremt, Steffenshagen, Jarmshagen, Kalkvitz, die Insel Greifswaldische Oe und die Glewitzer Fehre auf Rügen.

Die Stadt- und Hospitalsgüther, welche die Stadt mit den beyden gedachten Hospitalien gemeinschaftlich besitzet und Zweydrittel aller Einkünfte von denselben geniesset, sind: das Ackerwerk Kirchdorf und die Bauerdörfer Stalbrode, Karrendorf, Langen Heinrichshagen, Reinberg, Demzow, Jeser, Jager, Negentin, Sanz, Wilmeshagen und Brook.

§. 70.

Die Nahrung der Einwohner bestehet, nebst einigem Ackerbau, hauptsächlich in den gewöhnlichsten Handtwerkereyen, Branteweinbrennen, Krämerey, Mülzen, Brauen, Handlung und Schifsrhederey. Auch tragen die Universität und die hiesigen Königl. Kollegien zur Nahrung der Einwohner bey.

Der Ackerbau wird nicht von vielen Einwohnern innerhalb der Ringmauern unmittelbahr, sondern durch die Bauleute in den Vorstädten betrieben, indem die Bürger, welche eigenthümlichen Acker besitzen, ihn durch jene auf die Hälfte bauen lassen *a*).

a) Der Eigenthümer des Ackers, der ihn auf die Hälfte bauen will, überläst einem Ackersmann in der Vorstadt seinen Acker auf gewisse Jahre und liefert zu jeder Bestellung die Hälfte des nöthigen Dungs und der Saat; die andere Hälfte liefert der Anbauer, pflügt und bestellet den Acker, mähet das Getraide, bindet es auf, setzt es in Hocken und führet die Hälfte der Garben dem Eigenthümer in seine Scheune, der nun das weitere selbst besorgen muß.

§. 71.

Die Gewerke, welche in der Stadt betrieben werden, enthält das folgende Verzeichniß, mit der Anzahl der Meister, wie sie in den Jahren 1768, 1773 und 1783 befunden worden *a*):

	1768.	1773.	1783.
Altschuster — —	23	27	14
Becker — —	21	22	20
Böttcher — —	4	4	4
Buchbinder — —	3	3	2
Bundfutterer —	4	2	2
Chirurgi und Barbier —	5	5	6
Drechsler und Blockdreher —	6	6	7
Färber — —	2	2	2
Fischer — —	27	—	29
Gärtner — —	6	—	8
Glaser — —	2	2	2
Goldschmiede —	4	4	4
Gürtler — —	1	2	2
Höker — —	8	9	6
Huthmacher —	4	4	3
Klempner — —	1	—	1
Knopfmacher — —	3	2	4
Knochenhauer —	14	14	11
Lederhauer —	2	—	1
Leinweber —	12	7	7
Leistenschneider —	1	—	1
Lichtgiesser — — —	1	1	1
Mahler — —	3	3	2
Maurer, Meister und Amtsbrüder	10	18	11
Müller — —	13	14	13
Nadeler — — —	1	1	1
Oelmüller —	—	—	1
Pantoffelmacher —	19	16	19
Parukenmacher — —	5	6	5
Pelzer — —	1	2	1
Rasch- und Boymacher —	4	3	6
Reifer und Seiler —	3	4	4
Riemer und Sattler —	3	3	3

Schif-

	1768.	1773.	1783.
Schiffer — —	13	—	23
Schiffszimmerleute, Meister und Amtsbrüder —	1	—	9
Schmiede, Bohren= —	1	1	1
— Büchsen= —	1	1	1
— Huf= — —		8	8
— Klein= —	14)	5	5
— Kupfer= —	4	3	3
Schneider — —	27	30	22
Schuster — —	49	67	70
Schwerdtfeger —	1	1	1
Segelnäher —	—	—	1
Stell= und Rademacher —	1	1	2
Strumpfweber —	1	1	2
Stuhlmacher —	1	2	1
Tabakspinner —	1	—	2
Thurmdecker —	1	1	1
Tischler — —	10	9	10
Töpfer — —	4	3	2
Uhrmacher — —	1	1	1
Zimmerleute, M. u. A. —	14	16	19
Zinngiesser — —	4	4	4

a) Die Angaben der Jahre 1768 und 1783 sind aus den Zählungslisten der Einwohner, die des Jahres 1773 aber aus den Tabellen in den L. C. IV. 1264 gezogen.

§. 72.

I) Die wenigen Leinweber, die sich hier finden, fertigen bloß bestellte Arbeit aus geliefertem Garn und gegen ein bedungenes Macherlohn.

II) Die Boy= und Raschmacher wie auch die Strumpfweber, die sonst untadelhafte Waare liefern und bey einiger Unterstü=

terstützung viel mehr leisten könnten, arbeiten zwar zum Verkauf, aber nur immer im Kleinen und höchstens beziehen sie einige einheimische Jahrmärkte.

III) Die Oelschlägerey, die hier auf einer Mühle betrieben wird, ist nicht unbeträchtlich und macht auch einigen auswertigen Absatz.

IV) Zwey Tabacksfabriken, worin einländische und fremde Blätter zu verschiedenen Sorten von Rauch- und Schnupftabak verarbeitet werden und einigen auswertigen Absatz machen.

V) Die Ledergerberey war unter ihrem ersten Besitzer und Einrichter bereits zu einem wichtigen Werke gediehen, nach seinem Tode aber stand es einige Jahre stille, wodurch ihm ein grosser Nachtheil verursachet wurde, nun muß die Zeit erst lehren, ob der jetzige Besitzer durch gute Waare und Preise es wieder in einen vortheilhaften Gang werde setzen können.

VI) In der Licht- und Kerzengiesserey werden alle Arten von Tallig- und Wachslichtern gemacht, auch weisse Tafelseife gesotten. Ihr gröster Absatz ist doch nur in der Stadt selbst und auf den einländischen Jahrmärkten.

VII) Die Salzsiederey ist ohne Wiederrede jetzt die wichtigste Fabrik, die wir im Lande haben. Sie ward im Jahr 1745 wieder eingerichtet, nachdem sie über 100 Jahr geruhet hatte (Oben §. 24. l. 1). Der erste Unternehmer ward zwar mit einigen Koncessionen sowohl von der Regierung, als von dem Magistrate unterstützet *a*), er hatte aber nicht Kräfte genug, das Werk in den erforderlichen Stand zu setzen, und es blieb immer in kleinlichen Umständen bis zum Jahr 1764, da es einen neuen Unternehmer erhielt *b*). Dieser grif es zwar mit grösserer Thätigkeit und mehrerem Nachdrucke an, und brachte es auch dahin, daß er gutes, weisses und untadelhaftes Salz liefern konnte; Allein theils wurde ihm der Absatz durch die uneingeschränkte Einfuhr des englischen Salzes und durch die Höckerey der Sülzer Salzführer auf dem platten Lande sehr erschweret, theils war es doch auch über seine

Kräfte

Kräfte, das Werk in den Stand zu setzen, daß es den Bedürfnissen der Provinz ein Genüge hätte leisten und die Zufuhr des fremden Salzes überflüssig machen können.

Dieß scheinet den jetzigen Eigenthümern der Saline *c*) vorbehalten zu seyn, die sie im Jahr 1781 für 13000 Rthlr. angekauft haben und in die Kontrakte des zweyten Unternehmers mit der Stadt, welcher der Grund und Boden der Qvellen zustehet, getreten sind. Vom Anfange an haben sie keine Kosten gescheuet, ihr die möglichste Vollkommenheit zu geben. Sie haben zu dem Ende die vorgefundenen zum Theil verfallenen Gebäude völlig repariret und größtentheils neu ausgebauet; den alten Brunnen, der bisher nur allein genuzt worden, vertieft und verbessert; einen Neuen aufgenommen und ausgebauet; ein trefliches Reservoir, an sechshundert Fuß neue Gradirhäuser, verschiedene Kleine und eine große Windmühle, wichtige Kunstmaschinen, ein neues Siedhaus, Salzmagazine und Torfschopen angelegt, auch zum Behuf der Siederey ein großes Torfmoor zu Pinnow angekauft. Bey allen diesen Anstalten und Bauten haben sie in allen diesen Jahren jeden Sommer hindurch, an 400 Menschen gebraucht und in Nahrung gesetzet und jetz. schon an 80,000 Rthlr. in das Werk gestekt. Das Salz dieser Saline ist, nach angestellten chemischen Untersuchungen um ¼ schärfer und bessern innern Gehalts befunden worden, als das englische Salz, das gewöhnlich eingeführet und im Lande gebraucht wird *d*). Unter diesen Umständen und bey dem bekannten Reichthum dieser Gegend an ergiebigen Qvellen ist es mit Recht zu vermuthen, daß die Salzsiederey bald in den Stand gesetzt seyn wird, so viel Salz zu liefern, als zum Gebrauch der gantzen Provinz erfordert wird und wir dann des fremden Salzes überall werden entbehren können, wenn nur erst die Hindernisse aus dem Wege geräumet worden, worüber sie bisher klagt, und sie darneben die Unterstützungen findet, die ein so wichtiges und fürs Land nützliches Werk zu verdienen scheinet.

a) Des Greifswaldischen Magistrats Privilegien auf das Salzwerk vor Greifswald vom 22 Dec. 1745 nebst der Kgl. Regierung Bestätigung desselben. L. C. III. 575. 576.

b) Der

b) Der Saline ward die freye Einfuhr aller nöthigen Baumaterialien imgleichen die Ausfuhr des verfertigten Salzes ausserhalb Landes gegen Erlegung von $\frac{1}{8}$ Procent vom Wehrte nachgegeben. S. der Kgl. Regierung Koncession vom 14 May 1764 und der Königl. Kammer Rescript an die Licentkammern vom 8 Jun. 1764. L. C. III. 577. imgleichen der Königl. Regierung Rescripte vom 29 Oct. 1764, 12 Jun. 1774 und 18 Febr. 1778

c) Die gegenwärtigen Eigenthümer der Saline sind die Frau Oberkammerräthinn Freyfrau Waiz von Eschen, der Königl. Preussische Oberbergrath Herr Waiz von Eschen, der Oberlanddrost Herr von Dorne und der Herzogl. Meklenburgsche Reisemarschall Herr von Walsleben auf Lüsewitz.

d) Der einzige Fehler, den man dem hier fabricirten Salze zur Zeit vorwirft, ist, daß es an Weisse dem Englischen nicht gleichkomt. Daß dieß aber kein eigenthümlicher Fehler der Sohle oder Fabrikation sey, sondern bloß durch temporelle Umstände veranlasset werde, erhellet daraus genugsam, daß das vormals hier gesottene Salz völlig so weis ausfiel, als das Englische, wie das ein jeder weis. Dieser Fehler rührt einzig und allein von den neu aufgegrabenen und gerührten Brunnen, von dem frischen Holtze zu den neuen Gebäuden und von dem frischen Dorn zu den Gradierwänden her; Sobald diese Ursachen wegfallen, wird auch das Saltz so weis wieder geliefert werden können, als vormals. Gesetzt aber, es könnte zur vollenkommensten Weisse nicht gebracht werden, so wäre es doch wohl patriotischer, zur Unterstützung eines Werks, dem am Wichtigkeit kein anderes im Lande bishero gleichkommt, einen so unbedeutenden Nebenumstand zu übersehen, der überdem durch wesentliche Vorzüge hinlänglich ersetzt wird, als jährlich 6 bis 8000 Rthlr. für fremdes Salz aus dem Lande zu schicken.

*) Nach einer vormals angestellten Probe gaben zwey Pfund Sohle aus dem alten Brunnen $3\frac{1}{8}$ Loth des reinsten und weissesten Salzes. S. C. E. *Weigel* Obseruatio. (Oben §. 24. c.) de Salinis quibusdam. Pomm. Magazin II. 117. Uebersetzt in seinen Chem. Mineral. Beobachtungen. I. 15.

§. 73.

Branntewein wird in 40 Häusern gebrannt; gemülzt und gebrauet nur in 8 Häusern und in zwey Häusern wird bloß zur Handlung gemülzt. Viele Mülz- und Brauhäuser sind entweder überall

überall eingegangen oder es werden doch andere Gewerbe darinn getrieben. Die Brauer haben eine besondere Kompagnie, der zwey Älterleute vorstehen und Niemand darf dieß Gewerbe treiben, bevor er die Compagnie gewonnen hat.

§. 74.

Der Kramhandel wird von den Verwandten der Kramerkompagnie getrieben, die sich in die Gewürz- und Seidenhändler abtheilen. Der Ersteren sind jetzo 9 und der Letztern 8. Die Kompagnie hat zwey Älterleute, nemlich einen Gewürzkrämer und einen Seidenhändler.

Die Lakenhändler, deren 4 sind haben gleichfalls ihre besondere Kompagnie und jetzo zwey Älterleute ihres Mittels.

§. 75.

Der auswertige und Groshandel wird von der Kaufmannskompagnie getrieben, der zwey Kaufleute als Älterleute vorstehen *a*). Viele Krämer sind auch hier zugleich Kaufleute, die dadurch das Recht erlangen, neben ihrem Kramhandel auch auswertige Handlung zu treiben, doch dürfen sie nicht mülzen. Wenn ein Kramer Kaufmann werden will, muß er beym Eintritt in die Kompagnie 25 Rthlr. erlegen, wovon diese die eine Hälfte, die Stadtkasse aber die andere Hälfte erhält. Wird aber ein Bürger zweyten Standes Kaufmann, so muß er 50 Rthlr. für die Gewinnung der Kompagnie erlegen, die gleichfalls zur Hälfte zwischen ihr und der Stadtkasse getheilet werden, und sein vormaliges Gewerbe gänzlich aufgeben.

Die hiesige auswertige Handlung wird gleichfalls mit Ausführung der überflüssigen Landesprodukten und Einführung fremder Produkten und Waaren getrieben: Alte Monumente und einzelne Nachrichten verrathen es, daß die Stadt in ältern Zeiten einen wichtigen und ausgebreiteten Handel geführet habe, allein umständliche und zuverlässige Nachrichten lassen sich

davon nicht beybringen. Durch den dreissigjährigen Krieg scheinet indessen dem hiesigen Handel der erste Stoß gegeben zu seyn, und seit der Zeit ist er immer im Abnehmen gewesen, bis er nur seit wenigen Jahren wieder angefangen hat, sich etwas zu heben. Es leidet auch keinen Zweifel, daß er durch gehörige Vorsorge und Unterstützung der Gewerbe, durch Aufmunterung zum grössern Fleiß und Betriebsamkeit, durch Anleitung zu mehreren Nahrungsarten, die der Stadt bisher gantz fehlen, durch bessere Benutzung der bequemen Lage der Stadt und des sichern Hafens zur Wieck, den selbst fremde Schiffe gerne zum Winterlager suchen, durch gehörige Vertiefung des Ryckflusses und durch die Eröfnung einer unmittelbaren Kommunikation mit Meklenburg noch weit mehr gehoben werden könnte. — Im Jahr 1780 betrugen:

	Zur See.		Zu Lande.	
Die Exporten.	Rthlr. 116850	Sch. 20.	Rthlr. 3011	Sch. 35.
= Importen.	= 49218	= 24.	= 15544	= —
Zusammen:	= 166,068	= 44.	= 18,555	= 35.

Also betrug der gesammte auswertige Handel, den Greifswald in diesem Jahre betrieb, an:

Exporten	—	—	Rthlr. 119,862	Sch. 7.
Importen	—	—	= 64,762	= 24.
		Zusammen:	= 184,624	= 31.

und folglich beynahe ein Fünftel des gesammten Landeshandels und die Handelsbilanz stand zum Vortheil der Stadt mit Rthlr. 55099 Sch. 31. —

a) Die beyden Kompagnien der Bergerfahrer und Schonenfahrer, welche um das Jahr 1356 mit Einwilligung des Raths und der Bürgerschaft hier entstanden sind, waren nicht blosse Handelsgesellschaften, sondern zielten auch dahin ab, gute Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den damaligen unruhigen Zeiten in der Stadt zu erhalten. Sie erhielten auch das Vorrecht, alle städtischen Verträge mit zu untersiegeln, und dieß Letztere stehet ihnen noch jetzt zu, obgleich sonst von ihrer vormaligen Verfassung nichts mehr übrig ist, und sie nur noch eine blosse Leichengesellschaft

schaft ausmachen. Seit 1754 sind beyde Kompagnien mit einander verbunden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich wieder trennen können, wenn die fast gantz ausgestorbenen Bergerfahrer sich wieder verstärken sollten, daher auch jede Kompagnie noch ihren besonderen Altermann hat.

(C. H. Pogge) Nachricht von der Schonenfahrer Kompagnie in Greifswald. 1783. 4.

§. 76.

Die Schifsrhederey hat gleichfalls in den neuern Zeiten zugenommen, und in den letztern 10 Jahren sind hier 31 Seeschiffe gebauet worden, nemlich 1 über 100 Lasten, 3 von 100 bis 85, 14 von 80 bis 50, 8 von 50 bis 25 Lasten und 5 Jachten. Im Jahr 1783 fanden sich 32 Schiffe von 5 bis 128 Lasten und im Jahr 1781 waren hier

	eingekommen,				ausgegangen.			
Hiesige Schiffe	10	von	550	Last;	8	von	416	Last.
Fremde	—	54	—	2312	—	57	—	2006 —
Zusammen =	64	—	2862	—	65	—	2422	—

§. 77.

Die wichtigsten Vorrechte, womit die Stadt von den Landesfürsten bewidmet worden, sind folgende:

I) Das Lübsche Recht, welches ihr vom H. Wartislav III. im Jahr 1250 verliehen a) und von mehrern nachfolgenden Herzogen besonders bestätiget worden. Doch sind einige Artikel dieses Rechts hier nicht angenommen, deshalb in dem Vertrage, den die Stadt im Jahr 1606 mit H. Philipp Julius schloß, festgesetzt worden b), daß zwar die Gerichte nach dem Innhalt des gedruckten Rechts sententioniren sollten, ein jeder aber den Nichtgebrauch eines oder andern Artikels zu beweisen hätte. Bisher ist auch keine gesezliche Bestimmung der nicht recipirten Artikel vorhanden. In peinlichen Sachen ist das Lübsche Recht hier überall nicht angenommen.

a) Pommersche Bibliothek. III. 401. b) Num. XI. L. C. II. 274.

II) Die Gerichtsbarkeit und das Recht einen eigenen Stadtrichter zu bestellen, ohne daß sie nöthig hat, eine landesherrliche Bestätigung desselben einzuhohlen, das ihr der Herzog Wartislav IV. im Jahr 1322 bewilliget hat. L. C. II. 252.

III) Das Recht, daß kein Bürger vor einem auswertigen Gerichte gezogen werden soll, ausser in Lehnssachen oder wenn er ausserhalb der Stadt delinqviret, haben ihr die Herzoge Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V im Jahr 1354 ertheilet. L. C. IV. 1160.

IV) Die Zollgerechtigkeit zu Kowall hat sie im Jahr 1375 von den Herzogen Wartislav VI und Bogislav VI erhalten. Wie die Stadt diesen Zoll erhielt, ward er zu Gristow erhoben, über welches Kirchdorf damals die grosse Landstrasse von Greifswald nach Stralsund gieng, und darauf lautet die Schenkungsurkunde. Als aber die Herzoge Barnim VII und Wartislav VIII der Stadt im Jahr 1397 erlaubten, die Landstraße wieder über Mesekenhagen und Kowall, wie sie vormals gewesen war, und zwar mit dem Zoll zu verlegen, so ist er seit der Zeit an dem letztern Orte erhoben worden.

Bürgermeister und Raths der Stadt Greifswald Rolle des Kowaller Zolls vom 26 Jul. 1717. Pomm. Magazin. IV. 162.

V) Die Zollgerechtigkeit innerhalb der Stadt erhielt sie vom Herzoge Barnim I im Jahr 1275 mit der Versicherung, daß kein anderer Zoll daselbst angelegt werden sollte. L. C. IV. 1155.

VI) Das Recht beym Dorfe Wieck einen Hafen zu unterhalten, ward ihr vom Fürsten Wizlav III im Jahr 1297 (L. C. IV. 1158) ertheilet und vom Fürsten Wizlav IV im Jahr 1304. bestätiget.

VII) Die Fischereygerechtigkeit in der Peene, vom Herdt, unterhalb Wolgast, an *) bis zum Ruden, ist ihr von Barnim I im

im Jahr 1270 *a*) ertheilet und von Bogislav IV im Jahr 1296 bestätiget worden, jedoch mit der Einschränkung, die Peene mit Netzen, Wehren oder anderm Geräthe nicht zu besetzen *b*).

a) v. Schwarz Gesch. der Pomm. Städte S. 265. *b*) Vertrag vom Jahr 1606 Num. IV. L. C. II. 273. Haforda. vom Jahr 1711, L. C. III. 604.

*) Nach der Urkunde ist der Stadt die Fischerey in der Peene von der Sistrower Wiese an, oberhalb der Stadt Wolgast, verschrieben, aber auch nachher streitig gemacht und in dem Vertrage mit dem H. Philipp Julius im Jahr 1606 nur vom Herdt an zugestanden, jedoch dabey freygelassen worden, ihre Gerechtsame zu Recht auszuführen.

**) Fürst Wizlav III ertheilte zwar der Stadt im Jahr 1297 auch das Recht, im Wiecker Bodden zu fischen (Pomm. Bibl. IV. II und V. 303.), weil aber diese Gegend bereits vorher dem Kloster Eldena vereignet worden, so muste der Rath der Fischerey sowohl in dem Bodden als in dem Ryckflusse, soweit des Klosters Gebiet an beyden Seiten des Flusses reichte, in dem Vergleiche 1306 entsagen, welches noch im nemlichen Jahre von Wizlav IV. bestätiget ward. Pomm. Bibl. V. 307. 308.

VIII) Das Recht Scheidemünze zu schlagen ertheilte ihr der Herzog Bogislav VI. im Jahr 1389 *a*) in der Maaße, daß sie auf gleichem Fuß mit den Städten Lübek, Wismar, Rostok und Stralsund, oder, wenn diese Städte Münzen von verschiedener Wehrung schlagen lassen würden, mit der Stadt Stralsund müntzen sollte; würde sie aber davon abweichen und ihre Müntze verringern, so sollte sie des Münzrechts, nach halbjähriger Aufkündigung des Landesherrn, verlustig seyn. Schon vorher hatte ihr H. Wartislav IV im Jahr 1325, im Gemeinschaft mit der Stadt Anclam das Recht ertheilet, daß sie acht Jahre lang neue slavische Pfennige müntzen lassen durfte, die allein in dem Distrikte zwischen der Peene und Swine Umlauf haben sollten. Nach Ablauf dieser Zeit ward ihr auf immer verstattet, Ockelpfennige müntzen zu lassen *b*).

a) L. C. II. 254. *b*) Die Urkunde findet sich in C. F. Stavenhagens Geschichte der Stadt Anclam (Greifsw. 1773. 4.) Beylage XXXIX S. 352.

IX) Das Abzugsrecht.

X) Das Recht, daß ihre Bürger zur Folge ausserhalb der Stadt nicht verbunden seyn sollten, vermöge der Begnadigung Herzog Bogislavs IV. vom Jahr 1296 (L. C. IV 1157.), wobey ihr zugleich die Versicherung gegeben ward, daß zwischen der Peene und dem Meere keine neue Burg oder Festung angelegt werden sollte.

XI) Das Niederlagsrecht von auszuführendem Holtze, Asche, Fische und andern Kaufmannswaaren, vom Herzoge Barnim I im Jahr 1274 ertheilet. L. C. IV. 1154.

XII) Das Recht, daß weder Fremde noch Einheimische die Stadt mit Getraide *) oder Kaufmannswaaren vorbeyfahren, sondern in der Stadt erst Markt halten und den Zoll erlegen sollen, ist von den Herzogen Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V im Jahr 1361 gegeben worden. L. C. II 253.

*) In Ansehung des Getraides und anderer Landesprodukten ist durch das Judikatum des K. H. Tribunals vom 23 Oct. 1741 (L. C. III. 531.) festgesetzet: „Daß Landbegüterte bey der na„türlichen Freyheit zu lassen und ihr Korn nebst andern Landes„produkten ungehindert Greifswald vorbey nach andern Städten innerhalb Landes zu fahren wohl berechtiget„.

XIII) Das Recht Statuten besonders in Polizeysachen zu machen, die aber jetzo der landesherrlichen Bestätigung bedürfen.

*) Receß vom 23 Jan. 1604. L. C. II. 264. Fürstl. Resolution vom 6 Dec. 1620. Num. I. C. d. 283. L. T. A. vom 16 Dec. 1669. C. d. I. 701.

XIV) Das Recht Juden aufzunehmen und in der Stadt zu dulden oder ihnen den Aufenthalt zu versagen, zufolge der Privilegien H. Bogislavs IV vom Jahr 1289 und H. Wartislavs IV vom Jahr 1325. L. C. II. 252.

§. 78.

§. 78.

Diese Privilegien sind der Stadt von den nachfolgenden Landesfürsten im allgemeinen von Zeit zu Zeit bestätiget worden, nemlich:

Im Jahr 1278. von Bogislav IV. L. C. IV. 1156.
= = 1294. = Barnim II und Otto I.
= = 1309. = Wartislav IV.
= = 1340, 1342 und 1354. von Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V. L. C. IV. 1160.
= = 1372. von Bogislav V, Wartislav VI und Bogislav VI.
= = 1418. = Wartislav IX.
= = 1457. = Erich II und Wartislav X.
= = 1464. = Wartislav X.
= = 1479. = Bogislav X.
= = 1524. = Georg I und Barnim IX.
= = 1540. = Philipp I.
= = 1567. = Johann Friedrich, Bogislav XIII, Ernst Ludwig, Barnim X und Casimir VII.
= = 1601. = Philipp Julius.
= = 1626. = Bogislav XIV. L. C. II. 323.
= = 1663. vom Könige Carl XI. L. C. II. 325.
= = 1722. = = Friedrich I.
= = 1752. = = Adolph Friedrich.
= = 1772. = = Gustaf III. L. C. IV. 1202.

§. 79.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Verfassung der Stadt normiren, sind:

I) der Bürgervertrag vom 13 Nov. 1556. L. C. IV. 1166.

II) H. Philipps I Visitationsreceß vom Jahr 1558.

III) Phi-

III) Philipp Julius Receß für die Stadt Greifswald vom 23 Jan. 1604. L. C. II. 258.

IV) Eben des Herzogs Vertrag mit der Stadt und Abhelfung ihrer Gravaminum vom 7 May 1606. L. C. II. 271.

V) Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft im Julius 1616. L. C. II. 275.

VI) Visitationsabschied vom 20 Jun. 1621. L. C. II. 285.

VII) Bürgervertrag vom 25 Aug. 1623 mit der Fürstlichen Konfirmation vom 9 Nov. 1624. L. C. II. 310.

VIII) Neueste Raths Statuta vom Jahr 1651. Die Mehresten sind noch in Observanz.

IX) Visitationsabschied vom 25 Aug. 1700. L. C. II. 327.

§. 80.

Die Administration des Stadtregiments stehet dem Rathskollegio in der Maaße zu, daß dasselbe, als Obrigkeit, die städtische Gerichtsbarkeit ohne alle Theilnehmung der Bürgerschaft übet und verwaltet, dagegen diese in hochwichtigen und angelegenen Stadtsachen vom Magistrate zu Rathe zu ziehen ist, auch alle ökonomischen Angelegenheiten, besonders was die Verwaltung der Stadtgüther und Einkünfte betrift, mit ihr kommuniciret werden müssen.

§. 81.

Der Stadtmagistrat bestehet aus drey Bürgermeistern, zwey Rechtsgelehrten und einem Kaufmann, wovon einer, gewöhnlich der Aelteste, zugleich Königlicher Landrath und Kurator der greifswaldischen Universität ist; Aus einem Syndikus *), aus neun Rathsherrn, wovon fünf Rechtsgelehrte und vier Kaufleute sind, und einem Sekretär. Der Magistrat hat die freye Wahl seiner Mitglieder, ohne daß eine landesherrliche Bestätigung oder Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich wäre. Das Direk-

Direktorium im Rathe wechselt unter den Bürgermeistern viertel-jährig ab und der worthabende Bürgermeister hat die Stadschlüssel in Verwahrsam.

*) Es ist zwar auch ein Subsyndikus beym Magistrat angestellet, die Stelle wird aber gewöhnlich nicht besonders besetzt, sondern einem der Rathsglieder aufgetragen.

§. 82.

Die gemeine Bürgerschaft wird von dem Kollegio der Funfzigmänner vorgestellet, welches aus sechsunddreissig Personen aus den Kaufleuten, Krämern, Bürgern und Schiffern und aus vierzehn Alterleuten der vier Gewerke, nemlich der Schneider, Schuster, Schmiede und Fastbecker, bestehet. Bey einer Erledigung schlägt dieß Kollegium zwey Bürger dem Rathe vor, woraus dieser, nach vorhergegangener Censur, einen durchs Looß erwählet, welches der Bürgerworthalter ausgreifet.

§. 83.

Dem Kollegio der Funfzigmänner stehet das Recht zu, über wichtige städtische Angelegenheiten vom Magistrate zu Rathe gezogen zu werden, mit ihm darüber zu handeln und zu schliessen, zum Nutzen und Besten der Stadt und der bürgerlichen Gewerbe und Nahrungen ihm oder dem Landesherrn Vorstellungen zu thun und Verordnungen zu erbitten, auch seine wieder gemeine bürgerliche Freyheit, aufgerichteten Verträge, Ordnungen und Statuta habende Gravamina und Beschwerden anzutragen. In Reichs- Krais- und Landessachen aber darf es sich nicht mischen noch darüber vom Magistrate Bericht verlangen.

Statuta der Funfzigmänner vom Jahr 1629.

§. 84.

Dem Kollegio der Funfzigmänner stehet auch das Recht zu, einen Prokurator oder Bürgerworthalter zu bestellen, den der Rath zu bestätigen hat. Dieser führet im Kollegio das Wort, nimmt

die Vota auf, fasset die Beschlüsse ab, besorget alle Expeditionen und schriftliche Aufsätze, und macht alle Anträge an den Magistrat.

§. 85.

Als ein engerer Ausschuß der Funfzigmänner ist das Kollegium der Achtmänner anzusehen, das aus sechs Personen des ersten Standes und aus zwey Personen der Gewerksbürgerschaft bestehet. Sie werden aus der Zahl der Funfzigmänner auf eben die Art, wie diese, durchs Looß erwählet. Diesem Kollegio liegt die Administration der Stadtkasse ob; es hat alle Einnahme und Ausgabe der Stadt zu besorgen, darüber richtige Rechnungen zu führen und sie, in Gegenwart der Deputirten des Raths und der Bürgerschaft, jährlich abzulegen.

§. 86.

Alle städtischen Geschäfte und Angelegenheiten sind zur beqvemern Verwaltung unter besonderen Departements vertheilet und bey einem jeden zwey Inspektoren aus dem Mittel des Magistrats und drey Administratoren aus der Bürgerschaft, nemlich zwey Bürger ersten Standes und ein Gewerksbürger, angestellet. Nur bey einigen Departements findet hierin eine Abweichung von der Regel statt, die wir bey jedem anmerken werden, und bey den Gerichten werden überall keine Bürger zugezogen, weil die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit allein zustehet. Die einzelnen Departements sind:

1) Die Kammer. Sie bestehet aus zwey Rathsherrn, die daher Kamerarien genannt werden, und einem Sekretär. Zum Ressort derselben gehören alle Angelegenheiten, die den Handel, Gewerbe und Nahrung der Einwohner, die Kompagnien, Aemter, Zünfte und Gilden, die Annahme neuer Bürger, Ruhe und Sicherheit auf den Märkten und andern öffentlichen Plätzen und den Abschoß von Wegziehenden betreffen, jedoch dieser letztere Punkt nur in so weit als es die Ausmittelung des dem Abschoß unterworfenen Vermögens betrift, denn die Bestimmung der zu erlegen-

legenden Summe selbst hängt vom Magistrate ab. Alle diese Geschäfte betreibt die Kammer für sich, ohne Zuziehung einiger Mitglieder der Bürgerschaft, dagegen sind ihr zur Betreibung der städtischen Bausachen und einiger Polizeyangelegenheiten, als bey der Apotheke, der Rustkammer, der Feuerordnung und dem Brunnenwesen einige Bürger zur Administration zugeordnet.

II) Das **Niedergericht**, in welchem drey Rathsherrn sitzen, nemlich zwey Rechtsgelehrte und ein Kaufmann. Der älteste Rechtsgelehrte ist der Stadtrichter und führet das Direktorium. Noch ist ein Sekretär und der Stadtfiskal bey diesem Gerichte angestellet. Alle der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfene Personen, ausgenommen die Magistratspersonen und deren Familien auch andere Honoratiores, welche unmittelbar unter dem Magistrate stehen, sortiren in erster Instanz sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen unter dem Niedergerichte.

Renovirte Gerichtsordnung der Stadt Greifswald, unterm 28 Dec. 1707 von der Königl. Regierung bestätiget. Greifswald 1707. 4.

III) Das **Waisengericht** bestehet aus zwey Rathsherrn, nemlich den beyden jüngern Beysitzern im Niedergerichte; der Rechtsgelehrte unter ihnen ist allemal Waisenrichter und der Gerichtssekretär stehet auch bey diesem Gerichte.

Von allen diesen Gerichten gehen die Appellationen an den Magistrat und von dem an das Königl. Hofgericht.

IV) Das **Scholarchat** bestehet aus den Bürgermeistern, dem Syndikus, den gelehrten Mitgliedern des Raths, dem Stadtsuperintendenten und den beyden Pastoren der Stadtkirchen. Der Rektor der Stadtschule wird vom Magistrat, die übrigen Lehrer vom Rektor vociret.

V) Die **Polizeygeschäfte** gehören theils zum Betrieb der Kammer, theils werden sie von einem besonderen Polizeykollegium, theils von einzelnen Departements wahrgenommen. Das

Polizeykollegium bestehet aus zwey Rathsherrn, drey Bürgern ersten Standes und einem Gewerksbürger. Die übrigen Polizeydepartements sind:

a) Die Qvartierkammer, wobey vier Rathsherrn, zwey Bürger ersten Standes und zwey Gewerksbürger stehen;

b) Das Bauamt;

c) Die Kornherrn;

d) Die Inspektion übers Feldwesen;

e) Die Fleisch-Taxe;

f) Die Brod-Taxe;

g) Das Waisenhaus, wobey ausser den beyden Inspektoren aus dem Mittel des Magistrats, drey Bürger ersten Standes und ein Gewerksbürger die Administration führen;

h) Das Armwesen, wobey gleichfalls zwey Inspektoren aus dem Rathe und vier Administratoren aus der Bürgerschaft angesetzt sind, nemlich aus jedem Stande zwey;

E. E. Raths der Stadt Greifswald Allmosen- und Bettler-Ordnung. 1738. 4.

i) Die Gassenreinigung, wobey die drey jüngsten Qvartierherrn die Inspektion führen, denen Einige aus der Bürgerschaft zugeordnet sind;

Reglement wegen Reinigung und Verbesserung der Gassen vom 17 Jan. 1724. Greifsw. 4.

k) Die Inspektion über die Bollwerke bey der Stadt und zu Wieck;

E. E. Raths Bollwerks Statuta. 1701. Fol.

l) Die Inspektion beym Ryckgraben, wobey abseiten der Bürgerschaft nur ein Bürger ersten Standes angestellet ist.

VI) Die

VI) Die Inspektionen bey den Stadtgüthern.

VII) Die Inspektionen bey den Mühlen in der Stadt und in den Stadtgüthern.

VIII) Die Inspektion über die Stadtziegeley;

*) Obgleich die Stadtziegeley vor dem Mühlenthor vorlängst eingegangen ist, so dauert doch die Inspektion wegen einiger derselben zugelegt gewesenen Aecker und Wiesen noch fort.

IX) Die Inspektion beym Zoll- und Dammwesen.

X) Die Inspektion beym Schoß- und Steuerwesen.

XI) Die Inspektion bey der Fuhrkasse.

XII) Die Inspektion bey den Servicen.

XIII) Die Inspektion beym Stadtkasten.
Greifswaldische Stadtkasten-Ordnung vom Jahr 1699.

XIV) Die Inspektionen bey den Hospitalien und andern geistlichen Stiftungen.

§. 87.

Die Einkünfte der Stadt Greifswald fliessen:

a) Aus den Pächten von den städtischen Ackerwerken;

b) = den Dienstgeldern einiger Bauerdörfer, welche keine Hofdienste nach einem Ackerwerke leisten;

c) = dem Zweydrittel Antheile der Stadt an den Pächten, Dienstgeldern und andern Einflüssen aus den Stadt- und Hospitalsgüthern;

d) = den Pächten und Miethen in der Stadt, als von den der Stadt gehörigen Buden und Häusern, von der Stadtapotheke, von der Bleiche, Waage, Weinkeller, Wassermühle und Stadtteiche;

e) = den Pächten in den Vorstädten und in der Stadtfluhr, als von den der Stadt eigenthümlich zu-

stehenden Aeckern, Wiesen, Koppeln und Gartenplätzen;

f) Aus den Pächten ausserhalb der Stadt, als vom Kruge und Zoll zu Kowall, von den Mühlen zu Rheinberg und Dargelin;

g) = einigen unfixirten und ungewissen Einkünften, als Rekognitionsgeld, Stättegeld, Accisesептima in den städtischen Ländereyen, Abschoßgeld, bürgerliche Zulage von ein= und ausgehenden Waaren *a)*, städtische Trank= und Scheffelsteuer, Bürgergeld, Bollwerksgeld, Zollintraden, Loskaufsgeld von freygelassenen Unterthanen in den städtischen Ländereyen und endlich Strafgelder *b)*.

a) Der Stadt Greifswald Rolle de Ao. 1669, aufs neue revidiret und gesetzet, was die inn= und ausgehenden Waaren geben sollen. Greifswald 1732. Fol.

b) Einige Titel der ungewissen und unfixirten Einnahme haben im Jahr 1766 getragen, als:

1) Rekognitionsgeld — —	Rthlr.	33	Sch.	28.
2) Stättegeld — — —	"	9	"	18.
3) Accise=Septimagelder — —	"	55	"	32.
4) Abschoßgeld — — —	"	124	"	—
5) Bürgerliche Zulage — —	"	576	"	—
6) Städtische Trank= und Scheffelaccise	"	423	"	35.
7) Bürgergeld — — —	"	144	"	—
8) Bollwerksgeld — — —	"	380	"	27.
9) Zollintraden — — —	"	20	"	20.
Zusammen =	Rthlr.	1767	Sch.	16.

§. 88.

Dagegen hat die Stadt an Ausgaben zu bestreiten:

1) Die Salarien der Magistratspersonen und anderer Stadt- und Schulbedienten;

2) = Zinsen von den angeliehenen Kapitalien *a)*;

3) = Zuschüsse zur Partikularkasse *b)*;

4) = Bau= u. Reparationskosten in= und ausserhalb der Stadt;

5) Die

5) Die städtische Oerbahre an die Königl. Kammer, die jährlich 41⅔ Rthlr. beträgt;

6) = Jurisdiktions = Landtags = Kanzelley = und Proceßkosten;

7) = Besonderen und ausserordentlichen Ausgaben c).

a) Die Schulden der Stadt betrugen im Jahr 1766 die Summe 59,851 Rthlr. 23 ßl., die hauptsächlich aus dem letztern Kriege herrühren, da zum Abtrage der Preussischen Kriegssteuern in den Jahren 1758 und 1759 aufgenommen werden müssen = = = = Rthlr. 33,788 ßl. 7.

Ferner an Kapitalien die seit alten Zeiten bey der Stadt gestanden = =	5530	= —
an Rückständigen Kaufgeldern für das Guth Kirchdorf = = =	7133	= 16.
an Assekurationsgeldern in den Stadtgüthern, wovon 10700 Rthlr. unzinsbar standen = =	13400	= —
Zusammen Rthlr.	59,851	ßl. 23.

wie viel von diesen Schulden seit der Zeit abgetragen worden, ist mir nicht bekannt.

b) Die Partikulärkasse ist nur in neuern Zeiten zu Abtragung der Kapitalien und Zinsen eingerichtet worden und hat eine Art von sinkenden Fonds seyn sollen, worinn alle Ueberschüße fliessen, die sich beym Abschluß der Rechnungen finden.

c) Dahin gehören unter andern folgende Rubriken, die in dem angeführten Jahre betrugen:

An die Stadtprediger für gewisse Predigten nach alter Observanz = =	Rthlr.	6	ßl. —
= die Kammer zu Licht = und Schalengeld nach alter Observanz = =	=	20	= 36.
= Beyde Schützengilden = =	=	60	= —
= die Lootzen zur Oehe wegen der grossen Seetonne = = =	=	10	= 28.
= E. E. Raths Hägengelder = =	=	37	= 24.
— — — Dispositionsgelder =	=	50	= —
= Einige Geistliche Stiftungen = =	=	36	= 32.
= Holtz = und Lichtgeld = = =	=	252	= 33.
Zusammen =	Rthlr.	474	ßl. 9.

*) Den

*) Den jetzigen Betrag der städtischen Einnahme und Ausgabe kann ich aus Mangel neuerer Nachrichten nicht angeben, aus dem Etat aber, welchen der Magistrat unterm 27 October 1767 an die Königl. Landeseinrichtungs Kommission übergeben hat, erhellet, daß sie in zehn vorhergehenden Jahren, mit Ausschluß der Kriegsjahre, betragen haben:

	Einnahme.				Ausgabe.			
1748.	Rthlr.	9033	ßl.	24.	Rthlr.	9054	ßl.	32.
1749.	=	8917	=	28.	=	8963	=	33.
1750.	=	9034	=	12.	=	9039	=	4.
1751.	=	9092	=	45.	=	9119	=	45.
1752.	=	9431	=	30.	=	9458	=	29.
1753.	=	9125	=	5.	=	9154	=	39.
1754.	=	9131	=	12.	=	9058	=	16.
1764.	=	11277	=	2.	=	10597	=	45.
1765.	=	16434	=	44.	=	14867	=	20.
1766.	=	11801	=	27.	=	9415	=	31.

§. 89.

Die Landessteuern, welche die Stadt intra Mönia nach der matrikelmässigen Quote von 110 Hufen und $3\frac{4}{5}$ Morgen zu tragen hat, müssen sowohl als die Naturalservicen und andere zur Unterhaltung einiger Polizeyanstalten erforderlichen Unkosten von den Bürgern aus eignen Mitteln zusammengebracht werden. Der Maaßstab, wornach die Repartitionen gemacht werden, sind die Häuser, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit zu Erben *a*) angesetzt sind, jedoch wird bey der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Regulirung der Erben auch vorzüglich auf die Kondition, Nahrung und Gewerbe der Hausbesitzer Rüksicht genommen. Jetzt trägt ein gantzes steuerbahres Erbe, ohne Accise und Konsumtion:

1) An Naturalservicen	— —	Rthlr.	8	ßl.	—
2) = Armengeld	— —	=	4	=	—
3) = Nachtwachegeld	— —	=	—	=	40.
4) = Brunnengeld	— —	=	1	=	—
5) = Gassenreinigungsgeld	—	=	2	=	—
6) = Schorsteinfegergeld	—	=	1	=	—
Transport	=	Rthlr.	16	ßl.	40.

Tran=

	Transport =	Rthlr. 16 ßl. 40.
Dazu kommen noch die Landessteuern, welche z. B. im Jahr 1783 an Tribunalssteuer, Kammerzielern, Zucht- haus- und Lazarethssteuer, Realservicen und andern Ausschreibungen von einem gantzen städtischen Erbe zusammen betrugen		= 12 = 11.
	Zusammen also =	Rthlr. 29 ßl. 3.

a) Im 1766sten Jahre betrugen die Erben in der Stadt und in den Vorstädten $123\frac{2}{16}$, nemlich:

an — —	$\frac{1}{16}$.	$\frac{1}{8}$.	$\frac{3}{16}$.	$\frac{3}{8}$.	$\frac{1}{4}$.	$\frac{1}{2}$.	$\frac{3}{4}$.		Gantze Erben.
In der Stadt.	35.	173.	1.	35.	176.	27.	1.	=	$105\frac{1}{2}$.
In den Vorstädten.	1.	20.	2.	7.	34.	8.	—	=	$18\frac{1}{16}$.
=	36.	193.	3.	42.	210.	35.	1.	=	$123\frac{2}{16}$.

§. 90.

In der Stadt finden sich mehrere und zum Theil beträchtliche Stiftungen an Hospitalien, Testamenten und Legaten zur Aufnahme und Unterstützung armer und hülfbedürftiger Menschen, als:

1) Das Hospital St. Spiritus. In demselben und dem dazu gehörigen Armen- oder Elendenhause fanden sich im 1766sten Jahre a) 53 ordentliche und 33 ausserordentliche Pröven er. Ein jeder muß für die Aufnahme $33\frac{1}{3}$ Rthlr. Einkaufsgeld und $8\frac{1}{2}$ Rthlr. an Gebühren erlegen; Für jeden Verstorbenen muß, wenn die Erben den Nachlaß erhalten wollen, 8 Rthlr. Auskaufsgeld und $8\frac{1}{2}$ Rthlr. an Gebühren erlegt werden. Das Eigenthum dieses Hospitals bestand:

a) An zinsbaren Kapitalien	—	Rthlr. 943	ßl. 16.
b) = Legaten, wovon die Zinsen aber an die Armen im Elendenhause vertheilet werden.	=	85	= 38.
c) = Grundstücken, nemlich:			

1. In den Ackerwerken Heilgengeisthof *b*) und Kirchdorf;
2. = den Bauerdörfern Stahlbrode, Rheinberg, Langenheinrichshagen, Brook, Negentin, Demzow, Jeser, Jager und Karrendorf;
3. = Eilf Morgen Acker auf dem Stadtfelde;
4. Eine Bleiche und drey Gartenplätze;
5. Ein Haus in der Stadt und
6. Eine Windmühle vor dem Steinbicker Thore.

Die sämtlichen Einkünfte betrugen 889 Rthlr. 38¾ ßl. und nach einem zehnjährigen Durchschnitt jährlich 796 Rthlr. 34½ ßl.; die Ausgaben 848 Rthlr. 7 ßl. und nach einem zehnjährigen Durchschnitte 773 Rthlr. 18 ßl.

Zur Inspektion über dies Hospital sind zwey Mitglieder des Magistrats und zur Administration vier Bürger angestellet; unter den Letztern wechselt die Rechnungsführung ab.

a) Ich muß mich begnügen, den Vermögensstand und übrigen Umstände der Stiftungen nach ihrer Beschaffenheit im Jahr 1766 anzugeben, da mir neuere Nachrichten fehlen.

b) Heilgengeisthof stehet dem Hospital allein zu, an den übrigen besitzt es nur ein Drittel des Eigenthums.

II) Das Hospital St. Georg. In dem Hause selbst werden 12 bis 16 Personen aufgenommen. Das Einkaufsgeld beträgt 20 Rtlr. und von den absterbenden Prövenern wird nichts bezahlet. Ein jeder erhält jährlich an baarem Gelde 2 Rthlr. und zusammen zur gleichmässigen Theilung zu Weisbrod 4 Rthlr., zu Butter 8 Rthlr. und zu Fleisch 5 Rthlr. Ferner werden für das Haus jährlich angekauft 2 Tonnen Saltz, 3 Liespfund Tallig, 3 Faden Holtz; alle vierzehn Tage eine Tonne ordinär Bier und auf Johannis eine Tonne stark Bier. Dies alles betrug in diesem Jahre, da zwölf Personen im Hause waren, 93 Rthlr. Noch erhalten die Prövener aus dem Schumacherschen, Krullschen und Bukowschen Testamenten 10 Rthlr., die sie unter sich theilen.

Ausser-

Ausserdem wird noch an einigen Gratialisten ausserhalb des Hauses jährlich etwas bestimmtes gereichet. Deren waren zehn und dieß sind immer nothleidende Wittwen und Waisen, die das qvartaliter erhalten, was ihnen entweder vom Magistrate oder von den Inspektoren nach ihren Umständen und Bedürfnissen bestimmt worden. Hiezu wurden in dem Jahre 100 Rthlr. verwandt.

Das Vermögen dieses Hospitals bestand:

a) An zinsbahren Kapitalien	Rthlr. 14067 ß. 40	
= unzinsbahren	850 = —	
	Rthlr. = 14917 ßl. 40.	

b) = liegenden Gründen:

1) Der Dritte Theil der beyden Bauerdörfer Sanz und Wilmeshagen;
2) Die Hofstellen vor dem Mühlenthor. Diese haben vormals zu dem Ackerwerke gehöret, welches das Hospital daselbst gehabt hat, nachdem dieß aber eingegangen ist, sind die Stellen von zehn vorthörschen Ackersleuten bebauet worden, die dem Hospital jährlich 51½ Rthlr. Grundgeld geben. Dazu gehören auch noch 98¼ Morgen Acker.
3) 18 Morgen Acker und einige Morgen Wiesen im Stadtfelde.

Die gesammte Einnahme betrug Rthlr. 1807 ßl. 18 die Ausgabe 2116 Rthlr. 24 ßl. Nach einem zehnjährigen Durchschnitte Erstere Rthlr. 1490 ßl. $8\frac{2}{10}$ und letztere 1405 Rthlr. 2 ßl. die Inspektion führen zwey Rathsglieder, die Administration sieben Personen aus der Bürgerschaft, wovon eine jedesmal die Rechnungsführung hat.

III) Das graue Kloster. Darinn werden zwanzig Personen aufgenommen. Das Einkaufsgeld wird nach den Umständen der Aufzunehmenden ermässiget; sind es alte zurückgekommene Bürger so bezahlen sie 12 bis 16 Rthlr; Andere der Stadt nicht angehörige Leute aber 20 bis 25 Rthlr. Die Gebühren bey der Auf-

nahme betragen in beyden Fällen 5¼ Rthlr. Jeder Prövener erhält wöchentlich 6 Schillinge, an jedem Festtage 3 Schillinge zu Fleisch und einen Schilling zu Brod und Milch; gemeinschaftlich aber erhalten sie monatlich, 9 Scheffel Roggen und 9 Scheffel Malz. Dies betrug zusammen 389 Rthlr. 15 ßl. Ausser den ordentlichen Prövenern erhalten noch andere Arme, deren Anzahl nicht bestimmt ist, eine Unterstützung, wozu wöchentlich 31 Schillinge angeschlagen sind. Das Eigenthum des Klosters bestand:

a) An zinsbaren Kapitalien — — Rthlr. 1609 ßl. 16.

b) = Legaten jährlich

1) Aus dem Bukowschen Testamente	Rthlr.	2	Sch. 32.
2) = = Krullschen = =	=	3	= 16.
3) = = Schumacherschen =	=	3	= 16.
4) = = Westphalschen = =	=	—	= 40.
	= Rthlr.	10	Sch. 8.

c) In 50 Morgen Acker;

d) = drey Gartenplätzen, und

e) = sechs Buden im Kloster, welches alles zum Vortheil des Klosters vermiethet wird.

Zum Vortheil des Klosters gehet auch ein Klingbeutel in den Kirchen, imgleichen wird wöchentlich in der Stadt und bei Hochzeiten und Begräbnissen für dasselbe gesammelt. Die sämtlichen Einkünfte betrugen Rthlr. 619 ßl. 29¾, die Ausgaben Rthlr. 567 ßl. 16. Nach einem zehnjährigen Durchschnitte die erstern 487 Rthlr. 18 ßl. und die Letztern 495 Rthlr. 30 ßl. jährlich. Zur Besorgung der Klostergeschäfte und Führung der Rechnung ist ein Administrator aus der Kaufmannschaft verordnet; die Oberinspektion führet das Konsulat.

IV) Das **Schwartzische Konvent** bestehet aus dreyzehn Wohnungen; das Einkaufsgeld wird nach der Beschaffenheit der Wohnungen bestimmt, beträgt aber nicht leichtlich unter 50 Rthlr. Die Eingekauften erhalten, ausser der freyen Wohnung, zusammen

men auf Neujahr und Invokavit jedesmahl eine Tonne Bier, imgleichen Anbötel- Margarethen- und Wasengeld, ein halb Lispfund Tallig und 1 Faden Holtz. Das Eigenthum dieses Konvents bestand aus 450 Rthlr. Kapitalien und einer Bude neben dem Konvent, die vermiethet wird. Dem Konvent ist ein Administrator aus der Bürgerschaft ersten Standes vorgesetzet.

V) Das **Westphalsche Konvent** war auf zwanzig Wohnungen für arme Leute gestiftet, weil aber das Stadtwaisenhaus verfallen war, und dessen Fonds so wenig hinreichte, ein neues Haus zu bauen als die Kinder zu unterhalten, so ward im Jahr 1761 dies Konvent mit dem Waisenhause dergestalt vereiniget, daß sechs Wohnungen sogleich zur Aufnahme der Waisenkinder eingerichtet wurden, in Ansehung der übrigen vierzehn aber festgesetzt ward, daß keine wieder verkauft, sondern nur vermiethet und der Ertrag davon nebst den übrigen Mitteln des Konvents an Kapitalien, Aeckern u. s. w. dem Waisenhause anheimfallen sollte. Das Vermögen dieses Konvents bestand:

a) An ausstehenden Kapitalien in 176 Rthlr.

b) = Legaten,

1) Aus den Schumacherschen Testament	Rthlr.	1	Sch.	32.
2) = = Westphalschen = =	=	—	=	40.
3) = = Bukowschen = =	=	—	=	32.
=	=	3	=	8.

c) In 16 Morgen Acker.

Seit der Vereinigung mit dem Waisenhause stehet es auch mit demselben unter einerley Administration.

VI) Das **Engelbrechtsche** oder **Arme Konvent** ist zu Wohnungen für zehn arme Leute eingerichtet, worin arme Unterthanen aus den Stadtgüthern, welche nicht mehr arbeiten können, und Stadtleute aus dem niedrigsten Stande gegen ein nach den Umständen bestimmtes Einkaufs- auch geringes Einschreibegeld aufgenommen werden. Vom Nachlaß der Verstorbenen wird kein Auskaufsgeld genommen. Die Hospitaliten haben keine andere Hebungen als jährlich $3\frac{1}{3}$ Rthlr. zu Holtz und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. aus Legaten

ten zu Bier, die sie unter sich theilen. Ueberdem wird ihnen das Sammeln des in der Erndte auf dem Felde zurückgebliebenen Getraides vor andern vorzüglich gestattet. Das Konvent hat gar keine liegenden Gründe und kein anderes Vermögen als 133⅓ Rthlr. an Kapital und an jährlichen Zuflüssen 1½ Rthlr. aus dem Bukowschen Testamente nebst der Miethe von einigen Buden. Die Administration führet ein Bürger ersten Standes.

VII) Das Steffensche Konvent ist zu 21 Wohnungen für arme Leute gestiftet und eingerichtet. Das Einkaufsgeld beträgt 16 Rthlr., davon erhält die Konventskasse 8, der Administrator 2 und die Armen im Hause 6 Rthlr. zur Vertheilung unter sich. Vom Nachlaß der Verstorbenen müssen 2 Rthlr. als Auskaufsgeld zurükgelassen werden, wovon der Kasse 1 Rthlr. dem Administrator 24 Schillinge und der Rest den Armen im Hause zufallen. Den Eingekauften wird sonst, ausser der freyen Wohnung, nichts an Hebungen bestanden, nur wird die grosse Stube geheizt, worin sie gemeinschaftlich arbeiten. Das Eigenthum dieses Konvents bestand im Jahr 1784:

a) In einem zinsbaren Kapital von 724 Rthlr. 38 ßl.;
b) " vier Buden neben dem Konventsgebäude, welche sowohl als
c) Ein Garten und zwey Morgen Acker vermiethet werden.

Die Einnahme betrug in den beyden Jahren 1783 und 1784 zusammen Rthlr. 99 ßl. 23, die Ausgabe Rthlr. 97⅔. Die Inspektion über dasselbe stehet dem Königl. Geistlichen Konsistorio zu, das auch den Administrator bestellet und die Rechnungen abnimmt.

*) In diesen sieben Stiftungen befanden sich am Ende des 1783sten Jahres, nemlich:

		M.	W.	S.
1) Im Hospital St. Spiritus	—	16	58	74.
2) " " " St. Georg	—	3	8	11.
3) " Grauen Kloster —	—	25	51	76.
4) " Schwartzischen Konvent	—	5	13	18.
5) " Westphalschen Konvent	—	8	20	28.
6) " Engelbrechtschen Konvent	—	5	8	13.
7) " Steffenschen Konvent	—	5	23	28.
Zusammen	=	67	181	248.

VIII) Das

VIII) Das Schumachersche Testament hatte einen Fonds an zinsbar bestätigten Kapitalien von 7054 Rthlr. 3 ßl., wovon die Zinsen nach Vorschrift des Stifters folgendermassen verwandt werden sollen, nemlich:

a) An Arme, als

1. An vier und zwanzig Personen, jeder 1 Schilling wöchentlich;
2. Zu Schuhe, Kleidung u. dgl. jährlich 40 Rthlr.
3. Zur Aussteuer armer Jungfern 10 Rthlr.
4. An vier arme Schüler oder Studenten 10 Rthlr.;
5. = Abgebrannte, Wittwen, Waisen und Emigranten nach Ermässigung des Testamentarii.

b) An einigen Kirchen- und Schulbedienten 34 Rthlr.

c) Zu Zuschüssen an andere Stiftungen und öffentlichen Kassen, nemlich:

1. An das Westphalsche Konvent	Rthlr.	1	ßl.	24.
2. = E. E. Raths Liberie in der St. Nicolai Kirche — —	=	3	=	—
3. = die drey Stadtkirchen —	=	4	=	32.
4. = das graue Kloster — —	=	3	=	16.
5. = der Stadt Dammkasse —	=	2	=	—
6. = das Hospital St. Georg —	=	3	=	16.
7. = die Stadtschule — —	=	6	=	32.
8. = das Waisenhaus — —	=	10	=	—
9. Zur Unterhaltung des Nicolai Kirchenthurms — —	=	3	=	16.
=	Rthlr.	37	ßl.	40.

d) Für die Administration des Testaments $4\frac{1}{3}$ Rthlr.

Die gesamte Einnahme betrug Rthlr. $268\frac{3}{4}$, die Ausgabe 204 Rthlr. 7 ßl.; Nach einem zehnjährigen Durchschnitte jene 302 Rthlr. $2\frac{2}{10}$ ßl., diese 188 Rthlr. $15\frac{1}{2}$ ßl. jährlich.

IX) An

IX) Das Bukowsche Testament hatte an Kapitalien 3087 Rthlr. 33 ßl. und an liegenden Gründen $2\frac{1}{2}$ Morgen Acker. Die Einkünfte davon werden verwandt:

a) An Arme, indem von einer nicht bestimmten Anzahl ein jeder wöchentlich einen Schilling erhält, einigen zu Kleider und Schuhe etwas gereichet, und endlich zur Aussteuer armer Jungfern und an einigen Schülern und Studenten jährlich etwas verwandt wird;

b) Zu jährlichen Zuschüssen an andere Stiftungen und Kassen, als:

1.	An die Universität — —	Rthlr.	10	ßl.	—
2.	= die Kirchen zu St. Nicolai und St. Jacobi — —	=	3	=	40.
3.	= St. Jacobi Kirchenkasten —	=	13	=	16.
4.	= das Hospital St. Georg —	=	3	=	16.
5.	= das Graue Kloster —	=	2	=	32.
6.	= das Engelbrechtsche Konvent	=	1	=	24.
7.	= das Westphalsche Konvent —	=	—	=	32.
8.	= das Waisenhaus — —	=	10	=	—
9.	= die Stadt Dammkasse				
	=	Rthlr.	45	=	16.

c) An einige Schulkollegen $12\frac{1}{3}$ Rthlr.

d) Für die Administration $3\frac{2}{3}$ Rthlr.

Die Einflüsse betrugen $321\frac{1}{4}$ Rthlr., die Ausgaben $150\frac{1}{12}$ Rthlr. Nach einem zehnjährigen Durchschnitte jene 160 Rthlr. $18\frac{3}{10}$ ßl., diese 128 Rthlr. $31\frac{1}{2}$ ßl. jährlich.

X) Das Krullsche Testament hatte an Kapitalien 3063 Rthlr. 40 ßl. und an liegenden Gründen drey Morgen Acker auf dem Stadtfelde. Die Einkünfte werden verwandt:

a) An Arme, nemlich:

1. Zur wöchentlichen Vertheilung sind jährlich bestimmt 13 Rthlr.

2. Zu

2. Zu Kleidung und Schuhe 40 Rthlr.;
3. Zur Aussteuer armer Jungfern 10 Rthlr.;
4. Für arme Schüler und Studenten 10 Rthlr.

b) An Zuschüssen zu andern Stiftungen und Kassen, als:

1.	Ans graue Kloster —	Rthlr.	3	ßl.	16.
2.	= Hospital St. Georg —	=	3	=	16.
3.	An die Stadt Dammkasse —	=	2	=	—
4.	= die Kirchen — —	=	4	=	32.
5.	= die Stadtschule —	=	6	=	32.
6.	= das Waisenhaus —	=	20	=	—
7.	Zur Reinigung des Rycks —	=	10	=	—
	=	Rthlr.	50	=	—

c) An Prediger und Schulkollegen $30\frac{2}{3}$ Rthlr.

d) Für die Administration $4\frac{1}{3}$ Rthlr.

Die Einnahme betrug Rthlr. 151 ßl. 8, die Ausgabe Rthlr. 150 ßl. 43. Nach einem zehnjährigen Durchschnitt Erstere 159 Rthlr. $1\frac{1}{10}$ ßl. und Leztere 157 Rthlr. $2\frac{4}{10}$ ßl.

XI) Das Stoytentinsche Testament hat zehn Morgen Acker, aus dessen Miethe ein Kapital von Rthlr. 112 ßl. 25 erspahret war. Von den Einkünften werden

1. An Hausarmen jährlich $16\frac{2}{3}$ Rthlr. ausgetheilet. Ferner erhalten davon
2. Die Prediger zu St. Marien und die Schulkollegen $3\frac{1}{2}$ Rthlr. und
3. Der Administrator $1\frac{1}{3}$ Rthlr.

XII) Das Bünsowsche Testament bestehet aus einem Legat von 600 Rthlr. Von den Zinsen erhalten *a*) der St. Jacobi Kirchenkasten $7\frac{1}{2}$ Rthlr. und *b*) Studierende $22\frac{1}{2}$ Rthlr.

XIII) Das Glewingsche Testament ist im Jahr 1620 von Anna Glewing, der Wittwe des hiesigen Rathsherrn Gruel, für wahre Arme, Gebrechliche und Nothleidende gestif-

tet. Das Legat bestand anfangs nur aus 100 Mark Sundisch (16⅔ Rthlr.), die aber am Ende des vorigen Jahrhunderts schon zu 200 Gulden Pommersch (100 Rthlr.) erhöhet waren. Während der Kriegszeit aber am Anfange des jetzigen Jahrhunderts war es gantz in Vergessenheit gerathen, bis es durch den emsigen Betrieb des verstorbenen Rathsherrn **F. C. Nehrings** wieder ausfindig gemacht und an Kapital und Zinsen gerichtlich beygetrieben ward, wodurch es zu der Summe von 200 Rthlr. angewachsen ist, wovon die Zinsen, auf Anweisung des Magistrats oder nach Ermässigung des Testamentarii, der allemal aus der Familie der Stifterin seyn muß, an Arme ausgetheilet werden.

XIV) Das **Warschowsche Testament** bestehet aus einem zinsbar bestätigten Kapital von 300 Rthlr. aus 17 Morgen Acker auf dem Stadtfelde und aus zwey Gärten vor dem Mühlenthor. Die Einkünfte davon werden auf folgende Art verwendet:

1. An Arme, besonders an dürftige Wittwen und Waisen aus den vier Gewerken. In den zehn Jahren vor 1766 hatten 260 Personen Unterstützung aus diesem Testamente erhalten.
2. An das Waisenhaus jährlich 7½ Rthlr.
3. Für die Administration 5⅔ Rthlr.

Die gesammte Einnahme war 93 Rthlr. 14 ßl., die Ausgabe 78⅔ Rthlr. und nach zehnjährigem Durchschnitte Erstere 81 Rthlr. 23½ ßl., letztere 63 Rthlr. 21 $\frac{1}{10}$ ßl.

XV) Das **Brunnemannsche Testament** hat jetzt ein Kapital von 714 Rthlr. nachdem es durch die rühmlichen Bemühungen des jetzigen Testamentarii wieder zu seinen fast in Vergessenheit gerathenen Fonds gelangt ist. Von den Zinsen erhalten:

1. Arme zehn Schillinge von jedem 100 Rthlr. die würklich Zinsen tragen; Auf gleiche Art
2. Der Administrator für seine Bemühung;
3. Die St. Jacobi Kirche jährlich 1 Rthlr. und endlich
4. Studierende aus des Stifters Familie:

XVI) Das

XVI) Das Lasiussche Testament. Die Frau Rathsverwandtinn, Catharina Ilsabe Lasius gebohrne Engelbrechten, hat in ihrem Testament vom 1 Octob. 1779 ein Kapital von 300 Rthlr. ausgesetzt, von dessen Zinsen jährlich 12 Rthlr. unter vier nothdürftigen Jungfern ersten Standes gleichmässig vertheilet werden sollen. Die Verwaltung dieses Testaments ist dem jedesmaligen Archidiakonus bey der hiesigen St. Nicolai Kirche anvertrauet, dem der Rest der Zinsen mit 3 Rthlr. für seine Mühwaltung bestimmt ist.

XVII) Das Weissenbornsche Testament. Der neulich verstorbene hiesige Rathsherr Franz Jochim Weissenborn hat vermöge seines letzten Willens vom 20 August 1785 ein Kapital von 905 Rthlr. ausgesetzt, wovon die jährlichen Zinsen unter wahren Armen vertheilt, jedoch ein Theil derselben zur Vergrösserung des Kapitals zurückgelegt werden sollen. Die Administration des Testaments hat er seiner Familie vorbehalten, zugleich aber dem jedesmaligen Administrator aufgelegt, dem Magistrate jährlich von seiner Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Eine zweyte gleichfalls zum Besten der Armuth gemachte Disposition kann nur in der Folge und unter gewissen Umständen zur Würklichkeit kommen.

*) Zur Verwaltung dieser Testamente sind Testamentarii aus dem Mittel des Magistrats verordnet, nur beym Glewingschen, Brunnemannschen, Lasiusschen und Weissenbornschen leidet dies Ausnahme.

XVIII) Noch finden sich bei den hiesigen Kirchen einige Legaten, die theils zum Besten der Kirchen selbst, theils für die Prediger, theils zu andern guten Absichten bestimmt sind, als:

a) Bei der St. Nicolai Kirche:

1. Aus dem Schumacherschen Testament $5\frac{1}{3}$ Rthlr.;
2. " " Krullschen Testamente 2 Rthlr.;
3. " " Bukowschen Testamente $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
4. 525 Rthlr. Kapital, welche der Kaufmann Anton Rhode vermachte 1755;

5. 50 Rthlr. Kapital, welche die Frau Professorin Scheffel vermacht, 1758.
6. 300 Rthlr. Kapital vom Hofrath Droysen vermacht, 1759.
7. 200 Rthlr. Kapital vom Professor Scheffel vermacht 1761;
8. Das Fielbohmsche Legat, welche aus 1000 Rthlr. bestehet, die der Kapitaine Lieutenant Fielbohm legiret hat, wovon die Zinsen den Predigerwittwen bey St. Nicolai zu fliessen.

b) Bey dem St. Nicolai Kirchenkasten ein Legat von $5\frac{1}{4}$ Rthlr., die aus dem Konigl. Amte Wolgast jährlich bezahlet werden und dem Kirchenkasten zugehören.

c) Bey der St. Marien Kirche:

1. 25 Rthlr. Kapital aus dem Vermächtniß einer Frau Bülow;
2. Aus dem Schumacherschen Testamente $1\frac{1}{3}$ Rthlr.
3. = = Krullschen Testamente $1\frac{1}{3}$ Rthlr.
4. = = Bukowschen Testamente $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Alle diese Legaten kommen der Kirche selbst zu gute; Dann sind noch einige Legata an den Predigtstuhl vorhanden, deren jährliche Zinsen den beyden Predigern an dieser Kirche zufallen, als:
5. 100 Rthlr. vom Assessor Johann Engelbrecht;
6. 150 Rthlr. Nemlich von Caspar Corswants Wittwe 200 Gulden 1680 und vom Bürgermeister Christian Corswant 100 Gulden 1695;
7. 250 Rthlr. von Anna Bohlen, Christoph Daneels Ehefrau 1699;
8. 150 Rthlr. das Lüdersche Legat;
9. 102 Rthlr. das Schmatzhäger Legat, von Anna Löwen, des Bürgermeister Vike Bohlen Ehefrau 1575;

10. 25 Rthlr. Von Jacob Paarmann 1675, es waren 150 Mark Lübsch, das übrige aber ist verlohren gegangen;
11. 100 Rthlr. vom Landrath D. Casper Höyer;
12. 100 Rthlr. Noch ein Corswanten Legat;
13. Das Dicken Legat 5 Rthlr.
14. = Möchowsche Legat 2½ Rthlr.
15. Ein Kirchen Legat 14 Rthlr.
16. Das Brüschen Legat 2½ Rthlr., dies erhalten die Prediger zu St. Nicolai.

d) Bey der St. Jacobi Kirche:

1. Aus dem Schumacherschen Testamente 1⅓ Rthlr.
2. = = Krullschen Testament 1⅓ Rthlr.
3. = = Brunnemannschen Testamente 1 Rthlr.

e) Beym St. Jacobi Kirchenkasten:

1. Aus dem Bünsowschen Testamente 7½ Rthlr.
2. = = Buckowschen — — 13⅓ Rthlr.
3. An jährlichen Gelübdegeldern von einigen Aemtern, nemlich:

Vom Amte der Becker —	Rthlr.	— Sch.	24.
= = = Schneider —	=	1 =	24.
= = = Bundtmacher	=	— =	8.
= = = Schuster —	=	— =	40.
= = = Schmiede —	=	1 =	12.
= = = Fischer —	=	— =	20.
= = = Bötticher —	=	— =	40.
= = = Garnweber —	=	— =	40.
= = = Gärber —	=	— =	40.
= = = Maurer —	=	— =	40.
= = = Stellmacher	=	— =	20.
= = = Haaken —	=	— =	24.
= = = Pelzer —	=	— =	8.
=	Rthlr.	9 Sch.	4.

§. 91.

Im Waisenhause werden gewöhnlich 12 bis 16 Kinder unterhalten und erzogen; Am Ende des 1783sten Jahres waren 12 Knaben und 5 Mädchen zusammen 17 Kinder darin. Dazu hatte es 1766 folgende Einflüße:

a) Die Zinsen von 1625 Rthlr. Kapital;

b) An Legaten und Zuschüssen aus andern Stiftungen jährlich, nemlich:

1. Aus dem Schumacherschen Testamente	Rthlr.	10	ßl.	—
2. = = Buckowschen Testamente	=	10	=	—
3. = = Krullschen Testamente	=	20	=	—
4. = = Warschowschen Testamente	=	7	=	24.
5. Vom Hospital St. Georg —	=	50	=	—
6. = Amte der Schmiede — —	=	2	=	—
7. = = = Schuster — —	=	2	=	—
Zusammen =	Rthlr.	101	ßl.	24.

c) Die Miethe von 30 Morgen Acker auf dem Stadtfelde und von drey Gartenplätzen;

d) Die Mittel des westphalschen Konvents;

e) Milde Gaben bey Begräbnissen, Hochzeiten, Promotionen und wöchentlichem Umgange der Waisenkinder; Diese betrugen in den zehn Jahren vor 1767 zusammen 1323 Rthlr. 28¾ ßl. und im Durchschnitte jährlich 132 Rthlr. 17½ ßl.;

f) Zufällige Einnahmen nach gleicher Berechnung jährlich 17 Rthlr. 21½ ßl.

Die Ausgaben des Waisenhauses bestehen:

a) In der Unterhaltung der Kinder, die in den obigen zehn Jahren überhaupt betrug 3001 Rthlr. 9¼ ßl.;

b) In dem Lohn des Waisenvaters und der Waisenmutter;

c) In

c) In den Bau- und Reparationskosten des Waisenhauses;

d) In dem Schulgelde für die Kinder, Hausgeräth, Saltz, Thran zum Brennen, u. dgl. m. wozu im obigen Zeitraume 418 Rthlr. 16¼ ßl. erfordert wurden.

Die Inspektion übers Waisenhaus führen zwey Rathsherrn, die Administration vier Bürger, nemlich drey aus dem ersten Stande und ein Gewerksbürger, die in der jährigen Rechnungsführung mit einander abwechseln.

§. 92.

Bey allen diesen Stiftungen hebt der Rechnungsführende Administrator alle Mittel ein, und bestreitet alle Ausgaben, hält über beydes genaue Rechnung und legt solche alle Jahre vor den Inspektoren und Deputirten des Magistrats und der Bürgerschaft ab.

§. 93.

Zur Versorgung der Armuth ist, ausser obigen Stiftungen, noch eine besondere Armenkasse eingerichtet, welche aus dem Beytrage der Stadteinwohner und einiger Stiftungen formiret wird, wodurch jetzt jährlich über 1000 Rthlr. zusammengebracht werden, nemlich aus dem Beytrage

1. Der bürgerlichen Einwohner	—	Rthlr.	495	ßl.	4.
2. Der eximirten Einwohner	—	=	193	=	24.
3. Des Hospitals St. Georg	—	=	200	=	—
4. Des Hospitals St. Spiritus	—	=	100	=	—
5. Des Kirchenkastens zu St. Nicolai		=	50	=	—
Total	=	Rthlr.	1038	ßl.	28.

Aus diesem Armenfonds erhalten die Armen den einem jedem vom Armendirektorio bestimmten Antheil wöchentlich ausgezahlet, ausserdem erhalten aber noch fremde sich einfindende Bettler und andere Armen, die nicht für beständig angenommen sind, aus dieser Kasse ein Allmosen auf jedesmalige Anweisung der Inspektoren. Im 1782sten Jahre erhielten aus der Armenkasse

2 Per-

2	Personen	wöchentlich		2	Schillinge,	
4	—	—	—	3	=	
44	—	—	—	4	=	
25	—	—	—	5	=	
24	—	—	—	6	=	
6	—	—	—	7	=	
13	—	—	—	8	=	
4	—	—	—	12	=	macht zusammen

122 Personen, welche in diesem Jahre insgesammt erhielten — — —	Rthlr. 668	ßl.	15.
Dazu kommt noch an 54 Personen auf Anweisung der Inspektoren —	= 11	=	39.
An die Bedienten beym Armenwesen —	= 58	=	36.
Andere Verwaltungskosten — —	= 2	=	12.
Zusammen =	Rthlr. 741	ßl.	6.

§. 94.

Geographischhistorische Nachrichten von der ehedessen berühmten Fürstlich-Pommerschen Residenzstadt Wolgast. Von **Peter Henning Müller** (vormaligen Prediger zu Hanshagen, abgefaßt im Jahr 1734.). **Mscr.**

Wolgast ist eine alte slavische Burg, deren Ursprung völlig unbekannt ist, die aber lange vor Einführung des Christenthums vorhanden gewesen, und wahrscheinlich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts eine teutschstädtische Verfassung erhalten haben muß, worüber sich aber urkundlich nichts beybringen läßt, weil die ältesten Privilegien und Urkunden der Stadt bey ihren häufigen Verwüstungen verlohren gegangen sind. In den mittlern Zeiten war sie häuffig, der Wohnsitz der ältern vorpommerschen oder slavischen Fürsten, und von 1532 bis 1625 die beständige Residenz des wolgastischen Hauses. Durch ihre gute Lage erhielt sie sich bis zum Jahr 1512 in ziemlichen Flor, allein in diesem Jahre ward sie durch einen grossen Brand sehr verwüstet, durch

viel-

vielfältige Unglücksfälle von Zeit zu Zeit von neuem zurückgesetzt, und im Jahr 1713 von den Russen gänzlich ausgeplündert und abgebrandt, so daß sie nicht wieder zu ihrem vorigen Wohlstand gelangen können. Indessen hat sie sich in den leztern Zeiten sehr aufgenommen und ihre Handlung und Schifsrehderey merklich erweitert, ob sie gleich in ihrer Nahrung und Verkehr durch die Erösnung des Swinemünder Hafens unläugbar gelitten hat.

§. 95.

Die Stadt liegt an dem westlichen Ufer der schifbahren Peene, die bey der Stadt, am Ladungsplatze, 15 Fuß und darüber tief ist, allein weiterhin, bey dem sogenannten Heerd, dem Dorfe Carrin gegen über, wie auch beym Ruden selbst, hat der Fluß Untiefen *), so daß nur Schiffe von 50 bis 60 schweren Lasten aus und eingehen können, Grössere aber auf der Rhede zwischen den Inseln Ruden und Oie gelichtet werden müssen. Der Hafen selbst ist gut und sicher. Die Stadt selbst ist seit 1713 ganz neu aufgebauet; Sie hat drey Thore, das Basteyen, das Bauwiecker und das Wasser-Thor, und fünf Vorstädte, die Bauwieck, die Fischerwieck, den Schloßplatz, am Bollwerk und die Vorstadt vor dem Bastayenthor. Stadt und Vorstädte zusammen hatten im Jahr 1783 **) 553 Häuser und 3623 Einwohner. Die letzteren waren folgender Gestalt vertheilet:

	M.	W.	Z
Hausväter und Hausmütter —	646.	797.	1443.
In öffentlicher Bedienung Stehende ohne Haushaltung — — —	8.	—	8.
Privati ohne Gewerbe — —	10.	74	84.
Kinder u. Hausgenossen über 12 Jahr	262.	358.	620.
Gesellen und Lehrburschen — —	211.	—	211.
Dienstbothen — — —	45.	255.	300.
Kinder unter 12 Jahren — —	450.	467.	917.
Vom Almosen Lebende — —	10.	30.	40.
Zusammen:	1642.	1981.	3681.

*) Zur Austiefung dieser flachen Stellen im Strohme werden von der Krone, so wie zur Reinhaltung des Hafens von der Stadt, Baggers gehalten. Zur Bestreitung der Unkosten, die die Krone auf die Austiefung des Strohmes verwenden muß, werden von den Schiffen die sogenannten Tiefgelder an das Licentkontoir in Wolgast erleget. S. die Tabelle von den Schifsungeldern bey der Licentordnung. N. S. 329.

**) Am Ende des 1784sten Jahres fand sich die Anzahl der Häuser um 11 vermehret und solchergestallt 564, dagegen nur 3562 Einwohner.

§. 96.

Gebohren waren im Jahr 1783.	M.	W.	Z.
Eheliche Kinder —	57.	43.	100.
Uneheliche — —	3.	4.	7.
Zusammen:	60.	47.	107.
Gestorben — — —	35.	40.	75.
Es waren also mehr gebohren als gestorben —			32.

§. 97.

Die Stadtflühr wird von der Eise und Grämitz eingeschlossen und enthält 2188 Morgen 127 Ruthen an Aeckern, Wiesen und Weiden *a*), worunter auch die sogenannten Hausäcker begriffen sind, die im Jahr 1623 den kontribuablen Häusern in der Maaße beygelegt worden, daß zu einem gantzen Erbe 2½ Morgen und zu einem halben Erben ¼ Morgen gehören, die davon nicht getrennt werden können, wofür die Besitzer einen jährlichen Kanon von 8 Schilling Sundisch (4 Schilling jetziger Währung) an die Stadt erlegen *b*); Die Buden oder Viertelerben haben keine Hausäcker. Ausserdem gehören der Stadt noch die in der Peene zwischen Hollendorf und Kröslin liegenden Inseln und Werder: der Große und Kleine Wotig, der Stadtpahrs, der Dänholm und der Grosse und Kleine Rohrplan, die von den Stadteinwohnern, zur Heuwerbung gebraucht werden. Ferner auf der Insel Uesedom, das Dorf Peenamünde und die Holländereyen Groß und Klein Gatz,

deren

deren Areal zusammen 3437 Morgen 215 Ruthen begreift, wovon aber die wichtige Hölzung 2889 Morgen 60 Ruthen ausmacht.

a) Von diesem Areal wurden nach dem Acker-Vermessungs-Register vom 17ten Sept. 1626. nur 1413 Morgen 145 Ruthen zur Kultur tüchtig befunden, seit der Zeit ist aber mancher Acker versandet worden.

b) Jetzt ist der Stadtacker in zwey Felder abgetheilet, nemlich in das Bürgerfeld, das an der ernsthöfer und hollendorfer Grenze längst der Peene liegt, und in das Bauwicker Feld, welches längst der Eise belegen ist. Vormals hatten die Bürger keinen Acker, sondern nur die Bauleute. Im Jahr 1623 aber erhielten die Bürger vom Herzoge Philipp Julius, daß eine Theilung vorgenommen und jedem Hause einige Morgen Acker, die zusammen 398 Morgen betragen, beygelegt wurden, wofür sie dem Herzoge laut dessen ausgestellter Qvitung vom 8 Jun. 1624 ein Geschenk von 1566 Gulden gemacht haben. S. Fürstl. Verordnung vom 29ten Sept 1623. L. C. II. 352.

§. 98.

Die Einwohner der Stadt nähren sich mit dem Handel, Mülzen, Bierbrauen, Brandteweinbrennen, Handtwerkerey, Schifsrhederey und einigem Ackerbau. Im Jahr 1783 fanden sich in der Stadt an Kaufleuten, Krämern, Mülzern und Brauern 37 und 1 Apotheker, von den übrigen Gewerben:

	Meister.	Gesellen.	Lehrburschen.
Altschuster — — —	9	—	—
Becker — — —	11	1	8
Bötticher — — —	6	3	—
Branteweinsbrenner — —	10	—	—
Buchbinder — —	2	—	—
Bundfutterer — —	1	1	1
Chirurgi und Barbier — —	2	1	1
Drechsler und Blockdreher —	8	—	1
Färber — — —	2	—	1

 Fischer

	Meister.	Gesellen.	Lehrburschen.
Fischer	25	—	—
Gärtner	5	—	—
Glaser	2	—	—
Goldarbeiter	1	—	—
Goldschmiede	3	2	1
Grützmüller	1	—	—
Gürtler	1	—	—
Handschuhmacher	1	1	1
Knopfmacher	3	—	1
Knochenhauer	7	2	2
Lederthauer	3	—	—
Leinweber	10	5	—
Lohgärber	1	—	—
Mahler	2	—	—
Maurer	8	—	1
Müller	6	5	6
Nadler	1	—	1
Parukenmacher	5	1	2
Rasch und Boymacher	1	—	—
Reifer und Seiler	6	7	15
Schiffer	94	—	—
Schifszimmerleute	43	—	—
Schlösser	3	1	1
Hufschmiede	6	7	7
Kupferschmiede	2	—	—
Nagelschmiede	2	5	3
Schneider	12	3	3
Schuster	25	20	14
Segelnäher	2	1	3
Stell- und Rademacher	2	—	—
Stuhlmacher	1	—	—
Tischler	8	5	5

				Mei-ster.	Gesel-len.	Lehr-bur-schen.
Töpfer	—	—	—	3	—	—
Uhrmacher	—	—	—	1	—	—
Weisgerber und Riemer			—	3	1	—
Zimmerleute	—	—	—	2	6	18
Zinngiesser	—	—	—	2	—	—

§. 99.

Der auswertige Handel dieser Stadt betrug im 1779sten Jahre:

	Zur See.		Zu Lande.	
An Exporten	Rthlr. 70041.	ßl. 17.	Rthlr. 10276.	ßl.—
= Importen	= 83652.	= 43.	= 14449.	= —
Summa	Rthlr. 153,694.	ßl. 12.	Rthlr. 24725.	ßl.—

im 1780sten Jahre:

An Exporten	Rthlr. 84157	ßl. 14	Rthlr. 7642	ßl. 26.—
= Importen	Rthlr. 86605	= 2	= 22666	= 8.—
Summa	Rthlr. 170,762	ßl. 16	Rthlr. 30,308	ßl. 34.—

Solchergestalt machte die Stadt im ersten Jahre einen auswertigen Verkehr von 178,419 Rthlr. 12 ßl. und im letztern von 201071 Rthlr. 2ßl. Daß in beyden Jahren die Importen die Exporten überstiegen haben, rührt warscheinlich von der grossen Menge Schifsmaterialien her, welche zu dem wichtigen Schifsbau in diesem Zeitraume erfordert wurden, wovon zwar ein Theil in fertigen Schiffen auswerts wieder abgesetzt wurde, unter der angeführten Summe der Exporten aber nicht mit begriffen ist.

§. 100.

Schifsrhederey und Schifsbau wird hier stark getrieben Auch werden hier nicht bloß Schiffe zum eignen Handelsbehuf der Einwohner und zum Frachthandel gebauet, sondern es giebt auch einen nicht unbedeutenden Nahrungszweig ab, daß sich mehrere

Handelshäuser und Schiffer finden, welche Schiffe von allerley Größe Biel- und Bohr-auch Seegelfertig, wie es verlangt wird, für Fremde liefern. Noch ist hiebey zu bemerken, daß Schiffe welche in der Ostsee Schaden gelitten und repariren müssen, seit einigen Jahren vorzüglich diesen Hafen dazu suchen, weil sie hier nicht nur bedeutende Niederlagen von allen Materialien und Erfordernissen dazu finden, und die Kosten hier vor andern Orten geringer sind, sondern weil auch hiesige Schifszimmerleute und andere Handtwerker verbunden sind, havarirte Schiffe vor allen andern zu fördern, woraus der Stadt ebenfalls gute Nahrung zuwächst. In den letztern zehn Jahren sind hier neun und achtzig neue Schiffe von verschiedener Größe, worunter zwölf über hundert Lasten groß, gebauet worden. Im Jahr 1784 hatten die hiesigen Einwohner folgende Seeschiffe:

1	Schif	von	230	Lasten,	zusammen		230	Lasten.
1	—	—	200	—	—	—	200	—
1	—	—	177	—	—	—	177	—
1	—	—	170	—	—	—	170	—
1	—	—	154	—	—	—	154	—
1	—	—	150	—	—	—	150	—
1	—	—	98	—	—	—	98	—
1	—	—	96	—	—	—	96	—
1	—	—	94	—	—	—	94	—
1	—	—	87	—	—	—	87	—
1	—	—	79	—	—	—	79	—
1	—	—	78	—	—	—	78	—
2	—	—	75	—	—	—	150	—
1	—	—	73	—	—	—	73	—
1	—	—	70	—	—	—	70	—
2	—	—	65	—	—	—	130	—
2	—	—	63	—	—	—	126	—
1	—	—	69	—	—	—	69	—
1	—	—	61	—	—	—	61	—
2	—	—	60	—	—	—	120	—
24	Schiffe	—	Transport			—	2412	Lasten.

24	Schiffe		— Transport —				2412	Lasten.
1	Schif	von	58	Lasten,	zusammen		58	Lasten
1	—	—	56	—	—	—	56	—
1	—	—	53	—	—	—	53	—
1	—	—	52	—	—	—	52	—
1	—	—	50	—	—	—	50	—
2	—	—	49	—	—	—	98	—
2	—	—	48	—	—	—	96	—
1	—	—	47	—	—	—	47	—
1	—	—	45	—	—	—	45	—
1	—	—	44	—	—	—	44	—
1	—	—	42	—	—	—	42	—
7	—	—	40	—	—	—	280	—
1	—	—	39	—	—	—	39	—
1	—	—	38	—	—	—	38	—
1	—	—	34	—	—	—	34	—
1	—	—	33	—	—	—	33	—
1	—	—	32	—	—	—	32	—
3	—	—	30	—	—	—	90	—
1	—	—	29	—	—	—	29	—
1	—	—	27	—	—	—	27	—
2	—	—	26	—	—	—	52	—
2	—	—	24	—	—	—	48	—
1	—	—	22	—	—	—	22	—
1	—	—	18	—	—	—	18	—

60 Schiffe betragen zusammen = 3796 Lasten.

Ausser diesen finden sich noch 20 bis 25 kleinere Schiffe, die aber nur, als Leichter und Holzschiffe, binnen Landes fahren.

§. 101.

Die ältesten Urkunden, welche die Bewidmungen der Stadt enthielten, sind nicht mehr vorhanden, sondern vermuthlich in den häufigen Feuersbrünsten, welche die Stadt erlitten, verlohren gegangen. Die älteste hierüber aufbehaltene Urkunde ist das Privilegi-

vilegium Herzog Bogislavs IV vom Jahr 1282 (L. C. II. 348), worinn der Stadt das lübsche Recht in der Maaße ertheilet wird, wie es Greifswald und Demmin erhalten, und ihr der Besitz ihrer Ländereyen bestätiget wird. Dieß Privilegium ist nachher im Jahr 1306 von eben diesem Herzoge und im Jahr 1309 von seinem Sohne Wartislav IV nochmals bestätiget worden. Sonstige allgemeine Bestätigungen ihrer Privilegien hat die Stadt erhalten:

Im Jahr 1524 von Georg I und Barnim IX; L. C. II. 349.
" " 1626 von Bogislav XIV;
" " 1663 vom Könige Karl XI;
" " 1723 " " " Friedrich I
" " 1752 " " " Adolph Friedrich, und
" " 1772 " " " Gustav III. L. C. IV. 1206.

§. 102.

Die gesetzlichen Vorschriften, wornach das Stadtregiment zu führen ist, sind:

a) Der Kommissions Receß nebst der Achtmanns Instruktion vom 1 Febr. 1670;

b) Der zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlossene und vom Landesherrn bestätigte Vergleich vom 6 August 1773, nebst der Instruktion für das Kollegium der Fünf und zwanziger von selbigem Dato.

§. 103.

Das Stadtregiment führet der Magistrat, dem die freye Wahl seiner Mitglieder zustehet. Er bestehet aus zwey Bürgermeistern, aus zwey Kämmerern, aus drey Rathsherrn und einem Sekretär. Das Syndikat verwaltet der rechtsgelahrte Bürgermeister. Die Stadtgeschäfte werden theils von dem gesammten Magistrate, theils vom Kammergerichte oder Niedergerichte betrieben.

§. 104.

§. 104.

Für den gesamten Rath gehören sowohl die allgemeine Behandlung der städtischen Angelegenheiten in Justitz- Oekonomie- und Polizeysachen und die Oberaufsicht über alle den städtischen Departements zugetheilten Geschäfte, als auch besonders alle Erbtheilungs- und Konkurssachen, der öffentliche Verkauf einiger Immobilien und die Bestätigung errichteter Verträge, Kauf- und Pfandhandlungen, die Bestellung der Vormünder und Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnungen. Jedoch sind die Bürgermeister in Specie Waisenherrn, von welchen alle Auseinandersetzungen dirigiret und vollzogen werden, die aber danächst dem gantzen Rathskollegio vorgelegt und vor demselben vollzogen werden.

§. 105.

Das **Kammergericht** bestehet aus zwey Kamerarien, einem Rechtsgelehrten und einem Kaufmann, und einem Sekretär. Ausser der Inspektion über die unten zu benennenden städtischen Departements, sortiren alle Vorthörsche, auf dem ehemaligen Schloßplatze und der Kronwiecke, wie auch an der Stadtmauer wohnende Einwohner unter der Kammer; Es kognosciret ferner in erster Instanz über verschiedene Aemter und dabey vorfallende Streitigkeiten, nach der nähern Bestimmung der Amtsrollen, über alle Streitigkeiten auf dem Stadtweinkeller, Stadthofe, Badstube, Brod- und Fleischscharren, Schifsbaustellen, Gehrhofe, Bollwerken und in allen Bausachen.

§. 106.

Das **Niedergericht** bestehet aus dem Königl. Richter, und drey Assessoren aus dem Mittel des Raths, von welchen der Rechtsgelahrte das Direktorium jetzt führet, weil die Richterstelle seit zwanzig Jahren unbesetzt geblieben. Der Kammergerichts-Sekretär führet auch hier das Protokoll. Für dies Gericht gehören alle innerhalb den Ringmauern der Stadt vorfallende bürgerliche und peinliche Angelegenheiten, jedoch sind alle Stadtbediente,

Adeliche, Fremde und andere Honoratiores, so wie alle Aemter- und manche sonstige Jurisdiktionshandlungen, theils nach dem Herkommen, theils vermöge besonderer Stadtordnungen von dessen Gerichtsbarkeit eximiret. In der Stadt gilt das lübsche Recht, doch ist die Vorschrift desselben von der Gemeinschaft der Güther und Bezahlung der Schulden des Ehegatten nie angenommen worden. Die Appellationen von diesem Gerichte gehen an den Rath und von da an das Königliche Hofgericht.

§. 107.

Unter der Inspektion und Anordnung der Kamerarien werden die Stadteinkünfte von dem Kollegio der Achtmänner administriret. Dies bestehet aus vier Bürgern aus der Kaufmannschaft und aus vier Gewerksbürgern. Jede neue Veranstaltung in ökonomischen und Bausachen, in Steuer- und Kontributionsangelegenheiten u. dgl. m. müßen aber mit dem Kollegio der Fünfundzwanzig Männer überlegt und mit dessen Einstimmung abgemacht werden.

§. 108.

Dies die gantze Bürgerschaft repräsentirende Kollegium bestehet aus 25 Personen, nemlich aus den Achtmännern, aus acht Kaufleuten, aus acht Bürgern aus den Gewerken, Bauleuten und Vorstädtern und aus einem Deputirten der Bewohner der vormaligen Kronwiecke und des Schloßplatzes, wozu noch der Bürgerworthalter kommt. Seit der jetzigen Einrichtung des Kollegii im Jahr 1773 ist blos die Kommunikation mit demselben über Stadtangelegenheiten erforderlich, und nur in äusserst wichtigen Vorkommenheiten kann ihm aufgegeben werden, oder stehet ihm zu, mit Vorwissen des Magistrats, mit der gesammten Bürgerschaft über die zur Proposition gebrachten Sachen zu konferiren.

§. 109.

Alle Stadtangelegenheiten, zu deren Betreibung das Kollegium der Fünfundzwanziger zugezogen werden muß, sind in zwölf Departements abgetheilet. Diese sind:

Das

Das Departement: 1. der Polizey;
2. der Stadtgüther;
3. des Bollwerks;
4. der Feuerordnung;
5. des Feldwesens;
6. des Bauwesens;
7. der Stadtdämme;
8. der Fleisch- und Brodtaxe;
9. der Gassenreinigung;
10. des Qvartierwesens;
11. des Steuerwesens und
12. der bürgerlichen Kriegsschulden.

Die erstern neun Departements stehen unter der Inspektion und Direktion der Kammer, und bey jedem sind sechs Personen aus dem bürgerlichen Kollegio angesetzt, nemlich drey aus der Kaufmannschaft und drey aus der Gewerksbürgerschaft; die letztern drey stehen unter der Inspektion dreyer Rathsherrn und bey jedem sind vier Personen, nemlich zwey aus den Kaufleuten und zwey andere Bürger angestellet.

§. 110.

Die Abgaben, welche die städtischen Einwohner, ausser der Stadtaccise und Stadtzulage, zu tragen haben, sind:

a) Die bewilligten Landeskontributionen, wozu die Stadt seit dem Jahr 1768 für 30 Hufen beyträgt;

b) Schornsteinfegergeld;

c) Brunnengeld, und

d) Speisegeld der Schulkollegen a).

Alle Kontributionen und Abgaben werden nach Portionen vertheilet. Bey dem Ansatz derselben kommen theils die Immobilien und die Art ihrer Nutzniessung, vorzüglich aber der Verkehr und Erwerb des Besitzers in Betrachtung. Alle Jahre wird das

 Schoß-

Schoßregister nachgesehen und je nachdem der Besitz oder Erwerb eines Besitzers verbessert oder verschlimmert erachtet wird, wird auch sein Portionsansatz verändert. Seit einigen Jahren sind alle Landes und städtischen Abgaben, jedoch das Schornsteinfeger- und Brunnengeld ausgenommen, in eine einzige Anlage zusammengezogen worden, welche für eine Portion quartaliter 24 bis 28 Schillinge beträgt. Der wichtigste Kaufmann stehet nicht über 5, der beste Handwerker nicht über 1½, die Ackersleute zu 1 bis 2, und Tagelöhner zu ¼ bis ½ Portionen angesetzt *b*). Das Schornsteinfegergeld wird nach den Schornsteinen, das Brunnengeld nach der Grösse des Hauses und Verbrauch des Wassers angelegt. Von allen Anlagen, ausser diesen beyden leztern, erlegen Wittwen nur die Hälfte. *c*).

a) Vormals wurden hier, wie an vielen andern Orten im Lande, die Schulkollegen von den Bürgern nach der Reihe gespeiset, welches aber vieler Inkonvenienzen wegen im Jahr 1671 abgeschaft und ihnen dagegen von der Landesregierung ein gewisses Speisegeld zugelegt worden, das die Einwohner seitdem zusammen bringen müssen.

b) Da der Bürgerschaft in der Stadt die Hausäcker hauptsächlich zur Sublevation in den Steuern und Abgaben zugelegt sind, deren Ertrag aber im Durchschnitt, wo nicht mehr, doch gewiß eben soviel, als die auf die Bürgerschaft intra Moenia fallenden Landes- und Stadtabgaben betragen, ausmacht, so kann man sagen, daß die wolgastische Bürgerschaft in Friedenszeiten beynahe gar keine Lasten zu tragen habe.

c) Auch die Gassenreinigung und Nachtwache wird seit einiger Zeit aus der Stadtkasse bestritten.

§. 111.

Die Einkünfte der Stadt werden unter folgenden Titeln gehoben und betrugen im Jahr 1783 an:

1. Stadtaccise *a*)	—	Rthlr.	702	ßl.	22.
2. Pacht der Stadtwaage	—	„	60	„	—
3. — des Stadtweinkellers		„	60	„	—
Transport	—	Rthlr.	822	ßl.	22.

	Transport —	Rthlr.	822	ßl.	22.
4.	Pacht von den Peenemünder Vollbauern, Halbbauern, großen und kleinen Instleuten	"	223	"	—
5.	— von den Holländereyen zu Gaatz — —	"	250	"	—
6.	— der a) Vollbauleute 123 Rtr. 36 ßl. b) Halbbauleute 175 = 15 =	"	299	"	3.
7.	Wiesenheuer — —	"	199	"	20.
8.	Pacht von der Mastung —	"	2	"	12.
9.	Die Stadtkoppel hat getragen	"	55	"	24.
10.	Mühlen-Pacht — —	"	137	"	—
11.	Ackerheuer — — —	"	345	"	25.
12.	Kanon von den Hausäckern und Wartegelde *b*) —	"	45	"	29.
13.	Für loßgelassene Unterthanen —	"	45	"	—
14.	Kanzelley Fuhrgelder —	"	18	"	32.
15.	An Raths-Kammer- und Gerichts-Bruchgeldern —	"	85	"	22.
16.	= Accise- und Consumtions-Bruchgeldern —	"	23	"	7.
17.	= Abzugsgelde —	"	658	"	39.
18.	= Hausmiethe —	"	16	"	—
19.	= Bürgergelde —	"	72	"	—
20.	= Schifs Kehlstellen Gelde	"	89	"	12.
21.	= Wehtengelde *c*) —	"	20	"	—
22.	= Brodtscharren Heuer —	"	2	"	24.
23.	= Peenemünder Krugpacht	"	2	"	24.
24.	= Stadtzulage a) Für verschiftes Getraide 94 Rt. 46 ßl. b) Für andere Waaren 238 = 39 =	"	333	"	37.
25.	= Hafengeld — —	"	229	"	35.
	Transport —	Rthlr.	3976	ßl.	31.

	Transport —	Rthlr.	3976	ßl.	31.
26.	Für die Schiffe, so durch die Schloßbrücke gegangen —	,,	7	,,	24.
27.	An Jahrmarktszulage und Stätegeld —	,,	43	,,	34.
28.	= Grundgeld u. Rekognition	,,	218	,,	44.
29.	= Zinsen von ausstehenden Kapitalien — —	,,	50	,,	—
30.	Für verkauftes Holz —	,,	255	,,	38.
31.	= die Kalktonnen —	,,	3	,,	6.
32.	An Restanten sind geblieben	,,	43	,,	10.
	Summa =	Rthlr.	4600	ßl.	43.

a) Davon ist bereits das Salarium des Einnehmers abgezogen.

b) Das Wartegeld für die Hausäcker beträgt vom Morgen 1½ Schilling und wird zur Entschädigung der Stadtkasse erlegt, die einen Feldwärter hält.

c) Die Wehtengelder werden seit undenklichen Zeiten von dem Königl. Licentkontoir dafür bezahlet, daß die Stadt durch ihre Unterthanen in dem Fahrwasser, von Peenemünde bis zum Rüden, die Wehten stechen und liefern läßt.

§. 112.

Die Ausgaben der Stadt betrugen in diesem 1783sten Jahre:

1.	An Salarien des Magistrats	Rthlr.	589	ßl.	—
2.	= = = der Stadbedienten	,,	749	=	26.
3.	= Baukosten —	,,	818	=	28.
4.	Zu den Feuer Anstalten —	,,	47	=	9.
5.	= Schreibmaterialien und Postporto — —	,,	65	=	43.
6.	An Reisekosten —	,,	45	=	41.
7.	= An Kanzelley Fuhrgelder a)	,,	20	=	—
8.	= Fuhrlohn für die Stadt	,,	24	=	26.
9.	= Hausmiethe —	,,	50	=	32.
10.	= Extraordinären Ausgaben	,,	255	=	2.
	Transport =	Rthlr.	2666	ßl.	15.

	Transport =	Rthlr. 2666	ßl.	15.
11.	An Rekognition für einige vormalige Kronstellen in der Stadt b)	" 100	=	—
12.	= Konsumtions Abgabe für das Deputatholz = =	" 4	=	3.
13.	= Peenemünder Groschengeld	" 2	=	16.
14.	= Oerbahrgeldern —	" 15	=	—
15.	= Proceß = u. Prokuratur Kosten	" 54	=	36.
16.	= Allgemeinen Ausgaben —	" 5	=	9.
	Summa =	Rthlr. 2847	ßl.	31.

a) Dieß Geld wird von der Stadt an das Königl. Amt für die Fuhren bezahlt, welche sie zu Fürstlichen Zeiten dem Hofe leisten muste, sie hebt es aber von den Bauleuten wieder.

b) Mittelst Resolution vom 16 Julius 1739 (L. C. II. 361.) haben Sr. Königl. Mayt. den Schloß = und Gartenplatz, die sogenannte Kronwieck und einige Hausstellen in der Stadt, so vormals zum Schloße gehöret, der Amtsjurisdiktion entnommen und, gegen eine jährliche Rekognition von 100 Rthlr. ans Amt, der Stadt einverleibet. Dem zufolge sind, da die würkliche Uebergabe dieser Plätze an die Stadt am 20 Jan. 1740 erfolget, die sämtlichen Bewohner unter die Bürger aufgenommen und sortiren seit dem ohne alle Ausnahme unter der Stadt Gerichtsbarkeit. Bisher haben sie nur, wie vormals, statt der ordinären Lasten Grundgeld bezahlet, in der Folge wird dieß aber abgeändert werden.

c) In neunzehn vorhergehenden Jahren hatte sich der städtische Staat folgender maßen verhalten:

		Einnahme.						Ausgabe.		
1748	—	Rthlr.	2661	ßl.	$41\frac{3}{4}$	—	Rthlr.	2651	ßl.	$38\frac{3}{4}$.
1749	—	—	2571	=	4	—	—	2568	=	$44\frac{1}{4}$.
1750	—	—	2555	=	$21\frac{3}{4}$	—	—	2531	=	5.
1751	—	—	2739	=	$31\frac{1}{4}$	—	—	2710	=	$22\frac{1}{2}$.
1752	—	—	2537	=	$17\frac{3}{4}$	—	—	2484	=	26.
1753	—	—	2810	=	$15\frac{1}{2}$	—	—	2761	=	$41\frac{1}{2}$.
1754	—	—	3074	=	$36\frac{1}{4}$	—	—	2878	=	— $\frac{1}{2}$.
1755	—	—	2893	=	$29\frac{1}{4}$	—	—	2513	=	37.
1756	—	—	2845	=	25	—	—	2562	=	—
1757	—	—	2381	=	$44\frac{1}{4}$	—	—	2299	=	$38\frac{3}{4}$.
1758	—	—	1194	=	$26\frac{3}{4}$	—	—	1189	=	25.

	Einnahme.					Ausgabe.		
1759	—	Rthlr. 1943	fl.	41½	—	Rthlr. 1936	fl.	36½.
1760	—	— 4318	=	11	—	— 3861	=	9½.
1761	—	— 4154	=	41½	—	— 3937	=	26½.
1762	—	— 8751	=	28½	—	— 7797	=	8¼.
1763	—	— 9328	=	32½	—	— 9264	=	22.
1764	—	— 2900	=	14¾	—	— 2764	=	10¾.
1765	—	— 3250	=	21	—	— 3250	=	21.
1766	—	— 3698	=	38½	—	— 3525	=	12¼.

Die grossen Abweichungen in den Jahren von 1758 bis 1763 rühren aus dem Kriege her, da die Stadt und ihre Einwohner zur Abtragung der preussischen Kriegssteuern Schulden machen musten. Diese betrugen in beyden Jahren 1758 und 1759.

die Summe von = = Rthlr. 33,936 fl. 35¾

Davon wurden abgetragen,

a) Im Kriege selbst durch aufgebrachte Steuern 12053. 30½.

b) Nach dem Kriege durch Stadtkassemittel = 5311. 46¾.

= 17365 = 29¼.

Rückstand in Münze von 1758 u. 59. = 16571 = 6½.

Diese betragen im jetzigen Gelde = 13870 = 7.

Dazu an rückständigen 3½ jährigen Zinsen bis 1 Jul. 1767 = = 2427 = 12.

Summa = Rthlr. 16297 fl. 19.

Zum Abtrag dieser Schulden musten die Bürger durch besondere Steuern beytragen, in dem Vergleiche aber den der Rath mit der Bürgerschaft im Jahr 1773 schloß, hat die Stadtkaße davon 6000 Rthlr. mit den angeschwollenen Zinsen übernommen, welche auch schon seit einigen Jahren abgetragen und die im Kriege verpfändeten städtischen Grundstücke eingelöset sind. Den Rest der Kriegsschuld

schuld sollte die Bürgerschaft durch Steuern aufbringen, weil es aber langsam damit zugieng und wegen der immer zuwachsenden Zinsen sich lange würde verzogen haben, so hat der Rath, zur Erleichterung der Bürgerschaft, ihr im Jahr 1783 alle noch rückständige ungefehr 6000 Rthlr. betragende Kriegsschuld, gegen eine von ihr zu entrichtende doppelte Kriegssteuer gänzlich abgenommen und auf die Stadtkasse genommen, wodurch nunmehro der gröste Theil dieser Kriegsschulden abgebürdet worden.

§. 113.

Die Stadt hat nur ein Armenhaus, worinn zwölf Familien aufgenommen werden können. Ein Ehepaar giebt 50 Rthlr. und eine einzelne Person 25 Rthlr. Einkaufsgeld, wofür sie nichts weiter als die freye Wohnung und Immunität von allen Abgaben geniessen. Auch erhalten sie quartaliter, wenn das beym Nachmittags Gottesdienst durch den Klingbeutel gesammelte Geld aus dem Kasten genommen wird, einen Theil davon, der von der Bestimmung des Präpositus und der Kirchenprovisoren abhängt.

§. 114.

Zur Unterstützung der übrigen Armen und Nothleidenden in der Stadt findet sich jetzt keine Armenkasse *), sondern es wird ihnen erlaubt, einen Tag in der Woche umzugehn und Almosen zu sammeln, wozu sie sich aber anmelden und mit einem Zeichen versehen seyn müssen.

*) Vormals war auch hier eine Armenkasse eingerichtet, wozu ein jeder Einwohner nach seinen Umständen beytragen muste; sie ist aber schon seit 30 Jahren eingegangen.

§. 115.

Barthisches Chronikon, oder kurtzer Extract auß der Stadt Bahrtt Privilegien vndt ander Schrifftlichen

Urkunden, drin die Fundation, Erweiterung, Herrligkeiten, Gerechtigkeiten vndt andere successive Zunehmung der Stadt Bahrtt vndt waß sonsten Denkwürdiges dabey vorgelauffen, zu finden, mitt grossem Fleiß vndt Arbeit zusammen colligiret (im Jahr 1619) durch **Matthiam Wichmann**, Barthischen Secretär. Mscr. Ein kurtzer Auszug daraus stehet in der **Pomm. Bibliothek** B. I. Th. 2. S. 169.

Barth ist gleichfalls eine alte slavische Burg, deren zuerst in der Stiftungsurkunde des Bißthums Schwerin vom Jahr 1170 erwehnet wird. So lange Rügen seine eigene Fürsten hatte, gehörte sie mit der umliegenden Landschaft zu diesem Fürstenthume, und verschiedene Fürsten von Rügen hatten hier ihre Residenz. Im Jahr 1255 erhielt sie von **Jaromar** II Stadtgerechtigkeit und das Lübsche Recht. Seit der Vereinigung des Fürstenthums Rügen mit Pommern ist Barth die Residenz verschiedener Herzöge von Vorpommern und von 1569 bis 1605 die Apanage des Herzogs **Bogislav** XIII gewesen. Dieser machte große Entwürfe, die Stadt zu einer wichtigen Handelsstadt zu erheben, die aber unausgeführt geblieben.

§. 116.

Barth ist die vierte Seestadt im Lande; sie liegt an der westlichen Seite des kleinen Flusses Bartke, wo er in den barthischen Bodden fällt. Der Hafen selbst ist sicher und geräumig, das Fahrwasser aber von der Stadt bis in die See durch die Neue Au hat mehrere Untiefen, die nur 4 bis 5 Fuß Wasser halten, so daß die Seeschiffe nicht an die Stadt kommen können, sondern zum Gellen bleiben und daselbst ihre Waaren ein- und ausladen müssen *a*). Die Stadt enthielt am Ende des 1783sten Jahres 520 Häuser und 2927 Einwohner, nemlich:

Haus-

	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter —	503	511	1014.
In öffentlicher Bedienung Stehende ohne Haushaltung —	2	—	2.
Privati ohne Gewerbe —	45	164	209.
Erwachsene Kinder über 12 Jahr und Hausgenossen —	169	251	420.
Gesellen und Lehrburschen —	184	—	184.
Diensthothen —	48	225	273.
Kinder unter 12 Jahr —	422	397	819.
Vom Almosen Lebende —	3	3	6.
Zusammen =	1376	1551	2927.

a) Es scheinet, daß eine bequemere Fahrt durch den zingster und prerower Strohm möglich zu machen sey. von Reichenbachs patriot. Beyträge IV. 141.

§. 117.

Gestorben waren im Jahr 1783 —	74	68	142.
Gebohren eheliche Kinder —	52	55	107.
Uneheliche —	7	2	9.
Zusammen =	59	57	116.
Also mehr gestorben —	—		26.

§. 118.

Das Stadtfeld beträgt 3143 Morgen 150 Ruthen. Dann besitzt die Stadt noch folgende Ländereyen: die Ackerwerke Alt- und Neu-Planitz und Müggenburg, das Dorf Fahrenkamp und die Insel Kirr, die zusammen auch 3814 Morgen 195 Ruthen betragen und eine nicht unbeträchtliche Hölzung enthalten.

§. 119.

Die Nahrung der Einwohner bestehet im Ackerbau, Viehzucht, Fischerey, Handwerkerey, Mülzen, Brauerey, Brante-

weinbrennen, Handel und Schifsrhederey. Manufakturen und Fabriken finden sich hier gar nicht. Das Branteweinbrennen stehet hier jedem Bürger frey, und ist nicht auf gewisse Häuser eingeschränkt. Brauerey und Mülzerey ward im 1783sten Jahre in neunzehn Häusern getrieben; an Kaufleuten, Krämern, Mülzern und Brauern fanden sich 31, ein Apotheker und von den übrigen Gewerben:

	Meister.	Gesellen.	Lehr-Burschen.
Altschuster — —	7	—	—
Becker, Loß- und Fast- —	12	4	5
Böttticher — —	3	3	2
Buchbinder —	2	—	—
Chirurgen und Barbier —	3	—	—
Dammastweber —	1	—	—
Drechsler und Blockdreher —	11	—	1
Färber — —	1	—	—
Fischer — —	11	—	—
Gärtner — —	3	—	—
Glaser — —	3	1	—
Goldschmiede — —	2	1	—
Gürtler — —	1	—	—
Huthmacher — —	2	—	—
Knopfmacher — —	2	1	2
Knochenhauer — —	6	1	—
Lederthauer — —	2	—	—
Leinweber — —	24	12	5
Lohgerber — —	1	1	—
Mahler — —	2	—	—
Maurer — —	4	1	—
Müller — —	5	8	1
Nadler — —	1	—	—
Parukenmacher — —	2	1	—
Pfeiffenschneider — —	1	—	—
Rasch- und Boymacher —	1	—	—

Reifer

	Meister.	Gesellen.	Lehr-Bursche.
Reifer und Seiler —	5	5	7
Sattler — —	1	—	—
Schiffer — —	37	—	—
Schmiede, Grob- und Klein- —	8	14	6
- - Bohren- —	1	—	—
- - Kupfer- —	1	1	—
- - Büchsen- —	1	—	—
Schneider — —	14	8	5
Schuster — —	55	17	15
Segelnäher — —	1	—	—
Stell- und Rademacher —	1	1	2
Strumpfweber — —	1	—	—
Tischler — —	11	15	6
Töpfer — —	4	6	3
Uhrmacher — —	1	—	—
Weisgerber und Riemer —	5	1	3
Zimmerleute Haus- —	6	4	—
- - - Schifs- — —	17	—	—
Zinngiesser — —	1	—	—

§. 120.

An dem auswertigen Handel nimt Barth bisher noch den kleinsten Antheil von den vier Seestädten, und diesen hat es nur nach dem ersten Viertel des gegenwertigen Jahrhunderts erworben. Vor diesem Zeitpunkte trieb die Stadt fast gar keinen direkten Seehandel, sondern nahm ihre auswertigen Handelswaaren theils aus den andern einländischen Seestädten, theils aus Rostock. Jetzt aber treibt sie selbst einigen auswertigen See- und Land-Handel, indem sie sowohl Landesprodukten auswerts verführt als auch fremde Waaren wieder einführt. Dieser betrug im Jahr 1780.

	Zur See.		Zu Lande.	
An Exporten	Rthlr. 16932	ßl. 32	Rthlr. —	ßl —
= Importen	— 23982	= 8	= 13943	= 24
Zusammen:	Rthlr. 40,914	ßl. 40	Rthlr. 13,943	ßl. 24.

Der gesamte auswertige Handel dieser Stadt betrug also in diesem Jahr 54,858 Rthlr. 16 ßl., die Importen überstiegen aber die Exporten um 20,993 Rthlr.

§. 126.

Der Schifsbau und Rhederey hat auch hier in den neuern Zeiten, besonders während des letzten Seekrieges sehr zugenommen, und dieser hat vorzüglich veranlaßt, daß grössere Schiffe gebauet wurden, die in den südlichen Ländern zum Frachthandel gebraucht werden konnten, da man hier vor demselben nur mittlere Schiffe zum Handel auf der Ost = und Nordsee bauete. Im Jahr 1782 hatten hiesige Einwohner folgende Schiffe:

2	Schiffe	von	99	Lasten,	zusammen		198	Lasten.
1	—	—	98	—	—	—	98	—
1	—	—	97	—	—	—	97	—
1	—	—	87	—	—	—	87	—
1	—	—	85	—	—	—	85	—
1	—	—	84	—	—	—	84	—
2	—	—	80	—	—	—	160	—
4	—	—	79	—	—	—	316	—
1	—	—	78	—	—	—	78	—
2	—	—	75	—	—	—	150	—
3	—	—	74	—	—	—	222	—
1	—	—	73	—	—	—	73	—
1	—	—	72	—	—	—	72	—
1	—	—	69	—	—	—	69	—
2	—	—	64	—	—	—	128	—
1	—	—	59	—	—	—	59	—
1	—	—	54	—	—	—	54	—

26 Schiffe — Transport — 2030 Lasten.

26 Schiffe	—	Transport	—		2030	Lasten.
1	—	— 53	—	— —	53	—
1	—	— 47	—	— —	47	—
1	—	— 29	—	— —	29	—
11	—	— 15	—	— —	165	—
40 Schiffe		betragen zusammen		=	2324	Lasten.

	1781.		1782.	
Eingekommen waren	7 Schiffe	von 333 Last.	5. S.	v. 202. L.
Ausgegangen ——	30 ——	— 1885 —	28	— 1816 —

Zum Winterlager müssen fast alle hiesige Seeschiffe andere ein- oder ausländische Häfen suchen, welches der hiesigen Rhederey sehr nachtheilig ist.

§. 122.

Die Privilegien der Stadt Barth sind gegeben:

1255. vom Rügianischen Fürsten Jaromar II. L. C. IV. 1207.
1325. vom Pommerschen Herzoge Wartislav IV. L. C. II. 362.

und von den nachfolgenden Landesfürsten bestätiget:

1294. von Wizlav III.; L. C. IV. 1207.
1395. - Barnim VI. u. Wartislav VIII; L. C. II. 362.
1434. - Barnim VIII. und Swantibor IV;
1479. - Bogislav X; L. C. II. 366.
1567. - Johann Friedrich, Bogislav XIII, Ernst Ludwig, Barnim X. u. Casimir VII;
1605. - Philipp Julius;
1663. - Karl XI; L. C. IV. 1208.
1723. - Friedrich I; C. d. II. 372.
1752. - Adolph Friedrich, und
1772. - Gustav III. L. C. IV. 1211.

§. 123.

Die gesetzlichen Vorschriften, wornach das Regiment in der Stadt Barth zu führen, sind:

a) Die

a) Die Recesse vom Jahr 1706 und von 1727;
b) Der Königl. Regierung Reglement für die Stadt Barth vom 1 October 1776.

§. 124.

Der Magistrat der Stadt bestehet aus zwey Bürgermeistern, wovon der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß und zugleich das Syndikat verwaltet, aus sechs Rathsherrn, worunter zwey Rechtsgelehrte, und einem Sekretär. Der Rath hat die freye Wahl seiner Mitglieder; das Direktorium im Rathe führen die beyden Bürgermeister wechselsweise; die übrigen Stadtgeschäfte aber werden unter den Rathsherrn von den Bürgermeistern vertheilet und die Rathsämter jährlich umgewechselt.

§. 125.

Das Stadtgericht bestehet aus dem Königl. Stadtrichter, den die Königl. Landesregierung verordnet und der kein Mitglied des Magistrats ist, und aus zwey Rathsherrn als Beysitzern. Der Stadtsekretär führt auch hier das Protokoll. Die Stadt ist schon im Jahr 1255 vom Fürsten Jaromar II mit dem Lübschen Recht bewidmet worden. Ausser der Justitzpflege in erster Instanz lieget auch den beyden Beysitzern des Gerichts besonders ob:

1) Alle Monat eine Getraide- Brod- und Fleischtaxe zu entwerfen und solche, nach eingehohlter Approbation des Magistrats, am Rathhause affigiren zu lassen;
2) Die Richtigkeit der Maaße und Gewichte bey den Handelnden jährlich einmal zu untersuchen;
3) Ueber die Beobachtung der Landesordnungen von Heiligung der Sonn- und Festtagen zu wachen, und
4) Von allen Strafgefällen ein richtiges Verzeichniß nach der Bruchordnung jährlich abzufassen und einzureichen.

Der Königl. Regierung Bruch-Ordnung für die kleinern Städte (Barth, Grimm, Tribsees, Loitz, Damgarten,

ten, Bergen, Garß.) in Pommern und Rügen, vom 25 Februar. 1782. L. C. IV. 1267.

§. 126.

Das Waisengericht bestehet aus dem ungelehrten Bürgermeister, aus einem ungelehrten Rathsherrn und aus dem Stadtsekretär. Dieser letztere hat, als Rechtsgelehrter, in allen Fällen, wo eine Kenntniß der Rechte und Gerichtsordnungen erforderlich ist, das Nöthige an Hand zu geben und er muß für die Regelmässigkeit des Verfahrens stehen. Ausser den gewöhnlichen Geschäften hat dieß Gericht auch dafür zu wachen, daß bey Erbschichtungen, wo Decimen zu entrichten sind, die Rechte der Stadt nicht geschmälert werden.

§. 127.

Die Kämmerey bestehet aus zwey Rathsgliedern, denen jedoch zu jedem besonderen Geschäfte einige Personen aus der Bürgerschaft zugeordnet sind. Ihnen liegt auf:

1) Ueber der Stadt Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu führen;
2) Ueber alle und jede Strafgefälle jährlich eine richtige Designation zu formiren und der Kämmerey zur Rechnung zu führen;
3) Das Verzeichniß der Haus- und anderer Stellen in der Stadt fortzuführen und in Ordnung zu halten;
4) Ein Verzeichniß über der Stadt Unterthanen nach ihrem Namen, Geschlecht, Alter, Aufenthalt und Gewerbe zu halten;
5) Die Aufsicht über der Stadt Gebäude, Befriedigungen, Brücken, Graben, Wälle und Dämme, inn- und ausserhalb der Stadt zu haben, sie zweymal im Jahr, im Monat May und October, zu besichtigen und das Erforderliche dabey, nach den Beschlüssen des Raths zu bewerkstelligen;

6) Ueber den Jährlichen Verbrauch des Fadenholtzes ein Register zu führen;
7) Die Feuer=Löschungs=Werkzeuge und andere Geräthe der Stadt in Ordnung und im Stande zu halten;
8) Ueber die Scheiden, Mahlen und Grentzen des Stadteigenthums ein wachsames Auge zu haben und wenigstens alle drey Jahre mit Zuziehung der Zwölfmänner und anderer Bürger eine Grenzbeziehung vorzunehmen, und endlich
9) Dafür zu sorgen, daß mit der Stadthöltzung eine gute Oekonomie getrieben und die Dienste der Bauern gebührend genutzt werden.

§. 128.

Das Kollegium, welches die Bürgerschaft repräsentiret, bestehet aus zwölf Männern, nemlich aus sieben Kaufleuten und aus fünf Gewerksbürgern. Diese nehmen an der Administration der Stadtgeschäfte, in soferne sie die Kommüne betreffen und auf das gemeine Beste der Stadt Einfluß haben, Antheil und bewachen die Gerechtsame der Bürgerschaft dabey, und nur durch einen gemeinschaftlichen Schluß des Magistrats und des bürgerlichen Kollegii können dergleichen Angelegenheiten verbindlich abgemacht werden.

§. 129.

Seit dem Jahr 1777 ist die vormalige Steuermethode, da ein jeder Bürger, ausser den Landeskontributionen, die die Stadt von 67 Hufen 17 Morgen trägt, zu einer gewissen jährlichen Abgabe nach seinem wahrscheinlichen Erwerb, unter dem Namen der Censur, angesetzt wurde, abgeschaft und dagegen der Stadt, Kontributionskasse folgende Einflüsse angewiesen worden:

1. Ein jedes bewohntes gantze Erbe, deren im Jahr 1767 $171\frac{5}{12}$ waren, giebt jährlich in vier Terminen 2 Rthlr.; ein Unbewohntes die Hälfte;

2. Von

2. Von einem jeden Morgen Acker wird jährlich 5 Schillinge gesteuert;
3. Von allen Kaufmannswaren ohne Unterschied, sie gehen zu Wasser oder Lande ein, von jedem 100 Rthlr. des Werths 24 Schillinge;
4. Vom ausgehenden Getraide von der Last Waizen 16 Schillinge, Roggen und Erbsen 14 ßl., Gersten, Malß und Hafer 12 ßl.
5. Becker, Brauer und Brenner von jedem Scheffel Waizen, Roggen und Branteweinsschrot, der zur Mühle geschickt wird, ½ Schilling;
6. Von allen übrigen Waaren und Konsumtibilien entrichtet der Konsiunent die Hälfte von dem, was nach der Königl. Konsumtions-Steuerordnung davon gegeben werden muß:
7. Alle solche Gewerbe, welche keine Rudimaterien einkaufen und davon die Zulage entrichten, sind der Censur unterworfen geblieben, als Schiffer, Schneider, Töpfer, Zimmerleute, Maurer u. dgl. m.

§. 130.

Im Jahr 1776 betrug die Einnahme der Stadt aus ihren Gefällen:

1.	Aus dem Kirchenacker-Schoß *a*)	Rthlr.	4	ßl.	22.
2.	= den Wohrtzinsen —	=	8	=	6.
3.	= der Pacht von der Rathsapotheke	=	40	=	—
4.	= dem Weidegelde —	=	200	=	—
5.	= der Heuer des eigenthümlichen Stadtackers von 15 Morgen	=	8	=	—
6.	= der Pacht der Mühlen —	=	254	=	—
7.	= der Pacht der städtischen Ländereyen	=	890	=	—
8.	= dem verkauften Torf, Stubben, Strauch und groben Holße —	=	150	=	—
	Transport =	Rthlr.	1554	ßl.	28.

	Transport —	Rthlr.	1554	ßl.	28.
9.	Aus der Aemter Zeiten Gelder —	=	2	=	8.
10.	= dem Bürger Gelde —	=	10	=	—
11.	= der Stadtaccise von den Vorstädten		8	=	—
12.	= = Stadt Scheffel Accise	=	550	=	—
13.	= den Schifsbau = Jahrmarkts = und Bollwerks = Geldern —	=	10	=	—
14.	= der Feuerkasse —	=	5	=	—
	Summa =	Rthlr.	2139	ßl.	36.

a) Diesem Schoß bezahlet die Kirche jährlich als eine von Alters hergebrachte und in der Matrikel gegründete Abgabe an die Stadt für allen ihr eigenthümlich gehörigen Acker.

§. 131.

Die Ausgaben der Stadt betrugen in diesem Jahr:

1.	An Salarien des Magistrats —	Rthlr.	384	ßl.	13.
2.	= = = des bürgerl. Kollegii	=	37	=	16.
3.	= = = der Stadt = Raths = und Kämmerey = Bedienten	=	403	=	6.
4.	= = = der Kirch = u. Schulbedient.	=	117	=	40.
5.	= Oerbahrgeldern —	=	5	=	—
6.	= Zinsen, ungefehr a) —	=	600	=	—
7.	= Extraordinären Ausgaben —	=	37	=	24.
	Summa =	Rthlr.	1585	ßl.	3.
	Blieben also zu gemeinen Ausgaben	=	554	=	33.
	=	=	2139	=	36

a) Diese Zinsen rühren von den Schulden her, welche auch diese Stadt in dem letzten Kriege zur Abbürdung der preussischen Kriegssteuern machen müssen und im Jahr 1767 noch 15967 Rthlr. 30 ßl. betrugen.

§. 132.

Zur Unterstützung der Armuth ist hier eine besondere Armenkasse eingerichtet, die ihren eignen Inspektor aus dem Mittel des Magi=

Magistrats hat. Sie erwächst hauptsächlich aus freywilligen Beyträgen der Bürgerschaft und aus den Zinsen von einigen ausstehenden Kapitalien. Dann sind hier noch drey Hospitalien, worin arme und abgelebte Leute aufgenommen werden, nemlich:

A) Das Hospital St. Crucis, worin gemeiniglich 12 Personen für ein behandeltes Einkaufsgeld aufgenommen werden, und ausser der freyen Wohnung, erhält noch ein jeder an jedem Heil. Abend etwas Geld, um dafür Fleisch, Speck, Salz und Bier zu kaufen, und einmal im Jahr 1 Rthlr. zu ein Paar Schuh. Dann erhalten sie noch jährlich 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gersten, die sie unter sich theilen *a*). Das Eigenthum des Hospitals bestand im Jahr 1767 aus 977 Rthlr. 30 ßl. zinsbahren Kapitalien und 80 Morgen Acker.

B) Das Hospital St. Georg ist zu 18 Personen eingerichtet, welche ausser der freyen Wohnung jährlich zwey Tonnen Bier und jeder $\frac{1}{18}$ von dem Drittel des auf dem Hospitalsacker gewonnenen Getraides erhalten *b*). Das Hospital hatte im Jahr 1767 ein zinsbahres Kapital von 100 Rthlr., das Marqvardsche Legat von 25 Rthlr., 45 Morgen steuerfreyen Ackers und Wiesen, und noch $17\frac{1}{4}$ steuerbahre Morgen Ackers und Wiesen, die vermiethet werden.

C) Das Hospital St. Spiritus nimt auch 12 Personen auf, die, ausser der freyen Wohnung, neunmahl im Jahr, nemlich zu Fastnacht, Ostern, Himmelfarth, Pfingsten, Johanni, Jacobi, Michaelis, Martini und Weynachten etwas an Gelde, an jedem der drey hohen Feste zusammen 4 Rthlr. zu Fleisch, und endlich zu Holtz 2 Rthlr. 40 ßl. erhalten. Der Einkaufspreis ist nicht immer gleich, auch wird von den Erben der Verstorbenen Auskaufsgeld genommen. Das Hospital hatte im Jahr 1767 an Vermögen, 1381 Rthlr. zinsbahrer Kapitalien und $89\frac{1}{4}$ Morgen steuerbahren Ackers die vermiethet werden.

Die Oberaufsicht über alle drey Hospitalien führet der jedesmalige Präpositus und zur Verwaltung sind bey Jedem zwey Bürger als Provisoren angestellet.

a) Dies Getraide erhalten sie von dem Einschnitte, welcher auf den 12 Morgen Ackers in der Rubitzer Feldmark gewonnen wird, die den Hospitaliten von einem der vormaligen Herzoge geschenkt worden. Die jedesmaligen Hospitaliten haben das Recht, diesen Acker zu ihrem Vortheil zu vermiethen und thun ihn gemeiniglich zur Hälfte aus.

b) Nemlich von den 45 Morgen. Diese sind an einem Baumann in der Maaße ausgethan, daß er $\frac{2}{3}$ vom Einschnitt für die Kultivirung, die Armen aber $\frac{1}{3}$ für den Acker erhalten. Der Baumann begatet und besäet den Acker und führet das eine Drittel der Früchte unentgeldlich ins Armenhaus, die sodann das Getraide selbst ausdröschen und gleichmässig unter sich vertheilen.

§. 133.

Die Zeit der Erbauung der Stadt Grimm ist unbekannt. Unsere einheimischen Annalen behaupten zwar, daß sie von einem rügianischen Fürsten Grimm im eilften Jahrhundert erbauet und nach ihm genannt worden sey. Allein sie sind viel zu jung, hierüber ein glaubwürdiges Zeugnis ablegen zu können und die wahre Geschichte kennet in diesem Zeitraume noch keine Stadt dieses Namens. Sehr sonderbahr wäre es, wenn sie bey einem so hohen Alter in keiner Urkunde des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts vorkommen sollte, worinn sie erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erscheinet, wahrscheinlich ist sie also allererst am Ende des dreyzehnten erbauet worden. Sie liegt an der westlichen Seite des Trebelflusses.

§. 134.

Die Stadt ist in vier Viertel eingetheilet, in das Kirch- Leichnams- Stroh- und Knochen- Viertel und enthielt am Ende des 1783sten Jahres 225 Häuser, die alle numerirt sind, und 1163 Einwohner worunter:

Haus-

	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter —	235.	253.	488.
In öffentlicher Bedienung Stehende ohne Haushaltung — — —	2.	—	2.
Privati ohne Gewerbe — —	1.	7.	8.
Erwachsene Kinder über 12 Jahr und Hausgenossen	77.	114.	191.
Gesellen und Lehrburschen — —	71.	—	71.
Dienstbothen — — —	27.	73.	100.
Kinder unter 12 Jahren — —	146.	148.	294.
Vom Almosen Lebende — —	1.	8.	9.
Zusammen =	560.	603.	1163.

§. 135.

Gebohren wurden im Jahr 1783 — 21 Knaben 15 Mädgen, zusammen 36 Kinder, worunter ein uneheliches Mädgen. Gestorben sind in diesem Jahre 26 männlichen und 22 weiblichen Geschlechts, also 48 Menschen, und also 12 mehr gestorben als gebohren worden.

§. 136.

Das Stadtfeld beträgt 2795 Morgen 15 Ruthen, weiter hat die Stadt keine Ländereyen, aber eine beträchtliche Hölzung. Die Stadt hat eine Ziegeley, die zum Vortheil der Kämmerey verpachtet wird *a*). Das hauptsächlichste Gewerbe der hiesigen Einwohner bestehet im Ackerbau, da ein guter Theil allein von demselben lebt, und die Uebrigen ihn auch gröstentheil neben ihren sonstigen Gewerben treiben und entwder eigenthümliche oder gemiethete Aecker kultiviren. Von Gewerkern fanden sich hier im Jahr 1785:

Becker — — —	12
Branteweinsbrenner — —	5
Böttcher — — —	1
Chirurgi — — —	4

Drechs-

Drechsler — — —	3
Gärtner — — —	1
Glaser — — —	2
Huthmacher — — —	2
Kalkbrenner — — —	1
Knochenhauer — — —	3
Knopfmacher — — —	1
Lederthauer — — —	3
Leinweber — — —	17
Mahler — — —	1
Müller — — —	3
Maurer — — —	2
Parukenmacher — — —	1
Riemer und Sattler — —	2
Reifer — — —	1
Schmiede, Huf= — — —	3
—— Klein= — —	1
Schneider — — —	8
Schuster — — —	32
Stell= und Rademacher —	2
Tischler — — — —	4
Töpfer — — —	3
Weisgerber — — —	2
Zimmerleute — — —	4
Zigler — — —	1

Eigentliche Brauer giebt es hier nicht, da fast ein jeder Wirth zum eignen Hausbehuf brauet; nur einige Becker brauen zum feilen Kauf. Eigentlicher Handel findet hier nicht statt, sondern bloße Krämerey, die in fünf Häusern hier getrieben wird, worunter ein Tuchkram. An fremden Waaren wurden eingeführet im Jahr 1779 für = = = Rthlr. 3118 ßl. 34.
1780 = = = = 3238 = 41.

§. 137.

§. 137.

Die ältesten Privilegien dieser Stadt sind verlohren gegangen, die Nachfolgenden sind gegeben:

1349 von Bogislav V, Barnim IV und Wartislav V; L. C. IV. 1231.
1373 = Wartislav VI und Bogislav VI; L. C. II. 397.
1546 = Philipp I. L. C. IV. 1232.

Diese Privilegien sind von den nachfolgenden Fürsten bestätiget und zwar:

1395 von Barnim VI und Wartislav VIII;
1436 = Barnim VIII;
1479 = Bogislav X, fehlet;
1524 = Georg I und Barnim IX;
1540 = Philipp I, fehlet;
1567 = Johann Friedrich, Bogislav XIII, Ernst Ludwig, Barnim X und Casimir VII;
1601 = Philipp Julius;
1626 = Bogislav XIV;
1663 = Karl XI;
1723 = Friedrich I;
1752 = Adolph Friedrich und
1772 = Gustav III. L. C. IV. 1240.

§. 138.

Zu den gesetzlichen Vorschriften, welche die Administration des Stadtregiments normiren, gehören:

a) Der von der Königl. Regierung bestätigte Bürgervertrag vom 24 Decbr. 1685. L. C. II. 400.
b) Der Königl. Regierung Receße vom 17 Jul. 1778 und vom 5 Apr. 1784.

§. 139.

Der Magistrat bestehet aus zwey Bürgermeistern, wovon der eine allemal ein Rechtsgelehrter seyn muß und zugleich das

Syndikat verwaltet, aus drey ungelehrten Rathsherrn und einem Stadtsekretär. Die Wahl der sämtlichen Mitglieder stehet dem Rathe zu, jedoch müssen die Vakanzen der Bürgermeisterstellen der Königlichen Regierung sogleich angezeiget und innerhalb drey Monaten zur neuen Wahl geschritten werden. Bey allen Justitzsachen und bey den Rathsexpeditionen führet der gelehrte Bürgermeister beständig das Direktorium, bey allen übrigen Stadtangelegenheiten aber wechselt es alle sechs Monate unter beyden ab. Von den drey Rathsherrn verwaltet der eine die Kämmerey, der zweyte das Steuerwesen, und einer von diesen beyden nebst dem dritten sind Beysitzer des Stadtgerichts. In diesen Aemtern wechseln sie jährlich um.

§. 140.

Zur Wahrnehmung des Magistrats gehören alle Angelegenheiten der städtischen Polizey und Oekonomie, des Steuerwesens und die Handhabung städtischer Statuten; alle Pfändungen, Grentzscheidungen, Aemter- und Zunftsachen; alle Erbtheilungs- Vormundschafts- und Konkursangelegenheiten, und endlich die unmittelbare Jurisdiktion über die Mitglieder des Magistrats, deren Kinder und Dienstbothen, über Edelleute, Honoratiores und angesehene Bürger:

§. 141.

Alle übrige Rechtspflege stehet dem Stadtgerichte zu, das aus dem Königl. Stadtrichter, welcher von der Landesregierung bestellet wird, aus zwey Rathsgliedern und dem Stadtsekretär bestehet. Die Stadt ist mit dem Lübschen Rechte bewidmet und die Appellationen gehen an den Rath.

§. 142.

Zu allen wichtigen Stadtangelegenheiten, insonderheit zu ökonomischen und Steuersachen, müssen die bürgerlichen Kollegia, welche die gesammte Bürgerschaft repräsentiren, vom Rathe zugezogen werden. Deren sind hier drey:

a) Das

a) Das Kollegium der Achtmänner bestehet aus acht Personen aus der Bürgerschaft und sollen dazu hauptsächlich die Alterleute der Gewerke genommen werden. Sie sollen zu der Stadt Gedeyen und Besten rathen helfen, auf einreissende Mängel Achtung geben, allen Zerrüttungen, Uneinigkeiten und Aufruhr steuren, auch neben dem Rathe die Aussicht auf alle Stadtintraden und Gefälle dergestalt haben, daß sie bey Erkaufung oder Veräusserung der Stadtgüther, bey Geldanleihen, Bewilligung des Steuerfusses und ausserordentlichen Ausgaben zu Rathe gezogen und zu der Kämmereyverwaltung zugezogen werden.

b) Das Kollegium der Zehnmänner bestehet aus zehn Bürgern und wird von den Achtmännern bey wichtigern Angelegenheiten und in solchen Fällen zur Ueberlegung zugezogen, wo Rath und Achtmänner nicht einerley Meynung sind. Tritt dann das Kollegium der Zehnmänner der Meynung der Achtmänner bey, so ist der Magistrat schuldig, den gemeinschaftlichen Schluß zu vollziehen; Sind Acht- und Zehnmänner ungleicher Meynung, so macht die, welcher der Rath beytritt, den gemeinschaftlichen Schluß. Auch wird dies Kollegium bey der Censur der Bürger zugezogen.

c) Das Kollegium der Viertelsmänner nimmt an allen ökonomischen Stadtangelegenheiten ausserhalb der Ringmauer Antheil, besonders müssen sie bey der Hölzung und beym Torfstich zu Rathe gezogen werden.

§. 143.

Die bürgerlichen Lasten eines hiesigen Einwohners werden nach Erben, Aeckern und Nahrung angelegt. Der gantzen Erben sind 134, ein gantzes Erbe wird 4 Morgen Acker gleich geachtet, und jeder Morgen gewöhnlich zu 8 Schilling angesetzet. Zur Normirung der von der Nahrung zu tragenden Abgaben wird jährlich eine Censur oder Schätzung der Einwohner vom Rathe und den bürgerlichen Kollegien gemeinschaftlich vorgenommen und einem jeden, nach Maaßgabe seines Gewerbes eine gewisse Anzahl fingirter Morgen, die den besäeten Acker Morgen gleich geschätzt

 werden,

werden, beygelegt, z. B. einem Tagelöhner, der nicht Bürger ist, werden 6 Morgen beygelegt und er darnach zu 1 Rthlr. angeschlagen; ist er Bürger, 8½ Morgen und also 1 Rthlr. 20 ßl., treibt er auch Nahrung dabey, so komt auch die noch in Anschlag. Solchergestalt trägt ein hiesiger Einwohner jährlich:

		Rthlr.	ßl.
1.	Zu den Landesservicen vom ganzen Erbe	1	8.
2.	= der Schulkollegen Speisegeld —	—	40.
3.	An Nachtwächtergelde — —	—	8.
4.	Zur sogenannten Fuhrkasse —	1	—
	=	3	8.

Dann noch

		Rthlr.	ßl.
5.	Vom Erbe zu 4 Hausmorgen a 8 ßl. —	—	32.
6.	Vom Nahrungs und Acker Morgen —	—	8.

Alle diese Abgaben, ausser den Fuhrkassegeldern, fliessen in die Steuerkasse ein und damit werden bestritten:

a) Die Landesservicen; die Tribunalssteuer, Kammerzieler und alle übrigen Landeskontributionen, die auf die Hufen angelegt werden, wozu die Stadt für 28 Hufen 8⅞ Morgen benträgt;

b) Die Stadtoerbahre an die Königl. Kammer mit 18 Rthlr. 6 ßl. jährlich;

c) Die Pächte ans Amt Tribbsees, anstatt des vormals gelieferten Hundekorns, mit 5 Rthlr. 2 ßl.;

d) Das Schulkollegen Gehalt, und

e) Das Nachtwächter Gehalt.

Was etwa dann noch übrig bleibt, kommt der Stadtkasse zu gut. Dagegen geniessen die Bürger etwas Heuwerbung und einige Fuder Holz unentgeldtlich.

§. 144.

Die Einnahme der Stadt fliesset:

1. Aus den Pächten der Wind- und Wassermühlen, der Ziegeley und Frohnerey;

2. Aus

2. Aus der Miethe vom Brakelhause, welches die Kämmerey bauen lassen und erhält, wenn daher jemand braken will, bezahlet er für jeden Ofen 4 Schl.;
3. = der Miethe von 99¼ Morgen Acker;
4. = dem Grundgelde von 55 Gartenplätzen;
5. = dem verkauften Heugrase, Holz und Torf;
6. = dem Bürgergelde, Abzugsgelde, Straf= und Bruchgefällen, Jahrmarkts= und Stättegelde.
7. = den Fuhrkassegeldern und dem etwanigen Ueberschusse des Bürgerschosses.

§. 145.

Alle diese Mittel, die zwischen 5 und 600 Rthlr. jährlich betragen, fliessen in die Kämmereykasse und werden damit bestritten:

1. Die Salarien des Magistrats, Stadtrichters und aller übrigen Stadtbedienten;
2. Alle städtische Bauten und Reparationen;
3. Alles Fuhr= und Bothenlohn;
4. Landtags= Proceß= und Prokuraturkosten, auch andere städtische ordentliche und ausserordentliche Ausgaben.

§. 146.

Zur Verwaltung der städtischen Mittel ist einer der Rathsherrn und einer der Achtmänner, unter dem Namen des Kasteninspektors, verordnet, die sie ein Jahr führen, und dann von einem andern Rathsherrn und Achtmann abgelöset werden. Der Achtmann nimmt die Gelder entgegen und führet die Rechnungen darüber, welche jährlich abgeschlossen und gegen Gregoriustag aufgenommen werden.

§. 147.

Zum Besten der Armuth finden sich hier vier Kirchenbuden und ein Armenhaus. Die Buden werden mit Einwilligung des

Raths von den Kirchenvorstehern an verarmte Bürger und Bürgerwittwen vermiethet. Im Armenhause werden acht Personen aufgenommeu, die neben der freyen Wohnung die Erlaubnis haben, einmal in der Woche umzugehen und Allmosen zu sammeln. Die Kirchenvorsteher haben die Verwaltung und in neuern Zeiten hat der Präpositus die Rechnungen darüber aufgenommen, wie wohl der Rath glaubt, daß es ihm zustehe. Eine Armenkasse ist hier nicht eingerichtet, sondern es wird den Armen gestattet, wöchentlich einmal in der Stadt umzugehen und Allmosen zu sammeln, auch werden für sie Becken in den Kirchen zum öftern ausgesetzet, bey allen Hochzeiten gesammelt und aus Legaten ihnen etwas gereicht. Fremde Armen erhalten auf Anweisung des worthabenden Bürgermeisters aus der Stadtkasse etwas.

§. 148.

Tribsees ist eine alte Wendische Burg, die schon in den ältesten Urkunden des Landes vorkomt und im Jahr 1285 vom Fürsten Wizlav III mit städtischen Gerechtigkeiten bewidmet worden. Sie liegt gleichfalls an der westlichen Seite der Trebel. Sie enthielt am Ende des 1783sten Jahres 209 Häuser und 1061 Einwohner, nemlich:

	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter —	202	209	411.
In öffentlicher Bedienung ohne Haushaltung —	1	—	1.
Privati ohne Gewerbe —	—	3	3.
Erwachsene Kinder über 12 Jahr	93	115	208.
Gesellen und Lehrburschen —	38	—	38.
Dienstbothen —	35	60	95.
Kinder unter 12 Jahr —	126	152	278.
Vom Almosen Lebende —	9	18	27.
Zusammen =	504	557	1061.

Geboh-

Gebohren wurden im Jahr 1783.	M.	W.	S.
Eheliche Kinder —	20.	14.	34.
Uneheliche — —	3.	2.	5.
Zusammen:	23.	16.	39.
Gestorben sind — —	31.	34.	65.
also mehr gestorben als gebohren — —			26.

§. 149.

Das Stadtfeld beträgt 4271 Morgen, worunter eine Hölzung begriffen. Sonst hat die Stadt keine Ländereyen. Die Nahrung der Bürger bestehet im Ackerbau, einigen Gewerken, Brauen und Brennen und Krämerey. Im 1783sten Jahre befanden sich hier, ausser 4 Krämern und einem Apotheker, folgende Handwerker:

Becker — — —	9
Böttcher — —	2
Chirurgi — —	2
Drechsler — —	2
Färber — —	1
Fischer — —	1
Glaser — —	1
Knopfmacher — —	1
Knochenhauer — —	3
Lederthauer — —	1
Leinweber — —	10
Maurer — —	1
Müller — —	2
Nadler — —	1
Pfeiffenschneider — —	1
Rasch- und Boymacher —	3
Reifer — — —	1
Schmiede, Grob- —	3
—— Klein- — —	2

Schnei-

Schneider	—	—	5
Schuster	—	—	22
Stell = und Rademacher		—	1
Tabaksspinner	—	—	1
Tischler	—	—	4
Töpfer	—	—	1
Weisgerber	—	—	1
Zimmerleute	—	— —	2

Der hiesige Handel betrug:		1779			1780	
An Importen	Rthlr.	6834	ßl. 37	Rthlr.	7584.	ßl. 14.
= Exporten	=	3090	= —	=	4353.	= 8.

§. 150.

Die Privilegien der Stadt sind gegeben von **Wizlav** III im Jahr 1285 (L. C. II. 423), und **Wartislav** X 1473 (E. D. 426) und von den nachfolgenden Landesfürsten, zuletzt noch vom jeztregierenden Könige Gustav III im Jahr 1772 (E. d. IV. 1242 bestätiget worden. Die Administration des Stadtwesens bestimmen:

a) Der Königl. Regierung Reglement vom 19 November 1745.

b) Derselben Reglement für die Stadt Tribsees vom 3 November 1778.

c) Derselben Rescripte an den Magistrat der Stadt Tribsees vom 3ten Nov. 1778 und vom 17 May. 1782.

§. 151.

Der Magistrat dieser Stadt bestehet aus zwey Bürgermeistern, aus drey Rathsherrn und dem Stadtsekretär. Der eine Bürgermeister muß allemal ein Rechtsgelehrter seyn und verwaltet zugleich das Syndikat. Er führet in allen Justißsachen das Direktorium, die Aufsicht über alle Expeditionen des Raths und über das Archiv, und hat das Stadtsiegel in seiner Verwahrung. In allen übrigen Stadtangelegenheiten wechselt das Direktorium unter

ter den beyden Bürgermeistern halbjährig um. Von den Rathsherrn stehet einer der Kämmerey, der andere der Landökonomie in der Stadtfluhr vor, und der dritte ist Beysitzer des Stadtgerichts, doch wechseln sie in diesen Geschäften jährlich um und zwar gleich bey der ersten Rathssitzung nach dem neuen Jahre.

Zur Wahrnehmung des Magistrats gehören alle und jede Polizey- und Oekonomiesachen, die Handhabung der städtischen Statuten, alle Aemter- und Zunftsachen, Pfändungen, Grenzscheidungen, Erbtheilungen, Vormundschaften und Konkurssachen, endlich die unmittelbahre Jurisdiktion über die Mitglieder des Magistrats, deren Kinder und Gesinde, über Edelleute und Honoratioren.

§. 152.

Alle übrige Justitzsachen und Rechtspflege stehet dem Stadtgerichte zu, das aus dem Königlichen Stadtrichter, einem Rathsherrn als Beysitzer und dem Stadtsekretär bestehet. Der Stadtrichter wird von der Königl. Landesregierung verordnet; Er darf aber kein Mitglied des Raths seyn noch in demselben eine Stimme haben. Der beysitzende Rathsherr ist besonders verpflichtet die eingehenden Bruchgefälle zu berechnen und sowohl der Königl. Kammer als dem Rathe davon Rechnung abzulegen. Die Appellationen gehen vom Gerichte an den Magistrat. Die Stadt ist mit dem Lübschen Rechte bewidmet.

§. 153.

Als Gevollmächtigte der Bürgerschaft ist das **Kollegium der Viertelsmänner** dem Magistrate zugeordnet. Es bestehet aus vier Personen aus der Bürgerschaft. Bey jeder Erledigung in demselben schlägt es selbst dem Rathe zwey Personen vor, woraus dieser eine durchs Looß wählet. Dies Kollegium hat mit dem Rathe die Aufsicht über alle städtischen Intraden und Gefälle, und muß in allen wichtigen Stadtangelegenheiten, als in Ankaufung oder Veräusserung der Stadtgüther, Geldanleihen, Regulirung

des Steuerwesens und bey städtischen Processen, bey Strafe der Nullität, zu Rathe gezogen werden. Von diesem Kollegio hänget es dann ab, ob es die vom Magistrate in Ueberlegung gebrachten Angelegenheiten selbst abthun oder mit der Bürgerschaft darüber Rücksprache halten wolle. In diesem letztern Falle rufen die Viertelsmänner das **Kollegium der Sechszehnmänner** zusammen, welches die gesammte Bürgerschaft vorstellet.

Die Wahl der Mitglieder geschiehet auf eben die Art, wie die Wahl der Viertelsmänner. Treten bey den Ueberlegungen die Sechszehnmänner der Meynung der Viertelsmänner bey, so ist der Rath schuldig, den Schluß zu vollstrecken; Sind aber beyde bürgerliche Kollegia ungleicher Meynung, so macht diejenige den Schluß, welcher der Magistrat beytritt. Dieser ist schuldig die gesammten Repräsentanten der Bürgerschaft wenigstens einmal im Jahr und zwar zu Anfange desselben zusammen zu rufen; es stehet ihnen auch frey für sich Berathschlagungen über gemeine Stadtsachen anzustellen, jedoch nicht eigenmächtig vielweniger heimlich, sondern sie sind verbunden um die Zusammenberufung beym wortführenden Bürgermeister anzuhalten, und nach erhaltener Erlaubniß, unter Direktion des ältesten Viertelsmannes zusammen zu kommen.

§. 154.

Die Steuern, welche die hiesige Bürgerschaft zu tragen hat, werden auf Häuser, Aecker und Nahrung gelegt, ein gantzes Erbe zu 4 Morgen, ein dreyviertel Erbe zu 3 Morgen, ein halbes Erbe zu 2 Morgen und ein viertel Erbe zu 1 Morgen angeschlagen und darnach, nach geschehener jährlichen Lustration der Nahrung, alle vorfallende Kontributionen, von was Art sie auch seyn mögen, angelegt. Nach dem neuesten Reglement soll der Magistrat beym Anfange eines jeden Jahres einen Etat formiren und ausmitteln, was etwa zum Behuf der Stadt in dem laufenden Jahre von der Bürgerschaft durch Steuern zusammen zu bringen seyn mögte. Zu den Landeskontributionen trägt die Stadt für 28 Hufen 4$\frac{2}{6}$ Morgen bey.

§. 155.

§. 155.

Die Einkünfte der Stadt fliessen:

1. Aus der Miethe von den städtischen Gartenplätzen, Aeckern und Wiesen;
2. Aus der Pacht der Fischerey und Mühlen;
3. Aus den Fehrgeldern, die bey der der Stadt gehörigen Fehre über die Trebel gehoben werden;
4. Aus dem Grundgelde von Häusern und Scheunen und aus dem Stättegelde in Jahrmärkten;
5. Aus dem Bürgergelde, Abzugsgeldern und Bruchgefällen;
6. Aus der Stadtaccise, oder dem sogenannten Stadtschilling, da von jedem Scheffel Waizen, Roggen, Grützkorn, Malz, Branteweins- und Viehschroot, der nach der Mühle gehet, 1 Schilling an die Kämmerey erlegt werden muß;
7. Aus verkauftem Holtze und einigen anderen ausserordentlichen Einflüssen.

§. 156.

Die Ausgaben bestehen:

1. In den Salarien des Magistrats, die jährlich 196 Rthlr. betragen und aus dem Ertrage des Stadtschillings genommen werden, wie auch in den Salarien der übrigen Stadtbedienten;
2. In den Oerbahrgeldern an die Königl. Kammer, die 17½ Rthlr. machen;
3. In Bau- und Reparationskosten und andern gemeinen Stadtausgaben.

§. 157.

Die Aufsicht über die Kämmerey stehet dem ungelehrten Bürgermeister zu, die Verwaltung der Kämmereymittel führet ein

Rathsherr und ein Viertelsmann. Die jährlichen Rechnungen müssen gegen Gregoriitag abgeschlossen und dem Rathe eingeliefert werden, der sie mit Zuziehung der Viertelsmänner und vier Deputirten aus den Sechszehnmännern revidiret.

§. 158.

Loitz ist ebenfalls eine alte wendische Burg, die zu der rügianischen Kastellaney Gützkow gehörte, wie sie im Jahr 1128 vom Fürsten Wartislav I erobert ward. In der Folge stand sie bald unter rügianischer, bald unter pommerscher Bothmässigkeit, vom Jahr 1227 aber bis ungefähr ans Ende des dreyzehnten Jahrhunderts unter meklenburgischer Hoheit, da sie ihre besondere meklenburgsche Dynasten hatte, von welchen sie im Jahr 1240 städtische Verfassung erhielt. Im Jahr 1325 kam sie mit dem ganzen Fürstenthume Rügen ans wolgastische Haus. Von 1592 bis 1632 war die Stadt nebst dem Amte Loitz das Witthum der Herzoginn **Sophia Hedwig**, der Wittwe **Ernst Ludwigs**. Sie liegt an dem nordlichen Ufer der schifbaren Peene.

§. 159.

Die Stadt hatte am Ende des 1783sten Jahres 179 numerirte Häuser und 1164 Einwohner. Zu jedem Bürgerhause gehöret ein Hausgarten und eine Hauswiese, die jeder Besitzer unentgeldlich nutzet. Unter den Einwohnern fanden sich:

	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter —	228.	236.	464.
In Bedienung ohne Haushaltung —	1.	—	1.
Privati ohne Gewerbe — —	8.	65.	73.
Kinder über 12 Jahr — —	78.	102.	180.
Gesellen und Lehrburschen — —	44.	—	44.
Dienstbothen — — —	20.	65.	85.
Kinder unter 12 Jahren — —	164.	136.	300.
Vom Almosen Lebende — —	6.	11.	17.
Zusammen =	549.	615.	1164.

Gestor-

Gestorben waren im Jahr 1783	—	15	27	42.
Gebohren, eheliche Kinder	—	22	19	41.
Uneheliche	—	2	2	4.
Summa	=	24	21	45.
Es sind also mehr gebohren als gestorben	—			3.

§. 160.

Die Loitzer Stadtfluhr beträgt 1696 Morgen und 55 Ruthen und bestehet aus einer guten Hölzung, schönen Wiesen und einigem Acker. Andere Ländereyen besitzt die Stadt jetzt nicht mehr. In ältern Zeiten gehörten ihr auch die Güter Drosdow und Zarneglaw; allein Ersteres reducirten bereits die Herzoge Philipp I und Ernst Ludwig und Letzteres muste die Stadt im Jahr 1682 veräussern *a*). Die Nahrung der Einwohner bestehet hier, wie in den übrigen Landstädten, hauptsächlich im Ackerbau, Handwerkerey, Bierbrauen, Branteweinbrennen, Krämerey und einigem geringen Handel. Im Jahr 1784 fanden sich hier folgende Gewerker:

Becker — — —	9
Bluhmenmacherinnen — —	2
Böttcher — — —	4
Branteweinsbrenner — —	17
Chirurgi und Barbier —	4
Drechsler — — —	2
Färber — — —	1
Fischer — — —	5
Friseur — — —	1
Goldschmidt — — —	1
Glaser — — —	2
Haken — — —	5
Huthmacher — — —	1
Kesselflicker — — —	1
Klempner — — —	1

Knochenhauer		—	—	4
Kürschner	—	—	—	1
Lederthauer		—	—	1
Leinweber	—	—	—	11
Lohgärber	—	—	—	2
Mahler	—	—	—	1
Maurer	—	—	—	3
Müller	—	—	—	2
Nadler	—	—	—	1
Parukenmacher		—	—	1
Pelzer	—	—	—	1
Rasch- und Boymacher			—	2
Reiser	—	—	—	1
Sattler und Riemer		—	—	1
Schmiede, Grob-		—	—	3
—— Klein-		—	—	3
Schneider	—	—	—	9
Schuster	—	—	—	30
Stell- und Rademacher			—	2
Strumpfmacherinnen			—	2
Tischler	—	—	—	6
Töpfer	—	—	—	2
Zimmerleute		—	—	3
Zinngießer	—	—	—	1

Ausserdem finden sich ein Arzt, ein Apotheker, zwey Wehmütter, drey Notarien und Advokaten, 6 Brauer und 6 Kaufleute und Krämer. Obgleich die Stadt an der schifbahren Peene liegt, und also eben so gut als Demmin und Anclam in die See kommen kann, so wird ihr doch das Recht zum Seehandel bisher streitig gemacht *b*). Der Handel kann hier also nur geringe seyn.

An

Er betrug:		1779.	1780.
An Exporten		Rthlr. 20792 ßl. —	Rthlr. 19380 ßl. 38.
= Importen		= 11208 = 22	= 11965 = —
Es war also mehr an Landes Produkten exportiret, als an fremden Waaren importiret,		Rthlr. 9583 ßl. 26	Rthlr. 7415 ßl. 38.

und der gesamte auswertige Handel betrug im

Jahr 1779 = = Rthlr. 32000 ßl. 32.
= 1780 = = = 31345 = 38.

a) Ausserdem hat die Stadt noch manches von ihrem Territorio verlohren, als die Penser Wiesen jenseits der Peene, den Thiergarten und verschiedene Wiesen und Aecker. Von der Stadthöltzung hat auch ein Theil von etwa vier Hufen Landes, der Zarneglawer Horst genannt, laut des am 3 Aug. 1780 getroffenen und von der Königl. Regierung bestätigten Vergleichs, für 1500 Rthlr. an die zarneglawer Grundherrschaft käuflich überlassen werden müssen, nachdem das Holtz davon abgeräumt und für 6700 Rthlr. verkauft worden, um eines über die Grentzen in dieser Horst entstandenen Rechtsstreits entlediget zu werden, der seit 1731 anhängig gewesen war.

b) Dieß Recht zum Seehandel ist der Stadt schon seit dem letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts theils von der Stadt Anclam theils von den Schwedischpommerschen Seestädten bestritten und die dadurch veranlasten Processe bis jetzo noch nicht geendiget oder die Stadt zum Genuß dieses natürlichen Rechts zugelassen worden, ungeachtet es ihr von den vormaligen Landesfürsten, der Königl. Regierung und dem Königl. Tribunal zugesprochen worden. S. Aktenstücke die freye Schiffarth der Stadt Loitz betreffend, in den Pomm. Saml. Heft. IV. S. 300—329.

§. 161.

Die Privilegien dieser Stadt sind gegeben:

1242. von Thetlev von Gadebusch, Dynasten zu Loitz, worinn sie mit dem Lübschen Recht und den beyden Dörfern Drosdow und Zarneglaw bewidmet und

und die Grenze des Stadteigenthums bestimmet wird. Dregers Pomm. Urkunden S. 218 u. L. C. II. 377.

1325. von Wartislav IV, worinn ihr der Zoll und das Recht, die erledigten Schul- und Küsterdienste zu besetzen, ertheilet wird. (L. C. II. 381) Den Zoll, imgleichen das Recht, den Küsterdienst zu besetzen, hat die Stadt doch in der Folge wieder verlohren.

1541. = Philipp I; Koncession auf einen Jahrmarkt um Michaelis. L. C. IV. 1213.

1573. = Ernst Ludwig; Koncession eines Pferdemarkts. L. C. IV. 1213.

1588. = Eben demselben; Koncession eines Jahrmarkts auf Galli.

1785. Koncession der Königl. Landesregierung, anstatt des Michaelis Krammarkts, ein Viehmarkt am Freytage vor dem zweyten Adventssonntage zu halten.

§. 162.

Bestätiget sind diese Privilegien:

1299. von Wizlav III.; L. C. II. 377.
1481. = Bogislav X; L. C. IV. 1213.
1524. = Georg I und Barnim IX;
1540. = Philipp I;
1567. = Johann Friedrich, Bogislav XIII, Ernst Ludwig, Barnim X. u. Casimir VII;
1601. = Philipp Julius;
1626. = Bogislav XIV;
1663. = K. Karl XI;
1723. = K. Friedrich I; L. C. II. 392.
1752. = K. Adolph Friedrich;
1772. = K. Gustav III. L. C. IV. 1230.

§. 163.

§. 163.

Die Vorschriften zur Administration des Stadtregiments sind:

a) Kommissions Receß vom 20 August 1669, von der Königl. Regierung bestätiget am 7 Sept. 1671. L. C. II. 386 — 392.

b) Der Königl. Regierung Reglement für die Stadt Loitz vom 13 März 1779. L. C. IV. 1221.

c) Interimsverordnung der Visitations Kommission vom 12 November 1783.

d) Visitations Abschied vom 5 März 1784.

§. 164.

Der Magistrat bestehet auch hier aus zwey Bürgermeistern, drey Rathsherrn und einem Sekretär. Der rechtsgelehrte Bürgermeister führet bey allen Justitzsachen und Raths-Expeditionen das Direktorium und bringt alle von der Königl. Regierung eingehende Verordnungen zum Vortrage, deren Bewerkstelligung zu seiner Verantwortung stehen; Er hat die Oberaufsicht über das Polizeywesen und übers Stadtarchiv und das Stadtsiegel unter seiner Verwahrung. Er hat zugleich, als Stadtsyndikus die Gerechtsame und Befugnisse der Stadt wahrzunehmen und zu vertreten.

Der nichtgelehrte Bürgermeister führet das Direktorium bey der Kämmerey und bey dem Bauwesen, in allen übrigen Stadtangelegenheiten aber wechselt das Direktorium halbjährig unter den beyden Bürgermeistern um und der jedesmalige Wortführende ist für den unverzögerten Betrieb verantwortlich.

Die drey Rathsherrn vertheilen die Stadtgeschäfte, unter dem Namen der Rathsämter, dergestalt unter sich, daß der Eine der Kämmerey und dem Bauwesen vorstehet; der Zweyte hat die Besorgung der Landökonomie in den Stadtfeldern und Wiesen, der Viehordnung und des Fuhrwesens; der Dritte hat die Aufsicht über die Feueranstalten und ist zugleich Beysitzer des Stadtgerichts. Diese

Rathsämter verwalten sie aber nicht beständig, sondern wechseln darin jährlich ab, und die Umwechselung muß allemal in der ersten Rathssession jeden Jahres in Beyseyn der bürgerlichen Repräsentanten geschehen.

Zur Wahrnehmung des Magistrats gehöret alles was das Kontributionswesen, Polizey, Oekonomie, Handhabung städtischer Statuten, Aemter und Zünfte betrift.

§. 165.

In Ansehung der Rechtspflege sind die Grenzen der höhern und niedern Jurisdiktion dergestalt zwischen dem Magistrat und dem Stadtgerichte getheilet, daß;

a) Vor dem Rathe alle Pfändungen, Grenzscheidungen, Erbtheilungen, Vormundschafts- und Konkurssachen gehören, ferner alle Mitglieder des Magistrats selbst, mit ihren Kindern und Hausgesinde, Edelleute, andere Honoratioren, Fremde und Reisende in erster Instanz vor demselben zu Rechte stehen. Dagegen gehören

b) Alle übrige Rechtssachen in erster Instanz vor dem Stadtgerichte, das sich, wie die übrigen kleinern Städte, die bisher noch keine besondere Gerichtsordnungen haben, nach der Vorschrift der Hofgerichtsordnung richtet. Nur darf es in allen geringfügigen oder klaren Sachen keinen Schriftwechsel oder Sachwälde zulassen *a*). Die Appellationen vom Stadtgerichte gehen an den Magistrat. Das Stadtgericht bestehet aus dem Königl. Stadtrichter, den die Königl. Landesregierung bestellet, aus einem Rathsherrn, als Beysitzer, und aus dem Protokollisten, welches der jedesmalige Stadtsekretär ist. Die Richterstelle soll inskünftige nie mit einem Bürgermeister oder Rathsherrn besetzet werden. Des Beysitzers Obliegenheit ist es insonderheit, dafür zu sorgen, daß die Brüche und Strafgefälle richtig berechnet, die Berech-

nung

nung dem Rathe jährlich vorgelegt und die Quitungen der Königl. Kammer über des Königs Antheil daran b) richtig eingeliefert werden.

a) Vermöge der Königl. Regierung Verordnung vom 5 Febr. 1776.

b) Nach alter Observantz werden hier die Bruch- und Strafgefälle in drey Theile vertheilet; Einen erhält die Königl. Kammer, den Zweyten die Stadtkämmerey und den Dritten die Gerichtspersonen.

§. 166.

Bey allen wichtigen Stadtangelegenheiten, als Ankaufung und Veräusserung von Stadtgütern, Geldanleihen, Regulirung der Steuern und Verwaltung der Stadtmittel, wenn Processe angefangen oder in höhern Instanzen fortgesetzt werden sollen, müssen die Repräsentanten der Bürgerschaft vom Magistrate zu Rathe gezogen werden. Dies Kollegium führet den Namen der **Viertelsmänner** und bestehet aus vier Personen, denen noch vier andere Bürger zugeordnet sind, unter dem Namen der **Achtmänner**. Bey jeder Erledigung schlägt es zwey Bürger vor, aus welchen der Magistrat einen durchs Looß wählet. Von diesen beyden Kollegiis hängt es ab, ob sie die vom Rathe in Proposition gebrachten Stadtangelegenheiten selbst abmachen oder mit der übrigen Bürgerschaft darüber Rücksprache halten wollen. Bey den Ueberlegungen tragen die Viertelsmänner ihre Vota zuerst zusammen und machen sie dann den Achtmännern bekannt, sind diese mit den Viertelsmännern einstimmig, so ist der Rath schuldig, den gemeinschaftlichen Schluß zu bewerkstelligen; können die Viertels- und Achtmänner nicht einstimmig werden, so gilt die Meynung, welcher der Magistrat beytritt. Der Magistrat muß die Repräsentanten der Bürgerschaft jährlich wenigstens einmal, zu Anfange des Jahres zusammenrufen; finden sie ausserdem nöthig, sich über Stadtangelegenheiten zu besprechen, so müssen sie beym wortführenden Bürgermeister um eine Zusammenberufung anhalten, dürfen aber nicht eigenmächtig oder heimlich zusammentreten.

§. 167.

Die sonst in den Städten übliche Steuerart nach Erben ist hier seit dem Jahr 1671 aufgehoben und dagegen eine Klassifikation der Bürger nach ihrem Vermögen und Gewerbe eingeführet *a*). Beym Anfange eines jeden Jahres hat der Magistrat in einem zu verfassenden Staat, den die Viertels- und Achtmänner zu beprüfen haben, alles was in dem laufenden Jahre zu ordentlichen und vermuthbaren ausserordentlichen Ausgaben erforderlich ist, aufzunehmen und darnach die Steuern für das Jahr zu reguliren. Diese Bürgersteuer fliesset in die Stadtkasse, dagegen muß diese auch alle Landes Onera tragen. Zu Abbürdung der Stadtschulden ist durch das neueste Stadtreglement die Wiedereinführung des vormals, von 1633 bis 1701, üblich gewesenen Stadtaccise-Schillings angeordnet worden, die aber doch bisher unterblieben ist. Zu den Landeskontributionen, trägt die Stadt für 18 Hufen 21½ Morgen bey *b*).

a) Im Jahr 1766 war die Bürgerschaft der Steuern wegen in acht Klassen abgetheilet. Ein jeder Bürger gab quartaliter in der

Klasse	Rthlr.	ßl.	darin waren		Rthlr.	ßl.
1sten Klasse	1 Rthlr.	32 ßl.,	6	=	10 Rthlr.	— ßl.
2ten —	1 "	16 -	12	=	16 "	— -
3 — —	1 "	— -	28	=	28 "	— -
4 — — —	"	40 -	66	=	54 "	8 -
5 — — —	"	32 -	26	=	17 "	16 -
6 — — —	"	24 -	15	=	7 "	24 -
7 — — —	"	16 -	10	=	3 "	16 -
8 — — —	"	12 -	3	=	— "	36 -
			= 166	=	137 "	4 -
Dazu kamen noch einige Qvartalisten, welche noch nicht in die Klassen gebracht waren, nemlich zu 16 ßl. jeder			11	=	3 "	32 -
und zu 8 -			6	=	1 "	— -
Zusammen			183	=	141 "	36 -

daß also die Bürgersteuer fürs gantze Jahr betragen sollte 567 Rthlr. —

b) In

b) In eben dem 1765sten Jahre betrug die Bürgersteuer würklich:

				Davon an Landessteuern:		
Im 1sten Qvart.	Rt. 140	ßl. 12.		Rückständige Service für 1765 —	Rt. 25	ßl. $8\frac{1}{2}$
» 2 — —	» 136	» 24.		Steuer vom 9 Febr.	» 18	» $34\frac{1}{2}$
» 3 — —	» 141	» 40.		— — 11. —	» 9	» $17\frac{1}{4}$
» 4 — —	» 141	» —		— — 26 —	» 56	» 8
=	Rtlr. 559	ßl. 28.		— — 25 März	» 4	» 33
				— — 21 Jun.	» 24	» 46
				— — 8 Dec.	» 18	» $34\frac{1}{2}$
				Servicen —	» 40	» $35\frac{1}{2}$
				Tribunalssteuer	» 37	» 3
				Summa —	Rt. 235	ßl. $28\frac{1}{4}$

Es blieb also zu den eigenen Stadtbedürfnissen ein Ueberschuß von 323 Rthlr. $47\frac{3}{4}$ ßl. der in die Stadtkasse floß.

Im 1775sten Jahr hat die Bürgersteuer betragen:

Im 1sten Quartal —	Rthlr.	113	ßl. 36.
» 2ten » — — —	„	112	» 16.
» 3ten » — — —	„	112	» 40.
» 4ten » — — —	„	112	» 32.
=	Rthlr.	451	ßl. 28.

§. 168.

Im Jahr 1784 betrug die ganze Einnahme der Stadt Rthlr. 1870 ßl. $17\frac{1}{2}$ und ward unter folgenden Titeln gehoben:

1.	An Bürgersteuer —	Rthlr.	460	ßl.	16
2.	» Rekognitionsgeld —	»	13	»	—
3.	» Servicen, so vom Landkasten vergütet worden —	»	88	»	6
4.	» eingezogenen Kapitalien	»	31	»	24
5.	» eingehobenen Zinsen	»	77	»	—$\frac{3}{4}$
6.	Für verkauftes Holz —	»	214	»	11
7.	» verkauften Torf —	»	30	»	14
8.	An Wiesenpacht —	»	429	»	2
9.	» Weidepacht —	»	—	»	16
	Transport =	Rthlr.	1343	ßl.	$41\frac{3}{4}$

				Rthlr.		ßl.
		Transport	= Rthlr.	1343	ßl.	$41\frac{3}{4}$
10.	An	Pacht- und Grundgeld	=	49	=	$19\frac{1}{2}$
11.	=	Ackerpacht —	=	17	=	18
12.	=	Gartenpacht —	=	11	=	34
13.	=	Hürdenpacht —	=	11	=	20
14.	=	Lager- und Dammgeld	=	3	=	36
15.	=	Marktgeld — —	=	14	=	19
16.	=	Bürgergeld von vier neuen Bürgern —	=	11	=	—
17.	=	Zehnten, nichts				
18.	=	Bruch- und Strafgefällen	=	22	=	24
19.	=	eingeflossenen Schulden	=	14	=	45
20.	=	verschiedener Einnahme	=	370	=	—
21.	=	Vorrath aus vorigem Jahre	=	1016	=	$30\frac{1}{2}$
		Total	= Rthlr.	2886	ßl.	$47\frac{3}{4}$

§. 169.

Die Ausgabe der Stadt betrug in diesem Jahre unter folgenden Titeln:

				Rthlr.		ßl.
1.	An	Salarien des Magistrats und der übrigen Stadtbedienten	Rthlr.	513	ßl.	32
2.	=	Landessteuern —	=	153	=	$27\frac{1}{2}$
3.	=	abgetragenen Kapitalien	=	28	=	24
4.	=	abgetragenen Zinsen	=	42	=	12
5.	=	Proceß- und Prokuraturgebühren, Fuhr- und Bothenlohn —	=	176	=	30
6.	=	Postgeld — —	=	18	=	$45\frac{1}{2}$
7.	=	Licht für die Wache	=	13	=	10
8.	=	Baukosten —	=	231	=	30
9.	=	Holtzschlägerlohn —	=	46	=	16
10.	=	Gräberlohn —	=	42	=	19
		Transport	= Rthlr.	1267	ßl.	6

	Transport =	Rthlr.	1267 ßl.	6
11.	An Vorschuß —	=	51 =	34
12.	= verschiedenen Ausgaben	=	593 =	32
	Total =	=	1912 =	24
	Vorrath aufs künftige Jahr —	=	974 =	23¾
	Zusammen =	Rthlr.	2886 ßl.	47¾

Die jährliche Einnahme und Ausgabe der Stadt Loitz in den Jahren von 1734 bis 1775 hat betragen:

	Einnahme.		Ausgabe.		Ueberschuß oder Defekt.	
Im Jahr 1734	Fl. 1377	ßl. 8½	Fl. 1357	ßl. 1½	Fl. 20	ßl. 7
= = 1735	= 1169	= 21	= 1149	= 11½	= 47	= 9½
= = 1736	= 812	= 20	= 823	= 13½	= 10	= 41½
= = 1737	= 1125	= 15	= 1113	= 18	= 11	= 45
= = 1738	= 1156	= 17	= 1120	= 23¼	= 35	= 41¾
= = 1739	= 1177	= 14	= 1186	= 21¼	= 9	= 7¼
= = 1740	= 830	= 18½	= 788	= 5½	= 42	= 13
= = 1741	= 995	= 8	= 985	= 5	= 10	= 3
= = 1742	= 892	= 1¾	= 831	= 14½	= 60	= 35¼
= = 1743	= 931	= 4	= 893	= 19¾	= 37	= 32¼
= = 1744	= 1018	= 9¾	= 953	= 20¼	= 64	= 37½
= = 1745	= 961	= 2	= 898	= 23	= 62	= 27
= = 1746	= 1058	= 23¾	= 1020	= 23½	= 37	= 47¾
= = 1747	= 968	= 17	= 967	= 11¼	= 1	= 5¾
= = 1748	= 1462	= 13¾	= 1401	= 23¼	= 60	= 38½
= = 1749	= 1014	= 13	= 943	= 4	= 71	= 9
= = 1750	= 1147	= 20	= 1111	= 7¼	= 36	= 12¾
= = 1751	= 1288	= 21½	= 1207	= 1¼	= 81	= 20¼
= = 1752	= 1158	= 1¼	= 1201	= 3½	= 43	= 2¼
= = 1753	= 1152	= 4¾	= 1155	= ¼	= 2	= 43½
= = 1754	= 1138	= 17	= 1146	= 19½	= 8	= 2½
= = 1755	= 1316	= 8¾	= 1149	= ½	= 167	= 8¼
= = 1756	= 1829	= 20	= 1827	= 10½	= 10	= 9½
= = 1757	= 3383	= 22	= 3219	= 9	= 164	= 13

Im

Im Jahr	Rt.	ßl.	Rt.	ßl.	Rt.	ßl.
1758	5331	27½	5155	45½	175	30¼
1759	5654	20¾	5381	7½	273	13¼
1760	1403	7½	1404	7	—	47½
1761	1358	7	1374	31	16	24
1762	2454	30½	2440	24½	14	6
1763	1146	4	1097	27	48	25
1764	1210	27	1177	43	32	32
1765	2079	44¾	2054	17	25	27¾
1766	1852	46¾	1810	45¾	42	1
1767	1285	19¼	1219	24¼	65	43
1768	1301	31½	1103	44¾	197	34¾
1769	1302	11¾	1092	15½	209	44¼
1770	1392	39	1086	—½	306	38½
1771	1923	34¾	1581	—½	342	34¼
1772	1597	41¾	1339	36	256	5¾
1773	1451	34½	1126	47½	324	35
1774	1498	21½	1187	—	311	21½
1775	1605	38½	1162	14½	443	24

§. 170.

Die Verwaltung der Stadtmittel führet, unter dem Direktorio des ungelehrten Bürgermeisters, einer der drey Rathspersonen und einer aus den Viertelsmänner, die abgewechselt werden, die Rechnungen aber ein besonderer Kollektor. Nicht die geringste Kleinigkeit darf aus der Stadtkasse ohne besondere Anweisung des gelehrten Bürgermeisters und der beyden Rathsherrn, welche in dem laufenden Jahre nicht bey der Kämmerey sind, ausgezahlet werden. Die Rechnungen müssen jährlich gegen Gregoriitag (12 März) abgeschlossen seyn und dem Magistrat eingeliefert werden, welcher sie mit allen Viertels- und Achtmännern beleuchtet und sodann der Königl. Regierung einsendet.

§. 171.

Zur Aufnahme von 12 abgelebten Leuten von beyden Geschlechtern ist das Hospital St. Jürgen bestimt. Jede Person bezahlt

bezahlt für die Aufnahme 10 Rthlr. und dem Präpositus, den Provisoren und Kastenschreiber, jedem 1 Rthlr. 16 ßl. Die Erben eines verstorbenen Hospitaliten müssen, nach der Stipulation im Kontrakt, von 2 bis 3½ Rthlr. Auslösungsgeld ans Hospital erlegen und nehmen dagegen seinen Nachlaß. Für jeden Hospitaliten ist eine besondere Kammer eingerichtet; eine Große Stube aber, worinn sie gemeinschaftlich arbeiten, wird auf Kosten des Hospitals geheitzt. Ausser dieser freyen Wohnung erhält ein jeder qvartaliter 16 Schillinge und wer aus Alter nicht mehr arbeiten und sich ernähren kann noch ausserdem einigen Zuschub nach Ermessen der Provisoren. In dem Garten hinter dem Hospital hat eine jede Person ihren besonderen abgetheilten Raum.

Das Eigenthum dieses Hospitals bestehet aus zwey Hufen Ackers, einer Erben-Gerechtigkeit und einigen Kapitalien. Die Aufsicht und Verwaltung führen der Präpositus und zwey Provisoren aus der Bürgerschaft.

§. 172.

Die Stadt Damgardten liegt am nordlichen Ufer der Rekenitz. Sie ist aus dem vormaligen Dorfe Damchore oder Damgor erwachsen und im Jahr 1258 vom Rügianischen Fürsten Jaromar II mit städtischer Gerechtigkeit bewidmet und zu einer Grenzfestung gegen Meklenburg bestimmt worden, wie er als vom Pabste bestellter Protektor des Glaubens einen Feldzug nach Dänemark gegen den König Christoph I, seinen Lehnsherrn, vornahm. Vermittelst der Rekenitz und der übrigen Binnenwasser, die mit diesem Flusse in Verbindung stehen hat sie eine Wasserkommunikation mit den Städten Barth und Stralsund und den übrigen einländischen Seestädten. Auch stehet ihr das produktenreiche Meklenburg offen. Demungeachtet hat die Stadt sich nie auch nur einigermassen heben können.

§. 173.

Am Ende des Jahres 1783 hatte diese Stadt 123 Häuser und 612 Einwohner. Unter den letztern befanden sich:

	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter — —	113	126	239.
Oeffentl. Bedienten ohne Haushaltung	9	—	9.
Privati ohne Gewerbe — —	2	10	12.
Kinder über 12 Jahr — —	44	68	112.
Gesellen und Lehrburschen — —	22	—	22.
Dienstbothen — — —	12	29	41.
Kinder unter 12 Jahr — —	90	81	171.
Vom Almosen Lebende — —	2	4	6.
Zusammen =	294	318	612.
Gebohren wurden in diesem Jahre, — worunter keine Uneheliche.	9	14	23.
Gestorben sind. — — —	10	11	21.
Also mehr gebohren als gestorben —		—	2.

§. 174.

Das Damgardtensche Stadtfeld beträgt 1037 Morgen 90 Ruthen; andere Ländereyen hat die Stadt nicht. In dem Bewidmungsbriefe wurden ihr zwar die Aecker der Dörfer Damgor, Slavita und Pütenitz verschrieben, allein das letztere hat sie nie erhalten, weil Fürst Wizlav I es bereits lange vorher der Domkirche zu Ratzeburg geschenkt hatte, die es 1261 an Eckard von Dechow für 200 Mark Lübisch verkaufte, bey welcher Familie es noch jetzo ist. Die Aecker der übrigen beyden Dörfer stecken vermuthlich in dem jetzigen Stadtfelde.

§. 175.

Die Nahrung der Einwohner ist von eben der Beschaffenheit, wie in den andern kleinen Landstädten. Am Ende des 1783sten Jahres fanden sich hier, ausser einem Apotheker und vier Krämern, folgende Gewerke:

Becker

Becker	—	—	6
Bötticher	—	—	2
Chirurgus	—	—	1
Drechsler	—	—	1
Huthmacher	—	—	1
Knochenhauer	—	—	1
Leinweber	—	—	12
Müller	—	—	2
Oelmüller	—	—	1
Pfeiffenschneider		—	1
Rasch- und Boymacher		—	1
Reifer	—	—	1
Schmiede, Grob-		—	4
—— Klein-		—	1
Schneider	—	—	4
Schuster	—	—	13
Stell- und Rademacher		—	3
Tischler	—	—	4
Töpfer	—	—	2
Zimmerleute	—	—	2

	1779.	1780.
Die Importen betrugen	Rthlr. 5432 ßl. 12.	Rthlr. 4728 ßl. 42.
= Exporten —	= 4549 = 30.	= 4193 = 2.
Es war also mehr importiret als exportiret	= 882 = 30.	= 535 = 40.

und beydes betrug im Jahr 1779 — Rthlr. 9981 ßl. 42.
= = 1780 — = 8921 = 44.

§. 176.

Das Hauptprivilegium der Stadt Damgardten ist die Fundations-Bewidmungsurkunde des Fürsten Jaromar II vom Jahr 1258 (L. C. II. 429), worin ihr, ausser der städtischen Einrichtung,

 der

der Gebrauch des Lübschen Rechts, die Fischerey in den Gewässern von der Stadt an bis Barth, die Befreyung von der Bede und die Zollfreyheit im Lande Rügen ertheilet worden. Diese Privilegien sind in der Folge bestätiget worden:

1461 von Wartislav X;
1524 - Georg I und Barnim IX;
1540 - Philipp I;
1567 - Johann Friedrich, Bogislav XIII, Ernst Ludwig, Barnim X und Casimir VII;
1601 - Philipp Julius;
1626 - Bogislav XIV;
1663 - K. Karl XI; L. C. IV. 1243.
1723 - K. Friedrich I;
1752 - K. Adolph Friedrich und
1772 - K. Gustav III. L. C. IV. 1246.

§. 177.

Der Magistrat bestehet aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsekretär ist, und aus vier Rathsherrn aus dessen Mittel auch das Stadtgericht besetzt wird. Die Repräsentanten der Bürgerschaft sind in zwey Kollegia abgetheilet. Die Viertelsmannschaft bestehet aus vier und die Achtmannschaft aus acht Bürgern.

§. 178.

Der Steuerfuß ist nach Erben eingerichtet, deren hier im Jahr 1766 — $53\frac{1}{2}$ waren. Darauf werden alle Abgaben an die Stadt und ans Land repartiret *a*). Ausserdem werden an Stadtaccise von dem zur Mühle geschickten Getraide an die Stadt erlegt, von jedem Scheffel Malz und Roggen 2 Schillinge und von jedem Scheffel, Roggen, Grütz- und Schrootkorn 1 Schilling. Zu den Landessteuern kontribuiret die Stadt für 3 Hufen $16\frac{2}{18}$ Morgen.

a) Die

a) Die Häusersteuer zur Stadtkasse betrug im Jahr 1766 quartaliter:

				Rthlr.	ßl.
von 24 ganzen Erben	zu 12 Schillinge			6	—
= 19 halben	= 6	=	=	2	18
= 64 viertel	= 3	=	=	4	—
= 13 Einliegern	3	=	=	1	6
= 3 — —	2	=	=	—	6
			Summa Rthlr.	13	ßl. 30

§. 179.

Die Einnahme dieser Stadt fliesset:

1. Aus der Miethe für 27 Morgen Stadtacker, für 89 Gartenplätzen, für einige andere Plätze und Freyheiten und aus dem Weidegelde;
2. = = Mühlenpacht, Stadtaccise und Häuser-Steuer;
3. = dem Bürger- und Abzugsgelde, Rekognitionen, Schutz- und Jahrmarktsgelde, und
4. = einigen unfixirten und ausserordentlichen Gefällen.

Alle diese Gefälle betrugen im Jahr 1766 — Rthlr. 543 ßl. 26.

§. 180.

Die Ausgaben der Stadt bestehen:

1. In den Salarien des Magistrats, der Stadtbedienten und des Kantors;
2. = = übrigen gemeinen Ausgaben, als Bau- und Reparationskosten, Fuhr- und Reisegeldern u. dgl.; Zusammen betrugen sie im obigen Jahre 398 Rthlr. 18 ßl.

§. 181.

Die Amtsstadt Lassahn komt schon in den ältesten Nachrichten des Landes vor. In den ältern Zeiten hatte sie ihre eigenen Dynasten, wann aber diese aufgehöret und die Stadt wieder unmittelbar unter die Landesherrn gekommen, wann oder von wem sie mit städtischen Gerechtigkeiten bewidmet worden, das alles lässet sich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht bestimmen.

Nur das ergiebt sich, daß sie schon unter ihren Dynasten am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts einen Magistrat gehabt hat a). Sie liegt am westlichen Ufer der Peene zwischen den beyden Städten Wolgast und Anklam. Seit der Zeit, da sie zum landesherrlichen Domanio gehöret hat, hat sie immer unter dem Königl. Amte Wolgast gestanden.

a) In der noch ungedrukten Urkunde vom Jahr 1295, worin die damaligen Lassahnschen Dynasten allen stralsundischen Bürgern die Zollfreyheit sowohl in ihrer Stadt Lassahn als in ihrem gantzen Gebiete ertheilen, heisset es: „*Oldagus* et *Bernhardus* milites et Domini de Lasshan nec non universitas *consulum* eiusdem *ciuitatis* —".

§. 182.

Am Ende des 1783sten Jahres hatte diese Stadt 200 Häuser und 1016 Einwohner, unter den leztern befanden sich:

	M.	W.	S.
Hausväter und Hausmütter —	168	182	350.
In Bedienung ohne Haushaltung	1	—	1.
Privati ohne Gewerbe —	4	10	14.
Kinder über 12 Jahr —	105	167	272.
Gesellen und Lehrburschen —	50	—	50.
Dienstbothen —	24	74	98.
Kinder unter 12 Jahr —	102	126	228.
Vom Almosen Lebende —	3	—	3.
Zusammen =	457	559	1016.

Gebohren sind in dem Jahr, worunter keine Uneheliche; —	12.	16.	28.
Gestorben sind, — —	5.	5.	10.
also mehr gebohren als gestorben —		—	18.

§. 183.

Das Stadtfeld beträgt 1350 Morgen 150 Ruthen. Die Nahrung der Einwohner bestehet gleichfalls hauptsächlich im Acker-

bau

bau, etwas Krämerey und Handwerkerey, im Bierbrauen und Branteweinbrennen. Die starke Fischerey in der Peene und im Achterwasser giebt manchem Einwohner Gelegenheit, mit dem Fischhandel etwas zu verdienen, indem sie die Fische aufkaufen und besonders im Winter sowohl im Lande als ausserhalb Landes verfahren. Einiger Schifsbau wird hier gleichfalls getrieben und die Wohlfeilkeit des Orts ziehet auch manche Familie, die sich zur Ruhe begeben will, hieher. Von Gewerkern befanden sich hier am Ende des 1783sten Jahres;

Altschuster — —	4
Becker — — —	6
Bötticher — —	1
Branteweinsbrenner —	13
Barbier — —	2
Drechsler — —	1
Färber — —	1
Fischer — —	18
Glaser — —	2
Krämer — —	4
Knochenhauer — —	1
Leinweber — —	8
Maurer — —	3
Müller — —	2
Reifer — — —	1
Schiffer — —	3
Schifszimmermann —	1
Schmiede, Grob- —	3
—— Klein- — —	2
Schneider — —	6
Schuster — —	26
Stell- und Rademacher —	2
Tischler — —	8
Töpfer — —	2
Zimmerleute — — —	2

§. 184.

§. 184.

Die älteren Privilegien, wodurch Lassahn mit städtischen Gerechtigkeiten bewidmet worden, sind nicht mehr vorhanden, wenigstens zur Zeit nicht bekannt. Das Aelteste ist vom Jahr 1299, von Bogislav IV, worinn er der Stadt nicht nur die von seinem Vater Barnim I verliehenen Vorrechte bestätiget, sondern sie auch vom Zoll uud Ungelde in seinen Landen befreiet. In den nachfolgenden Zeiten hat diese Stadt mit den übrigen Städten die Bestätigung ihrer Privilegien allemal erhalten. Zur Norm, wie das Stadtwesen hier zu handhaben, dienet:

1) Der Königl. Regierung Reglement, wie es mit dem Lassahnschen Stadtwesen zuhalten, vom 25 April. 1725. L. C. II.

2) Die Lassahnsche Buer (Bürger) Sprache, welche der versammelten Bürgerschaft jährlich vom Magistrat vorgelesen werden soll.

§. 185.

Der Magistrat der Stadt Lassahn bestehet aus zwey Bürgermeistern, wovon der eine vorjeßt zugleich das Stadtsekretariat verwaltet und aus vier Rathsherrn. Die Bürgermeister haben die Aufsicht auf das allgemeine Stadtwesen und die Polizeyangelegenheiten; sie führen auch das Direktorium im Magistrat.

Bey der Kämmerey sind zwey Rathsherrn angesetzt; diese haben die Stadtbauten, die Unterhaltung der Stadtmauern, Graben und Brunnen zu besorgen; sie führen die Aufsicht über der Stadt Grenßen und Mahlen, entscheiden über alle auf dem Stadtfelde vorfallenden Streitigkeiten und haben die Annahme neuer Bürger.

Die andern beyden Rathsherrn besorgen das Stadtgericht, das der Stadt Jurisdiktion in erster Instanz übet. Von demselben gehen die Appellationen an den Magistrat und von diesem an das Königl. Amt Wolgast. Der Gebrauch des Lübschen Rechts in dieser Stadt

war

war vormals zweifelhaft, im Jahr 1741 aber ist es ihr von der Königl. Landesregierung *a*), in soferne nicht durch kundbare Gewohnheiten davon abgegangen worden, bestätiget worden.

a) S. Resolution der Königl. Regierung vom 30 Jan. 1741. in A. v. Balthasars Abhandl. von den in den Pomm. Städten geltenden fremden Rechten. Beylage XLVIII. S. 100.

§. 186.

Die Bürgerschaft wird durch die Achtmänner und Deputirten repräsentiret, die besonders bey Anlegung der Steuern vom Magistrat zugezogen werden müssen. Zur Einnahme der Steuern wird eine Rathsperson, ein Achtmann und ein Deputirter der Bürgerschaft verordnet. Die Aufnahme der Stadtrechnungen geschiehet vom gantzen Rathe und von allen Achtmännern und Deputirten.

§. 187.

Die Stadt **Franzburg** welche am südlichen Ufer des richtenberger Sees liegt, ist aus dem vormaligen Cistercienserkloster **Neuenkamp** erwachsen, das der Fürst **Wizlav** I von Rügen im Jahr 1231 stiftete und mit Mönchen aus dem Kölnischen Kloster Kamp besezte. Bey der Reformation ward es, wie die übrigen Feldklöster, eingezogen und mit seinen Ländereyen dem landesherrlichen Domanio einverleibet. Bey der brüderlichen Theilung der Söhne Herzog **Philipps** I erhielt es der Herzog **Bogislav** XIII, der sich der Regierung des Herzogthums Wolgast zum Vortheil seines jüngern Bruders **Ernst Ludewigs** entsagte, nebst dem Amte Barth zu seiner Apanage. Dieser legte an der Stelle des vormaligen Klosters im Jahr 1587 eine Stadt an, welche er zum Andenken seines Schwiegervaters, Herzog **Franz** von **Lüneburg** zu Gifhorn, Franzburg nannte. Seine Absicht gieng dahin, eine eigentliche Manufakturstadt daraus zu machen, worin bloß Kaufleute, Manufakturisten, Künstler und Gewerker aufgenommen werden, aller Ackerbau aber gäntzlich ausgeschlossen

seyn sollte, deshalb sie auch mit keinem Stadtfelde bewidmet ward *a*). Bogislav betrieb diese vortheilhafte Anlage mit dem grösten Eifer so lange er diese Apanage in Besitz hatte, wodurch sie auch zu einen ziemlichen Flor gediehen zu seyn scheinet; daß auch diese Einrichtungen nicht gleich, nachdem die Stadt dem Herzogthume Wolgast einverleibt worden, gänzlich wieder verfallen sind, erhellet aus der Konfirmation der hiesigen Stadtprivilegien vom H. Bogislav XIV im Jahr 1626, worin der Gewerke und Kaufleute des Spinn- und Wollenwerks gedacht wird. Vermuthlich haben also die Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges die Flachs- und Wollarbeiter vertrieben. **Philipp Julius** ertheilte ihr im Jahr 1612 ordentliche städtische Privilegien und machte sie zur Amtsstadt, welche Eigenschaft sie bis auf jetzige Zeiten behalten hat.

a) H. Bogislavs XIII Kapitulation mit einigen von Adel wegen Anlage der Stadt Franzburg unterm 11 Nov. 1587 und desselben Reversalen vom 9 Jan. 1588. L. C. II 435 — 443.

§. 188.

Die Stadt hatte im 1783sten Jahre 206 Männliche und 245 Weibliche, zusammen 451 Einwohner.

	M.	W.	Z.
Gestorben sind in diesem Jahre —	13.	17.	30.
Gebohren, eheliche Kinder —	11.	6.	17.
Uneheliche —	1.	1.	2.
Zusammen —	12.	7.	19.
Also mehr gestorben als gebohren —			11.

Die Stadtfluhr ist, da sie mit keinem Stadtfelde bewidmet worden, sehr geringe und beträgt nur 66 Morgen 185 Ruthen, nemlich an

	M.	R.
Acker — —	8	120
Wiesen — —	17	65
Weide — —	15	30
Gärten — —	25	270
=	66	185

Dann

Dann fanden sich damals folgende Gewerker:

Becker — —	3
Branteweinbrenner — —	4
Barbier — —	1
Krämer — —	3
Knochenhauer — —	1
Leinweber — —	11
Maurer — —	2
Sattler — —	1
Schmiede, Grob- —	1
— — Klein- —	1
Schneider — —	3
Schuster — —	9
Tischler — —	2
Zimmerleute —	1

§. 189.

Die jetzigen städtischen Freyheiten sind vom H. Philipp Julius unterm 16 Nov. 1612 *a*) ertheilet worden. Darin werden den dortigen Bürgern alle Rechte, welche die Bürger in andern Städten des Landes geniessen; ein eigner Magistrat; die Befugniß einen Stadtkasten anzulegen; das halbe Gericht, wie es die Städte Grimm und Tribbsees haben; die Bestätigung aller und jeder Gerechtigkeiten, die sie vom H. Bogislav XIII erhalten, und ein freyer Handel und Wandel nebst zwey Jahrmärkten zugestanden. Diese Privilegien sind nachhin nicht nur von dem Herzoge Bogislav XIV 1626 *b*) sondern auch von den übrigen nachfolgenden Landesfürsten bestätiget worden.

a) Philipp Julii Bewidmung der Stadt Franzburg. L. C. II. 443.

b) Bogislavs XIV Bestätigung der Franzburgschen Privilegien, in v. Schwarz Geschichte der Pomm. Städte. S. 512.

§. 190.

Der Magistrat dieser Stadt bestehet aus einem Bürgermeister und zwey Rathsherrn; die Wahl der Mitglieder stehet zwar

dem Rathe zu, wenn der sich aber über die Personen nicht einig werden kann, fällt die Entscheidung dem landesherrlichen Amtshauptmann zu. Der älteste Rathsherr führet die Rechnung über der Stadt Einnahme und Ausgabe und leget sie jährlich vor dem Amtshauptmann und Rathe ab. Das Stadtgericht wird mit beyden Rathsherrn besetzt, aus welchen der Amtshauptmann den Stadtrichter ernennet. Diesem Gerichte stehet zu alle geringe bürgerliche Sachen, die nicht über 10 Rthlr. austragen, Injurien und geringe Kriminalsachen, die mit Gefängnis zu bestrafen, abzumachen. Findet sich dadurch jemand beschweret, so kann er sich an den Amtshauptmann wenden, der mit dem gantzen Rathe die Sache untersuchet und in seinem und des Raths Namen die Entscheidung ertheilet, wovon weiter keine Appellation statt finden soll. Wichtigere bürgerliche und peinliche Sachen stehen dem Bürgermeister und Amtsnotarius zu, welche solche im gantzen Rathe zu untersuchen und zu entscheiden haben, wovon die Appellationen ans Hofgericht gehen. Von den Brüchen und Strafgefällen im Stadtgerichte fällt die eine Hälfte ans Amt, die Andere an die Stadtkasse. Die Stadt kontribuiret ins Amt Franzburg für 2 Husen.

§. 191.

Die jetzige Amtsstadt Richtenberg, zum Amte Franzburg gehörig, liegt an dem nordlichen Ufer des richtenberger Sees und ist aus dem Dorfe Richenberg entstanden, das zuerst in der Stiftungsurkunde des Klosters Neuenkamp 1231 vorkommt. Es ist aber nicht bekannt, um welche Zeit das Dorf mit städtischer Gerechtigkeit bewidmet worden, daß es jedoch noch im dreyzehnten Jahrhundert geschehen seyn müsse, erhellet daraus, daß Richtenberg schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als eine Stadt in Urkunden vorkommt, und sie also ihre städtische Einrichtung noch vom Kloster und dessen Aebten erhalten habe. Sie zählte am Ende des 1783sten Jahres 100 Häuser und 561 Einwohner, nemlich:

Haus-

	M.	W.	S.
Hausväter und Hausmütter —	95.	99.	194.
Privati ohne Gewerbe — —	—	1.	1.
Kinder über 12 Jahr —	36.	42.	78.
Gesellen und Lehrburschen —	14.	8.	22.
Dienstbothen — —	10.	20.	30.
Kinder unter 12 Jahren —	99.	111.	210.
Vom Allmosen Lebende —	8.	18.	26.
Summa =	262.	299.	561.

Gestorben sind in dem Jahr —	11.	17.	28.
Gebohren wurden eheliche Kinder —	8.	7.	15.
Uneheliches —		1.	1.
Zusammen =	8.	8.	16.
Also mehr gestorben als gebohren — —			12.

§. 192.

Das Stadtfeld bestehet aus 262 Morgen 105 Ruthen *a*). Die Nahrung der Einwohner im Ackerbau und einigen Handwerkereyen. Am Ende des genannten Jahres fanden sich hier, ausser einem Apotheker und drey Krämern:

Barbier — —	1
Becker — —	11
Börticher — —	2
Drechsler — —	3
Knochenhauer — —	2
Leinweber — —	6
Maurer — —	1
Müller — —	2
Pfeiffenschneider — —	1
Reifer — —	1
Schmiede, Grob- —	3
— — Klein- —	3

 Schnel-

Schneider	—	—	5
Schuster	—	—	18
Stell- und Rademacher		—	2
Tischler	—	—	3
Töpfer	—	—	1
Uhrmacher	—	—	1
Weisgerber	—	—	1
Zimmermann	—	—	1

a) Der Herzog Philipp Julius verpfändete der Stadt Richtenberg im Jahr 1617 zwey Hufen Landes, die zum Domanialguth Zandershagen gehörten, für 2000 Gulden, in zwanzig Jahren wiederlöslich. Nach Ablauf dieser Zeit konnte aber die Wiederlösung nicht geschehen und die Stadt blieb im Besitz dieser Hufen bis zur Reduktionskommission, durch deren Urthel vom 19 Dec. 1694 sie eingezogen wurden. Die Stadt wandte sich aber an den König mit der Vorstellung, daß sie diese Hufen ohne ihrem gäntzlichen Ruin nicht entbehren könnte und bewürkte dadurch einen Befel an die Kommission, ihr die Hufen zu lassen, welche ihr darauf den ruhigen Besitz derselben durch die Resolution vom 23 Jan. 1695 (L. C. II. 432) versicherte, demungeachtet nahm die Reluitionskommission diese Aecker von neuem in Anspruche, die Stadt aber doch durch die Aussprüche der Königl. Landesregierung und des Königl. Tribunals in ihrem Besitz abermals gesichert. Ob diese Aecker mit unter dem angeführten Stadtfelde begriffen sind oder nicht, ist mir nicht bekannt.

§. 193.

Die ersten und älteren Privilegien der Stadt Richtenberg sind nicht mehr vorhanden, in dem Privilegio des Herzogs Bogislavs XIV vom Jahr 1626 a) werden ihr aber alle von den vorhergehenden Landesfürsten, namentlich von den Herzogen Philipp I, Bogislav XIII und Philipp Julius ertheilten Privilegien und Begnadigungen, besonders die von den Bürgern ans Amt Wolgast vormals zu leistende, vom Herzoge Bogislav XIII aber im Jahr 1593 erlassenen Dienste bestätiget. Und diese Privilegien sind von den nachfolgenden Landesfürsten beständig bestätiget worden.

a) L. C. II. 431.

§. 194.

Der Magistrat dieser Stadt bestehet aus einem Bürgermeister und drey Rathsherrn. Er besorget die städtischen Angelegenheiten und das Stadtgericht. Zur Besetzung der Bürgermeisterstelle schlägt der Rath einige Persohnen vor, woraus die Aeltesten der Bürger wählen. Die Rathsherrn wählet der Bürgermeister mit Einwilligung der übrigen Rathsglieder. In dieser Stadt ist das gemeine Recht in Uebung.

Als Repräsentanten der Bürgerschaft sind zwey Viertelsmänner bestellet, die aus den ältesten Bürgern genommen werden und Namens der Bürgerschaft, als ihre Worthalter, das Wort führen; Sie werden auf Vorschlag der Bürgerschaft vom Rathe gewählet. Die Stadt kontribuiret ans Amt Franzburg zu den Landeskontributionen für 7 Hufen.

Statut der Stadt Richtenberg vom Verhalten ihrer Bürger vom 3 November 1684. Mscr.

§. 195.

A. G. von Schwartz Diplomatische Geschichte der Grafschaft Gützkow. Stehet im Anhange zu seiner Geschichte vom Ursprung der pommerschen Städte S. 705 — 800.

Die Amtsstadt Gützkow liegt nicht weit von der Peene an der nordlichen Seite und gehöret zum Königlichen Amte Wolgast. Sie komt schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts als eine Stadt und als die Hauptstadt der Dynastie Gützkow vor, welche einen großen Theil des Landes zwischen der Peene und dem Ryck unter sich begrif und ihren eigenen Dynasten hatte. Von 1128 bis in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts stand diese Landesgegend unmittelbar unter den Landesherrn und hatte ihre besondere Kastellane, ums Jahr 1243 aber finden wir sie als eine besondere Grafschaft angeführet, womit die Brüder Jaczow und Konrad von Soltwedel belehnet waren, deren Stamm im Jahr 1357 mit dem

Grafen

Grafen Johann dem Aeltern ausstarb, worauf die Grafschaft dem Landesherrn wieder anheimfiel, und von der Zeit an nie wieder verlehnet worden, sondern immer mit dem übrigen Lande vereiniget geblieben ist, daher auch der Titel einer Grafschaft längst verloschen ist. Um welche Zeit die Stadt ihre jetzige städtische Einrichtung erhalten, ist aus Mangel an Nachrichten nicht zu bestimmen.

§. 196.

Die Stadt hatte im Jahr 1783 – 126 Häuser und 668 Einwohner, worunter sich befanden:

	M.	W.	S.
Hausväter und Hausmütter —	141.	155.	296.
Kinder über 12 Jahr — —	35.	47.	82.
Gesellen und Lehrburschen — —	25.	—	25.
Dienstbothen — — —	12.	35.	47.
Kinder unter 12 Jahr — —	97.	107.	204.
Vom Almosen Lebende — —	6.	8.	14.
Summa =	316.	352.	668.
In eben dem Jahr sind gebohren, —	11.	14.	25.
worunter keine Uneheliche.			
Gestorben sind — —	8.	10.	18.
also mehr gebohren als gestorben — —			7.

§. 197.

Das Stadfeld beträgt 1779 Morgen 150 Ruthen. Von Gewerkern fanden sich hier, ausser sechs Krämern:

Barbier — —	3
Becker — —	4
Böttcher — —	2
Drechsler — —	1
Huthmacher — —	1
Knochenhauer — —	1
Leinweber — —	6

Maurer

Maurer	—	—	1
Müller	—	—	2
Nadler	—	—	1
Rasch- und Boymacher		—	2
Schmiede, Grob-		—	3
—— Klein-		—	2
Schneider	—	—	7
Schuster	—	—	15
Stell- und Rademacher		—	1
Tischler	—	—	4
Töpfer	—	—	1
Zimmerleute	—	—	3

§. 198.

Das älteste Privilegium dieser Stadt, das jetzt noch vorhanden ist, hat der letzte Graf von Gützkow, **Johann der Aeltere**, ihr im Jahr 1353 ertheilet, worinn er ihr den ruhigen Besitz des Stadtfeldes nach den bezeichneten Grenzen, mit allem Rechte, hohen und niederm Gerichte, Nützungen, Freyheiten und Zubehörungen, wie sie es von seinen Vorfahren, den vorhergehenden Grafen von Gützkow erhalten haben, bestätiget und sie von aller Dienstbarkeit, Frohndiensten und Umgelde gänzlich losspricht *a*). Diese Gerechtigkeiten sind der Stadt von den nachfolgenden Herzogen in den Jahren 1491, 1524, 1541, in welchem Bestätigungsbriefe Philpp I insonderheit ihrer Fischereygerechtigkeit in der Peene vom Hause Demmin bis an die Münde gedenket, 1572, 1601, 1626, 1653, 1663 u. ff. bestätiget worden.

a) L. C. II. 474.

§. 199.

Der Magistrat bestehet aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsekretär ist, und aus vier Rathsherrn; das Stadtgericht aus dem Richter und zwey Rathspersonen. Die Appellationen gehen vom Stadtgericht an den Rath und von diesem an das Königl. Amt Wolgast.

Die Bausprache oder das Gützkowsche Recht, wornach die Bürger und Einwohner sich zu richten haben. Erneuert in den Jahren 1648, 1686 und 1717. Abgedrukt in A. F. Schotts Samlung deutscher Stadt- und Landrechte.

§. 200.

Auf der Insel Rügen sind nur zwey Städte vorhanden, Bergen und Gartz. Gingst und Sagard sind nur Flecken.

Bergen liegt fast in der Mitte der Insel in ihrer höchsten Gegend, woher es auch dem Namen hat *a*). Der Fürst Jaromar I von Rügen legte hier, in der Nähe seiner Residenz Rugigard, im Jahr 1190 einen Flecken an, den er mit teutschen Kolonisten besetzte und stiftete drey Jahre nachher im Jahr 1193 ein Jungfernkloster Cistercienser Ordens darinn. Der Flecken stand unter der Gerichtsbarkeit des Klosters, die vom Klosterrichter (Klostervogt) nach dem Wendischen Landgebrauche geübt ward. Schon Jahrhunderte vorher, ehe Bergen würklich zur Stadt gemacht ward, hatte es verschiedene städtische Gerechtigkeiten und Einrichtungen erhalten und es fanden sich hier nicht nur Kaufleute, Gewandschneider und Brauer, sondern auch verschiedene Gewerker als Schneider, Schuster, Schmiede, Becker, Tischler, Weber, Kürschner u. a. die theils ihre eigenen Kompagnien, Zünfte und Rollen hatten, theils mit dem Stralsundischen in Zunftverwandschaft standen *b*). Erst im Jahr 1613 ward dieser Flecken vom H. Philipp Julius mit städtischen Gerechtigkeiten versehen, doch hat die Stadt bisher zur würklichen Uebung der Landsässigkeit nicht gelangen können *c*)

a) In den ältesten Urkunden komt der Ort unter dem wendischen Namen Gora oder Góra vor, welcher in den lateinischen Urkunden durch in monte, in montibus, in montanis, apud montem übersetzt wird. S. die Urkunden XXIX, LXXXIX, CXCIII beym Dreger S. 52, 152 und 296.

b) Dieß erhellet aus dem Rügianischen Landgebrauche. Tit. 220-225. 227-230. 259. 271.

c) S. unten Hauptstück. III. §. 47.

1) C. H. Wackenroders, (gebohren zu Poseritz auf Rügen 1660; Pastor zu Trent 1688; Präpositus zu Loitz 1714: gestorben 1735.) Altes und Neues Rügen. Stralsund 1732. 4.

2) J. D. Fabarius, (gebohren 1686; bis 1730 Justitiarius des gräflichen Hauses Putbus; 1730 Doctor Juris; 1741 erster Bürgermeister zu Bergen; gestorben 1743.) Nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens. Erster (und einziger) Versuch betreffend die Präpositur Bergen. Greifsw. und Stralf. 1737. 4.

§. 201.

Am Ende des 1783sten Jahres hatte die Stadt 268 Häuser und 1435 Einwohner, nemlich:

Hausväter und Hausmütter —	282.	315.	597.
In Bedienung ohne Haushaltung —	1.	—	1.
Privati ohne Gewerbe —	6.	26.	32.
Kinder über 12 Jahr —	68.	136.	204.
Gesellen und Lehrburschen —	90.	—	90.
Dienstbothen — —	25.	76.	101.
Kinder unter 12 Jahr —	169.	185.	354.
Vom Allmosen Lebende —	25.	31.	56.
Total =	666.	769.	1435.
Gebohren wurden, Eheliche Kinder —	27.	19.	46.
Uneheliche —	2.	—	2.
Zusammen =	29.	19.	48.
Gestorben sind — —	9.	17.	26.
Also mehr gebohren als gestorben	—		22.

§. 202.

Das Berger Stadtfeld beträgt 1699 Morgen. Eigentliche Kaufleute finden sich hier gar nicht, sondern jeder Bürger und Hand-

Handwerker treibt ohne Unterschied Krämerey und Höckerey, deren waren hier im Jahr 1783 — 12, die ihre Waaren aus Stralsund und andern Seestädten des Landes nehmen. Zum Handel wird hier nicht gemülzt, sondern bloß zum Behuf des Brauwesens. Mit der Braugerechtigkeit sind hier 16 Häuser bewidmet, es wird aber nicht in allen gebrauet. Auch das Branteweinbrennen ist jedem Bürger frey, weil aber von vielen Bürgern stralsundischer Brantewein zum feilen Kauf gehalten wird, so ist auch dieser Nahrungszweig von keiner sonderlichen Bedeutung. Ausser einem Apotheker sind hier folgende Gewerker:

Altschuster — —	2
Barbier — —	5
Becker — —	12
Bötticher — —	2
Brannteweinbrenner —	7
Buchbinder — —	1
Bundfutterer — —	1
Drechsler — —	2
Fischer — —	12
Glaser — —	1
Gürtler — —	1
Knochenhauer —	3
Leinweber — —	13
Mahler — —	1
Maurer — —	4
Müller — —	7
Nadler — —	1
Pantoffelmacher —	1
Parukenmacher — —	3
Rasch- und Boymacher —	4
Reifer — —	2
Sattler — —	1
Schmiede, Grob- —	4
— — Klein- —	3
— — Kupfer- —	1

Schnei-

Schneider	—	—	10
Schuster	—	—	37
Siebmacher	—	—	1
Stell- und Rademacher		—	6
Stuhlmacher	—	—	1
Tischler	—	—	7
Töpfer	—	—	5
Uhrmacher		—	1
Weisgerber	—	—	4
Zimmerleute	—	—	8
Zinngiesser	—	—	1

§. 203.

Die städtischen Gerechtigkeiten und Freyheiten hat Bergen obgedachter massen vom H. Philipp Julius durch das Privilegium vom 19 Junius 1613 *a*) erhalten. In demselben werden der neuen Stadt und ihren Bürgern verliehen:

a) Alle Rechte, welche die Bürger in andern Städten des Landes zu geniessen haben;

b) Die gesamte Stadtfluhr an Aeckern, Wiesen, Weiden und andern Pertinenzen, in den Mahlen und Scheiden, worin sie damalen seit funfzig und mehr Jahren belegen gewesen;

c) Die halbe Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, so weit die Stadt und ihr Gebiet reichet;

d) Das Recht einen eigenen Magistrat zu wählen, drey Jahrmärkte jährlich zu halten, und sonst im gantzen Lande Handel und Wandel zu treiben;

e) Die freye Fischerey vom Braam an bis an den offenen Strand, nebst dem Eigenthum des Orts Braam zur Ab- und Zufuhr;

f) Das Recht auf gleiche Art, mit den übrigen Städten zu den Landeskontributionen zu steuern.

Diese Privilegien sind nachher in den Jahren 1626, 1663, 1723, 1752 und 1772 bestätiget worden.

a) L. C. II. 454. Für die Ertheilung der städtischen Gerechtigkeiten bezahlten die Einwohner damals an den Herzog 8000 Mark und übernahmen anstatt aller Abgaben, die sie bis dahin ans Kloster zu entrichten gehabt, eine jährliche Oerbahre von 600 Mark, wofür jetzt an das Königl. Amt 83 Rthlr. 16 ßl. gegeben werden. Gleichmässig behielt sich der Herzog die Dienste von den dreyssig vorhandenen Kathen und einige Fuhren vor. Für Erstere wird jetzt 30 Rthlr. und für Letztere 25 Rthlr. jährlich an das Königl. Amt Bergen von der Stadt bezahlet.

§. 204.

Der Stadtmagistrat bestehet aus zwey Bürgermeistern, fünf Rathsherrn und einem Stadtsekretär, die alle vom Rathe selbst erwählet werden. Der eine Bürgermeister muß ein Rechtsgelehrter seyn, die Direktion aber wechselt unter beyden um.

Bey der Stadtkämmerey sind zwey Rathsherrn angesetzt; der Eine hat die Berechnung der städtischen Intraden, der Andere die Aufsicht über die Stadtgebäude und über das Einquartirungs- Fuhr- und Polizeywesen. Bey den ökonomischen Angelegenheiten der Stadt muß das die Bürgerschaft repräsentirende Kollegium der Achtmänner vom Magistrat zugezogen werden.

§. 205.

Das Stadtgericht bestehet aus dem Königl. Stadtrichter, zwey Rathsherrn und dem Stadtsekretär. Alle geringe Sachen und die an Gelde nicht über 20 Gulden betragen stehen unter demselben. Was aber diese Summe übersteiget oder Grund und Boden, Ehr und Leumund betrift oder an Leib und Leben zu bestrafen, gehöret in erster Instanz gleich vor dem Rath. Die Bruch- und Strafgefälle im Niedergerichte werden vom Richter berechnet, die Rechnungen darüber vom Landvogt und Bürgermeister aufgenommen, und die eine Hälfte ans Königl. Amt, die andre aber an

die

die Stadtkämmerey abgeliefert. Sowohl beym Stadtgerichte als bey dem Rathe sollte zwar, zufolge des Privilegii H. Philipp Julius von 1613, nach dem lübschen Rechte gesprochen werden, dessen Gebrauch ist aber durch den Kommissionsreceß von 1616 auf einige wenige Fälle eingeschränkt *a*) und die Stadt in allen übrigen Fällen auf die Beobachtung des wendischen Landgebrauchs verwiesen worden, der doch auch in neuern Zeiten gänzlich ausser Observanz gekommen zu seyn scheinet, indem überall dem gemeinen Rechte nachgegangen wird. Die Appellationen gehen vom Niedergerichte an den Rath, von diesem an den Stapel zu Bergen (das Landvogteigericht) und von da an das Königl. Hofgericht.

1) Der Fürstl. Kommission Vertrag und Hinlegung der Irrungen zwischen den Fürstl. Beamten und der Stadt Bergen, nebst der landesherrlichen Konfirmation vom 23 Jun. 1616. L. C. II. 458 — 463.

2) Der Berger Stadt Receß vom 31. Dec. 1716 L. C. IV. 1247 — 1253.

a) Art XI ——„ des Lübschen Rechtes soll sich der Rath allein in „testamentis, vltimis voluntatibus, Successionibus ab intestato „Erbfällen nnd Donationibus gebrauchen, in andern Fällen aber „soll es durchaus bey dem Rügianischen Landgebrauche verbleiben—„. L. C II 460.

§. 206.

Die Stadt Bergen trägt zu den Landeskontributionen für 22 Hufen und 27½ Morgen bey und zwar für 13 Hufen 8½ Morgen wegen der Häuser und für 9 Hufen 19 Morgen wegen der Aecker. Diese Steuern fliessen nicht, wie die von den übrigen landsässigen Städten, unmittelbar in den Landkasten, sondern in die Ritterschaftliche Kollektur zu Bergen. Alle Anlagen, die entweder zum Behuf der Landeskontributionen oder der Stadt selbst gemacht werden müssen, werden von Häusern und Aeckern getragen. Die Häuser werden in Rathen und Buden abgetheilet: unter den Ersten werden gantze Erben, unter den letztern halbe Erben ver-

verstanden. Im Jahr 1766 fanden sich hier an steuerbahren Häusern 38 Kathen, 212 Buden, und an stuerbahrem Acker 778 Morgen. Bürger, welche keine eigene Häuser haben, müssen von ihrem Handwerke oder Gewerbe für eine Bude steuern.

§. 207.

Die Einnahme der Stadtkasse fliesset:

1) Aus den Steuern der Bürger und Einwohner;
2) - der Heuer von 31 Morgen städtischen Ackers;
3) - den Pächten vom Rathhause, Mühlen, Fischerey, Becker- und Schlächter-Scharren und der Accise von den Schlächtern;
4) - dem Bürgergelde, Eimergelde, Abzugsgelde, Rekognition, Bruch- und Strafgefällen, Marktgelde, und
5) - Einigen zufälligen Einnahmen

Die gantze Einnahme betrug im 1766sten Jahre Rthlr. 459 ßl. 1.

§. 208.

Die Ausgaben bestehen:

1) In den Salarien des Magistrats und der Stadtbedienten;
2) - - Abgaben an das Königl. Amt Bergen, als der Oerbahre von 83⅓ Rthlr., für die Dienste der Kathen 30 Rthlr. und für die Fuhren 25 Rthlr.
3) - - Landeskontributionen:
4) - - Gemeinen und zufälligen Stadt Ausgaben und Bedürfnissen;

Die Ausgaben der Stadt in dem oben angeführten Jahre betrugen überhaupt 479 Rthlr. 24½ ßl. Die Administration der Stadtmittel führet die Kämmerey; Die Aufnahme der Kämmereyrechnungen geschiehet jährlich in Gegenwart des gesamten Raths, der Achtmannschaft und aller Bürger, die gegenwärtig seyn wollen.

§. 209.

§. 209.

Die Amtsstadt Gartz hieß anfangs Charenz oder Carenz und komt als eine wendische Burg in den ältesten Dokumenten des Landes, besonders bey der dänischen Eroberung der Insel im Jahr 1168 vor. Die rügianischen Fürsten hatten hier auch eine Residenz. Sie ist vermuthlich von dem letzten eingebohrnen Fürsten Wizlav IV mit städtischen Gerechtigkeiten bewidmet worden *a*), das Jahr der Bewidmung selbst aber ist unbekannt. In der Nähe dieser Stadt war auch um diese Zeit eine andere neue Stadt, Rügendal, angelegt worden, die aber von kurzer Dauer gewesen seyn muß, indem ihre Einwohner nach Garz versetzt und ihre Aecker mit der gartzer Stadtfluhr vereiniget wurden *b*). Im Jahr 1783 hatte diese Stadt 121 Häuser und 742 Einwohner, nemlich:

	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter —	144	172	316.
In Bedienung ohne Haushaltung —	1	—	1.
Privati ohne Gewerbe —	3	8	11.
Kinder über 12 Jahr —	50	74	124.
Gesellen und Lehrburschen —	23	—	23.
Dienstbothen — —	8	12	20.
Kinder unter 12 Jahr —	117	125	242.
Vom Almosen lebende —	1	4	5.
Summa =	347	395	742.

In diesem Jahr waren hier 34 Kinder gebohren und 36 Personen gestorben, also zwey mehr gestorben als gebohren.

a) In einer Urkunde des Fürsten Wizlavs IV von Rügen vom „Jahr 1319 heist es: — „Quod cum fideles Nostri conciues et „Consules *noue ciuitatis Gartz* — “.

b) J. A. Dinnies Erläuterung einer rügendalschen Urkunde. Pomm. Samml. Heft II. 140 — 146.

§. 210.

Das Stadtfeld beträgt 709 Morgen 16½ Ruthen. Die Nahrung der Stadt, ausser dem Ackerbau, lässet sich aus folgendem Verzeichnisse der Handwerker abnehmen. Es fanden sich nemlich am Ende des 1783sten Jahres, ausser einem Apotheker und 7 Krämern:

Barbier — —	2
Becker — —	7
Bötticher — —	2
Drechsler — —	1
Glaser — —	1
Goldschmied — —	1
Grützmüller — —	1
Knochenhauer —	1
Leinweber — —	13
Maurer — —	1
Müller — —	4
Rasch- und Boymacher —	2
Sattler — —	3
Schmiede, Grob- —	4
— — Klein- —	1
Schneider — —	8
Schuster — —	20
Stell- und Rademacher —	3
Tischler — —	3
Töpfer — —	3
Zimmerleute — —	4

§. 211.

Die ersten Bewidmungen dieser Stadt sind nicht mehr vorhanden. Die älteste Bestätigung ihrer Privilegien ist von dem H. Wartislav VI vom Jahr 1377 *a*), darin er nicht nur der Stadt die von Wizlav IV, Wartislav IV und Barnim IV ertheilten Privilegien bestätiget, sondern ihr auch die Versicherung giebt

giebt, daß der Stadtrichter aus ihrer Bürgerschaft genommen und sie nimmermehr verpfändet oder an eine andere Obrigkeit, als die Landesfürsten, verwiesen werden solle. Diese Privilegien sind nachher von den nachfolgenden Landesfürsten immer bestätiget worden.

a) L. C. II. 464.

§. 212.

Der Magistrat bestehet aus zwey Bürgermeistern, sechs Rathsherrn und einem Stadtsekretär. Der eine Bürgermeister ist ein Rechtsgelehrter; zwey Rathsherrn verwalten die Kämmerey und zwey sind Beysitzer des Stadtgerichts. Der Stadtrichter wird vom Landesherrn bestellet. Das Lübsche Recht ist hier in gleicher Maasse, wie in Bergen, nur angenommen und in den übrigen Fällen wird dem gemeinen Rechte nachgegangen.

Die Stadt giebt jährlich an das Königl. Amt Bergen an Ablagergeld 1 Rthlr. 24 ßl. und für die Dienste, welche die Einwohner bisher nach Rosengarten leisten musten, 16 Rthlr. Zu den Landeskontributionen steuert sie ins Amt Bergen für 6 Hufen und 6 Morgen.

§. 213.

Gingst ist immer nur ein Flecken gewesen, und nie zu einer Stadt gediehen, wie einige vorgeben wollen. In ältern Zeiten war hier eine Gardvogtey oder Distriktsgericht, von dem an den Stapel zu Bergen appelliret wurde. Seitdem Jaromar I angefangen hatte, viele teutsche Kolonisten hereinzuziehen, sammelten sich hier mancherley Handwerker, die zum Theil ihr eignes Amt hatten, und der Flecken war berechtigt, einen Wandschnitt zu halten. Auch erhellet aus Urkunden, daß hier in ältern Zeiten ein Salzwerk gewesen. Vor dem dreissigjährigen Kriege scheint der Ort grösser und volkreicher gewesen zu seyn, als jetzo. Die Feldmark beträgt 424 Morgen und 96 Ruthen. Die Einwohner stehen theils unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Amts Bergen,

theils unter der Gerichtsbarkeit der hiesigen Präpositur. Die Einwohner waren bisher Leibeigene, allein sowohl Se. Königl. Maytt. haben, vermittelst Schreibens vom 24 Nov. 1774, als der jetzige Präpositus, mit Genehmigung der Königl. Regierung, die Leibeigenschaft unentgeldlich aufgehoben, wogegen die Einwohner eine bestimmte jährliche Rekognition erlegen.

Sagard ist gleichfalls nur ein Flecken, dessen Einwohner sich mit Ackerbau und Handwerkerey nähren. Sie sind unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Amts Bergen, des hiesigen Pastorats und der Herrschaften zu Spiecker und Ralswyck vertheilet, die alle Antheil an dem Flecken haben. Die Feldmark beträgt 347 Morgen 139½ Ruthen. Die Einwohner, welche unter dem Königl. Amte wohnen, geben an jährlichen Dienstgeldern an dasselbe 15 Rthlr. 31½ ßl.

Zweytes Hauptstück.

Menschenzahl, Klassen der Landeseinwohner, Rechte jeder Klasse und Polizeyverfassungen, welche sich darauf beziehen.

§. 1.

Seit dem Jahr 1777 sind die beständigen Zählungen der Menschen angeordnet worden *a*), die am Ende jeden Jahres vorgenommen, der jedesmalige Bestand in Tabellen nach einem vorgeschriebenen Formular *b*) eingetragen und im Januarmonate des folgenden Jahres der Königl. Regierung eingeliefert werden müssen. In den Städten geschehen die Zählungen unter Aufsicht der Magistrate, auf dem platten Lande von den Predigern in jedem Kirchspiele. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts ist bereits angeordnet *c*), daß bey jeder Kirche drey Bücher gehalten und in dem ersten alle Getraueten, in dem zweyten alle Gebohrnen und in dem dritten alle Verstorbenen aufgezeichnet werden sollen. Aus diesen Büchern muß die Anzahl der in jedem Jahre Gebohrnen und Verstorbenen, der neuen und getrenneten Ehen den Tabellen beygefüget werden. Aus diesen Tabellen liefere ich hier die Anzahl der im Jahr 1783 vorhanden gewesenen Einwohner, der Gebohrnen und Gestorbenen *d*).

a) Es sind zwar schon einige mal vor 1777 Zählungen der Menschen, besonders auf dem platten Lande zum Behuf der Qvartal-Accise-Steuer vorgenommen worden, allein die fortwährende Einrichtung der jährlichen Zählungen ist nur seit dem angeführten Jahre gemacht worden.

b) In den städtischen Tabellen werden alle Einwohner, ausser den zu den Besatzungen gehörigen, namentlich nach ihrem Stande und Gewerbe unter folgenden Rubriken aufgenommen; Hausväter und Hausmütter; in öffentlicher Bedienung stehende Personen ohne Haushaltung; Privati ohne Gewerbe; Erwachsene Kinder und Hausgenossen über 12 Jahr; Kunst- und Handwerksgesellen; Lehrbursche; Knechte; Mägde; Kinder unter 12 Jahr; vom Allmosen Lebende.

In den Tabellen fürs platte Land werden alle lebende Personen, nach dem Unterschiede, ob sie Freye oder Leibeigene sind, unter vier Rubriken gebracht, nemlich: Verheyrathete; Wittwer und Wittwen; Unverheyrathete über 15 Jahr, Kinder unter 15 Jahr.

c) Philipps II Edikt vom 15 Dec. 1617. Num. III. und L. T. A. vom 18 März 1618. Num. XVI L. C. II. 600 und 607.

d) Aus frühern Jahren finden sich:

1) Für 1752 die Gebohrnen, Gestorbenen und Kopulirten in der Pomm. Bibliothek. II. 61. und für 1753. E. d. III. 14;

2) Für 1781. die sämtlichen Einwohner in v. Reichenbachs Patr. Beyträgen. I. 123;

3) Für 1782 die sämtlichen Einwohner in den Pomm. Sammlungen VI. 134. im Histor. Portefeuille 1784. V. 647 und im Pomm. Archiv 1784. III. 80.

4) Seit dem Junius 1783 werden die in jedem Monate Kopulirten, Gestorbenen und Gebohrnen im gantzen Lande in einer monatlichen Beylage zu den stralsundischen Zeitungen bekannt gemacht.

§. 2.

A) Auf dem platten Lande in Pommern.

1) In der Greifswaldischen Synode.

	Freye.			Leibeigene.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Hausmütter	566	568	1134	730	732	1462
Wittwer und Wittwen	26	128	154	44	171	215
Ledige über 15 Jahr	423	401	824	482	460	942
Kinder unter 15 Jahr	562	524	1086	861	757	1618
Zusammen =	1577.	1621.	3198.	2117.	2120.	4237.
Die Freyen	—	—	—	1577.	1621.	3198.
Total =				3694.	3741.	7435.

2) In

2) In den Wolgastischen Synode.

	Freye.			Leibeigene.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Hausmütter	675	678	1353	853	853	1706
Wittwer und Wittwen	32	173	205	42	213	255
Ledige über 15 Jahr —	539	575	1114	505	456	961
Kinder unter 15 Jahr	731	666	1397	826	779	1605
Zusammen =	1977.	2092.	4069.	2226.	2301.	4527.
Die Freyen	—	—		1977.	2092.	4069.
Total =				4203.	4393.	8596.

3) In den Barthischen Synode.

	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Hausmütter	1555	1549	3104	1927	1936	3863
Wittwer und Wittwen	117	361	478	136	419	555
Ledige über 15 Jahr	1181	1108	2289	1218	1237	2455
Kinder unter 15 Jahr	1666	1686	3352	2119	2127	4246
Zusammen =	4519.	4704.	9223.	5400.	5719.	11119.
Die Freyen	—	—	—	4519.	4704.	2923.
Total =				9919.	10423.	20342.

4) In der Loitzer Synode.

	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Hausmütter	276	274	550	632	637	1269
Wittwer und Wittwen	20	76	96	26	154	180
Ledige über 15 Jahr —	265	233	498	410	349	759
Kinder unter 15 Jahr	321	317	638	727	613	1340
Zusammen =	882.	900.	1782.	1795.	1753.	3548.
Die Freyen	—	—		882.	900.	1782.
Total =				2677.	2653.	5330.

Haus-

5) In der Grimmschen Synode.

	Freye.			Leibeigene.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Hausmütter	657	659	1316	727	728	1455
Wittwer und Wittwen	43	126	169	34	157	191
Ledige über 15 Jahr —	465	468	933	414	399	813
Kinder unter 15 Jahr	675	656	1331	765	763	1528
Zusammen =	1840.	1909.	3749.	1940.	2047.	3987.
Die Freyen — — —				1840.	1909.	3749.
Total =				3780.	3956.	7736.

Die Bewohner des platten Landes betrugen also in der	M.	W.	Z.
Greifswaldischen Synode —	3694	3741	7435
Wollgastischen Synode — —	4203	4393	8596
Barthischen Synode — —	9919	10423	20342
Loitzer Synode — —	2677	2653	5330
Grimmschen Synode — —	3780	3956	7736
Zusammen =	24,273.	25,166.	49,439.

Hierunter fanden sich,

a) An freyen Menschen:

	M.	W.	Z.
Verheyrathete	3729	3728	7457
Wittwer u. Wittwen	238	864	1102
Ledige über 15 Jahr	2873	2785	5658
Kinder unter 15 Jahr	3955	3849	7804
=	10,795.	11,226.	—— 22,021

Transport

Transport an Freyen — — 22,021

b) An Leibeigenen:

	M.	W.	Z.	
Verheyrathete	4869	4886	9755	
Wittwer u. Wittwen	282	1114	1396	
Ledige über 15 Jahr	3029	2901	5930	
Kind. unter 15 Jahr	5298	5039	10337	
=	13478.	13940.	—	27,418
			Total =	49,439

B) In den Pommerschen Städten nach der im ersten Hauptstück beygebrachten speciellen Klassifikation, nemlich;

	M.	W.	Z.
In Stralsund 1783. *a*). — —	4871	5969	10840
= Greifswald (Hauptst. I. §. 68.)	2277	2756	5033
= Wolgast (H. I. §. 95) —	1642	1981	3623
= Barth (H. I. §. 116.) —	1376	1551	2927
= Grimm (H. I. §. 134.) —	560	603	1163
= Tribsees (H. I. §. 148.) — —	504	557	1061
= Loitz (H. I. §. 159.) — —	549	615	1164
= Damgardten (H. I. §. 173.)	294	318	612
= Lassahn (H. I. §. 182.) —	457	559	1016
= Franzburg (H. I. §. 188.) —	206	245	451
= Richtenberg (H. I. §. 191) —	262	299	561
= Gützkow (H. I. §. 196) —	316	352	668
Total =	13314.	15805.	29119.
Dazu vom platten Lande — —	24273.	25166.	49439.
Summa aller Einwohner in Pommern =	37,587.	40,971.	78558.

a) Oben in der Verfassung der Stadt Stralsund habe ich die Klassifikation ihrer Einwohner vom Jahr 1784 gegeben, hier muß ich aber, um ein Ganzes zu erhalten, das Jahr 1783 nehmen und bringe deshalb hier auch die Klassifikation für dies Jahr bey.

Es fanden sich:	M.	W.	S.
Hausväter und Hausmütter —	1868	2356	4224.
In öffentl. Bedienung ohne Haushalt.	32	—	32.
Privati ohne Gewerbe —	45	137	182.
Ledige über 12 Jahr — —	724	1176	1900.
Gesellen und Lehrburschen —	645	—	645.
Dienstbothen — —	303	1088	1391.
Kinder unter 12 Jahr —	1212	1128	2340.
Vom Allmosen Lebende —	18	53	71.
Arrestanten u. Kranke im Lazareth	24	31	55.
Total =	4871	5969	10840.

§. 3.

C. Auf dem platten Lande in Rügen.

1) In der Berger Präpositur:

	Freye.			Leibeigene.		
	M.	W.	S.	M.	W.	S.
Hausväter u. Hmütter	214	219	433.	679	691	1370.
Wittwer u. Wittwen	24	43	67.	47	193	240.
Ledige über 15 Jahr	156	155	311.	578	559	1137.
Kinder unter 15 Jahr	259	246	505.	666	640	1306.
Zusammen =	653.	663.	1316.	1970.	2083.	4053.
Die Freyen	—		—	653.	663.	1316.
Total =				2623.	2746.	5369.

2) In der Gingster Präpositur:

	M.	W.	S.	M.	W.	S.
Hausväter u. Hmütter	330	327	657.	769	796	1565.
Wittwer u. Wittwen	23	80	103.	66	203	269.
Ledige über 15 Jahr	189	167	356.	400	459	859.
Kinder unter 15 Jahr	330	314	644.	742	730	1472.
Zusammen =	872.	888.	1760.	1977.	2188.	4165.
Die Freyen	—		—	872.	888.	1760.
Total =				2849.	3076.	5925.

3) In

3) In der Poseritzer Präpositur:

	Freye.			Leibeigene.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Hausväter u. Hmütter	317	309	626.	441	476	917
Wittwer u. Wittwen	29	77	106.	46	121	167.
Ledige über 15 Jahr	233	250	483.	270	295	565.
Kinder unter 15 Jahr	343	350	693.	533	493	1026.
Zusammen =	922.	986.	1908.	1290.	1385.	2675.
Die Freyen	—	—		922	986	1908.
Total =				2212.	2371.	4583.

4) In der Jasmund-Wittowschen Präpositur:

Hausväter u. Hmütter	220	223	443.	744	762	1506.
Wittwer u. Wittwen	24	48	72.	39	167	206.
Ledige über 15 Jahr	120	117	237.	514	503	1017.
Kinder über 15 Jahr	257	233	490.	771	635	1406.
Zusammen =	621.	621.	1242.	2068.	2067.	4135.
Die Freyen	—	—		621	621	1242.
Total =				2689.	2688.	5377.

Die Bewohner des platten Landes in Rügen betrugen also in der:

	M.	W.	Z.
Berger Präpositur —	2623	2746	5369.
Gingster Präpositur —	2849	3076	5925.
Poseritzer Präpositur —	2212	2371	4583.
Wittow-Jasmundschen	2689	2688	5377.
Zusammen =	10373.	10881.	21,254.

Hierunter befanden sich,

a) An freyen Menschen:

	M.	W.	Z.	
Verheyrathete —	1081	1078	2159.	
Wittwer u. Wittwen	100	248	348.	
ledige über 15 Jahr	698	689	1387.	
Kind. unter 15 Jahr	1189	1143	2332.	
Zusammen =	3068.	3158.	———	6226.

b) An Leibeigenen:

	M.	W.	Z.	
Verheyrathete —	2633	2725	5358	
Wittwer u. Wittwen	198	684	882	
ledige über 15 Jahr	1762	1816	3578	
Kinder unter 15 Jahr	2712	2498	5210	
Zusammen =	7305.	7723.	———	15,028.
			Total =	21,254.

D) In den Rügianischen Städten.

	M.	W.	Z.
In Bergen. (H. I. §. 201.) —	666	769	1435.
= Gartz. (H. I. §. 209.) —	347	395	742.
Zusammen =	1013.	1164.	2177.
Dazu die Bewohner des platten Landes — —	10373	10881	21254.
Summe aller Einwohner in Rügen —	11,386.	12,045.	23,431.

§. 4.

§. 4.

Die sämtlichen Einwohner in Pommern und Rügen, in den Städten und auf dem Lande, betrugen also im

	M.	W.	Z.
Jahr 1783:	48,973	53,016	101,989.
Dazu kommen noch von der stralsundischen Besatzung an:			
Soldatenfrauen —	——	1105	1105.
Soldatenkindern —	791	863	1654.
Also mit Ausschluß der Besatzungstruppen =	49,764.	54,984	104,748.

	M.	W.	Z.
a) Davon lebten in den Städten	15,118	18,937	34,055.
Auf dem platten Lande — —	34,646	36,047	70,693.
Total =	49,764.	54,984.	104,748.

	M.	W.	Z.
b) Darunter waren an freyen Menschen	28,981	33,321	62,302.
Leibeigenen	20,783	21,663	42,446.
Total =	49,764.	54,984.	104,748.

c) Ferner waren darunter:	M.	W.	Z.
Hausväter und Hausmütter —	17770	18707	36477.
In öffentl. Bedienung ohne Haushalt.	85	——	85.
Privati ohne Gewerbe — —	187	655	842.
Wittwer u. Wittwen — —	818	2910	3728.
Unverheyrathete und Kinder über 15 Jahr und 12 Jahr —	10410	11327	21737.
Kinder unter 15 und 12 Jahr	16941	16301	33242.
Gesellen und Lehrburschen —	1727	——	1727.
Transport =	47,938.	49,900.	97,838.

	M.	W.	Z.
Transport =	47,938	49,900	97,838.
Diensthothen — — —	640	2461	3101.
Vom Allmosen Lebende —	165	379	544.
Soldatenfrauen) in Stralsund	——	1105	1105.
Soldatenkinder) in Stralsund	791	863	1654.
Personen, welche in Stralsund sich im Lazareth, im Gefängnis oder Zuchthause befanden	24	31	55.
Zusammen =	49,558.	54,739.	104,297.
Dazu die Einwohner der Stadt Franzburg, die in den Tabellen dieses Jahres nicht klassificiret worden — —	206	245	451.
Total =	49,764.	54,984.	104,748.

Es kommen also auf jede Quadratmeile 1496 Menschen.

*) Die Wittwer und Wittwen gelten nur fürs platte Land, denn in den städtischen Tabellen sind sie nicht besonders bemerkt worden, sondern unter den Hausvätern und Hausmüttern vermengt; Beamte, Privati ohne Gewerbe, Gesellen und Lehrburschen, Dienstbothen und vom Allmosen Lebende beziehen sich dagegen bloß auf die städtischen Einwohner.

**) In den Beylagen I. A. B. C. D. E. und F. gebe ich eine specielle Klassifikation aller Bewohner des platten Landes in Pommern und Rügen, so wie ich sie von den städtischen Einwohner bey jeder Stadt im ersten Hauptstücke §§. 39. 68. 95. 116. 134. 148. 158. 173. und 182. gegeben habe.

§. 5.

Auf dem Platten Lande in Pommern und Rügen a) wurden im 1783sten Jahre 587. neue Ehen gestiftet und 420 stehende Ehen getrennet. Nemlich:

In

		Neue Ehen.	Getrennte Ehen.
In der Greifswaldischen Synode	—	64	42
- - Wolgastischen Synode	—	85	54
- - Barthischen Synode	—	172	109
- - Loitzer Synode	— —	39	24
- - Grimmschen Synode	— —	70	55
Zusammen in Pommern	=	430 —	284
- - Berger Präpositur	— —	29	33
- - Gingster Präpositur	— —	69	37
- - Poseritzer Präpositur	— —	29	39
- - Jasmund-Wittowschen Präpositur		30	27
Zusammen in Rügen	=	157. —	136.

Also sind auf dem platten Lande in beyden Provinzen 167 mehr neue Ehen gestiftet als Stehende getrennet worden.

*) In den städtischen Tabellen werden bisher die neuen und getrennten Ehen nicht angegeben.

§. 6

Gebohren wurden

A) Auf dem platten Lande in Pommern; Im

		Eheliche.			Uneheliche.		
		M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Greifswaldischen Synodus	—	96	123	219	3	8	11
Wolgaster Synodus	— —	146	145	291	8	8	16
Barthischen Synodus	—	315	303	618	29	21	50
Loitzer Synodus	— —	114	82	196	1	1	2
Grimmschen Synodus	—	123	151	274	4	6	10
Zusammen	=	794.	804.	1598.	45.	44.	89.
		45.	44.	89.			
Total	=	839.	848.	1687.			

B) In

B) In den Pommerschen Städten, in

	Eheliche.			Uneheliche.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
Stralsund — —	125	128	253	8	14	22
Greifswald — —	65	59	124	7	2	9
Wolgast — —	57	43	100	3	4	7
Barth — —	52	55	107	7	2	9
Grimm — —	21	14	35	—	1	1
Tribbsees — —	20	14	34	3	2	5
Loitz — —	22	19	41	2	2	4
Damgardten — —	9	14	23	—	—	—
Lassahn — —	12	16	28	—	—	—
Franzburg — —	11	6	17	1	1	2
Richtenberg — —	8	7	15	—	1	1
Gützkow — —	11	14	25	—	—	—
Zusammen =	413.	389.	802.	31.	29.	60.
	31.	29.	60.			
Total =	444.	418.	862.			

C) Auf dem platten Lande in Rügen, in der

Berger Präpositur —	73	68	141.	14	8	22.
Gingster Präpositur —	87	81	168.	1	8	9.
Poseritzer Präpositur —	70	63	133.	5	9	14.
Jasmund-Wittowschen	87	84	171.	5	7	12.
Zusammen =	317	296	613.	25	32	57.
	25	32	57.			
Total =	342	328	670.			

D) In

D) In den Rügianischen Städten, in

Bergen, Eheliche	—	—	27.	19.	46.
Uneheliche			2.	—	2.
			29.	19.	48.
Gartz überhaupt *)	—	—		—	34.
	Total		—	—	82.

Es sind demnach gebohren a) in Pommern,

	Eheliche.			Uneheliche.			Total.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
A.	794.	804.	1598.	45.	44.	89.	839.	848.	1687.
B.	413.	389.	802.	31.	29.	60.	444.	418.	862.
=	1207.	1193.	2400.	76.	73.	149.	1283.	1266.	2549.

b) in Rügen

C.	317.	296.	613.	25.	32.	57.	342.	328.	670.
D.	27.	19.	46.	2.	—	2.	29.	19.	48.
	344.	315.	659.	27.	32.	59.	371.	347.	718.
Dazu die Gebohrnen in Gartz					—	—	—		34.
							Summe =		752.

c) Auf dem Lande und in den Städten:

A.C	1111	1100	2211.	70	76	146.	1181	1176	2357.
B.D	440	408	848.	33	29	62.	473	437	910.
=	1551.	1508.	3059.	103.	105.	208.	1654.	1613.	3267.
In der Stadt Gartz					—	—	—		34.
									3301.

d) In beyden Provinzen:

	Eheliche.			Uneheliche.			Total.		
	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.	M.	W.	Z.
A. B	1207	1193	2400.	76	73	149.	1283	1266	2549.
C. D	344	315	659.	27	32	59.	371	347	718.
=	1551.	1508.	3059.	103.	105.	208.	1654.	1613.	3267.

Dazu die Gebohrnen in Gartz — — — 34.

Summe aller Gebohrnen in Pommern und Rügen = 3301.

*) In der diesjährigen Tabelle der Stadt Gartz fehlten die Gebohrnen und Gestorbenen, daher habe ich nur die Hauptsummen von beyden angeben können.

§. 7.

Gestorben sind A) auf dem platten Lande in Pommern:

	M.	W.	Z.
Im Greifswaldischen Synodus —	90	73	163.
„ Wolgastischen Synodus — —	91	72	163.
„ Barthischen Synodus — —	324	306	630.
„ Loitzer Synodus — —	58	38	96.
„ Grimmschen Synodus — —	130	109	239.
Zusammen =	693.	598.	1291.

B) In den Pommerschen Städten: nemlich:

	M.	W.	Z.
In Stralsund — — —	109	124	233.
„ Greifswald — —	65	44	109.
„ Wolgast — — —	35	40	75.
„ Barth — — —	74	68	142.
„ Grimm — — —	26	22	48.
„ Tribbsees — — —	31	34	65.
„ Loitz — — —	15	27	42.
Transport =	355.	359.	714.

	M.	W.	Z.
Transport =	355	359	714.
In Damgardten — — —	10	11	21.
• Laßahn — — —	5	5	10.
• Franzburg — — —	13	17	30.
• Richtenberg — —	11	17	28.
• Gützkow — — —	8	10	18.
Zusammen =	402.	419.	821.

C) Auf dem platten Lande in Rügen:

	M.	W.	Z.
In der Berger Präpositur — —	69	54	123.
• • Gingster Präpositur — —	87	89	176.
• • Poseritzer Präpositur —	79	67	146.
• • Jasmund-Wittowschen Präposit.	95	112	207.
Zusammen =	330.	322.	652.

D) In den Städten in Rügen:

	M.	W.	Z.
In Bergen — — —	9	17	26.
• Gartz — — — —			36.
Zusammen =			62.

Es sind also gestorben a) in Pommern:

	M.	W.	Z.
Auf dem Lande — —	693	598	1291.
In den Städten — —	402	419	821.
=	1095.	1017.	2112.

b) In Rügen.

	M.	W.	Z.
Auf dem Lande — —	330	322	652.
In der Stadt Bergen — —	9	17	26.
Zusammen =	339.	339.	678.
In der Stadt Gartz — — —			36.
=			714.

 c) Auf

c) Auf dem Lande und in den Städten:

	M.	W.	Z.
Auf dem Lande A. C. — —	1023	920	1943.
In den Städten B. D. — —	411	436	847.
Zusammen =	1434.	1356.	2790.
In der Stadt Gartz — —			36.
			= 2826.

d) In beyden Provinzen:

	M.	W.	Z.
In Pommern A. B. — —	1095	1017	2112.
In Rügen C. D. — —	339	339	678.
Zusammen =	1434.	1356.	2790.
In Gartz — —		—	36.
		Total =	2826.

Nach den verschiedenen Stufen des menschlichen Alters waren verstorben:

	M.	W.	Z.
Jünger als 1 Jahr — —	275	224	499.
Zwischen 1 und 3 Jahr — —	171	166	337.
" " 3 " 5 " — —	119	121	240.
" " 5 " 10 " — —	118	107	225.
" " 10 " 15 " — —	49	35	84.
" " 15 " 20 " — —	44	34	78.
" " 20 " 25 " — —	46	52	98.
" " 25 " 30 " — —	33	29	62.
" " 30 " 35 " — —	25	29	54.
" " 35 " 40 " — —	37	38	75.
" " 40 " 50 " — —	93	93	186.
" " 50 " 60 " — —	133	117	250.
" " 60 " 70 " — —	145	157	302.
" " 70 " 80 " — —	99	109	208.
" " 80 " 90 " — —	41	38	79.
Ueber 90 Jahr — —	6	7	13.
Zusammen =	1434.	1356.	2790.
Dazu die Verstorbenen in der Stadt Gartz	—	—	36.
		Total =	2826.

*) Die

*) Die speciellen Verzeichnisse von den Gebohrnen und Verstorbenen in den einzelnen Kirchspielen und Städten, so wie die Klassifikationen der Verstorbenen nach dem Alter enthalten die Beylagen. II. A. B. C. D. E. F und G.

**) Da die in jedem Monate Gebohrnen und Gestorbenen nur seit dem Junius des 1783sten Jahres öffentlich bekannt gemacht werden und ich also dieß Jahr, das ich hier sonst überall gewählet habe, nicht vollständig liefern konnte, so nehme ich das folgende Jahr, um die Uebersicht der Veränderungen nach den Jahreszeiten nicht ganz fehlen zu lassen. Im Jahr 1784 wurden nach den stralsundischen Zeitungen:

	Kopulirt.	Gebohren. M.	W.	Z.	Gestorben. M.	W.	Z.
Im Januar	22.	165	116	281.	151	137	288.
- Februar	27.	143	133	276.	126	113	239.
- März	1.	125	119	244.	124	129	253.
- April	47.	157	157	314.	159	179	338.
- May	39.	104	91	195.	126	103	229.
- Junius	26.	108	122	230.	97	97	194.
- Julius	21.	128	109	237.	66	70	136.
- August	21.	137	110	247.	73	64	137.
- September	12.	116	99	215.	63	68	131.
- October	222.	133	140	273.	58	76	134.
- November	208.	142	128	270.	96	102	198.
- December	39.	161	116	277.	105	107	212.
Total =	685.	1619.	1440.	3059.	1244.	1245.	2489.

Es ist zu bemerken, daß hier unter den Kopulirten auch die neuen Ehen in den Städten mit begriffen sind, die beym Jahr 1783 (oben §. 5.) fehlen.

§. 8.

Vergleichung mit dem Jahr 1782 a).

	1782.	1783.	Plus.	Minus.
Einwohner in Pommern —	78193	78558	365	—
——— in Rügen —	23391	23431	40	—
Landbewohner — —	70477	70693	216	—
Stadteinwohner —	31107	31296	189	—
Freye Menschen —	59293	59543	250	—

	1782.	1783.	Plus.	Minus.
Leibeigene — —	42291	42446	155	—
Alle Landeseinwohner —	101584	101989 b)	405	—
Neue Ehen — —	535	587	52	—
Getrennte Ehen — —	498	420	—	78.
Gebohrne — —	3288	3301	13	—
Eheliche Kinder — —	3074	3093	19	—
Uneheliche Kinder —	214	208	—	6
Gestorben sind — —	3027	2826	—	201
Ueberschuß der Gebohrnen über die Gestorbenen —	261	475	214	—

Das Verhältniß beyder Jahre in Ansehung der verschiedenen Stufen des Lebens, worinn die Verstorbenen gestanden, war folgendes.

	1782.	1783.	Plus.	Minus.
Jünger als 1 Jahr — —	583	499	—	84
Zwischen 1 u. 3 Jahr — —	392	337	—	55
— 3 - 5 - — —	228	240	12	—
— 5 - 10 - — —	176	225	49	—
— 10 - 15 - — —	92	84	—	8
— 15 - 20 - — —	64	78	14	—
— 20 - 25 - — —	83	98	15	—
— 25 - 30 - — —	53	62	9	—
— 30 - 35 - — —	59	54	—	5
— 35 - 40 - — —	103	75	—	28
— 40 - 50 - — —	196	186	—	10
— 50 - 60 - — —	263	250	—	13
— 60 - 70 - — —	361	302	—	59
— 70 - 80 - — —	211	208	—	3
— 80 - 90 - — —	105	79	—	26
Ueber 90 Jahr — —	23	13	—	10

Ueber-

Ueberhaupt beträgt der Zuwachs an Menschen im 1783sten 405, er sollte aber 475 nach der Berechnung betragen. Denn

Am Ende des Jahres 1782 waren vorhanden —	101,584.
Dazu die Gebohrnen im Jahr 1783 — —	3301.
macht — — — — — —	104,885.
Davon abgezogen die Gestorbenen im Jahr 1783sten	2826.
Sollten also vorhanden seyn — — —	102,059.
Bey der Zählung am Ende des 1783sten Jahres fanden sich aber nur — — —	101,989.
Es fehlen also — — — —	70.

a) S. meine Abhandlung: Ueber die Volksmenge in Schwedischpommern und Rügen im Jahr 1782. Pomm. Sammlungen. VI. 134—143.

b) Hier habe ich auf die Soldatenfrauen und Kinder der stralsundischen Garnison, welche zusammen 2759 Personen betragen und die Volksmenge im 1783sten Jahre zu 104748 Menschen bringen (oben §. 4.), keine Rücksicht nehmen können, weil sie in der Berechnung des 1782sten Jahres nicht aufgenommen worden.

c) Ich enthalten mich hier aller Schlüße und Resultate, die ich aus der Volksmenge und aus dem Verhältnisse der einzelnen Volksklassen unter ein ander ziehen könnte, wie ich zum Versuche in Ansehung des 1782sten Jahres in den Pommerschen Sammlungen (VI. S. 134 ff.) gethan habe, theils weil ein einzelnes Jahr doch keine feste und zuverlässige Regeln geben kann, sondern dazu mehrere Jahre erfordert werden, theils weil ich an einer besonderen Geschichte der Bevölkerung von Pommern und Rügen arbeite, die ich sobald herausgeben werde, als ich nur die vollständigen Listen aus den Kirchenbüchern sämtlicher Pfarren im Lande werde zusammengebracht haben, welche mir durch die geneigte Vermittelung des Herrn Generalsuperintendentens und Prokanzlers, D. Quistorp, von allen Predigern mitgetheilet werden.

§. 9.

Nachdem wir uns mit dem Stande der Bevölkerung des Landes am Ende des 1783sten Jahres bekannt gemacht haben,

muß

muß ich nun noch von den verschiedenen Ständen der Landeseinwohner, von den Rechten eines jeden Standes und von den Anstalten reden, welche zur Erhaltung, Vermehrung und Wohlstand derselben gemacht worden.

§. 10.

1) Pommersche und Rügianische Adelshistorie aus urkundlichen und andern Dokumenten beschrieben von A. G. von Schwarz. Mscr. Ein Fragment, das nur bis auf die Zeiten des Fürsten Ratibor in der Mitte des zwölften Jahrhunderts reichet.

2) *H. H. v. Engelbrecht* Diss. (Resp. *C. A. v. Behrenfels*) Iura Ordinis Equestris in Pomerania Suethica et Rugia. Gryphisw. 1742. 4.

A.) Der Adel leitet seine Vorrechte theils aus dem Herkommen und langwührigen Besitz *a*), theils aus den ausdrüklichen adelichen Privilegien her *b*). Vormals ward er in Schloßgesessene, Landvogteygesessene und Amtsgesessene abgetheilet, jetzt hat dieser Unterschied aufgehöret, obgleich der Adel in Rügen, der Regel nach, unter dem Landvogteygerichte in erster Instanz stehet. Eben so wenig findet der Unterschied zwischen Hohem und Niederm Adel hier statt. Um den Adel bey seinem Wehrt und Vorzug zu erhalten, hat der König der Ritterschaft versprochen, keinen in den adelichen Stand zu erheben, der sich nicht vorhero durch besondere Verdienste dieses Vorzugs würdig gemacht *c*), noch den in Teutschland Geadelten, ausser den persöhnlichen Immunitäten die ihnen Vermöge der Kaiserlichen Gnade zukommen, einigen Antheil an den Privilegien und Freyheiten des Pommerschen und Rügianischen Adels zu gestatten, bevor das Korps der Ritterschaft darüber gehöret worden *d*). Die gemeinen Rechte des hiesigen Adels sind vermöge der Adelichen Privilegien.

I) Die

I) Die Landstandschaft, die einem jeden Edelmann zustehet, der ein Lehnguth würklich in Besitz hat, und vermöge welcher sie nicht nur auf den Konventen der einzelnen ritterschaftlichen Distrikte sondern auch auf Landtagen Sitz und Stimme haben;

II) Das Recht ein Korpus auszumachen, welches jetzt in vier Distrikte vertheilet ist, Zusammenkünfte oder Konvente anzustellen, Deputirte zu ernennen und drey Landräthe aus dem Mittel dieses Korporis zu haben;

III) Der Besitz der Lehngüter *e*), in welchen auch die Töchter des letzten Lehnmannes, in Ermangelung rechtmässiger Agnaten und Mitbelehnten, ohne Unterschied ob es Gnaden - oder Erblehne sind, folgen und sie auf ihre lehnsfähigen Descendenten vererben können *f*);

A. G. v. Schwarz Versuch einer Pommersch und Rügianischen Lehn - Historie. Greifsw. 1740. 4.

IV) Die Freyheit von Auflagen und Kontributionen in Rücksicht der eigentlichen Ritterhufen gegen gehörige Leistung der Roßdienste von denselben *g*); für würkliche Ritterhufen sollen aber alle die Hufen gehalten werden, welche zu Anfange des XVIIten Jahrhunderts beweislich zu den Rittersitzen belegen und steuerfrey gewesen sind *h*);

1) David Mevius Bedenken in Contributions- und Exemtions - Sachen des Adels. Stralsund. 1641. Halle 1697. Zelle. 1703. 1720. 4.

2) *Alex. Caroc* de immunitate Nobilium a collectis subsidiariis. Gryphisw. 1685. 4.

V) Die Zollfreyheit auf alle Produkten, welche die Ritterschaft von ihren Güthern inn - oder ausserhalb Landes verfahren lässet, und auf alles was sie zum eignen Behuf und Nothdurft anderwertsher einführet; Eben diese Freyheit geniessen auch die Pächter adelicher Güther auf gleiche Weise wie die Grundherrschaft selbst *i*);

1) Disquisitio de immunitate Nobilium a vectigalibus pendendis in Pomerania. Pomm. Bibliothek II. 549.

2) *P. J. de Boltenstern* de immunitate Nobilium a vectigalibus in Pomerania Rugiaque. Goettingae. 1750. 4.

VI) Die Befugniß konventionelle Anlagen nach vorgängiger Beliebung des ritterschaftlichen Corps auf die Hufen zu machen, ohne verbunden zu seyn, besondere Bewilligungen von der Königl. Landes Regierung dazu zu suchen, wodurch die Unterthanen doch nicht gar zu sehr beschweret werden sollen, wiedrigenfalls diesen unbenommen ist, sich darüber bey der Königl. Regierung zu beschweren *k*); der von der Ritterschaft gesuchte Beytritt des Königl. Domanii und des akademischen Amtes Eldena zu solchen Nebenanlagen ist nicht bewilliget worden *l*).

VII) Das Recht den Steuerfuß, wornach die Landesbürden von den steuerbaren Hufen in den adelichen Distrikten zusammen zu bringen, zu reguliren *m*). Vermöge desselben kann die Ritterschaft 1) ihr Steuerkontingent nach einem selbstbeliebigen Modo subkollektiren; 2) Zur Sublevation der Hufen den Nebenmodum von den unpossessionirten Einwohnern ihrer Distrikte heben; 3) Steuerkollekturen in den Distrikten anrichten und Kollektoren ansetzen, welche die Steuern einheben, und 4) zu den Einnehmerstellen der Qvartalaccisesteuer in den Distrikten präsentiren.

VIII) Die völlige Patrimonialgerichtsbarkeit in den ritterschaftlichen Gütern, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen *n*).

IX) Die Kuratel über die adelichen Fräulein Klöster zu Barth und Bergen.

X) Der privilegirte Gerichtsstand vor dem Königl. Hofgerichte.

XI) Das Patronatrecht über verschiedene Pfarren im Lande.

XII) Das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden *o*).

XIII) Die

XIII) Die Freyheit vom Abzugsgelde, wenn Edelleute ins Brandenburgsche oder Meklenburgsche ziehen *p*).

XIV) Die Zollfreyheit auf den meklenburgschen Grenzzöllen *q*).

XV) Der Adel hat den Rang vor den übrigen Klassen der Einwohner, wo nicht Personen aus diesen vermöge ihrer Aemter durch eine Stelle in der Königl. Rangordnung demselben vorgezogen sind; Er stehet, gleich den Militärpersonen und andern Königl. Beamten, unter dem Duelledikte; Er ist von der kirchlichen Proklamation befreyet, und geniesset sowohl bey Hochzeiten und Trauerfällen als sonst im Ceremoniel Vorzüge und bey der allgemeinen Untersagung der Leichenbestattungen in den Kirchen ist ihm der Gebrauch seiner Erbbegräbnisse in denselben vorbehalten worden.

a) H. Wartislavs IV. Privilegium vom Jahr 1325, worin es heißt: „quod — Vasalli — debent perpetuo uti omnibus juribus suis, „gratiis, bonis, consuetudinibus — ". L. C. I. 424.

b) Die Adelichen Privilegien sind im Hauptstück. III. §. 5. Anm. b. angeführet.

Dau. Mevii Diss. (Resp. *a Moltzan*) de Priuilegiis Nobilium. Gryphisw. 1633. 4.

c) Königl. Resolut. vom 19 Dec. 1720. Num. XI. L. C. I. 1103.

d) Königl. Resol. vom 1 Oct. 1754. Num. XI. L. C. I. 1115.

e) Conclusa Sedinensia Tit. II. Concl. 2. L. C. I. 1049. Tribunals Ordn. P. III. Tit. 2. §. 8.

f) Königl. Resolut. vom 19 Dec. 1720. Num. I. L. C. I. 1097. Schon Erich II gestattete durch das Privilegium vom Jahr 1459 den Töchtern des lezten Lehnsmannes in Hinterpommern den Besitz des Lehns auf ihre Lebenszeit (Gerdes auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten I Theil. Greifswald 1747. 4. S. 12.). Dieß that auch Otto III. in seinem Landestheile durch das Privilegium von 1464 (L. C. I. 433.) und Bogislav X erweiterte dies Vorrecht aufs gantze Land durch sein Privilegium von 1474 (L. C. I. 435.). In den nachfolgenden adelichen Privilegien aber ist von diesem Vorrechte nichts enthalten, bis es in der Königl. Resolu-

tion vom 10 Apr. 1669. Num. V. (L. C. I. 848.) nicht nur erneuert sondern auch dahin erweitert worden, daß die Lehnsjungfern, in Ermangelung anderer lehnsfähigen Erben, die Lehne nicht nur auf ihre Lebenszeit sollten besitzen, sondern auch auf ihre lehnsfähigen Nachkommen vererben können, jedoch erstrekte sich dies Vorrecht nur auf die alten Stammlehne, nicht aber auf die neuen Gnadenlehne, welcher Unterschied aber im Jahr 1720 gleichfalls aufgehoben ward.

g) L. T. A. vom 3 Dec. 1631. Num. II. L. C. IV. 694. Kommissions Receß von 1681. Num. VI. L. C. I. 410. Adel. Privil. von 1720. N. G. 15. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. II. L. C. I. 1098.

h) Komm. Receß von 1681. Num. VI. L. C. I. 410. Instruktion für die Deputirten der Hufen Lustration vom 12 Apr. 1681. Num. IX. L. C. III. 1088. Urthel der Königl. Matrikel Kommission im August 1703.

i) Landtags Verhandlungen vom 7 Jul. 18 Aug. 30 Nov. und 3 Dec. 1588. L. C. IV. 509. L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 634. Polizeyordn. Kap. XIX. L. C. III. 378. Adel. Privil. von 1720. N. G. 15. Königl. Resolut. vom 19 Dec. 1720. L. C. I. 1098. Verhandlungen wegen der Zollfreyheit der Ritterschaft und ihrer Pensionarien i. J. 1721. L. C. IV. 1075. Königl. Resol. vom 14 Febr. 1724. Num. V. und vom 1 Oct. 1754. Num. VI. L. C. I. 1108 u. 1113.

k) Adel. Privil. von 1720. N. G. 16. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. VII. L. C. I. 1101. l) Königl. Resol. vom 15. Dec. 1761. L. C. IV. 1081. m) Adel. Privil. von 1720. N. G. 16.

n) Fürstl. Resol. vom 30 Aug. 1578. Num. II. L. C. 736. Fürstl. Resol. vom 17 Dec. 1580 in v. Balthasars Abhandl. von den Landes Gerichten. S. 30. Bauer-Ordn. von 1570 Tit. II. §. I. L. C. III. 870. Kommissions Receß von 1663. Num. IV. L. C. I. 386. Hofgerichtsordn.

o) Polizeyordn. Kap. XX.

p) L. T. A. vom 18 März 1616. Num. XI. L. C. IV. 574. 586. Rescript des Königl. H. Tribunals an die Königl. Landesregierung vom 13 März 1708, der Letztern Resol. an die Ritterschaft vom 14 May und Königl. Preußische Erklärung vom 4 Sept. 1721 in von Schwarz Lehnhistorie S. 1343 u. 1382. Briefwechsel zwischen den Herzogen von Pommern und Meklenburg im Jahr 1611 in Klu-

vers

vers Beschreibung von Meklenburg. I. 544. ff. Rescript des K. H. Tribunals an die Königl. Landesregierung vom 18 Febr. 1746. in *Engelbrecht* Spec. I. Observ. XXVI. p. 136.

q) Verhandlungen über die Zollfreyheit des gegenseitigen Adels in den Jahren 1721 und 1722. L. C. IV. 275.

§. 11.

B) Den Königlichen Bedienten ist vermöge der Königl. Schwedischen Rangordnung *a*), die auch hier im Lande gesetzlich ist *b*), ein ihrem Amte angemessener Rang bestimmet, der allein den Vorzug giebt und wobey keine andere Konsiderationen gelten sollen *c*), der aber auch keinem anderen Amte anklebet, als worauf Königl Maytt. höchsteigene Vollmachten ertheilet werden *d*). Verabscheidete oder entlassene Bedienten behalten den Rang, den ihnen ihr voriges Amt gegeben, die vom Dienst Entsetzten aber sollen sich desselben nicht anmaßen, sondern angesehen werden, als wenn sie nie beamtet gewesen wären *e*). Ueberhaupt sind in Ansehung der Königl. Civil - und Militärbedienten folgende Punkte zu bemerken:

I) Zu allen Bedienungen in Pommern und Rügen sollen die eingebohrnen Landeskinder vor Fremden, wenn sie mit ihnen gleiche Meriten und Geschiklichkeit haben, vorgezogen werden, doch wird unter den Fremden die Schwedische Nation nicht mit begriffen, weil sie schon aus alten Verträgen das Indigenatrecht in Pommern besitzet *f*);

II) Zu allen solchen erledigten Aemtern, worauf Königl. Maytt. höchsteigene Vollmacht ertheilet wird, sollen von den Kollegiis, in welchen die Vakanz ist, zwey oder drey Personen nominiret und von dem Generalstathalter oder der Landesregierung dem Könige zur Wahl vorgeschlagen werden *g*); Alle Cedirungen oder Transportirungen der Aemter sind aber gänzlich untersagt *h*);

III) Ein jeder der einen Dienst antritt und vorher keine Besoldung gehabt hat, muß das erste halbe Jahr ohne Lohn dienen *i*) und

wer zu einer bessern Stelle fortrükt, muß gleichfalls das erste halbe Jahr mit dem bisher gehabten Lohn zufrieden seyn, dagegen geniessen ihre Wittwen und Kinder noch eines halben Jahres Besoldung nach ihrem Tode anstatt eines Gnadenjahrs oder einer Gebräbnißhülfe *k*), alle Königl. Bedienten, welche aus der Kammer besoldet werdet, erlegen überden eine Lohns und Charaktersteuer von sechs Procent von der Summe ihrer Besoldung, die auch die Charakterisirten bezahlen müssen, wenn sie gleich keine Besoldungen geniessen *l*);

IV) Alle Civil- und Militärbedienten sind nicht nur von allen persöhnlichen Lasten sondern auch von der Gerichtsbarkeit der Städte, worinn sie ihres Amtes wegen sich aufhalten müssen, so lange sie nemlich würklich im Dienste stehen und keine bürgerliche Nahrung treiben oder liegende Gründe besitzen, befreyet; besitzen sie aber Häuser oder andere liegende Gründe eigenthümlich, so verbleiben solche unter der Stadt Gerichtsbarkeit und die Eigenthümer müssen sich wegen der davon zu tragenden Lasten mit den Magistraten abfinden; Treiben sie bürgerliche Nahrung darinn, müssen sie auch die bürgerlichen Unpflichten davon tragen; Bediente aber welche überall aus dem Dienste getreten sind, müssen alles leisten, was die städtischen Ordnungen und Statuten erfordern und alle bürgerlichen Unpflichten tragen *m*). Ausser dieser Einschränkung aber ist es keinem Königl. Bedienten erlaubt, irgend einigen Handel oder Gewerbe zu treiben *n*);

V) Wenn Königl. Bedienten unter irgend einem Vorwand in Beschuldigung gerathen, sollen sie unerhörter Sachen nicht beschimpfet, geferdet oder vergewaltiget, sondern, wie Recht, mit ihrer Verantwortung gehöret werden *o*).

a) Neueste Königl. Rangordnung vom Jahr 1754. L. C. III. 331.

b) Königl. Resolution vom 19 Febr. 1725 und der Königl. Regierung Rescript an die Kollegia vom 4 Apr. 1725. L. C. III. 321. *c*) Königl. Verordn. vom Jahr 1680. L. C. III. 292. *d*) Königl. Rangordnung vom 4 May 1696 Num. II. und Königl. erneuerte Rangordn.

ordn. vom Jahr 1714. Num. VIII. L. C. III. 308. 314. e) Rangordn. 1696. Num. IV u. V. E. d. 309 und. Königl. Resol. vom 19 Febr. 1725. Num. II. E. d. 322.

f) Des Königl. Legaten Grafen Oxenstiernas Resol. vom 18 Jul. 1643. Num. III. L. III. 97. Königl. Resol vom 24 Jul. 1649. Num. II. L. C. I. 812. Königl. Resol. vom 1 März. 1655. Num. XII. E. d. 828. Regimentsform von 1663. Tit. III. E. d. 364. Landesprivil. von 1663. E. d. 460. Kommissions Receß. 1681. Num. II. E. d. 408. Der Kommission Resol. an die Ritterschaft vom 30 März 1681. Num. I. L. C. IV. 954. 957. Königl. Resol. an die Ritterschaft vom 15 Sept. 1682. L. C. III. 294. Landesprivil. von 1720. L. C. I. 462. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. VIII. E. d. 905. Adeliche Privileg. von 1720. N. G. 17.

g) Königl. Verordnungen vom 27 Febr. 3 Apr. und 9 März 1739. L. C. III. 325 — 328. h) Königl. Reskript an die Regierung vom 25 Jul. 1735. L. C. III. 325. i) Königl. Resol. vom 9 Nov. 1743. L. C. III. 329. k) Königl. Deklaration vom 29 Nov. 1724 Num. IV. u. V. L. C. III. 319. l) Publikation der Königl. Regierung vom 16 März. 1750. N. G. 588.

m) L. T. A. vom 8 März 1616. Num. VII. L. C. IV. 571 Kommissions Receß von 1663 L. C. I 392. Königl. Resol. vom 1 März 1655. Num. VII. E. d. 825. n) Komm. Receß von 1663. L. C. I. 390. Polizeyordn. Kap. XVI. L. C. III. 373. Königl. Resol. vom 30 Jan. 1728 Num. III. L. C. II. 504. o) Regimentsform von 1663. Tit. XII. L. C. I. 373.

§. 12.

Die Rechte der städtischen Einwohner beziehen sich theils auf die städtischen Kommünen überhaupt, theils nur auf die in den Städten wohnenden Bürger insbesondere. Daher das Stadt- und Bürgerrecht.

C) Das Stadtrecht begreift:

I) Die Gerichtsbarkeit, welche jetzt von den beyden vorsitzenden Städten, Stralsund und Greifswald, völlig und ohne Theilnehmung des Landesfürsten, von den übrigen landsässigen Städten aber nur in Gemeinschaft mit dem Landesfürsten besessen wird, indem

indem er in diesen noch jetzt das Recht übt, den Stadtrichter, anstatt der vormaligen Vögte, durch die Landesregierung bestellen und von ihm und einigen Beysitzern aus den Magistratskollegien die Gerichtsgewalt in der ersten Instanz besorgen zu lassen *a*). In den Amtsstädten haben die Magistrate die Gerichtsbarkeit mehrentheils nur in geringfügigen Sachen, in den wichtigern stehet sie dem Landesherrlichen Amtshauptmann zu.

II) Das Recht Statuten und Wilkühr besonders in Polizeyangelegenheiten zu machen. Dieß Recht haben sie entweder durch ausdrükliche Privilegien erhalten oder sie haben es doch seit undenklichen Jahren, theils aus der Gerichtsgewalt, theils aus der ihnen verliehenen Polizeyverwaltung hergebracht, jedoch in der Einschränkung, daß die Statuten derer Städte, in welchen die vorigen Landesfürsten das Recht, die städtischen Statuten zu bestätigen, zu verändern oder aufzuheben, sich vorbehalten oder hergebracht hatten, auch jetzt noch von der Königl. Landesregierung bestätiget werden müssen, bevor sie ihre völlige Rechtskraft erhalten können *b*).

III) Das Abzugsrecht stehet den Städten als eine Folge der Gerichtsbarkeit, unter Begünstigung des Lübschen Rechts, aus dem langwührigen Besitze und aus der stillschweigenden *c*), ja zum Theil ausdrücklichen Einwilligung des Landesherrn zu *d*). In Ansehung landesherrlicher Diener und Beamten, welche vor ihrer Beamtung unter städtischer Gerichtsbarkeit gestanden, ist verordnet, daß sie den Abschoß nur von den Güthern erlegen sollen, welche sie vor angetretenem Dienste besessen haben *e*).

IV) Die Zulagen und Accisen besitzen die Städte schon seit dem XVIten Jahrhundert, die ihnen hauptsächlich zur Tilgung ihrer Schulden und Aufrechthaltung ihres Staats von den Landesfürsten bewilliget wurden *f*). Anfänglich war diese Bewilligung zwar nur temporel und desfalls ist von anderen Landeseinwohnern, besonders von der Ritterschaft, häuffig auf ihre Abschaffung angetragen worden, bisher aber sind die Städte immer dabey geschützet worden, weil sie sie nicht entbehren können, und an ihrer statt

doch

doch eine andere bürgerliche Abgabe eingeführet werden müste, nur dürfen sie keine willkührliche Erhöhungen derselben vornehmen *g*).

V) Das Recht der Städte an den erb- und herrenlosen Güthern gründet sich in dem ihnen verliehenen Lübschen Rechte und ist in neuern Zeiten selbst solchen Städten zugesprochen worden, die das Lübsche Recht nicht vollständig besitzen.

VI) Das Recht Handwerkerey, Mülzerey, Branteweinsbrennen, Bierbrauerey, Manufakturen, Fabriken, Künste, Handlung und Schiffarth zu treiben *h*). Dahin zwecken ab:

1) Die freye Ab- und Zufuhr der Landesprodukten, Viktualien und anderer Waaren, welche unbehindert und niemand verboten seyn soll *i*);

2) Daß alle monopolische schädliche Handlung und Vorkäuferey nicht gestattet werden soll *k*);

3) Daß auf dem platten Lande das Mülzen, Branteweinbrennen und Bierbrauen, als städtischen Gewerben *l*), ausser dem eignen Hausbedarf, zum feilen Kauf oder Krugverlage niemand gestattet werden *m*) soll, wer nicht durch specielle Begünstigungen oder durch den erwiesenen Besitz vor dem Jahr 1627 seine Berechtigung dazu dargethan hat *n*). Doch haben die Königl. Amtshäuser und Aemter das Recht, ihren eigenen Zuwachs zu vermülzen, zu verbrennen und zu verbrauen auch die Amtskrüge zu verlegen *o*).

4) Daß auf dem platten Lande keine andere Handwerker als Schmiede, Schneider, Leinweber, Rademacher, Zimmerleute u. d. gl. geduldet werden sollen; diese Geduldeten sollen jedoch auch nicht für jedermann sondern nur für die vom Adel arbeiten, in deren Gütern sie wohnen, keine Lehrburschen und Gesellen halten, keine Arbeit für städtische Einwohner fertigen, keine Jahrmärkte bezie-

hen noch zu nahe an den Städten, d. i. nach dem bisherigen Herkommen innerhalb einer Meile, wohnen *p*);

5) Daß alle neue Hafen und Schifsstätten, bey Konfiskation von Schif und Guth, verboten seyn und niemand sich derselben bedienen soll *q*).

VII) Das Recht zur Landstandschaft, welches aber nur die Städte Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimm, Tribbsees, Loitz und Damgarten besitzen.

a) L. T. A. vom 7 May 1606. L. C. I. 611.

b) L. T. A. vom 18 März. 1616. Num. II. L. C. IV. 559. 582. der Königl. Regierung Resolution vom 16 Nov. 1669 in von Balthasars Abhandl. von den Landesgerichten. S. 45. L. T. A. vom 16 Dec. 1669. L. C. I. 701.

c) L. T. A. vom 18 März 1616. Num. XI. L. C. IV. 574.

d) In den neuern Reglements, welche die Königl. Regierung den nachsitzenden Städten ertheilet hat, wird den Magistraten die Beytreibung der Decimen zum Vortheil ihrer Kämmereyen nachdrücklich eingeschärft. So heist es z. B. in dem Reglement für die Stadt Barth vom 1 Oct. 1776. Tit. XXXV. Num. 5. „Das Waisen„gericht muß auch bey Erbschichtungen, wo Decimen zu erlegen „seyn können, darauf Acht haben, daß solche gehörig berichtiget „werden, dem Rathe von solchen Fällen Anzeige thun, und einhei„mischen Miterben sowohl als den bestelleten Vormündern andeuten, „daß sie für die von ihnen verheimlichten und der Stadt entzoge„nen Decimen derselben mit ihrem eigenen Vermögen verhaftet „bleiben —“.

e) Königl. Resolution für die Stadt Stralsund vom 12 Oct. 1641. Num. V. L. C. II. 157.

f) Fürstl. Resolut. für die Stadt Stettin vom 14 Apr. 1597. L. T. A. vom 20 Oct. 1629. Num. V. L. C. IV. 678.

g) Der Königl. Kommission Resol. für die Ritterschaft vom 30 März 1681. Tit. II. Num. 2. L. C. IV. 955. 960. Königl. Resol. vom 27 Febr. 1699. Num. IV. C. d. 1016.

h) Polizeyordn. Kap. XXIII. L. C. III. 387. Kommissions Resol. vom 30 März 1681. Tit. II, Num. 2 und 3. L. C. IV. 956.

i) Lan-

i) Landes-Privil. von 1421. L. C. I. 431. Kommissions Receß von 1663. E. d. 390. Polizeyordn. Kap. XVI und XXIII. E. d. III. 372 u. 387. Kommiss. Resol. vom 30 März 1681. Tit. II. Num. 3. E. d. IV. 956.

k) Polizeyordn. Kap. XVI. L. C. III. 372. Specielle Landesherrl. Verbote der Vorkäuferey. E. d. 538 — 555. L. T. A. vom 10 Jan. 1566. L. C. I. 498. Fürstl. Resol. vom 4 Aug. 1600. L. C. I. 770. Philipp Julius Vergleich mit der Stadt Stralsund vom 10 May. 1606. und mit Greifswald vom 7 May 1606. L. C. II. 37. 273. Komm. Receß von 1663. L. C. I. 390. Patente vom 5 Nov. 1721, 2 Febr. 1730, 22 Oct. 1736, 8 Aug. 1742 und 26 Oct. 1746. N. S. 74, 246, 396, 464 u. 549.

l) Polizeyordn Kap. XXIII. L. C. III. 388. Philipp Julius Vergleich mit Stralsund 1606. Num. V. L. C. II. 36. Königl. Resol. vom 1 März 1655. L. C. I. 828. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. X. L. C. II. 208. Resolution der Königl. Kommission vom 22 Nov. 1680. Num. III. L. C. II. 176.

m) L. T. A. vom 27 May 1585. L. C. I. 572. L. T. A. vom 12 Apr. 1595. L. C. I. 591. Philipp Julius Vergleich mit Stralsund 1606. Num. VI. L. C. II. 36. Bauerordnung von 1616. Tit. IX. L. C. III. 830. L. T. A. vom 21 März 1631. Num. VI. L. C. IV. 689. L. T. A. vom 1 May 1634. Num. I. L. C. IV. 745. Königl. Resol. vom 1 März 1655. L. C. I. 828. Kommissions Receß 1663. L. C. I. 390. Acciseordnung von 1672. Kap. I. §. 9. L. C. III. 1196. Polizeyordn. Kap. XXIII. L. C. III. 388. der Königl. Kommission Resol. für Stralsund vom 7 März. Num. IV. und für gesamte Städte vom 30 März 1681. Num. V. L. C. IV. 1137 und 1257. Königl. Resol. für Stralsund vom 21 May 1685. Num. VII L. C. II. 187. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. X. L. C. II. 208. Patente vom 2 May 1721. u. 2 Apr. 1734. N. S. 30 u. 335.

n) Schon zu der eingebohrnen Fürsten Zeiten und seit dem XVIten Jahrhunderte sind hierüber zwischen den Landbegüterten und Städten vielfältige Streitigkeiten und Processe erwachsen (Fürstl. Rescript vom 19 Oct. 1580. L. C. III. 593.) und während der Kriegszeiten im XVIIten Jahrhundert nahmen die Querelen noch immer mehr zu, wodurch die Königl. Einrichtungs Kommission sich veranlaßt fand, im Receß von 1663 festzusetzen: „daß es wegen Mülzens und Brauens auf dem Lande bey der alten Polizey-Ordnung „und Mandaten verbleibe, welchemnach nicht erlaubet, sondern „untersaget werde, auf dem Lande ausserhalb Hauses Nothdurft

„den Gersten zu vermülzen, zu brauen und die Krüge zu verlegen, „ohne die adelichen Geschlechter auch andere, welche dazu von Al„ters rechte Befugniß und vor dem Kriegswesen Anno 1627 ohn„streitig Posseß gehabt und noch haben, jedoch, wenn eine und „andere Stadt wider derselben jemand das jus prohibendi zu haben „vermeinet, wird ihnen gegen die Possessores die rechtliche Zuspra„che vorbehalten". Eben dies ward in der Polizeyordnung 1681 wiederhohlet, demungeachtet fanden die Städte noch immer Ursache über diesen Gegenstand Beschwerden zu führen und bewürkten dadurch, daß die Königl. Regierung auf ausdrücklichem Königl. Befehl, allen und jeden, welche auf dem platten Lande diese Nahrungsarten trieben, unterm 6 Jul. 1698 (L. C. III. 593) aufgab, ihre Befugnisse dazu nach Vorschrift des Kommissions Recesses von 1663 binnen 3 Monaten gehörig zu dociren. Dies ward nachher unterm 27 April 1699, 5 May und 30 Nov. 1707 (L. C. III. 594—596) wiederhohlet und in der letztern Verordnung allen, die ihre Befugnisse bis dahin nicht erwiesen hatten, das Bierbrauen und Branteweinsbrennen zum feilen Kauf und zum Krugverlage poenaliter untersaget.

o) Kommiss. Receß vom 1663. L. C. I. 390. Polizeyordn. Kap. XXIII. L. C. III. 388. Patent vom 6 Jul. 1698. L. C. III. 593.

p) L. T. A. vom 27 May 1585. L. C. I. 572. Kommiss. Receß von 1663. L. C. I. 391. Polizeyordn. Kap. XXIII. L. C. III. 388. Patent vom 6 Apr. 1695. L. C. III. 585. Kommiss. Resolut. für die Städte vom 30 März 1681. Num. VII. L. C. IV. 1257. Königl. Resolut. vom 27 Febr. 1699 Num. II. L. C. IV. 1012. Patent vom 15 Junius 1735. N. G. 383. Gegen dies letztere Patent hat sich die Ritterschaft gereget und ihre Rechte vorbehalten, auch bey Königl. Maytt. um eine Aenderung nachgesucht, die aber nicht erfolget sondern bis zur Revision der Polizeyordnung ausgesetzet ist. Königl. Resolut. für die Ritterschaft vom 1 Oct. 1754. Num. IX. L. C. I. 1114.

q) Königl. Resolut. vom 1 März 1655. L. C. I. 829. Kommiss. Receß von 1663. L. C. I. 391. Licentordn. von 1733. Num. XXI. N. G. 308.

§. 13.

D) Nach dem Bürgerrechte soll niemand in den Städten Feuer und Rauch halten oder bürgerliche Nahrung, Freyheit und Gerech-

Gerechtigkeit geniessen, bevor er Bürger geworden und alles geleistet, was von einem Bürger gefordert wird.

I) Zur Gewinnung des Bürgerrechts muß sich ein jeder beym worthabenden Bürgermeister oder bey der Kammer angeben, seine Herkunft und wodurch er sich zu ernähren denke anzeigen, auch, wenn es ein Fremder ist, darthun, wie er von seiner vorigen Obrigkeit abgeschieden sey, das festgesetzte Bürgergelde nach dem Stande, worin er Bürger werden will, erlegen, die durch die Stadtgesetze bestimmten eignen Wehr und Waffen *a)* vorzeigen und den Bürgereid abstatten.

II) Auch Bürgerssöhne müssen das Bürgerrecht gewinnen und den Bürgereid leisten *b)*, ob sie gleich in Ansehung des Bürgergeldes einiger Minderung sich zu erfreuen haben *c)*. Leibeigene dürfen gar nicht zu Bürgern in den Städten angenommen werden, bevor sie sich von ihrer Grundherrschaft rechtlich geschieden haben *d)*. Die Magistrate mögen auch wieder ihren willen nicht genöthiget werden, Edelleute zu Bürgern anzunehmen *e)*.

III) Durch das Bürgerrecht wird die Fähigkeit zu Stadtämtern und die Erlaubniß zur Treibung aller bürgerlichen Nahrungsarten, welche den Städtern zustehen, gewonnen, doch darf ein Bürger gewöhnlich nur einerley Nahrung und zwar des Standes treiben, in welchem er Bürger geworden ist, dagegen wird er auch dadurch zu allen bürgerlichen Lasten verpflichtet, die nach den besonderen Verfassungen unsrer Städte sehr verschieden sind und im ersten Hauptstück bey jeder Stadt besonders angezeiget worden. Eximirte Personen, die keine bürgerliche Lasten und Unpflichten tragen wollen, dürfen daher ordentlicher Weise auch keine bürgerliche Nahrung treiben.

IV) Die Bürger in unsern Städten werden mehrentheils in drey Klassen, Stände oder Grade abgetheilet, wornach auch das Bürgergeld verschieden ist. Zur ersten Klasse, werden gerechnet Gelehrte und Promoti, Kaufleute, Krämer, Brauer, Müller; zur Zweyten Künstler, Schiffer, Hauptgewerker; Zur dritten

ten die geringern Handwerker. Tagelöhner u. dgl. werden zu keiner von diesen drey Klassen gerechnet, sondern machen eine besondere letzte Klasse aus.

a) L. T. A. vom 8 März 1616. L. C. IV. 563. b) E. d. 374. 586. c) Z. B. in Stralsund geben Bürgerssöhne nur ein Fünftel des sonst gewöhnlichen Bürgergeldes. Bürgervertrag. Tit. XI. L. C. II. 81. d) Bauerordn. von 1670. Tit. IV. §. 2. L. C. III. 876. e) Urthel der Königl. Regierung vom 3 Jun. 1726. L. C. IV. 1262.

§. 14.

1) Fürstliche Land- und Bauer-Ordnung d. D. Wollin den 23 Nov. 1569. Gedrukt zu Stettin. 1570. 4. u. L. C. III. 813—823.

2) Johann Friedrichs und Ernst Ludwigs Gemeine Bauer- und Schäffer-Ordnung. Greifswald. 1582. 4.

3) Philips II. Renovirte, erweiterte und erklärte Bauer- und Schäffer-Ordnung vom 16 May 1616. Gedrukt zu Stettin. 1616. 4. u. L. C. III. 823—856.

4) Der Königl. Regierung in Pommern renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäffer-Ordnung vom 7 Jan. 1670. Gedrukt zu Greifswald 1670. 4. Stettin 1673 u. 1681. Fol. u. L. C. III. 869—833. *).

E) Beynahe Zweydrittel der Bewohner unsers platten Landes sind leibeigene Unterthanen. Ohne hier Rücksicht auf den Ursprung dieser Leibeigenschaft noch auf ihre Vortheile und Nachtheile oder mögliche Abstellung zu nehmen, wollen wir bloß in Ansehung der **Beschaffenheit, Pflichten und Rechten der Leibeigenen** folgende Punkte nach der Verfassung des Landes bemerken.

I) Sie sind gleich dem Grund und Boden, den sie bewohnen, ein völliges Eigenthum ihrer Grundherrschaft und werden deshalb als ein in den Güthern steckendes Kapital angesehen, das den Eigenthümern wieder ihren Willen nicht genommen werden kann a).

II) Ohne

II) Ohne Einwilligung ihrer Erbherrn dürfen sie sich nicht aus den Güthern, weniger noch aus dem Lande entfernen, bey andern Herrschaften Dienste nehmen oder anderwerts häuslich nieder lassen *b*).

III) Darf keiner zu Bauerrecht auf dem Lande, oder zu Bürgerrecht in den Städten angenommen, noch zum Soldaten angeworben werden, bevor er hinlänglich dargethan, daß er sich von seinem Erbherrn gehörig loßgemacht habe; Eben so wenig dürfen Prediger Geburtsscheine oder Gewerke Lehrbriefe für einen Leibeigenen ausfertigen, noch Schiffer sie auf die Schiffe nehmen, wenn sie keinen Schein von ihrer Grundherrschaft aufzuweisen haben *c*).

IV) In allen Fällen, wo Leibeigene sich ohne Einwilligung des Erbherrn entfernt haben, sind diese berechtiget, sie zurück zu fordern und ist ihre Abfolge auf gehörigen Beweis nicht zu verweigern eigenthätige oder gewaltsame Abforderung derselben aber gänzlich untersagt *d*).

V) Die Erbherrn können ihre Leibeigenen vertauschen, verpfänden, verkaufen, aus einen Hof in den andern, aus einem Dorfe in das andere versetzen, auch die Höfe, Aecker und Wiesen ihnen nehmen und zu Ackerwerken machen *e*).

VI) Ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundherrschaft dürfen Leibeigene sich weder verloben noch verehelichen und Prediger sollen ohne Erlaubnißschein keine Leibeigene weder kündigen noch trauen *f*).

VIII) Heyrathet ein Leibeigner ein leibeigenes Mädgen einer andern Herrschaft ohne der Herrschaft Vorwissen oder Erlassung so folget die Frau mit den Kindern zwar dem Manne, der Herrschaft des Weibes aber muß ein billigmässiger Abtrag geschehen; Heyrathet er auf gleicher Art eine Wittwe, die unter eine andere Herrschaft gehöret, so verbleiben die Kinder erster Ehe ihrer Herrschaft, sie selbst aber muß sich von ihrer Herrschaft frey machen *g*).

VIII) Gleich-

VIII) Gleichmässig müssen Töchter, die in fremde Güther heyrathen wollen, sich vorher mit ihrer Herrschaft abfinden *h*).

IX) Verführt ein freyer Mann ein leibeigenes Mädgen durch unerlaubte Mittel und heyrathet sie wieder ihres Erbherrn Wissen und Willen, verliehrt er seine Freyheit und wird ihrer Herrschaft Unterthan *i*).

X) Uneheliche Kinder verbleiben der Grundherrschaft der Mutter *k*).

XI) Leibeigene dürfen ohne einen Schein von ihrer Grundherrschaft nicht über die Pässe aus dem Lande gelassen werden *l*). Die Entwichenen sollen dreymal öffentlich vorgeladen werden, und wenn sie sich sodann nicht wieder einstellen, ehrloß gemacht und ihre Namen an den Kak oder Galgen geschlagen, auf den Ertappungsfall aber ein Brandmahl auf die Backen gebrannt werden; Landeseinwohner, die ihnen zur Flucht behülflich gewesen, sollen mit harter Leibesstrafe belegt werden *m*).

XII) Nach der Grösse der Ländereyen, welche den ansässigen Leibeigenen von ihrer Grundherrschaft eingethan sind, werden sie in Vollbauern, Halbbauern und Kossaten abgetheilet.

1) Ein Vollbauer hat gewöhnlich eine Landhufe sadigen Ackers, ohne Wiesewachs und ohne Rusch und Busch, von der Herrschaft in Kultur, nebst den erforderlichen Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden und der Hofwehr an Saaten, Vieh, Fahrniß und Geräthschaften *n*);

2) Ein Halbbauer hat nur eine halbe Landhufe und

3) Ein Kossate nur den vierten Theil einer Landhufe unter sich, beyde sind in Ansehung der Hofwehr auch nur verhältnismässig darnach eingerichtet;

4) Einlieger haben gar keinen Acker und sie werden also mit keiner Hofwehr eingerichtet.

XIII) Für

XIII) Für den Besitz und Genuß dieser Hufen sind sie ihren Grundherrschaften zu Spann- und Handdiensten verhältnismässig verpflichtet. Die Dienste sind zwar durch Landesgesetze nicht bestimmt, aber es findet doch ein landübliches Herkommen statt, das freylich nicht überall gleichförmig ist, daraus doch nicht leicht ein Nachtheil für den Dienstmann zu besorgen stehet, da es der Grundherrschaften eigner Vortheil erfordert, ihre Dienstleute durch übermässige Dienste nicht zu ruiniren, weil sie sie in solchem Fall wieder einrichten müssen. Mit den Pächtern hat dies zwar oft eine andere Bewandniß, dann werden aber die Dienste, die sie fordern können, in den Kontrakten festgesetzet. Mehrentheils dienet *o*):

1) Der Vollbauer wöchentlich vier Tage mit vier Pferden und zwey Leuten, und einen Tag mit zwey Fußgängern. In der Heu- und Getraideerndte sind die Dienste etwas stärker und überdem giebt er noch zwey Rauchhühner und spinnet 12 Pfund Heede für die Herrschaft;

2) Der Halbbauer leistet ebenfalls vier Tage Spanndienste, aber nur mit drey Pferden und einer Person und einen Tag Handdienst mit einer Person, in der Erndte muß er auch ein mehrers thun, und gleich dem Vollbauern, zwey Rauchhühner geben und 12 Pfund Heede spinnen;

3) Ein Kossate leistet vier Tage Handdienste mit einer Person, in der Roggenerndte muß er täglich einen Mäher und einen Binder schicken;

4) Die Einlieger, wenn sie gleich freye Leute und Handwerker sind, müssen gleichwohl der Herrschaft, unter welcher sie wohnen, Handdienste leisten, jedoch nach Verschiedenheit ihrer Umstände, nemlich: 1) Wer einen Kathen für sich eigenthümlich oder miethsweise bewohnet und Vieh auf der Weide hält, dienet wöchentlich ein oder zwey Tage bei eigner Kost; 2) Wer bey einem andern miethsweise wohnet und Vieh auf der Weide hält, imgleichen der Knechte, Häker und Dröscher Weiber dienen

bey eigner Kost einen Tag in der Woche; 3) Wer bey andern miethsweise wohnet und kein Vieh hält, dienet zwar auch wöchentlich einen Tag, allein er wird dabey von der Herrschaft gespeiset. Ueberdem sind 4) Alle diese Einlieger schuldig, ihrer Grundherrschaft gegen das landübliche Tagelohn und Kost so oft zu dienen, als sie dazu gefordert werden, besonders in der Erndte *p*).

XIV) Da dem Leibeigenen Grund und Boden nebst der Hofwehr nicht eigenthümlich gehöret, sondern der Grundherrschaft zustehet, so kann er auch darauf keine Schulden kontrahiren noch sie verpfänden oder sonst alieniren, es wäre dann, daß die Hofwehr ihm eigenthümlich zugehörte, oder daß die Schuld zum Nutzen des Hofes, als zu Ankaufung von Saat- und Brodkorn u. dgl. gemacht worden, oder daß die Herrschaft ihre Einwilligung dazu gegeben hätte *q*).

XV) Alles, was ein Leibeigener über seine Hofwehre an lebendiger und todter Habe oder an baarem Gelde erwirbt und besitzt, ist sein wahres Erb und Eigenthum, das er disponiren, vererben und testamentiren kann, jedoch dürfen keine Erbschichtungen vorgenommen noch Ehegeld und Brautschatz zugesaget werden, ohne der Herrschaft Vorwissen, wiedrigenfalls soll es unkräftig seyn *r*).

XVI) Leibeigene stehen in allen Civil- und Kriminalsachen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrschaften, auch in Dingen die sie mit dieser selbst auszumachen haben.

XVII) Leibeigene, welche Alters und Schwachheit wegen ihren Höfen und Wirthschaften nicht mehr vorstehen können, erhalten ein Altentheil zu ihrem Unterhalt. Dies bestehet aus einem zum Hofe gehörigen Kathen und aus einem Morgen Acker in jedem Schlage, wenn das Feld dreyschlägig ist, oder einem halben Morgen in jedem Schlage, wenn es vierschlägig ist. Diesen muß der Nachfolger im Hofe bestellen, die Saat muß aber der Alte hergeben. Die in Dürftigkeit gerathenen Leibeignen ist jede Herrschaft zu unterhalten und zu versorgen schuldig *s*).

XVIII) Zu-

XVIII) Zu unsern Zeiten finden die Unterthanen, besonders in den Güthern des Domanii und der Kommünen, keine grosse Schwürigkeiten, sich für ein leidliches Loskaufsgeld von der Leibeigenschaft frey zu machen.

1) David Mevii Bedenken von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute, worin die gantze Natur und Eigenschaft der Leibeigenen — kurtz und deutlich fürgestellet wird. IVte Auflage. Stettin 1721. 4.

2) *Augustini de Balthasar* Tractatus Juridicus de Hominibus propriis eorumque origine, natura ac indole et jure in Pomerania atque Rugia. Editio IIda. Gryphiswald. 1779. 4.

*) A. von Balthasars historische Nachricht von den in Pommern publicirten Bauer-Ordnungen und andern dahin gehörigen besonderen Landesordnungen. Stehet in dem Anhange zu dem vorher angeführten Buch. S. 309 — 327. Beylage I.

a) Bauerordn. von 1616 Tit. XI. §. 12 u. von 1670. Tit. II. §. 1. Adeliche Privil. von 1720. N. G. 16. Königl. Resolut. für die Ritterschaft vom 19 Dec. 1720. Num. IX. L. C. I. 1102.

b) Bauerordn. 1616. Tit. XI. §. 12. und 1670. Tit. IV. §. 1. Patent vom 1 Jun. 1696. L. C. III. 890.

c) Bauerordn. 1670. Tit. IV. §. 2. 3. 4. Adel. Privil. 1720. N. G. 16. Resolut. vom 19 Dec. 1720. Num. IX. L. C. I. 1102.

d) Bauerordn. 1670. Tit. IV. §. 9 — 13.

e) Bauerordn. 1616 Tit. XI. §. 12. In dem Fall, da den Bauern die Höfe genommen und in Ackerwerke verwandelt werden, achtet die Bauerordnung an der angeführten Stelle §. 16., dem alten Herkommen gemäß, die Grundherrschaften schuldig, sie mit aller lebendigen und todten Haabe frey ziehen, und sie mit ihren Kindern der Leibeigenschaft ohne Entgeltniß zu entlassen; allein dieser Punkt scheint wenigstens im gegenwärtigen Jahrhunderte nicht mehr in Observanz gewesen zu seyn, auch ist er in der Bauerordnung vom Jahr 1670 nicht mit aufgenommen.

f) Bauerordn. 1670. Tit. II. §. 1. g) E. d. Tit. II. §. 3.
h) E. d. Tit. II. §. 5. i) E. d. Tit. II. §. 5. u. Tit. IV. §. 7.
k) E. d. Tit. IV. §. 8. Patent vom 16 Oct. 1726. L. C. III. 899.

l) Patente vom 23 Jun. 1658 u. 20 Jun. 1663. L. C. III. 861 und 867. Bauerordn. 1670. Tit. IV. §. 4. Patent vom 6 Apr. 1767.

m) Bauerordn. 1670 Tit. IV. §. 4. Patente vom 1 Jul. 1696, vom 10 Sept. 1714. L. C. III. 890 und 898, vom 10 Aug. 1722, vom 5 Jul. 1730, vom 24 Apr. 1739 und vom 18 Dec. 1752. N. S. 115, 257, 418 und 645.

n) Die Hofwehr ist nicht überall im Lande gleich, was im Amte Eldena dazu gerechnet wird, zeigt das Reglement der Universität vom 16 Jul. 1737 in von Balthasars Tract. de H. P. Beylage XV. a) 363. Von der Hofwehr in den Ländereyen der Stadt Greifswald E. d. Beyl. XV b) 368. u. Pomm. Magazin. III. 59.

o) Von den Diensten der Unterthanen in Pommern. S. von Balthasar a. a. O. Kap. II. §. IX. S. 137. der Königl. Regierung Reglement und Ordnung wegen der Bauerndienste in den Königlichen Aemtern vom 28 Oct. 1702. L. C. I. 989 u. III. 893.

p) Bauerordn. 1670. Tit. III. §. 14. Renovirtes Patent wegen der Gesinde- Taglöhner- und Schäferordn. vom 1 Febr. 1723. Tit. III. §. 14. und Reglement wegen der Einlieger Dienste vom 19 Apr. 1723. N. S. 139. u. 149.

q) Der Kommission Erklär. vom 12 Jun. 1665. Num. VIII. L. C. III. 640. Konstitut. von Kirchenschulden de 1670. Num. VI. L. C. II. 652. Instruktion für die Amtshauptleute Num. XXVIII. L. C. I. 984. H. G. O. P. III. Tit. 1. §. 27. Visit. Abschied. von 1737. Num. 72. u. von 1774. Num. 54.

r) Bauerord. 1616. Tit. X.

s) Bettler Reglement vom 9 Dec. 1751. Num. II. N. S. 636.

§. 15.

F) In Absicht der Dienstbothen ist durch Landesordnungen festgesetzet, daß:

I) Niemand in den Städten und auf den Dörfern dem andern sein Gesinde, so lange es aus dessen Brod und Dienst unerlaubt

laubt ist, ausmiethen und dingen oder durch Anbietung eines grössern Lohns an sich locken soll;

II) Ein Dienstbothe, wenn er einmal Miethgeld genommen, zuzuziehen verbunden seyn und nicht Macht haben soll, sich zu bedenken, wenn er sich gleich mit seiner bisherigen Herrschaft wieder vereinbaren sollte;

III) Ein Dienstbothe ein viertel Jahr zum voraus, um Johannis oder Weynachten, der Herrschaft aufsagen, wiedrigenfalls und wenn die Herrschaft ihn nicht gutwillig entlassen will, zu bleiben verbunden seyn soll; Damit hierüber aller Streit vermieden werde, soll die Herrschaft den Dienstbothen sofort einen schriftlichen Schein über die geschehene Aufsage und Erlassung ertheilen, den dieser der Herrschaft, bey welchen er sich wieder vermiethet, zu ihrer Sicherheit abzureichen schuldig ist;

IV) Das Gesinde, welches ausserhalb der Zeit und ohne rechtmässige Ursachen aus dem Dienste entweichet, seinen bereits verdienten Lohn verliehren und von niemand wieder in Dienst genommen werden soll; Gleichmässig

V) Die Herrschaft, welche ihr Gesinde ohne hinlängliche Ursachen vor der Zeit aus dem Dienste entläst, verbunden seyn soll, dem entlassenen Dienstbothen das volle Lohn zu reichen;

VI) Das Ab- und Zuziehen aller Dienstbothen, welche in Brod und Lohn stehen, im Frühlingstermin in den grössern Städten den Montag nach den zweyten Sonntage nach Ostern, in den kleinern Städten und auf dem platten Lande in Pommern den 27 April und auf Rügen den Dienstag in der Osterwoche; Im Herbsttermin aber in den grössern Städten und auf Rügen den 9 October, in den kleineren Städten und auf dem platten Lande in Pommern den 27 October; Das Ab- und Zuziehen der Schäfer, Häker, Hirten und Einlieger in Pommern und Rügen allemal den 10 November geschehen soll;

VII) Alle heimliche Nebenversprechungen von Jahrmarkts-Neujahrs - oder Weinachtsgeschenken über das gewöhnliche Lohn unstatthaft seyn und nicht geduldet werden sollen;

VIII) Dem Gesinde auf dem Lande von der Herrschaft kein Acker bestellet oder Korn gesäet werden soll;

IX) Dienstbothen, welche sich lieber auf eigne Hand legen als der Gesindeordnung unterwerfen wollen, die bewilligten Steuern, andern Einwohnern gleich, bezahlen sollen, damit sie zum Dienen vermogt und einem Mangel an Gesinde vorgebeugt werden möge; Aus gleichen Ursachen

X) Leuten, die noch zum Dienen vermögend sind, das Einkaufen in die Hospitallen, Konvente und Armenhäuser nicht gestattet werden soll.

a) Bauerordn. 1616. Tit. XI. und 1670. Tit. III. Patente vom 1 Febr. 1723, vom 16 May 1724 und 27 Nov. 1750. N. S. 136-140, 188 u. 594. Patent vom 17 Febr. 1786.

§. 16.

G) Durch das Patent der Königl. Landesregierung vom 27 October 1777 ist einigen Jüdischen Familien der Aufenthalt im Lande unter folgenden Bedingungen zugestanden worden:

I) Sollen keine andere Judenfamilien geduldet werden, als welche specielle Koncessionen von der Königl. Regierung erhalten haben, die sie dem Magistrat des Orts, wo sie sich niederlassen wollen, vorzuzeigen schuldig sind, auf dem platten Lande aber darf sich kein Jude wohnhaft niederlassen;

II) Ausser den öffentlichen Bedienten, als Rabbi, Schulmeister und Schlächter, soll kein Jude geduldet werden, der nicht vor der Obrigkeit darthun kann, daß er eintausend Reichsthaler im Vermögen habe, worunter jedoch Hausgeräthe, Kleidung und ungewisse Schulden nicht zu begreifen sind; Wer ein solches Vermögen nicht besitzet, soll das Land räumen;

III) Die

III) Die Juden dürfen keine Häuser kaufen und eigenthümlich besitzen, noch in den mit der Brauerey = und Brennerey = Gerechtigkeit bewidmeten Häusern, die sie etwa bewohnen, diese Gerechtigkeit weiter als zum eigenen Hausbehuf üben;

IV) Sie stehen unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats an ihrem Wohnorte und müssen alle bürgerliche Lasten, den Christen gleich, tragen, Streitigkeiten über eigenthümliche Gebräuche und Kirchenceremonien können sie unter sich, jedoch mit Vorwissen der Ortsobrigkeit, schlichten;

V) Ihnen ist zwar eine freye aber nicht öffentliche Uebung ihres Gottesdienstes gestattet, zu Kirchhöfen sind ihnen Plätze von den Magistraten gegen Bezahlung anzuweisen;

VI) Ist ihnen verstattet mit Wechseln, Drap d'or, Drap d' argent, reichen gestikten Waaren, Juwelen, Bruch = Gold und Silber, Uhren, Pferden und Rindvieh, auswertigen rohen Pelzwerk, wolriechenden Wassern und Seife, alten Kleidern und Hausgeräthe zu handeln, Geld auf Wechseln und Pfändern zu 6. P. C. zu verleihen, Manufakturen und Fabriken anzulegen;

VII) Dagegen sind ihnen die Treibung der Handwerke, alles Wuchern und Hausiren in den Städten und auf dem Lande, alle Krämerey, Hökerey und Minuthandel gänzlich und bey Konfiskation der Waaren verboten;

VIII) Ihre Handlungsbücher müssen sie in teutscher Sprache führen und wenn einer von ihnen vorsetzlich falliret und seine Gläubiger nicht befriedigen kann, verfällt er nicht nur in die gesetzmässige Strafe, sondern er soll auch nebst allen, die unter seiner Koncession begriffen sind, des Schutzes verlustig seyn;

IX) Ist ihnen auch bey Verlust des Kapitals und der Zinsen auch ihres Schutzbriefes und anderer harten Strafe nnd Beahndung untersaget, über sechs Procent Zinse zu nehmen, Sachen von verdächtigen Personen zu kaufen, zu verhehlen oder zum Pfand anzunehmen, gute Münzen zu beschneiden, einzuschmelzen

oder

oder aus dem Lande zu führen und dagegen geringhaltige wieder einzuführen;

X) Der Schutzjude geniesset sein Privilegium zuforderst nur auf sich, seine Frau und Kinder, nach seinem Tode fällt es auf den ältesten Sohn und Tochter, nach deren Absterben successive auf ein von den übrigen Kindern und in Ermangelung der Kinder auf seine Wittwe; den Schutzjuden, die keine erwachsene Kinder haben, ist es erlaubt, zwey bis drey jüdische Bedienten zu halten.

*) A. von Balthasars Nachricht von dem verbotenen Aufenthalt der Juden in Pommern. Beylage XVII zu seinem *Tractat de H. P.* 369.

§. 17.

Zu den Polizeyanstalten, welche sich zunächst auf die Landeseinwohner beziehen, gehören die Verfassungen, welche

A) Die Erhaltung und Vermehrung der Menschen,

B) Die Vorsorge für ihren Unterhalt, und

C) Die Beybehaltung einer guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit

zum Gegenstande haben, die ich hier kürzlich auseinander setzen will.

§. 18.

A) Polizeyverfassungen zur Erhaltung und Vermehrung der Menschen:

I) Zur Erhaltung und Auferziehung verwaiseter und armer Kinder sind die Waisenhäuser in Stralsund und Greifswald und das Militär Kinderhaus in Stralsund eingerichtet *a*). Zur Aufnahme unversorgter Jungfern dienen die Fräuleinklöster in Bergen und Barth und das St. Annen und Brigitten Kloster in Stralsund *b*). Zur Versorgung armer Wittwen sind zwar keine allgemeine Anstalten getroffen, allein in den Städten leisten ihnen die

die vorhandenen Stiftungen Unterstützung, verschiedene Kollegia im Lande haben zur Versorgung ihrer Wittwen Privatkassen errichtet *c*), und die Predigerwittwen geniessen ein Gnadenjahr und ein den Umständen jeder Pfarre angemessenes Wittwengehalt.

II) Zur Versorgung wahrer Armen sollen die in alten Zeiten gestifteten und von den Landesherrn bestätigten Hospitalien bey ihren Freyheiten, Rechten, Gütern und Hebungen erhalten und die dazu gewidmeten Präbenden und Einkünfte würklich dazu verwandt werden *d*). Eine jede Stadt und Kommüne soll ihre Armen selbst versorgen, Armenhäuser aufrichten, wo keine vorhanden sind, eine Beysteuer von ihren Einwohnern dazu fordern, auch Armenkasten in den Kirchen und Armenbüchsen in den Stadtthoren, Wirthshäusern und Krügen halten *e*). Auf dem platten Lande muß eine jede Grundherrschaft ihren verarmten leibeigenen Unterthanen den nöthigen Unterhalt geben, freye Leute müssen von den Kirchspielen, in welchen sie vorher gewohnt haben, versorget und dazu von den Kirchspielsverwandten eine Armenkasse unterhalten werden, wozu auch die Kirchen selbst einen Beytrag von ihren freyen Kapitalien zu leisten angewiesen sind. Dagegen ist alles Betteln auf den Gassen und in den Häusern im gantzen Lande durchaus verboten; wer sich dabey betreten läst, soll aufgegriffen und seiner Obrigkeit zur ernstlichen Bestrafung übergeben werden *f*).

III) Zur Medicinalpflege der Landeseinwohner dienen die Medicinalanstalten im Lande, nemlich die in den grössern Städten angesetzten Stadtphysici, die Distriktsphysici in Barth, Bergen und Garz, andere geprüfte und approbirte Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen und die zu Stralsund, Greifswald und Bergen eingerichteten Lazarethe. Alle diese Medicinaleinrichtungen sind der Oberaufsicht des Königl. Sanitätskollegii in Greifswald anvertrauet. Dies Kollegium bestehet, unter dem Oberpräsidio des jedesmaligen Generalstatthalters und dem Präsidio eines Mitgliedes der Königl. Landesregierung, aus den beyden Landräthen, welche die Kuratel über die Greifswaldische Universität führen, aus den Professoren der medicinischen Fakultät, wovon der Aelteste alle-

mal Direktor des Kollegii ist, aus den beyden Physicis und dem Garnisonsarzte zu Stralsund *g*), aus den übrigen Distrikts- und Stadt-Physicis, aus zwey rechtsgelehrten Mitgliedern des Greifswaldischen Magistrats und einem Sekretär. Ausser diesen kann aber die Königl. Regierung noch andere geschickte und erfahrne Aerzte, insonderheit von denen, welche in Greifswald praktisiren, beym Kollegio als Mitglieder ansetzen. Diesem Kollegio lieget ob:

1) Die Prüfung und Bevollmächtigung aller derer, welche sich als Physici, Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen im Lande wollen gebrauchen lassen;

2) Für den Unterricht aller Medicinalpersonen zu sorgen;

3) Die Oberaufsicht über alle Lazarethseinrichtungen im Lande zu führen *h*);

4) Auf alle Anfragen der im Lande angesetzten Medicinalpersonen die nöthigen Antworten zu ertheilen;

5) Auf epidemische Seuchen unter Menschen und Vieh die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, der Königl. Regierung und jeden Orts Obrigkeit die besten Verwahrungs- und Heilungsmittel dagegen an Hand zu legen, und das Publikum von allen dem, was auf Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit einen Einfluß hat, durch öffentliche Anzeigen zu unterrichten, und

6) Der Königl. Regierung von seinen hauptsächlichsten Verrichtungen beym Schluße jeden Jahres einen summarischen Bericht abzustatten.

*) Königl. Medicinalordnung für Schwedischpommern und Rügen vom 7 Dec. 1779. Stralsund 1780. 4.

IV) Die

IV) Die Verminderung der Landeseinwohner durch Verlassung des Landes oder Austreten zu verhindern, ist bey schwerer Strafe verboten:

1) Daß keiner, ohne besondere Erlaubniß, in auswertige Kriegsdienste gehen, dagegen ein jeder Landeseinwohner Freyheit haben soll, fremde oder verkleidete Werber anzuhalten und an die nächste Postirung gegen bestimmte Prämien abzuliefern *i*);

2) Daß kein Leibeigener und andere geringe Leute ohne Paß über die Grenzen gelassen noch jemand zum Austreten beforderlich seyn soll *k*);

V) Dagegen sind zur Beforderung der Vermehrung der Landeseinwohner den Neuanbauenden und Fremden, die sich im Lande niederlassen wollen, manche Vortheile zugesichert, als:

1) Wenn Fremde sich anmelden und wüste Hufen und Höfe auf dem Lande anbauen wollen, sollen ihnen solche, wozu kein Eigenthümer sich findet, eigenthümlich eingeräumet, das Holz zu den Gebäuden aus den Königlichen oder gemeinen Waldungen unentgeldlich geliefert und sie von allen Kontributionen, Servicen, Einquartirungen und andern Beschwerden zehn Jahre lang völlig befreyet bleiben, auch ist ihnen, insonderheit in den Königl. Aemtern, völlige Sicherheit gegen Leibeigenschaft und die Freyheit des Auf- und Abzuges versprochen *l*);

2) Gleichermassen werden in den Städten den neuen Bürgern einige bürgerliche Freyjahre und den Neuanbauenden, wenn es einheimische sind, eine zehnjährige Befreyung von allen Real- und Personal-Steuern und Lasten, jedoch mit Ausnahme solcher Anlagen, welche an diesem oder jenem Orte zur allgemeinen Sicherheit und Nutzen der Stadt und ihrer Einwohner nebenher gefordert müssen, imgleichen zehn Procent Bauprämien von dem taxirten Wehrte der neuen Häuser aus der Königl. Kam-

mer bestanden; Ist der Neuanbauende aber ein Fremder, so geniesset er nicht nur alle diese Freyheiten ebenmässig, sondern er ist auch vom Bürger- und Meistergelde frey, und erhält 15 Procent Bauprämien *m*);

3) Die Aufnahme der Fremden in die Aemter soll nicht erschwehret, sondern darin, wenn sie anderwerts schon als Meister gewohnet haben, ohne Leistung eines neuen Meisterstücks für zwey bis drey Reichsthalern, fremde Gesellen aber und andere, welche aus den Aemtern nicht gebürtig sind, für zehn bis zwölf Reichsthalern aufgenommen werden *n*);

4) Künstler und Manufakturisten, besonders die, welche in Wolle und Flachs arbeiten, sollen vorzüglich behandelt und die Abgaben fürs Bürgerrecht aufs erträglichste angesetzt werden *o*).

a) Von den Waisenhäusern in Stralsund und Greifswald habe ich im Hauptstücke I. §. 59. VI. l. u. §. 91 gehandelt; vom Militär Kinderhause werde ich im VIIIten Hauptstücke handeln.

b) Von den Fräuleinsklöstern werde ich im VIten Hauptstücke und *c*) von den Einrichtungen der Privatwittwenkassen an den Stellen, wohin sie gehören, Nachricht geben.

d) Kirchenordn. Th. VI. Tit. von Hospitalien. L. T. A. von 1556. L. C. I. 469. General Kirch. Visitat. Instruktion von 1655. §. 12. L. C. II. 623. Polizeyordn. Kap. VI. L. C. 362.

e) K. O. Th. VI. Tit. Vom Armkasten. P. O. Kap. VI. Patente vom 24 May 1721. Num. VI. und vom 1 Febr. 1723. N. G. 36 u. 131.

f) Patent vom 9 Dec. 1751. N. G. 636, welches unterm 12. Oct. 1763 u. 14 Aug. 1783 erneuert worden.

g) Da die Stadt Stadt Stralsund bey Errichtung des Sanitätskollegii bereits lange ihre eigene Medicinalverfassung hatte, so ward zwey rechtsgelehrten Mitgliedern des dortigen Magistrats, den beyden Stadtphysicis und dem Garnisonsarzte, als einem besonderen Departement, in Ansehung der Stadt Stralsund und der zu ihrem Kataster gehörigen Landgüther die Prüfung der daselbst zu konces-

konzessionirenden Medicinalpersonen und überhaupt alles zu besorgen überlassen, was sonst in Absicht auf das gantze Land dem Landes Sanitätskollegio vermöge der Ordnung zustehet und oblieget. S. Hauptstück I. 59. VI. a.

h) Insonderheit aber über das Grifswaldische Lazareth, in welchem, mit Beyhülfe der sich daselbst aufhaltenden jungen Aerzte und Wundaerzte, der Lehrer der praktischen Heilkunde die innerlichen Kuren, und unter der Aufsicht des Lehrers der Chirurgie, ein vom Kollegio bestelleter Wundarzt die Chirurgischen Operationen verrichtet.

i) Edikte und Patente vom 10 Jan. 1671, vom 17 May 1672, vom 10 Apr. 1684, vom 18 May 1685, vom 3 Apr. 1691, vom 15 Febr. 1703 und vom 1 März 1710. L. C. III. 1272-82. Imgleichem vom 7 Jan. 1722, 7 May 1725, 19 Dec. 1735 u. 23 Jul. 1753 N. S. 82. 200. 389. 650.

k) S. oben §. 14. l.

l) Patente vom 10 Apr. 1669 und 7 März 1681. L. C. III. 433. 436.

m) Patent vom 15 Dec. 1698. L. C. III. 438. Konsumtions-Steuer-Ordnung Kap. VII. §. 2. N. S. 353. Patent vom 3 Jul. 1734. N. S. 366. und vom 12 Jun. 1775.

n) Komm. Receß von 1663. Num. VIII. L. C. I. 391 Polizeyordn. Kap. XXIII. L. C. III. 387. Kgl. Verordnung vom 10 Apr. 1669. E. d. 435. L. T. A. vom 7 Jan. 1687. L. C. I. 732. Patent vom 19 Febr. 1707. L. C. III. 590.

o) Königl. Verordn. vom 10 April 1669. L. C. III. 435. L. T. A. vom 7 Jan. 1687. L. C. I. 732.

§. 19.

B) Polizeyanstalten zum erforderlichen Vorrath der ersten Bedürfnisse hauptsächlich in den Städten.

I) Damit in den Städten nie an den ersten Bedürfnissen des Lebens ein Mangel entstehen möge, ist in der Polizeyordnung (Kap. XIII.) zwar festgesetzet, daß in den Städten an jedem Mittwochen und Sonnabend Wochenmärkte gehalten werden sollen, sie sind aber in der Maaße nicht zum Stande gekommen. Sonst ist in Ansehung der Zufuhr und des Verkaufs der Lebensmittel in den Städten verordnet, daß:

1) Zu und von den Städten eine freye Ab- und Zufuhr des Landgewächses, Viktualien und anderer Waaren unbehindert und niemand verboten seyn soll *a*);

2) Alles, was in die Städte zum Verkauf gebracht wird, auf öffentlichen Märkten feil geboten werden soll *b*);

3) Keiner dem andern die Waaren, welche zu Markte gebracht und richtig bedungen worden, heimlich oder öffentlich vertheuern oder ihm in den Kauf fallen soll *c*);

4) Kein Aufkauf zum Wiederverkauf verstattet werden soll, ehe und bevor die Waaren drey Stunden auf dem Markte feil gehalten und die Fahne ausgesteckt worden *d*); Dagegen aber auch

5) Der Landmann durch keine verfängliche Marktordnungen, Statuten, Zwang und Monopolien oder durch Verbindungen und Zusammensetzung der Bürger betrübet und beschweret werden soll *e*).

II) Der ungebührlichen Steigerung der Lebensmittel, anderer nothwendigen Bedürfnisse und des Handlohns zu wehren, sind:

1) Schon in älteren Zeiten allgemeine Tax- und Viktual-Ordnungen *f*) publiciret auch in neuern Zeiten bey temporären Vorkommenheiten *g*) erneuert worden, da sie aber auf jetzige Zeiten schwerlich anwendbar seyn werden, so scheinen sie bis zu einer künftigen Revision auch nicht zur Norm dienen zu mögen; In den grössern Städten unsers Landes werden wenigstens Fleisch- und Brod-Taxen von Zeit zu Zeit gemacht *h*);

2) Alle monopolische schädliche Handlungen und Vorkäuferey in den Städten und auf dem Lande und dabey insonderheit verboten, daß Niemand vor den Thoren der Stadt dem Landmanne seine Produkten abnehmen oder auf dem Lande umherreisen und sie da zum Wiederverkauf aufkaufen soll *i*).

III) Damit kein Mangel oder Theurung der nothwendigsten Lebensmittel entstehe ist festgesetzet, daß:

1) In den Städten Kornhäuser und Magazine angerichtet und in wohlfeilen Zeiten angefüllet werden sollen, wozu noch eine Abgabe von einem Scheffel von jeder Last des ausgeschiften Getraides gelegt ist *k*);

2) Nicht nur Brauer und Becker sich auf ein Jahr mit dem nöthigen Getraide versorgen, sondern auch die Amtsgilden und Gewerke einen Vorrath, nach Ermässigung des Magistrats eines jeden Orts, zur rechten Zeit einkaufen und das Geld dazu aus den Amtsladen nehmen sollen *l*);

3) Der Bürgerschaft, insonderheit den Brauern und Bekkern, der Vorkauf des neuen Getraides von Bartholomäi bis Martini gelassen werden soll *m*); Endlich ist auch

4) Die Fruchtsperre und das Verbot des Branteweinbrennens als ein Mittel gegen Theurung und Mangel in Miswachsjahren bisher angesehen und angeordnet worden.

a) Regimentsform von 1663. L. C. I. 390 Polizeiordn. Kap. XXIII. L. C. III. 388.

b) P. O. Kap. XVI u. XXIII. Patent vom 11 Oct. 1699. L. C. III. 547.

c) Tax- u. Viktualordn. von 1672 Tit I. §. 5. L. C. III. 774.

d) Patent vom 11 Oct. 1699 renovirt den 22 Oct. 1736. L. C. III. 548. u. N. S. 396.

e) Regimentsform 1663. L. C. I. 390. P. O. Kap. XXIII.

f) Als: 1) H. Philipp Julius Tax- und Viktual-Ordnung vom 2 Aug. 1622. L. C. III. 757 — 770.
2) H. Bogislavs XIV. verbesserte Tax- und Viktual-Ordnung vom 25 Oct. 1632.
3) K. Carls XI. Renovirte Tax- und Viktual-Ordnung d. D. Stockholm den 18 Dec. 1672. L. C. III. 772-806.
4) Der Königl. Einrichtungs-Kommission renovirte Tax- u. Viktual Ordnung vom 21 Apr. 1681.

g) Paten-

g) Patente vom 6 Jan. 24 Febr. und 29 März 1758, vom 16 Jan. 1759 und vom 28 Nov. 1760. L. C. III. 808—812.

h) In Stralsund wird monatlich eine Fleischtaxe gemacht und in den Zeitungen publiciret: in Greifswald vierteljährig eine Brod = und Fleischtaxe.

i) P O. Kap. XVI. Landesherrl. Verbote der Vorkäufferey S. L. C. III. Abtheil. XXIII. b. L. T. A. vom 10 Jan. 1566. L. C. I. 498. Fürstl. Resolut. vom 4 Aug. 1600 E. d. I. 770. Philipp Julius Vergleich mit Stralsund vom 10 May 1606. und mit Greifswald vom 7 May 1606. L. C. II. 37. u. 273. Regimentsform von 1663. L. C. I 390. Patente vom 5 May 1727, vom 2 Febr. 1730, vom 22 Oct. 1736, 8 Aug. 1742 und vom 26 Oct. 1746. N. S. 74, 246, 396, 464 und 549. Dabey ist es doch unverboten, daß Kaufleute auf das Land reisen und bey dem Landleuten den Zuwachs besehen, besprechen und in grossen Qvantitäten an sich kaufen mögen. P. O. Kap. XVI.

k) L. T. A. vom 10 Jan. 1566, vom 22 Jan. 1605 u. vom 7 May 1606. L. C. I. 497, 605 und 621. Tax = u. Viktualordn. von 1672. Tit I. §. 1 L. C. III. 773.

l) Tax = u Viktual = Ordn. von 1672. Tit I §. 3.

m) E. d. §. 2.

§. 20.

C) Polizeyanstalten, welche auf die Beybehaltung einer guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abzwecken.

1) Dem übermässigen Aufwand in Kleidungen soll gewehret und ein jeder angehalten werden, sich seinem Stande gemäß darin zu verhalten, deshalb auch insonderheit den Magistraten in den Städten aufgelegt ist, über die Kleiderordnungen bey fiskalischer Strafe zu halten *a*).

II) Heimliche Verlobungen, die ohne Rath und Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschehen, sollen ungültig und von keiner Verbindlichkeit seyn; die Zusagen sollen entweder in den Kirchen oder doch in Gegenwart einiger ehrlichen Leute geschehen, und die

die Geschenke nach eines jeden Vermögen und Stande eingeschränkt seyn, auch keine verschwenderische Gastmahle dabey gestattet werden *b*).

III) Vor der Vertrauung soll allemal eine zwey- oder dreymalige Kündigung der Brautleute, nach eines jeden Orts hergebrachten Gewohnheit, in den Kirchen geschehen; In Ansehung adelicher Brautleute findet nur eine einmahlige Fürbitte für eine Ehesache statt; In den Städten dürfen Prediger nicht ehe proklamiren, bis ihnen ein Attest der Kämmerey des gewonnenen Bürgerrechts wegen eingeliefert worden *c*).

IV) Die Vertrauungen sollen in den Kirchen geschehen und nicht ohne erhebliche Ursachen in den Häusern gestattet werden; Am Sonntage und Sonnabend wie auch in den Zeiten, vom ersten Advent bis zum Sonntage nach dem Feste der Heil. drey Könige, imgleichen von Invokavit bis Quasimodogeniti, sollen keine Hochzeiten verstattet werden; Adelichen sind zum Hochzeitfeste zwey Tage, anderen Personen nur ein Tag verstattet; bey denselben soll Uebermaaß oder Verschwendung im Eßen und Trinken nicht geduldet und bey den Hochzeitsgeschenken Maaße beobachtet werden *d*).

V) Die Taufe der Kinder soll, ausser in Nothfällen, in den Kirchen geschehen, auch nicht lange verschoben werden; bey den Kindtaufsmahlen alle Verschwendung vermieden und zu Taufzeugen nicht mehr als drey Personen gebeten werden, das Pathengeschenk aber überall abgeschaft seyn *e*).

VI) Die vormals auf Uebertretungen des sechsten Gebots gesetzte Kirchenbuße ist im Jahr 1772 abgeschaft *f*).

VII) Das Begraben der Leichen in den Kirchen ist im Jahr 1778 in der Maasse eingeschränkt worden *g*) daß:

1) In den Landkirchen überall keine Beerdigungen als nur in den Erbbegräbnissen der Familien und Güther gestattet werden sollen; Dagegen aber ist

2) Allen und jeden erlaubt, sich auf den Kirchhöfen oder auf eignem Grund und Boden besondere Begräbnisörter anzurichten, welchen letztern alle Rechte eines Kirchhofes zugestanden sind;

3) In den Städten die Besitzer eigener Begräbnisse in den Kirchen zwar bey ihren Befugnissen gelassen sind, fürs künftige aber keine Plätze zu Einrichtung neuer Grabstätten verkauft werden dürfen.

VIII) Leichenbestattungen sollen mit den gewöhnlichen Ceremonien und nicht heimlich geschehen, wohl aber eine stille Beysetzung aus erheblichen Ursachen nachgegeben, jedoch nicht bis in die Nacht verspätet und aller Aufwand dabey vermieden werden *h*).

IX) Wie die Trauer für Verstorbene einzurichten, ist durch besondere Verordnungen vornehmlich in Ansehung des Adels festgesetzet und insonderheit verordnet, daß Dienstbothen ihrer Herrschaften wegen nicht trauern sollen *i*).

X) Alle mittelbare Obrigkeiten jeden Orts sollen die Vormundschaften über Unmündige und Waisen in guter Aufsicht haben *k*), und dafür sorgen, daß:

1) Alle Vormünder den gewöhnlichen Vormündereid ablegen und die nöthige Kaution leisten;

2) Die nächsten Blutsfreunde die Vormundschaft übernehmen, wenn im Testamente keine Vormünder ernannt sind;

3) Kein Vormund sich der Verwaltung der Güther seiner Mündel annehme, bevor er von der Obrigkeit gehörig konstituiret worden;

4) Die Vormünder sogleich nach angetretener Vormundschaft ein richtiges Inventarium über das Vermögen ihrer Mündel aufnehmen, es dem Gerichte einliefern und jährlich Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen.

XI) Al-

XI) Aller Wucher und wucherlichen Kontrakte sind aufs ernstlichste untersaget und die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien auf fünf Procent festgesetzet; Wer überführet wird, einen höhern Zins genommen zu haben, soll die Hälfte des Hauptstuhls nebst den Zinsen verliehren *l*).

XII) Indulte und Moratorien sollen, ohne besonders erhebliche Ursachen und woferne nicht wahrscheinlich dargethan wird, wie dem Schuldner und den Gläubigern dadurch geholfen werden könne, nicht leichtlich ertheilet, noch wenn sie ertheilet worden, ohne wichtige Ursachen verlängert werden *m*).

XIII) Vorsetzliche und betrügliche Fallitmacher, welche keine kundbare und erweisliche Unglücksfälle anführen können, sondern durch muthwilliges Durchbringen dahin gerathen sind, daß sie gebührende Zahlung nicht leisten können, sollen zur Haft gebracht, nach Beschaffenheit der Sache bestraft und nachhero zu keinen Landesversammlungen, Aemtern oder Dignitäten zugelassen werden *n*).

XIV) Alles Schänden, Schmähen, Balgen, Raufen, Ausfordern und Duelliren ist aufs schärfste verboten, insonderheit aber wegen der Duelle in dem Königl. Duelledikte *o*) festgesetzet worden:

1) Wer einen andern mit Worten oder Handlungen schimpft oder sich auf eine andere Art an ihn vergreift, soll seines Amtes verlustig seyn, eintausend Thaler Silbermünze Strafe erlegen und öffentliche Abbitte thun;

2) Wer jemand herausfordert, soll seinen Dienst verliehren, zweytausend Thaler S. M. erlegen, und auf zwey Jahre des Landes verwiesen seyn; hat er keinen Dienst soll die Strafe um eintausend Thaler vermehret werden;

3) Der Ausgeforderte soll die Ausforderung nicht annehmen und deshalb keine Verunglimpfungen zu besorgen haben, vielmehr soll der, welcher ihm darüber Vorwürfe

macht, seines Dienstes verlustig seyn, einen Monat im Gefängnisse bey Wasser und Brod sitzen, und auf zwey Jahre verwiesen seyn; Nimmt er sie aber an, und es erfolget würklich ein Duell, so soll er auf gleiche Art, als der Ausforderer bestraft werden; Hat er diesen durch Worte oder Handlungen gereitzt, soll seine Strafe noch geschärfet werden;

4) Bleibt einer im Duell, so soll der Thäter das Leben verliehren und beyder Körper, gleich den Missethätern und Mördern, verscharret werden;

5) Die Sekundanten haben mit den Duellanten gleiche Strafe zu gewärtigen; Wer es übernimmt eine Ausforderung zu überbringen, soll seinen Dienst verliehren und drey Wochen bey Wasser und Brod sitzen.

XV) Sicherheit auf den Landstrassen ist schon durch die älteren Landesprivilegien allen Reisenden versprochen, dagegen das Herumstreichen des liederlichen Gesindels im Lande ernstlich untersaget und den Krügern und Wirthen bey Leib- und Lebensstrafe verboten, dergleichen bey sich aufzunehmen, vielmehr ihnen aufgelegt, alle Verdächtige anzuhalten, und an die nächste Garnison abzuliefern, da sie denn entweder zur Festungsarbeit verurtheilet oder aus dem Lande gebracht werden sollen; Allen Paßschreibern, Land- und Strandreitern ist dabey aufgebunden, aufs sorgfältigste zu wachen, daß solche Leute sich nicht ins Land einschleichen mögen *p*).

XVI) Spinn- und Zuchthäuser sind zwar schon längst für nöthig befunden worden, um Verbrecher und unnütze Leute auf eine für den Staat nützliche Art zu beschäftigen, und desfalls auch den grössern Städten bereits in der Polizeyordnung (Kap. XVIII.) die Anlegung und Einrichtung derselben an Hand gelegt worden, bisher aber hat nur allein die Stadt Stralsund ein Zucht- und Werkhaus gehabt, das nun als ein allgemeines Landes-Zuchthaus anzusehen ist, in dem eine jede Obrigkeit ihre Züchtlinge gegen ein festgesetztes jährliches Unterhaltungsgeld einsperren lassen kann.

XVII) Zur

XVII) Zur Abwendung der Feuersgefahr sind sowohl auf dem platten Lande als in den Städten Feuerordnungen und Feueranstalten gemacht.

A) Auf dem platten Lande q) sollen

1) In jedem Dorfe die nöthigen Feuergeräthschaften an Leitern, Haken, Sprützen, Eimern, Wasserkufen und Schlöpen vorhanden seyn;

2) Ein Theil der Einwohner soll sich mit dem Löschen beschäftigen, ein Zweyter die Güther zu retten suchen und der Dritte Acht haben, daß keine Diebereyen verübet werden;

3) Die benachbarten Dörfer schuldig seyn, zur Hülfe herbey zu eilen.

B) In den Städten haben die Magistrate Feuerordnungen zu machen uud für die nöthigen Feueranstalten zu sorgen. Ein jeder Bürger ist schuldig, bey entstehender Feuersgefahr Hülfe zu leisten und die bestimmten Feuergeräthschaften im Hause und in beständiger Bereitschaft zu halten, worüber jährliche Nachsicht angestellet werden soll.

XVIII) Zur Ersetzung des durch Feuersbrünste erlittenen Schadens, sind ausser der stralsundischen Societät (Hauptstück. I. §. 59. VI. k.), noch zwey Feuersocietäten fürs platte Land in neuern Zeiten errichtet worden, nemlich:

A) Für das Fürstenthum Rügen im Jahr 1769. Sie ist ein freyes Institut, dem ein jeder nach Belieben beytreten kann oder nicht, doch von der Königl. Landesregierung im Jahr 1771 bestätiget. Die vornehmsten Punkte dieser Einrichtung sind:

1) Zur Betreibung der Geschäfte sind drey Direktoren aus den Mitgliedern der Societät und in jedem der vier Garden des Fürstenthums ein oder zwey Kommissarien bestellet;

 2) Die

2) Die Entschädigung erstreckt sich nur auf die Gebäude, nicht aber auf das bey einer Feuersbrunst etwa verlohrene Vieh, Mobilien oder sonstiges Eigenthum;

3) Die Zimmer werden nach ihren taxirten Wehrte eingesetzt, und bey entstandenem Schaden ¾ desselben ersetzt, und zwaar die eine Hälfte sechs Wochen und die Andere drey Monathe nachher;

4) Die Mitglieder haben in allen die Societät betreffenden Angelegenheiten ihrem ordentlichen Gerichtsstande entsaget und wenden sich in streitigen Fällen, wo sie mit dem Ausschlage der Direktion nicht zufrieden sind, an die Königl. Regierung, welche ohne weitere Appellation entscheidet.

1. Reglement der im Fürstenthum Rügen errichteten Brand-Societe. Stralsund 1769. Fol.

2. Der Königl. Regierung Konfirmation dieser Societät vom 18 Jan. 1771.

B) Die Pommersche Brand-Assekuranz-Societät ist gleichfalls eine willkührliche Association unter Aufsicht der Königl. Landesregierung, welche im Jahr 1776 errichtet ist. Der versicherte Werth der eingezeichneten Gebäude betrug am Ende des 1776sten Jahres bereits 1,535,013⅞ Rthlr. Die Verfassung dieser Societät ist diese:

1) Das gantze Werk ist einer Generaldirektion anvertrauet, welche aus einem Mitgliede der Königl. Regierung, aus einem Gevollmächtigten der Ritterschaft und aus einem Gevollmächtigten der Städte bestehet;

2) Die Versicherung erstrecket sich gleichfalls nur auf die Zimmer, nicht aber auf Vieh, Fahrniß, Mobilien oder sonstiges Eigenthum;

3) Die

3) Die Erstattung geschiehet auf ¾ von dem taxirten und eingesetzten Werthe der abgebrannten Zimmer und zwar die eine Hälfte vier Wochen, die Andere drey Monat nach der Ausschreibung;

4) Bey entstehenden Streitigkeiten ist die Appellation von dem Ausspruche der Direktion an das K. H. Tribunal verstattet.

1. Der Königl. Regierung Reglement für die in dem Herzogthum Pommern — errichtete Brand-Assecurations-Societät, vom 9 Dec. 1776. Stralsund 1777. Fol.

2) Catastrum der Pommerschen Brand-Assecurations-Societät. Stralsund 1777. Fol.

a) P. O. Kap. XIV. Patent vom 9 März 1736. Tax- und Viktualordn. von 1672. Tit. XXXII. L. C. III. 400. 805.

b) K. O. Th. III. Tit. von Ehesachen. Konsistorial Instr. Th. III. Kap. II. §. 3. P. O. Kap. IX. Königl. Resolut. vom 20 Nov. 1703. Num. VII. und Patent vom 20 May 1706. L. C. II. 731. u. 735.

c) K. O. a. a. O. Konsist. Instr. Th. III. Kap. 1. §. 11. Konsist. Receß von 1775. Num. 28. Statuta Synod. Cap. II. §. 20. Resolut. vom 13 Nov. 1724. L. C. II. 583. u. 708.

d) P. O. Kap. X. Statuta Synod. Cap. II. §. 21. Patent vom 1 Febr. 1723. Num. IX. Extract der Polizeyordn. Kap. X. §. 3. Patent vom 9 Febr. 1729. N. S. 129, 132 u. 232.

e) K. A. Tit. V. von der Taufe. P. O. Kap. XI. Resolut. vom 14 Dec. 1703. Num. IV. L. C. II. 691.

f) Patent vom 12 Nov. 1772.

g) Patent vom 29 May 1778.

h) P. O. Kap. XII. Patent vom 28 Dec. 1692. Num. VIII. Statuta Synod. Kap. II. Num. XXV. u. XXVI. Resolut. vom 17 Sept. 1691. Num. V., vom 30 März 1703. Num. IX. und vom 13 Nov. 1724. Num. X. L. C. II. 563, 583, 673, 694 u. 708.

i) Patente vom 24 Nov. 1722, vom 25 May 1735 und vom 26 Apr. 1751. N. S. 123. 383 u. 606.

k) L. T. A. vom 9 März 1581. L. C. I. 555. Gouvernements Kanzleyordn. Art. I. E. d. 1. 414. P. O. Kap. XVII.

l) P. O. Kap. XV. Extr. der P. O. Kap. XV. N. S. 133.

m) P. O. Kap. VII. n) P. O. Kap. VI.

o) P. O. Kap. V. Königl. Duelledikt vom 26 Jan. 1738. N. S. 404 — 408.

p) P. O. Kap. VI. Patente vom 24 May 1721, vom 23 Febr. 1725, vom 13 Dec. 1745 und vom 11 Dec. 1752. N. S. 34, 197, 517 und 644.

q) Bauerordn. von 1616 Tit. XXI. L. C. III. 844.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Staatsrecht.

§. 1.

Das schwedischpommersche Staatsrecht enthält die Lehre von den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen, wie sie in den Landesgrundgesetzen, in dem Herkommen, und in des H. R. Reichs Konstitutionen gegründet sind.

§. 2.

Die Landesgrundgesetze sind Verträge, welche zwischen dem Landesherrn und Unterthanen über die Norm der Landesadministration geschlossen worden.

§. 3.

Dazu werden in Schwedischpommern gerechnet: die allgemeinen und besonderen Landesprivilegien; die fürstlichen Erbvereinigungen und Reversalen; die Landtagsabschiede; die Regimentsform; die Gouvernementskanzleyordnung; die Hauptkommissionsrecesse; landesherrliche Resolutionen; die Kirchen- Tribunals- Hofgerichts- Konsistorial- und Policeyordnungen:

S. K. Karls XI. Konfirmation der Privilegien L. C. I. 460.
Regimentsform. Tit. 2. L. C. I. 362.
Instruktion für die Amtshauptleute. L. C. I. 976.

§. 4.

Die allgemeinen Landesprivilegien, welche die Rechte und Befugnisse der gesamten Landschaft enthalten, sind im Jahr 1560 auf dem Landtage zu Stettin aus den besonderen Privilegien *a*), welche in den vorhergehenden Zeiten einzelnen Landesdistrikten und Kommünen ertheilet worden, auf Anhalten der Stände, in eine allgemeine Urkunde zusammengefaßt und 1563 von den wolgastischen Herzogen, 1622 von den Herzogen Philipp Julius zu Wolgast und Bogislav XIV zu Stettin, 1623 vom Kaiser Ferdinand II, 1632. vom H. Bogislav XIV. *b*), 1648 im westphälischen Frieden, 1663 vom Könige Karl XI *c*), 1719 von der Königinn Ulrika Eleonora, 1720 vom K. Friedrich I *d*), 1752 vom K. Adolph Friedrich und 1772 vom K. Gustav III bestätiget worden *e*). Jene vor 1560 heissen die älteren Landesprivilegien.

Augustin von Balthasars Historie der Landesprivilegien im Vorbericht zu Gerdes auserlesene Sammlung.

a) Von den ältern Landesprivilegien sind bisher bekannt gemacht, H. Wartislavs IV. vom Jahr 1325; Ottos I und Barnims III. von den Jahren 1326 und 1327; Bogislavs V, Barnims IV, und Wartislavs V von 1348; Bogislavs V, Wartislavs VI und Bogislavs VI von 1372; Wartislavs IX von 1421; Erichs II von 1459 und 1463; Ottos III von 1464 und Bogislavs X von 1472. S. Gerdes. I. Ausfert. S. 1 — 18. L. C. I. 424 — 435.

b) Es ist zwar auf dem Landtage zu Stettin 1634 eine Erklärung und Erweiterung der Landesprivilegien entworfen, aber nicht vollzogen worden, desfalls daraus auch nichts in die Privilegien, welche von den Königen von Schweden ertheilet sind, eingeflossen ist. S. von Schwartz Lehnshistor. 1036 und von Balthasar l. c. S. 31.

c) Von der Königinn Christina sind die Landesprivilegien unterm 29ten Decbr. 1650 zwar bestätiget und den Ständen in vidimirter Abschrift mitgetheilet, das Original aber nicht ausgeantwortet worden, weil verschiedene Umstände es verhinderten. S. K. Karls XI Konfirmation der Landesprivilegien, im Eingang. Eben so wenig sind sie von den Königen Karl Gustav und Karl XII. bestätiget worden.

d) In

d) In der Bestätigung K. Friedrichs I. sind die Landesprivilegien in verschiedenen Punkten theils erklärt und genauer bestimt, theils erweitert worden.

e) Die neuern Landesprivilegien finden sich L. C. I. 435 — 466 und IV. 442.

§. 5.

Die besonderen Landesprivilegien bestimmen die Rechte und Befugnisse einzelner Stände und Kommünen, und sind von den Landesfürsten immer als Landesgrundgesetze anerkannt und bestätiget worden *a*). Dahin gehören vorzüglich die Privilegien des Adels *b*) und der Städte, sowohl für alle Städte überhaupt *c*), als für Einzelne insbesondere *d*).

a) Regimentsform Tit. 2. L. C. I. 363.

b) Die ritterschaftlichen Privilegien bestehen aus:

1) Dem zweyten Abschnitt der allgemeinen Landesprivilegien;
2) Dem wollinschen Landtagsabschiede vom 24ten May 1569. L. C. I. 447.
3) Den unterm 19ten Decbr. 1720 bestätigten und festgestellten Privilegien der vorpommerschen und rügianischen Ritterschaft. Stralsund 1722. Fol. unter den Beylagen zu *Engelbrecht* Delineat. Status Pomer. Sueth. no. IX, in den neuesten Grundgesetzen. S. 11, und L. C. IV. 1105.
4) Der Königl. Resolution vom 19 Decbr. 1720. L. C. I. 1096.
5) K. Adolph Friedrichs Bestätigung unterm 13 Apr. 1752. L. C. IV. 1105.
6) Der Königl. Resolution vom 1ten Octbr. 1754. L. C. I. 1112.
7) K. Gustafs III. Bestätigung unterm 24 Aug. 1772. L. C. IV. 1085.

c) S. L. C. II. 499 — 525.

d) L. C. II. S. 1 — 464. IV. 1149, 1202, 1206, 1211, 1230, 1240, 1242, 1246.

§. 6.

Die fürstlichen Erbvereinigungen sind vormals bey den Theilungen des Landes in mehrern Regierungen, von den theilenden

Fürsten, mit Rath und Einwilligung der Landstände *a*) geschlossen, und insoferne sie die Landesadministration und der Unterthanen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten betreffen, sowohl von den eingebohrnen Herzogen *b*), als von den Königen von Schweden *c*) als Landesgrundgesetze bestätiget worden *d*).

a) S. wollinsche Erbvereinigung vom 15ten May 1569. §. Letzlich sollen und wollen wir ꝛc. L. C. I. 266. Landtagsabschied zu Wollin den 23ten May 1569. §. Wir Fürsten vielgedacht ꝛc. L. C. I. 523. Jasenitzer Erbvereinigung vom 25 Jul. 1569. §. Erstlich ꝛc. L. C. I. 272.

b) Auf dem Landtage zu Stettin im Jahr 1621 äusserten die Herzoge, Philipp Julius und Bogislav. XIV.: „Die Erbvereinigungen „wären Verträge der Landesfürsten, die dieselbe auch ohne Zuzie„hung der Landstände erneuern mögten, ob sie gleich solche sonst „eine Regul und Fundamentalsatzung zu seyn achteten, die nicht als „pacta personalia sondern transitoria ad haeredes anzusehen wä„ren" von Schwartz Lehnshistorie. S. 978.

c) Bey der ersten Landeseinrichtung zu schwedischen Zeiten im Jahr 1651 wollten die Königl. Kommissarien die Königinn und Krone Schweden an die Erbeinigungsrecesse der pommerschen Herzoge nicht in allen Stücken gebunden achten, und schlugen deswegen vor, einen Auszug aller die öffentlichen Angelegenheiten betreffenden Punkte daraus zu machen, sie in einen besonderen Landesreceß zu verfassen und demselben die Kraft eines Landesgesetzes beyzulegen; allein die Landstände verbaten es. S. Lagerström I Th. 2 Kap. §. 6.

d) Die vornehmsten sind:

1) Der Erbvertrag zwischen Barnim IX und Philipp I vom 8 Febr. 1541.
2) Zwischen Barnim IX und Philipps I. Söhnen vom 3 April 1569 *).
3) Zwischen den Herzogen Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Kasimir zu Wollin den 15ten May 1569.
4) Eben derselben Theilungsreceß zu Jasenitz den 25ten Jul. 1569 und
5) Fürstlicher Schluß zu Jasenitz den 27 Jul. 1569. L. C. I. 259 — 324.

*) Die beyden erstern Verträge sind dem Jasenitzer Instrumente vom 25 Jul. 1569 inseriret.

§. 7.

§. 7.

Die landesfürstlichen Reversalien *a*) sind Versicherungen, welche die Herzoge bey vorgefallenen Irrungen oder bey Bewilligungen der Stände, wozu sie nach der Landesverfassung nicht verpflichtet waren, nach gepflogenem Rathe mit Landständen oder wenigstens mit Landräthen, ausgestellet haben und auch zu schwedischen Zeiten, in eben der Maasse als die Erbvereinigungen, für Landesfundamentalsatzungen anerkannt worden sind *b*).

a) Die wichtigsten Reversalien, ausser denen, welche sich hin und wieder in den Landtagsabschieden finden, sind:

1) Georgs I und Barnims IX von 1529
2) Johann Friedrichs und Bogislavs XIII vom 21 Decbr. 1563.
3) Johann Friedrichs und Ernst Ludwigs vom 30 Aug. 1578.
4) Johann Friedrichs vom 30 Nov. 1588 und 1589.
5) Bogislavs XIII vom 21 April 1595 und 15 Jun. 1599.
6) Barnims X vom 12 Febr. 1601.
7) Philipp Julii vom 11 und 13 Nov. 1612 und 10 März 1614.
8) Philipps II vom 18 März 1616.
9) Bogislavs XIV vom 20 Octbr. 1629 und 17 Jul. 1631.

Die mehresten sind gedruckt L. C. I. 734 — 748. IV. 781.

b) — „Wie Wir denn auch dasjenige, so in den vorhin aufgerichteten pommerschen Erbverträgen und fürstlichen Reversalen den „Statum publicum concerniret und dem Lande und denen Unterthanen zu gute begriffen, so weit dieselbe auf jetzige Zeit quadriren, in ihrem Vigore lassen wollen". S. K. Karls XI Bestätigung der Landesprivilgien. L. C. I. 460 u. Regimentsform. Tit. 2 C. d. 362.

§. 8.

Die Landtagsabschiede *a*) werden als Landesfundamentalgesetze *b*) um so mehr angesehen, als die wichtigsten Landesangelegenheiten auf Landtagen erwogen und abgerichtet und die Abschiede mittelst Vereinigung der Landesherren und der Landstände beliebet, beschlossen und bekannt gemacht worden *c*).

a) Ein Verzeichniß derselben, das aber noch starke Zusätze und Berichtigungen leidet, findet sich in Aug. von Balthasars Apparatu historico diplomatico IIIte Ausfertigung. S. 21. Die wichtigsten sind jetzt abgedruckt in L. C. I. 466 — 734. und IV. 444 — 781. der Anfang eines kurzen Auszugs aus denselben von A. von Balthasar findet sich in den Pomm. Samml. Heft VI. S. 69. ff.

b) Bey der Landeseinrichtung fanden die Königl. Kommissarien ebenfalls Bedenken, die Landtagsabschiede im Ganzen als Fundamentalgesetze anzuerkennen, weil sie 1) vielfältig von einander abwichen, 2) Vieles enthielten, welches bloß auf die brandenburgsche Erbfolge Beziehung hätte, oder 3) längst abgeändert worden, auch 4) Sachen darin vorkämen, welche von dem Fürsten allein abhiengen und wobey Landstände nicht konkurrirten und endlich 5) manches nur auf eine Zeitlang stipulirt worden; Auf Vorstellung der Landstände aber wurden sie endlich doch als Landesgrundgesetze angenommen und bestätiget. S. Lagerström. 1 Th. 2. Kap. 8 §.

c) Von der Abfassung und Publikation der Landtagsabschiede heisset es in dem wolgastischen Abschiede vom 10 März 1614: „So soll „auch mit Publikation des Landtagsabschiedes hinführo, dem alten „Stilo gemäß, verfahren werden, nemlich: Wenn der Abschied „von den Hofräthen verfasset, daß alsdenn solches Concept unsern „Landständen durchzusehen übergeben, hernacher die Hofräthe sich „mit ihnen zusammenthun, den Abschied nebst ihnen verlesen, sich „darüber vereinbahren, und wann solches geschehen, alsdann in „Unser und der sämtlichen Stände Präsenz die Publikation verrichtet werden soll“. L. C. I. 628.

Der älteste bisher bekannte Landtagsabschied ist der Wollinsche vom Jahr 1526, und der Letzte ist geschlossen zu Stettin den 7ten Jan. 1686, den seit der Zeit sind keine mehr publiciret.

§. 9.

Die schwedischpommersche Regierungsform vom 17ten Julius 1663 a) enthält die Vorschrift, wornach, im Namen Sr. Königl. Maytt. von Schweden, Land und Leute regieret werden sollen b). In der Gouvernementskanzleyordnung, vom 9ten März 1669 c) ist das, was in der Regierungsform allgemein verordnet, durch eine besondere Anweisung deklariret und appliciret worden, und sie wird deshalb billig als ein Supplement der Regierungsform angesehen.

a) S.

a) S. meinen Grundriß der pommerschen Geschichte §. 399 u. 404. Das Instrument selbst findet sich. L. C. I. 359.

b) S. den Kommissionsreceß von 1663. §. zum Dritten.

c) L. C. I. 413.

§. 10.

Während dem Zeitraume, in dem das Land unter schwedischer Hoheit gestanden hat, sind von Zeit zu Zeit Hauptkommissionen zur Untersuchung des ganzen Landesstaats und zur Abhelfung der eingerissenen Unordnungen angeordnet worden. Ihre mit gemeinem Rathe gemachten Einrichtungen und Vorschriften für einzelne Theile der Landesverfassung sind in den Hauptkommissionsrecessen a) enthalten, die ebenfalls zu den Fundamentalgesetzen gerechnet werden b).

a) Diese Recesse sind vom 5 Septbr. 1663; vom 10 April 1669 und vom 12 April 1681. L. C. I. 373 — 412.

b) Von den in neuern Zeiten angeordneten Hauptkommissionen sind keine Recesse publiciret worden.

§. 11.

Auf Vorstellungen der gesamten Landschaft oder einzelner Stände und Kommünen, durch ihre ans Königl. Hoflager abgeordneten Bevollmächtigten, sind viele besondere Königliche Resolutionen veranlasset worden, worin entweder bisherige Beschwerden gehoben oder streitige Punkte der Landesverfassung berichtiget worden; und werden also als Supplemente der übrigen Landesfundamentalsatzungen angesehen.

a) Die Wichtigsten für gesamte Stände finden sich in den L. C. I. 749 — 929 u. IV. 783 — 800.

§. 12.

Die jetzige a) Kirchenordnung ist auf fürstlichen Befehl von der Geistlichkeit in platteutscher Sprache verfasset und auf dem Land-

tage

tage 1560 übergeben *b*), mit Rath und Einwilligung der Landstände auf dem allgemeinen Landtage zu Stettin 1563 angenommen und publiciret *c*), auf den Landtagen zu Jasenitz 1564 und zu Treptow 1566, wegen entstandener Irrungen, abermals durchgesehen, verbessert und von neuem publiciret *d*), auf Ansuchung der Geistlichkeit und Anordnung der Königl. Hauptkommission 1681 *e*) ins Hochteutsche übersetzt und vom K. Karl XI den 28 Jun. 1688 konfirmiret worden. Die dazu gehörige Kirchenagende, oder Ordnung der Ceremonien, ist zuerst 1542 bekannt gemacht, 1568 nachgesehen und 1569 publiciret worden *f*).

1) Kirchen-Ordnung im Lande zu Pommern. Stralſ. u. Greifswald 1731. Fol.

2) Kirchen-Agenda, das ist, Ordnung der Heil. Kirchen-Aemter und Ceremonien — gestellet für die Kirchen in Pommern. Stralſ. u. Greifsw. 1731. Fol.

3) J. H. von Balthasars Bericht von den mancherley Ausgaben der pommierschen Kirchen-Ordnung und Agenden. S. Pommersche Bibliothek. IV. 119.

a) Die erste pommersche Kirchenordnung ist 1535 von D. Johann Bugenhagen abgefaßt und in selbigem Jahr zu Wittenberg gedruckt worden.

b) — „Und darauf unsern Superintendenten und Theologen befohlen, die Anno 35 verfaßte und in Unsern Landen publicirte Kirchenordnung zu ersehen, zu erwegen und in nothwendigen Punkten zu verändern und zu erweitern, und weil sie solchen unsern Befehl gehorsamet und Uns ihr Bedenken übergeben und zugestellet, so haben wir von Unsern Landständen die —— und sämtliche unsre Hofräthe verordnet, daß dieselben — zusammenkommen, obberührter unsrer Theologen Bedenken und gefaßte Kirchenordnung mit Fleiß erwegen und uns ihren Rath darin anzeigen sollen, damit Wir dieselbige in Unsern Landen und Fürstenthümen publiciren und verkündigen, auch mit Ernst darob halten mögen". S. Landtagsabschied zu Stettin vom 1 Febr. 1560. L. C. I. 475.

c) S. das Herzogl. Mandat bey Publikation der K. O. L. C. II. 529. — Desgleichen behalten Wir Uns vor, diese Kirchenordnung, nach angehörtem Bedenken Unserer Superintendenten und Theolo-

Theologen, mit vorgehendem reifen Rath unserer Landstände, Herren, Prälaten, Ritterschaft und Städte, zu ändern und zu verbessern, jedoch ohne derselben Rath und Bewilligung, dieweil es christliche Seelen Sachen sind, nichts darin zu verändern. S. Kirchenordnung. Theil VI. Tit. Von der Freyheit der Kirchen. S. 111.

d) — Als dann weiter die Kirchenordnung abermalen übersehen und revidiret, und dem vorigen Beschluß gemäß gestellet, und Wir mit der Stände Bedenken einig, auch nunmehr keine Ursache finden, warum die Publication länger zu verschieben; so haben Wir dieselbe hiemit abermalen mit gemeiner Stände Rath und Beliebung publiciret. S. Landtagsabschied zu Treptow an der Rega den 28 Sept. 1566. L. C. I. 502.

e) S. den Hauptkommissionsreceß vom Jahr 1681. §. Als ebenmässig rc. L. C. I. 404.

f) Historische Nachrichten von der Kirchenordnung und Agende finden sich in Aug. von Balthasars histor. Nachricht von den Landesgesetzen. (Greifsw. 1740 Fol.) S. 52 — 55. und in J. H. von Balthasars Sammlung einiger zur pommerschen Kirchenhistorie gehöriger Schriften. (Greifswald 1723. 4.) I Theil. S. 97. 128. 150. 163. 174. 176. 214. 231. 284. 289. 296.

§. 13.

Die Tribunalsordnung ist zwar im Jahr 1653 abgefaßt *a*) und von der Königinn Christina den 29 Decbr. s. J. bestätiget, aber damals noch nicht, sondern allererst, nach einer nochmaligen Revision *b*) und Bestätigung vom K. Karl Gustav unterm 30 Sept. 1656 *c*), den 28 Jan. 1657 zu Wismar publiciret und durch den Visitationsreceß vom 15 März 1692 *d*) näher bestimmt worden.

1) Der Königl. Maytt. und Reiche Schweden hohen Tribunals Ordnung, immassen dieselbe publiciret in Wismar 1657. Stralsund 1739. Fol.

a) Schon im Jahr 1649 ward Diedrich Reinking, Kanzler in Stade, und Johann Stuck, Kanzler in Bremen, aufgetragen, jeder für sich Entwürfe zu einer höchsten Gerichtsordnung zu machen. Diese wurden von der Hauptkommission durchgesehen, den Stän-

den mitgetheilet und Stucks Arbeit approbiret, welche Mevius nochmals durchsah und verbesserte. Ehe aber diese Arbeit vollendet, ward dem inzwischen eröfneten Tribunal eine Präliminarinstruktion unterm 30 März 1653. (L. C. III. 3.) vorgeschrieben. S. A. von Balthasars histor. Nachricht von den Landesgerichten und deren Ordnungen. Greifsw. 1733. Fol. S. 243. ff.

b) S. Königl. Resolution vom 10 May 1655. Num. I. L. C. III. 18. Diese Revision geschah wiederum vom Mevius.

c) Königl. Publikation der hohen Tribunalsordnung vom 30 Sept. 1656. L. C. III. 22.

d) Königl. Publikation des Visitationsabschiedes beym Königl. Hohen Tribunal L. C. III. 38.

§. 14.

Die Hofgerichtsordnung ist zuerst im Jahr 1566 den 21 März *a*) publiciret und den 28 Jul. 1568 vom Kaiser Maximilian II bestätiget worden *b*). Ihre Verbesserung ist zwar in den nachfolgenden Zeiten unter den Herzogen vielfältig, besonders auf den Landtagen 1600, 1603, 1608, 1616, 1626, 1627, 1633, 1635 und 1636, in Berathschlagung gezogen, aber es ist damit nie zum Stande gekommen *c*), bis im Jahr 1663, auf Anhalten der Landstände, von der Hauptkommission eine völlige Umarbeitung derselben veranstaltet ward, um sie den veränderten Umständen in der Landesverfassung und der Tribunalsordnung gleichförmig zu machen *d*). Diese neue Ordnung, welche den 18ten Dec. 1672 vom Könige konfirmiret *e*), und 1673 publiciret worden, ist noch jetzo gültig, ausser daß sie durch die Visitationsrecesse vom 19 März 1707, vom 7 Febr. 1737 und vom 20 Jan. 1774 einige Veränderungen und Verbesserungen erhalten hat.

1) Sr. Königl. Maytt. von Schweden Hofgerichts-Ordnung, nebst den Visitationsabschieden und den Gemeinen Bescheiden vom Jahr 1643 bis 1761. Stralsund 1774.

a) Her-

a) Herzogl. Publikation der H. O. L. C. III. 93.

b) Kaiserl. Konfirmation der Pommerschen H. O. E. d.

c) Im stettinschen Herzogthum ließ zwar Philipp II. im Jahr 1613 eine Visitation seines Hofgerichts anstellen und einen Visitationsreceß abfassen, der aber nie promulgiret worden, wiewohl die Gerichte demselben demungeachtet in vielen Stücken gefolgt sind, und daraus auch manches in die neue Ordnung geflossen ist. Gleich im Anfange der schwedischen Regierung versprach die Königinn, auf Anhalten der Stände, die Gerichtsordnung revidiren zu lassen (S. Königl. Resolution vom 24 Jul. 1649. Num. II. L. C. I. 812), welches aber erst durch die Hauptkommission beschaffet ward. S. von Balthasar a. a. O. S. 195. ff.

d) S. den Kommissionsreceß vom Jahr 1663. §. Zum Vierten ꝛc. L. C. I. 384. Von dieser neuen Ausarbeitung ist der Vicepräsident Mevius ebenfalls Verfasser.

e) S. Königl. Publikation der verbesserten pommerschen H. O. L. C. III. 100.

§. 15.

Die Konsistorialinstruktion ist zuerst 1569 entworfen und promulgiret *a*), auch 1607 erneuert worden *b*). Ihre Revision ist schon zu fürstlichen Zeiten auf vielen Landtagen nöthig befunden, aber nie vollzogen worden *c*). Nur erst im Jahr 1663 ist bey der Hauptkommission eine Verbesserung derselben zum Stande gebracht *d*), doch deren würkliche Promulgation bis ins Jahr 1681 *e*) ausgesetzt geblieben. Diese neue Instruktion gilt noch jetzt, nur daß sie durch die Visitationsabschiede vom 20 Nov. 1703 und vom 3 Jul. 1775 in manchen Stücken abgeändert worden *f*).

1) Sr. Königl. Maytt. zu Schweden Consistorial-Instruction nebst den Visitationsabschieden. Stralsund 1775. Fol.

a) Diese erste Instruktion stehet in den L. C. III. 124.

b) E. d. III. 133.

c) — Weil aber nach Gelegenheit jetziger Leufte bey der Instruction allerhand Dubia, so einer gewissen Erklärung und Decision bedürfen

ken, eingefallen, auch einem und andern Punct gute Verbesserung und Abschaffung der eingerissenen Mengeln vonnöthen seyn mögte, als wehren Wir gnedigen Vorhabens, solche Instruction fürderligst revidiren zu lassen — . S. Landtagsabsch. zu Treptow a. d. R. vom 8 März 1608 L. C. IV. 618. — Sind wir nochmalen deß gnedigen Erbietens — welchergestalt die Anno 1569 begriffene Instruction, wornach man sich bishero im Consistorio gerichtet, verbessert und etlichen Dubiis durch gewisse Decision richtiger Ausschlag gegeben werden könne, zu erwegen, und wehre Unser abermaliges gnediges Gesinnen, es wollen die gehorsamen Landstände, was sie hiebey nützlich finden, an die Hand geben — . S. Landtagsabsch. zu Stettin vom 18 März 1616. L. C. IV. 555.

d) Damit die Uebung der geistl. Jurisdiction in gutem richtigen Wesen hinführo sey, ist die zu mehrmalen desiderirte Verbesserung der Consistorialinstruction zu Händen genommen, solche in ein Project gebracht, darüber die Consistoriales mit ihrem Bedenken vernommen, hernach den Landständen zu ihren etwa habenden Erinnerungen communiciret, als diese damit eingekommen, dieselbe mit ihnen fleissig überleget und betrachtet, solche Instruction nunmehro völligst eingerichtet, und soll, was zu deren fernern Einführung und Publikation gereichet, ohne Verzug ferner fürgenommen und veranlasset werden. S. Kommissionsreceß von 1663. L. C. I. 379.

e) Als auch die Consistorial-Instruction annoch nicht in öffentlichen Druck und zu jedermanns Notice gekommen, solches aber hochnöthig erachtet worden, so soll solche, wie sie communiter applacitiret, und in allen Puncten und Clausulen darüber genau gehalten werden. S. Commissionsreceß von 1681. L. C. I. 405.

f) Auch diese Instruktion hat der Vicepräsident Mevius aufgesetzt. Eine historische Nachricht von derselben findet sich beym Balthasar a. a. O. S. 85. ff. und in dessen Anmerkung. über die Kirchenordnung I. 29.

§. 16.

Ueber die Abfassung einer vollständigen Polizeyordnung sind seit dem Jahr 1566 auf sehr vielen Landtagen *a*) Berathschlagungen, wiewohl immer vergeblich angestellet und nur einzelne Stücke derselben, als Tax-Victual-Gesinde-Taglöhner-Bauer- und Schäfer-Ordnungen, abgefaßt und promulgirt worden. Die Jetzige

zige ward allererst im Jahr 1672 zum Stande gebracht *b*), von der Königl. Hauptkommission von neuem durchgesehen und unterm 21 April 1681 bekannt gemacht *c*). Neuerer Streitigkeiten wegen, die über diese Ordnung entstanden sind, ist schon längst eine abermalige Revision derselben nöthig gefunden worden.

a) S. Landtagsabschied zu Stettin 1556. L. C. I. 471. L. A. zu Stettin vom 1 Febr. 1560. C. d. 476. L. A. zu Treptow a. d. R. den 28 Sept. 1566. C d. 505. L. A. zu Wollin den 23 May 1569. C. d. 532. L. Absch. zu Wollin den 9 März 1581. C. d. 554. H. Barnims X. Resolution vom 4 Aug. 1600. C. d. 759. Ebendesselben Resolution vom 12 Febr. 1601. C. d. 783. L. A. zu Wolgast den 7 May 1606. C. d. 622. L. A. zu Stettin 1627 den 12 März. C. d. 655.

b) Gleich anfangs zu schwedischen Zeiten ward an die Abfassung einer Polizeyordnung gedacht und darüber sowohl in dem Königl. Projekt des Staats 1651. (Kap. V. Num. 5.) als in der Königl. Resolution vom 3 Oct. 1657 (L. C. I. 1092) den Ständen Versicherung gegeben. Damit verzog es sich aber bis zur Hauptkommission im Jahr 1663, welche den Landräthen dies Geschäfte übertrug. Von diesen ward zwar ein Entwurf gemacht, allein die völlige Berichtigung verzog sich doch bis zum Jahr 1672. S. Kommissionsreceß von 1663 C. d. 387, und von 1669 C. d. 401. Landtags-Abschied zu Wolgast vom 16 Dec. 1669. C. d. 701. L. A. vom 21 Dec. 1672. C. d. 708.

c) — „So ist beliebet und beschlossen, daß die vorhin abgefassete Policey-Tax-Victual-und andere dazu gehörige Ordnungen aufs neue revidiret, und was von Ständen dabey annoch zu erinnern nöthig erachtet werden mögte, gebührend attendiret werden solle. Und wie solches bey Abfassung dieses Recesses schon geschehen, so soll — einem jeglichen, dem es angehet, hiemit ernstlich auferlegt seyn, denselben gehorsamst nachzuleben. S. Kommissionsreceß von 1681. Num. 2. L. C. I. 407. Die Ordnung selbst findet sich C. d. III. 354.

§. 17.

Ausser diesen geschriebenen Fundamentalgesetzen finden sich viele Gewohnheiten und Gebräuche, welchen nicht nur in äl-

tern Zeiten a), sondern auch unter schwedischer Hoheit b), gesetzliche Kraft beygelegt worden c).

a) S. Herzog Wartislavs IV. Privilegium von 1325. L. C. I. 424. Bogislavs X Privil. von 1474. E. d. 434. Barnims IX. und Philipps I. Privil. von 1560. E. d. 437. Regimentsverfassung vom Jahr 1634. Tit. II. E. d. 341.

b) Bey der Landeseinrichtung im Jahr 1651 äusserten sich die Königl. Kommissarien zwar: „Die Consuetudines und Observantien werden viel und oft von den Herren Landständen allegiret, aber selten erwiesen, müssen also dieselben specifice aufgesetzet und verificiret werden, im Fall man ihnen vim legis und die Qvalitäten, so Consuetudines de jure haben sollen, attribuiren will; Was aber von Observantien in notorietate bestehet, das hat schon seine geweisete Wege und lassens J. Königl. Maytt. pro norma passiren". (S. Projekt des Staats. Kap. V. Num. 8.): Wie aber Landstände darauf (in ihrer ausführl. Antwort den 28 Jun. 1651) vorstelleten: „Man verhoft auch nicht, daß einige Gewohnheiten allegiret, so nicht kundbar und erweislich seyn sollten, alle Consuetudines aber vor der Hand zusammen zu tragen, wird schwerlich zu praktisiren seyn, weilen selbige tacito populi consensu introduciret und in Schriften nicht verfasset auch eine und andere leicht vorbeygegangen werden könnte, so man hernach, ob sie schon erweislich, non sine praejudicio Provincialium, zu admittiren difficultiren mögte: so wurden auch die Gewohnheiten bestätiget".

c) S. Privilegium K. Karls XI. von 1663. L. C. I. 460. Regimentsform von 1663. Tit. II. E. d. 363. Privileg. K. Friedrichs I von 1720. E. d. 460*.

§. 18.

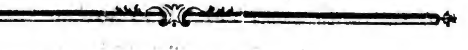
Was nun aus allen diesen Bestimmungsgründen seine Entscheidung nicht erhält, das wird nach des H. R. Reichs gemeinen Rechten, Konstitutionen und Gewohnheiten bestimmt.

a) S. Kanzleyordnung, Tit. 3. L. C. 418. Landesprivil. von 1720. E. d. I. * 462.

§. 19.

Dies sind die Quellen, aus welchen die Lehren des schwedisch-pommerschen Staatsrechts zu schöpfen sind. Ihre Abhandlung lässet

lässet sich am bequemsten unter folgende Abschnitte bringen. I) Von den landesherrlichen Hoheitsrechten; II) Von den Rechten der Landstände und III) Von der Administration der Hoheitsrechte durch den Königl. Generalstatthalter und die Königliche Landesregierung.



Erster Abschnitt.

Von den landesherrlichen Hoheitsrechten.

§. 20.

Die einzelnen Rechte, welche dem Landesherrn über Land und Leute zustehen, heissen die Regalien, und alle diese Rechte zusammengenommen die Landeshoheit. Man kann sie in geistliche und weltliche abtheilen.

§. 21.

Die Landeshoheit im Geistlichen ist der Innbegrif aller Rechte, welche dem Landesherrn in Kirchen- und Religions-Sachen theils aus der Landeshoheit überhaupt, theils aus der freyen Einwilligung und Uebertragung der Kirche bey Annahme der Reformation zustehen.

§. 22.

Sie begreift das Recht:

1) Die evangelische Religion im Lande zu schützen, aufrecht zu erhalten und allen Irthümern und Schwärmereyen abzuwehren;

a) Landtagsabschied zu Stettin 1556 L. C. I. 468. Landt. Absch. zu Wolgast vom 7 May 1606. C. d. 608. Instruktion für die General-

ral-Kirchen-Visitation von 1655. Num. III. L. C. II. 618. Pommersche Regimentsform von 1663. Tit. I. L. C. I. 360. Tit. IX. E. d. 372. Kommissionsreceß von 1663. Tit. I. E. d. 374. Landesprivilegien von 1663. E. d. I. 458.

2) Kirchengesetze und Ordnungen zu machen, zu publiciren, zu erneuern, zu verändern und abzuschaffen;

a) Kirchenordn. Theil IV. Tit. von der Freyheit.

3) Allgemeine Synoden anzuordnen;

a) K. O. Theil I. S. 11. Th. III. S. 41. Königl. Resolution vom 4 Nov. 1695. Num. I. L. C. II. 680.

4) Allgemeine Kirchenvisitationen halten zu lassen;

a) Landtagsabschied zu Stettin 1556. L. C. I. 468. K. O. Th. VI. S. 77. Kommissionsreceß von 1663. Art. I. L. C. I. 375. Kanzleyordn. Tit. I. E. d. 413.

5) Geistliche Gerichte zu bestellen und durch sie alle Religions- und kirchliche Angelegenheiten bewachen zu lassen;

a) K. O. Th. III. S. 31. Regimentsform von 1634. Tit. XI. L. C. I. 356. Regimentsform von 1663. Tit. III. u. XI. E. d. 363 und 372. Konsistorialinstruktion Th. I. Kap. 1. §. 1. Th. II.

6) Den Generalsuperintendenten, die Präpositen und die Prediger bey den landesherrlichen Pfarren zu berufen;

a) K. O. Th. III. S. 36. Jasenitzer Erbeinigung vom 25 Jul. 1569. Tit. vom Superintendenten L. C. I. 301. Landtags Abschied zu Stettin vom 18 März 1616. §. Alß auch diesem punct das Kirchen Regiment anhänhig ꝛc.: „und wir der hohen Nothdurft befunden, „daß solch Ambt (eines Generalsuperintendenten) nunmehr ohne „fernern aufschub mit einer qualificirten düchtigen Persohnen wie„derumb bestellet werde so wollen wir mit dem fürderlichsten diß „fürnehme Ampt —— wieder besetzen“. L. C. IV. 553. Regimentsform von 1663. Tit. XI. L. C. 372.

7) In Kirchen- und Ehesachen zu dispensiren;

a) K. O. Th. III. S. 44. Konsistorial Visitations Absch. von 1707. Num. 20. Königl. Resolutionen vom 20 Nov. 1703. §. 9. und vom 26 März 1707. L. C. II. 732 und 737.

8) Die

8) Die Aufsicht über Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen zu führen und für die Erhaltung und Verbesserung der geistlichen Güter und Einkünfte zu sorgen.

a) K. O. Th. III. S. 31. 34. V. S. 58. 72. VI. S. 80. 86. 107. Konsistorialinstruktion Th. II. §. 5. Herzogl. Resolution vom 4 Aug. 1600. L. C. I. 750 und vom 12 Febr. 1601. Num. II. E. d. 773. Landtags Absch. zu Stettin den 12 März 1627. Num. II. E. d. 653. General-Kirchen-Visitations-Instruktion Num. II. u. V. E. d. II. 617 u. 619. Kommissionsreceß von 1663. Num. I. L. C. I. 379.

§. 23.

Die Landeshoheit im Weltlichen ist der Innbegriff aller der Rechte, welche dem Landesfürsten zur Regierung von Land und Leuten in weltlichen Dingen zustehen, die wir einzeln durchgehen wollen.

§. 24.

Die Landeshuldigung, wodurch die Unterthanen dem Landesherrn zum Gehorsam und zur Treue sich zu verpflichten schuldig sind *a*), ist als die erste Uebung der Landeshoheit eines neuen Landesherrn anzusehen, wenn gleich die feyerliche Abstattung derselben nicht sogleich nach seinem Regierungsantritt vor sich gehet, indem ihre Anberahmung in Schwedischpommern lediglich von Ihm abhängt *b*).

a) Landtags Abschied vom 16 Oct. 1604. L. C. I. 795. „und dann „den Rechten und Fürstlichen Herkommen gemäß, daß die treuge„horsamsten Stände der succedirenden neuen Herrschaft die unter„thänige gewöhnliche Erbhuldigung leisten und sich derselben mit Ei„den und Pflichten verwandt machen müssen“. E. d. S. 796. „Als „nun — Landstände sich insgemein dahin erkläret, daß Uns, als „ihrem Erbherrn und regierendem Landesfürsten, sie die Erbhul„digung zu leisten, und mit Eidespflichten sich verwandt zu ma„chen schuldig und verbunden —“. E. d. S. 797. — „Als „aber — die Regierung auf Uns kommen, wären wir von ihnen „die Erbhuldigung zu fordern unstreitig befugt, sie uns auch die„selbige, ihrem eigenen Bekänntniß nach, zu leisten schuldig“.

b) E. d. S. 798. „Dem allen nach könnten Wir die Prorogation —
„durchaus nicht einräumen, Uns auch von ihnen Zeit und Ziel
„nicht setzen lassen, sondern weil die Bestimmung des Tages bey
„Uns, als des Landes Fürsten, stünde rc.“.

§. 35.

Wenn ein Tag zur Huldigungsabstattung vom Landesherrn angesetzt worden, macht die Königl. Regierung ihn den Ständen und sämtlichen Landeseinwohnern durch ein Patent bekannt *a*) und verlangt, daß ein jeder Vasall, welcher seine voigtbaren Jahre erreicht hat, er mag seine Lehne im Besitz haben oder nicht, oder auch nur die gesamte Hand an gewisse Lehne haben; aus jeder Stadt ein Bürgermeister, ein Rathsverwandter und drey Bevollmächtigte aus der Bürgerschaft *b*); von der Akademie zu Greifswald zwey Deputirte *c*), und von der Geistlichkeit, ausser dem Generalsuperintendenten, aus jeder Synode der Präpositus oder Senior, zwey Pastoren und zwey Kirchenbedienten sich einfinden sollen *d*).

a) Patent vom 14 Jul. 1722. N. G. S. 112; vom 1 Jul. 1754. E. d. 662 und vom 17 May 1773.

b) Die Vasallen müssen sich Tages vor der Huldigung in der Lehnskanzley anmelden und ihre Vor- und Zunamen ins Lehnsregister einschreiben lassen. Die Deputirten der Städte und der Geistlichkeit müssen mit speciellen Vollmachten versehen seyn und solche ebenfalls des Tages vorher bey der Regierungskanzley einreichen.

c) Da die Akademie behindert wird, die Huldigung durch Deputirte abzustatten, so erlaubet ihr die Königliche Regierung durch ein besonderes Reskript den Generalsuperintendenten zu bevollmächtigen, daß er Namens aller Mitglieder des Koncilii die Huldigung mit einem Handschlage abstatte. Zugleich bevollmächtiget die Königl. Regierung den Generalsuperintendenten, den Mitgliedern der Universität den Huldigungseid „mittelst eines Handschlages auf ihre „Seelen und Gewissen„ abzunehmen. Auf gleiche Art ist es bey der lezten Huldigung mit dem Königl. Konsistorio und Greifswaldischen Ministerio gehalten worden.

d) Die erste Landeshuldigung zu schwedischen Zeiten ward im Jahr 1663 nach dem alten Gebrauche dergestalt abgestattet, daß der gesamte

samte

samte Adel und Lehnleute, durch Ausschreiben an die Geschlechte, nach Wolgast berufen ward, daselbst die Huldigung abstattete und die Lehne empfing. In den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Wolgast nahmen die Königl. Kommissarien selbst die Huldigung ein, in den übrigen Städten aber liessen sie sie durch Deputirte einnehmen. (S. Kommissionsreceß von 1663. Tit. II. L. C. I. 381). Bey der Huldigung K. Friedrichs I im Jahr 1722 ward zuerst beliebt, daß die Huldigung der Städte und Geistlichkeit durch Deputirte und mit der Huldigung und Belehnung des Adels an einem Tage zu Stralsund vor sich gehen sollte (S. das Patent vom 14 Jul. 1722. N. G. 112), wobey es in der Folge auch gelassen worden.

1) Joh. Val. Rherens Entwurf, welchergestalt S. K. Maytt. von der Stadt Alten-Stettin die Huldigungs-Pflicht am 3 Aug. 1663. aufnehmen lassen. Stettin 1663. 4.
2) Solenne Huldigungs-Ceremonien, welche in Stettin am 14 und 15 Febr. 1700 vollzogen worden. 4.
3) Greifswaldische und Anklamische Huldigungs-Solennitäten, wie selbige am 2 und 5 März 1700 vollzogen worden. 4.
4) Stralsundischer solenner Huldigungs-Actus, vollzogen am 8 März 1700. 4.
5) Beschreibung der Huldigungs-Solennität in Stralsund 1722. 4.
6) Nachricht von der zu Stralsund vorgegangenen feyerlichen Huldigung. Stralsund 1754 4.
7) Nachricht von der Huldigungsfeyer zu Bergen. Greifsw. 1754. 4.

§. 26.

Zu gleicher Zeit wird auch ein besonderes Cirkulare an die Ritterschaft erlassen, worinn derselben aufgegeben wird, daß ein jeder Vasall und Lehnträger seine Lehnbriefe, Gesamtehands- und Angefälls-Verschreibungen, Koncessionen, Muthscheine und Indulte im Original mit beygefügten Abschriften der Lehnskanzley einreichen solle, damit alle seit der lezten Huldigung vorgefallene Veränderungen angemerkt und den neuen Lehnbriefen oder Konfirmationen eingerückt werden können.

a) S. Cirkulare an Herren Landstände von Prälaten und Ritterschaft vom 14 Jul. 1722 und 1 Jul. 1754 in den neuesten Grundgesetzen. S. 113 u. 660, auch vom 17 Febr. 1773. L. C. IV. 1084.

§. 27.

Annoch vor der Huldigung wird ein Landtag gehalten und auf demselben den Ständen das Originaldiplom der vom Landesherrn bestätigten Privilegien vorgezeiget und eine Abschrift davon mitgetheilet.

a) Landtagsproposition zu Wolgast den 9 April 1663. Tit. 2. L. C. I, 694. Kommissionsreceß von 1663. Tit. 2. E. d. 382.

§. 28.

Bey der lezten Landeshuldigung, welche Sr. jeztregierenden Königl. Maytt. zu Stralsund den 10 Nov. 1773 ist abgestattet worden, ist es folgendermassen gehalten worden:

1) Zur Aufnahme der Huldigung war, wie in neuern Zeiten gewöhnlich, der Königl. Generalstatthalter bevollmächtiget;

2) Vor der öffentlichen Huldigung der Landstände leisteten die Deputirten der Landesgeistlichkeit, unter Anführung des Generalsuperintendenten, in dem Gemach des Generalstatthalters ihre Huldigung dergestalt, daß sie den vom Lehnssekretär vorgelesenen Eid mit einem Handschlage zu halten versprachen. Ein gleiches geschah auch von den Deputirten des stralsundischen Ministerii unter Anführung des Stadtsuperintendenten.

3) Darauf verfügte sich der Generalstatthalter mit den Landständen in folgender Ordnung in die Hauptkirche:

a) Die Deputirten der städtischen Bürgerschaften unter Anführung des stralsundischen Bürgerworthalters;

b) Die Deputirten der städtischen Magistrate unter Anführung des stralsundischen Protonotarii;

c) Die Ritterschaft unter Anführung des Erblandmarschalls;

d) Zwey Herolde;

e) Die

e) Die Mitglieder der Königl. Landes-Regierung, und die Landräthe unter Anführung des Lehnssekretärs;

f) Der Königl. Generalstatthalter in Begleitung der höchsten Kriegsbefehlshaber im Lande;

g) Die Königlichen Kollegia und Beamten.

4) Nach geendigtem Gottesdienste forderte der Generalstatthalter die Landstände durch eine Anrede zur Abstattung des Huldigungseides auf, wozu sie sich durch den Erblandmarschall bereitwillig erklärten. Darauf ward

5) Von dem Regierungskanzler der Ritterschaft der Huldigungs nnd Lehnseid vorgelesen, den sie mit aufgehobenen Fingern nachsprach.

6) Nach abgestattetem Eide ertheilte der Generalstatthalter der Ritterschaft die Lehne mit folgenden Worten: „Auf den von „ihnen insgesamt für sich und in ihrer Kommittenten Seele jetzt „abgestatteten Eid, verleihe im Namen Sr. Königl. Maytt., „meines Allergnädigsten Königs und Herrn, ich ihnen hiemit ihre „respective Erb- und Lehne und gesamte Handlehne, Sr. Königl. „Maytt. und eines jeden Rechten ungekränkt“.

7) Hierauf traten die adelichen Geschlechter, so wie sie vom Lehnssekretär nach dem Alphabeth aufgerufen wurden, hervor und griffen den Huth des Generalstatthalters an, zum Zeichen der erlangten Lehnsinvestitur.

8) Endlich statteten die Deputirten der städtischen Magistrate und nach ihnen die Deputirten der Bürgerschaften die ihnen ebenfalls vom Regierungskanzler vorgelesenen Huldigungseide ab.

*) Nachricht von den Feyerlichkeiten der Landeshuldigung, welche am 10 Nov. 1773 vollzogen worden. Stralsund 1774. 4. und L. C. IV. 794. ff.

§. 29.

Unmittelbar nach abgelegter Huldigung werden den Ständen sowohl die konfirmirten allgemeinen Landesprivilegien, in zwey

Exemplaren, als auch die Besonderen der einzelnen Stände ausgehändiget, und der Ritterschaft die Konfirmationen ihrer Lehne und Muthzettel ertheilet.

a) Landtagsproposition zu Wolgast vom 9 April 1663. Tit. 2. L. C. I. 694. Kommissionsreceß von 1663. Tit. 2. E. d. 383 u. 384.

§. 30.

Der Titel des Landesherrn ist: Von Gottes Gnaden — zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Fürst zu Rügen, Graf zu Güzkow.

*) Muthmassungen von dem Namen der Pommerschen Herren, da sie der Cassuben und Wenden Herzoge heissen. S. Dähnerts pommersche Bibliothek III. 299.

§. 31.

Das pommersche Wapen ist zweymal in die Länge und zweymal in die Quere getheilet und dadurch in neun Schilde abgetheilet. Das erste Schild hat im blauen Felde einen rothen Greif, dessen Vorderfüsse und die Klauen an den Hinterfüssen Gold, mit aufgeworfenem Schwanze, offenem Schnabel, ausgeschlagener Zunge und einer goldenen Krone auf dem Kopfe, wegen des Herzogthums Stettin a). Das zweyte Schild hat im silbernen Felde einen rothen Greif mit goldenen Federn, wegen des Herzogthums Pommern. Das dritte Schild hat im goldenen Felde einen schwarzen Greif, wegen des Herzogthums Kassuben. Das vierte Schild im silbernen Felde einen Greif, dessen Kopf, Brust, halber Leib, rechter Vorder- und Hinterfuß roth, der übrige Theil grün ist; wegen des Herzogthums Wenden. Das fünfte getheilte Schild hat im obern goldenem Felde einen halben rothgekrönten schwarzen Löwen mit vorgeschlagenen Vorderfüssen, an welchem die Klauen golden; im untern blauen Felde fünf stuffenweis gesezte rothe Quadersteine, wegen des Fürstenthums Rügen. Das sechste Schild hat im rothen Felde einen silbernen Greif mit einem Störschwanze, wegen Uesedom. Das siebende Schild hat im goldenen Felde einen

nen schwarzen Greif, in dessen Flügel zwey silberne Federn wegen Bard. Das achte Schild hat im goldenen Felde zwey kreuzweis gelegte rothe runde Balken, in deren Ecken vier rothe Rosen, wegen der Graffschaft Güzkow. Das neunte getheilte Schild hat im obern rothen Felde einen silbernen Greif, im untern Felde einen blauen und goldenen Schacht, wegen des Herzogthums Wolgast *b*).

Das Wapenschild decket ein Helm, worauf der fürstliche Huth mit einem Pfauenschwanze ruhet.

Die Wapenhalter sind zwey wilde Männer mit Keulen bewapnet, den Mittelleib mit einem Kranze von Eichenlaub umwunden, beyde mit Helmen bedekt, worauf der eine einen hohen spitzigen Huth mit einem runden Knopfe und Pfauenfedern, der andere acht Lilienstengel in der Mitte und an jeder Seite einen halben Pfauenschwanz hat.

1) *Georg Christoph Gebhardi* Diss. de Gryphe Pomeranorum. Gryphisw. 1692. 4.

2) *Ioh. Carol. Dähnert* Progr. Gryps Pomeranonorum ex Oriente illustratus. Gryphisw. 1771. 4.

a) Von der Veränderung des alten stettinschen Wapens s. K. Karls V. Privilegium vom 18 May 1521 in der Pommerschen Bibliothek. II. 97. und L. C. I. 14. „Hinführo aber sollen darin keine „Neuerung oder Aenderung gemacht werden". Grimnitzer Receß vom 24 Aug. 1529. L. C. I. 48.

b) — „Titulis et insigniis Pomeraniae tam Regia Domus quam „Brandenburgica promiscue utantur, more inter priores Pomeraniae Duces usitato. Regia quidem perpetuo; Brandenburgica uero, quamdiu ullus e masculina linea superfuerit. Absque tamen Rugiae Principatu omnique alia praetensione ullius „juris in loca Regno Succiae cessa". Instrum. Pacis Osnabr. Art. X. §. 4.

§. 32.

Das pommersche grössere und kleinere Siegel enthält das vollständige Wapen. Ein Majestätssiegel haben die pommerschen Her-

Herzoge wenigsteus seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts schon gebraucht.

a) — „Hebben Wy unse Majestäten-Insegel hengen laten an dissen „Brev —“. H. Ottos Landprivilegien vom Jahr 1464. L. C. I. 433.

§. 33.

Vom Kaiser Karl IV haben die Herzoge von Pommern bereits im Jahr 1357 das Vorrecht erhalten, zehn Erbämter in ihrem Lande zu bestellen a), deren aber nur fünf angeordnet worden, als des Erbkämerers, des Erbvitzthums, des Erbmarschalls, des Erbtruchses und des Erbschenken. In Schwedischpommern ist nur das Einzige Erbamt der Marschalle übrig, das jezt die Grafen und Herren von Putbus bekleiden b).

*) Von den Erbhofämtern in Pommern, von J. F. Levezow. Stettin 1784. 4.

a) K. Karls IV. Concession vom Jahr 1357. L. C. I. 4. K. Karls V. Bestätigung der pommerschen Privilegien 1536. E. d. S. 18. und K. Ferdinands I. Bestätigung derselben 1559. E. d. S. 33.

b) Noch bey Lebzeiten des lezten Innhabers des barthischrügianischen Erbmarschallamtes, aus dem Geschlechte der Buggenhagen von Nehringen, hatten die Brüder Wolf Heinrich und Erdmann Ernst Ludwig Freyherrn von und zu Putbus von der Königinn Christina den 23 Dec. 1650 die Anwartung auf dies Erbamt erhalten, und es auch seit dem Absterben Andreas von Buggenhagen, 1652, verwaltet. Wie aber die rügianische Linie des Hauses Putbus 1702 ausstarb, und das Geschlecht der Molzane zu Wolde und Kummerow, welches das vorpommersche Erbmarschallamt besitzet, durch den Frieden von 1720 ausser schwedischer Bothmässigkeit kam, so erhielt die Dänische Linie des Hauses Putbus, welche in den rügianischen Güthern succediret war, vom Könige Friedrich I. 1728 das Erblandmarschallamt. S. von Schwartz Lehnshistorie. S. 1107. 1376 und 1405.

§. 34.

Der Landesherr und seine Familie werden in dem allgemeinen Kirchengebete eingeschlossen, und nach seinem und seiner Gemahlinn

linn Absterben nicht nur eine allgemeine Landestrauer *a*), sondern auch ein besonderer Klagetag *b*) angeordnet.

a) S. der Königl. Regierung Patent vom 11 März 1771.

b) Der Königl. Regierung Patent vom 19 Febr. 1742 (in den neuesten Grundgesetzen S. 457.) und vom 3 April 1771.

§. 35.

In Ansehung der eigentlichen Regierungssachen, stehet dem Landesherrn zu das Gesetzgebungsrecht, vermöge dessen er die Macht hat, in Regierungs- Justitz- Militär- Kameral- Polizey- und Gnadensachen und anderen Landesangelegenheiten Gesetze zu geben, zu erklären, abzuändern und aufzuheben *a*); Landeskollegia anzuordnen, Beamte zu bestellen, Archive einzurichten, Landstände zu berufen und Landtage zu halten *b*), Gesandten abzuschikken *c*), Bündnisse zu schliessen *d*), Kriege zu führen *e*) und Frieden zu schliessen.

a) Kammergerichtsordn. Th. I. Tit. 71. Th. II. Tit. 1. Reichshofrathsordn. Tit. 1. §. 15. Reichsabschied 1654. §. 106. 137. 171. Reichspolizeyordn. 1548. Tit. XV. §. 2. 3. Tit. XXXVII. §. 7. 1577. Tit. XV. §. 3. 4. Tit. XX. §. 7. Reichsschluß vom 16 Aug. 1731. §. 1. Tribunalsordn. S. 162. no. XIV.

b) Wahlkapitulation Art. XV. §. 3. Fürstl. Resolution an Stände vom 12 Febr. 1601. L. C. I. 790. §. 6. H. Bogislavs XIII. Schreiben an H. Philipp Julius vom 12 März 1605. E. d. 791.

c) W. K. Art. XXIII. §. 2. Art. XXV. §. 7. 8.

d) Instrument. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 2. W. K. Art. VI. §. 4.

e) Landfriede 1548. Tit. III. §. 2. K. G. O. Theil II. Tit. 10.

§. 36.

In Justitzsachen die höchste Gerichtsgewalt *a*), die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justitz, die Bestellung, Beschützung und Visitation der Gerichtshöfe und Obervormundschaft über seine Unterthanen *b*).

a) K. G. O. Th. II. Tit. 1. u. V. §. 1. Instr. P. O. Art. VIII. §. 1. Tribunals Ordn. Th. II. Tit. 1. Landtagsabsch. zu Wolgast den 7 May 1606. §. Als sich dann die Städte rc. und §. Hieneben haben wir uns rc. L. C. I. 611. 618. Resolution an Stände vom 18 Jun. 1643. E. d. III. 97.

b) Reichspolizeyordn. 1577. Tit. XXXII.

§. 37.

In Militärsachen das Recht regulirte Truppen anzuwerben und zu unterhalten, Landmiliz zu errichten, den Lehndienst zu fordern und die Landfolge aufzubieten, Vestungen anzulegen und mit Besatzungen zu versehen, Zeughäuser einzurichten und sie mit Waffen und Kriegsbedürfnissen anzufüllen.

a) Reichsabsch. 1525. §. 2. 1526. §. 9. 1530. §. 104. 1542. §. 36. 1555. §. 81. 1654. §. 180. Instr. P. O. Art. VIII. §. 2. W. K. Art. IV. §. 6. Art. XV. §. 3. Art. XIX. §. 6.

§. 38.

In Kameralsachen das Besteurungs- a) und Abzugs-Recht b), das Recht Zölle c) und Licenten d) zu heben, das Eigenthum der Domänen, Flüsse und Seen e), das Fischerey- f) Jagd- und Forstrecht g), das Recht an den Salzqvellen und zum Salpetergraben h) und die fiskalischen Rechte i).

a) Reichsabsch. 1542. §. 53. 1544. §. 45. 1654. §. 180. W. K. Art. XV. §. 2. 3.

b) R. A. 1555. §. 24.

c) I. P. O. Art. IX. §. 2. W. K. Art. VIII. K. Max. I. Bestätigung der Pom. Privilegien vom 4 März 1498. und 25 Jan. 1499. L. C. I. 10. 12.

d) I. P. O. Art. X. §. 13.

e) E. d. Art. X. §. 3. W. K. Art. VIII.

f) K. Karls V. Bestätigung der Pom. Privilegien von 1530 desglei. K. Ferdinands I. von 1559. L. C. I. 18. 33

g) Wizlavs I. Privilegium für die Stadt Stralsund vom Jahr 1240 L. C. II. 3. 4. L. A. zu Wolgast den 7 May 1606. §. Als wir auch von

von jeher rc. E. d. I. 613 und vom 10 März 1614. §. Nachdem auch rc. E. d. 631. Pommersche Polizeyordn. Kap. XX. E. d. III. 380. Verordnung vom 22 May 1685. E. d. 1011.

b) L. T. A. vom 18 März 1616. Num. V. L. C. IV. 564. 583. L. A. zu Wolgast den 13 Dec. 1665. §. 6. L. C. I. 699.

i) W. K. Art. XXI. § 4. Hofgerichtsordn. Th. I. Tit. VIII. Instruktion für den Fiskal vom 3 Febr. 1723. L. C. III. 113.

§. 39.

In Polizeysachen die Erhaltung und Vermehrung der Unterthanen; die Vorsorge für ihre Gesundheit, Lebensunterhalt, Sitten, Aufklärung, Gewerbe, Sicherheit und Beqvemlichkeit, die Aufsicht über Landstrassen, Brücken, Fehren, Ströhme, Maaß, Ellen und Gewicht, das Recht Münzen zu schlagen *a*) und Posten zu halten *b*).

a) K. Max. I. Koncession an H. Bogislav X goldene Münzen zu schlagen vom 4 März 1498. L. C. I. 9.

b) R. A. zu Speyer 1542 §. 45. Königl. Resolution vom 30 Sept. 1681. L. C. II. 180.

§. 40.

In Gnadensachen das Recht zu dispensiren *a*); verwirkte Strafen nachzulassen, zu mildern oder abzuändern, Restitution der Ehre, Legitimation, Volljährigkeit, Indulte, Moratorien, sicher Geleit *b*), Privilegien *c*), Dignitäten, Würden, Titel, Rang, Stadt- und Marktrechte zu ertheilen, eine Universität zu errichten *d*), und Juden aufzunehmen *e*).

a) Tribunalsordn. S. 161. no. 6.

b) Fürstl. Resolution vom 4 Aug. 1600. L. C. I. 770.

c) Königl. Resolution vom 9 März 1692. L. C. III. 37. und vom 12 Febr. 1724. Num. VI. L. C. I. 914.

d) Instr. P. O. Art. X. §. 13.

e) Reichspolizey Ordn. 1548. Tit. 20. 1577. Tit. 20.

§. 41.

Die Uebung dieser landesherrlichen Rechte aber ist, nach der Verfassung des Teutschen Reichs und dieser Provinz nicht wilkührlich, sondern theils der Majestät des Kaisers und Reichs untergeordnet und an die Reichsgesetze gebunden *a*), theils durch die Rechte der Landstände beschränkt.

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Wahlkap. Art. VI. §. 4.



Zweyter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

1) G. A. Carocs begründete Deduction von Landständen, derselben Befugnissen, Pflichten und Nutzen. 1718. 4.

2) Christian Diederich von Wakenitz kurzer Begrif von der Landesverfassung des Königl. Schwedisch-pommern, insbesondere für das Ritterschaftliche Directorium entworfen. Mscr.

§. 42.

Von den Rechten der Landstände finden sich die Spuhren von den Zeiten an, da einheimische Geschichte und Urkunden anfangen *a*), und die nachherigen Landesdokumente beweisen unläugbar, daß sie ihnen unter den milden Regierungen der einheimischen Fürsten und der Könige von Schweden erhalten worden *b*).

a) *Andreae* Vita Ottonis bambergensis. Libr. III. cap. 6. p. 175. (Ex Edit. *Val. Iaschii*. Colberg. 1681. 4.) Anon. Vita. S. Ottonis. Libr.

Libr. III. c. 3. ibid. p. 328. — Lectis igitur literis coram principibus nostris, equidem omnes conuenerant *tractare de statu terre.* Urkunde vom Jahr 1187. beym Dreger. S. 39. u. a. m.

b) S. Privilegien vom Jahr 1325. L. C. I. 424. Theilungsreceß 1325. C. d. I. 250. Privil. v. J. 1327. C. d. I. 427. Privil. 1372. C. d. I. 429. Theil.-Rec. 1402. C. d. I. 248. Privil. 1421. C. d. I. 430. und von 1464. C. d. I. 432. und von 1474. C. d. I. 434. und von 1560 u. 1563. C. d. I. 437. Wollinsche Erbeinigung 1569. C. d. I. 263. Jasenitzer Erbeinigung 1569. C. d. I. 272. Privil. von 1620. C. d. I. 454. Regimentsform von 1634. Tit. 2. C. d. I. 340. und Tit. 5. C. d. I. 347. Instr. Pacis Osnabr. Art. X. §. 3. Kgl. Resol. vom 24 Jul. 1649. C. d. I. 810. und vom 17 Decbr. 1660. Num. I. C. d. I. 839. Regimentsform von 1663. Tit. 2. und 5. C. d. I. 362. 366. Kommissionsreceß von 1663. §. 2. C. d. I. 382. Privil. von 1663. C. d. I. 460. Kgl. Resol. vom 10 Apr. 1669. C. d. I. 846. und vom 25 Nov. 1679. C. d. I. 859. Privil. von 1719. C. d. I. 464 und von 1720. C. d. I. *460. *463; Königl. Resol. vom 28 Dec. 1720. C. d. III. 42. Privil. von 1752. C. d. I. *464. Kgl. Resol. vom 23 Sept. 1754. C. d. I. 927. Privil. von 1772. C. d. IV. 442. Sämtliche Landtagsabschiede.

§. 43.

Die Landschaft oder Landstände bestehen jetzo eigentlich nur aus Ritterschaft *a*) und Städten *b*), nachdem in dem schwedischen Antheile keine Prälaten *c*) mehr vorhanden sind, doch schreibt die Landschaft sich bald: **Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Städten;** bald nur: **Landstände von Ritterschaft und Städten.**

a) Die Ritterschaft komt als Landstand ungezweifelt am frühesten unter den Namen Principes, Dynasten und Baronen in den ältesten Urkunden vor. S. ausser den in der Note *a* zum vorigen §. angeführten Stellen auch die Urkunden vom Jahr 1223 und 1239 beym Dreger S. 110. und 194.

b) Ich weis nicht, ob eine frühere Urkunde, als der Theilungsvergleich der beyden Herzoge, Bogislav IV. und Otto I. vom Jahr 1295, der Städte als eines Landstandes erwehnet; in dieser heisst es zweymal, daß der Vergleich consilio dictorum Principum, Vasallorum, pariter et *omnium civitatum* eorundem zum Stande gekommen sey. L. C. IV. 296.

c) von

c) von Schwarz scheint zu vermuthen, daß die Prälaten erst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die Landstandschaft erhalten hätten, allein sie kommen wenigstens schon im Amfange des XIVten in den Privilegiis der Herzoge Wartislavs IV von 1325 und Ottos I und Barnims III von 1327 vor. S. L. C. I. 424. 427.

Vor der Reformation gehörten zum Prälatenstande der Bischof von Camin; die Aebte zu Belbuk, Bukow, Campe, Colbaz, Eldenow, Puddagla, Hiddensee und Stolpe: die Kapitularen der Dohm- und Kollegiatkirchen zu Camin, Colberg, Stettin und Greifswald, der Herrnmeister zu Sonnenburg und die Kompturen zu Wildenbruch und Zachan. Nach der Reformation wurden zwar die Klöster eingezogen und die Präbenden der Kollegiatkirchen zu andern nützlichen Einrichtungen im Lande angeschlagen, das Stift Camin aber und die dazu gehörigen Prälaturen in dem vorigen Stande und bey allen Vorrechten erhalten, (S. Landtagsabsch. zu Stettin 1556. L. C. I. 466), und 1569 verglichen, daß beyde pommersche Häuser an den Nominationen zu den Präbenden gleichen Antheil haben sollten (S. Jasenitzer Erbein. vom 25 Jul. 1569. L. C. I. 290). Diese Rechte der wolgastischen Herzoge an den Prälaturen und Präbenden des caminschen Kapitels wurden der Krone Schweden im westphälischen Frieden (Art. X. §. 4.) ebenfalls zugestanden und sie verglich sich darüber im Jahr 1653 mit dem Churfürsten von Brandenburg (S. Grenzreceß. Art. 22. 24.). Ob nun gleich durch den westphälischen Friedensschluß (Art. X. §. 4. u. Art. XI. §. 5.) beyden Landesherrn freygestellet ward, die Präbenden nach dem Abgange der damaligen Innhaber einzuziehen und die Einkünfte mit ihren Tafelgütern zu vereinigen, so verglichen sie sich doch nicht nur, daß das Kapitel in Ansehung seines Standes, Würde, Form und Art, nach Maaßgabe der Statuten und Erbeinigungen völlig dasselbe und unter beyden Theilen gemeinschaftlich bleiben sollte (Grenzreceß von 1653 Art. 25), sondern den Ständen im schwedischen Antheile ward auch durch die Königl. Resolutionen vom 25 Jul. 1649 und 10 April 1669. (L. C. I. 815 und 845.) die Versicherung ertheilet, daß der Prälatenstand im Lande beybehalten und die Prälaturen wohlverdienten Männern aus der Landstände Mittel verliehen werden, jedoch die Prälaten nur das, was sie bey Landtagen zuvor zu verrichten gewohnt gewesen, leisten und thun, ein mehreres aber sich nicht anmassen sollten. In dieser Verfassung blieb der Prälatenstand bis nach dem Frieden zu St. Germain 1679, da der Churfürst von Brandenburg die schwedischen Rechte an dem Dohmkapitel aus dem 7 und 10 Artikel dieses Friedens für erloschen ansehen und keine Gefälle weiter abfolgen lassen wollte.

Nach

Nach vielfältigen und langwührigen Unterhandlungen entsagte endlich der König der Kommunion am Dohmkapitel durch den stockholmer Receß (vom 24 Dec. 1698. Art. III. L. C. IV. 121.) wodurch der Prälatenstand seiner Würklichkeit nach in Schwedischpommern aufhörete.

§. 44.

Die Ritterschaft bestehet aus den würklichen Besitzern der steuerfreien Ritter- und Lehnshufen. Wer also kein Lehnguth eigenthümlich besitzet, sondern nur ein Amts- oder anderes Allodialguth bewohnet, kann an die Landstandschaft keine Ansprüche machen.

§. 45.

Sie wird in Distrikte abgetheilet, nemlich in den Rügianischen, Greifswaldischen *), Barthischen, Loitzischen, Grimmschen, Tribbseeischen und Wolgastischen, wovon aber der Loitzische, Grimmsche und Tribseeische Distrikt mit einander kombiniret sind und nur für einen angesehen werden *a*).

Der Rügianische, der das ganze Fürstenthum begreift, wird wiederum in vier Gärten (Garden) abgetheilet, in den Berger, Gartzer, Gingster und Wittowjasmundschen *b*).

a) S. Instruktion für die Deputirten der Hufenlustration vom 12 April 1681. §. 21. L. C. III. 1091. und L. T. A. vom 7 Sept. 1681. Art. VI. L. C. I. 721.

b) Die Eintheilung in Garden ist uralt in Rügen. In den ältesten Zeiten waren sieben, als Wittow, Jasmund, Gartz, Rambin, Gingst, Trent und Patzig, die mit der Zeit in vier zusammen gezogen wurden. Jeder Garden war ein Gerichtsbezirk und hatte einen Gardrichter (S. den rügianischen Landgebrauch Tit. I). Diese gerichtliche Verfassung hat lange schon aufgehöret und diese Eintheilung ist blos noch in Absicht auf die ritterschaftliche Verfassung bisher beybehalten.

*) Der greifswaldische Distrikt schickt zwar gegenwärtig keinen Deputirten zum Landtage, er hat indessen doch das Recht dazu und seine eigene Kollektur.

§. 46.

§. 46.

Die lehngesessene Ritterschaft bestehet jetzo aus folgenden Geschlechtern.

1) Gräfliche: Bielke, Bohlen, Brahe, Jahnke, Küssow, Meierfeld, Putbus und Schwerin.

2) Freyherrliche: Barnekow, Blixen, Klinkowström, Klodt, Krassow, Schoultz von Ascherade, Wachtmeister.

3) Adeliche: Averdieck, Bärenfels, Bagevitz, Balthasar, Barnekow, Barthold, Behr, Behr-Negendank, Berg, Bilow, Blandow, Blixen, Bohlen, Boltenstern, Braun, Buggenhagen, Colmar, Corsvanten, Dechow, Dieck, Engelbrechten, Ferber, Gadow, Gagern, Genzkow, Glöden, Grabow, Harder, Hardt, Hertel, Hinzenstern, Howächter, Horn, Kanzow, Kathen, Keffenbrink, Ketel, Kirchbach, Klinkowström, Krassow, Krauthof, Kruse, Lange, Langen, Lanken, Lepel, Lillienanker, Mevius, Mühlenfels, Müller, Neetzow, Nimptsch, Normann, Oe, Osten, Owstin, Parsenow, Platen, Qvillfeld, Qvistorp, Reichenbach, Rheder, Scheelen, Schlagenteufel, Schmalensee, Schmiterlöw, Schwarzer, Sodenstern, Stedingk, Stegemann, Stumpfeld, Swansfeld, Thun, Tigerström, Uesedom, Vogelsang, Wakenitz, Wolffradt, Wunsch und Zander.

a) Zur

a) Zur Vergleichung dienen die Listen der adelichen Geschlechter in der Pomm. Biblioth. (III. 419—425), welche in den Jahren 1663 u. 1754 bey den damaligen Huldigungen die Lehne empfangen haben.

§. 47.

Den zweyten Landstand machen die Städte Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimm, Tribsees, Loitz und Damgarten a); der Stadt Bergen aber ist die Standschaft bisher noch immer streitig gemacht worden b). Sie werden in Vorsitzende und Nachsitzende abgetheilet; Zu den ersten gehören Stralsund und Greifswald, zu den lezten die übrigen Städte.

a) Diese Ordnung ist, bey Gelegenheit einer unter den Städten des Ranges wegen entstandenen Streitigkeit, auf dem Landtage zu Stettin 1650 beliebet worden, jedoch mit der Bedingung, daß sie keiner Stadt präjudiciren und nur so lange gültig seyn sollte, bis die eine oder andere ein anderes ausführen würde.

b) Die Stadt Bergen hält sich vermöge ihrer städtischen Bewidmungen zu Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtiget, hat es mehrmalen verlanget und ist auch von den Landesherrn dazu gerufen worden. Allein ihre Deputirte sind unter dem Vorwande, daß man ihr kein jus civitatis ad consilia publica zugestände, weil sie weder in den Landkasten kontribuire noch zur Landfolge schicke (Landtagsprotok. von 1627. L. C. IV. 1247), allemahl zurückgewiesen worden. Im Jahr 1681 würkte sie sich von der damaligen Einrichtungskommission die Resolution aus: daß, weil sie mit städtischer Gerechtigkeit und Privilegien versehen, auch oftmals zu Landtagen berufen wäre, so könnte ihr jus sessionis et voti nicht verwehret werden, deswegen Landstände, und besonders der Landmarschall, Namens S. K. Maytt. zu erinnern, die Stadt Bergen künftig zu den Landeskonventen zu fordern und ad votum et sessionem zu admitttiren (L. C. IV. 1247). Im Berger Receß vom 31 Dec. 1716 (§. 5. l. c. 1249) ist auch dem Bürgermeister ausdrücklich aufgegeben, bey Landesversammlungen zu erscheinen, der Stadt Rechte und Interesse bestens wahrzunehmen und von dem, was vorgegangen, dem Magistrat Bericht zu erstatten.

§. 48.

Zu den Landständen gehören ferner noch die Landräthe und der Erblandmarschall.

§. 49.

Jetzo werden drey ritterschaftliche und zwey städtische Landräthe bestellet *a*). Zu den ritterschaftlichen Stellen präsentiren die übrigen ritterschaftlichen Landräthe mit Einwilligung und Genehmigung der ritterschaftlichen Distrikte *b*); Zu den städtischen Stellen aber der Magistrat der Stadt *c*), in welcher die Vakanz ist, innerhalb sechs Monat *d*), zwey Personen der Königl. Regierung, von der die Präsentation Königl. Maytt. zur Wahl vorgeleget wird *e*).

1. Augustin von Balthasars Abhandlung vom Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Landräthe. Greifsw. 1752. 4.

a) Der Ursprung dieses wichtigen Amts in Pommern lässet sich zwar mit Gewisheit nicht angeben, doch lässet sich aus den in den Privilegien von 1421, 1459, 1463 und 1464 vorkommenden Ausdrücken: Pommersche Rath; Räthe der Landschaft; Räthe aus der Landschaft; Räthe zu Pommern von Mann und Städten: folgern, daß es wenigstens im XVten Jahrhunderte schon eingeführet gewesen. Im XVIten und Anfange des XVIIten Jahrhunderts sind in verschiedenen Zeiträumen keine Landräthe verordnet, allein auf Anhalten der Landschaft immer wieder bestellet worden (L. T. A. vom 25 May 1585, 25 Nov. 1592. und 7 May 1606. L. C. I. 573. 579. 619. Bogislavs XIII. Schreiben an Philipp Julius vom 10 März 1605. L. C. I. 791.) Nach dem westphälischen Frieden sind theils bey Hofe, theils bey der Königl. Kommission seit dem Jahr 1651 wegen Wiederbestellung der Landräthe vielfältige Unterhandlungen gepflogen, aber bis zur Hauptkommission 1662 verschoben (Königl. Resol. vom 3 Oct. 1657. Num. III. L. C. I. 1092.), in welchem Jahre sowohl ritterschaftliche als städtische Landräthe wieder ernannt wurden (Kom. Rec. von 1669 Num. VIII. L. C. I. 401.). Die Anzahl der Landräthe ist nicht immer gleich gewesen; Im Herzogthum Wolgast wurden 1614 neun Ritterschaftliche und drey Städtische ernannt (L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 635); Für Schwedischpommern 1662 acht Adeliche und vier Städtische; In der Instruktion für die Landräthe ward 1669 festgesezt, daß künftig sechs Adeliche und vier Städtische seyn sollten; 1684 verlangte der König, daß die Anzahl auf vier Ritterschaftliche und zwey Städtische vermindert werden

mögte

mögte (Resolut. vom 24 Dec. 1684 Num. VII. L. C. I. 881), es unterblieb aber auf Vorstellung der Landstände (Königl. Resolut. vom 30 Jan. 1686. L. C. IV. 787. L. T. A. vom 7 Jan. 1686. Num. III. L. C. I. 729.).

b) S. die Beylagen III — VII. beym von Balthasar a. a. O.

c) L. T. A. vom 12 März 1627. Num. VII. L. C. I. 656 und die Beylage XI. a. a. O.

d) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 635.

e) In den ältern Zeiten wurden die Landräthe ohne Nomination oder Präsentation der Stände von den Herzogen ernannt, nur erst seit 1614 haben Stände das Präsentationsrecht erlangt. L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 635.

§. 50.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Landräthe bestehen nach den Fundamentalsatzungen, und ihrer Instruktion darin, daß sie verbunden seyn sollen:

1) Sich allemahl einzufinden und den Berathschlagungen beyzuwohnen, wenn sie von der Königl. Regierung zu Rathe erfordert werden *a*);

2) Des Landesherrn und des Landes gemeinschaftliches Beste wahrzunehmen, allen Schaden abzuwenden und zu warnen und sich daran aus keiner Ursache oder Ansehen der Person hindern zu lassen *b*);

3) Auch unerfordert bei der Königl. Regierung zu erinnern und anzubringen, wenn ihnen etwas vorkomt, woran dem Herrn und Lande gelegen und zu beyder Ehren, Wohlfarth und Nutzen gereichte, welches ihnen nicht ungnädig genommen werden soll *c*);

4) Dafür zu wachen, daß über die Landesprivilegien und Gerichtsordnungen fest gehalten und niemand wieder Recht und Billigkeit beschweret werde *d*);

5) Vermittler zu seyn, wenn der Landesherr an Landständen oder einigen derselben, oder Landstände an den Landesherrn Ansprache zu haben vermeinen, und solche gütlich oder zu Recht zu entscheiden *e*);

6) Sich zu Legationen, Kommissionen und andern Verrichtungen, inn- und ausserhalb Landes, nach der Regierung Verlangen, gebrauchen zu lassen *f*);

7) Die Aufsicht über das Kirchenwesen, die Akademie und die Jungfernklöster zu führen, und bey verspührten Unordnungen der Königl. Regierung Anzeige davon zu thun *g*);

8) Sich bey vorfallenden Sachen, nach erhaltenem Ersuchschreiben, gegen die Rechtstage im Hofgericht und Konsistorium einzufinden und den Relationen und Publikationen der Endurtheln beyzuwohnen *h*);

9) Den Revisionen und Visitationen des Königl. hohen Tribunals und anderer Kollegien beyzuwohnen *i*);

10) Bey Aufnahme der Landkastensrechnung gegenwärtig zu seyn *k*).

Königl. Instruktion für die Landräthe vom 10 April 1669, in den Landes Constitutionen. I. 853.

a) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 636. Regimentsf. von 1663 Tit. IV. L. C. I. 365. Instr. §. 3.

b) L. T. A. vom 16 Oct. 1604 — „und dabey unser und des geliebten Vaterlandes Nutz und Frommen bester Möglichkeit nach befördern sollen — ". L. T. A. vom 7 May 1606. L. C. I. 618. Instr. §. 2.

c) L. T. A. vom 7 May 1606 u. vom 10 März 1614. L. C. I. 618. 635. 636. Instr. §. 4. 13.

d) L. T. A. 1614. L. C. I. 629 und den daselbst befindlichen Landrathseid. 636.

e) Lan-

e) Landesprivil. von 1560. L. C. I. 438. Wollinsche Erbeinig. von 1569. L. C. I. 263. L. T. A. von 1614. L. C. I. 629. Landesprivil. von 1663. L. C. I. 460. Instr. §. 10.

f) L. T. A. vom 5 Dec. 1603. L. C. IV. 550. Regimf. von 1663. Tit. IV. L. C. I. 365. Instr. §. 6.

g) Jasenitzer Erbvergl. von 1569. L. C. I. 300. Königl. Resol. vom 24 Septbr. 1653. Num. I. L. C. II. 861. und vom 25 May 1661. L. C. II. 868. Instr. §. 7. Kom. Rec. von 1681. L. C. I. 407. Instruktion für die Kuratoren der Akademie vom 20 Dec. 1721. L. C. II. 952. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. u. 12 Febr. 1724. L. C. I. 906. 918. Ordn. für das barthische Jungfernkloster vom 27 Nov. 1731. L. C. II. 1029.

h) Frstl. Reversalen vom 30 Aug. 1578. L. C. I. 736. L. T. A. vom 25 Nov 1592 u. vom 12 März 1627. L. C. I. 579. 654. Instr. §. 8. Kirchenordn. P. III. Tit. von Consistoriis. Hofgerichtsordn. P. I. Tit. 1. §. 12 und Recesse Num. 2. 3. Bescheid der Königl. Regierung an Landstände vom 26 Nov. 1707 und Instruktion für die zur Beywohnung der Gerichtstage beym Hofgericht verordneten Landräthe vom 21 Nov. 1707. L. C. III. 105. Königl. Resolut. vom 19 Dec 1720. §. 19. L. C. I. 909. Demungeachtet ist dies bishero nicht in Observanz gekommen.

i) Tribunalsordn. P. III. Tit. VII. §. 3 Tit. X. §. 3. L. T. A. 1604. Instr. §. 9. Die Königl. Visitat. Recesse des Hofgerichts von 1707, 1737 u. 1774; des Konsistorii von 1707 und 1775; der Akademie von 1666, 1702, 1730 und 1775.

k) L. T. A. vom 12 Apr. 1595 und 10 März 1614. L. C. I. 590. 629. Landkastensordn. §. 3.

§. 51.

Der Erblandmarschall ist, ausser seinem Hoferbamte, als das Haupt der Landstände anzusehen. Vormals berief er die Landstände und Landräthe zusammen und führete auf Landtagen das Direktorium a), seit 1721 aber ist hierin eine Aenderung vorgegangen und bestehet sein Amt bey den Ständen jezt wohl hauptsächlich darin, daß er der Anführer und Sprecher der Ritterschaft ist.

a) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 629. 636. Regimentsf. von 1634 und 1663. Tit. V. L. C. I. 347. 367.

§. 52.

Der Landsyndikus ist zwar der gemeinschaftliche Redner und Schriftsteller beyder ständischen Korporum, besonders aber doch bey der Ritterschaft angestellet, bey der er das Protokoll führet, alle schriftliche Aufsätze abfasset und das Archiv unter seiner Aufsicht hat. Deshalb soll er sich aber keiner Partialität schuldig machen, sondern beyder Theile Bestes wahrnehmen. Er wird nach der Pluralität der ritterschaftlichen Distrikte erwählet, Städte aber haben des gemeinschaftlichen Interesses wegen ein Votum negativum.

a) In den ältern Zeiten hatten Stände keinen besonderen Redner auf Landtagen, und gewöhnlich übernahm einer aus dem Prälatenstande diese Funktion. In der Folge sahen sie es aber als ein Onus an, womit sie sich nicht beschweren lassen wollten. Die Ritterschaft war hiebey am mehrsten in Verlegenheit, denn die Städte bedienten sich ihrer Syndikorum, zu den die Ritterschaft auch mehrmalen ihre Zuflucht nehmen muste, bis man sich endlich auf dem Landtage zu Wolgast 1568 vereinigte, einen eignen Landsyndikum zu bestellen, womit es doch sobald nicht zum Stande kam. L. T. A. vom 12 Febr. 1568. L. C. I. 513; vom 30 Aug. 1578 u. vom 17 Decbr. 1580. L. C. IV. 491. 501. vom 10 März 1614. L. C. I. 628.

§. 53.

Nach des Landes Privilegien und Fundamentalsatzungen wird zu allen Sachen von Wichtigkeit, worauf des Landes Wohl- oder Uebelstand beruhet, der Stände Mitwissen, Rath und Beystimmung erfordert.

a) L. T. A. vom 23 May 1569 und vom 7 May 1606. L. C. I. 524. 608. Rgform von 1634. Art. V. u. von 1663. Art. VI. L. C. I. 347. 366. Königl. Rescr. ans Tribunal vom 28 Dec. 1720. L. C. III. 42.

§. 54.

Dahin sind zu rechnen:

1) Alle Religions- Kirchen- und Schulangelegenheiten, wenn dabey Veränderungen vorzunehmen sind, oder

oder neue Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen gemacht werden sollen *a*);

2) Dieser Lande wegen zu schliessende Bündnisse, Frieden, Kriege, Militärverpflegungs- und Einqvartirungs- Defensions- und Festungsangelegenheiten *b*);

3) Ueberlassung und Ueberweisung des Landes an eine andere Herrschaft auch Theilung desselben *c*);

4) Einrichtung der Regimentsverfassung, Abfassung neuer Gesetze und Ordnungen, deren Veränderung oder Aufhebung *d*);

5) Visitationen der Kirchen, Universität, und Landeskollegien *e*), wozu in neuern Zeiten gewöhnlich doch nur zwey Landräthe, ein Ritterschaftlicher und ein Städtischer, von der Königl. Regierung gefordert werden *f*);

6) Alle Auflagen, Steuern und Kontributionen *g*);

7) Veräusserungen, Verpfändungen und Reduktionen der Domanialgüther *h*);

8) Das Münzwesen und dabey vorzunehmende Veränderungen *i*).

a) Kirchenordn. P. VI. Tit. von Executionen. L. T. A. von 1556, 1560 und 1563. L. C. I. 458. 475. 491. Herzogl. Mandat von 1563. L. C. II. 530. L. T. A. vom 10 Jan. 1566, vom 28 Sept. 1566, vom 14 Febr. 1568 u. vom 23 May 1569. L. C. I. 495. 502. 513. 523. Wollinsche Erbein. vom 15 May 1569. L. C. I. 261. Jasenitzer Erbein. vom 25 Jul. 1569. L. C. I. 300. 308. L. T. A. vom 27 May. 1581. L. C. I 559. Hrzgl. Mandat vom 10 May 1593. L. C. II. 551. Fürstl. Resol. vom 4 Aug. 1600. L. C. I. 749. 750. L. T. Proposition vom 22 Jan. 1605. L. T. A. von 1606, vom 10 März 1614, und vom 12 März 1627. L. C. I. 599. 608. 625. 652. Regmf. von 1634 u. 1663. Art. I L. C. I. 339. 361. Kom. Rec. von 1663. L. C. I. 374. 379. Privilegien von 1663. ff. L. C. I. 458. Kom. Rec von 1669. L. C. I. 396. 397. L. T. A. vom 16 Decbr. 1669. L. C. I. 700. Komm. Rec. von 1681. L. C. I. 404. 406.

b) Privilegien von 1327, 1464 und 1563. L. C. I. 427, 432, 436. Wollinsche Erbein. von 1569. L. C. I. 262, 264, 265. L. T. A. vom 23 May 1569. L. C. I. 523. und vom 22 Dec. 1636. L. C. I. 681. Königl. Resol. vom 24 Jul. 1649. und vom 5 März 1655. L. C. 815. 823. der Regier.-Rescr. vom 27 Aug. 1658. L. C. I. 836. L. T. Proposit. vom 9 Apr. 1663. L. C. I. 695. Kom. Rec. von 1663. L. C. I. 382. 387. Privil. von 1663. L. C. I. 458. Königl. Resol. vom 15 Jul. 1664. L. C. I. 842. L. T. A. vom 12 Decbr. 1665. L. C. I. 697, 698. Kom. Rec. von 1669. L. C. I. 397, 398. Königl. Resol. vom 10 Apr. 1669. u. vom 25 Nov. 1679. L. C. I. 847. 860. Kom. Rec. von 1681. L. C. I. 409. Königl. Nebenresol. vom 15 Nov. 1682. u. vom 30 Jan. 1690. L. C. I. 871, 886.

c) Privilegien von 1325, 1464 u. 1474. L. C. I. 426, 433, 434. Der pommerschen Stände Reversalen an Churf. Joachim I. von 1529. L. C. 62, Privil. von 1563, 1663. ff. L. C. I. 441, 460, 463. ff. Wollinsche Erbein. von 1569. L. C. I. 260. 266. Jasenitzer Erbein. von 1569. L. C. I. 270, 271, 272, 280.

d) Ueckermündsche Receß vom 8 Nov. 1567. L. C. I. 252. L. T. A. vom 14 Febr. 1568, vom 25 Nov. 1592 und vom 12 März 1627. L. C. I. 508, 578, 655. Regimf. von 1634. L. C. I. 338. Königl. Resol. vom 24 Jul. 1649. L. C. I. 812. Regimentsf. von 1663. L. C. I. 360. Kom. Rec. von 1663, von 1669 u. von 1681. L. C. I. 374, 395, 403. Privilegien von 1720. Num. V. L. C. I. 463. Königl. Resol. vom 23 Septbr. 1754. Num. IV. und vom 1 Oct. Num. IX. L. C. I. 928, 1114. Wie auch die landesherrlichen Einleitungen vor allen und jeden zu Fürstlichen und Königlichen Zeiten publicirten Landesordnungen.

e) K. O. P. VI. Tit. Von Visitationen. L. T. A. 1556. L. C. I. 469. Frstl. Resol. vom 4 Aug. 1600. L. C. I. 749. L. T. A. vom 16 Jul. 1632. L. C. IV. 711. und vom 7 Febr. 1633. L. C. I 660, 662. Komm. Rec. von 1663, 1669 u. 1681. L. C. I. 375, 395, 405. L. T. Proposit. vom 22 Jan. 1605. L. C. I. 600. Jasenitzer Erbein. 1569. L. C. I. 308. L. T. A. vom 27 May 1585. u. vom 12 Apr. 1595. L. C. I. 559. 590. Frstl. Resol. vom 12 Febr. 1601. Num. VIII. L. C. I. 786. Frstl. Publik. von 1606. L. C. III. 95. L. T. A. vom 12 März 1627. Num VI. u. vom 22 Dec. 1636 Num. I. L. C. 655, 680. Königl. Resol. vom 25 May 1661. §. 2. L. C. II. 868, vom 7 Febr. 1737. Num. XIV. L. III. 124. u. vom 10 Jul. 1688. Num. VII. L. C. 886.

f) Kom.

f) Kom. Rec. von 1663 u. von 1681. L. C. I. 380, 407. Tribunals-ordn. P. III. Tit. 10 und Visitations Rec. von 1692. Gen. Kirchen Visit. Regl. von 1655. L. C. II. 615. Hofgerichts Visit. Rec. von 1707, 1737 u. 1774. Konsistor. Visit. Rec. von 1775. Akadem. Visit. Rec. von 1666, 1702 u. 1775.

g) Privilegien von 1421. L. C. I. 431. Fürstl. Reversal. von 1529. I. 734. K. Karls V. Concession von 1556. I. 26. Wollinsche Erbein. von 1569. I. 266. Jasenitzer Erbein. von 1569 I. 272. L. T. A. vom 6 Apr. 1574. I. 539, 541, 542. und vom 20 Dec. 1576. IV. 481, 484, u. vom 10 May 1577. I. 485. und vom 30 Aug. 1578. IV. 489, 490. Landtagshandl. von 1588. IV. 507, 508, 520. Frstl. Reversal. vom 30 Nov. 1588. I. 737. L. T. A. vom 11 Apr. 1589. IV. 529. Fürstl. Reversalen vom 21 Apr. 1595. I. 739; vom 15 Jun. 1599. I. 740; vom 13 Nov. 1612. I. 742; vom 10 März 1616. I. 743; vom 16 März 1616. I. 745; vom 17 Jul. 1631. I. 746. L. T. A. vom 12 März 1627. I. 658. Königl. Resol. vom 1 März 1655. I. 822. der K. Regier. Rescr. an Landstände vom 27 Aug. 1658. Num. IV. u. V. I. 836. Kom. Rec. von 1663. Num. VI, von 1669 Num. VI. u. von 1681. Num. IV. I. 388, 399, 408. L. T. A. vom 16 Dec. 1669. I. 705. Privilegien von 1720 Num. VII. I. 462. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. III. 898, 899.

h) L. T. A. vom 25 Nov. 1592; vom 12 Apr. 1595; vom 28 Apr. 1600; vom 10 März 1614 u. vom 30 Jun. 1626. I. 581, 590. 638, 644. Königl. Resol. vom 24 Jul. 1649. Num. V; vom 1 März 1655. Num. IV; vom 15 Jul. 1664. Num. II; vom 10 Apr. 1669. Num. XI und vom 25 Nov. 1679. I. 815, 821, 842, 851, 859. Königl. Instr. für die Reduktionskommis. vom 8 März 1692. I. 953.

i) L. T. A. von 1556, vom 1 Febr. 1560, vom 21 Dec. 1563, vom 10 Jan. 1566, vom 28 Sept. 1566, vom 15 May 1569, vom 21 Dec. 1679 und vom 7 Sept. 1681. Königl. Resolut. vom 24 Dec. 1684. Num. IV. L. C. I. 472, 476, 490, 494, 501, 264, 717, 722 und 879.

§. 55.

Ferner stehet den Landständen zu, das Recht:

1) Für die Erhaltung ihrer Gerechtsame zu wachen und deren Bestätigung von jedem neuen Landesherrn zu suchen,

suchen, auch ihre Desiderien und Beschwerden anzutragen *a*);

2) Die Mittheilung landesherrlicher Befehle, die sie angehen, nachzusuchen;

3) Zur Einrichtung des Kontributionsmodi *b*) und

4) Zur Mitverwaltung der Landeskontributionen *c*);

5) Landesschulden zu machen, Kapitalien aufzunehmen und wieder abzutragen;

6) Konventionelle Anlagen oder Kollekten zu machen *d*);

7) Landesschlüsse und Landtagsordnungen, die sich blos auf ihre innere Verfassungen beziehen, zu machen;

8) Deputirte unmittelbar an den Landesherrn abzusenden;

9) Zu den erledigten Assessoraten und Kanzleystellen im Königl. Hohen Tribunal zu Wismar, nach dem festgesezten Turnus zu präsentiren *e*);

10) Bey der Präsentation zur Generalsuperintendentenstelle zu konkurriren *f*);

11) Zum Behuf der landständlichen Geschäfte Beamten und Bedienten anzustellen.

a) L. T. A vom 27 May 1585. I. 568, 570; vom 12 Apr. 1595. I. 589. L. T. Proposit. vom 22 Jan. 1605. I. 603. Frstl. Revers von 11 Nov. 1612. I. 742; vom 10 März 1614. I. 744. L. T. A. vom 6 May 1618 I. 807, 808. Königl. Resol. vom 24 Jul. 1649. Num. IV. I. 815; vom 1 März 1655. I. 819; vom 19 Nov. 1665. Num. III I. 1096. L. T. A. vom 12 Dec. 1655. I. 697. Kom. Rec. 1663. I. 384. Resol. vom 30 Jan. 1690. Num. VIII. I. 888; vom 19 Dec. 1720. Num. VI. I. 905.

b) L. T. A. vom 12 Apr. 1595. I. 584. Kom. Rec. von 1669. Num. VI. I. 399. Königl. Resol. vom 10 Apr. 1669. Num. III. I. 847. L. T. A. vom 16 Dec. 1669. I. 705. Kom. Rec. von 1681. Num. IV.

IV. I. 409. K. Resol. v. 15 Septbr. 1682. Num. IX. I. 869. Kammerinstr. vom 20 Febr. 1684. III. 71. K. Res. v. 29 Dec. 1720. I. 897.

c) Kaiserl. Conces. von 1556. I. 26. L. T. A. vom 21 Dec. 1563. I. 488; vom 9 März 1581. I. 553. vom 12 Apr. 1595. I. 588. Fürstl. Revers. vom 21 Apr. 1595. I. 739; vom 7 May 1606. I. 622; vom 10 März 1614. I. 630, 640; vom 7 Febr. 1633. I. 666. Landkastenordn. Num. 3. III. 1060. L. T. A. vom 21 Dec. 1672. Num. X. I. 710, 711. K. Resol. vom 30 Jan. 1690. Num. VII. I. 888.

d) Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. VII. I. 1101.

e) Königl. Rescr. vom 10 Oct. 1653. III. 14.

f) L. T. A. vom 21 Dec. 1679. I. 713.

§. 56.

Alle diese Rechte üben Landstände ordentlicherweise auf Landtägen, deren Haltung die Landesfürsten versichert haben *a*) und um deren Ausschreibung Landstände anhalten können, aber nicht vor sich, ohne Vorwissen der Landesregierung, zusammen kommen dürfen, in welchem Fall sie auch verbunden sind, die in Berathschlagung zu ziehenden Angelegenheiten der Königl. Regierung vorhero bekannt zu machen *b*).

a) L. T. A. vom 12 Apr. 1595. I. 588. Frstl. Revers vom 15 Jun. 1599. I. 740. L. T. Propos. vom 22 Jan. 1599. I. 740. L. T. Propos. vom 22 Jan. 1605. I. 598. L. T. A. vom 7 May 1606. I. 608. Regimf. von 1634 und von 1663. Tit. V. I. 347, 367. Privilegien von 1720. Num. VI. I. 463.

b) Frstl. Resol. vom 12 Febr. 1601. I. 790. Der Kgl. Regier. Rescr. an Stände vom 27 Aug. 1658. Num. VI. I. 837.

§. 57.

Die Zusammenberuffung der Landstände zu Landtagen geschiehet jetzo durch Ausschreiben der Königl. Regierung an Stände *a*); vormals ergieng das landesherrliche Ausschreiben zur Zusammenberufung der Ritterschaft an den Landmarschall, der den Geschlechtern Nachricht davon gab, die Städte aber wurden auch damals

vom Landesherrn gerufen. In dem Ausschreiben werden auch die Angelegenheiten angezeigt, welche auf dem Landtage in Erwegung kommen sollen, damit sie von Ständen vorhero in Berathschlagung gezogen werden können *b*).

a) Ich lege hier ein Ausschreiben vom 7 May 1664 vollständig bey: „Entbieten denen Wollwürdigen, Wollgebornen, Hoch- und Woll-„Edlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen, Woll-Ehrenvesten, „Hoch und Wollgelahrten, auch Wollweisen, Herren Land-„ständen, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, Unsern Hoch-„und Vielgeehrten Herren und Freunden, Unsern Gruß: Und ist „Denenselben, ohne weitläuftiges Erinnern, in frischem Gedächt-„nüß, was auf jüngsthin im Monat Januario zu Anklam gehal-„tenem Landtage tractiret, und geschlossen, und ferner reserviret „worden. Weil nun die imminirende Gefahr wegen des Erbfein-„des annoch continuiret, und derhalben nicht weniger uff die wei-„tere conservation derer nacher Ungarn gesandten Auxiliar-Völker „zu gedenken, als das Uebrige, so bey dem vorigen Landtage pro-„poniret, und in dem Recessu reserviret worden, zum völligen Ef-„fect zu bringen; wie auch wegen der, zu der Investitur dieser „Landen, bey der Reichs-Lehns-Cantzeley erforderten Spesen, „auff Ihr. Königl. Maytt. eingelangten allergnädigsten Befel, mit „den Herren Land-Ständen ferner zu tractiren, und wie die Mit-„tel sowoll dazu, als zu dem, so hochnothwendigen, Fortification-„Baw, uffzubringen sind, zu beschliessen ist: So hat der umumb-„gänglichen Nothdurft seyn wollen, gemeldte Herren Land-Stän-„de ingesambt deßfalls zu convociren. Als Wir nun den bevorste-„henden 6ten Junii in Anklam dazu bestimmet und angesetzet: Sol-„chemnach thun Wir an Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren „hiemit freundlich gesinnen, Sie wollen Sich daselbst zu rechter „Zeit einfinden, an bemeldtem Tage die Proposition anhören, sich „mit gewieriger Resolution darauff erklären, und mit der Königl. „Regierung eines gewissen zureichenden Schlusses vergleichen. Wie „nun solches die hohe Nothdurfft erfordert: Also sind Wir Unser „Hoch- und Vielgeehrten Herren ohnfehlbaren Erscheinens umb „so viel mehr gewartig“. rc.

b) L. T. A. vom 22 Dec. 1636. L. C. I. 681.

§. 58.

Zu dem Ende hält die Ritterschaft in jedem Distrikte Konvente, auf welchen der Distrikts-Deputirte das Konvokations-

schrei-

schreiben der Königl. Regierung vorlegt, die auf dem bevorstehenden Landtage abzumachenden Angelegenheiten zur Berathschlagung bringt und nach der Pluralität die Beschlüsse abfassen läst, wonach die ihm zu ertheilende Instruktion eingerichtet wird *a*). Die Städte halten dergleichen vorgängige Konvente nicht, sondern jedwede Stadt deliberiret für sich über die Angelegenheiten, welche auf dem Landtage vorkommen sollen, und instruiret darnach ihren Gevollmächtigten.

a) Gewöhnlich erhält der Deputirte keine besondere Instruktion, sondern das auf dem Konvente gehaltene Protokoll dienet ihm zur Norm.

§. 59.

Gewöhnlich werden jezt die Landtage nicht mehr von allen Gliedern der Ritterschaft, sondern nur von den Landräthen und Deputirten bezogen *a*). Jeder ritterschaftliche Distrikt hält dazu einen beständigen Deputirten, bey wichtigen Vorfällen aber werden wohl mehrere abgeordnet. Von jeder Stadt wird, ausser den beyden städtischen Landräthen, ein Bevollmächtigter abgeschickt, wozu die Vorsitzenden ihre Syndikos, die Nachsitzenden einen Bürgermeister nehmen, doch geben diese ihre Vollmachten häuffig an eine der vorsitzendenden Städte *b*). Dergleichen Ausschüsse waren schon in ältern Zeiten üblich *c*).

a) L. T. A. vom 7 Jan. 1686. Num. IV. L. C. I. 729.

b) Städte lassen zu den Versammlungen keine andere Abgeordnete zu, als die ihnen mit Eid und Pflichten verwandt sind. Gleichmässig müssen es Personen seyn, die dem Landesherrn mit Eidespflichten verwandt sind. L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 630.

c) L. T. A. vom 12 April 1595. I. 588. und vom 30 Jun. 1626. I. 647.

§. 60.

Die Landtage werden allemal an dem Orte gehalten, wo der Generalstatthalter und die Regierung ihren Sitz hat *a*). Die Er-

 öfnung

öfnung derselben geschiehet vor der Regierung vermittelst der Proposition, die der Regierungskanzler den Ständen in einer Anrede macht. Diese wird vom Landsyndikus beantwortet und um die schriftliche Mittheilung der Proposition gebeten, die allemal in zwey Abschriften bewilliget wird.

a) Königl. Kammerinstr. §. XIII. L. C. III. 77.

§. 61.

Die Berathschlagungen über die in der Proposition enthaltenen Punkte stellet jedes Korpus für sich besonders an, indem das Direktorium in seinem Korpore die Proposition wiederhohlet, die Stimmen sammelt *a*), seine eigene zulezt abgiebt und nach der Pluralität den Schluß abfasset, welcher ins Protokoll eingeführet und nochmals verlesen wird. Das ritterschaftliche Direktorium führt seit dem Jahr 1721 gemeiniglich *b*) der älteste adeliche Landrath; das Städtische die Stadt Stralsund.

a) L. T. A. vom 10 März 1610. Im ritterschaftlichen Korpore votiret allemal der rügianische Deputirte zuerst, die Uebrigen aber in der Ordnung, wie sie ins Korpus aufgenommen worden; Im städtischen Korpore wird nach der unter den Städten festgesezten Ordnung votiret.

b) Doch scheinet es keine nothwendige Bedingung zu seyn, daß der älteste Landrath das ritterschaftliche Direktorium führe, da Beyspiele vorhanden sind, daß würklich ein jüngerer Landrath das Direktorium geführet habe. Ja bey einer gewissen Gelegenheit ward sogar die Frage aufgeworfen, ob die Ritterschaft verbunden sey, Die Führung ihres Direktorii allezeit einem Landrath zu überlassen, oder ob sie nicht einen andern aus der Ritterschaft dazu erwählen könnte? Es kam aber nicht zur Entscheidung dieser Frage.

§. 62.

Dem das ritterschaftliche Direktorium führenden Landrathe liegt nach der getroffenen Vereinbahrung ob:

1) Bey allen Vorkommenheiten, woran das Land und die Ritterschaft Theil hat, auf guter Huth zu seyn;

2) Die

2) Die zur Beförderung der Landesangelegenheiten nöthige Korrespondenz zu führen;

3) Mit dem städtischen Direktorio in guter Harmonie zu stehen und mit demselben zu korrespondiren;

4) Alles, was beliebet worden, zur Ausführung zu befordern.

Entwurf, welchergestalt hinführo das Landesdirektorium abseiten der Ritterschaft einzurichten. Vom 2ten May 1721. Mskt.

§. 63.

Haben beyde Korpora ihre Schlüsse gefaßt, so kommuniciren sie mit einander darüber; Sind beyde gleicher Meynung, so entstehet ein Landesschluß, den der Landsyndikus mit beygefügten Gründen schriftlich abfasset und einige Abgeordnete aus den Ständen der Königl. Regierung übergeben.

a) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 628.

§. 64.

Sind aber die Schlüsse abstimmig, so konferiren sie freundschaftlich mit einander und suchen durch Erwegung der gegenseitigen Gründe sich über einen gemeinschaftlichen Schluß zu vereinbahren. Wird er nicht erreicht, so setzen beyde Korpora ihre Gründe auf und übergeben sie der Königl. Regierung, welche die Unterhandlungen zum gütlichen Vergleich über einen gemeinschaftlichen Schluß fortsetzet. Sind auch die fruchtlos, so wird über einen Modum decidendi gehandelt; Kann man überall zu keiner einmüthigen Meynung gelangen, so bleibt nach den Landesgewohnheiten die Sache überall liegen *a)*. Doch ist unter schwedischer Hoheit in ähnlichen Fällen den Ständen wohl erlaubet worden, ihre streitigen Meynungen der gerichtlichen Entscheidung des Hohen Tribunals zu unterstellen *b)*.

a) Nach

a) Nach dem L. T. A. vom 10 März 1614. (L. C. I. 628.) sollen in weltlichen Sachen die mehresten Stimmen gelten, die aber jezt nicht statt finden, da nur zwey Corpora sind.

b) Wovon sich Beyspiele bey den Irrungen über die Accise, Nebenmodum, Servicen und Matrikelwesen finden. S. L. T. A. vom 21 Dec. 1672. L. C. I. 706. Königl. Instruktion für die Tribunals Visitatoren vom 9 May 1688. Num. VI. und VIII. III. 33, 34. Königl. Resolution an die Ritterschaft vom 19 Dec. 1720. Num. XXI. I. 1106. Königl. Rescript ans Tribunal vom 28 Dec. 1720. III. 211.

§. 65.

Was solchergestalt auf Landtagen zwischen dem Landesherrn und Landständen verhandelt und abgeschlossen worden, wird ein Landesgesetz. Vormals wurden alle auf einem Landtage genommene Beschlüsse in einem Landtagsabschiede zusammengefaßt und unter landesherrlicher Autorität publiciret, seit 1686 aber geschiehet es nicht mehr, sondern die abgemachten Sachen, die dem Lande zur Wissenschaft zu bringen sind, werden durch Patente der Königl. Regierung bekannt gemacht.

§. 66.

Können aber der Landesherr und Stände über die proponirten oder sonst auf Landtagen vorgekommenen Angelegenheiten sich nicht vereinigen, so haben die Landesfürsten sich gnädigst erkläret, deswegen den Ständen nichts zu imponiren, sondern sie zu mehrerm Bedacht und Erwegung ausgesetzt seyn lassen zu wollen a); Durch den Beytritt der Königl. Regierung zu der Meynung des einen oder des anderen Korporis aber kann keine Sache als verfassungsmässig abgemacht angesehen werden.

a) L. T. A. vom 6 April 1574. L. C. I. 537; vom 11 Apr. 1589. IV. 531; vom 7 May 1606. I. 611. 617. 620; vom 10 März 1614. I. 629. Privilegien von 1720. Num. V. I. 463.

§. 67.

§. 67.

Ausser den in der landesherrlichen Proposition enthaltenen Angelegenheiten stehet es den auf Landtagen versammelten Landständen ebenfalls frey, über ihre gemeinen und besonderen Beschwerden und andere des Landes gemeine Wohlfarth betreffenden Vorkommenheiten zu berathschlagen und Vorstellungen darüber bey der Königl. Landesregierung zu machen.

§. 68.

Von den Landtagen sind die Zusammenkünfte der Landräthe unterschieden. Diese können nemlich, wenn wichtige Sachen vorfallen, woran dem Landesherrn oder dem ganzen Lande viel gelegen, oder wenn es des Landesherrn und des Vaterlandes gemeine Nothdurft und Wohlfarth erfordert, vor sich allein zusammenkommen, die Angelegenheiten in Ueberlegung ziehen und ihre Bemühungen dahin anwenden, daß des Landesherrn und Vaterlandes Wohlstand befordert werde. Doch müssen sie den Gegenstand ihrer Berathschlagungen der Landesregierung eröfnen.

a) Dies Recht ward den Landräthen zuerst durch den Landtagsabschied vom 10 März 1614. (L. C. I. 636), jedoch nur auf die Lebenszeit des Herzogs Philipp Julius, zugestanden, wiewohl sie es auch nachher, während der Regierung des H. Bogislavs XIV geübt haben. Bey der Landeseinrichtung zu schwedischen Zeiten ward es zwar anfangs bezweifelt, nachher aber doch bewilliget. S. Regimentsform von 1663. Tit. V. L. C. I. 367. Instruktion für die Landräthe §. V. I. 854.

§. 69.

Zuweilen hält auch die gesamte Ritterschaft, nach erhaltener Erlaubniß der Königl. Regierung und geschehener Anzeige des Gegenstandes der Zusammenkunft, allgemeine Ritterschaftliche Konvente, auf welchen die Deputirten aller Distrikte zusammenkommen, um sich über Dinge zu besprechen, welche bloß die Ritterschaft angehen.

Auf gleiche Art halten auch die Städte gemeinstädtische Konvente, wenn bey ihnen Sachen vorkommen, welche das gemein-

städtische Interesse betreffen und nicht füglich bis zu einem Landtage verschoben oder durch die sonst übliche Korrespondenz abgemacht werden können.

§. 70.

Landräthe und Deputirte beyder Korporum geniessen Diäten, wenn sie auf Landtagen versammelt sind oder sonst in Landesangelegenheiten Geschäfte zu betreiben haben *a*). Die Landräthe erhalten sie aus der Septimasteuer *b*); Die ritterschaftlichen Deputirten aus den Distriktskollekturen und die Städtischen aus den Mitteln einer jeden Stadt, von der sie deputiret sind *c*).

a) In ältern Zeiten erhielten Prälaten und Ritterschaft, während der Landtage, vermöge der adelichen Privilegien, Futter und Mahl, oder freye Ausrichtung vom Hofe. Bisweilen, wenn die Finanzen der Fürsten es nicht erlauben wollten, haben sie wohl darin nachgesehen, ihr Recht sich aber allemal ausdrüklich vorbehalten und Reversalen darüber ausstellen lassen. S. L. T. A. vom 7 May 1606. L. C. I. 612. Reversal. vom 22 Febr. 1609 (beym Lagerström Theil I. Kap. VIII. §. 27.) und vom 11 Nov. 1612. I. 740.

b) Wie während des dreissigjährigen Krieges der Ritterschaft Futter und Mahl nicht gereicht werden konnte, ward im Landtagsabschiede vom 18 Febr. 1635. (Num. VIII. L. C. I. 677 verordnet, daß den Landräthen und Landsyndiko eine gebührliche Provision aus der Trank- und Scheffelsteuer bestanden werden sollte. Zu schwedischen Zeiten ward ihnen anfänglich ein gewisses jährliches Lohn bestimmt (S. Komi. Rec. von 1669. Num. VIII. L. C. I. 402 und Landr. Instr. §. XIV. I. 856), wie man aber auf dem Landtage zu Wolgast 1672 dies bey den damaligen Umständen des Landes für beschwerlich ansahe, so ward im Abschiede (Num. IX. I. 709) festgesezt, daß einem jeden Landrathe bey gemeinen Landesversamlungen und andern Zusammenkünften täglich 2½ Rthlr. bestanden werden sollte (Resolut. der Königl. Regierung vom 26 März 1673. I. 857.). Diese Diäten wurden auch vom Könige bestätiget und zugleich verordnet, daß sie von den Mitteln der Septimasteuer bestritten werden sollten. S. Königl. Resolution vom 15 Sept. 1682. I. 862, 864.

c) Königl. Resol. vom 14 Jul. 1664. I. 1094. und L. T. A. vom 21 Dec. 1672. Num. IX. I. 710.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Administration des Regiments durch die Königliche Landesregierung.

1) Königlich Schwedischpommersche Regierungs-Form vom 17ten Julius 1663. In den Landes-Constitutionen. Band. I. S. 359 — 373.

2) Des Pommerschen Gouvernements Kanzeley-Ordnung vom 9ten März 1669. E. d. I. 413 — 423.

§. 71.

Da die Könige von Schweden, als Landesherrn, Selbst im Lande nicht gegenwärtig seyn und die Regierung in Person führen können, so ist die Administration des Regiments einem Königlichen Generalstatthalter und Regierungskollegio anvertrauet. Demselben stehet das Oberdirektorium in allen geistlichen politischen und ökonomischen Sachen und folglich die Führung und Besorgung aller Angelegenheiten zu, welche des Landesherrn Person, Dignität und Hoheit so wie den allgemeinen Landesstaat betreffen, jedoch in der Maaße, daß:

1) Alle Reservatrechte des Landesherrn Königl. Mayst. allerhöchsteignen Anordnung vom Hofe aus vorbehalten sind;

2) Die Reichs- Krais- und Landesverfassungen dabey überall zur Regel und Norm dienen sollen;

3) Wenn

3) Wenn Sachen vorfallen, worauf Salus et interitus patriae beruhet, vermöge der Landesprivilegien, Fundamentalsatzungen und alten Herkommens Landstände dazu konvociret werden sollen;

4) Alle Privatsachen und welche des Landesherrn Hoheit und den Staat principaliter nicht rühren, es mögen politische oder kirchliche Angelegenheiten seyn, nicht angenommen sondern an die weltlichen und geistlichen Gerichte verwiesen werden sollen a), auch endlich

5) Den Appellationen an das Königl. Hohe Tribunal der gehörige Effekt zu gestatten.

a) Hofgerichtsordn. P. II. Tit. V. §. 2. Königl. Resol. vom 10 März 1669. §. 5. L. C. I. 850. Regier. Patent vom 17 Aug. 1701. III. 55.

§. 72.

Die Reservatrechte, welche Sich Königl. Maytt. zur allerhöchsteignen Anordnung und Abmachung am Hoflager vorbehalten haben, begreifen:

1) Die Ertheilung, Wiederruffung a) und avthentische Erklärung b) der Privilegien;

2) Dispensationen von Statuten, Gesetzen, Verboten der hohen Obrigkeit und in verbotenen Ehegraden c);

3) Fälle, die den osnabrückschen Frieden und Verträge mit Auswertigen betreffen d);

4) Begnadigungen in peinlichen Sachen;

5) Konferirung eröfneter Lehne;

6) Bestellung der Königlichen Bedienten und der Prediger in den Königlichen Patronatspfarren, und

7) Forderung ausserordentlicher Landessteuern.

a) Kö-

a) Königl. Schreiben vom 15 März 1692 in von Balthasars Abhandl. von den Landesgerichten S. 142. u. Königl. Rescr. an die Regier. vom 9 März 1692. L. C. III. 37.

b) Tribunals Visitat. Rec. §. 31. Num. XII.

c) Eben daselbst §. 31. Num. VI. Königl. Verordn. vom 20 Nov. 1703. Num. IX. L. C. III. 732. Königl. Resol. vom 26 März 1707. Das. S. 736.

d) Tribunals Visit. Rec. §. 31. Num. XIII.

§. 73.

Die der Obsorge der Königlichen Landesregierung anvertraueten Landesangelegenheiten bestehen, nach der Königlichen Vorschrift in der pommerschen Kanzley-Ordnung (Art. I.) in folgenden Stücken:

1) Alle Sachen, welche von Königl. Maytt. aus dem Reiche Schweden an Ihr remittiret und Ihr zu beobachten aufgetragen werden;

2) Was auf Reichs- und Kraistagen verhandelt wird und diese Lande angehet;

3) Alle auf gemeinen und besonderen Landtagen vorkommende Sachen;

4) Alles was die Lehne, deren Investitur, Renovationen, Konfirmationen, Verpfändungen und dazu zu ertheilende Konsens angehet;

5) Die Aufsicht über alle Kirchen und Schulen im Lande;

6) Der Stände Rechte und gemeine sowohl als besondere Privilegien, wie auch die Privilegien, Rollen, Koncessionen und Gunstbriefe der Kollegien und einzelner Personen;

 7) Die

7) Die Aufsicht auf das Konsistorium u. Hofgericht;

8) Die Landesordnungen;

9) Die Garnisonen im Lande und was dazu gehöret;

10) Die Grenzen mit den benachbahrten Ländern;

11) Münze, Maaß, Ellen und Gewicht;

12) Die Vormundschaften, so weit Königl. Maytt. das Recht der Obervormundschaft zustehet;

13) Die Reditus Fisci und Patrimonium ducale, dabey vorkommende Rechte und Irrungen in den Aemtern mit den Feldnachbarn, in so ferne solche durch kommissorische Untersuchungen zu heben sind;

14) Alle Polizeysachen.

§. 74.

Die Königliche Landesregierung soll nach Vorschrift der Regimentsform aus folgenden Personen bestehen. 1) Aus dem Generalstatthalter, der allemal ein Schwedischer Reichsrath ist, über den Militärstaat den Oberbefehl und sonst in allen und jeden Regierungs Angelegenheiten die Oberdirektion führet. 2) Aus dem Hofgerichtspräsidenten *a*), der nächst dem Statthalter seinen Sitz in der Regierung hat und daselbst, wenn Dieser abwesend ist, dessen Stelle vertritt. 3) Aus dem Kanzler, welchem insonderheit die mündlichen Vorträge und die Direktion der Lehnsangelegenheiten obliegen. 4) Aus dem Schloßhauptmann *b*), der die Oberinspektion über die Königlichen Aemter hat, und 5) aus zwey Regierungsräthen, welche an allen Regierungsgeschäften Antheil nehmen *c*).

a) Dies Amt wird nicht allemal sondern nur dann besetzt, wenn Se. Königl. Maytt. es zum Dienst des Landes nöthig finden, wie es denn auch von 1678 bis 1772 unbesetzt gewesen ist.

b) Diese

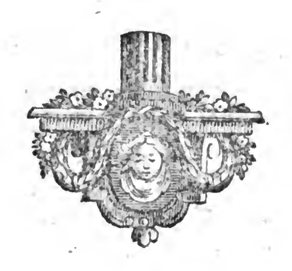
b) Diese Stelle ist zwar als ein besonderes Amt in neuern Zeiten eingezogen worden, sie wird aber doch allemal von einem Regierungsrathe verwaltet, den Se. Königl. Maytt. mit einem besonderen Konstitutorial dazu versehen.

c) Die Vermehrung dieser Anzahl hängt lediglich von Sr. Königl. Maytt. Gutfinden ab und sind auch fast beständig mehr als zwey Regierungsräthe würklich angestellt gewesen.

§. 75.

Bey der Königlichen Regierungs-Kanzley sind nach der neuern Einrichtung angestellet: Der Lehnssekretär; Zwey andere Sekretär, die das Protokoll führen und zugleich zur Abfassung der Expeditionen gebraucht werden; Ein Archivarius, ein Registrator, ein Kanzellist und Kopiist.

Ende der ersten Abtheilung.



Verbes-

Verbesserungen.

Ausser einigen kleinen Druckfehlern, die gleich in die Augen fallen, bittet man folgende bis jetzo bemerkte Versehen zu verbessern.

Seite 169. Zeile 33 muß statt 3681 stehen 3623.
- 255. - 17 — — 2923 — 9223.
- 271. - 7 ist die Zahl nicht deutlich genug abgedruckt; sie soll seyn 102,059.

Anhang.

Beylagen
zur
Schwedischpommerschen
Staatskunde,
von No. I. bis V.

Inhalt.

Bey-

Inhalt.



Beylage III.

Tabellen
zur Bestimmung
der
Schwedischpommerschen
Handelsbilanz
in den sechs Jahren
von 1778 bis 1783
nach den Zolltabellen berechnet.

Vorbericht.

Die nachfolgenden Tabellen über unsere Importen und Exporten in den sechs Jahren von 1778 bis 1783 dienen zur Grundlage, unsre Handelsbilanz mit einiger Zuverläßigkeit zu berechnen. Unter Handelsbilanz verstehet man die Vergleichung der Handelseinnahmen und Ausgaben eines Landes in Ansehung aller übrigen Länder, mit welchen es in Handelsverkehr stehet. Hat ein Land Producten und Waaren von einem größeren Wehrte abgegeben, als die Produkten und Waaren betragen, die es eingezogen hat, so muß ihm der Ueberschuß in baarem Gelde oder auf eine andere Art vergütet werden und die Handelsbilanz stehet zu seinem Vortheile, im umgekehrten Falle aber zu seinem Nachtheile. Im Erstern muß der Handel dem Lande vortheilhaft werden und des Handelskapital immer mehr anwachsen. Wird dann der Gewinn zu neuen Gewerbsamkeiten angelegt, so werden dadurch immer mehrere Hände vorteilhaft beschäftiget, die Summe der auszuführenden Waaren immer vergrössert, so wie die Summe der Einzuführenden vermindert und folglich die Handelsbilanz, oder der vom Auslande zu gewinnende Vortheil vermehret, wodurch das Land nothwendig an Reichthum, an innerem Wohlstande und Stärke und an äusserm Ansehen wachsen muß. Im zweyten Falle, wenn die Handelsbilanz für ein Land nachtheilig stehet, wenn es jährlich Produkten und Waaren in grösserer Menge aus andern Ländern ziehet, als es mit eignen Produkten und Waaren vergüten kann, so wird es bald, wenn es nicht reiche Bergwerke hat, die den jährlichen Abzug ersetzen sich seines baaren Geldstocks beraubt sehen, in Armuth gerathen, alle Gewerbsamkeit wird aufhören und ein Theil der Einwohner wird ein Land verlassen, in dem Arbeit nicht mehr bezahlet werden kann. Es ist noch der dritte Fall übrig, da die Handlung eines Landes im Gleichgewichte stehet, indem es nicht mehrere Waaren vom Auslande nimmt, als es mit seinen eigenen Waaren vergüten kann. In diesem Fall aber wird dieß Land so lange auf der nehmlichen Sufe der Kultur

stehen

stehen bleiben, als dieß Gleichgewicht statt findet, und diese Lage scheinet mit eben nicht vorteilhaft zu seyn, kann auch von keiner langen Dauer seyn.

Beydes, die Vortheile und Nachtheile, welche einem Lande aus der Handlung zufliessen können, sind also wichtig genug, daß die Staatsadministration zu jeder Zeit wisse, wie die Handelsbilanz ihres Landes stehe, damit sie die erforderlichen Maasregeln nehmen könne, um sich sowohl bey den enhaltenen Vortheilen zu erhalten, als die Nachtheile abzuwenden. Es ist aber auch eines der schwierigsten Punkte in der Handelspolitik, sich eine richtige Kenntnis von dem jedesmaligen Stande der Handelsbilanz zu verschaffen und die verschiedenen Wege, welche man bisher zur Erreichung dieser Absicht eingeschlagen hat, sind alle mit mehrern oder wenigern Unsicherheiten und Ungewisheiten verknüpft. Man hat hauptsächlich folgende Mittel dazu angewandt.

1) Betrachtet man den Handel selbst in seinem eigenthümlichen Grundstoffe und in seinen Werkzeugen, so kann man daraus zwar Schlüße auf seinen mehr oder weniger blühenden Zustand oder auf den Vortheil oder Nachtheil, der durch ihn dem Lande zuwächst, im allgemeinen folgern, allein nie wird man dadurch zur Bestimmtheit gelangen, nie in den Stand gesetzt werden, den Vortheil oder Nachtheil in Zahlen ausdrücken zu können, und dieß ist es doch, was der Politiker eigentlich gebraucht, wenn er nicht irre geführet seyn will. Weis ich, z. B. daß die Landwirthschaft, die Gewerke, die Manufakturen und Fabriken und die Künste in einem Lande so weit gestiegen sind, daß die Produkten ihres vereinten Fleisses bey weitem zu den Bedürfnissen der bekannten Volksmenge nicht erforderlich seyn können; daß eine beträchtliche Anzahl Handelshäuser sich damit beschäftige, den Ueberfluß aufzukaufen und im Auslande zu vertreiben; daß eine Menge von Schiffen und Seeleuten jährlich beschäftiget sind, diesen Ueberfluß auszuführen: So kann ich daraus freylich mit vieler Zuversicht folgern, daß das Land einen ausgebreiteten Ausfuhrshandel treibe, aber ich weis dadurch noch nicht die Arten, die Menge und den Wehrt der ausgeführten Pro-

 dukten

duften und Waaren, ich kann also Einnahme und Ausgabe nicht gegen einander bilanziren.

2) Einige angesehene politische Schriftsteller haben das Steigen und Fallen des Wechselcourses als das am wenigsten ungewisse Mittel zur Bestimmung der Frage angesehen, ob ein Land bey seinem Handel gewinne oder verliehre. Mischten sich hier keine dem Handel ausserwesentliche Dinge ein, würde der Wechselcours in einem Lande bloß und allein durch die Handlung bestimmt, so würde er freylich ein sicheres Mittel seyn, die Handelsbilanz zu bestimmen, weil er, der Natur der Sache gemäß, allemal in dem Lande, das mehrere Waaren abgiebt als es nimmt, niedrig, in dem aber, das mehrere nimmt als abgiebt, hoch stehen muß, und man würde also, so lange keine fremde Wirkungsursachen eintreten, aus dem Steigen und Fallen desselben auf das Nachtheilige oder Vorteilhafte des Handels folgern können. Allein er hängt nicht allein vom Gange der Handlung und von dem gegenseitigen Betrage der Exporten und Importen allein ab, sondern es treten da viele fremde mitwürkende Dinge, als Münz- und Finanzoperationen, politische und so viele andere Ursachen ein, die auf sein Steigen oder Fallen mehrern oder wenigern Einfluß haben, ohne daß man daraus auf Vortheil oder Nachtheil im Handel und also auf den jedesmaligen Stand der Handelsbilanz mit Sicherheit schliessen könnte. Eben dieß gilt auch:

3) Von dem jedesmaligen Stande der Geldzinsen in einem Lande, den man ebenfalls für einen zuverlässigen Maaßstab der Handelsbilanz angenommen hat. Allein so wenig es zu leugnen stehet, daß die Niedrigkeit sowohl der Wechselcourse als der Interessen der Handlung vortheilhaft sey, so wenig darf man behaupten, daß sie ein genaues Maaß der Handelsvortheile wären. Denn es mischen sich auch hier so manche fremde Vorkommenheiten ein, die auf das Steigen oder Fallen der Geldzinsen würken, mit der Handlung aber in keine Verbindung stehen. Könnten aber auch beyde Mittel, sowohl der Wechselcours als die Geldzinsen, Anleitung geben, auf den aus der Handlung entspringenden Vortheil oder Nachtheil eines Landes richtig zu schliessen, so geben doch auch sie immer

immer noch nicht die verlangte Bestimmtheit, eben so wenig als das unter der ersten Nummer angeführte Mittel.

4) Die jedesmalige Menge des umlaufenden ausgemünzten Goldes und Silbers in einem Lande, das keine Bergwerke von diesen edlen Metallen hat, würde richtig auf den Vortheil oder Nachtheil in seiner Handlung schliessen lassen, wenn man Mittel hätte, sie mit einiger Zuverlässigkeit herauszubringen; denn in einem Lande, daß diese edlen Metallen nicht selbst hervorbringt, können sie sich auf keine andere Art, als durch einen vorteilhaften Handel anhäufen. Allein die Art und Weise, diese im Lande umlaufende Menge Geldes ausfindig zu machen, ist bisher für alle Staatsrechner ein schweraufzulösendes Problem gewesen. Nur nicht für den Herrn Kammerrath **von Reichenbach**. Er versichert in seinen Patriotischen Beyträgen*) mit voller Zuversicht: „daß der baare Geld„stock unsers Landes jetzt schwerlich über 3 bis 400,000 Rthlr. ge„he, wovon ¼ immer fast bey der Königl. Renterey liege oder doch „ein- und ausfliesse". Es wäre erstaunend wenn unser umlaufendes Geldkapital sich würklich nicht höher beliefe, und unbegreiflich, wie sich damit die Gewerbe bestreiten liessen, die doch im Lande betrieben werden. Da er keine Gründe für seine Meynung anführet, so gewinnt es würklich den Anschein, er habe es zu dieser unbedeutenden Summe nur herabgewürdiget, um das traurige Bild völlig ausmahlen zu können, das er vom Vaterlande und seinen Einwohnern zu entwerfen sich vorgesetzt hatte. Wäre es wohl möglich daß unser ausländischer Handel, der nach einem sechsjährigen Durchschnitt jährlich über eine Million betrug, daß unser Getraideankauf, welcher jährlich eine halbe Million erforderte, wovon die Kornhändler in den fünf oder sechs Monaten, darinn der Ankauf geschiehet, doch einen ansehnlichen Theil baar vorräthig haben müssen, und alle unsere übrigen Gewerbe mit der von ihm angegebenen Summe bestritten werden könnten? In den pommerschen Sammlungen**) ist auch ein Versuch enthalten, unser umlaufendes Geldkapital nach den daselbst angegebenen Berechnungsgrund-

*) Stück VII. S. 157.
**) Band. II. S. 141.

grundsätzen zu bestimmen. Hätte es dem Herrn Kammerrath beliebt, auch seine Angabe mit Gründen zu belegen, so könnte man beyde gegen einander abwägen, das nun nicht geschehen kann, und beyde bleiben unendlich weit auseinander. Er findet nur höchstens 400,000, die Pommerschen Sammlungen aber 1200,000 Rthlr. und doch stimmt die letztere Summe unerwartbar genau mit der Summe des bey der Reduktion des minderhaltigen Geldes im Jahr 1763 ausgeprägten neuen Geldes überein, von der sich vermuthen läßt, daß sie nach Gründen bestimmt worden, welche die Erfahrung voriger Zeiten von dem Behuf des Landes zu seinem Verkehr an die Hand gegeben. Ein Umstand, der wohl eine genauere Prüfung eines so versuchten Financiers verdient hätte, der sich überall die Miene giebt, daß er alles aufs genaueste prüfe und nur nach den Resultaten dieser Untersuchungen urtheile!

5) Da die Handelsbilanz einzig und allein von der Summe der jährlichen Exporten und Importen abhängt und alle ausgeführten und eingeführten Produkten und Waaren, nach ihrer Menge und nach ihrem Wehrte bey den Zöllen angegeben werden müssen, so könnte man vielleicht alle bisher angeführten dem Zwecke nicht hinlänglich entsprechenden Mittel zur Erforschung der Handelsbilanz aufgeben, indem die Zollregister allein alle die nöthigen Bestimmungen enthalten müsten, die man dazu nöthig hat, wenn alles pünktlich beobachtet würde, was die Ordnungen deshalb gemeiniglich vorschreiben, und wenn noch einige Bestimmungsdata hinzukämen. Allein dieß ist bis jetzt weit gefehlt und es ist allgemein bekannt, wie viele Misbräuche hiebey überall vorgehen, nur mit dem Unterschiede des mehrern oder wenigern nach Beschaffenheit der Tarife, Verbote, Einschränkungen und anderer Umstände. Sollen die Zollregister ein völlig richtiger und zuverlässiger Maasstab von dem Zustande des Handels in einem Lande und von dem daraus für ihn entspringenden Vortheile oder Nachtheile werden, so müssen sie mit der genauesten Pünktlichkeit geführet und die Schätzung der Waaren nach festen Grundsätzen vorgenommen werden, indem bey den Importen die Einkaufspreise anzugeben und ihnen Speditions- und Kommissionskosten, Ausgangs- und Transitozölle

sitozölle, auch Frachten, wenn die Waaren von Fremden zugefüh-werden, hinzuzusetzen wären; denn von diesem allen wird das Land nur eigentlich ein Schuldner des Auslandes. Schlägt man dagegen den Wehrt der Importen nach den Verkaufspreisen im Lande selbst an, so macht man die Schuld des Landes ans Ausland grösser, als sie würklich ist, indem darunter auch die Eingangsrechte des Landesherrn und der Gewinn des Kaufmanns mit begriffen sind, welche doch nicht ausser Landes gehen, folglich von der Handelsbilanz ausgeschlossen bleiben müssen, wenn sie genau ausfallen soll. Mit den Exporten verhält es sich gleichmässig. Schlägt man deren Wehrt nur nach den marktgängigen oder Einkaufspreisen im Lande an, so erhält man ebenfalls keine richtige Idee von den Forderungen des Landes an die Ausländer. Sollen diese gleich richtig bestimmet werden, so müssen die Verkaufspreise angenommen und ihnen alles das hinzugesetzet werden, was dem Ausländer dabey noch sonst zur Last fällt und im Lande bleibt, z. B. die Ausgangsrechte, wenn sie nicht bereits im Verkaufspreise mit begriffen sind, oder Frachten, wenn sie vom exportirenden Lande beschaffet werden, u. dgl. m. Wird dann endlich noch in den Zollregistern genau und richtig angemerkt, aus welchen Ländern die fremden Waaren eingeführet und nach welchen die Einheimischen ausgeführet worden, so kann der Staatsrechner für jedes Land, womit man im Handelsverkehr stehet, ein Konto in Debet und Kredit formiren, mit jedem abschließen und darlegen, an welchem Lande man gewonnen oder verlohren habe, und dann erst werden die Zollregister das vollkommen leisten, was sie leisten könnten und was man zur richtigen Schätzung der Handelsbilanz gebrauchet.

Ob nun gleich diese Vollkommenheit der Zollregister nicht leicht zu erwarten stehet, so kann man ihnen doch ihre Brauchbarkeit zu dem beabsichteten Zweck, auch nach ihrer jetzigen Beschaffenheit nicht ganz absprechen. Sie geben uns doch immer einen ungefehren Begrif von dem Betrage der verschiedenen Handelszweige, und besonders von der fortschreitenden Zu- oder Abnahme der Landeshandlung überhaupt, und mit diesem oder jenem Lande insbesondere. Dazu kommt noch, daß die Ursachen der Unzuver-

läßig-

läßigkeit der Zollangaben, so lange nemlich neue Impoſten, Verbote und andere Finanzoperationen in dem bisherigen Gange keine merkliche Abänderungen bewürken, meiſtens dieſelben und fortdauernd bleiben, nicht minder daß dieſe Unzuverläſſigkeit Importen und Exporten gleichmäſſig trift, und alſo eins das andere deckt. Ueberhaupt ſind bis jetzo noch alle Gegenſtände der politiſchen Arithmetik mit Schwierigkeiten und Ungewisheit umgeben; Mathematiſche Gewisheit muß man bey ihnen nicht verlangen, ſondern mit gewiſſen Graden der Wahrſcheinlichkeit und möglichſter Näherung der Wahrheit zufrieden ſeyn. Und dieß iſt auch die Urſache, warum man in allen handelnden Ländern die Zollregiſter, bey allen ihnen noch anklebenden und wohlbekannten Unvollkommenheiten, als das bisher ſicherſte Mittel zur Beſtimmung der Handelsbilanzen angenommen und gebraucht hat, auch ſo lange gebrauchen wird, bis man ein weniger Trügliches wird ausfindig gemacht haben. Indeſſen iſt es rathſam, um der Gefahr zu irren, deſto weniger ausgeſetzt zu ſeyn, daß man ſich auf die Zollregiſter nicht allein verlaſſe, ſondern dabey auch auf die vorhin angeführten Mittel, auf die Menge des im Lande umlaufenden Geldes, auf den jedesmaligen Stand der Intereſſen und des Wechſelcourſes, und auf den Handel ſelbſt in ſeinem Grundſtoffe und in ſeinen Werkzeugen gehörige Rückſicht nehme, und alle daraus folgenden Reſultate unter einem Geſichtspunkte zu bringen ſuche.

Die folgenden Tabellen zur Beſtimmung der Schwediſchpommerſchen Handelsbilanz in den ſechs Jahren von 1778 bis 1783, ſind nach den Zolltabellen berechnet, welche auch hier im Lande ſeit dem Jahr 1778 jährlich angefertiget werden, und nicht nur die Quantität und den Wehrt jeder Waare, ſondern auch den Ort, woher ſie gekommen oder wohin ſie gegangen ſind, werden darinn angezeigt. Sie ſind zuerſt durch die preißwürdige Veranſtaltung unſers gegenwärtigen **Durchlauchtigen Generalſtatthalters** eingeführet worden, **Dem** wir ſchon ſo manche nützliche und ruhmwürdige Anſtalt verdanken, welche bis auf **Seine** Zeiten im Lande gänzlich fehlete, wodurch auch Gelehrte und Schriftſteller in den Stand geſetzt worden, Gegenſtände dieſer Art zu be-

hau-

handeln, welche ihnen sonst unzugänglich waren. Die Resultate, die daraus für unsre Handlung fliessen, habe ich in der Staatskunde selbst beygebracht. Nach dem was ich oben von der Anwendung solcher Zolltabellen auf die Bestimmung der Handelsbilanz gesagt habe, glaube ich auch die unsrigen zu solchem Gebrauch anwenden zu dürfen, wenn sie gleich von Mängeln, so wenig als andere ihrer Art, nicht frey, auch von der zu wünschenden Vollkommenheit noch sehr entfernt sind, und wenn gleich der Herr Kammerrath von Reichenbach wenig Zutrauen zu ihnen zu haben scheinet. Er muß sie freylich und ihren innern Wehrt am besten kennen, indessen scheinen mir doch seine Gründe nicht völlig befriedigend zu seyn, und es wird mir erlaubt seyn, hier meine Zweifel vorzulegen. Er sagt in seinen Patriotischen Beyträgen *): daß sich die Importen mit den Exporten heben, ja das erstere die letzteren in manchem Jahr ansehnlich übersteigen, und nimmt, um dieß zu beweisen, an:

1) Daß das aus der Fremde einkommende Brenn- und Bauholz jährlich gegen 100,000 Rthlr. betrage. Nach den Zolltabellen beträgt die Summe des in den sechs Jahren von 1778 bis 1783 ins Land eingeführten fremden Holzes aller Art, selbst die ausländischen Holzarten, als Mahagoni, Pockholz, auch Holzwaaren miteinbegriffen, 303,766 Rthlr. 17 ßl., wovon durch den Oekonomiehandel für 11566 Rthlr. 44 ßl. wieder auswerts abgesetzt worden, und von obiger Summe abgezogen werden muß, so wie ebenfalls der Wehrt des Brennholzes, das zu dem Theil des Malzes verbraucht worden, welchen wir den Ausländern überlassen haben, denn das muß er doch mitbezahlen. Im 1783sten Jahre wurden z. B. 5362 Lasten Malz ausgeführet. Das zu dessen Bereitung erforderliche Holz betrug über 8000 Rthlr. Nach allen diesen nothwendigen Abzügen betrug also, nach der Angabe der Zolltabellen unser jährlicher Holzbedarf noch keine 50,000 Rthlr, und man müste also, wenn des Herrn Kammeraths Behauptung gegründet seyn sollte, annehmen, daß die Licentcomtoirs entweder sich, bey einer so bekannten Waare, mit der Angabe unter der Hälf-
te

*) Stück I. S. 21.

**

te des wahren Wehrts beruhigten, oder sich in Ansehung der Quantität, bey einer so wenig zu verbergenden Waare, um die Hälfte hintergehen liessen. Beydes läst sich nicht gedenken und übertrift allen Glauben, besonders findet sich kein Grund, warum die Preise um die Hälfte heruntergesetzt seyn sollten, da die Licenten von fast allen Holzarten nicht nach dem Wehrte, sondern nach der Zahl der Stücken, Schocken, Faden erlegt werden müssen.

2). Meint der Herr Kammerrath, daß die Preise des ausgeschiften Getraides in den Zolltabellen gegen die Mittelpreise voriger Zeiten wenigstens 25 Procent höher aufgenommen worden. Verstehe ich die Meynung dieses Satzes recht, denn sie ist mir wenigstens zweifelhaft; so soll sie dahin gehen, daß die in den Tabellen angegebenen Kornpreise viel zu hoch angesetzt worden. Wäre dieß erweislich, wäre würklich der Wehrt unsers ausgeführten Getraides um 25 Procent zu hoch angesetzt, so würde die Summe unsrer Exportartikel, unter welchen das Getraide immer die Hauptsache ausmachet, ansehnlich verringert werden, und die Besorgnis, daß sich die Exporten mit den Importen heben, würde wahrscheinlicher werden, als sie jetzt würklich ist. Nach einer von mir angestellten Vergleichung der Einkaufspreise, (welche mir ein hiesiges angesehenes Handelshaus aus seinen Handelsbüchern mitgetheilet hat,) mit den in den Zolltabellen angeführten Preisen, findet es sich, daß in allen sechs Jahren nur selten die Einkaufspreise, so wie sie hier in Greifswald gestanden, erreicht worden, wie aus der hier folgenden Tabelle erhellet.

Waizen.

	Waizen.		Erbsen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Einkaufs Preise.	Preise nach den Zolltabellen.	Einkaufs Preise.	Preise nach den Zolltab.	Einkaufs Preise.	Preise nach den Zolltabellen.	Einkaufs Preise.	Preise nach den Zolltab.	Einkaufs Preise.	Preise nach den Zolltabellen.
Ao. 1777.	90. 96.	—	72. 80.	—	44. 46. 50.	—	32. 34.	—	22. 28.	—
— 1778.	80. 84.	72. 80.	50. 56.	60. 65.	60. 64.	45. 50½.	40. 44.	30. 30½.	28. 32.	20. 30.
— 1779.	70. 76.	78. 80.	48. 50.	50. 60.	46. 48.	50. 51.	40.	40.	28. 32.	25. 26.
— 1780.	78. 108.	69. 74. 80.	64. 68.	49. 50.	62. 64.	49. 50.	42. 46.	36. 40.	30.	20½. 21. 29.
— 1781.	88. 84.	80. 100.	72. 80.	70.	70.	60. 66.	60. 62.	40. 50.	40.	28. 40.
— 1782.	80. 100.	80. 90.	96.	70. 75.	70.	70. 78.	60.	48. 60.	40.	40.
— 1783.	96. 106.	85. 90.	76. 80.	75. 80.	76. 80.	68. 70. 72.	64. 68.	48. 60.	40. 50.	40.

Es

Es ist also weit entfernt, daß die in den Zolltabellen aufgenommenen Getraidepreise zu hoch seyn sollten, und also auch die Summe unserer Exporten über ihren wahren Betrag vergrössert worden wäre; vielmehr ist es gewis, daß eine weit beträchtlichere Summe herauskommen würde, wenn man das in diesen sechs Jahren ausgeführte Getraide nur nach den Einkaufspreisen richtig berechnen wollte. Im Jahr 1783 sind z. B. 1684 Last Waizen nach den Tabellen ausgeführet, und dafür 154619 Rthlr. 34 ßl. ausgeworfen, das giebt im Durchschnitt für jede Last 91 Rthlr. Nun standen die hiesigen Einkaufspreise in diesem Jahre zwischen 96 und 106 Rthlr., und berechnet man den ausgeführten Waizen im Durchschnitt zu 100 Rthlr. die Last, so kommen doch zwischen 13 und 14000 Rthlr. mehr für diesen einzigen Artikel heraus, als in den Zolltabellen dafür berechnet worden. Wenn also auch ein oder anderer Importartikel zu niedrig angesetzet seyn sollte, so wird sich das im Ganzen durch die Exportartikel wieder decken lassen, und wahrscheinlich wird unsre Ueberbilanz im Handel, etwas mehr als eine Chimere seyn, welches auch die unpartheyische Erwegung der übrigen oben angeführten Mittel zu ihrer Erforschung an die Hand zu geben scheinet. Unser Wechselcours auf Hamburg hat in diesen sechs Jahren nie über 33½ gestanden, da er in den vorhergehenden Jahren wohl zu 42½ gestiegen war; an baarem Gelde fehlet es dem nicht, der nur sonst Kredit hat; das Heer von Konkursprocessen, womit unsere Gerichte überschwemmet waren, ist verschwunden; der Kredit des Landes ist wieder gewonnen; die Interessen sind gefallen; der Wehrt der Landgüther und die Pächte sind unendlich gestiegen; die Menschenzahl vermehrt sich von Jahr zu Jahr u. s. w.

irchspielen der

	nterthanen.					Sämmtliche freye und unfreye Einwohner.			Ehen.	
	Kinder nter 15 Jahr. M.	W.	Alle Männliche.	Alle Weibliche.	Sämmtliche Leibeigene.	Summa aller Männl. Seelen.	Summa aller Weibl. Seelen.	Summa beyder Geschlechter.	Getrennte.	Neue.
Busdorff —	73	69	167	175	342	374	377	751	6	9
Dersekow —	20	93	269	244	513	342	312	654	4	6
Gristow —	59	123	330	315	645	388	377	765	6	6
Gützkowsche Land	49	60	127	148	275	368	435	803	5	7
Hanshagen —	31	24	77	73	150	279	281	560	3	5
Kemitz und Ludw	65	60	220	228	448	375	380	755	1	6
Grossen Kiesow	32	30	90	103	193	257	275	532	5	5
Lewenhagen —	72	46	173	160	333	200	186	386	2	2
Neuenkirchen —	94	91	201	198	399	307	312	619	1	2
Reinberg —	81	83	260	279	539	312	330	642	4	5
Weitenhagen —	27	24	81	70	151	285	250	535	4	9
Wyck —	58	54	122	127	249	207	226	433	1	2
Su	61	757	2117	2120	4237	3694	3741	7435	42	64

Kirchspielen der

	Unterthanen.					Sämmtliche freye und unfreye Einwohner.			Ehen.	
	Kinder unter 15 Jahr. M.	Kinder unter 15 Jahr. W.	Alle Männliche.	Alle Weibliche.	Sämmtliche Leibeigene.	Summa aller Männl. Seelen.	Summa aller Weibl. Seelen.	Summa beyder Geschlechter.	Getrennte.	Neue.
Bauer und W	2	8	10	17	27	75	102	177	1	1
Boltenhagen —	106	96	261	275	536	361	397	758	3	4
Grossen Bünsow	50	55	147	153	300	341	352	693	6	9
Cröslin —	73	69	197	195	392	306	308	614	6	9
Hohendorf und	106	108	280	320	600	528	574	1102	1	14
Lassahnsche Land	36	33	91	94	185	286	319	605	5	10
Pinnow und M	36	32	96	97	193	246	279	525	3	2
Rantzien —	67	43	172	149	321	309	281	590	4	8
Schlatkow und	39	41	112	110	222	222	237	459	6	5
Wusterhusen —	202	177	517	527	1044	687	663	1350	5	8
Zarnekow —	75	74	195	209	404	371	369	740	6	7
Züssow —	7	1	21	18	39	173	182	355	1	2
Zythen — —	27	42	127	137	264	298	330	628	7	6
	826	779	2226	2301	4527	4203	4393	8596	54	85

Lage I.

…ohm den ein…

…n Jahr 17…

…e r					Sämmtliche freye und unfreye Einwohner.			Ehen.	
Männliche. Weibliche.	Sämmtliche Freye.	Ver… rat…		Leibeigene.	Summa aller Männl. Seelen.	Summa aller Weibl. Seelen.	Summa beyder Geschlechter.	Getrennte.	Neue.
4847	95	8		55	76	74	150	—	1
4758	519	21		89	294	310	604	5	6
1115	426	48		157	328	355	683	1	2
926	178	119		134	429	383	812	4	6
523	95	25		68	132	131	263	2	1

ielen der Loitzer Synode

	Unterthanen.						Sämmtliche freye und unfreye Einwohner.			Ehen.	
	r= ...hete 15 r.	Kinder unter 15 Jahr.		Alle Männliche.	Alle Weibliche.	Sämmtliche Leibeigene.	Summa aller Männl. Seelen.	Summa aller Weibl. Seelen.	Summa beyder Geschlechter.	Getrennte.	Neue.
	W.	M.	W.								
Loitzer L	26	44	51	147	144	291	242	235	477	2	7
Bisdorf	88	166	146	392	409	801	519	540	1059	2	3
Creutzm	23	50	37	107	110	217	124	126	250	1	—
Görmin	34	70	59	170	172	342	294	280	574	3	6
Gültzow	30	74	40	163	130	293	233	211	444	1	—
Rakow	45	104	102	267	276	543	392	413	805	5	5
Trantow	9	33	31	98	94	192	159	160	319	2	4
Sassen	34	67	55	172	156	328	223	204	427	—	4
Woteni	50	119	92	279	262	541	491	484	975	8	10
	49	727	613	1795	1753	3548	2677	2653	5330	24	39

pielen der Grimmschen Synode

	ne Unterthanen.						Sämmtliche freye und unfreye Einwohner.			Ehen.	
	nverheirathete er 15 Jahr.	Kinder unter 15 Jahr.		Alle Männliche.	Alle Weibliche.	Sämmtliche Leibeigene.	Summa aller Männl. Seelen.	Summa aller Weibl. Seelen.	Summa beyder Geschlechter.	Getrennte.	Neue.
	. | W.	M.	W.								
Grim	36	74	59	182	165	347	399	383	782	4	10
Bag	36	110	105	259	258	517	532	561	1093	2	8
Brai	18	49	48	117	122	239	470	471	941	13	9
Deyc	20	37	28	81	78	159	152	158	310	6	4
Gley	70	149	137	363	376	739	525	523	1048	6	12
Horſ	39	73	76	191	195	386	327	336	663	5	2
Nehr	39	80	93	201	220	421	304	316	620	—	4
Rein	34	54	48	141	149	290	279	299	578	7	8
Roly	43	55	59	148	178	326	233	280	513	3	7
Stob	15	20	32	61	80	141	129	153	282	1	2
Tribl	2	6	12	16	24	40	151	164	315	2	1
Vor	47	58	66	180	202	382	279	312	591	6	3
4	399	765	763	1940	2047	3987	3780	3956	7736	55	70

…e I. F.

…n einzelnen Knode

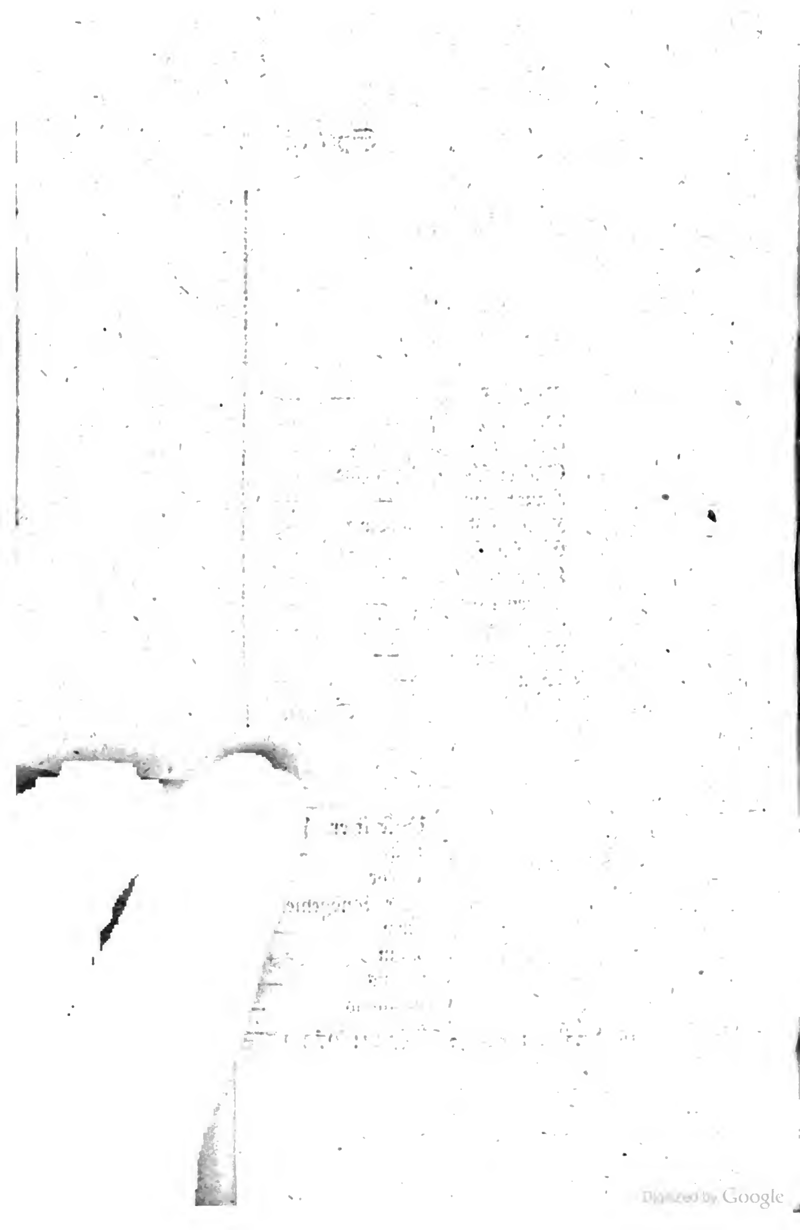
…ahr 1783.

…r.		….			Sämmtliche freye und unfreye Einwohner.			Ehen.	
…aue …eibliche.	…mmtliche Freye.	Verheirathet…	Weibliche.	…ämmtliche …eibeigene.	…umma aller …nnl. Seelen.	…umma aller …ibl. Seelen.	…mma beyder …eschlechter.	…etrennte.	Neue.

eylage I.

in den einzeln Jahr 1783.

Alter.														
Jünger als 1 Jahr.		Zwischen 1 und 3.			50 u. 60.		60 u. 70.		70 u. 80.		80 u. 90.		Ueber 90.	
M	W	M	W	M	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
—	3	3	2	1	1	1	1	2	3	—	—	—	—	—
—	—	1	1	3	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—
4	—	4	1	3	1	1	2	1	—	1	—	—	—	—
3	1	—	—	1	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—
—	—	2	—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—
—	2	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—
3	2	—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	12	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—
1	1	3	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
13	12	14	5	115	9	6	14	8	8	5	1	—	1	—

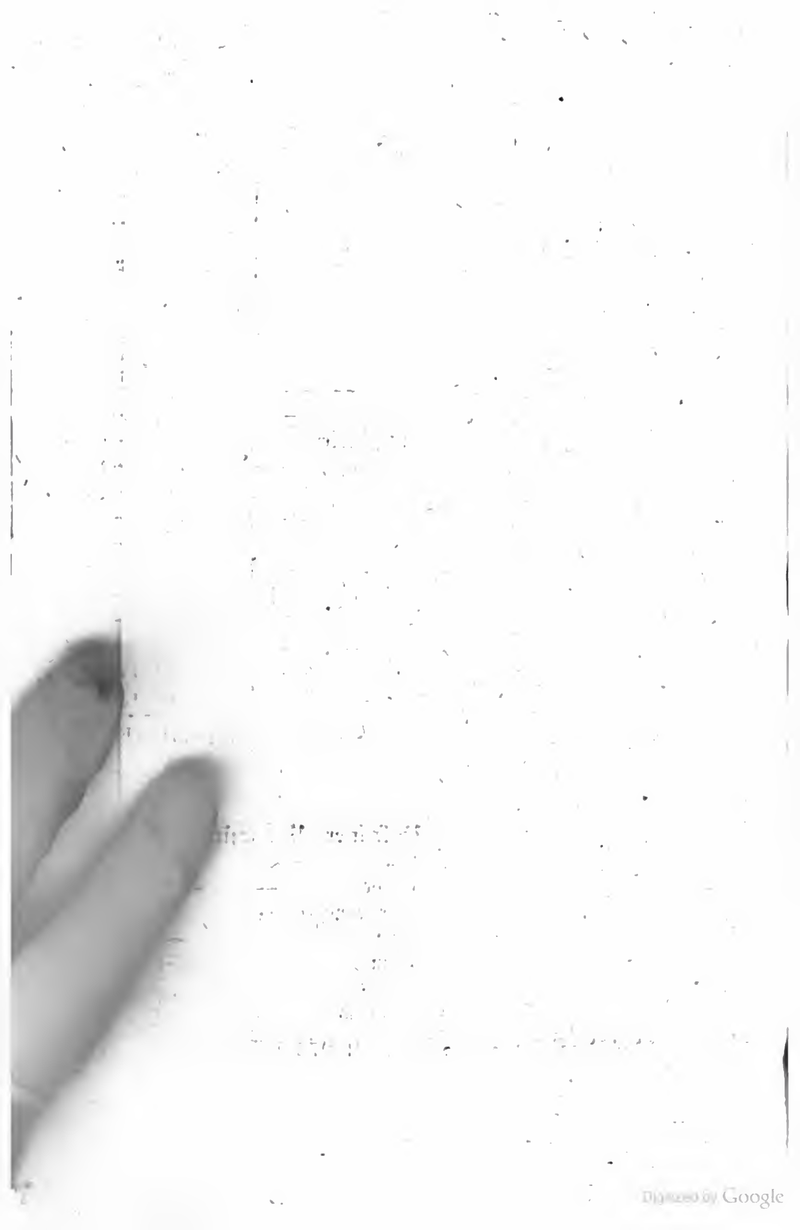


I. B.

elnen Kirchspielen dn Jahr 1783.

Klassifikation n Alter.

3 u. 5.		5 u. 10.		10 u. 15.		15 u. 20.			50 u. 60.		60 u. 70.		70 u. 80.		80 u. 90.		Ueber 90.	
M	W	M	W	M	W	M	W	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	2	—	1	1	—	1	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	—
2	2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	1	—	1	—	—	—
—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—
—	—	2	1	—	—	—	—	—	2	1	1	4	3	2	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	2	1	2	—	2	1	2	1	—	—	—	—
3	4	5	2	2	1	5	8	8	6	13	8	14	9	3	2	1	—



II. C.

einzelnen Kirchspiels.

Klassifik

1 u. 3.	3 u. 5.		5 u. 10.		10 u. 15.			70 u. 80.		80 u. 90.		Ueber 90.	
W	M	W	M	W	M	W	W	M	W	M	W	M	W
—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1	—	1	2	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
3	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
3	—	1	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
1	3	3	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—
2	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
2	1	1	2	—	—	—							

...ylage I

...en in den ...r 1783.

...lter.

Jünger als 1 Jahr.		Zwischen 1 und 3.		50 u. 60.		60 u. 70.		70 u. 80.		80 u. 90.		Ueber 90.	
M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1
1	3	—	1	—	—	3	2	—	—	1	—	—	—
1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
5	—	4	—	1	2	3	3	—	—	—	1	—	—
8	7	5	4	4	2	9	8	2	1	2	2	—	1



eylage II.

in den einzeln hr 1783.

lter.

Junger als 1 Jahr. M	Junger als 1 Jahr. W	Zwischen 1 u. 3. M	Zwischen 1 u. 3. W	3 u. 5. M	[50] u. 60. W	60 u. 70. M	60 u. 70. W	70 u. 80. M	70 u. 80. W	80 u. 90. M	80 u. 90. W	Ueber 90. M	Ueber 90. W
2	1	—	2	1	—	1	2	2	1	—	—	1	—
1	2	1	—	—	1	—	1	1	2	1	—	—	—
7	5	2	—	2	1	2	1	2	—	1	1	—	—
—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
4	2	1	—	—	—	1	—	1	1	—	2	—	—
2	1	3	2	1	—	—	3	—	—	1	—	1	—
1	3	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—
1	—	1	2	—	1	2	5	1	1	—	—	—	—
—	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
3	5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
1	21	11	10	6	7	7	16	8	7	5	3	2	—

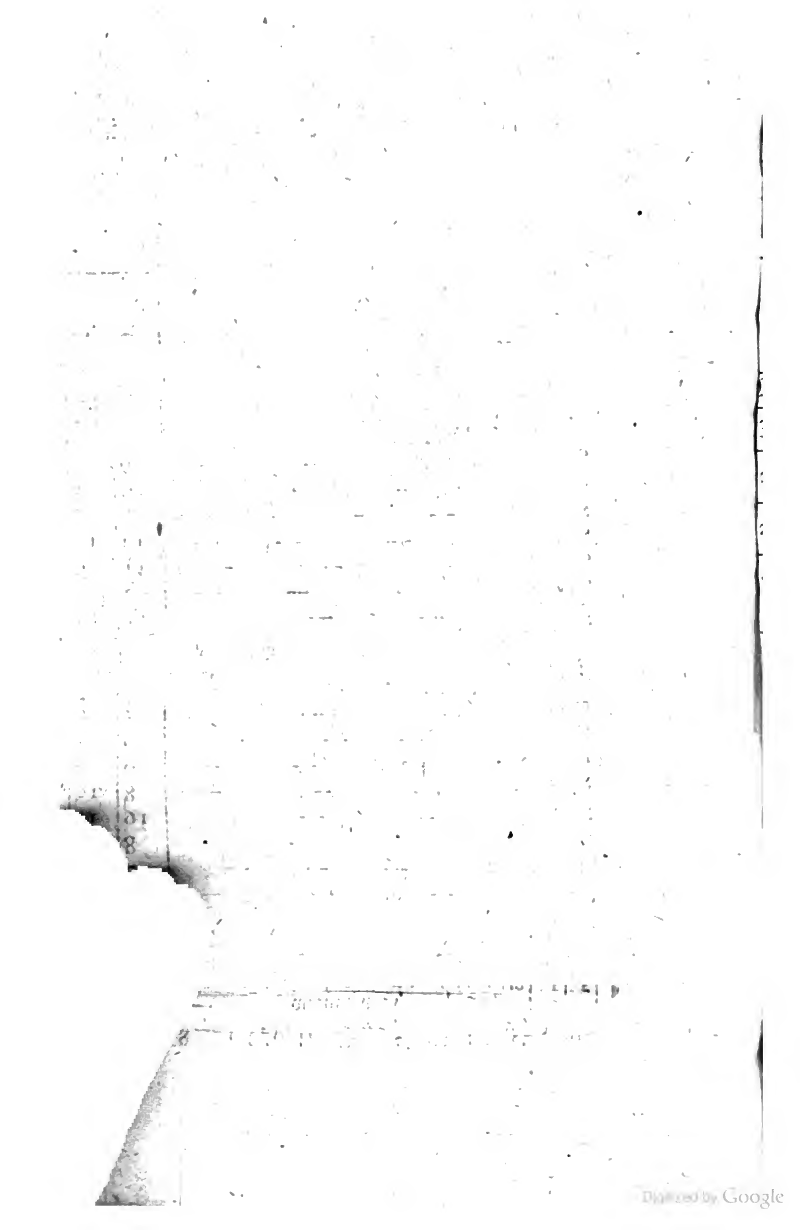


e

n e…jahr 1783.

m Alter.

	als 1 Jahr.	40 u. 50.		50 u. 60.		60 u. 70.		70 u. 80.		80 u. 90.		Ueber 90.	
	W	[illegible]	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
Ber…													
Berger	3	1	1	—	1	3	4	1	1	—	—	—	—
Casnevi	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—



nd Gestorbenen im Jahr 17[illegible]

ifikation der Gestorbenen nach dem Alter.

15 u. 20.		20 u. 25.		25 u. 30.		30 u. 35.		35 u. 40.		40 u. 50.		50 u. 60.		60 u. 70.		70 u. 80.		80 u. 90.		Ueber 90.	
M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
3	—	3	3	4	1	—	1	3	4	8	10	14	17	11	21	12	14	6	7	1	2
—	1	1	2	—	—	2	1	—	2	4	4	6	—	8	5	4	8	2	1	—	—
2	—	2	1	1	1	—	1	1	2	2	5	3	3	4	8	4	8	2	2	—	—
—	4	7	3	2	5	—	1	2	1	1	1	3	5	3	6	4	6	—	1	1	—
2	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	2	3	3	1	1	1	—	2	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	3	—	1	2	5	2	1	3	2	1	1	2	—	—	—
2	2	1	1	2	1	—	—	1	1	—	1	2	3	—	3	—	5	—	2	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	3	—	—	1	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	5	2	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	2	2	2	1	2	—	1	1	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	1	4	1	3	—	1	—	1	—	—	—	1
2	8	16	13	9	8	4	9	9	14	23	37	38	41	39	56	31	47	15	13	2	3



Blatt 1. Bey

Summarisches Verzeichniß der Imp

1) Apotheke

	1778.		177
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.
Alaum . . .	402	24	89[illegible]
Aloe . . .	7	26	[illegible]
Amidom . .	1056	32	125[illegible]
Anieß . . .	183	6	21[illegible]
—— Stern. . .	1	32	—
Antimonium . .	6	26	1[illegible]
Apfelsina . .	18	—	[illegible]

lage III. A.

ɔorten in den sechs Jahren von 1778 bis 1783.

r. und Materialwaaren.

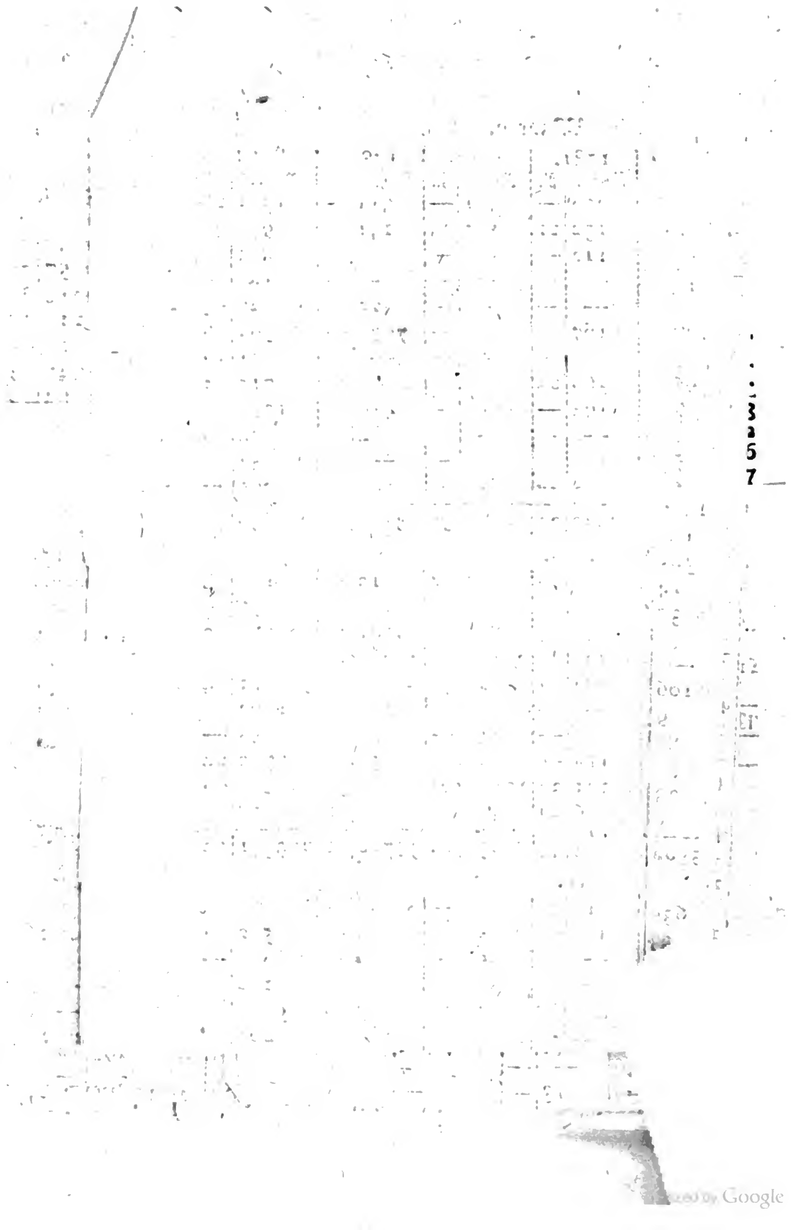
9.		1780.		1781.		1782.		1783.		Total.	
	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
7	32	550	24	366	40	670	15	946	16	3834	7
7	—	5	6	4	40	5	4	11	36	41	16
9	39	1883	22	378	20	664	14	910	35	6153	18
4	29	138	36	194	30	155	35	215	33	1102	25
	20	—	—	—	—	2	12	1	8	5	24
3	14	10	36	6	—	2	42	23	3	62	25
5	—	13	—	9	—	9	—	15	—	70	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1501	4	11285	14

Kaste
Kien
Konsi
Korir
Kork
Kube
Küm

Lack

.
.
.
3
2
5
7





Bl

Kapwe
Lünel
Madere
Magde
Mallag
Malva
Hornspi
Juweel
Kämme
Klavier
Knöpfe
— —
Kramm
Kutzho
Kutsche
Meuble
Mützen
Pferdek
Pfeiffen
Posemen
Rohr
— Spe
— Stu
Strohwa
Stühle
Tische
Tücher,
Uhren
Waaren,

An

l.	fl.
3	38
7	2
6	36
3	27

Blatt 1.

Beylag

Summarisches Verzeichniß d

von 177

1. Einländische Produkten und F

	1778. Rthlr.	ßl.	1779. Rthlr.	ßl.	..l.	Total. Rthlr.	ßl.
Apfel	431	20	485	24	10	159243	38
Artoffeln	1	42	8	24	—	8107	2
Backobst	14	—	2	—	6	53716	36
Bäume, Frucht- u. Linden-	36	24	18	12	—	6493	27
Betten	29	—	10	—			
Bier	143	—	188	—			
Bluhmen, Naturel-	—	—	—	—			
Boy	22	41	—	—			
Branntewein, Korn-	384	—	544	—			
Butter	1026	8	1623	—			
Fayancewaaren	2948	—	3153	—			
Felle, gebeizte Lamm-	—	—	38	—			
" " Schaaf-	—	—	48	—			
" Marder- u. Fuchs-	15	—	—	—			
" Lamm-	56	—	—	—			
" Schaaf-	60	—	—	—			
" Schaafblöten	276	—	—	—			
Federn, Bett-	498	18	93	24			
Federposen	571	36	130	40			
Fische, frische	224	—	180	—			
Flachs	2219	8	7785	8			
Fleisch, eingesalzenes	2	—	25	—			
Gänse, lebendige	37	16	33	32			
" " geräucherte	253	4	143	40			
Gänsefleisch, eingekochtes	27	—	47	—			
Garn, Flechsen	6	24		—			
Getraide, Buchwaitzen	25	16					

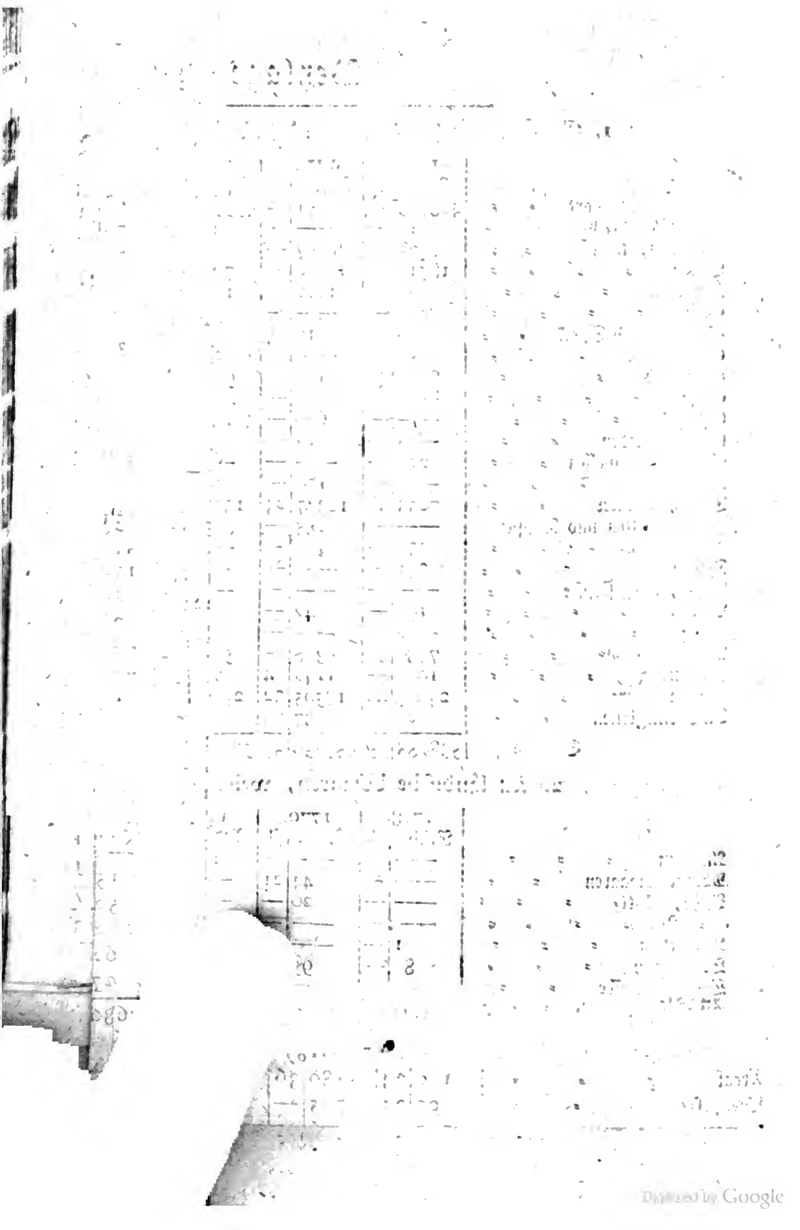
...ge III. B.

...er Exporten in den sechs Jahren ...8 bis 1783.

...abrikaten, welche ausgeführet worden.

1780. Rthlr.	ßl.	1781. Rthlr.	ßl.	1782. Rthlr.	ßl.	1783. Rthlr.	ßl.	Total. Rthlr.	ßl.
630	4	1501	36	912	20	1100	—	5061	8
—	36	484	—	7	24	7	—	509	30
4	41	3	32	14	20	17	36	56	33
18	—	16	32	9	40	12	32	111	44
16	—	—	—	—	—	28	24	83	24
74	—	—	—	63	—	—	—	468	—
—	—	25	—	—	—	40	—	65	—
—	—	—	—	—	—	—	—	22	41
334	—	184	—	348	—	281	—	2075	—
1859	12	2656	33	2152	12	2139	24	11456	41
3507	3	3298	28	1626	—	1866	—	16398	31
—	—	—	—	—	—	—	—	38	—
260	—	—	—	—	—	—	—	308	—
16	—	—	—	—	—	—	—	31	—
60	—	—	—	15	—	—	—	131	—
—	—	20	—	—	—	50	—	130	—
—	—	—	—	60	—	12	40	348	40
9	—	8	—	156	—	30	32	795	26
278	—	—	—	480	—	24	—	1484	28
229	—	—	—	169	—	300	—	1102	—
4223	38	99	16	920	44	307	12	15555	30
18	—	—	—	36	—	9	24	90	24
23	—	30	4	22	32	7	24	154	12
256	32	283	8	162	32	203	24	1302	44
41	—	42	32	74	16	90	—	322	—
8	24	2	42	—	—	—	—	37	42
1	16	—	—	1	24	—	—	28	8

	Total.	
[illegible]	Rthlr.	ßl.
[illegible]0	159243	38
—	8107	2
6	53716	36
—	6493	27



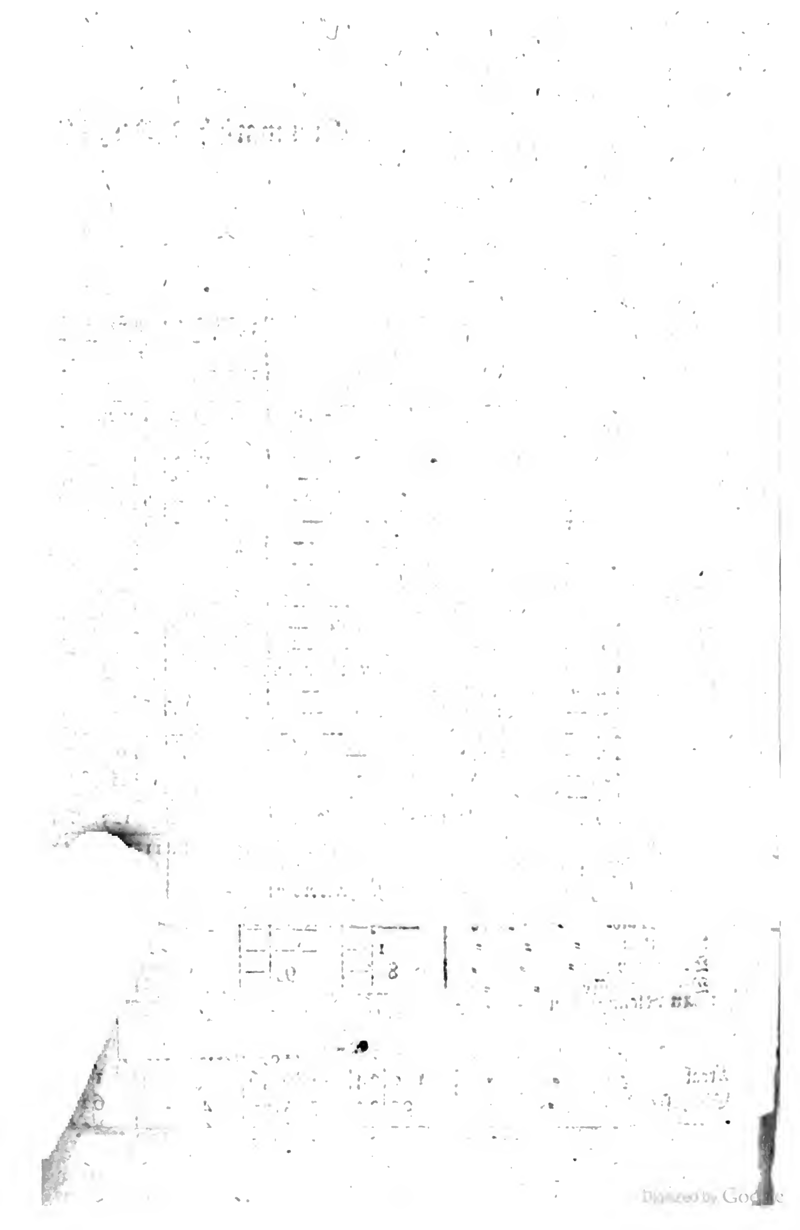
age

: sie im Lande
usgefül

---

port

	r. | zu La Total.		zu Wasser.		zu Lande.		Total.	
	178		1783.					
	ßl. | Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
1. An Apo	9 | 23620923	8	133358	46	25884	40	159243	38
2. — Ba	4 | 2974430	38	158	2	7949	—	8107	2
3. — Ha	4 | 3559633	19	50565	20	3151	16	53716	36
4. — Lim	4 | 5670600	43	2313	27	4180	—	6493	27



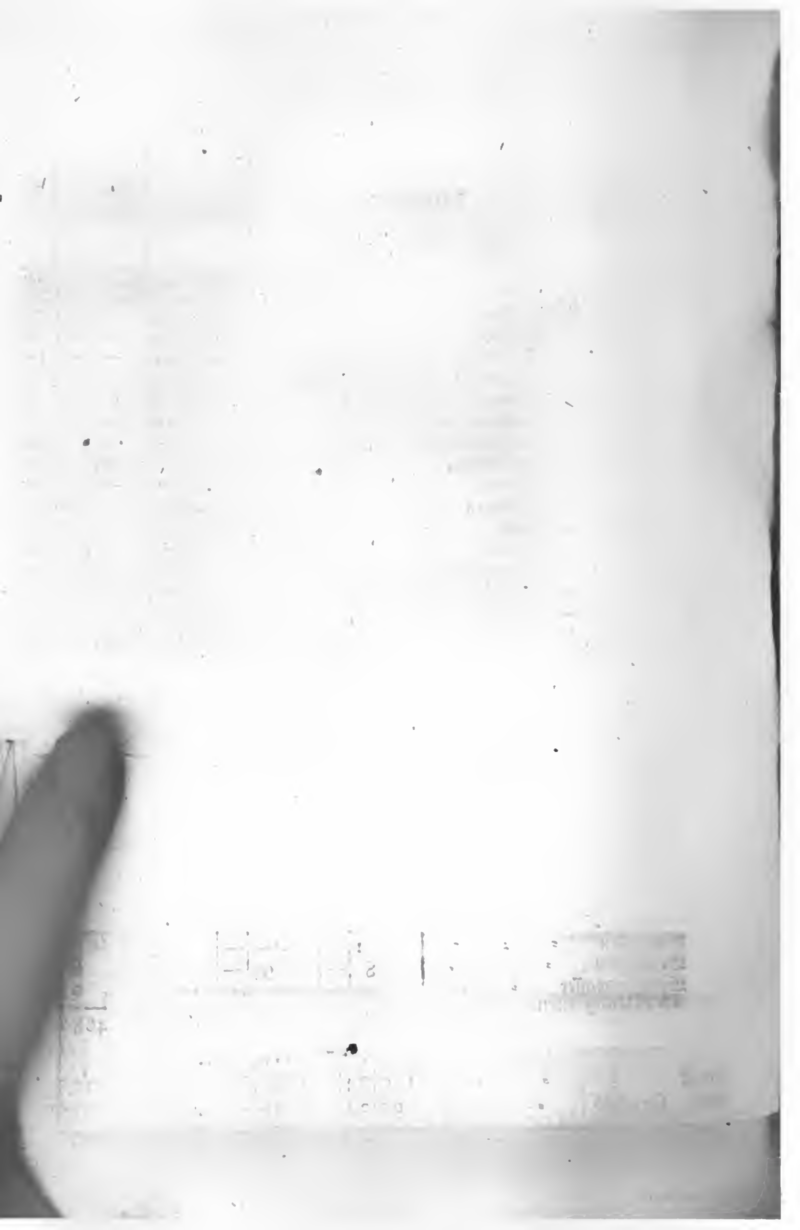
…nach den Ländern, woher sie gehohlet

…itter, …ch- u. …nupf- …back.		Tallig u. Tallig Lichter.		Theer.		Zucker.		Baum-wollen Waaren.		Hanfen Waaren.		Linnen Waaren.		Total.	
…lr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
…06	—	—	—	—	—	473	40	—	—	250	—	34	—	5250	4
…10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	510	—	—	—	10791	29
–	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	34637	31
…08	—	—	—	—	—	2679	—	—	—	330	—	3	—	6785	32
–	—	—	—	7078	18	—	—	2	—	1372	—	300	—	28849	18
…28	—	2148	—	—	—	—	—	—	—	47173	—	1888	19	51731	19
–	—	25	—	128	—	—	—	—	—	200	—	283	—	1097	25
…30	18	3993	16	3217	16	3281	16	1009	—	1570	24	3920	24	23275	10
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	37	—
…05	—	32	—	—	—	6422	—	3123	24	216	—	2019	—	22640	41
…50	31	212	—	—	—	11665	17	85	14	1711	43	1267	—	42459	19
–	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	45	—	142	—
–	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—	1301	—	1367	24
–	—	—	—	—	—	—	—	106	—	—	—	503	—	1222	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	300	—
…38	1	6411	16	10423	34	24573	25	4430	38	53633	19	11600	43	230588	12



Tafel 2.

…lle … ll= …en.	Sämereyen, Gewächse, Bäume, Früchte u. Getraide.		Fische und Fisch-Waaren.		Zug- und Schlachtvieh.		Viktualien.		Getränke.		An verschiedenen Waaren und Kleinigkeiten.		Total.	
ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
25	—	—	165	40	—	—	1097	—	327	—	189	22	8837	23
—	—	—	—	—	—	—	22	16	24	—	9	14	15452	39
—	38	19	28	40	—	—	13	8	17003	26	13	—	53382	—
—	—	—	11102	16	—	—	1412	14	479	24	5	36	22441	26
4	32	—	14215	24	490	—	71	3	756	24	900	16	113633	38
—	1940	—	25	28	—	—	—	—	9	—	25	—	59987	17
22	3351	24	238	16	385	—	1092	24	1159	20	36	24	65024	43
8	24559	17	708	12	1122	—	924	36	733	24	1281	4	70011	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	—
—	125	—	158	4	—	—	374	13	461	35	2622	12	32850	11
30	572	37	35	—	—	—	447	29	8208	19	539	42	62045	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	—	2410	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	—	3486	24
—	272	—	—	—	—	—	20	—	—	—	388	—	34918	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—
41	30891	1	26677	36	1997	—	5474	47	29162	28	6387	26	544858	40

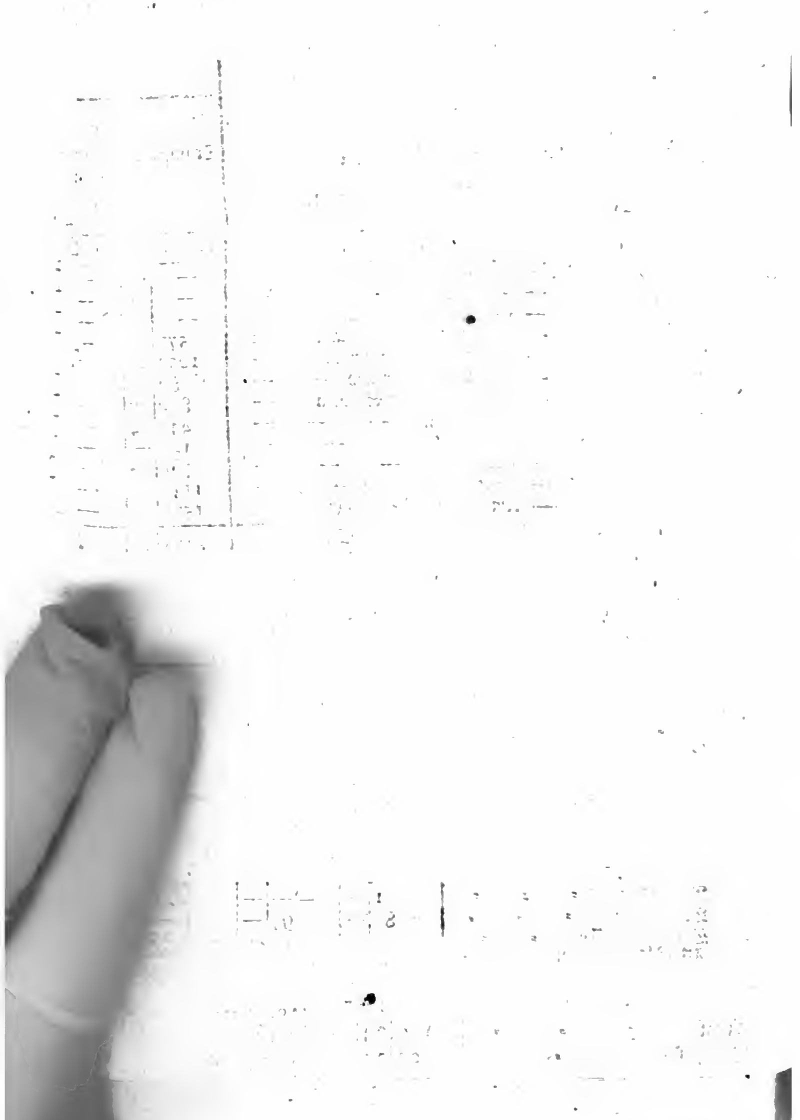


oduktren und

...m= u. ...haafs-...elle.		Bett-Federn	...ebendige Gänse.		Geräu-cherte Gänse.		Total.	
...hlr.	fl.	Rthlr.	...thlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	577	—
75	—	17	6	—	134	32	1652	16
—	—	—	—	—	25	—	86	20
—	—	19	16	32	1	—	800	8
—	—	—	—	—	—	—	442	24
—	—	—	—	—	—	—	125	—
—	—	50	—	—	—	—	762	—
—	—	70	—	—	2	—	1136	24
—	—	—	—	—	—	—	1573	36
75	—	156	22	32	162	32	7155	32

odukten

Baizen.		
hlr.	fl.	?
—	—	
100	—	
000	—	
000	—	
800	—	
—	—	
—	—	
808	28	
960	—	
—	—	
966	—	
—	—	
634	28	



…rodukten und Fabrikaten.

…eine.		Spiegel.		Strauchweeden.		Woller Strümpfe.		An Kleinigkeiten.		Total.	
…	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8000	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14100	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32000	—
	—	—	—	—	—	—	20	—	—	35974	4
	—	—	—	—	—	—	—	21	—	561043	11
	—	—	—	—	—	268	—	—	—	365	20
	—	—	—	35	—	—	—	—	—	13261	8
…1	—	1290	—	—	—	—	—	—	—	15159	35
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1085	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	948	32
	—	—	—	—	—	260	—	—	—	11487	32
…5	—	2460	—	—	—	—	—	—	—	12688	4
…7	—	3750	—	35	—	528	20	21	—	706113	2

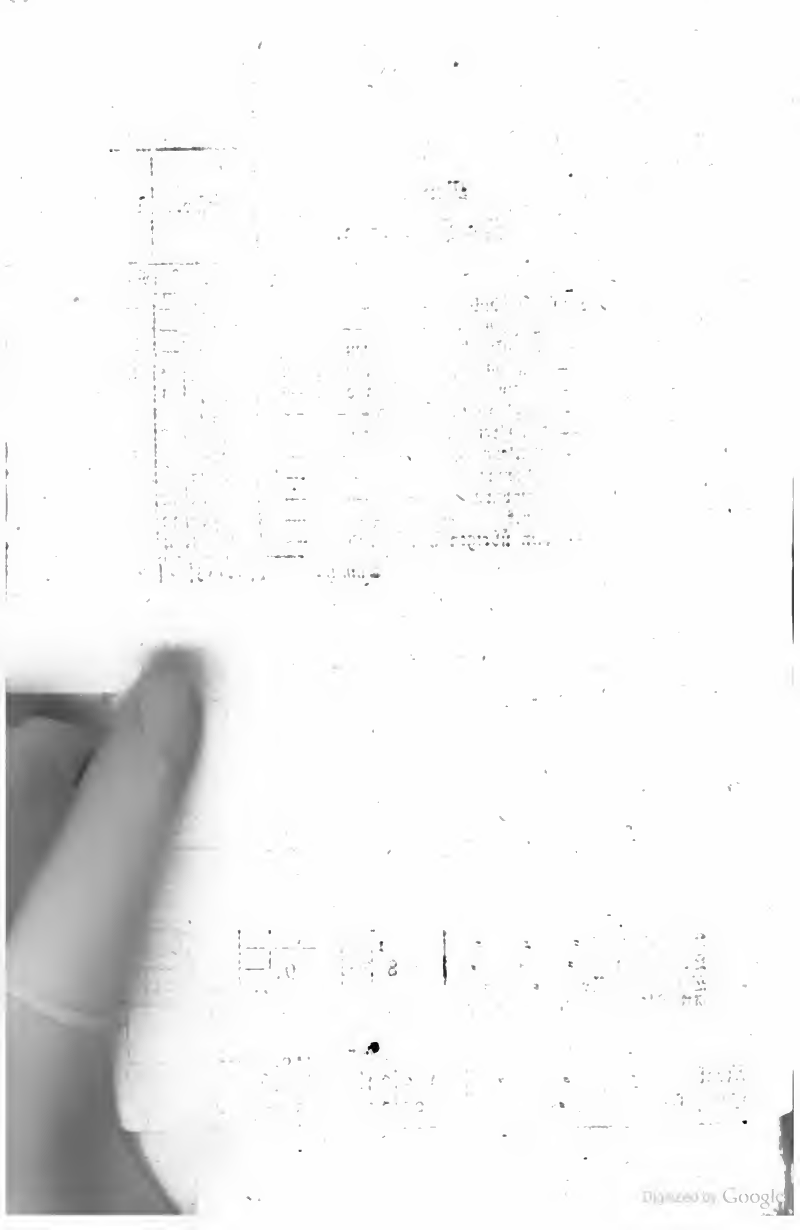


Waaren, welche wieder ausge[...]

[...]hölz.	Kleesaamen.		Medicin.		Metalle und Metall-Waaren.			Theer.		An Kleinigkeiten.		Total.	
gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rt[...]	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	8065	—
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	14210	—
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	32948	—
40	19	18	—	—	—	—		46	—	15	—	37035	8
—	—	—	4	12	—	—	-	—	—	—	—	561334	47
—	—	—		—	120	—	-	—	—	—	—	558	36
—	—	—	—	—	10507	24	-	—	—	—	—	46530	32
24	—	—	—	—	650	—		—	—	—	—	19432	35
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	1085	—
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	948	32
24	—	—	—	—	245	12	-	—	—	—	—	11940	20
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	12688	4
40	19	18	4	12	11522	36	1	46	—	15	—	746777	22

Beylage III. E.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	2024	8
—	—	—	—	—	102	32	—	—	—	—	122	6
45	734	4	9973	40	11282	44	723	36	6493	27	227561	23



III. E.

im Jahr 1783, nach den
gebracht worden.

aterialwaaren.

	Seife.		Syrup.		Blätter, Rauch- und Schnupf-Taback.		Ta u. T Lic		Linnen Waaren.		Total.	
ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthl	ßl.	Rthlr	ßl.	Rthlr.	ßl.
—	—	—	1221	32	3498	42	—	—	—	—	11640	14
21	—	—	—	—	295	24	—	—	—	—	17259	3
—	--	—	318	—	50	—	—	—	—	—	31790	5
—	—	—	1732	24	20	—	—	8	3	16	6107	35
—	—	—	—	40	25	—		—	27	14	29632	8
—	8	12	—	—	468	36	277	—	1181	44	47990	26
—	—	—	—	—	846	34	9	—	37	29	1764	7
24	629	24	439	24	772	8	435	16	2874	16	30211	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	81	—
—	58	28	2854	16	3269	25	—	—	262	—	20113	2
—	37	36	3407	—	1880	27	—	12	1063	20	27027	25
—	—	—	—	—	53	8	—	—	264	—	1113	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	685	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	737	32	2024	8
—	—	—	—	—	102	32	—	—	—	—	122	6
45	734	4	9973	40	11282	44	723	36	6493	27	227561	23

W
Br
Nur
nd
Sa

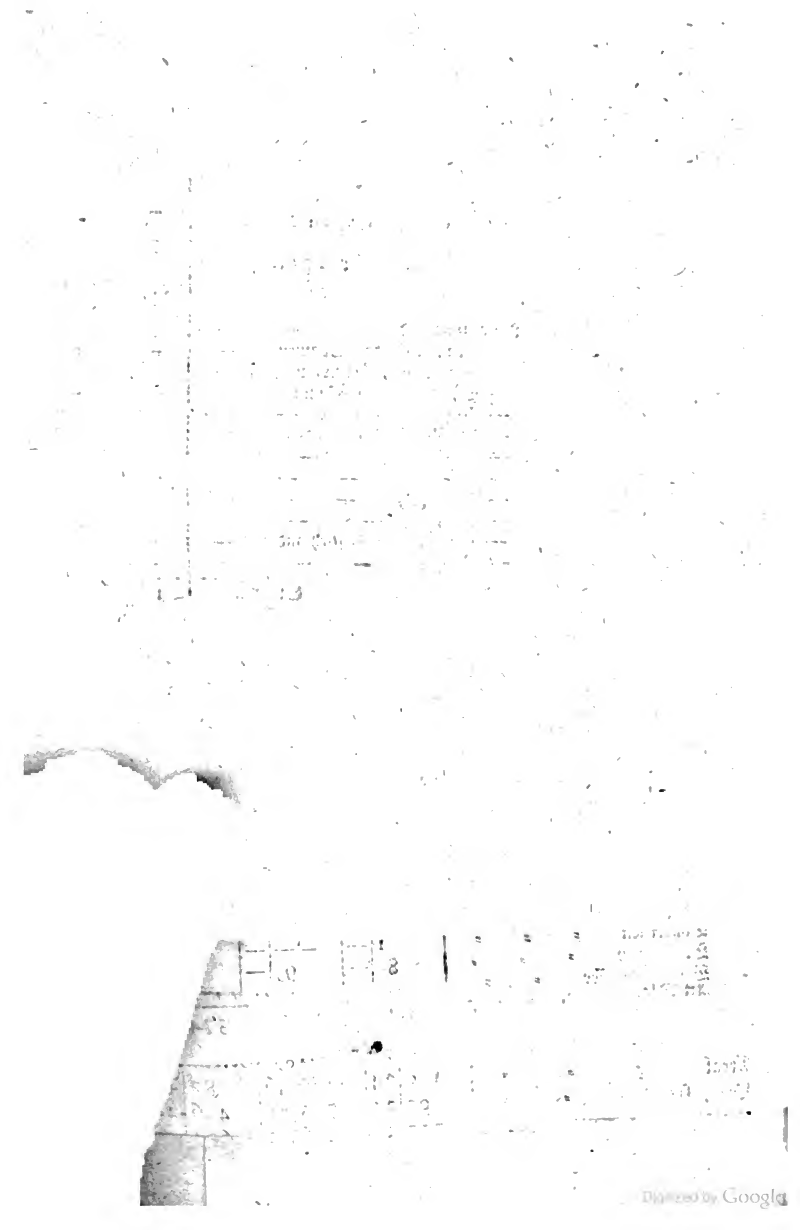
Rth
3
20
005
23
164
557
38
13
5
875

Bau- Brenn- utzholz nd Holz- aaren.		Erden, irdene Waaren u. Steine.		Metalle und Metall-Waaren.		Sämereyen, Gewächse, Bäume, Früchte u Getraide.		An verschiedenen Waaren und Kleinigkeiten.		Total.	
Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.
—	—	559	10	360	—	5	—	155	2	16531	7
98	—	1256	9	3043	11	2	[illegible]	92	—	22565	39
357	—	—	—	—	—	25	[illegible]	8	—	51140	43
267	18	358	42	15	—	2	—	15	24	16617	11
0055	30	2888	25	47365	3	1	[illegible]	1421	24	111926	29
233	—	—	—	1456	44	2843	—	4	—	62951	15
1644	30	2215	32	630	12	19895		725	16	74708	42
5525	13	468	24	1510	—	32231	[illegible]	477	12	94437	42
—	—	—	—	—	—	—	—	181	24	323	24
388	8	83	—	496	24	93	—	2488	—	32160	4
132	22	544	14	7445	29	933	[illegible]	354	2	47066	3
—	—	—	—	—	—	—	—	546	—	3138	8
—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	6107	—
50	—	—	—	1813	32	—	—	52	—	36965	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	368	—
8751	25	8374	12	64136	11	56032	27	6620	14	577008	3



ländische Produkten und Fa

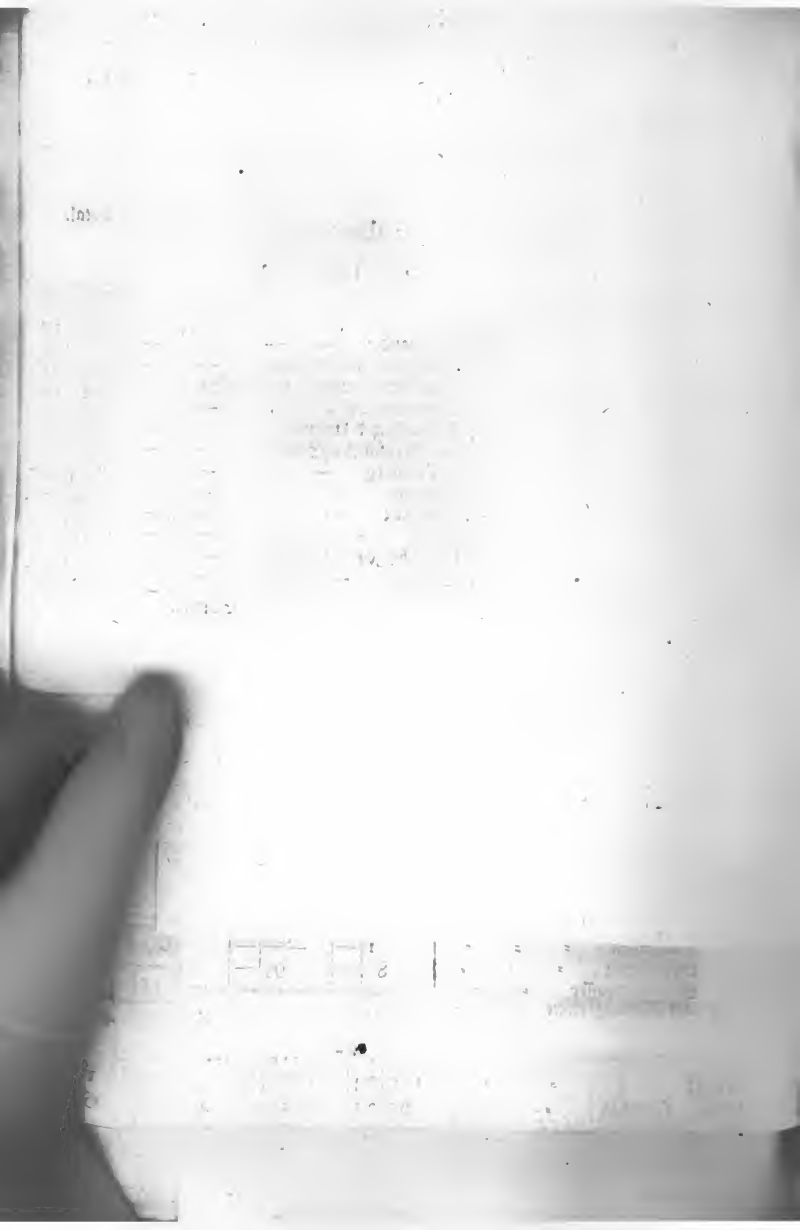
…	Butter.		Fayance-Waaren.		Schaafs-Felle.		…salz… …sch.		Gänse.		Total.	
…l.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	…	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	52	24
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
—	36	24	—	—	—	—		—	—	—	459	—
—	12	24	—	—	62	40	)	24	1	3	1003	29
—	—	—	—	—	—	—		—	6	21	481	7
—	261	24	—	—	—	—		—	—	—	344	12
—	233	—	511	—	—	—		—	—	—	916	—
—	—	—	298	—	—	—		—	—	—	298	—
—	—	—	459	—	—	—		—	—	—	459	—
—	—	—	598	—	—	—		—	—	—	624	32
—	1596	—	—	—	—	—		—	—	—	1596	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
—	2139	24	1866	—	62	40	9	24	7	24	6234	8



rodukten und Fabrikaten.

D e.						Buchwaizen Grütze.		Hammel und Schaafe.		Geräucherter Hering.		Trokne Kirschen.		Total.	
lz.		Roggen.		Waizen.											
.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl
	—	17062	24	105665	17	—	—	—	—	—	—	—	—	164363	17
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	—	14507	24	2412	41	—	—	—	—	—	—	16	—	46661	41
3	—	85881	28	35257	1	12	—	—	—	—	—	30	—	362980	18
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	481	7
	—	401	—	—	—	—	—	—	—	703	—	—	—	1604	32
	—	205	44	3923	8	—	—	8308	—	—	—	—	—	18478	22
	—	—	—	7361	15	—	—	—	—	—	—	—	—	7659	15
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6154	28
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	642	—
5	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8211	47
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	47	118058	24	154619	34	12	—	8308	—	703	—	46	—	617237	35

ach Bremen.



…dische Produkten und …

Schinken und Speck.		Schmaschen.		Schwein…eer= olle.			An Kleinigkeiten.		Total.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	kr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
—	—	—	—	—	–	—	—	—	164363	17
—	—	—	—	—	–	—	—	—	40	—
—	—	—	—	—	·7	38	—	—	59985	7
45	36	20	—	—	·8	16	31	14	370909	28
—	—	—	—	—	–	—	11	—	595	35
—	—	—	—	2406	·6	—	—	—	7936	32
—	—	—	—	—	·3	—	2	—	19661	22
—	—	—	—	—	–	—	—	—	7659	15
—	—	—	—	—	–	—	—	—	6154	28
—	—	—	—	—	–	—	—	—	1944	24
—	—	—	—	2386	–	—	—	—	13293	47
—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—
45	36	20	—	4792	·5	6	44	14	652544	15

b) Ausländische W

…en-…ne.	Fenster-Glas.		Salzer Hering.		Bau- Nutz- und Brennholz.		Wein.		An Kleinigkeiten.		Total.	
gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	164393	17
—	—	—	—	—	1128	—	—	—	—	—	1168	—
—	—	—	—	—	294	—	—	—	—	—	60279	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	371735	12
—	—	—	240	—	—	—		—	—	—	843	35
—	—	—	5749	—	—	—	—	—	—	—	32069	44
—	—	—	2726	—	—	—	120	—	—	—	23397	22
—	—	—	—	—	142	—	—	—	—	—	7801	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6154	28
—	40	—	—	—	—	—	—	—	10	1	2236	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13293	47
—	—	—	144	—	—	—	—	—	—	—	293	36
—	40	—	8859	—	1564	—	120	—	15	1	683667	—

1l 1l—l —l 6l 2l 5l —l 18l 5l— 1 72120 1 12l10



A.

Eldena im Jahr 1

= Leibeigene Bewohner.									Steuer Fuß.		Betrag 1786.			
Verheyrathete.		Wittwer.	Wittwen.	Unverheyrathete.		Kinder	...r. t.	Hafer.	Hufen.	Morgen.	An Hufen-Steuer.		An Neben-Modus.	
M.	W.			M.	W.	M.	Wgl.	Schfl.			rthl.	ßl.	rthl.	ßl.
7	6	—	1	3	5	7	24	—	Frey.		—	—	15	46
34	34	—	7	17	14	38	3—	15	3	—	47	42½	28	20
3	3	—	2	1	2	1	—	8	1	—	15	34	14	18
18	18	2	1	18	12	25	1—	—	5	15	87	37¾	5	20½
3	4	—	1	2	2	4	—	12	Frey.		—	—	9	20
18	19	1	3	13	6	17	1—	3	2	5	34	10½	28	10
18	18	—	7	10	8	21	2—	18	3	—	47	42½	9	15½
9	9	1	7	3	7	19	—	—	1	22½	27	46	19	24
12	12	—	5	12	10	12	1—	9	6	15	103	35¾	10	10
3	3	—	1	3	1	5	—	12	—	—	—	—	6	34
6	6	—	—	2	—	6	—	12	—	20½	—	—	13	10
5	5	1	1	4	2	7	—	9	1	—	15	46	—	—
1	1	—	—	6	2	5	—	18	5	—	72	26	12	10



Beylage IV. B.

Unfixirte und zufällige Einnahme der Universität in den Jahren von 1776 bis 1785.

Jahr.	Holz-Gelder.		Torf-Gelder.		Loskaufs-Gelder.		Straf-Gelder.		Verkauftes Getraide.		Promotions-Gelder.		Zufällige Einnahme.	
	rthlr.	gl.	rthlr.	gl.	rthlr.	gl.	rthl.	gl.	rthl.	gl.	rthl.	gl.	rthlr.	gl.
1776	361	34	—	—	160	—	6	44	31	10	15	—	69	47½
1777	2251	20½	260	18	309	—	17	38	41	40	33	—	12	26
1778	196	28	297	20	55	—	4	24	13	26	—	—	336	47
1779	276	12	614	46	135	—	16	4	15	42	17	—	299	14
1780	274	42	328	30	36	—	10	38	13	14	—	—	307	24
1781	773	39	255	—	111	—	20	—	19	3½	—	—	231	—
1782	187	7	208	45	36	—	11	40	22	22	6	—	1585	35½
1783	184	20	671	22	487	—	15	32	24	16	6	—	822	2
1784	267	37	679	2	181	—	38	44	13	14	11	—	1230	46
1785	386	27	15	—	154	—	6	8	16	44	12	—	2068	10
Summa	5160	26½	3330	39	1664	—	148	32	211	39½	100	—	6964	12

Jahr.	Zuschüsse zur Bibliothek.		der … Prades-ramtrib.		Feuer-Societät.		Holzschläger-Lohn.		Zufällige Ausgaben.		Summa.	
	rthl.	ßl.	rthl.	ßl.	rthlr.	ßl.	rthlr.	ßl.	rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
1776	—	—	13	26½	82	28¼	170	36	1314	23½	4234	30¾
1777	479	21	6	—	171	30	206	24	1348	—	6008	25
1778	—	—	6	—	40	47	141	20	683	3	4106	27½
1779	—	—	17	22¼	90	35¼	156	26	481	35	3134	35½
1780	—	—	6	22	21	21	165	26	249	28½	2982	17¼
1781	230	42¾	14	45¼	168	2	122	40	497	30½	4172	32½
1782	—	—	7	16¾	127	45¼	99	26	706	14	3092	4½
1783	—	—	10	—	133	27	178	—	1294	31½	6028	27½
1784	79	28	37	20	161	3½	87	34	1190	45½	6415	47½
1785	200	—	20	2	14	17½	199	14	766	31¾	7407	½
Suma	989	43¾	140	11¼	1012	16¾	1528	6	8533	3¼	47,583	8½

bis 1785.

	Lassahn.		Gützkow.		Bergen.		Zusammen.	
	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Im Jahr	438	—	247	31	618	$1\frac{1}{2}$	20,243	31
. .	436	30	265	$25\frac{1}{2}$	621	$35\frac{3}{4}$	21,092	$7\frac{2}{3}$
. .	428	$20\frac{1}{4}$	295	16	656	47	21,636	$24\frac{1}{2}$
. .	423	12	300	42	627	$47\frac{3}{4}$	22,137	$4\frac{2}{3}$
. .	442	6	278	15	633	$20\frac{1}{2}$	22,123	$24\frac{1}{2}$
. .	410	36	—	—	650	$46\frac{1}{4}$	23,334	$47\frac{1}{2}$
. .	415	9	—	24	607	10	22,043	$15\frac{2}{3}$
. .	455	33	4	$41\frac{1}{2}$	637	$9\frac{3}{4}$	22,852	$23\frac{3}{4}$
Betrag in ach	3450	$2\frac{1}{4}$	1393	$3\frac{1}{2}$	5053	$26\frac{1}{2}$	175,463	$33\frac{5}{6}$

1778 bis 1785.

	[...]ützkow.		Demmin.		Bergen.		Zusammen.	
	[R]thlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
Im Jah[r] . .	—	—	247	17	4196	4½	17150	$4\frac{1}{6}$
. .	—	—	247	36	4253	$21\frac{1}{6}$	17304	$23\frac{2}{3}$
. .	—	—	251	27	4260	—½	17446	$2\frac{1}{12}$
. .	—	—	268	—	4293	44½	17766	8¼
. .	—	—	296	43	4331	26	17842	—
. .	395	14¼	293	26	4288	$12\frac{1}{6}$	18275	$16\frac{5}{6}$
. .	382	33	292	—	4284	46½	18816	$26\frac{7}{12}$
Betrag in acht	376	12	286	6	4282	10½	18934	$21\frac{7}{12}$
	1154	11¼	2183	11	34190	$21\frac{5}{6}$	143,535	$7\frac{1}{6}$

1778 bis 1785.

	...sees.		Grimm.		Damgarden.		Zusammen.	
	.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
	7	29¼	602	39	546	3½	16,479	45¼
	8	42½	619	32¾	520	13¾	17,036	14¼
	8	13½	625	23½	534	19¾	17,625	24¾
	3	27¾	682	22¼	762	30¼	18,977	12½
	5	22¼	716	32½	549	42	19,756	1¾
	0	33¼	727	46¾	769	10½	21,174	28¼
	7	16¼	757	21	609	20	19,697	11½
	9	27	713	5¾	757	12¼	18,850	11¾
Betrag	1	19¾	5445	31½	5049	8	149,597	6

